LANDKREIS LÜNEBURG





Regionales Raumordnungsprogramm
für den Landkreis Lüneburg

1. Entwurf Dezember 2022

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Lüneburg
	Der Landrat
	Auf dem Michaeliskloster 4
	21335 Lüneburg
Ansprechpartner:	Fachdienst 62 - Fachdienst Regional- und Bauleitplanung

Bildnachweis Deckblatt:

Karte Landkreis Lüneburg, Hintergrundkarte: TK50 – Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Foto Landkreis Lüneburg

Satzung

über das Regionale Raumordnungsprogramm XXX für den Landkreis Lüneburg

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 582) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)
wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom XXX (gemäß § 58 NKomVG) nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm XXX für den Landkreis Lüneburg (RROP) besteht aus:

1. einer beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2).

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 (mit seinen Änderungen) für den Landkreis Lüneburg außer Kraft.

Landkreis Lüneburg, [Datum]

Jens Böther

Landrat

Vorbemerkungen

Gemäß § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist der Landkreis Lüneburg Träger der Regionalplanung für sein Kreisgebiet. Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Für seinen Bereich hat der Landkreis Lüneburg gemäß § 5 Abs. 1 NROG ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen, in dem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes zusammenfassend, überörtlich und fachübergreifend festgelegt ist. Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Dabei sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. Es können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des LROP nicht widersprechen (§ 5 Abs. 3 NROG)

Der Landkreis Lüneburg hat als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm XXX durch Satzungsbeschluss des Kreistages vom XXX festgestellt. Gemäß § 5 Abs. 5 NROG hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als Obere Landesplanungsbehörde die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms XXX für den Landkreis Lüneburg genehmigt. Dies erfolgte durch Bescheid vom XXX (AZ: XXX). Das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm XXX ist durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom XXX wirksam geworden.

Bindungswirkung

Das Regionale Raumordnungsprogramm XXX für den Landkreis Lüneburg bildet in Verbindung mit dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen Fachplanungen und -maßnahmen, soweit diese Vorhaben für den Landkreis Lüneburg von Bedeutung sind.
Die Festlegungen des RROP entfalten Bindungswirkungen nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Zulassungsentscheidungen öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.
Das RROP ist Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und Grundlage für die den Gemeinden und Samt- und Einheitsgemeinden vorbehaltene lagegenaue Festlegung der raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen im örtlichen Bereich. Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen hat das RROP nicht.
Auf die Anpassungspflicht der Gemeinden im Rahmen des § 17 NROG wird hingewiesen.

Lesehinweise

Das Regionale Raumordnungsprogramm XXX für den Landkreis Lüneburg besteht aus:

- der beschreibenden Darstellung (Textteil A) und
- der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000.

Ihm sind eine Begründung (Textteil B) und ein Umweltbericht (Textteil C) beigefügt (§ 7 Abs. 5 und § 9 ROG).

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen entwickelt worden. Der Bezug zu der entsprechenden Festlegung des **LROP** wird durch die rechts neben den Text gestellten **Programmziffern in grauer Schriftfarbe** verdeutlicht.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den

öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie entsprechenden Zulassungsentscheidungen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). **Textliche Ziele** sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG). Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. **Textliche Grundsätze** sind in **Normalschrift** dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms gelten, sofern sie für den Landkreis Lüneburg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Diejenigen **Ziele und Grundsätze des LROP**, die für das Verständnis der landkreiseigenen Festlegungen des RROP von Bedeutung sind oder betont werden sollen, sind in der beschreibenden Darstellung des RROP als Zitat übernommen und **mit grauer Hinterlegung** dargestellt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen des LROP verwiesen.

Sonstige **Hinweise** mit nachrichtlichem Charakter auf Festlegungen des LROP, auf zeichnerische Darstellungen oder Aussagen, die für die landkreiseigenen Festlegungen erforderlich sind, sich jedoch nicht auf den Planungsraum beziehen, sind in **grauer Schriftfarbe** dargestellt.

In der zeichnerischen Darstellung werden die textlichen Festlegungen zur Raumstruktur durch Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergänzt. Diese sind in § 7 Abs. 3 ROG definiert. Demnach sind **Vorranggebiete** für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie entsprechen **Zielen der Raumordnung**.
Vorbehaltsgebieten sollen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie entsprechen **Grundsätzen der Raumordnung**.

In der Legende der zeichnerischen Darstellung ist den **Planzeichen** die jeweilige **Textziffer des RROP** zugeordnet.

Alle Darstellungen außerhalb des Planungsraumes sind nachrichtlich und haben keinen Festlegungscharakter.

Der **Textteil B** enthält für jede Festlegung eine **Begründung** zur Erläuterung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 7

A Beschreibende Darstellung 11

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume 11

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes 11

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung 12

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 13

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur 13

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung 13

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung 13

2.1.3 gewerbliche Entwicklung 15

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport 16

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte 17

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels 19

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen 25

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen 25

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz 25

3.1.2 Natur und Landschaft 25

3.1.3 Natura 2000 27

3.1.4 Großschutzgebiete 27

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften 28

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen 28

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft 28

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung 30

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung 30

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 31

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 33

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 33

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik 33

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 33

4.1.3 Straßenverkehr 35

4.1.4 Schifffahrt, Häfen 35

4.1.5 Luftverkehr 36

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur ... 36
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung ... 36
4.2.2 Energieinfrastruktur ... 37
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen ... 37

B Begründung ... 39

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume ... 39
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ... 39
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung ... 47

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur ... 49
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur ... 49
2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung ... 49
2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung ... 57
2.1.3 Gewerbliche Entwicklung ... 79
2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport ... 89
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte ... 108
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels ... 117

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen ... 140
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen ... 140
3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz ... 140
3.1.2 Natur und Landschaft ... 145
3.1.3 Natura 2000 ... 156
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete ... 161
3.1.5 Kulturelle Sachgüter, Kulturlandschaften ... 164
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen ... 175
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft ... 175
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ... 190
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung ... 198
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz ... 209

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale ... 221
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik ... 221
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik ... 221
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr ... 226
4.1.3 Straßenverkehr ... 239
4.1.4 Schifffahrt, Häfen ... 245

4.1.5 Luftverkehr 250
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 251
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung 251
4.2.2 Energieinfrastruktur 491
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 493

Quellenverzeichnis 498

Rechtsverzeichnis 509

Anhänge 514

Tabellen

Tabelle 1: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von Bundesautobahnen und stark befahrener Bundesstraßen im Landkreis Lüneburg 56
Tabelle 2: Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte 64
Tabelle 3: Flächenkontingente nach Ortsteilen 68
Tabelle 4: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ 89
Tabelle 5: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ 93
Tabelle 6: Einzelbegründungen „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“ 102
Tabelle 7: Aktueller Verkaufsflächenbestand an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf und Bardowick 128
Tabelle 8: Beschreibung der Habitatkorridore 151
Tabelle 9: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Landkreis Lüneburg 157
Tabelle 10: Auflistung der tatsächlichen und potenziellen FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie im Landkreis Lüneburg 159
Tabelle 11: Gebietsteile im Biosphärenreservat und der Flächengrößen 161
Tabelle 12: Vorranggebiete kulturelle Sachgüter im Landkreis Lüneburg 168
Tabelle 13: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand) 193
Tabelle 14: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand) 194
Tabelle 15: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Ton) 194
Tabelle 16: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei) 196
Tabelle 17: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) 197
Tabelle 18: Einzelbegründungen „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ 202
Tabelle 19: Einzelbegründungen „Vorranggebiet Sportboothafen“ 250
Tabelle 20: Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen 260

Tabelle 21: Harte Ausschlusskriterien 265
Tabelle 22: Verwendete Ausschlusskriterien für die entwickelten Szenarien 273
Tabelle 23: Weiche Ausschlusskriterien des Waldszenarios 276
Tabelle 24: Übersicht der berücksichtigten Einzelbelange 283
Tabelle 25: Übersicht Gebietsblatt 289
Tabelle 26: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01 291
Tabelle 27: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02 296
Tabelle 28: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03 301
Tabelle 29: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04 305
Tabelle 30: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05 310
Tabelle 31: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_06 315
Tabelle 32: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07 319
Tabelle 33: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08 324
Tabelle 34: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09 329
Tabelle 35: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_10 333
Tabelle 36: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 336
Tabelle 37: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01 343
Tabelle 38: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02 347
Tabelle 39: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03 352
Tabelle 40: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_04 358
Tabelle 41: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_01 362
Tabelle 42: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_ADE_01 366
Tabelle 43: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01 370
Tabelle 44: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01 374
Tabelle 45: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02 379
Tabelle 46: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_03 383
Tabelle 47: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01 386
Tabelle 48: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01 392
Tabelle 49: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_02 396
Tabelle 50: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03 400
Tabelle 51: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01 406
Tabelle 52: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_01 413
Tabelle 53: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02 418
Tabelle 54: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03 423
Tabelle 55: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung LUE_OST_01 427
Tabelle 56: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01 431

Tabelle 57: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02 435
Tabelle 58: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_03 439
Tabelle 59: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04 442
Tabelle 60: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05 448
Tabelle 61: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06 452
Tabelle 62: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01 456
Tabelle 63: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 460
Tabelle 64: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01 466
Tabelle 65: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01 473
Tabelle 66: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02 477
Tabelle 67: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potentialflächenbildung 483
Tabelle 68: Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung 484
Tabelle 69: Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse 491
Tabelle 70: Vorranggebiete Umspannwerk 492
Tabelle 71: Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse 493

Abbildungen

Abbildung 1: Erschließungs- und Folgekosten für Straße, Kanal, Trinkwasser und Strom pro Wohneinheit bei mittlerem Kostenniveau von 2017 51
Abbildung 2: Flächenbedarf nach Bebauungsart: 100 Meter breite Streifen, in denen 200 Einwohner in 50 Wohnungen bzw. Einfamilienhäusern leben 54
Abbildung 3: Entwicklung der Privataushalte im Landkreis Lüneburg (* Prognosewerte) 58
Abbildung 4: Entwicklung der Haushalte nach Haushaltsgrößen im Landkreis Lüneburg – Prognose bis 2040 59
Abbildung 5: Verflechtungsbereich der Grundzentren in Barendorf und Neetze 113
Abbildung 6: Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg 122
Abbildung 7: Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel 124
Abbildung 8: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Adendorf 126
Abbildung 9: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Bardowick 126
Abbildung 10: Versorgungskerne der Zentralen Orte (rote Schraffur) 133
Abbildung 11: Zu versorgende Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung 139
Abbildung 12: Übersicht der für die Vorranggebiete Freiraumfunktionen grundlegenden Daten 141
Abbildung 13: Übersicht der naturnahen Moore außerhalb von Natura2000-Gebieten im Landkreis Lüneburg 144

Abbildung 14: Das System der Landwehre bei Lüneburg. 172
Abbildung 15: Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg 181
Abbildung 16: Historisch alte Waldstandorte im Landkreis Lüneburg 187
Abbildung 17: Übersicht der prognostizierten Bedarfsräume für Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Ladestationen (Stand 01/2019) 224
Abbildung 18: Ortsumfahrung Barendorf – Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot) 242
Abbildung 19: Ortsumfahrung Amelinghausen Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot; Variante rot gestrichelt) 244
Abbildung 20: Ablaufschema der Potentialanalyse 257
Abbildung 21: Legende der Einleitungskarten in den Gebietsblättern 290
Abbildung 22: Legenden der Ergebniskarten in den Gebietsblättern 290
Abbildung 23: Potenzialflächen des „Wald-Szenarios“ nach der Einzelfallprüfung 485
Abbildung 24: Vorranggebiete Windenergienutzung nach Einzelfallprüfung und Begrenzung der Belastungswirkung 485
Abbildung 25: Deponiestandorte in Niedersachsen 496

Abkürzungen

A	Bundesautobahn
Abb.	Abbildung
AbfS	Abfallsatzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS	Amtliches topographisch kartographisches Informationssystem
Anh.	Anhang
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK50	Bodenkarte 1:50.000
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BRP	Biosphärenreservatsplan
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO_2	Kohlenstoffdioxid
db(A)	Dezibel – A-Bewertung
d. h.	das heißt
DK	Deponieklasse
DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
E	Eigenentwicklungsort
ebd.	ebenda
eea	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f./ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GfA	Gesellschaft für Abfallwirtschaft
ggf.	gegebenenfalls
gkAöR	Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GOK	Geländeoberkante
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
HH	Haushalt(e)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IGS	Integrierte Gesamtschule
inkl.	inklusive
K	Kreisstraße
KrWG	Kreislaufwirtscahftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LSG	Landschaftsschutzgebiet
IHK	Industrie- und Handelskammer
IMK	Integriertes Mobilitätskonzept
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LP	Landschaftsplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogram Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgesetz
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
m	Meter

MBV	Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage
MRH	Metropolregion Hamburg
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBank	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
Nds SchuVO	Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen
NVP	Nahverkehrsplan
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖrE	Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
OVG	Oberverwaltungsgericht
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
RB	Regionale Hauptbuslinie
rd.	rund
RL	Richtlinie
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz
ROKK	Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer
S.	Seite
s.	siehe
SB	Stadtbus
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung
SLA	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
s. o.	siehe oben

s. u.	siehe unten
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
u. a.	unter anderem
u. g.	unten genannt(-e)
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
v. a.	vor allem
VB	Vorbehaltsgebiet
v. Chr.	vor Christus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
vsl. ABV	voraussichtliches Abbauvolumen
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WE	Wohneinheit(en)
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

A Beschreibende Darstellung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 [1]Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. [2]Es sollen
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

[3]Dabei sollen
- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

LROP 1.1 02

02 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

LROP 1.1 03

03 [1]Der Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel sollen bei der Entwicklung des Landkreises besonders berücksichtigt werden. [2]Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt und umgesetzt werden. [3]Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um bis 2030 eine Netto-Treibhausgasneutralität des Landkreises Lüneburg zu erreichen.

LROP 1.1 02

04 Die für die Flächennutzungsplanung zuständigen Gebietskörperschaften sollen Entwicklungskonzepte erarbeiten und diese frühzeitig mit den Nachbar-Gebietskörperschaften sowie der Regionalplanung abstimmen.

LROP 1.1 04

05 Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen sollen in verstärktem Maße Dorfentwicklungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung durchgeführt werden.

LROP 1.1 07

06 Alternative Wohn- und Wirtschaftsformen sollen gefördert werden.

LROP 1.1

07 [1]Für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und ein hohes Beschäftigungsniveau im Landkreis Lüneburg sollen:
- die besonderen Standortvorteile genutzt und weiterentwickelt werden.
- der Unternehmensbestand erhalten, entwickelt und gefördert werden.
- Existenzgründungen und Unternehmensansiedlungen unterstützt,
- Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.
- Angebote des Innovations- und Technologietransfers für Unternehmen ausgebaut werden.
- der Hochschulstandort Lüneburg als Standortfaktor gestärkt werden.
- Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen angesiedelt werden.

LROP 1.1 05

- die Fachkräftegewinnung und berufliche Qualifizierung gefördert werden.

08 [1]Es soll im gesamten Landkreis Lüneburg auf eine flächendeckende Versorgung mit zeitgemäßer leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) hingewirkt werden. [2]Um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden. LROP 1.1 07

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 **[1]Die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg durch die Lagegunst in der Metropolregion Hamburg, die überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. [2]Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf diese Standortvorteile auszurichten.** LROP 1.2 01

02 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen zur Stärkung der Standortqualität der Region Nordost-Niedersachsen sollen unterstützt werden. LROP 1.2 04

03 [1]Die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion Hamburg sowie über deren Grenzen hinweg soll ausgebaut und verstetigt werden und Synergien durch integrierte regionale Strategien ausgeschöpft werden. [2]Die Potentiale und Stärken des Landkreises Lüneburg sollen genutzt und aktiv in die Entwicklung der Gesamtregion eingebracht werden. LROP 1.2 05

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. LROP 2.1 01

02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. LROP 2.1 02

03 Die räumlich und funktional eng verflochtenen Kommunen im Bereich des Oberzentrums in Lüneburg sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Entwicklung abstimmen. LROP 2.1 03

04 Die Gemeinden sollen ihre Siedlungsentwicklung vorausschauend unter Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten planen und die Möglichkeiten des Flächenmanagements nutzen. LROP 2.1 04

05 [1]Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. [2]Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen. LROP 2.1 06

06 Bei der Siedlungsentwicklung sollen kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen werden; einer Zersiedelung der Landschaft und einem Zusammenwachsen von Siedlungsteilen soll entgegengewirkt werden. LROP 2.1 04

07 [1]Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend, klima- und umweltgerecht sowie unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes gestaltet werden. [2]Siedlungsränder sollen durch eine naturnahe Bepflanzung in die Landschaft eingebunden werden. LROP 2.1 01 LROP 2.1 04

08 Perspektivisch nicht genutzte Wohnbauflächenpotenziale und ungeeignete gewerbliche Brachflächen sollen zurückgenommen werden. LROP 2.1 04

09 [1]Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. [2]Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. [3]Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sollen Lärmquellen soweit möglich gebündelt und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche reduziert werden. LROP 2.1 09

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung

01 Die wohnbauliche Entwicklung soll eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsgruppen im Landkreis Lüneburg sicherstellen. LROP 2.1 04

02 [1]**Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten** LROP 2.1 05

(W-Standorte) haben eine die Zentralen Orte ergänzende Funktion zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Landkreis Lüneburg. LROP 2.1 07

[2]Ein Ortsteil ist ein besonders geeigneter Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1-Standort), wenn folgende Mindestkriterien erfüllt sind:

- **Kindertagesstätte**
- **Grundschule**

und mindestens drei der folgenden Zusatzkriterien erfüllt sind:

- **mindestens 2.000 Einwohner**
- **Bahnhaltepunkt der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg oder Lüneburg – Lübeck innerhalb von 3 km oder Anbindung an eine Buslinie, die werktags mindestens halbstündlich und an den Wochenenden verkehrt, innerhalb von 600 m**
- **mindestens 200 m² Verkaufsflächen für periodische Sortimente**
- **Hausarztpraxis**

[3]Sofern ein Ortsteil im Haltestellenradius von 3 km zu einem Bahnhaltepunkt an der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg liegt oder über eine weiterführende Schule verfügt, ist für die Einstufung als W1-Standort neben der Erfüllung der Mindestkriterien abweichend von Satz 2 die Erfüllung von nur zwei der vier Zusatzkriterien ausreichend.

[4]Ein Ortsteil ist ein geeigneter Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W2-Standort), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- **mindestens 1.500 Einwohner**
- **Kindertagesstätte**
- **Grundschule**
- **Bahnhaltepunkt innerhalb von 6 km oder Anbindung an eine werktags mindestens stündlich verkehrende Buslinie innerhalb von 600 m**
- **mindestens 50 m² Verkaufsflächen für periodische Sortimente am Standort oder ein Nahversorger mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche in maximal 3 km Entfernung**

[5]Ein Ortsteil ist ein sonstiger Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W3-Standort), wenn er über eine Grundschule verfügt und ein Bahnhaltepunkt innerhalb von gerundet 6 km oder eine Haltestelle einer werktags mindestens stündlich verkehrenden Buslinie innerhalb von 600 m erreichbar ist. [6]Abweichend von Satz 5 ist in der Gemeinde Amt Neuhaus das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3-Standort ausreichend.

03 **[1]In den Kommunen außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Abhängigkeit von der Funktion der Standorte im Rahmen maximaler Flächenkontingente in ha pro Jahr möglich.** LROP 2.1 04 LROP 2.1 05

[2]Die Flächenkontingente ergeben sich aus den Einwohnerzahlen mit Stand 30.6.2017, den Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten und den Dichtewerten.

[3]Als Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten sind zugrunde zu legen

- **für Ortsteile mit Grundzentren 4,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**
- **für besonders geeignete Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1) 3,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**
- **für geeignete Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W2) 3 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**

- **für sonstige Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W3) 2,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr und**
- **für andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte) 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr.**

[4]**Als Dichtewerte sind zugrunde zu legen**

- **für Ortsteile mit Grundzentren 20 Wohneinheiten pro ha,**
- **für besonders geeignete Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1) 17 Wohneinheiten pro ha,**
- **für geeignete Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W2) 15 Wohneinheiten pro ha,**
- **für sonstige Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W3) 13 Wohneinheiten pro ha und**
- **für andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte) 11 Wohneinheiten pro ha.**

[5]**Die Flächenkontingente gelten nach Abzug vorhandener Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan.**

[6]**Auf die Flächenkontingente werden nicht angerechnet**

- **Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich**
- **Wohnbauflächenausweisungen durch Umwandlung von gemischten Bauflächen**
- **Flächenanteile für Pflegeeinrichtungen.**

[7]**Nicht verbrauchte Flächenkontingente können rückwirkend sowie entsprechend des Planungshorizontes der Bauleitplanung im Voraus in Anspruch genommen werden.**

[8]**Eine Weitergabe von Flächenkontingenten ist möglich**

- **innerhalb von Einheits- und Mitgliedsgemeinden zwischen Standorten gleicher Funktion, von Standorten niedriger Funktion an Standorte höherer Funktion und zwischen W3-Standorten und Eigenentwicklungsorten auf der Grundlage einer städtebaulichen Begründung im Rahmen der Bauleitplanung,**
- **darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Landkreis auf der Grundlage eines Siedlungskonzeptes zur Übertragung von Flächenkontingenten.**

[9]**Für die Weitergabe von Flächenkontingenten nach Satz 8 muss eine nachvollziehbare, fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Orte stattfinden und eine Schwächung der umliegenden Zentralen Orte und W-Standorte ausgeschlossen sein.**

[10]**Fünf Jahre nach Inkrafttreten des RROP erfolgt eine Überprüfung der Flächenkontingente.** [11]**Wird dabei festgestellt, dass der gemäß dann aktueller Wohnungsbedarfsprognose für den Landkreis Lüneburg ermittelte Wohnungsneubaubedarf für den nächsten Fünfjahreszeitraum zuzüglich eines Entwicklungsaufschlags von 30% mit den Flächenkontingenten nach den Sätzen 2 bis 4 nicht gedeckt werden kann, erfolgt ein entsprechender prozentualer Aufschlag auf die Flächenkontingente.**

2.1.3 gewerbliche Entwicklung

01 [1]Die gewerbliche Entwicklung soll bedarfs- und lage- und funktionsgerecht unter Berücksichtigung der Anforderungen verschiedener Gewerbetypen erfolgen. [2]Dabei sollen bei Bedarf die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen genutzt werden.

LROP 2.1 04
LROP 1.1 02

02 [1]**Die Gewerbe- und Industriegebiete Lüneburg Ost, Lüneburg Nord, Adendorf – Artlenburger Landstraße, Bardowick – Wittorfer Heide, Dahlenburg – Quickborn, Embsen-Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn, Scharnebeck – Kringelsburg sowie Vastorf – Volkstorf sind als Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln.** [2]**Die außerhalb der zentralen Orte liegenden Gewerbestandorte nach Satz 1 sind in der zeichnerischen Darstellung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.** LROP 2.1 05 LROP 2.1 07

[3]Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung sollen vorwiegend der Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs an Gewerbeflächen mit einer sehr guten Verkehrsanbindung, großen Grundstücksflächen oder hohen Emissionsmöglichkeiten dienen.

[4]**Neue Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung sind nur an Standorten mit sehr guter Verkehrsanbindung zu entwickeln.**

[5]Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe in der Hansestadt Lüneburg soll gesichert und als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden.

03 [1]**Gewerbeflächen, die nicht den Standorten mit überregionaler Bedeutung nach Ziffer 2.1.3 02 zuzuordnen sind und über den lokalen Eigenbedarf hinausgehen, sind in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete zu sichern und zu entwickeln.** LROP 2.1 05

[2]**Abweichend von Satz 1 kann in der Gemeinde Neetze das Gewerbegebiet Karzer Straße erweitert werden.**

[3]Die Gewerbeflächen nach den Sätzen 1 und 2 sollen vorwiegend der Deckung des überörtlichen Bedarfs der jeweiligen Samt- und Einheitsgemeinde dienen, der nicht auf die besonderen Standortvorteile der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung nach Ziffer 2.1.3 02 ausgerichtet ist.

04 Vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen sollen geeignete gewerbliche Brachflächen revitalisiert werden. LROP 2.1 06

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

01 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind: Amelinghausen – Hauptort, Bleckede – Hauptort und Lüneburg.** [2]**An diesen Standorten sind Einrichtungen für den Tourismus schwerpunktmäßig zu konzentrieren, zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.** LROP 2.1 07

02 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind: Amt Neuhaus – Hauptort, Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau, Artlenburg – Hauptort, Barum – Hauptort, Bleckede – Ortsteil Alt Garge, Bleckede – Ortsteil Walmsburg, Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen, Dahlenburg – Hauptort, Hohnstorf/Elbe – Hauptort, Oldendorf/Luhe – Hauptort, Scharnebeck – Hauptort, Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide.** [2]**An diesen Standorten sind Einrichtungen für die Erholung schwerpunktmäßig zu konzentrieren, zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.** LROP 2.1 07

03 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind: der Golfplatz Adendorf, der Golfplatz St. Dionys, der Golfplatz Lüdersburg, die Reitsportanlage Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide, die Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins**

Echem in Scharnebeck, das Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen, die Sportmeile Adendorf und die Salztherme Lüneburg (SaLü). [2]Die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind aufgrund ihrer mindestens regionalen Bedeutung für Sport, Erholung und Tourismus zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

04 Die touristischen Destinationen Hansestadt Lüneburg, Lüneburger Heide und Elbtalaue sollen gesichert sowie auf der Basis touristischer Entwicklungskonzepte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

05 Aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsbezogene und wohnortnahe Erholung sowie den Tourismus sollen die regionstypischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die historischen Siedlungsstrukturen und Gestaltungselemente gesichert und behutsam weiterentwickelt werden.

06 Besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte sollen den Tourismus stärken und in den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus oder den Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage errichtet werden. LROP 2.1 08

07 [1]Wassertouristische Angebote sollen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. [2]Bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung wassertouristischer Angebote sollen die Belastungsfähigkeit der jeweiligen Gewässerlandschaften und ihrer Uferbereiche berücksichtigt werden. [3]Auf der Bundeswasserstraße Ilmenau soll die Schiffbarkeit für den nichtmotorisierten Wassertourismus gesichert werden.

08 **[1]Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete sind nur zulässig in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung oder Tourismus. [2]Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete sind nicht zulässig in Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung.**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 [1]Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. LROP 2.2 01

[2]Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. [3]Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

[4]Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 [1]Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. LROP 2.2 02

[2]Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.

3Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 **[1]Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. [2]Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.** LROP 2.2 03

04 In der Hansestadt Lüneburg ist durch das Landes-Raumordnungsprogramm ein Oberzentrum abschließend festgelegt. LROP 2.2 06

05 **[1]Grundzentren werden festgelegt in Adendorf, Amelinghausen, Bardowick, Barendorf, Bleckede, Dahlenburg, Melbeck, Neetze, Neuhaus, Reppenstedt und Scharnebeck.** LROP 2.2 03

[2]Das Grundzentrum in Bleckede hat die mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischer Einzelhandel.

[3]Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

[4]Abweichend von Satz 3 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Neetze das Gebiet der Gemeinde Neetze, der Gemeinde Thomasburg (Ortsteile Thomasburg, Radenbeck, Wiecheln und Wennekath) und der Gemeinde Reinstorf (Ortsteile Wendhausen, Holzen und Sülbeck).

[5]Abweichend von Satz 3 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Barendorf das Gebiet der Gemeinde Barendorf, der Gemeinde Vastorf, der Gemeinde Wendisch Evern, der Gemeinde Thomasburg (Ortsteil Bavendorf) und der Gemeinde Reinstorf (Ortsteile Reinstorf, Neu Wendhausen, Neu Sülbeck, Horndorf).

06 **Die zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.** LROP 2.2 04

07 **[1]Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.** LROP 2.2 05

[2]Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

[3]Es sind zu sichern und zu entwickeln

- **in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,**
- **in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,**
- **in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,**
- **außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.**

[4]Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

08 Um die ärztliche Grundversorgung zu gewährleisten, soll bei drohender Unterversorgung in Samt- und Einheitsgemeinden auf die Schaffung ärztlicher Versorgungsangebote in den Grundzentren hingewirkt werden. LROP 2.2 01

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 Das Oberzentrum in Lüneburg soll auch im Hinblick auf die ländlich strukturierten Bereiche des Landkreises Lüneburg und angrenzender Landkreise als Einkaufsstandort gesichert und maßvoll ausgebaut werden. LROP 2.3

02 [1]Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der wachsenden Bedeutung des Online-Handels sollen die Innenstädte und Ortskerne als attraktive Kristallisationspunkte des stationären Einzelhandels in ihrem Bestand und ihrer Weiterentwicklung gesichert und gefördert werden. [2]Dabei sollen auch über den Einzelhandel hinausgehende Funktionen (z.B. Gastronomie, Dienstleister, öffentliche und kulturelle Einrichtungen, Freizeitaktivitäten etc.) und Qualitäten (Architektur, Städtebau, Aufenthaltsqualität etc.) berücksichtigt werden. LROP 2.3

03 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 [2.3 LROP] entsprechen. [2]Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. [3]Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbstständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).** LROP 2.3 02

04 **[1]In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojekts den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 [2.2 LROP] als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).** LROP 2.3 03

[2]In einem Mittel- und Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 [2.2 LROP] als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

[3]In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

[4]Der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg umfasst den Landkreis Lüneburg.

[5]Der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg umfasst darüber hinaus

- den Landkreis Lüchow-Dannenberg,
- aus dem Landkreis Uelzen die Gemeinden Altenmedingen, Bad Bevensen, Barum, Bienenbüttel, Klosterflecken Ebstorf, Eimke, Emmendorf, Gerdau, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Natendorf, Oetzen, Rätzlingen, Römstedt, Rosche, Schwienau, Stoetze, Suhlendorf, Weste und Wriedel sowie die Hansestadt Uelzen,
- aus dem Landkreis Harburg die Gemeinde Vierhöfen,
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Celle, bestehend aus den Gemeinden Flecken Bad Bodenteich, Lüder, Soltendieck, Suderburg und Wrestedt (Landkreis Uelzen),
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Hamburg, bestehend aus den Gemeinden Buchhorst und Lanze sowie der Stadt Lauenburg /Elbe (Kreis Herzogtum Lauenburg), den Gemeinden Eyendorf, Garstedt, Salzhausen und Wulfsen sowie der Stadt Win-

sen/Luhe (Landkreis Harburg), den Gemeinden Besitz, Gresse, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg sowie der Stadt Boizenburg/Elbe (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und der Gemeinde Bispingen sowie der Stadt Munster (Landkreis Heidekreis) und

- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Schwerin, bestehend aus den Gemeinden Bengersdorf, Dersenow und Brahlstorf (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

[6]**Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel umfasst die Stadt Bleckede, die Samtgemeinde Dahlenburg, die Gemeinden Neetze, Hittbergen, Lüdersburg und Thomasburg sowie den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow, bestehend aus dem Amt Neuhaus.**

[7]Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel umfasst darüber hinaus

- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow, bestehend aus der Gemeinde Neu-Darchau und
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow, bestehend aus den Gemeinden Teldau, Neu Gülze und Besitz (Landkreis Ludwigslust-Parchim) sowie
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht, bestehend aus der Gemeinde Boizenburg/Elbe (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

[8]**Bei der Bewertung des Kongruenzgebots wird die Kaufkraft der Einwohner/innen in den Überlappungsbereichen nach den Sätzen 4 und 5 jeweils hälftig dem Oberzentrum in Lüneburg zugeordnet.** [9]**Bezogen auf die Sätze 6 und 7 wird die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht zu 25 %, aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow zu 50 % und aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow zu 75 % dem Grundzentrum in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugeordnet.**

[10]**Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 [LROP 2.3 03] ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.**

[11]**Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.**

[12]**Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren.** [13]**Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.**

05 [1]**Außerhalb des Oberzentrums in Lüneburg sind an dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im benachbarten Grundzentrum in Bardowick Einzelhandelsgroßprojekte mit den nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten** LROP 2.3 03

- **Möbel, Küchen**
- **Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör**

ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Einzugsgebiete den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg gemäß Ziffer 04 nicht wesentlich überschrei-

ten und den Ziffern 07 (Konzentrationsgebot), 10 (Abstimmungsgebot) und 11 (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen wird.

[2]Der maßgebliche Kongruenzraum für diesen Standort ist der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg. [3]Eine wesentliche Überschreitung dieses Kongruenzraums ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

[4]Die Verkaufsflächen für die jeweiligen Kernsortimente am definierten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Bardowick sind auf folgende Obergrenzen beschränkt:

- **Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche**
- **Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche**

[5]Diese Verkaufsflächenobergrenzen können im Einzelfall auch überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Ziffer 11 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

[6]Die Verkaufsfläche für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Bau- und Gartenbedarf am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Bardowick ist auf 3.000 qm beschränkt, kann aber im Einzelfall überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Ziffer 11 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.
[7]Zentrenrelavante Randsortimente müssen dabei in einem thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment des Betriebs stehen.

06 **[1]Außerhalb des Oberzentrums Lüneburg sind an dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im benachbarten Grundzentrum in Adendorf Einzelhandelsgroßprojekte mit den nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten** LROP 2.3 03

- **Möbel, Küchen**
- **Bau- und Gartenbedarf**

ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Einzugsgebiete den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg gemäß Ziffer 04 nicht wesentlich überschreiten und den Ziffern 07 (Konzentrationsgebot), 10 (Abstimmungsgebot) und 11 (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen wird.

[2]Der maßgebliche Kongruenzraum für diesen Standort ist der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg. [3]Eine wesentliche Überschreitung dieses Kongruenzraums ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

[4]Die Verkaufsflächen für die jeweiligen Kernsortimente am definierten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf sind auf folgende Obergrenzen beschränkt:

- **Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche**

- **Bau- und Gartenbedarf = 12.700 qm Verkaufsfläche**

[5]**Diese Verkaufsflächenobergrenzen können im Einzelfall auch überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Ziffer 11 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.**

[6]**Die Verkaufsfläche für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf ist auf 1.600 qm beschränkt, kann aber im Einzelfall überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Ziffer 11 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.**

[7]**Zentrenrelavante Randsortimente müssen dabei in einem thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment des Betriebs stehen.**

07 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).** LROP 2.3 04

08 [1]**Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).** [2]**Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.** [3]**Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.**
[4]**Die städtebaulich integrierten Lagen der Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung als Versorgungskern festgelegt.** LROP 2.3 05

09 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts zulässig,** LROP 2.3 06

a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

10 [1]**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).** [2]Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standort- LROP 2.3 07

entscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. [3]Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

11 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).** LROP 2.3 08

12 [1]**Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 [LROP 2.3] sowie den Ziffern 03 bis 05 [LROP 2.3] sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn** LROP 2.3 10

- **sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,**
- **sie den Anforderungen der Ziffern 07 [LROP 2.3] (Abstimmungsgebot) und 08 [LROP 2.3] (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,**
- **sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und**
- **ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 [LROP 2.3] nicht überschreitet.**

[2]**Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde festzulegen.** [3]Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [4]**Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.**

[5]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind:

- **Brietlingen (Ortsteil Moorburg)**
- **Handorf (entlang der Hauptstraße zwischen der Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/An der Bundesstraße im Süden)**
- **Kirchgellersen (rund um den bestehenden Netto-Markt bzw. entlang der Lüneburger Straße/Im Dorfe zwischen den Abzweigungen Lüneburger Straße/Heiligenthaler Straße und Im Dorfe/Bäckerstraße)**
- **Hohnstorf/Elbe (rund um den bestehenden EDEKA-Markt an der B 209 zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum“).**

[6]Die zu versorgenden Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Satz 5 sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und erstrecken sich

- **für den Standort Brietlingen über die Gemeinden Brietlingen (Ortsteile Brietlingen, Moorburg) und Barum (Ortsteile Barum, Horburg),**
- **für den Standort Handorf über die Gemeinden Handorf, Barum (Ortsteil St. Dionys) und Teile der Gemeinden Radbruch und Wittorf,**
- **für den Standort Kirchgellersen über die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen und**
- **für den Standort in Hohnstorf/Elbe über die Gemeinden Hohnst-**

orf/Elbe, Hittbergen und Teile der Gemeinde Echem.

13 Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sollten bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 (3) BauNVO angepasst werden, Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten weitgehend ausgeschlossen, Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz

01 [1]**Zur Sicherung und Entwicklung klimaökologisch regional bedeutsamer Freiflächen sowie zur Gliederung der Siedlungsstruktur sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Freiraumfunktionen festgelegt.** LROP 3.1.1 01 LROP 3.1.1 03

Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung der Aue in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Freiraumfunktionen -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. Die Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus der Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes.

[2]**In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige bauliche Anlagen unzulässig.**

02 Die Niederung von Ilmenau und Hasenburger Mühlenbach sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf sowie westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme stellen als Luftleitbahn innerhalb des Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf einen klimatischen Ausgleichsraum mit regionaler Bedeutung dar, der in seiner Funktion erhalten und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden soll. LROP 3.1.1 03

03 Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten werden. LROP 3.1.1 01

04 **Das in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung südlich Dahlenburg ist als landesweit bedeutsamer Kohlenstoffspeicher zu sichern.** LROP 3.1.1 06

05 [1]**Als naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura2000-Gebieten sind im Landkreis Lüneburg folgende Moore aufgrund ihrer naturschutzfachlichen sowie klimaökologischen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln:** LROP 3.1.1 05

- **Radbruchsforst,**
- **Das kleine Moor,**
- **Bennsmoor & Fahlenberger,**
- **Moore an der Ehlbeck,**
- **Elbaer Moor & Bültenmoor,**
- **Melbecker Moor & Schiedmoor,**
- **Mausetaler Moor.**

[2]**Hydromorphe Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten sind aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern und zu entwickeln.**

[3]Niedermoorböden unter Acker sollen als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz entwickelt werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 **Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg sind im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und** LROP 3.1.2 01

Schönheit sowie der Erholungswert nachhaltig gesichert werden.

02 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund näher festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds und regional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbunds sind zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.2 02 LROP 3.1.2 04

[2]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Lüneburg sollen in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden.

Linear ausgebildete Vorranggebiete Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund -mit linienhafter Ausprägung- und als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt.

03 Folgende Habitatkorridore sollen als großräumige Verbundachsen der Lebensraumkategorien Grünland, Wald und halboffene Landschaft, Trocken- und Magerbiotope sowie Fließgewässer einschließlich ihrer Auen und Niederungen weiterentwickelt werden: LROP 3.1.2 04

- Verbindung der großen Waldgebiete entlang der südlichen Kreisgrenze vom Truppenübungsplatz Munster-Nord bis zur Göhrde.
- Verbindung von Wald- und halboffenen Trockenlebensräumen von der Carrenziener Heide über den Rens, die Zeetzer und Stixer Berge bis zu den Kaarßer Bergen.
- Verbindung der Waldgebiete Hohes Holz und Süsing über die Hohe Heide sowie den Gellerser Anfang.
- Verbindung der Waldgebiete Die Bennerstedt und Priorsgehege über Drögenholz, Heideholzhausen, Die Birken zum Vastorfer Holz.
- Verbindung der Waldgebiete Wiebeck und nordöstlich Breetze über Bargmoor.
- Verbindung zwischen der Göhrde und dem Waldgebiet Schieringen mit den dazwischenliegenden Waldlebensräumen.
- Verbindung von großflächigen Grünlandgebieten in der Marsch zwischen der Elbe nördlich Bleckede und Barum.
- Verbindung von Grünlandlebensräumen zwischen der Elbe bei Stiepelse und Sückau.
- Verbindung von Trockenlebensräumen zwischen dem Truppenübungsplatz Munster-Nord und Schwindebeck.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen in der Elbtalaue einschließlich Marsch- und Bruchwetter mit Grabensystem.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Luhe und Lopau mit Nebenbächen.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Neetze mit Nebenbächen.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem an der Ilmenau mit Nebenbächen.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Sude, Rögnitz und Krainke mit Nebenbächen
- Verbindung von Fließgewässerlebensräumen am Elbe-Seitenkanal.

04 Für raumbedeutsame Planungen und Vorhaben innerhalb von oder angrenzend an Vorranggebiete Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund sollen möglichst die Sicherung und die Umsetzung des Biotopverbundes in die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG einbezogen werden. LROP 3.1.2 05

05 Aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund sollen Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Säume an Wegen, Gewässern und Gehölzen erhalten und entwickelt werden**.** LROP 3.1.2 07

06 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind als für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln.** [2]**Die in Satz 1 genannten Gebiete, die einer Dauergrünlandnutzung unterliegen und nicht Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG sind, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.2 08

07 [1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen als Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, gesichert und entwickelt werden. [2]Die in Satz 1 genannten Gebiete sind bei einer Dauergrünlandnutzung in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und sollen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesichert und entwickelt werden.

3.1.3 Natura 2000

01 **Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und gemäß der vom NLWKN und dem Landkreis Lüneburg gesicherten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt.** LROP 3.1.3 02

Lineare Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“ werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. Die jeweiligen Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus der gesicherten Gebietskulisse.

02 **Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG zulässig.** LROP 3.1.3 02

Die Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- werden entsprechend der Erhaltungsziele in Teilen durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen überlagert, sofern diese Festlegungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind.

3.1.4 Großschutzgebiete

01 **Das UNESCO-Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist auf Grundlage des Biosphärenreservatsgesetzes und der Ergänzungsverordnungen zu den Gebietsteilen A und B zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.4 01

02 **Im gesamten Biosphärenreservat sind gem. § 7 (2) NElbtBRG im Gebietsteil C Flächen mit einer Gesamtausdehnung von mindestens 1.700 ha (3 % der Gebietsfläche) zu Naturdynamikbereichen (mit Null-Nutzung) zu bestimmen.** LROP 3.1.4 03

03 [1]Die Pflege von Natur und Landschaft soll gemäß den im Biosphärenreservatsplan enthaltenen Maßnahmen erfolgen. [2]Eine nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung soll gefördert werden. LROP 3.1.4 03

04 **Die Besucherzentren „Biosphaerium Elbtalaue Schloss Bleckede“ am Standort Bleckede und „Archezentrum“ am Standort Neuhaus sind zu** LROP 3.1.4 03

sichern.

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

01 Die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg mit ihren historischen Landnutzungsformen sowie den prägenden Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sollen erhalten und behutsam entwickelt werden, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen diese berücksichtigt werden. LROP 3.1.5 01

02 [1]Die Bau- und Bodendenkmale im Landkreis Lüneburg sollen nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang gesichert werden. [2]Sie sollen nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die touristische Infrastruktur eingebunden werden. [3]Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Bau- und Bodendenkmale berücksichtigt werden. [4]Bei sich in die Höhe entwickelnden Denkmalen, sollen optische Beeinträchtigungen vermieden und ungestörte Sichtachsen erhalten werden, indem neue Vorhaben nicht konkurrierend hinzutreten. LROP 3.1.5 02

03 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegten regional und überregional bedeutsamen kulturellen Sachgüter** LROP 3.1.5 03

- **Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen**
- **Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue**
- **Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kloster Lüne**
- **Oldendorfer Totenstatt**
- **Großsteingräber im Schieringer Forst**
- **Buckelgräberfeld von Boltersen**
- **Landwehre bei Lüneburg**
- **Altdorf von Bardowick**
- **Hospital St. Nikolaihof**
- **Schloss Bleckede**
- **Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Neu Wendischthun, Popelau und Darchau**
- **Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf**

sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten.

[2]Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

01 [1]Die Landwirtschaft soll im Landkreis Lüneburg als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer regionalen Versorgungsaufgaben sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger erhalten und entwickelt werden. [2]Dies soll unter Kriterien der Nachhaltigkeit erfolgen, um die Landwirtschaft im Landkreis zukunftsfähig zu machen. LROP 3.2.1 01

02 Zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft werden Gebiete mit einer LROP 3.2.1 01

mittleren bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- dargestellt.

03 Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Beregnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau gesichert werden.

04 In Gebieten mit relativ geringer natürlicher Eignung für die Ackerwirtschaft sollen in geeigneten Fällen Bewirtschaftungsformen erhalten und weiterentwickelt werden, die Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Kulturlandschaft und die Erholung dienen.

05 Grünland soll bei landschaftsökologischer Bedeutung, insbesondere in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen, in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Trinkwassereinzugsgebieten sowie bei artenreichen Ausprägungen erhalten werden.

06 Die Gemüseanbauregion Bardowick soll aufgrund ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft sowie die Versorgung der Bevölkerung gesichert und entwickelt werden.

07 Flurneuordnungsverfahren sollen insbesondere zur Förderung des Biotopverbunds, bei Infrastrukturprojekten und sowie sonstigen Notwendigkeiten realisiert werden.

08 Um dem zunehmenden Problem der Wasserverfügbarkeit für die Landwirtschaft zu begegnen, soll im Landkreis Lüneburg, insbesondere in der Marsch, ein zukunftsfähiges Wasserrückhaltesystems entwickelt werden.

09 **[1]**Der Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung in seinem gegenwärtigen Ausmaß erhalten werden. **[2]**Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig erfüllt werden. **[3]**Der Wald soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. LROP 3.1.2 02

10 [1]Die vorhandenen Waldbestände sollen zu standortgerechten, qualitativ hochwertigen und vitalen Mischwäldern entwickelt werden. [2]Dies gilt vor allem für die Kiefernwälder auf ehemaligen Heidestandorten.

11 [1]In unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten soll der Wald durch Arrondierung vorhandener Bestände und Aufforstung vermehrt werden, ohne jedoch das Landschaftsbild dieser Gebiete grundlegend zu überformen oder zu verändern. [2]Der Anteil der Auwälder soll auf geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes erhöht werden. [3]Die vorhandenen Waldflächen sollen als Bestandteil des kreisweiten Biotopverbunds miteinander vernetzt werden. LROP 3.2.1 02

12 In überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Gebieten sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen sowie offene Bereiche, die dem Arten- und Biotopschutz und der Biodiversität dienen, von Aufforstung freigehalten werden. LROP 3.2.1 04

13 [1]Waldränder sollen von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden. [2]Es soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden. LROP 3.2.1 03

14 **Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sind zu erhalten und zu entwickeln.** LROP 3.2.1 04

15 [1]Die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wald durch Verkehrs- und LROP 3.2.1 03

Versorgungstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen möglichst vermieden werden. [2]Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des umgewandelten Waldes ausgleichen.

16 Innerhalb der Vorranggebiete Sperrgebiet sollen vorhandene Waldflächen geschont und erhalten sowie zerstörte Waldflächen wieder aufgeforstet werden.

17 [1]Den durch Luftschadstoffe verursachten neuartigen Waldschäden soll durch forstliche Maßnahmen entgegengewirkt werden. [2]Bei allen forstlichen Maßnahmen sollen die zu erwartenden Folgen des Klimawandels berücksichtigt und auf eine Verringerung der Klimaverwundbarkeit der Wälder hingewirkt werden.

18 [1]Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind die bestehenden Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. [2]Von der Festlegung ausgenommen sind Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. LROP 3.2.1 02

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 **Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Lebensgrundlage heutiger und nachfolgender Generationen zu sichern.** LROP 3.2.2 01

02 [1]**Landesweit und überregional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind entsprechend der landesplanerischen Vorgaben in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** LROP 3.2.2 02

[2]**Regional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** [3]Weitere regional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind zur Sicherung des langfristigen Bedarfs in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. LROP 3.2.2 07

03 **Im Abbau befindliche und für den Abbau genehmigte Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen.** LROP 3.2.2 01

04 **Regional bedeutsame Flächen für die Gewinnung von deichbaufähigem Klei sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** LROP 1.3 03

05 Die Zugriffsmöglichkeiten zur Erschließung tiefliegender Salzvorkommen im Landkreis sollen langfristig aufrechterhalten werden. LROP 3.2.2 01

06 [1]Die Nachfolgenutzungen von Rohstoffabbauflächen sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen. [2]Der Natur- und Artenschutz soll als Nachfolgenutzung bevorzugt werden. [3]Bei Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und/oder Vorbehaltsgebieten Biotopverbund soll mit dieser die Nachnutzung bzw. Rekultivierung gesteuert werden.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Im Bereich der Naturparke „Lüneburger Heide“ und „Elbhöhen-Wendland“ sowie des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ soll die jeweils vorhandene Naturlandschaft mit ihrer herausragenden Naturausstattung für die landschaftsbezogene Erholung erhalten werden. LROP 3.2.3 01

02 Innerörtliche Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen sollen erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden sowie fußläufig erreichbar sein. LROP 3.2.3 01

03 Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und sollen in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.3 01

04 **Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, herausragenden landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit besonders für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt und in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.2.3 01

05 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwege und Radrouten sind zu sichern und bedarfsgerecht zu erweitern.** LROP 3.2.3 01

[2]Im Bereich des Landkreises Lüneburg soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland gestärkt werden.

[3]Touristische Radwege sollen auf Deichen geführt werden, sofern die Nutzung als Radweg mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar ist.

06 [1]**Die vorhandenen Reitwege sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise zu vernetzen.** [2]**Reitbezogene Einrichtungen und Angebote sind in das Reitwegenetz zu integrieren.** LROP 3.2.3 01

[3]**Die vorhandenen Wanderwege sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise zu vernetzen.** [4]**Wanderbezogene Einrichtungen und Angebote sind in das Wanderwegenetz zu integrieren.**

[5]**Reit- und Wanderwege sind so zu führen, dass empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden.**

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 [1]Die Oberflächengewässer sollen in einen guten ökologischen und chemischen Zustand versetzt werden. [2]Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen können, sollen vermieden werden. LROP 3.2.4 01 - 04

02 Das Grundwasser soll hinsichtlich seiner Menge und Qualität besonders geschützt werden, Einträge von Schadstoffen sollen vermieden werden. LROP 3.2.4 03

03 [1]Die Trinkwasserversorgung soll vorrangig aus zentralen Wasserwerken gesichert werden. [2]**Zur Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung die Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiete Wasserwerk sowie die Einzugsgebiete der Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.** [3]**Für die Einzugsgebiete bestehender und geplanter Wassergewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete auszuweisen.** LROP 3.2.4 07 LROP 3.2.4 09

04 [1]**Abwässer sind entsprechend den jeweils in Betracht kommenden Verfahren mindestens nach dem Stand der Technik zu reinigen.** [2]Die Reinigung soll vorwiegend in zentralen Kläranlagen erfolgen. [3]**Zur Sicherung der Abwasserentsorgung sind in der Zeichnerischen Darstellung die Klär-** LROP 3.2.4 03 - 04

anlagen überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt. [4]Soweit erforderlich, sind vorhandene Anlagen den geänderten Belastungen und der gemeindlichen Entwicklung entsprechend auszubauen.

05 [1]Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert werden, auf dem es anfällt. [2]Ansonsten soll es getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abgeleitet werden, soweit keine Verunreinigung des Niederschlagswassers vorliegt. [3]Bei der Ortsentwicklung sollen die Probleme der Oberflächenwasserableitung durch entsprechende Entwässerungspläne gelöst werden.

06 [1]Zur Sicherung bestehender Siedlungen und anderweitiger Nutzungen in den Überschwemmungsgebieten sollen ein schadloser Abfluss gewährleistet sowie abflussverbessernde Maßnahmen gefördert und umgesetzt werden. LROP 3.2.4 10

[2]Natürliche Überschwemmungsgebiete sollen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und in Abwägung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes als notwendige Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten, wiederhergestellt und entwickelt werden. [3]Dies gilt insbesondere für das international bedeutsame Deichvorland der Elbe, aber auch für die Niederungen von Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke.

07 [1]**Der Zustand der Deiche ist gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu sichern.** [2]**Bei Bedarf sind die Deiche unter Berücksichtigung des aktuellen Bemessungshochwassers zu ertüchtigen.** [3]**Folgende Deichbaumaßnahmen im Landkreis Lüneburg haben Priorität:** LROP 3.2.4 10

- **Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder,**
- **Neubau des Elbedeiches von Wehningen bis Rüterberg,**
- **Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg**
- **Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke,**
- **Ergänzung des Hochwasserschutzes an der Rögnitz,**
- **Neubau von Hochwasserdeichen zum Schutz der Ortslage Sückau und**
- **Instandsetzung, Erhöhung und Verstärkung von Polderdeichen und Verwallungen an Gewässern 2. Ordnung.**

[4]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Deich festgelegten bestehenden Deiche sind zu sichern.** [5]Geplante Deiche sind zur Sicherung ihrer Umsetzung in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt.

08 [1]Retentionsräume sollen an allen Fließgewässern gesichert und entwickelt werden. **[2]Die bestehenden Polderflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus sind als Retentionsraum zu erhalten.** LROP 3.2.4 11

09 **Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu sichern.** LROP 3.2.4 12

10 [1]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegten Bereiche, die mit niedriger Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden sowie geeignete Rückhalteräume sollen gesichert und entwickelt werden. [2]In ihnen soll bei der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. LROP 3.2.4 12

11 **Die Gemeinden haben bei der Bauleitplanung den Hochwasserschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen** LROP 3.2.4 12

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

01 [1]Im Sinne des Klimaschutzes sollen bei der Entwicklung einer funktions- und leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur die Belange des Umweltverbundes sowie der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Immissionsschutzes und des Städtebaus besonderes Gewicht erhalten. [2]Zur Verknüpfung von Mobilitätsangeboten des Umweltverbundes sollen Mobilitätsstationen eingerichtet werden. [3]Der Ausbau der Elektromobilität soll forciert werden. LROP 4.1.1 01

02 [1]**Die Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe im Sondergebiet Hafen Lüneburg und in den Gewerbe- und Industriegebieten Lüneburg Nord, Lüneburg Ost sowie Embsen-Melbeck sind zu sichern.** [2]**Die Anschlussgleise nach Satz 1 sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.** [3]Darüber hinaus bestehende Gleisanschlüsse und Verladestellen des Güterverkehrs entlang der Gleise der Deutschen Bahn AG und der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH sollen erhalten werden. [4]Bei Bedarf sollen weitere Gleisanschlüsse und Verladestellen für gewerbliche Zwecke entwickelt werden. LROP 4.1.1 02

03 **Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte regional bedeutsame Vorranggebiet Güterverkehrszentrum am Binnenhafen Lüneburg ist als logistischer Knoten zu sichern und zu entwickeln.** LROP 4.1.1 03

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 [1]**Die Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet Elektrischer Betrieb festgelegt und für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern.** [2]**Die Anbindung des in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion festgelegten Bahnhofs Lüneburg an den Schienenpersonenfernverkehr ist zu erhalten.** [3]Die Anbindungsqualität Lüneburgs soll durch eine Erhöhung der Zahl der Fernverkehrsanbindungen weiter verbessert werden. LROP 4.1.2 01 LROP 4.1.2 03 LROP 4.1.2 04

02 [1]**Der Schienenpersonennahverkehr auf der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist zu sichern.** [2]**Auf der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg ist der Schienenpersonennahverkehr durch eine Taktverdichtung und Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern.** LROP 4.1.2 04 LROP 4.1.2 08

03 [1]**Die Haupteisenbahnstrecke Lüneburg – Lübeck ist für den konventionellen Eisenbahnverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** [2]**Für diese Strecke sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.** [3]**Sie ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet Elektrischer Betrieb festgelegt.** LROP 4.1.2 06

04 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegten Bahnstrecken Lüneburg – Dannenberg, Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** [2]Auf der LROP 4.1.2 04

Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg soll ein Zweistundentakt umgesetzt werden. [3]Die Bahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau sollen für den Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden.

05 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation festgelegten Bahnstationen sind zu sichern und zu entwickeln.** [2]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegten Bahnstationen in Wendisch Evern und Neetzendorf sollen bis zur Schaffung eines Zweistundentaktes auf der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg nach Ziffer 04 Satz 2 erhalten werden. LROP 4.1.2 01 LROP 4.1.2 02

06 **Der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 4.1.2 05

07 [1]Die Verknüpfungen und fahrplanmäßigen Abstimmungen zwischen den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV untereinander und mit denen des SPNV sollen dauerhaft gesichert und optimiert werden. LROP 4.1.2 07

[2]**Der Bahnhof/Zentraler Omnibusbahnhof Lüneburg ist in seiner Funktion als zentraler Verknüpfungspunkt zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.**

08 [1]**Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und den Grundzentren ist – mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – eine direkte ÖPNV-Verbindung zu gewährleisten und zu optimieren.** [2]Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus soll die ÖPNV-Verbindung bedarfsgerecht optimiert werden. [3]Nach Realisierung der Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau soll zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus eine direkte ÖPNV-Verbindung hergestellt werden. [4]An Standorten, die die Kriterien für Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erfüllen, soll mindestens die für diese Einstufung erforderliche Verbindungsqualität gesichert werden. LROP 4.1.2 07

09 An den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment nach den Ziffern 2.3 05 und 2.3 06, den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Ziffer 2.3 12 und an Standorten bestehender Einzelhandelsgroßprojekte nach 2.3 05 Satz 3 LROP soll eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung dauerhaft gewährleistet werden. LROP 4.1.2 07

10 **Zur Verbesserung der Erschließung ländlicher Räume sowie der Erreichbarkeit der Grundzentren sind bedarfsorientierte Bedienformen des straßengebundenen ÖPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 4.1.2 07

11 Die Erschließung und Verbindung der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sowie der Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus mit den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV sowie den ÖPNV ergänzenden Angeboten soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. LROP 4.1.2 09

12 Die Bedingungen des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg sollen verbessert und der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen gesteigert werden. LROP 4.1.2 09

13 [1]Es soll ein attraktives Wegeangebot für den Radverkehr in Form eines gegliederten Radwegenetzes gesichert und entwickelt werden. LROP 4.1.2 09

[2]Zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und den Gemeinden im Landkreis sowie den Gemeinden untereinander soll ein Regionales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden. [3]Dabei sollen bedeutende Ziele erschlossen werden. 4Potenziell besonders nachfragestarken Strecken des regionalen Radverkehrsnetzes sollen als Pendlerrouten ausgebaut werden. 5Dies sind radial von der Hansestadt Lüneburg ausgehende Routen sowie ein

Fahrrad-Ring um die Hansestadt Lüneburg. [6]Wo alternative Strecken auf landschaftlich attraktiven Wegen zur Verfügung stehen, sollen diese als ergänzende Routen entwickelt werden.

[7]Unterhalb der Ebene des regionalen Radverkehrsnetzes sollen bedarfsgerecht Radwegeverbindungen erhalten und geschaffen werden.

14 Als überregionale Radverkehrsverbindung soll ein Radschnellweg von Lüneburg in Richtung Winsen / Hamburg entwickelt werden. LROP 4.1.2 09

15 [1]Zur Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV soll eine gute Anbindung des Radverkehrsnetzes an den Bahnhof und ZOB Lüneburg, weitere Haltepunkte des SPNV, nachfragestarke Haltestellen des Stadtbusses und der regionalen Hauptlinien sowie die Elbfähren sichergestellt werden. [2]An den Verknüpfungspunkten sollen Fahrradabstellanlagen in bedarfsgerechtem Umfang und entsprechender Ausstattung geschaffen werden. LROP 4.1.2 09

4.1.3 Straßenverkehr

01 [1]**Die bestehende Trasse der A 39 sowie die Neubaumaßnahmen der A 39 und A 21 sind über die Festlegung als Vorranggebiet Autobahn in der zeichnerischen Darstellung gesichert.** [2]**Die bestehenden und die im Zuge des Neubaus der A 39 geplanten Anschlussstellen sind über die Festlegung als Vorranggebiet Anschlussstelle in der zeichnerischen Darstellung gesichert.** [3]An der A 21 soll die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle festgelegte Anschlussstelle bei Handorf realisiert werden. LROP 4.1.3 01

02 **Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegten Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung und die als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegten Straßen sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.** LROP 4.1.3 02 LROP 4.1.1 01

03 Die Leistungsfähigkeit des Streckennetzes für den Umleitungsverkehr der A 39 soll sichergestellt werden. LROP 4.1.1 01

04 [1]Zur frühzeitigen Trassensicherung sind die Ortsumfahrungen Bavendorf und Oldendorf / Göhrde in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. [2]Bei allen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass Ortsumfahrungen für Barendorf und Amelinghausen errichtet werden sollen. LROP 4.1.3 02

05 **Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.** LROP 4.1.3 04

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 [1]**Die Bundeswasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt gesichert.** LROP 4.1.4 01

[2]Die Bundeswasserstraße Ilmenau ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt.

02 **Der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegte überregional bedeutsame Binnenhafen Lüneburg ist zu sichern und in seiner trimodalen Funktionalität als Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße weiterzuentwickeln.** LROP 4.1.4 02

03 [1]**Das in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk festgelegte Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist zu** LROP 4.1.4 04

sichern und auszubauen.

[2]Die Schleusen Wittorf und Bardowick sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk festgelegt und sollen in ihren Funktionen gesichert und entwickelt werden. LROP 4.1.4

04 [1]**Bis zur Inbetriebnahme der Elbbrücke Darchau – Neu Darchau ist die Elbquerung für den regionalen und überregionalen Verkehr durch die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau sicherzustellen.** LROP 4.1.3

[2]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fährverbindung festgelegte Fährverbindung Bleckede – Neu Bleckede ist in ihrer Funktion für den regionalen Verkehr, für Erholung und Tourismus zu sichern und zu entwickeln.**

[3]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung festgelegte Fährverbindung Hitzacker – Bitter soll für Erholung und Tourismus erhalten werden. LROP 4.1.2 09

05 **Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt und in ihrer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus zu sichern sowie bedarfsgerecht unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu entwickeln.** LROP 4.1.4

4.1.5 Luftverkehr

01 **Der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg bestehende Flugplatz ist aufgrund seiner regionalen Bedeutung als Infrastruktur zu sichern und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sonderlandeplatz festgelegt.** LROP 4.1.5 03

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 Die Energieerzeugung soll unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz sowie der Klima- und Umweltverträglichkeit erfolgen. LROP 4.2.1 01

02 [1]Erneuerbare Energien sollen verstärkt genutzt werden. [2]Der Anteil erneuerbarer Energien soll raumverträglich ausgebaut werden. LROP 4.2.1 01

03 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung nach dem Rotor-out-Modell festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind für die Errichtung und Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu sichern.** [2]**Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten Windenergienutzung nicht zugelassen.** [3]**Außerhalb der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen.** LROP 4.2.1 02

04 [1]Das Repowering von Altanlagen soll in ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgen. [2]**Bei Repoweringvorhaben von Altstandorten jenseits der planerischen Flächenkulisse sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.** LROP 4.2.1 02

05 [1]Die Anlagen innerhalb eines Windparks sollen nach Art und Größe einheitlich gestaltet werden. [2]Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen bau-

leitplanerisch so umgesetzt werden, dass mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.

06 Bei der Nutzung von Windenergie soll auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung geachtet werden.

07 [1]Von Bioenergieanlagen sollen keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, bedeutende Teile der Kulturlandschaft, oder Funktionen des Arten- und Biotopschutzes ausgehen. LROP 4.2.1 01
[2]Zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit sind Flächenausweisungen für den Bau und die Nutzung von Bioenergieanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung privilegiert sind, nur außerhalb folgender Vorranggebiete zulässig:
- **Vorranggebiete Natur und Landschaft,**
- **Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung,**
- **Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung,**
- **Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,**
- **Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und**
- **Vorranggebiete Wald.**

08 [1]Der Ausbau und die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll flächensparend und bevorzugt im Innenbereich erfolgen und dabei durch eine geeignete Bauleitplanung unterstützt werden. [2]Der Ausbau von Freiflächensolaranlagen soll freiraumschonend und raumverträglich erfolgen. LROP 4.2.1 01

09 Die Erdwärmenutzung (Geothermie) soll, soweit hydrogeologisch günstig sowie wasserrechtlich zulässig, ausgebaut werden. LROP 4.2.1 01

10 [1]Die Möglichkeiten und Potenziale zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung sollen identifiziert und verstärkt genutzt werden. [2]Um den Anforderungen an eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung gerecht zu werden, sollen lokale und regionale Energieversorgungskonzepte angestrebt werden. LROP 4.2.1 01

11 Technologien und Vorhaben zur Speicherung von zeitweise überschüssiger Energie sollen unterstützt werden. LROP 4.2.1 01

4.2.2 Energieinfrastruktur

01 **In der zeichnerischen Darstellung sind für die Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr bestehende Leitungstrassen als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse und Umspannwerke ab einer Konversionsspannung von 110 kV als Vorranggebiete Umspannwerk festgelegt.** LROP 4.2.2 04

02 Beim Aus-, Neu- und Umbau raumbedeutsamer Energiefreileitungen soll die Trassenbündelung linearer Infrastrukturelemente bevorzugt werden LROP 4.2.2 04

03 **[1]In der zeichnerischen Darstellung sind für den Gastransport bestehende Gasleitungen als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse festgelegt. [2]Als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse ist in der zeichnerischen Darstellung die Ethylen- und Propylen-Pipeline Stade-Teutschenthal festgelegt.** LROP 4.2.2 04

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 **Der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung festgelegte Standort Bardowick ist als Siedlungsabfalldeponie, Kompostierungsanlage und als Anlage zur mecha-** LROP 4.3 03

nisch-biologischen Abfallbehandlung zu sichern.

02 **[1]Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist zu prüfen. [2]Wird ein besonderer Bedarf nach Satz 1 festgestellt, sind ausreichende Kapazitäten der Deponieklasse I zu schaffen.** LROP 4.3 03

03 **[1]Die im Landkreis Lüneburg vorhandenen großflächigen militärischen Sperrgebiete sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. [2]Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Sperrgebiet festgelegt.**

B Begründung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 1.1 01:

Zitiert aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP).

Zu Ziffer 1.1 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 1.1 03:

Der Klimawandel ist eine der zentralen existenziellen Herausforderungen, deren Bewältigung innerhalb der nächsten Jahre mit starkem Engagement vorangetrieben werden muss. Bereits heute sind Klimaveränderungen sichtbar, die sich in Zukunft noch verschärfen werden. Prognostiziert wird für Niedersachsen – im Rahmen der Modellunsicherheiten – insbesondere eine Zunahme der Durchschnittstemperatur, der Sommer- und Hitzetage sowie tropischen Nächte, eine Abnahme der Zahl der Frost- und Eistage, eine Verschiebung der Niederschlagsmengen mit einer Abnahme im Sommer und einer Zunahme im Winter verbunden mit der Zunahme von Starkregenereignissen und ggf. Trockenphasen.[1] Diese Entwicklungen haben weitreichende Auswirkungen etwa auf das natürliche Wasserdargebot für Trinkwassergewinnung und landwirtschaftliche Beregnung, das Pflanzenwachstum und die ökologische Zusammensetzung von Biotopen, gesundheitliche Belastungen, Siedlungswasserwirtschaft, Deichbau und Katastrophenschutz, Schädlingsentwicklung und Forstwirtschaft. Hinzu treten globale Folgen etwa hinsichtlich der weltweiten Ernährungslage, Konflikten und Migrationsbewegungen, die auch regionale Effekte haben können.

Bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP 2010) hat der Landkreis Lüneburg Grundsätze zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Energieautarkie verankert. 2012 wurde die Leitstudie „100% Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg“ zur Ermittlung von Potenzialen für Erneuerbare Energien im Landkreis von der Leuphana Universität Lüneburg erstellt[2]. 2014 folgte die Anerkennung des Landkreises Lüneburg als 100%-Erneuerbare-Energie-Region. 2020 wurde die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 als Ziel des Landkreises vom Kreistags verabschiedet[3]. Schon seit 2008 bemühen sich Hansestadt und Landkreis Lüneburg auch mithilfe von explizit für dieses Themenfeld zuständigem Personal um die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz. Auch andere Kommunen im Landkreis verfolgen entsprechende Bemühungen.

Aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung der Problematik sollen die Anstrengungen zum Klimaschutz weiter verstärkt werden. Da eine Klimaveränderung nicht mehr grundsätzlich zu verhindern ist, muss auch ein stärkeres Augenmerk auf die Anpassung an bereits eingetretene und prognostizierte Auswirkungen des Klimawandels gelegt werden. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

[1] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022, S. 18 ff.

[2] Leuphana Universität Lüneburg, 2012.

[3] Kreistag des Landkreises Lüneburg, 2020.

sollen daher bei der Entwicklung des Landkreises von allen Akteuren in ihren jeweiligen Aufgabenfeldern bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Auf Bundesebene wird im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) § 3 Abs. 2 eine Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 als Klimaschutzziel gesetzlich festgeschrieben. Eine Netto-Treibhausgasneutralität ist dabei definiert als ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken. Gemäß einer kommunalen Treibhausgasbilanz im Rahmen des European Energy Awards, an dem der Landkreis Lüneburg teilnimmt, lagen die Treibhausgasemissionen im Landkreis Lüneburg unter Berücksichtigung des regionalen Strommixes 2019 bei 1.102 Kilotonnen CO_2-Äquivalent.[4] Auch wenn diese Bilanz kein vollständiges Bild abgibt, wird doch deutlich, dass hier noch erhebliche Anstrengungen zur Reduktion der Freisetzung und zur Erhöhung der Bindung von Treibhausgasen unternommen werden müssen. Während sich die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bereits sehr dynamisch entwickelt hat und durch die Festlegungen im Abschnitt 4.2 Energie weiter gestärkt wird, besteht in anderen Bereichen, insbesondere bei der Gebäudesanierung, der Wärmeversorgung und im Verkehrssektor noch erheblicher Handlungsbedarf. Dennoch erscheint angesichts der räumlichen Struktur des Landkreises, der technischen Entwicklungen und der zunehmenden gesellschaftlichen Unterstützung von Klimaschutz und Energieautarkie das Anstreben einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 im Landkreis Lüneburg ambitioniert, aber zielführend. Die Kommunen und sonstigen Planungs- und Maßnahmenträger sind aufgefordert, die Erreichung dieser Zielsetzung auf Landkreisebene zu unterstützen. Hierzu ist auch eine aktive Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen erforderlich, die über die Aufgabenerfüllung im engeren Sinne hinausgehen können. So bedarf es etwa zur Schaffung von Wärmenetzen eines Engagements der Kommunen jenseits der Bereitstellung von Wohnbauland im Rahmen der Bauleitplanung.

Die Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität erfordert eine weitreichende Ausnutzung der gesamten Bandbreite der Handlungsoptionen. Auch hinsichtlich der notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Auswirkungen und Anpassungsmöglichkeiten, für die zum Teil heute noch ein begrenztes Bewusstsein besteht, in den Blick zu nehmen. Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt werden, in denen Treibhausgasemissionen differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung gewichtet sowie systematisch Handlungsempfehlungen ausgearbeitet werden. Dies bietet eine gute Grundlage einer zielgerichteten und effizienten Maßnahmenumsetzung. Zur Erstellung und Umsetzung der Konzepte ist die Bereitstellung von ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen notwendig. Hierfür können verschiedene Förderangebote bei Bund und Land genutzt werden.

Weitere für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevante Festlegungen finden sich in den folgenden Abschnitten des RROP.

Zu Ziffer 1.1 04:

Räumliche Entwicklung muss eine Vielzahl verschiedener Aspekte berücksichtigen, die sich gegenseitig beeinflussen und miteinander in Einklang zu bringen sind, um Konflikte zu vermeiden und Synergien zwischen Nutzungen zu erzeugen. Der Flächennutzungsplan stellt ein Instrument zur flächendeckenden räumlichen Steuerung der Entwicklung des Gebietes einer Samt- oder Einheitsgemeinde dar, verfolgt aber aufgrund seines städtebaulichen Fokus nicht notwendigerweise einen übergreifenden Ansatz und wird in der Praxis häufig anlässlich einer konkret anstehenden baulichen Planung nur für bestimmte Ausschnitte des Planungsraumes fortgeschrieben. Für eine sowohl räumlich als auch fachlich übergreifende Gesamtplanung in einem integrierten Ansatz sind die Träger der Flächennutzungsplanung daher aufgefordert, Entwicklungskonzepte aufzustellen, in der wesentliche Rahmenbedingungen, Entwicklungsziele, Planungen und Maßnahmen fachlich und räumlich über-

[4] Vgl. beks EnergieEffizienz, 2022, S. 19.

greifend erarbeitet werden. Die Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile sollen im Erstellungsprozess eingebunden sein, um deren Interessen berücksichtigen zu können und darauf hinzuwirken, dass diese die Ergebnisse mittragen und mit ihren gemeindlichen Planungen unterstützen. Da vielfach Wechselwirkungen mit den Entwicklungen angrenzender Planungsräume bestehen, soll eine Abstimmung mit benachbarten Gebietskörperschaften erfolgen. Dies gilt auch für die Regionalplanung; hier kann durch eine frühzeitige Abstimmung sichergestellt werden, dass die Ergebnisse den regionalplanerischen Vorgaben entsprechen und damit auch in der planerischen Umsetzung realisierbar sind. Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen geben Hinweise auf relevante Themen, die im Entwicklungskonzept geprüft werden sollten, insbesondere die sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden Folgen für den Wohnungsbau und die Infrastruktur, Gewerbeplanung, flächensparende Siedlungsentwicklung, Klimaschutz oder Mobilität.

Zu Ziffer 1.1 05:

Aufgabe von Dorfentwicklungsmaßnahmen ist es – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des demographischen Wandels – ländliche Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt zu erhalten, neuen funktionalen Anforderungen anzupassen und in die Landschaft einzubinden. Dem Verlust notwendiger Infrastruktur und der Verödung von Ortskernen soll so entgegengewirkt werden. In den Dörfern des Dorfentwicklungsprogramms werden Planungen, Umsetzungsbegleitung und Maßnahmen durch das Land Niedersachsen bezuschusst, die umfangreiche private und öffentliche Erneuerungsvorhaben anstoßen und damit die Funktionen des Dorfes bzw. des Dorfgefüges sicherstellen. So können Dorfentwicklungsmaßnahmen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, gewachsene Siedlungsstrukturen sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus werden Vorhaben angestoßen und auf den Weg gebracht, die auf der ideellen Ebene einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebens auf dem Lande leisten. Aktivierende Beteiligung und Einbindung der Betroffenen in den Planungsprozess bewirken ein hohes Maß an Identifikation und Nachhaltigkeit.[5] So wird durch Dorfentwicklungsmaßnahmen ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Siedlungen im Landkreis Lüneburg im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung geleistet. Die Teilnahme ländlicher Siedlungen an Dorfentwicklungsmaßnahmen wird daher begrüßt.

Zu Ziffer 1.1 06:

Alternative und gemeinschaftliche Wohn- und Wirtschaftsformen können sowohl im ländlichen Raum als auch in städtischen Bereichen neue Entwicklungschancen und -impulse bieten und werden daher vom Landkreis Lüneburg grundsätzlich begrüßt. Bei den alternativen Wohnformen sind folgende Formen zu unterscheiden[6]:

- Gemeinschaftliches Leben (co-living) legt den Fokus auf das Zusammenleben von nicht miteinander verwandten Menschen, die vor dem Hintergrund der Auflösung traditioneller Familienstrukturen soziale Verantwortung füreinander übernehmen, Wohnbereiche gemeinschaftlich nutzen und gemeinsame Werte teilen. Solche Wohnprojekte können sowohl selbstorganisiert als auch in Kooperation mit Wohnungsbauunternehmen umgesetzt werden. Sie bieten häufig gute Möglichkeiten zur Nachnutzung vorhandener Bausubstanz.
- Tiny living meint die ökonomisch oder ökologisch motivierte Reduktion der Wohnbedürfnisse auf das Wesentliche mit reduzierten Wohnflächen von maximal 45 m² bzw. ca. 25 m² pro

[5] Vgl. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, 2020.

[6] Die Systematisierung erfolgte mit freundlicher Unterstützung durch das Planungsbüro Müller + Haupt, Architekten + Ingenieure GbR, Hamburg und Nieklitz, 2020.

Person. Damit einher geht ein reduzierter Energie- und Ressourcenverbrauch sowie günstigere Bau- bzw. Mietkosten.

- Temporäres Wohnen bezeichnet die Nutzung semimobiler oder mobiler Gebäude, die autark oder teilautark sind, als Erstwohnsitz für nur wenige Monate. In Abgrenzung zu Campingplätzen dienen diese Gebäude nicht dem Urlaub, sondern einem Leben, bei dem die Bewohner relativ einfach auf sich ändernde Bedürfnisse reagieren können, z. B. im Kontext von projektbezogenem Arbeiten.

Alternative Formen des Arbeitens und Wirtschaftens umfassen etwa Gemeinschaftsbüros (co-working spaces), selbstverwaltete Betriebe oder alternative Formen der Landwirtschaft (bspw. solidarische Landwirtschaft. Auch das Zusammenleben mit gemeinsamer Ökonomie, geldarmes Leben oder Gemeinschaffen können in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein. So wird durch diese Wirtschafts- und Wohnformen auch dem Trend hin zu neuen Arbeitsformen (Arbeiten von zu Hause aus, projektbezogenes Arbeiten, flache Hierarchien, etc.) Rechnung getragen.

Alternative Wohnformen können angesichts des bundesweiten Siedlungsdrucks mit steigenden Wohnpreisen dazu beitragen, bezahlbaren Wohnraum und flächeneffiziente Bauformen zu schaffen. Insbesondere gemeinschaftliche Wohnformen mit einem generationsübergreifenden Ansatz ermöglichen es älteren Menschen, durch die Unterstützung aus ihrem Wohnumfeld länger an ihrem Wohnort zu bleiben und leisten damit auch einen Beitrag zur Anpassung der Gesellschaft an den demographischen Wandel.

Alternative Wohn- und Wirtschaftsformen wirken oftmals über das jeweilige Projekt selbst hinaus, indem Angebote wie Kulturveranstaltungen, Seminare, offene Gemeinschaftsbüros oder auch Erzeugnisse des Wirtschaftens für das Umfeld des jeweiligen Projektes angeboten werden. Co-working spaces als verlässlich geöffnete und betreute Orte bieten gute Möglichkeiten, als sogenannte „dritte Orte“ nicht nur Arbeitsorte, sondern Lebensmittelpunkte zu sein, aus denen sich weitere Infrastruktur entwickelt.[7] So wird, gerade im ländlichen Raum, ein Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge geleistet. Hofläden und -cafés können z. B. auch touristische Angebote darstellen, die Regionen für den Tourismus attraktiver machen und so ebenfalls wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten mit sich bringen.

Gerade in peripheren Gemeinden können solche Wohn- und Wirtschaftsformen damit auch rückläufigen Einwohnerzahlen, Überalterungstendenzen und einem Rückgang von Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge entgegenwirken.[8] Durch den Zuzug neuer Einwohner und die gemeinschaftliche Nutzung können städtebauliche Strukturen und bestehende Bausubstanz wie etwa große landwirtschaftliche Hofstellen erhalten und genutzt werden, für die es durch den Wandel in der Landwirtschaft mit dem Trend zu immer weniger, dafür aber größeren und stärker mechanisierten Betrieben oftmals keine angemessene landwirtschaftliche Nutzung mehr gibt. Auch Ortskerne können so wiederbelebt werden. Somit können alternative und gemeinschaftliche Wohnformen einen Beitrag dazu leisten, gewachsene Siedlungsstrukturen sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

Ein wichtiger Standortfaktor für gemeinschaftliche Wohn- und Arbeitsformen ist neben Platz und nutzbaren Gebäuden das Vorhandensein einer angemessenen digitalen Infrastruktur in Form eines leistungsfähigen Internetanschlusses.[9] Des Weiteren sind hier Angebote zu autoarmer Mobilität wie carsharing oder ein gutes ÖPNV-Angebot zu nennen. Gerade für jüngere Menschen, die aufs Land zurückkehren oder dorthin ziehen wollen, ist dies ein wichtiges Entscheidungskriterium[10].

[7] Vgl. Bertelsmann Stiftung, 2020, S. 38.

[8] Vgl. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung und Neuland21 e.V., 2019, S. 4.

[9] Vgl. ebd., S. 6 f.

[10] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021a.

Auch in städtischen Räumen können alternative gemeinschaftliche Wohn- und Wirtschaftsformen mit ihren über das jeweilige Projekt hinausgehenden Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung von Wohnquartieren leisten sowie die Lebensqualität und die Identifikation mit dem Wohnumfeld erhöhen.

Die Gemeinden sollen alternative und gemeinschaftliche Wohnformen fördern. Dazu sollen sie im Rahmen von Entwicklungskonzepten die Möglichkeiten alternativer Wohn- und Wirtschaftsformen in einem größeren Rahmen betrachten und für deren Umsetzung die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten nutzen. Dies beinhaltet ausdrücklich nicht die Schaffung neuer baulicher Anlagen im Außenbereich, die die Entstehung oder Erweiterung von Splittersiedlungen befürchten lassen. Stattdessen sollen insbesondere im ländlichen Raum alternative Wohn- und Wirtschaftsformen genutzt werden, um vorhandene Strukturen nachzunutzen und zu stärken.

Zu Ziffer 1.1 07:

Der Landkreis Lüneburg strebt eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung an, die sich durch eine möglichst konjunkturunabhängige Branchenstruktur mit einem zukunftsfähigen Produktportfolio, eine ressourcenschonende Wertschöpfung und gute Einkommensmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises auszeichnet. Der Landkreis Lüneburg gehört zum Wirtschaftsraum der Metropolregion Hamburg und ist damit eingebunden in die Entwicklung der international vernetzten und dynamischen Wirtschaft eines der wichtigsten Handels- und Wirtschaftszentren Nordeuropas. Davon kann der Landkreis insgesamt profitieren, wenngleich die Gemeinden aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Landkreises und der verkehrlichen Anbindung unterschiedlich stark von diesem Einfluss geprägt sind. Größter Wirtschaftsmotor innerhalb des Landkreises ist die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum und gewerblicher Schwerpunkt, der auch auf die umliegenden Gemeinden insbesondere entlang der Verkehrswege ausstrahlt.

Die wirtschaftlichen Strukturdaten des Landkreises Lüneburg zeigten in den letzten Jahren bei häufig unterdurchschnittlichen Ausgangswerten vielfach einen positiven Trend, den es zu verstetigen und zu stärken gilt. So liegt das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner im Landkreis Lüneburg seit Längerem unter den bundesdeutschen und niedersächsischen Vergleichswerten, hat aber von 2010 bis 2018 eine leicht überdurchschnittliche Entwicklung von jährlich + 3,8 % erfahren[11]. Auch das Medianeinkommen (Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte) hat sich bis 2017 dem niedersächsischen Vergleichswert angenähert, wobei es noch knapp 6 % unter dem bundesdeutschen Medianeinkommen liegt[12]. Die Arbeitslosenquote bewegt sich nach zuvor höheren Quoten seit 2015 bis 2020 in einem Bereich bis maximal 6 %[13]. Die positive Entwicklung zeigt sich auch in den Beschäftigtenzahlen, die auch im Vergleich zu Deutschland, Niedersachsen und der Metropolregion Hamburg (leicht) überdurchschnittlich war[14]. So konnte die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Arbeitsort im Landkreis Lüneburg haben, zwischen 2011 und 2020 um gut 9.000 auf 59.560 gesteigert werden[15]. Die Zahl der Beschäftigten mit Wohnort im Landkreis Lüneburg liegt 2020 bei gut 70.000[16].

Die gewerbliche Struktur im Landkreis ist mittelständisch geprägt, auch der Anteil der Selbständigen ist hoch, während Großbetriebe nur einen vergleichsweise geringen Anteil aufweisen. Mit gut 75 % der Beschäftigten (2017) liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Tertiären Sektor; der Anteil der

[11] Vgl. Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“, 2021.

[12] Vgl. BBSR Bonn, 2020.

[13] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021d.

[14] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 38.

[15] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021f.

[16] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021g.

Beschäftigten im produzierenden Gewerbe liegt mit 20,6 % dagegen unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt[17].

Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis sind aktuell noch nicht absehbar.

Aus dem Vergleich der oben genannten Beschäftigtenzahlen am Wohnort und am Arbeitsort resultiert ein negativer Pendlersaldo, der in erster Linie der Ausstrahlungskraft des starken Arbeitsmarktes der Freien und Hansestadt Hamburg geschuldet ist. Um den negativen Pendlersaldo und die damit verbundenen individuellen und volkswirtschaftlichen Kosten zu reduzieren, sollte darauf hingewirkt werden, das Angebot an Arbeitsplätzen im Landkreis Lüneburg raumverträglich weiter zu erhöhen. Hierbei ist neben der reinen Zahl der Arbeitsplätze auch deren Effekt hinsichtlich der damit verbundenen Einkommensmöglichkeiten oder der Vermeidung prekärer Beschäftigungsverhältnisse relevant.

Zu Spiegelstrich 1:

Zur Weiterentwicklung der Wirtschaft und zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus im Landkreis Lüneburg sollen die besonderen Standortvorteile der Region auch in ihren teilräumlichen Ausprägungen genutzt und weiterentwickelt werden. Dazu gehören zum einen harte Standortfaktoren wie die Nähe zur Freien und Hansestadt Hamburg als Zentrum der Metropolregion Hamburg oder die verkehrliche Anbindung über Schiene, Wasserstraße und Straße. Hier wird der vorgesehene Neubau der Abschnitte der A 39 und der Ausbau des Schiffshebewerks in Scharnebeck weitere Entwicklungspotenziale eröffnen. Zum anderen sind weiche Standortfaktoren wie die Attraktivität der Gemeinden als Wohnstandort, die städtebauliche Qualität, das Angebot an Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie die hohe Landschafts- und Erholungsqualität wichtige Aspekte, die es zu bewahren und weiterzuentwickeln gilt.

Zu Spiegelstrich 2:

Wesentliche Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte gehen vom vorhandenen Unternehmensbestand aus. So wird nach Erkenntnis des Gewerbeflächenmonitorings der Metropolregion Hamburg ein Großteil der Nachfrage nach Gewerbeflächen durch den regionalen Unternehmensbesatz induziert[18]. Daher ist die Förderung des Unternehmensbestandes ein zentrales Element der Regionalentwicklung. Auf planerischer Ebene sind die Schaffung bzw. der Erhalt von Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie flexible Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten an den Gewerbestandorten von Bedeutung. Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten am Standort können Standortverlagerungen hervorrufen, die die Gefahr einer Abwanderung aus dem Landkreis bergen, wenn keine naheliegenden und attraktiven Standortalternativen angeboten werden können.[19] Auch ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende Gewerbestandorte, das potenziell eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Gewerbeflächen zur Folge haben könnte, sollte vor diesem Hintergrund vermieden werden. Ebenso sollten bestehende Gewerbegebiete, insbesondere, wenn bereits eine gewisse Fluktuation zu erkennen ist, an veränderte Anforderungen angepasst werden, um einen Abwertungsprozess zu vermeiden. Dazu gehören etwa die Nachnutzung frei gewordener Grundstücke und Immobilien, die Infrastrukturausstattung, die Organisation des ruhenden Verkehrs oder das städtebauliche Erscheinungsbild. Hier liegen auch Potenziale für eine Nachverdichtung und eine ökologischere Aufwertung der Gewerbegebiete, beispielsweise hinsichtlich der Einbindung erneuerbarer Energien, der grünordnerischen Gestaltung oder der Anbindung an den ÖPNV.

[17] Vgl. BBSR Bonn, 2020.

[18] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

[19] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 86.

Zu Spiegelstrich 3:

Zur Entwicklung der Wirtschaftsstruktur gehört auch die Förderung der Neuansiedlung und Gründung von Unternehmen im Landkreis Lüneburg. Die Zahl der Existenzgründungen liegt mit 7,5 neu gemeldeten Gewerbebetrieben pro 1.000 Einwohner im Landkreis Lüneburg zwischen 2010 und 2017 auf einem deutlich höheren Niveau als in Niedersachsen mit nur 6,6 Neuanmeldungen[20]. Im Mittel sind im Landkreis jährlich 240 Unternehmen neu entstanden (Saldo der Gewerbean- und -abmeldungen zwischen 2010 und 2020)[21]. Diese Entwicklung gilt es fortzuschreiben. Neben dem bereits stark vertretenen Dienstleistungssektor sollte ein besonderes Augenmerk auf das produzierende Gewerbe gelegt werden. Auch wenn dessen Bedeutung im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat, so ist das verarbeitende Gewerbe doch mit einer höheren Wertschöpfung sowie indirekten Arbeitsplatzeffekten im Bereich wirtschaftsnaher Dienstleistungen verbunden. Zudem bietet die fortlaufende Digitalisierung Chancen zur Entwicklung neuer Produktionsprozesse[22], die auch räumlich veränderte Entwicklungsperspektiven eröffnen. Grundsätzlich ist eine diversifizierte Branchenstruktur wichtig, um einseitige Abhängigkeiten zu vermeiden. Bei der Ansiedlung von Unternehmen sollten die Beschäftigungseffekte arbeitsplatzintensiver Branchen berücksichtigt werden. Für die Vermarktung von Gewerbeflächen, die Gewinnung von Unternehmen und die Unterstützung von Existenzgründungen sollte die landkreisweite und regionale Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion Hamburg und innerhalb Niedersachsens ausgebaut werden. So sollten das niedersächsische Vermarktungsportal KOMSIS und das Vermarktungsportal der Metropolregion Hamburg GEFIS genutzt und weiterentwickelt werden.

Zu Spiegelstrich 4:

Die Verfügbarkeit von Flächen ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsmarkteffekte. Entsprechende Gewerbeflächen sollen daher bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Unter den Begriffen „Gewerbeflächen“ oder „Gewerbegebiete“ sind im RROP verschiedene Kategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemeint, die für die gewerbliche Nutzung infrage kommen. Gewerbe- und Industriegebiete nach BauNVO sind in erster Linie für das verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Bereiche Verkehr und Logistik relevant, die als gewerbeflächenabhängige Wirtschaftszweige bezeichnet werden. Ihr Anteil an den Beschäftigtenzahlen liegt im Landkreis Lüneburg bei 25,6% und ist damit etwas unterdurchschnittlich, hat aber dennoch in den Jahren 2014-2019 eine dynamische, wenn auch ebenfalls unterdurchschnittliche Entwicklung von + 7,4 % erfahren.[23] Dienstleistungen und Büronutzungen sind nicht auf klassische Gewerbegebiete angewiesen, sondern können und sollen wohnortnah auch in Misch-, Kern- und Sondergebieten angesiedelt werden.

Zu Spiegelstrich 5:

Zur Förderung der Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft ist eine Vernetzung zwischen den Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen wichtig. Dazu sollen entsprechende Beratungskompetenzen und -kapazitäten für den Innovations- und Technologietransfer weiter ausgebaut werden. Verschiedene Institutionen sind hier bereits aktiv: Die Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg bietet auf Landkreisebene Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen. Auch die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg sowie die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade unterstützen ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend. Weitere Aktivitäten und Angebote etwa auf Ebene der Metropolregion Hamburg, wie sie etwa die Süderelbe AG bietet, sollen für den Landkreis gefördert und nutzbar gemacht werden.

[20] Vgl. BBSR Bonn 2020.

[21] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021c.

[22] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

[23] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 39.

Zu Spiegelstrich 6:

Die Leuphana Universität Lüneburg spielt sowohl als wichtiger Arbeitgeber als auch als Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis eine bedeutende Rolle. Sie bietet in den Fakultäten Bildung, Nachhaltigkeit, Kulturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften eine qualifizierte Berufsausbildung nicht nur für Studienanfänger, sondern über die Professional School auch für Quereinsteiger und als berufsbegleitende Weiterbildung an. Mit Schwerpunkten in den Bereichen transdisziplinäre Zusammenarbeit auch mit Wirtschaftspartnern, Forschungs- und Transferkooperationen oder der Förderung von Gründungskompetenz wirkt sie fördernd und gestaltend in die Region hinein. Dieses Angebot gilt es zu erhalten und auszubauen.

Zu Spiegelstrich 7:

Die Zusammenarbeit mit der Leuphana Universität Lüneburg sowie weiteren Hochschulen in der Metropolregion Hamburg bietet das Potenzial, Forschung und Entwicklung voranzubringen und entsprechende Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen der additiven Fertigung (3D-Druck), der nachhaltigen und ressourcenschonenden Produktionsverfahren oder der Medien und Informations- und Kommunikations-Technologie zu etablieren. Dementsprechend gewinnt der Aufbau von Bildungsangeboten, Forschungskapazitäten und Innovationszentren eine zunehmende Bedeutung. Hier bietet insbesondere die Hansestadt Lüneburg aufgrund des urbanen Umfeldes und der räumlichen Konzentration der Forschungs- und Bildungseinrichtungen gute Voraussetzungen.

Zu Spiegelstrich 8:

Neben der Universität bestehen im Landkreis mit dem Technologiezentrum der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (THZ), der Landesfachschule Metall Niedersachsen, den Berufsbildenden Schulen in Lüneburg sowie dem Landwirtschaftliches Bildungszentrum (LBZ) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Echem weitere wichtige Bildungs- und Qualifizierungsangebote[24]. Um die Einkommensmöglichkeiten zu verbessern, einem Fachkräftemangel vorzubeugen und die Entwicklungschancen des Strukturwandels und wirtschaftlicher Innovationen zu nutzen, sollten die Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung erhalten und das Angebotsspektrum hinsichtlich Berufsbilder und Qualifizierungen laufend geprüft und weiterentwickelt werden[25]. Raumwirtschaftlich relevant ist in diesem Zusammenhang auch die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Beschäftigung älterer Menschen und die Integration von Arbeitskräften mit Migrationshintergrund.

Zu Ziffer 1.1 08:

Die Versorgung des Landkreises Lüneburg mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie ist im Zuge der weiterhin zunehmenden internationalen Arbeitsteilung ein grundlegender Standortfaktor für Unternehmen und ebenso bedeutend für die Wohnortwahl. Aufgrund wachsender Anforderungen an die Qualität und Geschwindigkeit von Internetverbindungen wird der Ausbaustandard zum elektronischen Datenaustausch auf zeitgemäße Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze ausgerichtet. Dieser Standard ist im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises flächendeckend anzustreben, auch, um einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Gemeinden zu leisten. Der Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze soll fortlaufend dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

Durch ausreichende Breitbandversorgung wird im privaten Bereich die Möglichkeit zur Heimarbeit geschaffen. Damit können Pendlerwege reduziert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Dies stellt insbesondere in den im östlichen Landkreis gelegenen Gemeinden (Stadt Bleckede, Samtgemeinde Dahlenburg, Gemeinde Amt Neuhaus) einen wichtigen Faktor für die Wohnortwahl dar.

[24] Vgl. Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, o.J.b.

[25] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

Die vorsorgliche Verlegung von Leerrohren ermöglicht es, bereits jetzt sinnvoll den weiteren Ausbau einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und die Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer 1.2 01:

Der Landkreis Lüneburg genießt durch seine Lage in der Metropolregion Hamburg (MRH), die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an die benachbarten Großstädte Hamburg, Bremen und Hannover sowie die landschaftlich hochwertigen, den Landkreis maßgeblich prägenden Naturräume der Heide sowie der Elbeniederung besondere Standortvorteile.

Für die Bevölkerung des Landkreises bietet sich der Vorteil eines vergrößerten Arbeitsmarktes sowie eines vielfältigen kulturellen Angebots insbesondere aufgrund der Nähe und der guten Anbindung zum metropolitanen und wirtschaftsstarken Kern Hamburg, wenngleich es innerhalb des Landkreises deutliche verkehrsinfrastrukturelle Disparitäten gibt und die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz vor allem im peripheren ländlichen Bereich beidseits der Elbe mit längeren Wegen verbunden ist. Die naturräumlichen Qualitäten sowie die vielfältigen Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten machen den Landkreis darüber hinaus zu einem attraktiven Wohnort und Lebensraum.

Unternehmen im Landkreis profitieren von der Lage der Metropolregion im Schnittpunkt bedeutender transeuropäischer Verkehrsachsen und von der Bedeutung der Metropolregion als wichtige Drehscheibe für die internationalen Austauschbeziehungen der Länder Nord-, Mittel- und Osteuropas.

Um die Attraktivität des Landkreises Lüneburg als Wohn-, Lebens- und Arbeitsstandort langfristig zu sichern, sind diese Vorteile zu nutzen und die wirtschaftliche Entwicklung entsprechend darauf auszurichten.

Zu Ziffer 1.2 02:

Um im Wettbewerb der Regionen zu bestehen und die Attraktivität als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum langfristig zu sichern, sollen räumliche Entwicklungen und Maßnahmen zur Stärkung der Standortqualität unterstützt werden. Beispielhaft genannt seien die Fortsetzung, der Ausbau und die Optimierung grenzüberschreitender Verflechtungen sowie eine optimierte Verkehrsanbindung im ländlichen Raum.

Zu Ziffer 1.2 03, Satz 1:

Die Metropolregion Hamburg ist gekennzeichnet durch eine heterogene Raumstruktur mit einem dicht besiedelten urbanen Kern und einer relativ weitläufigen Peripherie. Das Kerngebiet, bestehend aus der Stadt Hamburg und ihrem unmittelbaren Umland, ist wirtschaftlich stärker. Einige ländliche Regionen haben sich erfolgreich auf Wirtschaftszweige wie Tourismus und erneuerbare Energien spezialisiert. Die Metropolregion Hamburg und ihre Teilräume stehen im ständigen nationalen und internationalen Wettbewerb zu anderen Regionen. Wachsende Herausforderungen an die Region können nur von der Kernstadt und den benachbarten Regionsteilen gemeinsam bewältigt werden, um in diesem Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Durch eine partnerschaftliche Kooperation in der Metropolregion Hamburg und darüber hinaus soll zu verbesserten regionalen Lebensbedingungen, wirtschaftlichem Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in Norddeutschland beigetragen werden.

Das wesentliche Dokument für die strategische und inhaltliche Ausrichtung der Metropolregion Hamburg ist der Strategische Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg. Es dient dem Ziel, für einen mittelfristigen Zeitraum die Arbeit und Ressourcen auf inhaltliche Schwerpunkte zu konzentrieren. Die

jeweils aktuelle Fassung des Strategischen Handlungsrahmens kann auf der Internetseite der Metropolregion Hamburg abgerufen werden[26].

Zu Ziffer 1.2 03, Satz 2:

Der Landkreis Lüneburg ist über ein Verwaltungsabkommen in die Strukturen der Metropolregion eingebunden. Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit in der Metropolregion ist der Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg[27]. Die Kooperationspartner verstehen sich als eine Gemeinschaft, in die jeder Partner seine Potentiale und Stärken einbringt. Die Bedeutung der ländlichen Räume innerhalb dieser Kommunikationsgemeinschaft für eine erfolgreiche Entwicklung der gesamten Region mit gleichwertigen Lebensverhältnissen und Zukunftschancen in allen Teilräumen wird in der gemeinsamen Bad Bevenser Erklärung[28] betont. Als Handlungsfelder, in denen die Kooperation zwischen Metropole und ländlichen Räumen vorangetrieben werden soll, werden hierin festgelegt: demographischer Wandel, Klimawandel und Energie, Bildung und Kultur, Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Gesundheit.

[26] Vgl. Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg, o.J.a.

[27] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017a.

[28] Vgl. MORO Nord, 2010.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

Zu Ziffer 2.1.1 01:

Die Festlegung ist aus Ziffer 2.1 01 LROP übernommen. Sie zielt darauf ab, gewachsene Strukturen zu erhalten, die das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen. Dies ist im Landkreis Lüneburg von besonderer Bedeutung. So stellt z. B. die Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kloster Lüne mit ihren mittelalterlichen Strukturen ein kulturelles Sachgut von landesweiter Bedeutung dar (s. Ziffer 3.1.5 03). Auch die Altstadt von Bleckede zeichnet sich durch ihre nahezu geschlossene überkommene Fachwerkbebauung aus[29].

Neben diesen städtischen Strukturen bestehen in den ländlich geprägten Regionen des Landkreises vielfach kleinere dörflich geprägte ländliche Siedlungen, die über gewachsene historische Ortsstrukturen und eine typische Gemengelage unterschiedlicher Funktionen verfügen: Neben der Landwirtschaft dienen diese Ortsteile auch ländlichem Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungsbetrieben und freien Berufen als Standort. Charakterisiert wird diese Gemengelage ferner durch ländliche Wohnnutzungen und Naherholung. Des Weiteren sind sie vielfach nicht durch unorganisch an den Ortskern angegliederte Neubausiedlungen mit Häusern unterschiedlichster regionsuntypischer Baumaterialien überformt, und ihre Siedlungsränder sind überwiegend durch sanfte Übergänge in die freie Landschaft eingebettet. Diese ländlichen Siedlungen leisten auch durch ihr äußerlich intaktes Erscheinungsbild einen wesentlichen Beitrag für die regionale Identität des Landkreises Lüneburg. In dieser Qualität liegt auch ein hohes Potenzial für die Naherholung, zum Beispiel durch Ferienangebote auf dem Bauernhof u. ä. (vgl. Abschnitt 3.2.3).

Diese Strukturen sollen maßvoll weiterentwickelt und eine Überprägung durch ortsuntypische Gebäude und städtebauliche Strukturen verhindert werden.

Zu Ziffer 2.1.1 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.1.1 03:

Die Hansestadt Lüneburg ist aufgrund des administrativ relativ eng gefassten Stadtgebietes räumlich und funktional stark mit seinen umliegenden Gemeinden verflochten. Vor allem zu Adendorf, Bardowick und Reppenstedt bestehen dicht aneinanderliegende Siedlungsflächen, die hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung auch zum Erhalt von Grün- und klimarelevanten Freiflächen eine Abstimmung nahelegen. Die oberzentrale Funktion Lüneburgs strahlt in die umliegenden Gemeinden aus, wovon diese profitieren, wodurch sie aber auch vor besondere Herausforderungen gestellt werden. So führen die auf Lüneburg ausgerichteten Hauptverkehrsstraßen in den betroffenen Gemeinden zum Teil zu Belastungen. Auch der Wohnungsmarkt und die Gewerbeflächen zeigen im Umfeld Lüneburgs eine hohe Nachfrage und dynamische Entwicklung, was jedoch auch mit hohen Wohnkosten und Flächenknappheiten verbunden ist. Im Bereich Einzelhandel und ärztliche Versorgung bestehen insbesondere in Adendorf und Bardowick auch ergänzende Angebote. So bietet die Verflechtung

[29] Stadt Bleckede, 2017, S. 9 ff.

auch Chancen, die Attraktivität des Gesamtraumes zu stärken, Nachfragepotenziale zu bündeln, die Verortung von Funktionen im Raum zu optimieren und Belastungen zu verteilen und damit zu reduzieren. Die Gemeinden im Bereich des Oberzentrums Lüneburg sollen daher in den relevanten Politikfeldern gemeinsame Entwicklungsziele definieren und eigene Planungen und Maßnahmen gemeindeübergreifend abstimmen bzw. in Kooperation gemeinsam umsetzen.

Zu Ziffer 2.1.1 04:

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung greift eine kurzfristige, reaktive und an konkreten Bauwünschen ausgerichtete Planung in der Regel zu kurz. So besteht die Gefahr, Flächenüberschüsse oder -knappheiten zu schaffen, Entwicklungspotenziale im Bestand zu übersehen oder strategisch wichtige Flächen zu verbauen. Siedlungs- und Gebäudestrukturen bleiben in aller Regel über viele Jahrzehnte bestehen und sind nur schwer zu revidieren, während etwa im Wohnungsbau bereits heute veränderte Nachfragemuster zu erkennen sind und Bedarfsprognosen mittelfristig Entwicklungen aufzeigen, die aktuell häufig noch nicht angemessen wahrgenommen werden.

Berücksichtigt werden sollten insbesondere die Infrastrukturfolgekosten der Siedlungsentwicklung. Neue Baugebiete werden häufig mit einem Anstieg von Einnahmen aus Einkommenssteuerzuweisungen und Gewerbesteuereinnahmen in Verbindung gebracht. Jedoch stehen diesen Einnahmen auch Ausgaben für die Schaffung oder Erweiterung und den Betrieb von sozialer Infrastruktur, öffentlichem Nahverkehr und technischer Erschließung (Verkehrsflächen, Elektrizität, Wasserver- und -entsorgung, Abfallentsorgung) gegenüber, die die Kommunen langfristig stark belasten können. Es gilt daher bei neuen Baugebieten genau abzuwägen, welche Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und bezogen auf Standort, Art und Maß der baulichen Nutzung für die Gemeinde angemessen und wirtschaftlich ist. Vorteilhaft ist diesbezüglich insbesondere eine innerörtliche Siedlungsentwicklung, bei der vorhandene technische Infrastruktur genutzt und Erschließungskosten gespart werden können. Ein entscheidender Faktor ist auch Schaffung einer hohen Siedlungsdichte. Diese gewährleistet einen geringen Aufwand für Erschließungsanlagen mit hohem Fixkostenanteil, eine hohe Nutzerzahl bzw. -dichte und damit eine Kostenverteilung auf möglichst viele Schultern. Beim Wohnungsbau nehmen, wie Abbildung 1 zeigt, die Kosten der technischen Infrastruktur mit abnehmender Dichte, insbesondere bei freistehenden Einfamilienhäusern auf großen Grundstücken deutlich zu. Verschiedene Studien legen nahe, dass bei Flächenentwicklungen im Außenbereich eine Verdopplung der Dichte einer Halbierung der Kosten der Baulandbereitstellung entspricht[30] und dass Siedlungsdichten unter 25 Wohneinheiten pro ha nicht wirtschaftlich sind[31]. Eine höhere Siedlungsdichte trägt daher sowohl für die öffentlichen Kostenträger als auch die privaten Nutzer zum Kostensparen bei.

Darüber hinaus sollte Bauland kleinteilig und zeitlich gestaffelt entwickelt werden, um flexibel auf Nachfrageschwankungen reagieren und umfangreichere Anpassungen der sozialen Infrastruktur vermeiden zu können.[32]

[30] Vgl. Ruther-Mehlis, 2009, S. 67.

[31] Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2012, S. 21.

[32] Vgl. Rohr-Zänker, 2014, S. 8 f.

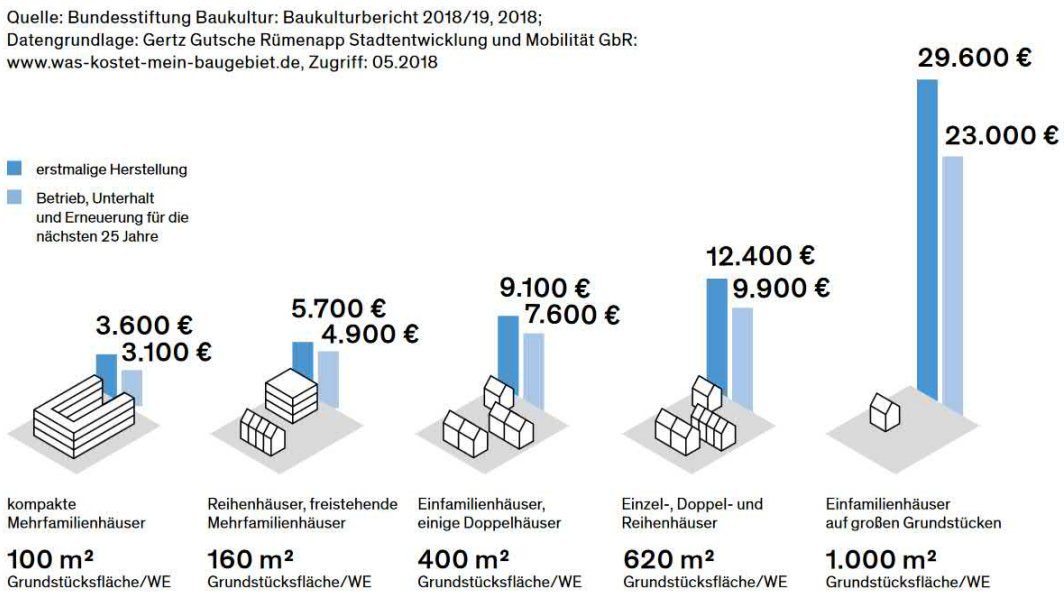


Abbildung 1: Erschließungs- und Folgekosten für Straße, Kanal, Trinkwasser und Strom pro Wohneinheit bei mittlerem Kostenniveau von 2017[33]

Um Flächen und Maßnahmen der Siedlungsentwicklung an raumordnerisch geeigneten Standorten in angemessenem Umfang kostengünstig zu ermöglichen, sollen Gemeinden daher ihre Entwicklungsprozesse vorausschauend planen und durch ein konsequentes Flächenmanagement gezielt steuern. Ein Flächenmanagement kann insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Erhebung und Fortschreibung von Innenentwicklungspotenzialen
  Ein schonender Umgang mit Natur und Landschaft und eine geordnete städtebauliche Entwicklung stellen gemäß BauGB § 1 Abs. 3 und § 1a BauGB die Grundlage einer jeden Bauleitplanung dar. Der Grundsatz zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen nach 1.1 02 Satz 3 LROP verstärkt dieses Anliegen. Vorhandenen Flächenpotenziale im Bestand sind dementsprechend bei der Neuausweisung von Bauflächen auf Freiflächen zu berücksichtigen. Innenentwicklungspotenziale können beträchtlich sein und die kostenaufwendige Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich überflüssig machen oder deutlich verringern. Ein wesentlicher Bestandteil eines Flächenmanagements ist daher eine strukturierte Informationsgrundlage zu potenziellen Flächen, die sich für eine Siedlungsentwicklung innerhalb bestehender Siedlungsgrenzen eignen. Hierzu gehören neben größeren Innenbereichsflächen auch einzelne Baulücken, Leerstände oder gering genutzte Grundstücke, die sich für eine Nachverdichtung eignen. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung bietet mit dem Baulücken- und Leerstandskataster eine entsprechende Anwendung, die auch bereits von einigen Kommunen im Landkreis genutzt wird.
- Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale
  Innenentwicklungspotenziale können in der Praxis längere Zeit bestehen, ohne dass die Eigentümer sich um eine Nutzung bemühen. Die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen ist daher eine Daueraufgabe, die ein gemeinsames Vorgehen von Verwaltung und Politik erfordert. Je nach konkreter Situation müssen Eigentümer auf ihr Nutzungs- oder Verkaufsinteresse angesprochen, Baulücken vermarktet und Kontakte hergestellt werden. Förderprogramme und Beratungsangebote wie das Programm „Jung kauft alt“ können dabei unterstützend wirken, insbesondere wenn komplexere Sanierungs- oder Umbauarbeiten zur Diskussion stehen. Für Nachverdichtungen kann eine Anpassung von Bebauungsplänen erforderlich

[33] Quelle: Bundesstiftung Baukultur, 2018, S. 24.

sein. Auch eine Aufwertung der Gestaltungs- und Ausstattungsqualität des öffentlichen Raums kann sinnvoll sein, um die Attraktivität des Innenbereichs gegenüber Neubaugebieten zu erhöhen.

- Vorausschauende Baulandpolitik und strategischer Zwischenerwerb
  Durch eine vorausschauende Baulandpolitik und einen Zwischenerwerb strategisch wichtiger Grundstücke und Flächen können Gemeinden dämpfend auf Grundstückspreissteigerungen einwirken und stärkeren Einfluss auf die spätere Nutzung der Flächen nehmen. So ist eine am Konzept oder an bestimmten Zielgruppen ausgerichtete Grundstücksvergabe bei Festsetzung angemessener Verkaufskosten möglich (Konzeptvergabe, Einheimischenmodell). Dies ist insbesondere für wachsende Gemeinden mit steigenden Grundstückskosten relevant. Für Gemeinden mit einer weniger dynamischen Nachfrage kann der Zwischenerwerb und die Aufwertung prägender Grundstücke oder leerstehender Gebäude in den Ortskernen dazu beitragen, die Attraktivität der Orte zu erhalten, Grundstückswerte im Bestand zu sichern und die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturen durch den Erhalt einer hohen Siedlungsdichte zu sichern. Dem Einsatz von Vorkaufssatzungen kommt bei der Umsetzung eine besondere Rolle zu.
- Städtebauliche Verträge
  Nicht immer ist ein strategischer Zwischenerwerb möglich, daher können Gemeinden durch städtebauliche Verträge Bauträger dazu verpflichten, gemeindliche Ziele, die nicht über den Bebauungsplan festgesetzt werden können, umzusetzen. Dazu gehören bspw. geförderte Wohnungen, bestimmte Miethöhen, eine Beteiligung an sozialer Infrastruktur und Erschließungskosten oder an grünpflegerischen Maßnahmen.
- Siedlungsentwicklungskonzepte und Baulandbeschlüsse
  Zur Festlegung gemeindlicher Ziele und Entwicklungsschwerpunkte bieten Siedlungsentwicklungskonzepte oder Baulandbeschlüsse gute Grundlagen. Diese bauen auf den oben genannten Instrumenten auf und beinhalten eine fachliche Auseinandersetzung mit Entwicklungspotenzialen, dem Wohnungsneubaubedarf sowie dem öffentlich geförderten Wohnungsbau. Diesbezüglich besteht ein Zusammenhang mit den Entwicklungskonzepten nach Ziffer 1.1 04.

Zu Ziffer 2.1.1 05:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.1.1 06:

Die Schaffung kompakter städtebaulicher Strukturen schafft die Voraussetzung für kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstandorten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Erholungs- und Freizeitangeboten. Dies erleichtert die Erreichbarkeit auch für Bevölkerungsgruppen mit geringerer Mobilität, bündelt Nachfragepotenziale und verbessert damit auch die Tragfähigkeit von Einrichtungen. Auch die Kosten für Errichtung und Betrieb von Verkehrswegen und der Ver- und Entsorgung wie Straßenreinigung und -beleuchtung, Abfallwirtschaft oder Kanalisation profitieren von einer kompakten Struktur und hohen Siedlungsdichte. Schließlich werden Freiflächen geschont und bleiben somit als landwirtschaftliche Nutzfläche oder sonstige Freifläche erhalten. Diese Aspekte gelten auch in überörtlicher Hinsicht für eine Siedlungsstruktur, die auf Siedlungsschwerpunkte und die Stärkung größerer Orte mit guter Infrastrukturausstattung ausgerichtet ist. Eine stark disperse und zersiedelte Siedlungsstruktur ist dagegen mit einem erhöhten Freiflächenverbrauch und einem erhöhten Mobilitätsbedarf verbunden und erschwert die Bereitstellung eines zügigen und wirtschaftlichen ÖPNV-Angebotes. In diesem Sinne sollen bandartige, lückenhafte und stark aufgelockerte Siedlungsstrukturen vermieden werden. Größere, langgezogene Strukturen beeinträchtigen die Durchgängigkeit für

die Tier- und Pflanzenwelt. Bandartige Strukturen und ein Zusammenwachsen von Siedlungsteilen sollen daher ebenso wie eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Die Orte sollen auch im Sinne einer Identifikation der Bürger mit ihrem Ort als eigenständig erkennbare Siedlungen erhalten bleiben.

Zu Ziffer 2.1.1 07, Satz 1:

Ausgehend von einem bundesdeutschen Flächenverbrauch von durchschnittlich 120 ha pro Tag in den Jahren 1993 bis 2003 hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Sinne des Erhalts von Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit sowie aus Gründen des Klimaschutzes bereits 2002 das Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsfläche auf maximal 30 ha pro Tag bis 2020 definiert[34]. Durch den Klimaschutzplan 2050 aus dem Jahr 2016[35] und die weiterentwickelte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021[36] wird die Unterschreitung dieses Wertes als Meilenstein für das Jahr 2030 bestimmt und bis zum Jahr 2050 eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt, bei der netto keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme mehr erfolgt. Der Flächenverbrauch ist bundesweit seit 2000 kontinuierlich zurückgegangen, lag 2019 aber noch bei 52 ha pro Tag[37]. Das Land Niedersachsen hat die bundesdeutsche Zielsetzung aufgenommen und für das Landesgebiet konkretisiert, die Inanspruchnahme neuer Flächen bis zum Jahr 2030 auf unter 4 ha pro Tag zu reduzieren[38]. Der Flächenverbrauch lag hier in 2018 im gleitenden Vierjahresdurchschnitt bei 6 ha pro Tag[39]. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist bereits grundlegend im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Punkt 6 Satz 3 ROG) verankert und Gegenstand verschiedener Festlegungen des LROP, insbesondere zur flächensparenden Festsetzung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten (2.1 04 LROP) und zur Minimierung der weiteren Inanspruchnahme von Freiräumen (3.1.1 02 LROP).

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und dem Erhalt des Freiraums mit seinen vielfältigen Funktionen soll daher die Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen weiter reduziert werden. Dies gilt sowohl für die wohnbauliche als auch die gewerbliche Entwicklung, aber auch für Gemeinbedarfsflächen und weitere Infrastrukturen. Flächen sollen nur dort neu in Anspruch genommen werden, wo ein entsprechender Bedarf und fehlende Innenentwicklungspotenziale ein quantitatives Flächenwachstum rechtfertigen. Neben der grundsätzlichen Nutzung von Flächen in Innenbereich, von Baulücken und Leerständen sowie der Nachverdichtung sollten bei der Standortwahl von Bauflächen im Außenbereich insbesondere kohlenstoffhaltige Böden aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz möglichst von einer Bebauung ausgenommen werden. Darüber hinaus kommt den Festsetzungen in den Bauleitplänen eine hohe Bedeutung zu. So sollten Verkehrsflächen, Grundstücksgrößen, Grundflächenzahl, Gebäudestrukturen und Geschossigkeit so gestaltet werden, dass eine dem Ortsbild angemessene flächensparende Siedlungsdichte entsteht. Die für die Berechnung der Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03 Satz 4 herangezogenen Dichtewerte können für die wohnbauliche Entwicklung diesbezüglich eine Orientierung geben. Bei Gewerbegebieten können auch gemeinschaftlich genutzte Flächen und Einrichtungen etwa für den ruhenden Verkehr oder für Lkw-Servicestationen Ansätze bieten. Da Ausgleichsflächen innerhalb von Gewerbegebieten häufig keine hohe ökologische Wertigkeit erreichen und den insgesamt von Siedlungsfläche in Anspruch genommenen Raum vergrößern, ist ein Ausgleich im Freiraum oft zweckmäßiger.

[34] Vgl. Deutscher Bundestag, 2002, S. 68, 99.

[35] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), 2016, S. 68.

[36] Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 271.

[37] Vgl. Statistisches Bundesamt, 2021.

[38] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2017, S. 126 f.

[39] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020b, S. 80.

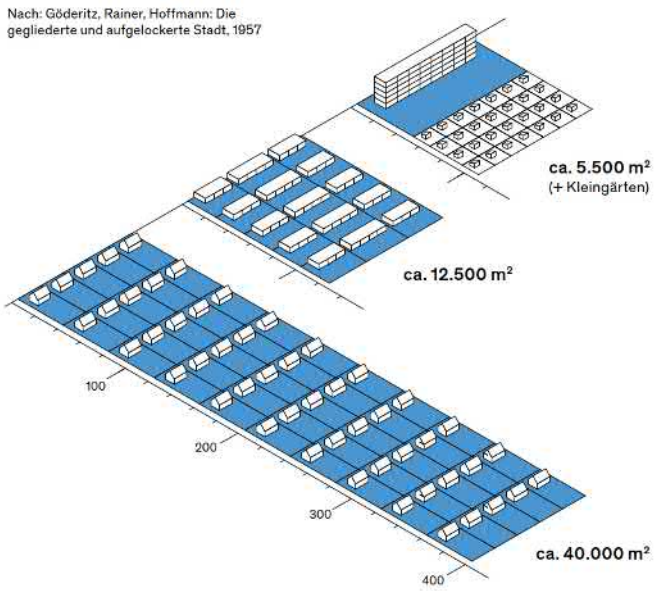


Abbildung 2: Flächenbedarf nach Bebauungsart: 100 Meter breite Streifen, in denen 200 Einwohner in 50 Wohnungen bzw. Einfamilienhäusern leben[40]

Eine besondere Bedeutung hat die Siedlungsentwicklung auch für den Klimaschutz hinsichtlich der Entwicklung des Ressourcenverbrauchs sowie des Energieverbrauchs im Bereich Strom und Wärme, der Erzeugung Erneuerbarer Energien und der Sektorkopplung. Daher soll auf die Klimaneutralität des Gebäudesektors hingearbeitet werden. Dabei ist nicht nur der Neubau, sondern auch der Gebäudebestand in den Blick zu nehmen, da aufgrund des langen Lebenszyklus ein erheblicher Anteil des zukünftigen Gebäudebestands heute bereits besteht. Die Bauleitplanung kann bei der Bestandsentwicklung nur einen sehr begrenzten Einfluss nehmen, daher sind hier ergänzende Instrumente wie Beratung, Förderung oder Quartiersansätze etwa zur energetischen Quartierssanierung oder zur Schaffung von Nahwärmenetzen von Bedeutung. Bei Neubaugebieten sollen grundsätzlich Möglichkeiten der quartiersbezogenen Wärmeversorgung geprüft werden. Die Potenziale für den Einsatz von erneuerbaren Energien sollen verstärkt genutzt werden. Ziffer 4.2.1 03 LROP sieht landesweit ein Ausbauziel von 65 GW bis 2040 für Strom aus solarer Strahlungsenergie vor, von denen mindestens 50 GW auf versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude installiert werden soll, um den Freiflächenverbrauch für diese Nutzung zu begrenzen. Neben Wohngebäuden bieten auch öffentliche Gebäude und aufgrund der Größe der Dächer und Fassaden und des in der Regel hohen Eigenverbrauchs insbesondere auch Gewerbebauten gute Voraussetzungen für den Einsatz von Solarenergie. Im Sinne des Klimaschutzes und der landesplanerischen Zielsetzung entsprechend soll der Ausbau der Photovoltaik daher in der Bauleitplanung, durch eigenes kommunales Engagement oder durch weitere Beratung, organisatorische Unterstützung oder finanzielle Anreize forciert werden. Überbetriebliche Maßnahmen der Energie- und Wärmeversorgung wie Blockheizkraftwerke oder die Nutzung von Abwärme sind weitere Ansätze. Um die bereits relativ weit fortgeschrittene Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Bereich Strom auch für andere Sektoren wie Wärme und Verkehr nutzen zu können, sollten zudem die Möglichkeiten zur Sektorkopplung etwa durch Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge frühzeitig vorbereitet und genutzt werden.

Über eine grundsätzlich flächensparende Siedlungsentwicklung hinaus dient auch die Minimierung des Versiegelungsgrades innerhalb der Baugebiete sowie der Erhalt bzw. die Schaffung von Grünstrukturen auf unbebauten Flächen, Dächern und an Fassaden dem Klimaschutz. Durch Verschattung und Verdunstung kommen Grünstrukturen auch der Anpassung an den Klimawandel durch eine Verbesserung des sommerlichen Hitzeschutzes und des Mikroklimas zugute. Auch wasserwirtschaft-

[40] Quelle: Bundesstiftung Baukultur, 2018, S. 39.

liche Aspekte, etwa hinsichtlich der Dimensionierung der Kanalisation oder des Wasserrückhalts sind hier zu nennen. Bei der Verortung neuer Siedlungsflächen und der Anordnung und Gestaltung der Gebäude soll auf den Erhalt von Frischluftschneisen auch für angrenzende Kommunen geachtet werden.

Bei vielen dieser Aspekte bestehen ausgeprägte Synergieeffekte mit einer umweltgerechten Gestaltung von Siedlungsgebieten. Insbesondere die Schaffung von Grün in Siedlungsgebieten dient auch der Aufwertung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Aufgrund der häufig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von Freiflächen haben Siedlungsgebiete diesbezüglich eine hohe Bedeutung. Relevant ist hier auch die Vermeidung von Lichtimmissionen mit negativen Auswirkungen vor allem auf Insekten. Dies betrifft sowohl die Straßenbeleuchtung als auch den privaten Bereich, insbesondere bei Gewerbegebieten, die häufig auch nachts beleuchtet werden.

Die städtebauliche Gestaltung neuer Bauflächen prägen als Teil der Siedlungsstruktur das Orts- und Landschaftsbild und damit das Lebensumfeld der Bewohnerinnen und Bewohner. Innerörtliche Freiflächen dienen dabei auch der Naherholung und leisten somit einen Beitrag zur Lebensqualität der ortsansässigen Menschen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die bauliche Gestaltung kann durch bauleitplanerische Vorgaben oder städtebauliche Verträge und Vereinbarungen mit Bauherren hinsichtlich der Höhen und Längen der Baukörper, der Fassaden- und Dachgestaltung oder der Begrünung auf ein orts- und landschaftsangepasstes Erscheinungsbild hingewirkt werden. Hierbei sollen Topographie und die daraus resultierenden Sichtbeziehungen beachtet werden. Auch Bestandsgebiete sollen bei Bedarf entsprechend aufgewertet werden.

Zu Ziffer 2.1.1 07, Satz 2:

Bei Baugebieten in Ortsrandlage hat eine Eingrünung eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild. Diese bietet Sichtschutz und ermöglicht eine Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes auch im Sinne einer Verbesserung der Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Die Eingrünung dient auch der Schaffung eines ökologisch wertvollen Bereiches am Übergang von Siedlung und Freiraum. Empfohlen wird diesbezüglich eine Breite der Bepflanzung von mindestens sieben Metern. Die Fläche sollte als öffentliche Grünfläche festgesetzt und in der Verantwortung der Gemeinde bepflanzt und gepflegt werden, um die tatsächliche Umsetzung und den Erhalt der Bepflanzung sicherzustellen. Sowohl bei Unternehmen als auch bei Bewohnern besteht eine zunehmende Sensibilität gegenüber gestalterischen und ökologischen Aspekten der Siedlungsentwicklung.[41]

Zu Ziffer 2.1.1 08:

In den Kommunen bestehen zum Teil größere Reserveflächen für Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen sowie in Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 BauGB, die aufgrund einer sehr umfangreichen Flächenbevorratung, fehlenden Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer oder geänderter Planungsabsichten der Kommunen bisher nicht genutzt wurden. Sofern keine Perspektiven einer baulichen Nutzung solcher Flächen in einem absehbaren Zeithorizont erkennbar sind, sollten diese Reserveflächen zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt für gewerbliche Brachflächen, die aufgrund einer peripheren Lage, schlechten Anbindung, empfindlichen Nachbarnutzungen oder einer auch perspektivisch schlechten Vermarktbarkeit nicht für eine Revitalisierung geeignet sind. Sofern eine Revitalisierung angesichts der damit verbundenen Planungskosten von den Kommunen nicht angestrebt wird, sollte eine alternative gewerbliche Nutzung etwa für die Erzeugung regenerativer Energien geprüft werden.[42]

[41] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11, 32.

[42] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 152.

Zu Ziffer 2.1.1 09, Satz 1:

Die Festlegung ist aus dem LROP übernommen. Luftverunreinigungen und Lärm können zu erheblichen Nutzungskonflikten gegenüber raumbedeutsamen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Erholung, des Fremdenverkehrs und der nachhaltigen Regionalentwicklung führen und erfordern daher Konflikt regulierende und vorsorgende Koordination durch die Raumordnung. Der Reinhaltung der Luft sowie der Vermeidung von Lärm kommen im Interesse von Mensch und Natur erhöhte Bedeutung zu. Wichtige Regelungen dazu trifft das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Eine Form schädlicher Umwelteinwirkungen stellen dabei Luftverunreinigungen dar, diese sind nach § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Mensch und Natur sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftverunreinigungen und Lärm zu schützen, ihrem Entstehen ist vorzubeugen. Detaillierte Aussagen hierzu enthalten die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BImSchG.

Ein wichtiger Grundsatz zur Vermeidung von Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm ist die Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen. Durch entsprechende räumliche Anordnungen und Abstände können Immissionen vielfach vermieden werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse, die das Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 6 als ein Ziel der Bauleitplanung benennt. Die Gemeinden sollen bei der Planung neuer Wohnsiedlungen bereits bei der Standortwahl auf einen ausreichenden Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm achten.

Zu Ziffer 2.1.1 09, Satz 2:

Die Festlegung ist aus dem LROP übernommen. Immissionsbelastete Gebiete bestehen im Landkreis Lüneburg insbesondere entlang der Haupteisenbahnstrecke Hannover-Hamburg, der Bundesautobahn A 39 sowie der Bundesstraßen B 4, B 209 und B 216. Dort werden Schallemissionen bis zu von einem Pegelbereich von L_{DEN} > 75 db(A) erreicht[43]. Nach Ziffer 6.1 der TA Lärm betragen die Richtwerte für gemischte Baugebiete bis zu 60 db(A) tags und 45 db(A) nachts, für allgemeine Wohngebiete bis zu 55 db(A) tags und 40 db(A) nachts.

Tabelle 1: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von Bundesautobahnen und stark befahrener Bundesstraßen im Landkreis Lüneburg[44]

Straße	Abschnitt	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)	Schwerlastverkehrsanteil (> 3,5 t) an der DTV
A 39	Bardowick	38.900	3.400
B 4	Lüneburg-Stadtkoppel	39.600	4.000
B 209	Adendorf	25.000	1.200
B 216	Lüneburg-Hagen	20.100	1.600

[43] Vgl. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG), 2018.

[44] Vgl. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), 2017.

Für die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs ist insbesondere der Schwerlastverkehrsanteil von Bedeutung. Die Haupteisenbahnstrecke Hannover-Hamburg weist rund 114.000 Zugbewegungen pro Jahr auf[45].

Lärm und Luftverunreinigungen gehen potenziell auch von den festgelegten Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung, Windenergieanlagen oder Rohstoffabbauen aus.

Um die Bevölkerung vor Lärm und Luftverunreinigungen zu schützen, sollen geeignete technische und administrativ-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung stellen z. B. die Führung von Verkehrswegen im Einschnitt oder die Anordnung von Lärmschutzwällen dar. Schutz vor Luftverunreinigungen bieten technische Maßnahmen wie Filter, Einhausungen, etc. Verkehrslenkung und -beschränkung können etwa durch eine angepasste Regional- und Bauleitplanung, durch eine Optimierung und Stärkung des ÖPNV, durch eine Verbesserung des Angebots für den Rad- und Fußverkehr, durch eine Verknüpfung der Mobilitätsträger oder durch Sperrungen, Verkehrsberuhigungen und intelligente Verkehrsführungen erreicht werden.

Zu Ziffer 2.1.1 09, Satz 3:

§ 50 BImSchG schreibt allgemein eine räumliche Trennung unvereinbarer belastender und schutzbedürftiger Nutzungen vor. Hier wird speziell auf Lärm abgestellt, da dieser im Landkreis Lüneburg die größte Belastung darstellt. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die vorgesehenen Flächen so anzuordnen, dass die Einwirkung von Lärm auf schutzbedürftige Gebiete wie Wohngebiete, aber auch auf öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Wenn aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, um die Lärmbelastung auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, soll dies durch räumliche Bündelung erreicht werden. Durch die Bündelung und die Reduzierung der Lärmbelastung auf möglichst wenige Bereiche kann insgesamt eine größere Raumverträglichkeit der beeinträchtigenden Nutzungen erreicht werden: Auch wenn einzelne Bereiche dadurch stärker belastet werden, verbleiben dadurch größere weniger belastete Bereiche.

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung[46]

Zu Ziffer 2.1.2 01:

Die Schaffung von ausreichendem und angemessenem Wohnraum ist ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge. Aktuell zeigen sich im Landkreis Lüneburg angespannte Wohnungsmärkte und ein hoher Nachfragedruck, deren Schwerpunkt in der Hansestadt Lüneburg und deren Umfeld liegt und bis in die ländlichen Räume des Landkreises ausstrahlt. Während die Einwohnerzahl im Landkreis zwischen 2015 und 2020 um knapp 2% zugenommen hat, ist die Zahl der Haushalte im gleichen Zeitraum mit einem Plus von knapp 7% deutlich stärker gestiegen. Die Prognose der NBank 2021 geht im langfristigen Trend von 2020 bis 2040 von einer weiteren, jedoch abgeschwächten Zunahme der Haushaltszahlen um etwa 4,6% aus. Die Wachstumsrate reduziert sich damit von bisher 1,4% auf 0,2% pro Jahr. Das Wachstum wird sich vor allem auf die ersten Jahre bis etwa 2030 konzentrieren;

[45] Vgl. Eisenbahnbundesamt, 2018.

[46] Die Festlegungen für die wohnbauliche Entwicklung im Abschnitt 2.1.2 und deren Begründungen einschließlich der Grafiken wurden mit Unterstützung des Gutachterbüros BPW Stadtplanung, Bremen (www.bpw-stadtplanung.de) als Fachexpertise zukunftsfähige Siedlungsentwicklung erarbeitet.

danach ist mit einer Stagnation und ab 2035 mit einem leichten Rückgang der Haushaltszahlen zu rechnen.[47]

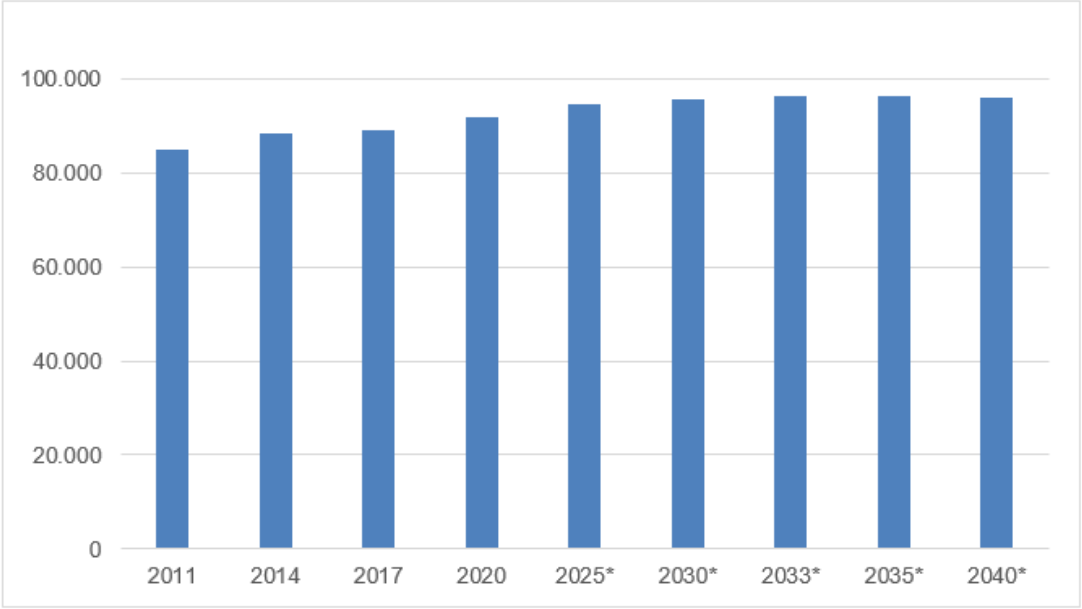


Abbildung 3: Entwicklung der Privataushalte im Landkreis Lüneburg (* Prognosewerte)[48]

Zur Deckung des Nachholbedarfs und des zusätzlichen Bedarfs, der sich aus der weiteren Entwicklung der Haushaltszahlen ergibt, müssten laut Prognose der NBank 2021 im Landkreis von 2017 bis 2025 jährlich durchschnittlich 671 Wohnungen fertig gestellt werden. Aufgrund der sich dann zunehmend stabilisierenden und langfristig leicht abnehmenden Haushaltszahlen sinkt der Neubaubedarf danach deutlich ab, im Zeitraum zwischen 2026 und 2033 zunächst auf knapp 253 und bis 2040 auf 43 Wohneinheiten pro Jahr. Die Deckung des Wohnraumbedarfs ist damit vor allem eine kurz- bis mittelfristige Herausforderung. Daher sollte die konkrete Bedarfssituation genau beobachtet werden, zumal die Nachfrageentwicklung räumlich sehr unterschiedlich verteilt ist. Bei einer zu umfangreichen Neuausweisung von Bauland besteht die Gefahr, langfristig Leerstände insbesondere in älteren, aufwendig zu sanierenden oder nicht mehr nachfragegerechten Beständen in den Ortskernen sowie sinkende Preise des Wohneigentums zu provozieren. Dass die NBank neben einem Neubaubedarf auch Wohnungsüberhänge (bis 2033 von 484, bis 2040 sogar von 975 Wohnungen) prognostiziert, verdeutlicht die Gefahr, den Wohnungsbestand durch übermäßig hohe Neubauausweisungen langfristig unter Druck zu setzen. Die Wohnungsmarktprognose der NBank auf Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden sowie gegebenenfalls eigene Bedarfsprognosen der Kommunen können hier wertvolle Informationen bieten.

Bei der Schaffung von Wohnraum ist eine bedarfsgerechte Qualität von entscheidender Bedeutung. Ein wesentlich prägender Trend, der auch die stabilere Entwicklung der Haushaltszahlen gegenüber der Einwohnerentwicklung erklärt, ist die Verschiebung der Nachfragemuster in Richtung kleinerer Haushalte. Dies resultiert neben einer Veränderung der Altersstruktur aus einer generellen Zunahme von Single-Haushalten. Während der Anteil der Einpersonenhaushalte in den Jahren bis 2015 noch bei etwa 38% lag, ist er bis 2020 bereits auf gut 43% gestiegen und wird 2040 voraussichtlich bei gut 46% liegen. Insgesamt sind bereits 2020 etwa 74% aller Haushalte 1- und 2-Personen-Haushalte. Deren Zahl wird in Zukunft deutlich stärker zunehmen als andere Größenklassen (vgl. Abbildung 4).

[47] Vgl. Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, 2022.

[48] Quelle: eigene Darstellung nach NBank, 2022.

Dies betrifft in besonderer Weise die Hansestadt Lüneburg; jedoch wird auch außerhalb der Hansestadt der Anteil der 1- und 2-Personen-Haushalte von 64% in 2020 auf etwa 70% zunehmen. Der Wohnungsbestand im Landkreis Lüneburg setzt sich aktuell zu 61 % aus Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und zu 39 % aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zusammen, sodass davon auszugehen ist, dass bereits heute gewisse Diskrepanzen zwischen Wohnraumbedarf und -angebot bestehen.

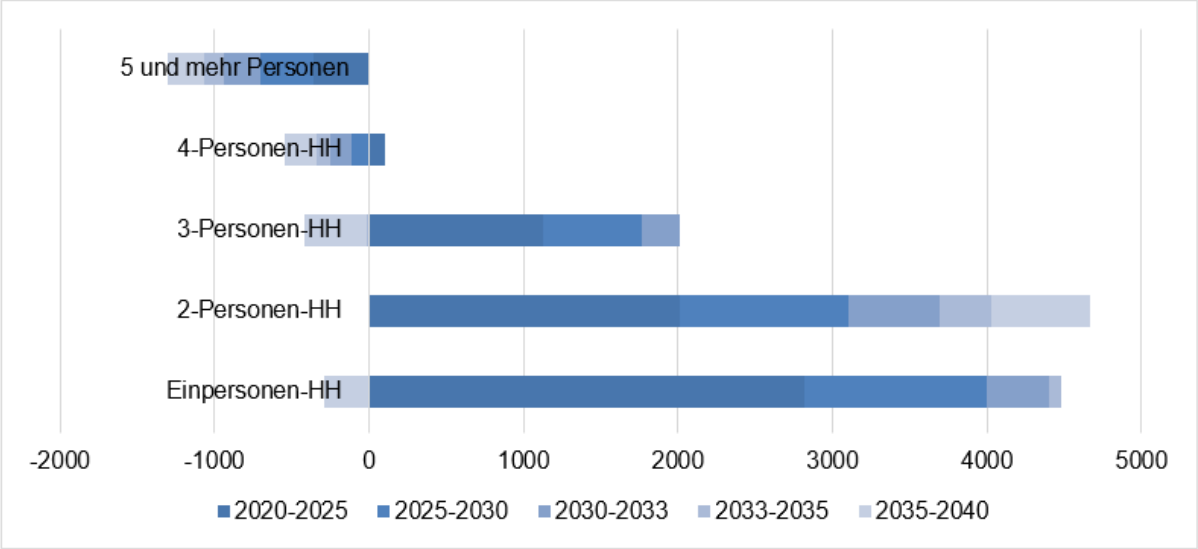


Abbildung 4: Entwicklung der Haushalte nach Haushaltsgrößen im Landkreis Lüneburg – Prognose bis 2040[49]

Dementsprechend ermittelt die NBank in ihrer Prognose einen hohen Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Der Anteil dieses Segments am gesamten Wohnungsneubaubedarf liegt 2025 landkreisweit bei 48% mit einem Anstieg auf 58% im Jahr 2033; in den Jahren 2034 bis 2040 wird der dann nur noch geringe Neubaubedarf mit 95% fast vollständig auf Mehrfamilienhäusern liegen. Obwohl die Fertigstellung von Wohnungen im Mehrfamilienhäusern in den letzten Jahren zwischen 2015 und 2020 mit einem Anteil von durchschnittlich 49% gegenüber den Vorjahren bereits zugenommen hat, ist demnach eine deutliche Verschiebung der Neubautätigkeiten hin zum Mehrfamilienhausbau erforderlich. Dies gilt auch außerhalb der Hansestadt Lüneburg, wo der Anteil des Wohnungsneubaubedarfs in Mehrfamilienhäusern 2026 bis 2033 bei 51% und zwischen 2034 und 2040 bei 94% liegt, während der Anteil der fertiggestellten Wohnungen der vergangenen Jahre in diesem Segment noch bei 33% lag. Die Praxis der Wohnungsbaupolitik der Kommunen wird diesem zunehmenden Bedarf häufig nicht gerecht – mit entsprechenden Folgen für Wohnsituation und finanzielle Belastung der privaten Haushalte, das Umzugsverhalten und den Freiflächenverbrauch. So finden gerade alleinstehende Personen und ältere Menschen, aber auch junge Erwachsene, die aus ihrem Elternhaus ausziehen wollen, keinen angemessenen Wohnraum und sind so gezwungen, in zu großen und teuren Wohnungen zu verbleiben bzw. ihre eigenständige Lebensführung einzuschränken oder ihren Wohnort zu verlassen. Dies verhindert gleichzeitig, dass größere Wohnungen etwa für Familien frei werden, deren Nachfrage dadurch auf flächen- und häufig auch kostenintensivere Ein- und Zweifamilienhäuser in Neubaugebieten gelenkt wird.

Bedarfsgerecht umfasst in diesem Zusammenhang auch die Kosten des Wohnens. Während Wohnungen in Mehrfamilienhäusern allgemein als kostengünstiger angesehen werden können, können auch Ein- und Zweifamilienhäuser durch die Wahl der Grundstücksgrößen und die Gestaltung der beitragspflichtigen Infrastruktur mehr oder weniger kostengünstig vermarktet werden. Wichtig ist an-

[49] Quelle: eigene Darstellung nach Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, 2022.

gesichts des demographischen Wandels auch die Schaffung altersgerechter und barrierefreier Wohnformen, die ggf. auch in Verbindung mit Betreuungsmöglichkeiten einen längeren Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen. Auch sollten Wohnmöglichkeiten, die die besonderen Bedarfe hinsichtlich Wohnungsform, Ausstattung und Betreuung von Menschen mit Einschränkungen berücksichtigen, zur Verfügung stehen. Hier können die Kommunen auch durch vorhabenbezogene Bebauungspläne, städtebauliche Verträge, einen zielgruppenspezifischen Verkauf kommunaler Grundstücke oder sogar eigenes Engagement Einfluss auf Kosten und Gestaltung nehmen.

Es gilt daher dem aktuellen Nachfragedruck vorausschauend zu begegnen und Bauflächen hinsichtlich Umfang und Zielgruppe so zu entwickeln, dass sie auch langfristig nachfragegerecht sind. In der wohnbaulichen Entwicklung sollen für unterschiedliche Bevölkerungs- und Nachfragegruppen sozial ausgewogen vielfältige Angebote bereitstellt werden. Dies ermöglicht wohnortnahe Wechsel im Lebenszyklus und verbessert die Anpassungsfähigkeit der Siedlungsstruktur an sich verändernde Bedarfe. Damit ist insbesondere der Auftrag zur Schaffung von Wohnraum auch für geringere Einkommensgruppen sowie kleine Haushalte etwa auch für junge Erwachsene oder ältere Menschen verbunden. Wichtig hierfür ist eine infrastrukturell gute Lage, die sich werterhaltend auf die Grundstücke auswirkt.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6:

Im Landkreis Lüneburg bestehen neben den Grundzentren weitere Orte, die aufgrund ihrer Größe, guten Infrastrukturausstattung und leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung das zentralörtliche System ergänzen. Mit ihren besonderen Qualitäten stellen sie geeignete Standorte für eine Schwerpunktbildung in der Siedlungsentwicklung über eine Eigenentwicklung hinaus dar. Eine solche Schwerpunktbildung dient durch die Vermeidung von Zersiedelung und die Nutzbarkeit höherer Bebauungsdichten in den Siedlungsschwerpunkten sowie die Vermeidung von Verkehren so auch dem Freiflächenschutz und dem Klimaschutz. Zur Konkretisierung von 2.1 05 LROP werden daher im regionalen Kontext vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W-Standorte) definiert, die einen Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs im Landkreis und zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten. In Bereichen mit hohem Nachfragedruck, insbesondere im Umfeld der Hansestadt Lüneburg und umliegender Zentraler Orte können sie eine Entlastungsfunktion auf dem Wohnungsmarkt übernehmen; in Bereichen mit geringerer Nachfrage bieten sie zusätzliche Kristallisationspunkte für die gemeindliche Entwicklung zur Stärkung bestehender Infrastruktur. Sie sind in ihrer Funktion den Zentralen Orten nachgeordnet.

Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden auf Ortsteilebene definiert. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Ortsteil ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedungsstruktur ist. Im Zuge der Erstellung des Demographiegutachtens für den Landkreis Lüneburg[50] wurden von den Kommunen Einwohnerdaten auf Ortsteilebene abgefragt. Diese von den Kommunen vorgenommene Unterteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile wird dabei übernommen. Dies gilt auch für die beiden Ortsteile Brietlingen und Moorburg der Gemeinde Brietlingen, die in der Meldestastistik der Gemeinde zusammengefasst sind. Die Orte stehen historisch bedingt in einer engen funktionalen Beziehung: Der Ortsteil Brietlingen stellt das Altdorf dar und ist Standort der Grundschule, der Wohnschwerpunkt liegt dagegen im Ortsteil Moorburg, wo sich auch ein großflächiger Lebensmitteleinzelhandel befindet, für den im Altdorf aus siedlungsstrukturellen Gründen kein Platz besteht. Die Entfernung zwischen den Siedlungsrändern der beiden Ortsteile beträgt nur wenige hundert Meter, sodass eine fußläufige Verbindung gegeben ist. Die Ortsteile Hohnstorf und Sassendorf der Gemeinde Hohnstorf sowie die Ortsteile Barum und Horburg der Gemeinde Barum werden ebenfalls gemeinsam betrachtet, obwohl sie im Demographiegutachten gesondert aufgenommen sind, da sie direkt aneinandergrenzen. Abweichend von der Erfassung der

[50] Vgl. GEWOS, 2018.

Ortsteile im Demographiegutachten werden in Absprache mit der Einheitsgemeinde Adendorf dort die Ortsteile Adendorf und Erbstorf unterschieden und die von der Gemeinde nachträglich übermittelten Meldedaten analog zum Demographiegutachten berücksichtigt.

In Abhängigkeit von Einwohnerzahl und Infrastrukturausstattung sind Standorte in unterschiedlichem Maße als Entwicklungsschwerpunkt geeignet. Daher erfolgt eine Differenzierung in drei Kategorien von W-Standorten: die besonders geeigneten Standorte (W1), geeigneten Standorte (W2) sowie sonstigen Standorte (W3) für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten. Je besser die Ausstattungsmerkmale, desto besser ist die Eignung für eine umfangreichere wohnbauliche Entwicklung in den Abstufungen W1 bis W3. Diese Eignung spiegelt sich in der Verteilung der Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03 wider.

Die Standorte werden im RROP nicht direkt textlich oder zeichnerisch festgelegt, sondern über Kriterien definiert, um eine dynamische Anpassung an sich ändernde Bedingungen zu ermöglichen. Eine Veränderung der entsprechenden Merkmale kann während der Laufzeit des RROP somit zu einer veränderten Einstufung führen, sodass Standorte einer niedrigeren oder auch höheren Kategorie zugeordnet werden können. Sofern die Einstufung für Wohnbauflächenausweisungen nach Ziffer 2.1.2 03 relevant ist, ist die Erfüllung der Kriterien vom Träger der Bauleitplanung darzulegen.

Die Kriterien zur Einstufung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung werden gemäß Erläuterungen zu 2.1 05 LROP entsprechend der regionalen und örtlichen Gegebenheiten bestimmt. Kriterien sind demnach z.B. das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen. Der Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags[51] als Umsetzungshilfe zum LROP nennt Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Einzelhandel), Grundschulen, Kindertagesstätten sowie einen leistungsfähigen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr. Die hier verwendeten Kriterien folgen diesen Empfehlungen und werden im Folgenden dargestellt.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 2:

Als besonders geeignete Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1-Standorte) sind solche Ortsteile einzustufen, die besonders gute und vielfältige Ausstattungsmerkmale aufweisen. Um unterschiedliche Qualitäten berücksichtigen zu können und gleichzeitig einen Mindeststandard einzuhalten, werden hierfür Mindest- und Zusatzkriterien definiert.

Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt sein:

- Kindertagesstätte: Kindertagesstätten gewährleisten eine wohnortnahe Betreuung, bestenfalls vom Krippenalter bis zum Eintritt in die Grundschule und werden bei wohnbaulichen Entwicklungen in größerem Umfang von den Bewohnern häufig vorausgesetzt. Aufgrund ihres geringen Einzugsbereiches sind sie in relativ vielen Ortschaften vorhanden.
- Grundschule: Das Vorhandensein einer Grundschule bietet bereits eine besondere Ausstattungsqualität der sozialen Infrastruktur, die bezogen auf ihren Standort eine geringe Anpassungsmöglichkeit besitzt. Eine Schwerpunktsetzung auf Grundschulstandorte in der Siedlungsentwicklung trägt zur Stärkung dieser Standorte und zur Vermeidung von Verkehren bei.

Von den folgenden vier Zusatzkriterien müssen mindestens drei erfüllt sein:

- Einwohnerzahl: Ortsteile, die über mindestens 2.000 Einwohner verfügen, stellen bereits deutliche Siedlungsschwerpunkte dar, die für eine weitere Stärkung prädestiniert sind. Sie bieten häufig bereits nicht eigentumsbezogene Wohnformen in Mehrfamilienhäusern und ein höheres Maß an Infrastrukturausstattung.

[51] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, Nr. 1.5.

- ÖPNV-Anbindung: Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung trägt in besonderer Weise zur Attraktivität eines Ortes als Wohnstandort bei. Eine solche ist gegeben, wenn entweder in einer für Radfahrer angemessenen Entfernung von 3 km eine Bahnanbindung an die Bahnstrecken Hamburg – Lüneburg oder Lüneburg – Lübeck besteht, die jeweils einen Stundentakt zur Fahrt ins Oberzentrum bieten. Alternativ liegt eine sehr gute ÖPNV-Anbindung vor, wenn per Bus werktags mindestens eine halbstündliche Anbindung an die Hansestadt Lüneburg besteht und ebenso am Wochenende eine Anbindung gewährleistet ist. Abweichungen vom Halbstundentakt bei einzelnen Fahrten sind unerheblich. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Stadtbuslinien nach aktuellem Nahverkehrsplan 2018[52]. Die Entfernungstoleranz bei Bushaltestellen ist gegenüber Bahnhaltestellen deutlich geringer und wird auf 600 m beziffert[53]. Als einfacher Maßstab für die Bestimmung von Entfernungen in den Sätzen 2 bis 5 dient die Luftlinie zwischen der Bahn- oder Bushaltestelle bzw. der Einzelhandelseinrichtung und dem Ortsrand des Ortsteils entsprechend der Darstellung von Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan.
- Einzelhandel: Auch die Verfügbarkeit einer Nahversorgung mit periodischen Sortimenten in einer relevanten Größenordnung trägt wesentlich zur Qualität eines Wohnstandortes bei. Eine Verkaufsflächenausstattung von 200 m² gewährleistet zwar noch keine vollständige Einzelhandelsversorgung, bietet aber dennoch gerade im ländlichen Raum eine gewisse wohnortnahe Grundversorgung, etwa mit Back- oder Frischwaren sowie haltbaren Lebensmitteln[54].
- ärztliche Versorgung: Die hausärztliche Versorgung ist gerade im ländlichen Raum zunehmend keine Selbstverständlichkeit mehr. Das Vorhandensein einer Hausarztpraxis an einem nicht-grundzentralen Standort ist daher ein herausgehobenes Merkmal, das ebenfalls als Zusatzkriterien für eine Einstufung als W1-Standort herangezogen wird.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 3:

Da es einzelne Orte im Landkreis gibt, die in einzelnen Bereichen Defizite haben, hinsichtlich anderer Aspekte aber herausragend gut ausgestattet sind und sich daher dennoch für eine Einstufung als W1-Standort eignen, enthält Satz 3 eine von Satz 2 abweichende Ausnahmeregelung. Diese bezieht sich auf die Lage eines Ortsteiles an der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg oder einen Standort einer weiterführenden Schule. Beide Aspekte stellen besondere Standortqualitäten dar, die durch eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung gestärkt werden sollen und die ein Fehlen anderer Kriterien kompensieren können. Daher ist in diesen Fällen neben den in Satz 2 genannten Mindestkriterien die Erfüllung von zwei der vier Zusatzkriterien ausreichend.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 4:

Geeignete Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W2-Standorte) stellen die zweite Stufe der W-Standorte dar und zeichnen sich durch eine gewisse Größe sowie eine grundlegende Infrastrukturausstattung aus. Über die auch für die Einstufung als W1-Standort geltenden Mindestkriterien (s. zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 2) hinaus sind folgende Kriterien erforderlich, die gegenüber den Zusatzkriterien für W1-Standorte geringere Anforderungen beinhalten:

- Einwohnerzahl: Um auch auf dieser Ebene unterhalb der Zentralen Orte dem Leitbild der dezentralen Konzentration zu folgen, müssen die Standorte eine Einwohnerzahl in einer relevanten Größe aufweisen. Als Mindestschwelle wird eine Einwohnerzahl des Ortsteils von

[52] VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018.

[53] Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, 2001.

[54] Vgl. Handelsverband Baden-Württemberg e.V., o.J.

1.500 Einwohnern festgelegt. Diese Größenordnung bietet bereits gute Voraussetzung für grundlegende Infrastrukturangebote sowie eine gewisse Verdichtung von Siedlungsstrukturen, die über einen rein dörflichen Charakter hinausgehen und den Standort über die lokale Bevölkerung hinaus attraktiv macht.

- ÖPNV-Anbindung: Im Sinne einer Verkehrsvermeidung des motorisierten Individualverkehrs und der Sicherstellung von Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen ist eine gute ÖPNV-Anbindung für einen Siedlungsschwerpunkt vorauszusetzen. Die ÖPNV-Anbindung ist dann als gut zu bezeichnen, wenn eine Bahnhaltestelle innerhalb von 6 km Luftlinie vom Ortsrand erreichbar ist, was einer Fahrtzeit per Pkw von etwa 10 Minuten entspricht. Dem gleichwertig ist eine Luftlinienentfernung von 3 km zu einer Bushaltestelle einer werktags mindestens stündlich verkehrenden Buslinie. Abweichungen vom Halbstundentakt bei einzelnen Fahrten sind unerheblich. Nach den Begrifflichkeiten des Nahverkehrsplans 2018[52] handelt es sich dabei um die regionalen Hauptbuslinien (ohne zeitlich ausgedünnte Streckenverlängerungen). Dies ermöglicht werktags eine ausreichend häufige Verbindung in das Oberzentrum Lüneburg.
- Einzelhandel: Die Verfügbarkeit von Angeboten zur Nahversorgung auch in geringem Umfang kann für die Bewohner außerhalb von Grundzentren eine wertvolle Ergänzung sein. Vorgegeben ist daher eine Mindestverkaufsflächenausstattung von 50 m² für periodische Sortimente im Ortsteil. Alternativ ist auch eine Entfernung von maximal 3 km gemessen vom Ortsrand zu einem großflächigen Nahversorger mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche möglich, was eine mit dem Fahrrad erreichbare Grundversorgung gewährleistet. Hofläden werden dabei mitberücksichtigt, Verkaufsstände an Straßen jedoch nicht.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 5:

Die dritte Stufe der W-Standorte stellen sonstige Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W3-Standorte) dar. Es handelt sich um Orte, die mit dem Vorhandensein einer Grundschule und einer guten ÖPNV-Anbindung nur in einzelnen Bereichen eine besondere Infrastrukturausstattung aufweisen, die sie für eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus in begrenztem Umfang qualifiziert. Zur Vermeidung längerer Schulwege und Stärkung der Grundschulstandorte sind solche Orte geeignet, die Siedlungsentwicklung aus dem Umfeld auf sich zu konzentrieren. Eine gute ÖPNV-Anbindung in der Qualität, wie sie für W2-Standorte gilt (s. zu Ziffer 2.1.2 02 Satz 4), gewährleistet die Erreichbarkeit von Zentralen Orten mit besserer Infrastrukturausstattung. Aufgrund der geringen Ausdehnung der als W3-Standort infrage kommenden Orte, ist hier eine unwesentliche Überschreitung der Entfernungen zu den Bahnhaltepunkten unproblematisch. Daher ist für W3-Standorte ein Runden auf volle Kilometer bei Bahnhaltepunkten möglich.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 6:

In der gesamten rechtselbisch gelegenen Gemeinde Amt Neuhaus ist eine gute ÖPNV-Anbindung per Bahn oder stündlich fahrender Buslinie nicht vorhanden. Dies gilt aktuell selbst für das Grundzentrum in Neuhaus. Angesichts der trennenden Wirkung der Elbe und der geringen Einwohnerdichte ist im übrigen Gemeindegebiet in absehbarer Zeit kaum von der Schaffung einer entsprechenden ÖPNV-Anbindung auszugehen. Um zu vermeiden, dass die schlechtere Qualität der ÖPNV-Anbindung die Einstufung von ansonsten geeigneten Ortsteilen als W-Standorte ausschließt, wird für die Gemeinde Amt Neuhaus eine von Satz 5 abweichende Ausnahmeregelung festgelegt. Demnach ist für die Einstufung als W3-Standort dort lediglich das Vorhandensein einer Grundschule ausschlaggebend.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6:

Entsprechend der in den Sätzen 2 bis 6 festgelegten Regelungen sind nach Kenntnis des Landkreises zum Stand 31.12.2021 die Ortsteile wie in der folgenden Tabelle 2 dargestellt als W-Standorte einzustufen.

Tabelle 2: Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte

	Einwohner[55]	Kindertagesstätte[56]	Grundschule[56]	ÖPNV-Anbindung[57]	Einzelhandel[58]	Hausarzt[59]	Sonderbedingung[56, 57]
W1-Standorte							
Brietlingen / Moorburg	3.053	X	X	RB	1.050 m²	-	-
Deutsch Evern	3.754	X	X	SB	2.190 m²	X	-
Embsen	1.870	X	X	RB	1.010 m²	X	IGS
Handorf	2.036	X	X	Bahn	285 m²	X	-
Hohnstorf / Sassendorf	2.327	X	X	RB	1.495 m²	X	-
Kirchgellersen	2.492	X	X	RB	1.260 m²	X	-
Radbruch	2.141	X	X	Bahn	80 m²	-	Bahnlinie Hamburg Lüneburg
Vögelsen	2.352	X	X	SB, Bahn	550 m²	X	-
W2-Standorte							
Artlenburg	1.666	X	X	RB	~ 820 m²	/	/
Wendisch Evern	1.785	X	X	SB	> 800 m² in < 3 km	/	/
Westergellersen	2.254	X	X	RB	65 m²	/	/
W3-Standorte							
Barum / Horburg	/	/	X	Bahn	/	/	-
Echem	/	/	X	Bahn	/	/	-
Tripkau	/	/	X	/	/	/	Amt Neuhaus

Hinweise: X: Angebot vorhanden; RB: Regionale Hauptbuslinie; SB: Stadtbus; IGS: Integrierte Gesamtschule; blau eingefärbt: Kriterium erfüllt; „-„: Kriterium nicht erfüllt; „/“ Kriterium nicht relevant

[55] Vgl. GEWOS, 2018. (Meldedaten auf Ortsteilebene zum Stand 30.6.2017).

[56] Vgl. Landkreis Lüneburg, o.J.

[57] Vgl. VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018.

[58] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021. Die Verkaufsflächen des Nahversorgers in Artlenburg, der erst nach der Verkaufsflächenerhebung im Rahmen dieser Einzelhandelsuntersuchung, eröffnet wurde, sind ergänzend berücksichtigt.

[59] Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen; Ärztekammer Niedersachsen, o.J.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 1:

Gemäß 2.1 05 LROP und § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Dies unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren. Es entspricht dem Leitbild der dezentralen Konzentration und dient damit auch der Verringerung räumlicher Disparitäten durch die Stärkung von Siedlungsschwerpunkten unterschiedlicher Stufen und eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Wachstumskerne der ländlichen Räume. Hinsichtlich der Entwicklung von Wohnstätten sind die Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur für den Landkreis Lüneburg in Ziffer 2.1.2 02 definiert. Diese landesplanerische Zielsetzung soll Ausdruck finden in einem unterschiedlichen Umfang der wohnbaulichen Entwicklung in den Orten entsprechend ihrer jeweiligen Funktion. Gleichzeitig sollen gemäß 1.1 02 LROP die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden. Die Träger der Regionalplanung sind aufgefordert, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches wirksam auszuschöpfen. Bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten kommt eine hohe Bedeutung zu, um die weitere Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf ein akzeptables Maß reduzieren (vgl. Erläuterungen zu 1.1. 02 LROP). Eine reduzierte Flächeninanspruchnahme kommt auch dem Klimaschutz zugute. Diesen Zielsetzungen entsprechend definieren die in Ziffer 2.1.2 03 festgelegten Flächenkontingente einen Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung der einzelnen Ortsteile entsprechend ihrer siedlungsstrukturellen Funktion.

Dabei wird differenziert in Ortsteile mit Grundzentren, in W-Standorte der drei Stufen gemäß Ziffer 2.1.2 02 sowie alle weiteren Ortsteile ohne eine solche siedlungsstrukturelle Funktion. Letztere werden hier als Eigenentwicklungsorte bezeichnet. Obwohl regionalplanerisch nicht gesteuert wird, welche Personengruppen die ausgewiesenen Wohnbauflächen letztlich nutzen, macht der Ausdruck doch deutlich, dass diese Orte regionalplanerisch nicht als Siedlungsschwerpunkte für Zuzug in größerem Umfang angesehen werden. Der Ausdruck „Ortsteil mit Grundzentrum“ bezieht sich nicht auf die nach Ziffer 2.2 06 in der zeichnerischen Darstellung festgelegten zentralen Siedlungsgebiete, sondern umfasst den gesamten Ortsteil, in dem das zentrale Siedlungsgebiet liegt. Zur Abgrenzung der Ortsteile gilt das zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6 Gesagte.

Die Flächenkontingente gelten für alle Wohnbauflächenausweisungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im Landkreis Lüneburg ausschließlich der Hansestadt Lüneburg. Diese hat als Oberzentrum einen generellen Entwicklungsauftrag als Wohnstandort und erhält daher keine entsprechenden Rahmenvorgaben. Flächen, die nach § 34 BauGB innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen wohnbaulich genutzt werden können, entziehen sich der regionalplanerischen Steuerung und fallen nicht unter die Flächenkontingente. Da bei gemischten Bauflächen nur ein im konkreten Fall nicht genau bestimmbarer Teil für Wohnnutzungen in Anspruch genommen wird, werden diese ebenfalls nicht auf die Kontingente angerechnet. Dies gilt auch für Sonderbauflächen. Sofern diese überhaupt für Wohnnutzungen vorgesehen sind, handelt es sich in der Regel um Sonderformen wie Seniorenwohnen oder Sonderbauflächen für ländliches Wohnen mit große Grundstücken, von denen neben Flächen für die Tierhaltung nur ein geringer Teil wohnbaulich genutzt wird.

Bezugsgröße der Flächenkontingente ist das Bruttowohnbauland. Dieses umfasst die im Flächennutzungsplan darzustellende Wohnbaufläche einschließlich der darin enthaltenen Infrastruktur-, Grün- und internen Verkehrsflächen, die für die betrachtete städtebauliche Einheit selbst nötig sind. Dies orientiert sich an in den Wohnbauland-Umfragen der NBank im Auftrag des Landes Niedersachsen erhobenen Angaben. Größere Gemeinbedarfs-, Grün - und Versorgungsflächen sollten gesondert im Flächennutzungsplan dargestellt werden und bleiben dann unberücksichtigt. Bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren ohne vorherige oder parallele Änderung des Flächennutzungsplanes

aufgestellt werden, gilt die Wohnbaufläche, die Flächennutzungsplan dargestellt werden würde. Dies ist in der Begründung zur Bauleitplanung darzustellen.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 2 bis 4:

Die Flächenkontingente sind so ausgelegt, dass der in der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank, Berichtszeitraum 2005 - 2020 für den gesamten Landkreis ermittelte Wohnungsneubaubedarf für einen Zeitraum von 10 Jahren gedeckt werden kann und den Kommunen eine gewisse Flexibilität in der wohnbaulichen Entwicklung gegeben ist. Die Wohnungsmarktbeobachtung der NBank wird im Zweijahresrhythmus veröffentlicht; für die Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden werden detailliertere Daten als Datei zur Verfügung gestellt. Demnach liegt der Wohnungsneubaubedarf beispielsweise für den Zeitraum 2023 bis 2032 im gesamten Landkreis Lüneburg bei 4.360 Wohneinheiten, wenn die für mehrere Jahre zusammengefassten Prognosewerte gleichmäßig auf die Einzeljahre verteilt werden. Bei vollständiger Ausnutzung der Flächenkontingente in allen Ortsteilen unter Annahme der durchschnittlichen Dichtewerte entsprechend Satz 4 und bei vollständiger Umsetzung des Wohnungsneubaubedarfs in der Hansestadt Lüneburg können in diesem Zehnjahreszeitraum insgesamt 5.524 Wohneinheiten neu geschaffen werden.[60] Die Flächenkontingente berücksichtigen damit einen Entwicklungsaufschlag von etwa 30% gegenüber dem Bedarf. Dieser dient dazu, Prognoseunsicherheiten, Nachfrageschwankungen und etwaige geringere Flächenausweisungen einzelner Kommunen auszugleichen. So ist es denkbar, dass einige Kommunen mit geringerer Nachfrage ihre Flächenkontingente nicht voll ausnutzen, während andere etwa aufgrund von Flächenknappheiten den Wohnungsneubaubedarf nicht decken können. Die Höhe des Entwicklungsaufschlags soll ausreichend Flexibilität bieten, um eine Unterdeckung des Wohnraumbedarfs im Landkreis zu vermeiden. Angesichts der Tatsache, dass schon bei einer geringeren Bedarfsdeckung von nur 70% in der Hansestadt Lüneburg und einer Ausnutzung der Flächenkontingente in den östlichen, weniger nachfragestarken Gemeinden Amt Neuhaus, der Samtgemeinde Dahlenburg und der Stadt Bleckede nur entsprechend des Bedarfs der Entwicklungsspielraum rechnerisch auf etwa 6 Prozent sinkt, scheint die Größenordnung des Entwicklungsaufschlags angemessen. Um einen übermäßigen Freiflächenverbrauch zu vermeiden, sind die Kommunen unabhängig davon gemäß Ziffer 2.1.1 07 und Ziffer 2.1.2 01 gehalten, ihre wohnbauliche Entwicklung bedarfsgerecht und flächensparend zu gestalten.

Die Höhe der Flächenkontingente für jeden Ortsteil errechnet sich wie folgt aus der Einwohnerzahl des Ortsteils, einem Berechnungsfaktor für die Wohneinheiten sowie Dichtewerten.

$$Flächenkontingent\ pro\ Jahr = \frac{Einwohnerzahl}{1.000} * \frac{Berechnungsfaktor\ für\ Wohneinheiten}{Dichtewert}$$

Für die Einwohnerzahl ist der Stand am 30.06.2017 ausschlaggebend. Von einer Aktualisierung der Einwohnerzahl während der Laufzeit des RROP wird abgesehen, da die Angemessenheit des Umfangs der Flächenkontingente im Landkreis wie oben beschrieben auf Grundlage diesen Einwohnerzahlen begründet ist, die Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene nicht notwendigerweise jährlich erhoben werden und eine Dynamisierung die Anwendung der in den Sätzen 7 bis 11 vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten verkomplizieren würde. Zur Datengrundlage der Einwohnerzahlen und zur Abgrenzung der Ortsteile gilt das zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6 Gesagte.

Mit Hilfe der differenzierten Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten wird der in der Prognose der NBank ermittelte Wohnungsneubaubedarf im gesamten Landkreis[60] zuzüglich des genannten Entwicklungsaufschlags von 30% auf die einzelnen Orte bzw. Ortsteile entsprechend ihrer siedlungsstrukturellen Funktion verteilt. Sie beinhalten eine Staffelung mit zunehmenden Werten für höhere

[60] Vgl. Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, 2022.

Funktionsstufen, die sich zwischen 2 und 4,5 Wohneinheiten pro tausend Einwohnern und Jahr bewegen. Der untere Wert von 2 Wohneinheiten pro tausend Einwohnern und Jahr für Eigenentwicklungsorte gewährleistet ein gewisses Maß an wohnbaulicher Entwicklung zur Sicherung der kommunalen Planungshoheit. Ohne eine genaue Berechnung des Eigenentwicklungsbedarfs vornehmen zu können, lässt sich der Wert durch folgende Überlegung plausibilisieren: Der Anteil der Einwohner zwischen 10 und 30 Jahren an der Gesamtbevölkerung liegt im Landkreis Lüneburg bei 22,5%[61]. Unter der Annahme, dass 10% dieser Einwohner im Laufe der nächsten 10 Jahre in ihrem Ortsteil bleiben bzw. nach der Ausbildung wieder dorthin zurückkehren und dort eine Wohnung nachfragen, ist jährlich mit einem Wohnungsbedarf von 0,225% der Gesamteinwohnerzahl des Ortsteils zu rechnen. Dies entspricht einem Bedarf von 2,25 Wohneinheiten pro tausend Einwohner. Gerade in Eigenentwicklungsorten ist davon auszugehen, dass ein relevanter Anteil davon im Bestand gedeckt werden kann, sodass die tatsächliche Nachfrage für neue Wohnbauflächenausweisungen mit einem Berechnungsfaktor von 2 Wohneinheiten pro tausend Einwohner als ausreichend angesehen werden kann. Im stichprobenartigen Vergleich mit Festlegungen in anderen bundesdeutschen Regionalplänen liegt dieser Wert in einer vergleichbaren Größenordnung im oberen Bereich.[62] Der obere Wert von 4,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr für Ortsteile mit Grundzentren gewährleistet die Deckung der Wohnungsbedarfe (inklusive des nicht flächenrelevanten Ersatzbedarfs), die laut Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg in den Gemeinden mit Grundzentren prognostiziert werden[63], und beinhaltet in Summe einen ausreichenden Entwicklungsaufschlag, sodass die Grundzentren ihre Funktion als Siedlungsschwerpunkte auch zur Entlastung der Kernstadt Lüneburgs im Sinne des Leitbilds der dezentralen Konzentration erfüllen können. Die Berechnungsfaktoren gelten einheitlich für alle Ortsteile einer Funktionsstufe im gesamten Landkreis. Auf eine Unterscheidung in mehr oder weniger nachfragestarke Bereiche des Landkreises wird verzichtet, um dem ländlichen Raum insbesondere in den östlichen und südlichen Teilen Landkreises die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und ihn so in seiner Struktur zu stärken.

Die Dichtewerte spiegeln die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen typischer Wohnbauflächen in den jeweiligen Funktionsstufen wider und bieten gleichzeitig einen Anreiz für eine flächensparende Siedlungsentwicklung. So werden die unterschiedlichen Charaktere von urbaneren Grundzentren über stärker verdichtete bis hin zu dörflich geprägten Orten berücksichtigt. Die Dichtewerte bewegen sich zwischen 11 und 20 Wohneinheiten je ha Bruttowohnbaufläche. Eine Siedlungsdichte von 11 Wohneinheiten je ha für Eigenentwicklungsorte entspricht einer gering verdichteten Einfamilienhausbebauung im ländlichen Raum. In den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist mit Dichten von 13 bis 17 Wohneinheiten je ha eine je nach Kategorie zumindest punktuell stärker verdichtete Einfamilienhausbebauung bzw. eine Einfamilienhausbebauung mit kleineren Geschosswohnungsbauten sinnvoll. In Grundzentren wird aufgrund der guten Infrastrukturausstattung von einer höheren Nachfrage nach kleineren Wohnungen durch Senioren-, Single- und jüngere Haushalte ausgegangen und daher eine gemischte Baustruktur mit einer Siedlungsdichte von durchschnittlich 20 WE/ha zugrunde gelegt. Die Dichtewerte berücksichtigen Erfahrungen aus der bauleitplanerischen Praxis der Gemeinden im Landkreis der letzten Jahre. Im stichprobenartigen Vergleich mit anderen bundesdeutschen Regionalplänen, die entsprechende Festlegungen treffen, liegen die Werte für Grundzentren im unteren Bereich; für Orte ohne zentralörtliche Funktion ist hier eine stärkere Differenzierung vorgesehen[64].

[61] Vgl. GEWOS, 2018, S. 25.

[62] Kontingente für Eigenentwicklungsorte oder vergleichbare Einstufungen in Wohneinheiten/1.000 Einwohner und Jahr: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes, 2006: 1,5; Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014: 2; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017: 2; Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012/2017: 1,5 (Orientierungswert).

[63] Vgl. GEWOS, 2018.

[64] Dichtewerte für Grundzentren / Eigenentwicklungsorte oder vergleichbare Einstufungen in Wohneinheiten pro ha: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes, 2006: 20 bzw. 25 / 15 bzw. 20; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017: 20 / 15; Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014: 25 / 15 bzw. 20.

Die Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten und die Dichtewerte dienen der Berechnung der Flächenkontingente und beinhalten keine Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zur Umsetzung bestimmter Wohneinheiten oder Siedlungsdichten. So können nach eigenem Ermessen sowohl stärker aufgelockerte Bauformen als auch verdichtetere Strukturen wie Mehrfamilienhäuser oder Seniorenwohnanlagen umgesetzt werden, wenngleich die Werte eine Orientierung bieten, welche Siedlungsstrukturen für die jeweilige Funktionsstufe angemessen sein können und im Mittel der bauleitplanerischen Vorhaben eine Bedarfsdeckung ermöglichen.

Entsprechend der Festlegung der Grundzentren in Ziffer 2.2 05 und der Einstufung der Ortsteile als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten der drei Stufen W1 bis W3 nach Ziffer 2.1.2 02 mit Stand 31.12.2021 ergeben sich die in der folgenden Tabelle 3 dargestellten Flächenkontingente.

Die Flächenkontingente für das Jahr des Inkrafttretens und das Jahr mit Ablauf der Gültigkeit des RROP werden anteilig berechnet.

Wird ein Ortsteil im Laufe des Gültigkeitszeitraums des RROP aufgrund veränderter Einwohnerzahl oder Infrastrukturausstattung nach Ziffer 2.1.2 02 in eine andere Kategorie eingestuft, werden die Flächenkontingente auch rückwirkend entsprechend der veränderten Kategorie ermittelt. Lediglich wenn bereits durch verbindliche Bauleitplanung Baurecht geschaffen worden ist, werden die dafür benötigten Kontingente im Fall einer Einstufung in eine niedrigere Funktionsstufe beibehalten.

Tabelle 3: Flächenkontingente nach Ortsteilen

	Funktion*	Einwohner zum Stand 30.6.2017	Berechnungsfaktor für Wohneinheiten	Dichtewert	Flächenkontingent pro Jahr [ha]	Flächenkontingent in 10 Jahren [ha]
Stadt Bleckede						**19,35**
Alt Garge	E	1.118	2	11	0,20	2,03
Barskamp	E	783	2	11	0,14	1,42
Bleckede	GZ	5.125	4,5	20	1,15	11,53
Brackede	E	187	2	11	0,03	0,34
Breetze	E	214	2	11	0,04	0,39
Garlstorf	E	264	2	11	0,05	0,48
Garze	E	302	2	11	0,05	0,55
Göddingen	E	266	2	11	0,05	0,48
Karze	E	192	2	11	0,03	0,35
Neu Bleckede	E	19	2	11	0,00	0,03
Neu Wendischthun	E	43	2	11	0,01	0,08
Radegast	E	155	2	11	0,03	0,28
Rosenthal	E	62	2	11	0,01	0,11
Walmsburg	E	463	2	11	0,08	0,84
Wendewisch	E	231	2	11	0,04	0,42
Gemeinde Adendorf						**24,43**
Adendorf	GZ	10.468	4,5	20	2,36	23,55
Erbstorf	E	484	2	11	0,09	0,88

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.6.2017	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Gemeinde Amt Neuhaus						**9,31**
Bitter	E	55	2	11	0,01	0,10
Bohldamm	E	4	2	11	0,00	0,01
Bohnenburg	E	19	2	11	0,00	0,03
Darchau	E	28	2	11	0,01	0,05
Dellien	E	147	2	11	0,03	0,27
Banratz	E	2	2	11	0,00	0,00
Groß Kühnen	E	5	2	11	0,00	0,01
Gülstorf	E	11	2	11	0,00	0,02
Haar	E	237	2	11	0,04	0,43
Herrenhof	E	27	2	11	0,00	0,05
Kaarßen	E	324	2	11	0,06	0,59
Konau	E	43	2	11	0,01	0,08
Krusendorf	E	66	2	11	0,01	0,12
Laake	E	24	2	11	0,00	0,04
Laave	E	152	2	11	0,03	0,28
Neu Garge	E	73	2	11	0,01	0,13
Neuhaus	GZ	1.534	4,5	20	0,35	3,45
Niendorf	E	101	2	11	0,02	0,18
Pinnau	E	58	2	11	0,01	0,11
Popelau	E	78	2	11	0,01	0,14
Preten	E	136	2	11	0,02	0,25
Privelack	E	15	2	11	0,00	0,03
Raffatz	E	10	2	11	0,00	0,02
Rassau	E	30	2	11	0,01	0,05
Rosien	E	108	2	11	0,02	0,20
Stapel	E	346	2	11	0,06	0,63
Stiepelse	E	79	2	11	0,01	0,14
Stixe	E	60	2	11	0,01	0,11
Strachau	E	38	2	11	0,01	0,07
Sückau	E	121	2	11	0,02	0,22
Sumte	E	115	2	11	0,02	0,21
Tripkau	W3	261	2,5	13	0,05	0,50
Viehle	E	24	2	11	0,00	0,04
Vockey	E	24	2	11	0,00	0,04
Wehningen	E	141	2	11	0,03	0,26

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.6.2017	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Wilkenstor	E	8	2	11	0,00	0,01
Zeetze	E	236	2	11	0,04	0,43
Samtgemeinde Amelinghausen						**19,96**
Gemeinde Amelinghausen						**9,01**
Amelinghausen	GZ	3.761	4,5	20	0,85	8,46
Dehnsen	E	207	2	11	0,04	0,38
Etzen	E	96	2	11	0,02	0,17
Gemeinde Betzendorf						**2,12**
Betzendorf	E	453	2	11	0,08	0,82
Drögennindorf	E	420	2	11	0,08	0,76
Glüsingen	E	54	2	11	0,01	0,10
Tellmer	E	237	2	11	0,04	0,43
Gemeinde Oldendorf/Luhe						**1,85**
Oldendorf/Luhe	E	540	2	11	0,10	0,98
Marxen am Berge	E	79	2	11	0,01	0,14
Wetzen	E	377	2	11	0,07	0,69
Wohlenbüttel	E	20	2	11	0,00	0,04
Gemeinde Rehlingen						**1,37**
Rehlingen	E	385	2	11	0,07	0,70
Bockum	E	95	2	11	0,02	0,17
Diersbüttel	E	68	2	11	0,01	0,12
Ehlbeck	E	151	2	11	0,03	0,27
Rehrdorf	E	57	2	11	0,01	0,10
Gemeinde Soderstorf						**2,61**
Soderstorf	E	692	2	11	0,13	1,26
Raven	E	260	2	11	0,05	0,47
Rolfsen	E	391	2	11	0,07	0,71
Schwindebeck	E	94	2	11	0,02	0,17
Samtgemeinde Bardowick						37,08
Flecken Bardowick						**15,84**
Bardowick	GZ	7.040	4,5	20	1,58	15,84
Barum						**3,78**
Barum / Horburg	W3	1.558	2,5	13	0,30	3,00
St. Dionys	E	433	2	11	0,08	0,79
Gemeinde Handorf						**4,19**
Handorf	W1	2.036	3,5	17	0,42	4,19

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.6.2017	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Gemeinde Mechtersen						**1,28**
Mechtersen	E	703	2	11	0,13	1,28
Gemeinde Radbruch						**4,41**
Radbruch	W1	2.141	3,5	17	0,44	4,41
Gemeinde Vögelsen						**4,84**
Vögelsen	W1	2.352	3,5	17	0,48	4,84
Gemeinde Wittorf						**2,74**
Wittorf	E	1.507	2	11	0,27	2,74
Samtgemeinde Dahlenburg						
Gemeinde Boitze						**0,70**
Ahndorf	E	51	2	11	0,01	0,09
Boitze	E	63	2	11	0,01	0,11
Fladen	E	6	2	11	0,00	0,01
Gut-Horn	E	23	2	11	0,00	0,04
Neetzendorf	E	83	2	11	0,02	0,15
Seedorf	E	124	2	11	0,02	0,23
Vindorf	E	35	2	11	0,01	0,06
Gemeinde Dahlem						**0,84**
Dahlem	E	90	2	11	0,02	0,16
Harmstorf	E	154	2	11	0,03	0,28
Köstorf	E	46	2	11	0,01	0,08
Marienau	E	174	2	11	0,03	0,32
Flecken Dahlenburg						**7,21**
Dahlenburg / Buendorf / Quickborn	GZ	2.599	4,5	20	0,58	5,85
Bargmoor	E	7	2	11	0,00	0,01
Becklingen	E	24	2	11	0,00	0,04
Dumstorf	E	87	2	11	0,02	0,16
Eimstorf	E	17	2	11	0,00	0,03
Ellringen	E	160	2	11	0,03	0,29
Gienau	E	101	2	11	0,02	0,18
Groß Sommerbeck	E	28	2	11	0,01	0,05
Klein Sommerbeck	E	22	2	11	0,00	0,04
Leestahl	E	12	2	11	0,00	0,02
Lemgrabe	E	224	2	11	0,04	0,41
Riecklingen	E	52	2	11	0,01	0,09

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.6.2017	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Siecke	E	13	2	11	0,00	0,02
Gemeinde Nahrendorf						**2,28**
Breese	E	22	2	11	0,00	0,04
Eichdorf	E	49	2	11	0,01	0,09
Kovahl	E	96	2	11	0,02	0,17
Lüben	E	33	2	11	0,01	0,06
Moislingen	E	10	2	11	0,00	0,02
Mücklingen	E	69	2	11	0,01	0,13
Nahrendorf	E	375	2	11	0,07	0,68
Neestahl	E	72	2	11	0,01	0,13
Nieperfitz	E	73	2	11	0,01	0,13
Nüdlitz	E	23	2	11	0,00	0,04
Oldendorf / Göhrde	E	118	2	11	0,02	0,21
Pommoissel	E	261	2	11	0,05	0,47
Röthen	E	8	2	11	0,00	0,01
Süschendorf	E	19	2	11	0,00	0,03
Tangsehl	E	26	2	11	0,00	0,05
Gemeinde Tosterglope						**1,04**
Horndorf	E	17	2	11	0,00	0,03
Köhlingen	E	6	2	11	0,00	0,01
Tosterglope	E	175	2	11	0,03	0,32
Ventschau	E	374	2	11	0,07	0,68
Samtgemeinde Gellersen						**29,17**
Gemeinde Kirchgellersen						**5,13**
Kirchgellersen	W1	2.492	3,5	17	0,51	5,13
Gemeinde Reppenstedt						**16,92**
Dachtmissen	E	172	2	11	0,03	0,31
Reppenstedt	GZ	7.379	4,5	20	1,66	16,60
Gemeinde Südergellersen						**3,07**
Heiligenthal	E	398	2	11	0,07	0,72
Südergellersen	E	1.293	2	11	0,24	2,35
Gemeinde Westergeller-sen						**4,05**
Westergellersen	W2	2.023	3	15	0,40	4,05
Samtgemeinde Ilmenau						**21,79**
Gemeinde Barnstedt						**1,37**

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.6.2017	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Barnstedt	E	322	2	11	0,06	0,59
Kolkhagen	E	433	2	11	0,08	0,79
Gemeinde Deutsch Evern						**7,73**
Deutsch Evern	W1	3.754	3,5	17	0,77	7,73
Gemeinde Embsen						**5,11**
Embsen	W1	1.870	3,5	17	0,39	3,85
Heinsen	E	24	2	11	0,00	0,04
Oerzen	E	669	2	11	0,12	1,22
Gemeinde Melbeck						**7,58**
Melbeck	GZ	3.367	4,5	20	0,76	7,58
Samtgemeinde Ostheide						**21,18**
Gemeinde Barendorf						**5,60**
Barendorf	GZ	2.488	4,5	20	0,56	5,60
Gemeinde Neetze						**5,70**
Neetze	GZ	1995	4,5	20	0,45	4,49
Neu-Neetze	E	410	2	11	0,07	0,75
Süttorf	E	96	2	11	0,02	0,17
Neumühlen	E	159	2	11	0,03	0,29
Gemeinde Reinstorf						**2,41**
Holzen	E	271	2	11	0,05	0,49
Horndorf	E	142	2	11	0,03	0,26
Reinstorf	E	471	2	11	0,09	0,86
Wendhausen	E	315	2	11	0,06	0,57
Neu Wendhausen	E	15	2	11	0,00	0,03
Sülbeck	E	83	2	11	0,02	0,15
Neu-Sülbeck	E	27	2	11	0,00	0,05
Gemeinde Thomasburg						**2,39**
Bavendorf	E	430	2	11	0,08	0,78
Radenbeck	E	377	2	11	0,07	0,69
Thomasburg	E	434	2	11	0,08	0,79
Wiecheln	E	26	2	11	0,00	0,05
Wennekath	E	50	2	11	0,01	0,09
Gemeinde Vastorf						**5,09**
Gifkendorf	E	129	2	11	0,02	0,23
Rohstorf	E	155	2	11	0,03	0,28
Vastorf	E	460	2	11	0,08	0,84

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.6.2017	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Volkstorf	E	90	2	11	0,02	0,16
Wendisch Evern	W2	1.785	3	15	0,36	3,57
Samtgemeinde Scharnebeck						**31,81**
Flecken Artlenburg						**3,33**
Flecken Artlenburg	W2	1.666	3	15	0,33	3,33
Gemeinde Brietlingen						**7,14**
Brietlingen / Moorburg	W1	3.053	3,5	17	0,63	6,29
Lüdershausen	E	469	2	11	0,09	0,85
Gemeinde Echem						**1,94**
Echem	W3	1.007	2,5	13	0,19	1,94
Gemeinde Hittbergen						**1,66**
Barförde	E	154	2	11	0,03	0,28
Hittbergen	E	757	2	11	0,14	1,38
Gemeinde Hohnstorf/Elbe						**5,05**
Bullendorf	E	140	2	11	0,03	0,25
Hohnstorf / Sassendorf	W1	2.327	3,5	17	0,48	4,79
Gemeinde Lüdersburg						**1,18**
Bockelkathen	E	74	2	11	0,01	0,13
Jürgenstorf	E	179	2	11	0,03	0,33
Neu-Jürgenstorf	E	71	2	11	0,01	0,13
Lüdersburg	E	324	2	11	0,06	0,59
Gemeinde Rullstorf						**3,46**
Boltersen	E	697	2	11	0,13	1,27
Rullstorf	E	1.204	2	11	0,22	2,19
Gemeinde Scharnebeck						**8,07**
Nutzfelde	E	122	2	11	0,02	0,22
Scharnebeck	GZ	3.488	4,5	20	0,78	7,85

Die Flächenkontingente sind hier gerundet auf zwei Nachkommastellen genannt. Es gilt der berechnete Wert.

* GZ: Ortsteil mit Grundzentrum, W1/W2/W3: nach Ziffer 2.1.2 02 als W-Standort eingestufter Ortsteil, E: Eigenentwicklungsort

Zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 5:

Die Kommunen verfügen in sehr unterschiedlichem Maße über Flächenreserven im Flächennutzungsplan. Eine unbeschränkte Nutzbarkeit umfangreicher Flächenreserven für die verbindliche Bauleitplanung würde die Steuerungswirkung der Festlegung von Flächenkontingenten für die betroffenen Kommunen aufheben und zu ungleichen Entwicklungsmöglichkeiten führen. Um eine vergleichbare

Ausgangslage für alle Kommunen zu schaffen, werden bestehende Flächenreserven im Flächennutzungsplan auf die Flächenkontingente angerechnet. Flächenreserven sind bisher unbebaute Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen festgesetzt sind und die nicht bereits auf der Grundlage von Bebauungsplänen oder nach § 34 BauGB wohnbaulich nutzbar sind. Übersteigen Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan die Flächenkontingente, ist eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Bebauungsplan auf bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nur im Rahmen der Flächenkontingente möglich; die Darstellung neuer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist nur bei Rücknahme von vorhandenen Flächenpotenzialen in mindestens gleicher Größenordnung möglich.

Bestehende Baulandreserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder in Satzungen nach § 34 BauGB werden dagegen nicht auf die Flächenkontingente angerechnet. Für längerfristig nicht genutzte Baulandreserven stehen häufig faktische Gründe wie eine mangelnde Verkaufsbereitschaft der Eigentümer einer Nutzung entgegen. Wenn perspektivisch keine Nutzung in Aussicht steht, sollte eine Rücknahme von Wohnbauflächen in Bebauungsplänen erwogen werden.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 6:

Verschiedene Flächen werden von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen.

Innenbereichsflächen sollen gemäß 2.1 06 LROP vorrangig vor Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden. Um diesen Vorrang zu unterstützen, keine Konkurrenz zu vergleichsweise einfach zu entwickelnden Flächen im Außenbereich entstehen zu lassen und einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, werden Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen. Die bisherige Art der Nutzung ist dabei unerheblich; auch eine Umwandlung von Grünflächen oder gewerblichen Bauflächen ist damit möglich. Unter die Regelung fallen insbesondere Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Ein Innenbereich kann auch vorliegen, wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nicht genutzt werden soll oder nicht zur Anwendung kommen kann, etwa aufgrund der Überschreitung der Maximalgrößen bei der Überplanung größerer Bestandsflächen. Der Erlass von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB stellt keine bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbauflächen dar (vgl. Begründung zu Satz 1), fällt schon der Begrifflichkeit nach in den Innenbereich und wird daher ebenfalls nicht auf die Flächenkontingente angerechnet.

Bei gemischten Bauflächen ist der tatsächliche Anteil der Wohnbebauung sehr unterschiedlich und oft nicht genau zu bestimmen. Die Umwandlung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen bleibt daher von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen.

Angesichts des demographischen Wandels nimmt der Bedarf an Einrichtungen zur Pflege von älteren und pflegebedürftigen Personen im Landkreis deutlich zu. Pflegeeinrichtungen sind in Wohngebieten zulässig oder können ausnahmsweise zugelassen werden. Um die Schaffung von Pflegeeinrichtungen zu fördern, werden Flächen oder Flächenanteile für Pflegeeinrichtungen innerhalb von Wohnbauflächen nicht auf die Kontingente angerechnet, soweit der Planungsträger die geplanten Flächenanteile in der Begründung zur Bauleitplanung darstellt. Dies läuft der infrastrukturbezogenen Siedlungsentwicklung nicht entgegen, da in solchen Einrichtungen eine eigenständige Haushaltsführung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gegeben oder stark eingeschränkt ist und die Nutzung der Infrastrukturen des Ortes des daher sehr begrenzt ist. Unter Pflegeeinrichtungen sind Heime, Tagespflegen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) zu verstehen. Um zu gewährleisten, dass die Räumlichkeiten als ambulant betreute Wohngemeinschaften tatsächlich genutzt werden, muss zudem der Anspruch auf Zahlung einer Wohngruppenpauschale nach § 38 a Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) gegeben sein. Formen des betreuten Wohnens sind nicht von der Anrechnung ausgenommen, da erfahrungsgemäß ein relevanter Teil der Bewohner und Bewohnerinnen solcher Wohnformen noch ein höheres Maß an Selbstständigkeit besitzt und Infrastrukturen vor Ort nachfragt.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 7:

Bei der Bauleitplanung werden in der Regel bauliche Entwicklungen für mehrere Jahre vorgesehen. Um die Flächen bauleitplanerisch zu wirtschaftlich angemessenen Wohnbauflächen zusammenzufassen und zu einem ortsplanerisch sinnvollen Zeitpunkt entwickelt zu können, können die jährlichen Flächenkontingente kumuliert in Anspruch genommen werden. Dabei kann sowohl ein Rückgriff auf noch freie Kontingente vergangener Jahre (ab Beginn des Gültigkeitszeitraums des RROP) als auch ein Vorgriff auf noch nicht für andere Bauleitplanungen verbuchte Kontingente zukünftiger Jahre erfolgen. Um auch gegen Ende des Gültigkeitszeitraums des RROP eine vorausschauende Bauleitplanung zu ermöglichen, können bei Bedarf Flächenkontingente entsprechend des Planungshorizontes der Bauleitplanung über den Gültigkeitszeitraum des RROP hinaus genutzt werden.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 8 und 9:

Bei der Entwicklung von Wohnbauflächen kann es unter besonderen Umständen Argumente für eine abweichende Verteilung der Flächenkontingente geben. So sind in einzelnen Ortsteilen Einwohnerzahlen und infolgedessen Flächenkontingente sehr gering, sodass die Schaffung wirtschaftlich sinnvoller Baugebietsgrößen fragwürdig sein kann. Zudem kann auch in kleineren Ortsteile die Stärkung kleinteiliger Infrastrukturen wie Dorfläden oder Kindergärten angestrebt werden, während in anderen Orten etwa aus Gründen des Erhalts eines historischen Ortsbildes möglicherweise keine Neubauflächen entstehen sollen. Schließlich kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, Flächenkontingente von einem Ortsteil mit einer höheren Funktionsstufe an einen Ortsteil niedrigerer Funktionsstufe weiterzugeben, insbesondere wenn in einer Gemeinde neben einem Grundzentrum oder W-Standort nur wenige Eigenentwicklungsorte mit geringen Flächenkontingenten bestehen und die Weitergabemöglichkeiten zwischen den Eigenentwicklungsorten damit gering sind. Auch im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit wird daher die Möglichkeit eröffnet, eine gewisse Konzentration der Siedlungsentwicklung auch jenseits der raumordnerisch definierten Siedlungsschwerpunkte vorzunehmen und Flächenkontingente mehrerer Ortsteile an einem Ort zu bündeln bzw. bereits bestehende Siedlungsschwerpunkte weiter zu stärken. Die Flächenkontingente eines oder mehrerer Jahre werden dabei von einem Ortsteil auf einen anderen Ortsteil übertragen.

Eine solche Verschiebung von Flächenkontingenten kann grundsätzlich die Gefahr bergen, dass negative Auswirkungen auf den abgebenden Ort oder andere umliegende Siedlungsschwerpunkte entstehen. So ist es denkbar, dass im abgebenden Ort Entwicklungsmöglichkeiten übermäßig eingeschränkt werden, die Altersdurchmischung abnimmt, dass die Auslastung und Nachfrage bestehender Infrastrukturen sinkt und Ortskerne und Zentrale Versorgungsbereiche durch zunehmende Leerstände an Attraktivität verlieren. Insbesondere Zentrale Orte und die raumordnerisch definierten W-Standorte sind vor solchen negativen Auswirkungen zu schützen. Auf der anderen Seite kann ein übermäßig starkes Wachstum auch für die Orte, auf die die Flächenkontingente übertragen werden sollen, eine Belastung darstellen, wenn Wünsche und Ansprüchen der neuen Bewohner etwa nach Kitaplätzen oder Freizeitangeboten entstehen, die vor Ort nicht erfüllt werden können und kostenaufwendig erstellt werden müssen. Bei einer Verschiebung entgegen der hierarchischen Funktionsstufen wird zudem zusätzlicher Verkehr erzeugt. Voraussetzung für die Weitergabe von Flächenkontingenten ist daher eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Orte und der Ausschluss einer Schwächung von Zentralen Orten und W-Standorten.

Die Gefahr negativer Auswirkungen ist dann besonders hoch, wenn Flächenkontingente entgegen der hierarchischen Funktionsstufen übertragen werden sollen. Relevant ist zudem, ob die Weitergabe innerhalb einer Gemeinden oder über Gemeindegrenzen hinweg erfolgt. Bei der Übertragung von Flächenkontingenten sind daher unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen:

Innerhalb von Einheits- oder Mitgliedsgemeinden können Flächenkontingente zwischen Ortsteilen der gleichen Funktionsstufe sowie von Ortsteilen einer niedrigeren Funktionsstufe auf Ortsteile einer höheren Funktionsstufe auf Grundlage einer städtebaulichen Begründung im Rahmen der Bauleitplanung übertragen werden. Eine solche Weitergabe folgt der hierarchischen Struktur der Funktionsstufen und weicht daher nicht von der raumordnerischen Zielsetzung der Konzentration der Siedlungsentwicklung an Orten mit einer guten Infrastrukturausstattung ab. Aufgrund der geringen Anforderungen von W3-Standorten an die Infrastrukturausstattung werden diese bei der Weitergabe von Flächenkontingenten mit Eigenentwicklungsorten gleichgesetzt, sodass eine Weitergabe hier auch entgegen der Funktionsstufen möglichen ist. In der städtebaulichen Begründung sind die Argumente für die neue bzw. verstärkte Schwerpunktsetzung darzulegen und Auswirkungen auf zentrale Orte oder Grundzentren zu prüfen.

Für alle anderen Konstellationen sind höhere Anforderungen zu beachten. Dies betrifft zum einen eine Übertragung von Flächenkontingenten über Gemeinde- oder Samtgemeindegrenzen hinweg. Hier sind mehrere Entscheidungsträger einzubeziehen, die der Übertragung der Flächenkontingente zustimmen müssen. Zum anderen ist hier eine Übertragung der Flächenkontingente entgegen der hierarchischen Funktionsstufen, also beispielsweise von einem W-Standort auf einen Eigenentwicklungsort (mit Ausnahme der bereits unter den ersten Spiegelstrich fallenden Weitergabe von Flächenkontingenten von Eigenentwicklungsorten an W3-Standorte) relevant. Eine solche läuft zunächst grundsätzlich dem Zentrale Orte-System entgegen und birgt die Gefahr negativer Auswirkungen, kann aber im Einzelfall raumverträglich sein. Eine Übertragung von Flächenkontingenten ist daher in diesen Fällen nur auf Grundlage eines gemeinsamen Siedlungskonzeptes und im Einvernehmen mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung möglich.

Im Siedlungskonzept muss eine ortsübergreifende Betrachtung erfolgen. So ist nicht – wie in der Bauleitplanung sonst häufig der Fall – lediglich der Ort zu betrachten, in dem Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll, sondern auch der Flächenkontingente abgebende Ort. Zudem sind die umliegenden potenziell betroffenen Orte, insbesondere Grundzentren und W-Standorte, einzubeziehen.

Es sind die Gründe für die Weitergabe der Flächenkontingente im geplanten Umfang darzulegen. Denkbar ist hier beispielsweise eine mangelnde Wirtschaftlichkeit zu kleinräumiger Wohnbauflächenausweisungen, eine bereits überlastete Infrastruktur am abgebenden Ort bzw. eine bessere Infrastrukturausstattung oder ÖPNV-Anbindung am aufnehmenden Ort, die durch die weitere Siedlungsentwicklung gestärkt werden soll, der Erhalt des Ortsbildes oder fehlende Entwicklungsmöglichkeiten am abgebenden Ort.

Kern des Konzeptes ist die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Weitergabe der Flächenkontingente auf die abgebenden und aufnehmenden Orte sowie die umliegenden Zentrale Orte und W-Standorte. Geprüft werden sollten insbesondere Auswirkungen auf

- den Wohnungsmarkt,
- die demographische Entwicklung,
- die Infrastruktur sowie
- die städtebauliche Entwicklung.

So sollten für den abgebenden Ort weiterhin ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten etwa durch bauleitplanerisch bereits ausgewiesene Flächenreserven, Baulücken oder noch nicht genutzte Flächenkontingente verbleiben. Für den aufnehmenden Ort ist eine mögliche Überlastung von Infrastrukturen und die Entstehung eines sogenannten Donut-Effekts zu vermeiden, bei dem eine Entwicklung des Ortsrands zulasten des Erhalts des Ortskerns erfolgt. Die Zentralen Orten und W-Standorte dürfen durch die Verschiebung der Flächenkontingente nicht beeinträchtigt werden. Zu betrachten ist hier die Stabilität als Wohnstandort und die Veränderungssensibilität für die Daseinsvorsorge. So kann die Entstehung eines konkurrierenden Wohnstandortes für ein ohnehin relativ schwaches Grundzentrum eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Der Abzug von Einwohnern und Nachfragepotenzial aus dem eigenen Siedlungsgebiet oder dem näheren Umfeld kann auch städtebauliche Folgen in den Ortskernen und Zentralen Versorgungsbereichen nach sich ziehen. Die Auswirkungen dürften mit

zunehmender Entfernung zu den geplanten Wohnbauflächenausweisungen geringer werden. Der Vorrang der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und W-Standorten muss letztlich gewahrt bleiben. Ein solches Siedlungskonzept muss nicht notwendigerweise eine sehr umfangreiche Abarbeitung verschiedenster Themen wie Gewerbe, Verkehr, Grünflächen, Erholung oder gestalterischer Aspekte beinhalten, die häufig unter dem Begriff „städtebauliches Entwicklungskonzept“ gefasst werden. Der Fokus liegt hier auf der Siedlungsentwicklung im Sinne einer sinnvollen Verortung der Wohnbauflächenentwicklung.

Das Konzept muss mindestens von der Gemeinde des Flächenkontingente aufnehmenden und der Gemeinde des abgebenden Ortes beschlossen werden. Bei der Aufstellung sind die betroffenen umliegenden Gemeinden mit einzubeziehen. Es kann parallel zu den üblichen Verfahrensunterlagen zur Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung erstellt werden und ist einschließlich der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden beim Landkreis einzureichen.

Die Erstellung eines Siedlungskonzeptes ist letztlich eine formale Anforderung. Bei Wohnbauflächenausweisungen nach § 13b BauGB erfolgt keine vorherige bzw. bei Flächenausweisungen auf Flächenreserven im Flächennutzungsplan keine erneute Flächennutzungsplangenehmigung durch den Landkreis. Daher kann nur durch den Vorbehalt eines Einvernehmens mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung gewährleistet werden, dass der landesplanerische Vorrang eine Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und vorhandenen Standorten mit ausreichend Infrastruktur bei der Übertragung von Flächenkontingenten gewahrt wird und keine wesentliche Beeinträchtigung erfolgt.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 10 und 11:

Die Flächenkontingente sind so bemessen, dass sie in Summe den prognostizierten Wohnungsneubaubedarf im Landkreis decken können. Die aktuellen Einwohner- und Haushaltsprognosen lassen einen mittel- bis langfristigen Rückgang des Wohnungsneubaubedarfs erwarten. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Rahmenbedingungen während der Gültigkeitsdauer des RROP von zehn Jahren derart ändern, dass der Wohnungsneubaubedarf wieder ansteigt und mit den in den Sätzen 2 bis 4 festgelegten Flächenkontingenten trotz des bereits berücksichtigten Entwicklungsaufschlags von 30% nicht gedeckt werden kann. So ist denkbar, dass in zukünftigen Prognosen der Wohnungsneubedarf insgesamt höher eingestuft wird. Zudem bestehen eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Frage, inwieweit der Wohnungsneubaubedarf, der für die Hansestadt Lüneburg prognostiziert wird, dort in Zukunft befriedigt werden kann oder die Wohnraumnachfrage im übrigen Landkreis weiter erhöht. Um in solchen Fällen flexibel zu sein und nicht auf ein langwieriges Änderungsverfahren des RROP angewiesen zu sein, wird ein Mechanismus eingeführt, durch den die Flächenkontingente automatisch angepasst werden, wenn die Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten niedriger ist als der dann aktuell prognostizierte Wohnungsneubaubedarf. Um eine ausreichende Flexibilität zu schaffen und gleichzeitig den Überprüfungsaufwand zu begrenzen, erfolgt die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Kontingente einmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des RROP. Im Sinne der Planungssicherheit erfolgt eine Anpassung der Kontingente nur an eine etwaige Erhöhung, nicht jedoch an eine Verringerung des prognostizierten Bedarfs.

Der prognostizierte Wohnungsneubaubedarf wird analog zum Vorgehen bei der restmaligen Bestimmung der Berechnungsfaktoren der Wohnungsbedarfsprognose der NBank entnommen. Dabei wird die dann aktuellste Prognose verwendet. Sollte die NBank nicht mehr bestehen oder keine derartige Prognose mehr erstellen, wird auf eine Nachfolgeinstitution bzw. eine vergleichbare Prognose zurückgegriffen, die eine landkreisweite Prognose des Wohnungsneubaubedarfs beinhaltet. Es werden die Wohnungsneubaubedarfe der Jahre sechs bis zehn der Gültigkeit des RROP betrachtet. Die in der Regel in Mehrjahreszeiträumen angegebenen Prognosewerte werden bei Bedarf auf Einzeljahre umgerechnet bzw. bei von Kalenderjahren abweichenden Gültigkeitsjahren des RROP anteilig berechnet. Berücksichtigt wird darüber hinaus ebenfalls analog zur erstmaligen Bestimmung der Berechnungsfaktoren ein 30-prozentiger Entwicklungsaufschlag.

Die Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten bestimmt sich zum einen aus den Wohneinheiten, die im Rahmen der Flächenkontingente im Landkreis außerhalb der Hansestadt Lüneburg entstehen können. Da ein Vergleich nur mit Wohneinheiten, nicht mit Flächenangaben möglich ist, wird dabei unter der Annahme durchschnittlicher Dichten gemäß Satz 4 auf die Berechnungsfaktoren gemäß Satz 3 zurückgegriffen. Inwiefern noch Flächenkontingente aus dem ersten Fünfjahreszeitraum verfügbar sind oder bereits Kontingente aus dem zweiten Fünfjahreszeitraum verbraucht sind, ist dabei unerheblich. Zum anderen wird für die Hansestadt Lüneburg angenommen, dass dort die durchschnittliche Zahl der jährlich neu geschaffenen Wohnungen, die das Landesamt für Statistik als Entwicklung des Wohnungsbestandes angibt, gegenüber dem ersten 5-Jahreszeitraum gleichbleibt.

Der aus dem prognostizierten Bedarf und dem Entwicklungsaufschlag resultierende Gesamtbedarf wird verglichen mit der Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten. Ist hier ein Defizit erkennbar, erfolgt ein einheitlicher prozentualer Aufschlag auf die nach den Sätzen 2 bis 4 zu ermittelnden Flächenkontingente aller Ortsteile. Dieser Aufschlag errechnet sich aus dem zu erwartenden Defizit an Wohneinheiten geteilt durch die Summe der außerhalb der Hansestadt Lüneburg entsprechend der Flächenkontingente möglichen Wohneinheiten.

fiktive Beispielrechnung:

- prognostizierter Gesamtbedarf inklusive Entwicklungsaufschlag für den zweiten Fünfjahreszeitraum: 6.000 Wohneinheiten (WE)
- mögliche Wohneinheiten im Landkreis ohne Hansestadt Lüneburg entsprechend der Flächenkontingente in 5 Jahren: 3.700 WE
- zu erwartende neue Wohneinheiten in der Hansestadt Lüneburg: 1.800 WE
- Defizit (Differenz): 6.000 WE - 3.700 WE - 1.800 WE = 500 WE
- Prozentualer Aufschlag: Defizit / mögliche Wohneinheiten im Landkreis ohne Hansestadt Lüneburg = 500 WE / 3.700 WE = 0,14

➢ Alle Kontingente werden um 14% erhöht.

Der prozentuale Aufschlag wird für die verbleibenden Jahre der Gültigkeit des RROP angerechnet. Auch bereits für Bauleitplanungen verbuchte Flächenkontingente aus diesem Zeitraum werden erhöht, sodass freie Teil-Jahreskontingente entstehen können.

2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

Zu Ziffer 2.1.3 01, Satz 1:

bedarfsgerecht

Gewerbliche Flächenausweisungen sollen sich in ihrem Umfang und der Gestaltung an dem zu erwartenden Bedarf orientieren.

In den letzten Jahren sind im Landkreis Lüneburg sowohl bei den klassischen Gewerbegebieten als auch im Bereich Dienstleistung und Büronutzung die verfügbaren Flächenpotenziale deutlich zurückgegangen. Laut Gewerbeflächenmonitoring der Metropolregion Hamburg waren mit Stand Juli 2020 im Landkreis Lüneburg insgesamt 21,3 ha freie Gewerbeflächen gemeldet, wobei davon gut 10 ha als betriebliche Vorsorgefläche dem Markt nicht frei zur Verfügung standen[65]. 2017 lag das Gewerbeflächenangebot noch bei gut 34 ha[66]. Mit diesem Angebot an größeren und auch für den überregionalen Markt geeigneten Flächen liegt der Landkreis Lüneburg innerhalb der Metropolregion Hamburg im unteren Bereich. Neu ausgewiesene Gewerbeflächen konnten bei geeigneter Lage in den letzten Jahren zumeist schnell vermarktet werden.

[65] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 44.

[66] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 45.

Eine aktuelle Prognose des regionalen Bedarfs an Gewerbeflächen liegt nicht vor. Auch wenn der Nachfrageschwerpunkt innerhalb der Metropolregion Hamburg auf der Freien und Hansestadt Hamburg und den direkt umliegenden Kreisen liegt und die Ausstrahlungskraft Hamburgs in den Landkreis Lüneburg bereits abgeschwächt ist, ist von einer gewissen Nachfrage nach Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung auszugehen. Für den Zeitraum von 2015 bis 2025 wurde im „Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) für die Metropolregion Hamburg“ ein Bedarf bis unter 50 ha[67] für den Landkreis Lüneburg abgeschätzt, wobei dies aufgrund fehlender Datengrundlagen allenfalls als grober Schätzwert verstanden werden sollte. Aktuell zeichnen sich Schwierigkeiten ab, insbesondere die Nachfrage nach verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung zu bedienen und damit das Nachfragepotenzial für die Wirtschaftsentwicklung des Landkreises nutzbar zu machen. Umfangreiche Flächenreserven sind hier dementsprechend aktuell nicht zu erkennen. Zur Deckung dieses Bedarfs an Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung sollen daher Gewerbeflächenausweisungen vorangetrieben werden.

Der Bedarf an Gewerbeflächen für die weniger auf den überregionalen Markt ausgerichtete Nachfrage innerhalb der Samt- und Einheitsgemeinden, die häufig durch regional tätige Handwerksbetriebe o.ä. geprägt ist, fällt unterschiedlich aus und hängt insbesondere auch von den noch verfügbaren Flächenreserven ab. Gerade an peripheren Standorten können Angebotsüberschüsse vorhanden sein, die schwerer zu vermarkten sind.

Bei neuen Flächenausweisungen soll daher eine intensive Auseinandersetzung mit dem zu erwartenden Bedarf unter Berücksichtigung bestehender Flächenreserven erfolgen.

Bei freien Gewerbeflächen an Altstandorten, die nicht den geforderten Qualitäten entsprechen oder in diese Richtung weiterentwickelt werden können und bei denen daher auch mittel- bis langfristig nicht von einer Vermarktbarkeit ausgegangen werden kann, ist begründbar, dass diese keine adäquaten Flächenreserven darstellen. Dies ist etwa für die Reserveflächen im Industriegebiet Vastorf – Volkstorf denkbar. Das Gleiche gilt für freie Flächen in Gewerbegebieten, auf denen etwa aus Immissionsschutzgründen keine weitere Gewerbeflächenentwicklung erfolgen soll. Auch werden Erweiterungsflächen bestehender Betriebe von den Unternehmen häufig auch langfristig bevorratet und stehen dann nicht als Flächenpotenzial zur Verfügung. Hier sollte eine aktive Ansprache der Eigentümer erfolgen, um diese Flächenpotenziale zu aktivieren.

Um den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf realistisch bewerten zu können, soll ein Monitoring der Gewerbeflächenbestände und -nachfragen betrieben werden. Auch wenn konjunkturelle Zyklen zu gewissen Nachfrageschwankungen führen, kann damit doch erst ein belastbarer Überblick über die Verfügbarkeit und die erkennbare Nachfrage geschaffen werden. Hierfür steht das Gewerbeflächen-Informationssystem der Metropolregion Hamburg GEFIS zur Verfügung, das für den Landkreis Lüneburg von der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg gepflegt wird. Es dient in erster Linie der Erfassung und Vermarktung größerer Flächen, die auch eine überregionale Anziehungskraft entfalten können, kann aber auch für kleinere Flächen verwendet werden. Auch auf Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden ist eine Dokumentation noch verfügbarer Flächenpotenziale und erfolgter Anfragen eine wichtige Grundlage, um Gewerbeflächen bedarfsgerecht entwickeln zu können.

Standortentscheidungen für Neuansiedlungen und Umsiedlungen werden häufig innerhalb weniger Monate gefällt. Um zügig auf Ansiedlungsanfragen reagieren zu können, ist daher ein Flächenmanagement mit einer Flächenbevorratung disponibler Flächen wichtig, bei dem auch die zu erwartende Dauer der Planungsprozesse berücksichtigt werden sollte.[68] Um fehlende Umsetzungsmöglichkeiten aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit zu vermeiden, sollte dabei ein frühzeitiger Flächenerwerb geeigneter Flächen in Erwägung gezogen werden. Gleichzeitig ist ein in ökologischer wie auch finan-

[67] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 82.

[68] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 110.

zieller Hinsicht mit hohen Kosten verbundenes Vorhalten übermäßiger Flächenreserven zu vermeiden.

lagegerecht

Den größten Einfluss auf die Flächennachfrage in der Region hat die Nähe bzw. die Erreichbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg und damit die Lage an den Verkehrsachsen. Eine attraktive und leistungsstarke Verkehrsanbindung ist einer der bedeutendsten Standortfaktoren für Unternehmensansiedlungen, insbesondere für verkehrs- und transportintensive Unternehmen, aber auch hinsichtlich der Anbindung für Arbeits- und Fachkräfte. Die straßenbezogene Anbindung wird von den Unternehmen mit Abstand als der wichtigste Faktor der Verkehrsanbindung betrachtet [69]. Hier ist insbesondere ein Autobahnanschluss hervorzuheben. Auch eine Schienenanbindung stellt für die gewerbliche Entwicklung eine besondere Lagequalität dar. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Anbindung an den SPNV, die vor allem für die Erreichbarkeit für Arbeitskräfte relevant ist, und einer Anbindung für den Schienengüterverkehr. Letzterer ist nach dem Straßenverkehr der zweitwichtigste Verkehrsträger[70]. Das Güterverkehrszentrum am Lüneburger Hafen bietet mit seiner trimodalen Anbindung über Straße, Bahn und Wasserstraße hier besondere Anbindungsqualitäten der angrenzenden Gewerbeflächen für transportintensives Gewerbe. Auch Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe stellen Lagevorteile dar, die im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrswende an Bedeutung gewinnen und deren Nutzung gestärkt werden soll, wenngleich nur wenige Flächen über einen direkten Gleisanschluss verfügen und dieser aktuell für viele Unternehmen keine zentrale Rolle spielt. Diesbezüglich sei auf Kapitel 4.1 „Verkehr, Mobilität, Logistik“ verwiesen.

Innerhalb des Landkreises stellt die Hansestadt Lüneburg den größten Wachstumsmotor dar. Die Flächenknappheit und Nachfrage nach Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung bezieht sich damit vor allem auf den Bereich der Hansestadt Lüneburg sowie umliegender Gemeinden in Richtung Hamburg und an der A 39. Die Gewerbegebiete der Nachbargemeinden Lüneburgs wie Radbruch – Achter de Bahn oder Bardowick – Wittorfer Heide konnten in den letzten Jahren von Überschwappeffekten aus dem Oberzentrum profitieren. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung, Lagegunst und Infrastruktur soll der Schwerpunkt der weiteren gewerblichen Entwicklung mit überregionaler Bedeutung auf das Oberzentrum Lüneburg und die umliegenden Gemeinden an der Verkehrsachse der A 39 ausgerichtet sein. Der Neubau von Abschnitten der A 39 eröffnet in der Region Lüneburg und darüber hinaus eine Verbesserung der Anbindungsqualität an den Wirtschaftsraum Hamburg[71] sowie nach Süden in Richtung Braunschweig/Wolfsburg. Im Hinblick auf eine gute logistische Anbindung sollten die durch den geplanten Neubau verbesserten Potenziale genutzt und entsprechende Gewerbeflächen entwickelt werden.

In periphereren Gemeinden ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen für überregional ausgerichtete Unternehmen aufgrund der ungünstigeren logistischen Anbindung und der schwierigeren Fachkräftegewinnung gering. Zum Teil bestehen noch größere Flächenreserven, sodass Ansiedlungspotenziale hier häufig noch in ausreichendem Maße vorhanden oder durch begrenzte Erweiterungen leicht erschließbar sind. Größere Neuausweisungen dürften in diesen Bereichen daher nicht erforderlich sein.

Unabhängig von der großräumigen Einbindung ist bei der Entwicklung von Gewerbegebieten auch eine kleinräumige Optimierung der Lage und Verkehrsanbindung wichtig. So sollen Gewerbegebiete so verortet sein, dass Hauptverkehrsstraßen leicht und unter Vermeidung von Durchgangsverkehr erreicht werden. Es sollte eine Bündelung der Gewerbeflächen erfolgen, um nachteilige Auswirkungen auf möglichst wenige bzw. vorbelastete Bereiche zu konzentrieren sowie Agglomerationseffekte und Synergien etwa hinsichtlich der Infrastrukturausstattung zu generieren. Gewerbeflächen sollten – unter Wahrung angemessener Abstände zur Vermeidung von Nutzungskonflikten – an bestehende

[69] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 6.

[70] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 7.

[71] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 98.

Siedlungsgebiete anschließen, um möglichst kurze Wege zu Wohngebieten und Versorgungseinrichtungen zu bieten und eine Zersiedelung zu vermeiden sowie gute Pendelmöglichkeiten mit dem ÖPNV für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen.

funktionsgerecht

Gemäß 2.1 05 LROP soll die Entwicklung von Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichend Infrastruktur konzentriert werden. Die gewerbliche Entwicklung soll daher neben einer bedarfs- und lagegerechten Flächenausweisung dem Grundsatz der dezentralen Konzentration folgend hierarchisch abgestuft geplant werden und eine funktionsgerechte Verortung, Dimensionierung und Gestaltung berücksichtigen. Für die gewerbliche Entwicklung in größerem Umfang relevant sind zum einen besondere Standorte für größere, stärker konzentrierte Gewerbegebiete, an denen Agglomerationsvorteile generiert und besondere Standortqualitäten genutzt werden können, zum anderen Standorte im Zusammenhang mit zentralen Orten, an denen Infrastrukturen gestärkt und kurze Wege geschaffen werden. In Orten ohne besondere gewerbliche Funktionszuweisung erfolgt eine ortsangemessene gewerbliche Entwicklung mit kleinteiligen, integrierten Flächen insbesondere im Charakter gemischter Bauflächen. Eine solche der Funktion des Standortes entsprechendes Flächenausweisung ermöglicht es, ein differenziertes Angebot an Gewerbeflächen zu schaffen und verschiedene Standortqualitäten von Flächen mit unterschiedlichen Standortanforderungen von Unternehmen in Einklang zu bringen. Dies soll gleichermaßen verhindern, dass Gewerbeflächen in größerem Umfang an ungeeigneten Standorten entwickelt werden, die den Anforderungen etwa an die verkehrliche Belastungsfähigkeit, die Infrastrukturausstattung oder die siedlungsstrukturelle Einbindung nicht gerecht werden. Fehlallokationen von Flächen- und Infrastrukturinvestitionen für die Kommunen, Flächenknappheiten und negative Effekte auf das Umfeld und die Allgemeinheit etwa durch einen hohen Flächenverbrauch, Verkehrsüberlastungen oder die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sollen vermieden werden. Näheres zur funktionalen Differenzierung wird in den Ziffern 02 und 03 geregelt.

Anforderungen verschiedener Gewerbetypen

Die Anforderungen von Unternehmen an ihre Standorte sind sehr unterschiedlich. Wichtig sind daher eine differenzierte Ansiedlungspolitik und die Bereitstellung einer Bandbreite verschiedener Standortqualitäten und Größen von Gewerbeflächen und -immobilien im Landkreis.

Industrie- und klassische Gewerbegebiete für die Produktion müssen oft besondere, hohe Anforderungen etwa hinsichtlich Flächengrößen, Abständen zu empfindlichen Nutzungen oder der logistischen Anbindung erfüllen. Einen Großteil des Gewerbeflächenbedarfs induzieren kleine und mittlere Unternehmen aus einem Umkreis von 30 km um einen potenziellen Standort, die überwiegend Grundstücksgrößen mit 2.000 bis 6.000 Quadratmetern nachfragen[72]. Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen sollte die Gestaltung der Flächengrößen daher auf einer Analyse der gewerblichen Struktur der Region beruhen und für die Vermarktung möglichst flexibel gehalten werden.

Bei Flächenknappheit für gewerbliche Nutzungen verschiedener Art unterliegen Industrie- und Gewerbegebiete häufig einem Konkurrenzdruck durch andere Nutzungen mit eigentlich geringeren oder andersgearteten Anforderungen. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die auf emittierende Betriebe mit großen Abstandsanforderungen zu empfindlichen Nutzungen ausgerichtet sind, durch nicht störendes oder nicht wesentlich störendes Gewerbe wie Dienstleistungs- und Büronutzungen, Einzelhandelseinrichtungen kann zu einer Verknappung dieser kostbarer Gewerbeflächen führen und sollte sowohl bauleitplanerisch als auch durch eine entsprechende Ansiedlungspolitik vermieden werden.[73] Industrie- und Gewerbegebiete mit besonderen Lagequalitäten und besonderer Infrastrukturausstat-

[72] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 10.

[73] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 118-125; Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

tung sollen daher vorrangig von Industrie- und Gewerbebetrieben mit entsprechenden Anforderungen genutzt werden.

Gerade für kleine und mittlere Betriebe, die die Mehrzahl der Gewerbebetriebe ausmachen, können Gewerbehöfe ein attraktives Standortangebot darstellen. Die oft mehrgeschossigen Gebäudekomplexe können mehreren Betrieben ohne umfangreiche Produktionsanlagen flächensparende und damit auch kostengünstige Ansiedlungsmöglichkeiten mit Agglomerationsvorteilen bieten.

Zunehmend an Bedeutung gewinnen wissensorientiertes Gewerbe, Dienstleistungs- und Büronutzungen. Diese sind gleichfalls nicht auf klassische Gewerbeflächen angewiesen, sondern können in Misch- oder Sondergebieten umgesetzt werden und damit näher an andere Nutzungen heranrücken. Als Standortanforderungen kommen hierbei verstärkt ein attraktives Umfeld und die Nähe zu Wohngebieten und Versorgungsmöglichkeiten in den Blick, die auch für die Fachkräftegewinnung eine zunehmend bedeutende Rolle spielen. Dies trägt auch zur Belebung von Stadtvierteln und zur Verkehrsvermeidung bei. Hier können insbesondere die Hansestadt Lüneburg und urbanere Grundzentren attraktive Standortqualitäten bieten. Für gewerbliche Nutzungen ohne störenden Einfluss sollen daher geeignete Flächen in einem urbanen Umfeld in der Nähe von Wohngebieten bereitgestellt werden.

Zu Ziffer 2.1.3 01, Satz 2:

Um Flächen mit hohen Standortqualitäten und wenigen Nutzungskonflikten zu entwickeln, Flächenknappheiten zu umgehen und die Herstellungskosten zu begrenzen, ist eine Standortfindung unabhängig von administrativen Grenzen anzustreben. Für eine solche gemeindeübergreifende Standortsuche sowie die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen bieten interkommunaler Kooperationen daher gute Ansatzpunkte. Dadurch kann auch das Vorhalten übermäßiger Gewerbeflächen vermieden und somit die Flächeninanspruchnahme begrenzt werden.[74] Dies gilt sowohl für Kooperationen bei Gewerbegebieten zwischen zwei Gemeinden bzw. Samt- und Einheitsgemeinden nach Ziffer 2.1.3 03 als auch bei geplanten Gebietsausweisungen mit einer überregionalen Bedeutung nach Ziffer 2.1.3 02. Hier sollten angemessene Regelungen für eine Aufteilung der Kosten und Gewerbesteuereinnahmen gefunden werden.

Zu Ziffer 2.1.3 02, Sätze 1 bis 3:

Als Teil des Wirtschaftsraums der Metropolregion Hamburg spielen die in der Festlegung genannten Gewerbestandorte für die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Lüneburg eine besondere Rolle. Die überregionale Bedeutung der Standorte manifestiert sich durch die besondere Lagegunst und verkehrliche Anbindung, die Größe des Gewerbestandortes, eine bauleitplanerische Ausweisung als Gewerbe- oder Industriegebiet, eine überregional ausgerichtete Nachfrage und einen überregional tätigen Unternehmensbesatz, wobei nicht notwendigerweise alle Kriterien gleichermaßen erfüllt sein müssen. Die Standorte haben damit eine über die jeweilige Samt- und Einheitsgemeinde hinausgehende Bedeutung; sie bieten gebündelt Gewerbeflächen sowohl für Unternehmen aus dem Landkreis als auch für ursprünglich externe Unternehmen mit hohen Anforderungen an eine gute überregionale Verkehrsanbindung, Flächengröße oder Emissionsmöglichkeiten. Die Festlegung umfasst klassische Gewerbe- und Industriegebiete; größere Dienstleistungs- und Bürostandorte konzentrieren sich auf das Oberzentrum in Lüneburg und sind aufgrund ihrer andersgearteten Standortanforderungen und ihrer Integrierbarkeit in ein urbanes Umfeld als gemischte Bauflächen hier nicht festgelegt.

[74] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 7.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Standorte[75]:

- Der als Gewerbe- und Industriegebiet Lüneburg Ost bezeichnete Standort umfasst den etwa 300 ha großen Komplex an gewerblichen Nutzungen zwischen Elbe-Seitenkanal und B 4 im Osten der Hansestadt Lüneburg (Bebauungspläne Gewerbe- und Industriegebiete ehem. Flugplatz, Hagen/Bilmer Berg, Bilmer Strauch und Sondergebiet Hafen). Durch die Lage am Hafen und dem Güterverkehrszentrum sowie an der Bundesstraße 4 bzw. zukünftig der A 39 sind eine trimodale Anbindungsqualität und damit überregionale Zuliefer- und Absatzmöglichkeiten gegeben. Am Standort sind neben Logistikwirtschaft und Lagerei unter anderem Chemie- und Pharmaindustrie, Metallverarbeitung und Maschinenbauunternehmen ansässig.
- Der Standort Lüneburg Nord bildet neben dem Gewerbestandort Lüneburg Ost den zweiten gewerblichen Schwerpunkt im Oberzentrum Lüneburg mit einer Gesamtgröße von etwa 200 ha. Er liegt am nördlichen Rand der Hansestadt Lüneburg und erstreckt sich über die Gewerbe- und Industriegebiete Goseburg und Lüner Heide / Vrestorfer Heide. Ein Gleisanschluss ist in Teilen des Gebietes vorhanden. Aufgrund der Ausrichtung in Richtung Hamburg und der unmittelbaren Anbindung an die A 39 ist der Standort von überregionaler Bedeutung und mit international tätigen Unternehmen besetzt. Dazu gehören die Branchen in den Bereichen Nahrungsmittel, Kfz-Zulieferung, Kunststoffverarbeitung, Großhandel und Maschinenbau.
- Das Gewerbegebiet Artlenburger Landstraße in der Gemeinde Adendorf schließt beinahe direkt nördlich an das Gewerbegebiet Vrestorfer Heide in Lüneburg an und ist mit einer Entfernung von unter 1 km zum Versorgungskern in das Grundzentrum Adendorf eingebunden. Es verfügt mit der B 209 über eine schwerlastfähige Anbindung an die A 39. Auf 31 ha sind neben einem Sonderstandort für großflächigen Einzelhandel vor allem Lebensmittelindustrie und verarbeitendes Gewerbe auf klassischen Gewerbeflächen ansässig.
- Der Standort Bardowick – Wittorfer Heide ist ein gemeindeübergreifendes Gewerbegebiet nordöstlich von Lüneburg ebenfalls an der Verkehrsachse Hamburg-Lüneburg. Mit einer Anbindung über die K 46 an die A 39 sowie die B 404 auch nach Norden in Richtung Hamburg weist es eine überregionale Bedeutung auf. Es ist wenige Kilometer vom Versorgungskern Bardowicks entfernt, liegt jedoch etwas abseits von den größeren Siedlungsstrukturen des Grundzentrums. Auf 41 ha finden sich Unternehmen aus den Bereichen Logistik, Informations- und Kommunikationswirtschaft, Großhandel, Handwerk, Dienstleistung und produzierendes Gewerbe wie Maschinenbau und Oberflächenbearbeitung.
- Das Gewerbe- und Industriegebiet Dahlenburg – Quickborn ist das einzige überregional bedeutsame Gewerbegebiet im östlichen Landkreis. Es liegt aufgrund der periphereren Lage nicht im Nachfrageschwerpunkt der Metropolregion Hamburg, hat aber für die Entwicklung des eher ländlich geprägten Ostkreises eine hohe Bedeutung. Die Einbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist durch die direkte Lage an der B 216 gut, obwohl die Entfernung zur A 39 mit 28 km recht hoch ist. Es liegt im Grundzentrum Dahlenburg und ist damit städtebaulich gut eingebunden. Die Branchenstruktur der knapp 25 ha großen Fläche ist durch Lebensmittelindustrie, Baugewerbe und sonstige Dienstleistungen geprägt.
- Der Standort Embsen-Melbeck erstreckt sich als interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet auf insgesamt knapp 76 ha beidseits der Gemeindegrenze zwischen Embsen und Melbeck am ehemaligen Bahnhof. Es ist neben den beiden Lüneburger Standorten das einzige Gewerbegebiet überregionaler Bedeutung mit Gleisanschluss und bietet auch durch die direkte Lage an der B 209 eine gute überregionale Anbindung. Der Standort liegt überwiegend abseits von Wohnbebauung und ist damit auch für emissionsintensives Gewerbe geeignet.

[75] Die Standortinformationen stammen im Wesentlichen aus den Standortprofilen der niedersächsischen Vermarktungsplattform komsis.de (Vgl. Komsis-Netzwerk der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen, o.J.), der Vermarktungsplattform der Metropolregion Hamburg GEFIS (Vgl. Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg, o.J.b) und der Standortbeschreibungen der WLG (Vgl. Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, o.J.a).

Neben einem Gipsabbau- und -verarbeitungsunternehmen sind Maschinen- und Fahrzeugbau, Recycling, Baugewerbe, Landhandel sowie sonstige Dienstleistungen ansässig.

- Das Gewerbegebiet Radbruch – Achter de Bahn ist das westlichste der Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung an der Verkehrsachse zwischen Hamburg und Lüneburg und liegt direkt an der Bahnstrecke mit einem ÖPNV-Halt in Radbruch. Ein Anschluss an die A 39 ist in wenigen Kilometern Entfernung über Kreisstraßen an den Anschlussstellen Lüneburg-Nord oder Winsen-Ost gegeben. Aufgrund dieser Lage konnte der Standort von Überschwappeffekten aus dem Oberzentrum Lüneburg profitieren, obwohl die städtebauliche Einbindung in der Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion jenseits der Bahnstrecke eingeschränkt ist. Es handelt sich um ein klassisches Gewerbegebiet mit einer gemischten Branchenstruktur mit Schwerpunkt Baugewerbe und verarbeitendem Gewerbe mit einer Größe von knapp 7 ha, für das bereits Erweiterungsflächen in Planung sind.
- Das Industriegebiet Vastorf – Volkstorf liegt im Süd-Osten Lüneburgs als Einzelstandort ohne direkten Bezug zu einem Siedlungsgebiet. Damit ist es für emissionsintensives Gewerbe und einen 24-Stunden-Betrieb geeignet. Die Straßenanbindung verläuft über die K 28 und die B 216; ein ÖPNV-Anschluss ist aktuell nicht gegeben. Auch ein Gleisanschluss des Industriegebietes wurde bisher nicht umgesetzt. Das 24 ha große Gebiet ist geprägt durch Baugewerbe und weitere Betriebe verschiedener Branchen mit vorwiegend überregionalem Marktgebiet. Aufgrund der von Hamburg weiter entfernten Lage und der suboptimalen Verkehrsanbindung stehen hier seit Längerem noch größere Flächenpotenziale zur Verfügung, die auch weiterhin für den überregionalen Bedarf vermarktet werden sollen.
- Das Gewerbegebiet Scharnebeck - Kringelsburg liegt nordöstlich Lüneburgs im südlichen Anschluss an das Grundzentrum in Scharnebeck und verfügt damit über eine gute Anbindung an Versorgungs- und Wohnstrukturen. Es handelt sich um ein klassisches Gewerbegebiet mit einer aktuell relativ kleinen Fläche von gut 15 ha, das von Logistikwirtschaft und Lagerei, öffentlicher Verwaltung und sonstigem verarbeitenden Gewerbe sowie Großhandel geprägt ist. Die zur A 39 auszubauende B 4 ist in 5 km Entfernung über Kreisstraßen zu erreichen. Aufgrund der guten Infrastrukturausstattung ist das Gewerbegebiet auch für überregional tätiges Gewerbe interessant.

Die Standorte mit überregionaler Bedeutung weisen besondere Qualitäten insbesondere hinsichtlich Größe, Verkehrsanbindung oder Abständen zu empfindlichen Nutzungen auf. Um die besonderen Potenziale dieser Standorte zu nutzen und andere Bereiche von hohen Verkehrsbelastungen oder Emissionen zu entlasten, sollen sie vorwiegend der Deckung des Flächenbedarfs von Unternehmen – sowohl von innerhalb als auch von außerhalb des Landkreises – dienen, die auf diese besonderen Standortqualitäten angewiesen sind oder in besonderer Weise davon profitieren. Der Bedarf soll in der Bauleitplanung abgeschätzt und dargelegt werden. Gleichzeitig soll die Ansiedlung entsprechender Unternehmen auf diese Standorte gelenkt werden. Dies schließt nicht aus, dass an solchen Standorten in angemessenem Umfang auch der Flächenbedarf für Unternehmen ohne diese besonderen Standortanforderungen berücksichtigt werden können, etwa um eine Durchmischung und Belebung des Gewerbegebietes zu ermöglichen oder bei geeigneter Lage die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen an den Standorten nach Ziffer 03 zu vermeiden.

Die Standorte mit überregionaler Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie sollen für die gewerbliche Nutzung auch hinsichtlich ihrer Attraktivität für ansässige Unternehmen und potenzielle Neuansiedlungen erhalten und gestärkt werden, was neben einer etwaigen Flächenausweitung auch eine Anpassung an sich ändernde Anforderungen in der Infrastrukturausstattung oder eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung beinhalten kann. Sofern sich die Flächen nicht in öffentlicher Hand befinden, ist hier auch ein Hinwirken der Kommunen und der Wirtschaftsförderung auf sinnvolle Verbesserungen durch die Flächeneigentümer selbst gefragt. Zur Verbesserung der Nutzbarkeit der Gewerbestandorte kann auch eine Erhöhung der Nutzungsdichte, der baurechtlichen Vorgaben etwa hinsichtlich Emissionen oder Bauhöhen sowie eine Erweiterung der

Flächen sinnvoll sein. Zudem ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit durch ein Heranrücken empfindlicher Nutzungen, die beispielsweise eine Einschränkung eines 24-Stunden-Betriebes nach sich ziehen könnten, zu vermeiden.

Die Standorte außerhalb Zentraler Orte sind entsprechend der Empfehlungen des Planzeichenkatalogs des Niedersächsischen Landkreistags[76] als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch festgelegt. Dabei handelt es sich um die Gewerbe- und Industriegebiete Bardowick – Wittorfer Heide, Embsen-Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn sowie Vastorf – Volkstorf.

Sollten die Standorte in Zentralen Orten über die im RROP als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegten Bereiche hinaus erweitert werden, gilt die Festlegung der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung für die erweiterten Gebiete.

Zu Ziffer 2.1.3 02, Satz 4:

Angesichts der bereits weitgehend ausgelasteten Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung und der weiterhin bestehenden Nachfrage ist eine Ausweitung des Flächenangebotes für den überregionalen Bedarf zu erwarten. Neue Gewerbeflächen sollen dabei in erster Linie durch Erweiterungen der bestehenden Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung geschaffen werden. Dies dient einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, der Bündelung von Belastungen und der Generierung von Agglomerationsvorteilen für die angesiedelten Unternehmen. Obwohl an den bestehenden Standorten grundsätzlich Erweiterungsmöglichkeiten erkennbar sind, soll die Entwicklung gänzlich neuer Standorte nicht ausgeschlossen sein, wenn dadurch besondere Lagevorteile neu erschlossen werden. Gegebenenfalls können bestehende Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung so auch von einem übermäßigen Erweiterungsdruck entlastet werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass neue Gewerbegebiete an bisher unvorbelasteten Standorten in der Regel eine stärkere Belastung erzeugen und eine aufwendigere Erschließung erfordern, als dies bei Erweiterungen bestehender Standorte häufig der Fall sein dürfte.

Die überregionale Nachfrage ist stark auf eine gute Verkehrsanbindung ausgerichtet. So stellt die straßenbezogene Anbindung den wichtigsten Standortfaktor für Unternehmen dar[77]. Eine attraktive und leistungsstarke Anbindung wird von ansiedlungswilligen Unternehmen, insbesondere solchen mit einem hohen Verkehrsaufkommen, oft vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere bis zu einer Entfernung von 5 km zu Autobahnanschlussstellen; bei größeren Entfernungen nimmt die Attraktivität deutlich ab.[78] Bei der Schaffung von Gewerbegebieten, die eine schlechtere Autobahnanbindung aufweisen, besteht die Gefahr einer mangelnden Vermarktbarkeit und der Entstehung einer höheren Verkehrsbelastung insbesondere, wenn die Anbindung über untergeordnete Straßen erfolgt. Häufig werden auch Ortsdurchgangsverkehre erzeugt. Neue Standorte sind daher nur innerhalb eines Radius von 5 km um Autobahnanschlussstellen oder einer realen Straßenentfernung von maximal 6 km entwickelt werden. Durch die geplanten Neubauabschnitte der A 39 kommen auch zukünftige Anschlussstellen in Betracht. Anhand der konkreten Situation vor Ort sollte geprüft werden, ob auch bei nominell kurzen Entfernungen zu Autobahnanschlussstellen die Verkehrssituation vor Ort eine zusätzliche Belastung durch gewerblichen Verkehr verträglich ist, etwa wenn die Verkehrsbelastung bereits sehr hoch ist oder Ortsdurchgangsverkehr entstehen würde. Im Sinne einer umweltgerechten Verkehrsentwicklung ist bei der Verortung der Gewerbegebiete eine ergänzende Schienenanbindung sowohl für den Güterverkehr als auch für den SPNV sinnvoll. Im Bereich der weitgehenden Parallelführung von Schienenstrecke und A 39 bestehen hier gute Voraussetzungen.

[76] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, Nr. 1.11.

[77] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 57.

[78] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 23.

Zu Ziffer 2.1.3 02, Satz 5:

Zur Deckung des überregionalen Bedarfs an Gewerbeflächen bietet sich insbesondere eine Erweiterungsfläche im Südosten des Gewerbestandortes Lüneburg Ost an. Es handelt sich aktuell um die einzige Fläche mit einem größeren Flächenumfang für eine gewerblich-industrielle Entwicklung im Oberzentrum Lüneburg. Sie zeichnet sich aufgrund ihrer Nähe zum Güterverkehrszentrum mit seiner trimodalen Umschlagmöglichkeit für Schiene, Wasser und Straße, der zukünftigen Anbindung an die geplante A 39 und positiver Agglomerationseffekte durch die direkte Nachbarschaft zu den bestehenden Gewerbeflächen im Gewerbestandort Lüneburg Ost sowie durch eine gute Lagegunst und besondere Standortqualitäten aus. Zum Güterverkehrszentrum sollte die Schaffung einer direkten Anbindung per Straße oder Schiene geprüft werden. Empfindliche Nutzungen oder eine besondere ökologische Bedeutung, die eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich infrage stellen könnten, sind nicht vorhanden, sodass von einer raumordnerischen Verträglichkeit ausgegangen werden kann.

Die Fläche soll daher für die gewerbliche Entwicklung im Oberzentrum Lüneburg raumordnerisch gesichert werden, damit sie bauleitplanerisch entsprechend entwickelt werden kann.

Die Gesamtfläche erstreckt sich nach Osten bis zum Elbe-Seitenkanal und nach Süden in Richtung Stadtgrenze und wird durch die geplante A 39 inklusive einer Autobahnanschlussstelle gegliedert. Die Hansestadt Lüneburg verfolgt zunächst eine Entwicklung des westlichen Teils bis zur geplanten A 39 mit etwa 50 ha Bruttofläche. Durch Bauverbots- und Baubeschränkungszonen an der geplanten Autobahn, teilweise ungünstige Flächenzuschnitte sowie erforderliche Erschließungsflächen reduziert sich die gewerblich nutzbare Fläche, sodass mit Nettobauland in einer Größenordnung von etwa 30 ha zu rechnen ist. Wegen der anhaltend hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen ist davon auszugehen, dass die Flächen zügig vermarktet werden können und auch für den Bereich östlich der Autobahn, der einen ähnlichen Umfang hat, mittelfristig Bedarf besteht. Für zunächst nicht genutzte Flächen ist eine Zwischennutzung denkbar, sofern diese die spätere Umsetzung der gewerblichen Entwicklung nicht verhindert oder wesentlich einschränkt.

Zu Ziffer 2.1.3 03:

Entsprechend der hierarchischen Abstufung der Struktur der Gewerbestandorte (vgl. Ziffer 01 „funktionsgerecht“) sind Gewerbeflächen, die nicht den Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung nach Ziffer 02 zuzuordnen sind, in den Zentralen Orten zu konzentrieren. Zentrale Orte sind Schwerpunkte für Wohnstätten und infrastrukturelle Einrichtungen innerhalb der Samtgemeinden. Sie bieten damit potenziell kurze Wege zwischen Arbeits- und Wohnstätten und ermöglichen Kopplungen auch mit der Nutzung sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen. Die Unternehmen profitieren von einer guten verkehrlichen Anbindung und einer hohen Attraktivität für ihre Arbeitskräfte; die Zentralen Orte selbst werden in ihrer Funktion gestärkt. Die Größe der Zentralen Orte bietet zudem bessere Voraussetzungen für die siedlungsstrukturelle Einbindung größerer Gewerbeflächen in das Orts- und Landschaftsbild als kleinere Orte; die höhere Urbanität in den Ortskernen schafft ein Umfeld auch für kompaktere Gewerbeformen wie Gewerbehöfe mit mehrgeschossigen Gebäuden für mehrere kleinere Gewerbetriebe. Die Entstehung einer dispersen Gewerbeflächenstruktur mit umfangreicheren Gewerbeflächen in kleineren Orten würde diesen Zielsetzungen entgegenlaufen.

Die Zentralen Orte sind durch die zeichnerische Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete räumlich definiert[79]. Da dies keine Vorwegnahme der gewerblichen Planung darstellen soll, sind Gewerbeflächenausweisungen auch außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete möglich, wenn sie an diese – ggf. unter Wahrung angemessener Abstände aus Immissionsschutzgründen – angrenzen.

Das Grundzentrum Neetze stellt insofern eine Besonderheit dar, als im zentralen Siedlungsgebiet oder angrenzend keine Gewerbeflächen bestehen. Das Gewerbegebiet Karzer Straße liegt etwa 400

[79] Vgl. Ziffer 2.2 06.

m abgesetzt vom Hauptort und dient als Ersatzstandort für die gewerbliche Entwicklung des Grundzentrums, in dem die Möglichkeiten zur Entwicklung von Gewerbeflächen aufgrund der verschiedenen Belange des Freiraumschutzes sehr eingeschränkt sind. Gemäß Entwicklungsplanung der Samtgemeinde Ostheide ist das Gewerbegebiet Karzer Straße bereits ausgeschöpft, vermeintlich freie Restflächen stehen als betriebliche Vorsorgeflächen nicht zur Verfügung[80]. Aufgrund der bestehenden Funktion soll das Gewerbegebiet auch weiterhin als Gewerbestandort für das Grundzentrum Neetze zur Verfügung stehen.

Die Gewerbegebiete in den Zentralen Orten bzw. im Gewerbegebiet Karzer Straße sollen die Gewerbeflächen ihrer jeweiligen Verflechtungsräume bündeln. Gewerbeflächenausweisungen sollen daher vorwiegend der Deckung des Bedarfs der jeweiligen Samt- oder Einheitsgemeinde dienen und in ihrem Umfang darauf ausgerichtet sein. Konkrete Ansiedlungswünsche aus anderen Samt- und Einheitsgemeinden etwa aufgrund einer günstigeren Verkehrsanbindung können dabei mit berücksichtigt werden. Nachfrage aus einer Samt- und Einheitsgemeinde nach Gewerbeflächen mit den in Ziffer 02 Satz 3 genannten Anforderungen soll dagegen auf die Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung gelenkt und dort berücksichtigt werden.

Die Schaffung ortsangemessener Gewerbeflächen für den lokalen Bedarf zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder zur Unternehmensgründung aus der Gemeinde in Orten ohne gewerbliche Funktionszuweisung bleibt von einer regionalplanerischen Steuerung unberührt. Dies kann insbesondere der Standortsicherung vorhandener Betriebe, der Erschließung endogener Entwicklungspotenziale und der Nutzung der Chancen der Digitalisierung für den ländlichen Raum dienen. Umfangreiche Flächenausweisungen gewerblicher Bauflächen im Sinne einer Angebotsplanung sind damit nicht begründbar. Die Angemessenheit von Flächenausweisungen soll angesichts potenzieller Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder angrenzender Nutzungen, etwa durch eine erhöhte Verkehrsbelastung, im Einzelfall sensibel geprüft werden.

Zu Ziffer 2.1.3 04:

Im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft sollen vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen geeignete ungenutzte oder brachgefallene Gewerbeflächen mobilisiert werden. Als Hilfestellung zur systematischen Erfassung bietet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ein Brachflächenkataster zur kostenlosen Nutzung durch die Kommunen[81]. Da sich solche Flächen häufig in privater Hand befinden, kann es diesbezüglich einer Ansprache und Unterstützung der Eigentümer bedürfen. Als geeignet sind hier in erster Linie Flächen zu verstehen, die auch für eine Neuausweisung in Betracht gezogen würden, also bedarfs-, lage- und funktionsgerecht entwickelt werden können und den Ziffern 02 und 03 entsprechen. Bei der Revitalisierung sollen die Voraussetzung für eine Nachnutzung der Gewerbeflächen geschaffen werden. Dazu gehören je nach Bedarf Aspekte wie die Anpassung der bauleitplanerischen Vorgaben, die Beseitigung von Investitionshindernissen wie Altlasten, die Schaffung der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie, die Anbindung an den ÖPNV oder die gestalterische Aufwertung. Um Investitionshindernisse einer Revitalisierung durch verbleibende bauliche Anlagen oder Altlasten im Falle eines späteren Brachfallens von Gewerbeflächen zu vermeiden, sollten bereits bei der Planung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen Rückbauverpflichtungen vorgesehen werden.

Nicht für eine Revitalisierung geeignet können Flächen in peripherer Lage, mit schlechter Anbindung, empfindlichen Nachbarnutzungen oder einer auch perspektivisch schlechten Vermarktbarkeit sein. Bestehende Bauleitplanungen für solche ungeeigneten Flächen sollen zurückgenommen werden. Wenn dies angesichts der damit verbundenen Planungskosten von den Kommunen nicht angestrebt

[80] Vgl. Büro Mehring Stadt + Landschaftsplanung, 2019, S. 66 f.

[81] Weitere Informationen zum Brachflächenkataster des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaechenrecycling_brachflaechenrecycling

wird, sollte eine alternative gewerbliche Nutzung etwa für die Erzeugung regenerativer Energien geprüft werden.[82]

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

Zu Ziffer 2.1.4 01, Satz 1:

Bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus handelt es sich um Schwerpunktorte mit mind. regionaler Bedeutung für den Tages- oder auch den Kurzzeittourismus. An diesen Standorten hat der Tourismus in der Regel eine regionale Bedeutung für die kommunale Wertschöpfung.

Für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein:

- mind. durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich[83],
- vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit mind. regionaler Bedeutung[84] (Bestand oder verfestigte Planung) sowie
- Erreichbarkeit (regelmäßige[85], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an mind. ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[86]).

Die Standorte Amelinghausen – Hauptort, Bleckede – Hauptort und Lüneburg erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Die Lage der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist durch das entsprechende Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht. Das Planzeichen bezieht sich räumlich jeweils auf diejenigen Bereiche, in denen bereits eine Konzentration der Tourismus- und Erholungsinfrastruktur vorhanden ist.

Tabelle 4: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“

Standort: Amelinghausen – Hauptort		T
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Ver-	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich überdurchschnittliche Bedeutung des Tourismus: Tourismusintensität[87] (2013 – 2019: zwischen

[82] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 152.

[83] Datengrundlage für die Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020. In der amtlichen Statistik können Unschärfen enthalten sein. Es fließen lediglich diejenigen geöffneten Beherbergungsbetriebe ein, die mind. 10 Betten aufweisen. Daher ist davon auszugehen, dass die Tourismusintensität, die Anzahl der geöffneten Beherbergungsbetriebe und die angebotenen Schlafplätze höher liegen, als in der Statistik angegeben. Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen 2020b.

[84] Die regionale Bedeutung ergibt sich aus dem überörtlichen Einzugsbereich der Tourismus- und Erholungsinfrastrukturen. Das heißt, die Besucher kommen nicht nur aus dem Ort, in dem die Infrastruktur angesiedelt ist, sondern zu einem ausschlaggebenden Anteil aus der Region und ggf. darüber hinaus.

[85] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[86] Vgl. Ziffer 3.2.3 05 zum Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren. Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

[87] Mithilfe der Tourismusintensität wird die Zahl der Übernachtungen in Relation zu den Einwohnerzahlen in einer Gebietseinheit gesetzt. Dieser relative Kennwert kann als Indikator für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in der betrachteten Gebietseinheit genutzt werden. Grundlage für die Ermittlung der Tourismusintensität sind die Bevölkerungszahlen zum Stand

gleich		4,80 und 6,42) höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 5 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit 245 angebotenen Schlafgelegenheiten.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Amelinghausen – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie den Lopausee mit Erholungsangeboten. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide und die räumliche Nähe zur Kronsbergheide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Heide-Erlebnis-Tour, Heide-Wasser-Tour, Lüneburger Heidetour, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem besteht am Standort Amelinghausen ein Haltepunkt des Bispinger Heide-Express.
Standort: Bleckede – Hauptort		**T**
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich durchschnittliche Bedeutung des Tourismus: Tourismusintensität (2013 – 2019: zwischen 2,53 und 4,34) teilweise höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 5 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit 721 angebotenen Schlafgelegenheiten[88].
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Bleckede – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Biosphaerium Elbtalaue mit Aussichtsturm im Elbschloss Bleckede, einen Sportboothafen (58 Liegeplätze) und eine historische Altstadt mit gut erhaltenen Fachwerkhäusern. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg[89] zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die teilweise Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue und im Naturpark Elbhöhen-Wendland eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.

des 31.12. des jeweiligen Jahres und die jährlichen Gästeübernachtungen der amtlichen Statistik (Tourismusintensität = Gästeübernachtungen/Einwohnerzahlen). Da die verfügbaren Zahlen zu den jährlichen Gästeübernachtungen für die Jahre 2020 und 2021 unvollständig und darüber hinaus aufgrund der Coronapandemie nur bedingt aussagekräftig sind, wurde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus der jeweiligen Gebietseinheit lediglich der Zeitraum von 2013 – 2019 herangezogen.

[88] Da die verfügbaren Zahlen zu den geöffneten Beherbergungsgebieten und den angebotenen Schlafgelegenheiten für die Jahre 2020 und 2021 unvollständig und darüber hinaus aufgrund der Coronapandemie nur bedingt aussagekräftig sind, wurde hier auf die Zahlen aus dem Jahr 2019 zurückgegriffen.

[89] Vgl. Ziffer 3.2.3 05 zur Bedeutung des Elberadweges.

Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Neetze und Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elbe-Land-Tour, Elberadweg, Elbetour bei Lüneburg, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Vogelkieker-Tour). Außerdem besteht am Standort Bleckede – Hauptort ein Haltepunkt der Bleckeder Kleinbahn.
Standort: Lüneburg (Der Standort Lüneburg umfasst aufgrund seiner herausragenden touristischen Bedeutung das gesamte Gebiet der Hansestadt Lüneburg.)		T
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich stark überdurchschnittliche Bedeutung des Tourismus: hohe Anzahl der jährlichen Gästeübernachtungen (2019: 180.507), Tourismusintensität (2013 – 2019: zwischen 4,27 und 4,71) höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 23 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit 2.328 angebotenen Schlafgelegenheiten.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Lüneburg verfügt über eine herausragende Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, die weit über den Landkreis Lüneburg hinaus von Bedeutung ist, z. B. die historische Altstadt mit gut erhaltenen Backstein-Giebelhäusern und historischen Kirchen sowie eine Innenstadt mit vielfältigen Einkaufs- und Gastronomieangeboten und kulturellen Einrichtungen.
Erreichbarkeit	✓	Der Standort Lüneburg verfügt über einen Bahnhof und hat Anschluss an den regionalen und überregionalen Bahnverkehr. Zudem bestehen ein umfassendes Buslinienennetz sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Backsteintour, Ilmenauradweg, Kloster-Route, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Mühletour West, Via Scandinavica, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem bestehen am Standort Lüneburg Haltepunkte der Bleckeder Kleinbahn und des Bispinger Heide-Express.

Anhand der Einzelbegründungen wird deutlich, dass alle festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus die zugrunde gelegten Kriterien vollständig erfüllen. Allerdings ist ihr jeweiliger Status quo sehr unterschiedlich. Während sich der Standort Lüneburg im landkreisweiten Vergleich durch eine stark überdurchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus auszeichnet und der Standort Bleckede – Hauptort eine vergleichsweise stabile durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus aufweist, ist am Standort Amelinghausen – Hauptort die Entwicklung des Tourismus in der jüngeren Vergangenheit tendenziell rückläufig, sodass sich der Standort mittlerweile an der Schwelle zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung befindet. Der Samtgemeinderat Amelinghausen hat außerdem zum Ende des Jahres 2020 beschlossen, den Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“, den der Ort Amelinghausen seit 1974 getragen hat, aufzugeben. Der Landkreis verfolgt mit der Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsauf-

gabe Tourismus ausdrücklich das Ziel, die vorhandenen Potenziale des Fremdenverkehrs in Amelinghausen zu sichern und damit einem weiteren Bedeutungsverlust aktiv entgegenzuwirken.

Zu Ziffer 2.1.4 01, Satz 2:

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind bereits mit touristischen Einrichtungen infrastrukturell ausgestattet. Zum Zweck der Bündelung vorhandener Potenziale, aus Gründen der Verkehrsvermeidung mithilfe kurzer Wege und zur stärkeren Außenwirkung sind die touristischen Einrichtungen an diesen Schwerpunktorten räumlich zu konzentrieren. Darüber hinaus ist die touristische Infrastruktur nachhaltig zu sichern, zu entwickeln und ggf. zu ergänzen. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Ferner muss der Ausbau der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen.

Planungen und Maßnahmen, die der touristischen Funktion der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus vereinbar sein.

Zu Ziffer 2.1.4 02, Satz 1:

Bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung handelt es sich um Schwerpunktorte mit regionaler Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung der umgebenden Gemeinden. Darüber hinaus sind die Standorte landschaftlich eingebunden durch ihre Nähe zu Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung bzw. Vorbehaltsgebieten Erholung. Erholungsräumen mit einer lediglich lokalen Bedeutung kann die Entwicklungsaufgabe nicht zugesprochen werden.

Für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein:

- kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus[90],
- vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung[91] (Bestand oder verfestigte Planung),
- räumliche Nähe zu Erholungsgebieten[92] sowie
- Erreichbarkeit (regelmäßige[93], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an mind. ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[94]).

Die Standorte Amt Neuhaus – Hauptort, Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Poplau, Artlenburg – Hauptort, Barum – Hauptort, Bleckede – Ortsteil Alt Garge, Bleckede – Ortsteil Walmsburg, Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen, Dahlenburg – Hauptort, Hohnstorf/Elbe – Hauptort, Oldendorf/Luhe – Hauptort, Scharnebeck – Hauptort, Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Westergel-

[90] Die Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind in der Begründung zu Ziffer 2.1.4 01 Satz 1 aufgeführt.

[91] Die regionale Bedeutung ergibt sich aus dem überörtlichen Einzugsbereich der Tourismus- und Erholungsinfrastrukturen. Das heißt, die Besucher kommen nicht nur aus dem Ort, in dem die Infrastruktur angesiedelt ist, sondern zu einem ausschlaggebenden Anteil aus der Region und ggf. darüber hinaus.

[92] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorbehaltsgebiet Erholung und/oder Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung der zeichnerischen Darstellung des RROP.

[93] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[94] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

lersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Die Lage der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist durch das entsprechende Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht. Das Planzeichen bezieht sich räumlich jeweils auf diejenigen Bereiche, in denen bereits eine Konzentration der Erholungsinfrastruktur vorhanden ist.

Tabelle 5: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“

Standort: Amt Neuhaus – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Amt Neuhaus – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Pforthaus mit Heimatmuseum, der Burgwall mit altem Rosengarten und die Badestelle Rosiener See. Durch die Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Biosphärenquerung, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Vogelkieker-Tour).
Standort: Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau (Konau und Popelau werden zusammen als ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt, da sie einen Siedlungszusammenhang bilden.)		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Die Dörfer Konau und Popelau bilden zusammen ein regional bedeutsames, vollständig erhaltenes und denkmalgeschütztes Marschhufendorf. Im Hof Konau 11 befinden sich darüber hinaus die Touristinfo der Gemeinde Amt Neuhaus sowie ab Herbst 2022 das Archezentrum als Informationshaus des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue u. a. mit Dauerausstellung und Veranstaltungen. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erho-

		lungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Biosphärenquerung, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Vogelkieker-Tour).

Standort: Artlenburg – Hauptort	E

Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Artlenburg – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Sportboothafen (210 Liegeplätze), einen Campingplatz (30 Wohnmobilstellplätze) und Fahrgastschifffahrt an der Elbe. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. das Heimatmuseum und die Windmühle Artlenburg.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Mühlentour Ost, Via Scandinavica,).

Standort: Barum – Hauptort	E

Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Entlang des Ortskerns des Standortes Barum – Hauptort liegt der Barumer See, der als Badesee genutzt wird und Angebote für Erholungssuchende bietet, z. B. Campingplatz, Kanu-Wanderheim und Kanu-Verleih, Jugendgästehaus, Sandstrand, Liegewiese sowie Grillplatz.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.

Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bardowick sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. SamBa-Tour, Via Scandinavica).

Standort: Bleckede – Ortsteil Alt Garge		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Bleckede – Ortsteil Alt Garge verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Campingplatz (142 Touristikstellplätze und 100 Dauerstellplätze), einen Sportboothafen (26 Liegeplätze) und eine Fahrrad-Draisine. Durch die räumliche Nähe zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. Waldbad und Altes Kulturhaus Elbblick.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bleckede sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour).

Standort: Bleckede – Ortsteil Walmsburg		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Bleckede – Walmsburg verfügt über einen historischen, denkmalgeschützten Ortskern. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Zudem befinden sich zwischen Walmsburg und Barskamp die Großsteingräber im Schieringer Forst. Durch die Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische

		Elbtalaue eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bleckede sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour).
Standort: Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Südöstlich von Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen befindet sich der Reihersee, der als Badesee genutzt wird und Angebote für Erholungssuchende bietet, z. B. Liegewiesen, Minigolfanlagen, Kanu-Verleih, Tischtennis. Daneben befinden sich entlang des Reihersees fünf Campingplätze.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Via Scandinavica).
Standort: Dahlenburg – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Dahlenburg – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Campingplatz (50 Dauerplätze, 40 Touristenplätze und ein separater Gruppenplatz) und eine Orchideengärtnerei (eine ca. 4.000 m² große Orchideenzuchtschau). Durch die räumliche Nähe zum Naturpark Elbhöhen-Wendland eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. Heimatmuseum und Freibad.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.

Erreichbarkeit	✓	Der Standort Dahlenburg verfügt über einen Bahnhof und hat Anschluss an den regionalen Bahnverkehr. Zudem bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Tour, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg).
Standort: Hohnstorf/Elbe – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Hohnstorf/Elbe – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. Fahrgastschifffahrt an der Elbe. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die räumliche Nähe zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. das Fischereimuseum.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elberadweg, Elbetour bei Lüneburg, Mühlentour Ost, Via Scandinavica).
Standort: Oldendorf/Luhe – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Oldendorf (Luhe) verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Archäologische Museum. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide sowie die unmittelbare Nähe zur Oldendorfer Totenstatt und zum Marxener Paradies eignet sich der Standort als Ausgangspunkte für Erholungssuchende.

Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West, Waldtour bei Lüneburg).
Standort: Scharnebeck – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Scharnebeck – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das „Schiffshebewerk Lüneburg“. Dieses stellt einen überregional bekannten und im Landkreis Lüneburg herausragenden Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher dar. Interessierte haben die Möglichkeit, Schleusungen von einer Aussichtsplattform oder von einem Fahrgastschiff aus zu beobachten. Außerdem befindet sich im Bereich des Schiffshebewerkes eine Ausstellungshalle mit Informationen zum Hebewerk und zum Elbe-Seiten-Kanal. Des Weiteren sind zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur der Inselsee mit vielfältigen Erholungsangeboten, der Lübbelaupark und der Kletterwald zu zählen.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elbetour bei Lüneburg, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem besteht in Scharnebeck ein Haltepunkt der Bleckeder Kleinbahn.
Standort: Soderstorf – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Soderstorf – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. die Nekropole Soderstorf. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide sowie die räumliche Nähe zur Schwindequelle, zum Steingrab Raven und zur Schwinde-

		becker Heide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Heide-Erlebnis-Tour, Lüneburger Heidetour, Luhe-Radweg, Mühlentour West).

Standort: Südergellersen – Hauptort	E

Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Südergellersen – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. der Flurlehrpfad, der Alte Schafstall (Veranstaltungsort und Ausflugsziel) und die Erlebnisschmiede. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide und die unmittelbare Nähe zum Naherholungsgebiet Hambörn eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort befindet sich in räumlicher Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z.B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West).

Standort: Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide	E

Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Westergellersen – Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Ausbildungszentrum und Turniergelände für den internationalen Reitsport[95]. Daneben wird der Standort regelmäßig für größere Festivals und Musikveranstaltungen mit überregionalem Einzugsgebiet genutzt (z. B. das „A Summer's Tale Festival"). Außerdem verfügt der Standort über ca. 40

[95] Vgl. Ziffer 2.1.4 03 zu den Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlagen und die entsprechende Begründung.

		Wohnmobilstellplätze. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Salzhausen, Reppenstedt und Lüneburg.

Die Einzelbegründungen verdeutlichen, dass alle festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung die zugrunde gelegten Kriterien vollständig erfüllen. Allerdings ist auch hier – ähnlich wie bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus – ihr jeweiliger Status quo unterschiedlich. Insbesondere die Standorte Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Bleckede – Walmsburg weisen im Vergleich zu den anderen Standorten eine eher schwächere Bedeutung für die regionale Erholung auf. Sie erfüllen dennoch die zugrunde gelegten Kriterien. Daher ist es auch hier ausdrückliches Ziel des Landkreises Lüneburg, die vorhandenen Potenziale für die regionale Erholung zu sichern und einem Bedeutungsverlust entgegenzuwirken.

Mit den Standorten Amt Neuhaus – Hauptort und Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau sind in der Gemeinde Amt Neuhaus zwei Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. In der Stadt Bleckede sind mit den Standorten Bleckede – Alt Garge und Bleckede – Walmsburg ebenfalls zwei Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Zudem ist der Hauptort der Stadt Bleckede als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt[96]. Ursächlich für diese Häufung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in der Stadt Bleckede und der Gemeinde Amt Neuhaus sind – neben ihrer jeweils individuellen Ausstattung mit Tourismus- und Erholungsinfrastruktur – die Elbe und in Verbindung damit der Elberadweg, das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sowie das damit verbundene Landschaftsbild. Sie sind Anziehungspunkte für die ruhige Erholung und landschaftsbezogene Naherholungsaktivitäten[97].

Daneben ist eine weitere Konzentration der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung im Bereich des Naturparks Lüneburger Heide zu erkennen. Ursächlich sind auch hier – neben der jeweils individuellen Ausstattung der Standorte mit Tourismus- und Erholungsinfrastruktur – das besondere Landschaftsbild der Lüneburger Heide und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Naherholungsaktivitäten[98].

Zu Ziffer 2.1.4 02, Satz 2:

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind bereits mit Erholungseinrichtungen infrastrukturell ausgestattet. Zum Zweck der Bündelung vorhandener Potenziale, aus Gründen der Verkehrsvermeidung mithilfe kurzer Wege und zur stärkeren Außenwirkung sind die Erholungseinrichtungen an diesen Schwerpunktorten räumlich zu konzentrieren. Darüber hinaus ist die Erholungsinfrastruktur nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der

[96] Vgl. Ziffer 2.1.4 01 Satz 1 und die entsprechende Begründung.

[97] Zur Bedeutung der Elbtalaue für den Tourismus und die landschaftsbezogene Naherholung vgl. Ziffer 3.2.3 01 und die entsprechende Begründung.

[98] Zur Bedeutung der Lüneburger Heide für den Tourismus und die landschaftsbezogene Naherholung vgl. Ziffer 3.2.3 01 und die entsprechende Begründung.

Erholungsinfrastruktur an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Außerdem muss der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen[99].

Planungen und Maßnahmen, die der Erholungsfunktion der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Entwicklungsaufgabe Erholung vereinbar sein.

Zu Ziffer 2.1.4 03, Satz 1:

Bei den festgelegten Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage handelt es sich um Flächen oder Standorte, die aufgrund ihrer Lage, Erreichbarkeit, Beschaffenheit und Angebote für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind und mind. eine regionale Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Tourismus haben. Bei Sportanlagen ohne überörtliche oder regionale Bedeutung, wie z. B. Fußballplätze, Tennisplätze oder Freibäder, wird von einer raumordnerischen Sicherung abgesehen.

Für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage müssen die folgenden Mindestkriterien vollständig erfüllt sein:

- regionale Bedeutung
    - Golfsport (GS): regionale Bedeutung eines Golfplatzes ab 18 Loch,
    - Reitsport (RS): jährlich mehrere Veranstaltungen mit mindestens überregionalem Einzugsgebiet,
    - Bade- und Wassersport/See (WS): ein breites Spektrum an Sportarten und regelmäßiger landeskreisweiter Einzugsbereich (z. B. vergleichsweise große und vielfältig ausgestatte Badeanstalten; Ziel ist nicht die Sicherung von kleineren Hallen-, Frei- und Waldbädern, da diese für gewöhnlich keine regionale Bedeutung haben),
    - Sportzentren (SZ): ein breites Spektrum an Sportarten und/oder regelmäßige Sportveranstaltungen/Sportangebote mit mind. landkreisweitem Einzugsbereich,
- Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung und
- Erreichbarkeit (Straßenverkehrsanbindung und regelmäßige[100], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[101]).

Die Anlagen Golfplatz Adendorf, Golfplatz St. Dionys, Golfplatz Lüdersburg, Reitsportanlage Luhmühlen in der Westergellerser Heide, Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck, Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen, Sportmeile Adendorf und SaLü Salztherme Lüneburg erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der nachfolgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

[99] Westlich an den Standort Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide grenzt das FFH-Gebiet „DE 2626-331 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ an. Um eine naturschutzfachliche Beurteilungsgrundlage für Veranstaltungshäufigkeiten und -dauer sowie für Veranstaltungen geeignete Flächen am Standort zu erhalten, wurde im Auftrag des Landkreises Lüneburg eine „Beurteilung der naturschutzfachlichen Empfindlichkeit des Veranstaltungsgeländes des Ausbildungszentrums Luhmühlen“ (2018) erarbeitet. Die in dem Gutachten aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen zur naturschutzfachlich verträglichen Flächennutzung im Rahmen von Veranstaltungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Lüneburg abgestimmt und sollen bei zu genehmigenden Veranstaltungen Berücksichtigung finden.

[100] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[101] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen regional bedeutsamer Sportanlage und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

Tabelle 6: Einzelbegründungen „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“

Sportanlage: Golfplatz Adendorf		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um einen 18-Loch-Golfplatz mit Golfhotel.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Adendorf dargestellt. Außerdem ist die Anlage durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Golfanlage Adendorf“, den Bebauungsplan Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Erweiterung Golfanlage“ der Gemeinde Adendorf gesichert.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 30C, die wiederum an die B 209 angeschlossen ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Backsteintour).
Sportanlage: Golfplatz St. Dionys		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um einen 18-Loch-Golfplatz.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden Bardowick und Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an Gemeindestraßen, die wiederum an die K 01 und die K 12 angeschlossen sind. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Ilmenauradweg, SamBa-Tour, Via Scandinavica).
Sportanlage: Golfplatz Lüdersburg		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um zwei 18-Loch-Golfplätze mit Golfhotel.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 02B, die wiederum an die L 219 angeschlossen ist. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elbe-Land-Tour).

Sportanlage: Reitsportanlage Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit Ausbildungszentrum und jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem Einzugsgebiet, z. B. Europameisterschaften der Vielseitigkeit, CCI 5*-L[102], Deutsche Jugendmeisterschaften der Vielseitigkeit.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die L 216. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg, Reppenstedt und Lüneburg.

Sportanlage: Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem Einzugsgebiet, z. B. Scharnebecker Reitertage und Herbstturnier.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 53A. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elbe-Land-Tour, Elbetour bei Lüneburg, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Waldtour bei Lüneburg).

Sportanlage: Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem Einzugsgebiet, z. B. Kronshof Special und Kronshof Winter Special.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 26. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z.

[102] CCI = Concours Complet International. Hierbei handelt es sich um international ausgeschriebene Vielseitigkeitsprüfungen, wobei die CCI 5*-L die höchste Stufe darstellt. Sie ist für solche Pferde und Reiter ausgeschrieben, die über viel Erfahrung verfügen sowie international erfolgreich sind. Jährlich finden weltweit lediglich sechs Fünf-Sterne-Wettbewerbe statt, wobei die Luhmühlener Vielseitigkeit einer davon ist.

		B. Göhrde-Neetze-Tour, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg).
Sportanlage: Sportmeile Adendorf		SZ
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Sportanlage mit einem breiten Spektrum an Sportartangeboten, z. B. Eisstadion, Tennisplätze, Fußballplätze, Leichtathletikanlage und Freibad.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Adendorf dargestellt. Außerdem ist die Anlage durch die Bebauungspläne Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“, Nr. 21 „Freizeitanlagen Scharnebecker Weg“ und Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ der Gemeinde Adendorf gesichert.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 30C, die wiederum an die B 209 angebunden ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Backsteintour).
Sportanlage: Salztherme Lüneburg (SaLü)		WS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Wassersportanlage mit Sportbad, Außenbecken, Wellenbecken, Fitnessangeboten, Sauna sowie regelmäßigem landkreisweitem Einzugsbereich.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an eine Gemeindestraße. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an den Bahnhof/ZOB Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West, Waldtour bei Lüneburg, Via Scandinavica).

Zu Ziffer 2.1.4 03, Satz 2:

Die bestehenden Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage und ihre jeweilige infrastrukturelle Ausstattung sind nachhaltig zu sichern und ggf. standortgerecht weiterzuentwickeln. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Aufgrund der teilweise hohen Nutzer- bzw. Besucherzahlen sind die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage mit einer belastungsfähigen Verkehrsanbindung auszustatten. Dies umfasst neben einer Anbindung an den Straßenverkehr auch die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und die Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP. Des Weiteren muss die Weiterentwicklung der Vorranggebiete regional bedeutsame

Sportanlage unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen.

Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der jeweiligen Anlage vereinbar sein.

Zu Ziffer 2.1.4 04:

Der Landkreis Lüneburg ist Teil der Tourismusregionen Lüneburger Heide und Elbtalaue. Die Tourismusregion Lüneburger Heide umfasst die Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis, Lüneburg und Uelzen, wobei in den Landkreisen Lüneburg und Harburg das Gebiet der Elbtalaue ausgenommen ist. Die Lüneburger Heide verfügt über die größten zusammenhängenden Heideflächen Europas, sodass hier u. a. Natur- und Aktivtourismus relevant sind.

Das Gebiet der Tourismusregion Elbtalaue umfasst Teile der Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg und Lüneburg. Die Destination ist geprägt durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Hier stehen der Wasser- und Naturtourismus in Verbindung mit dem Fahrradtourismus im Vordergrund.

Die Hansestadt Lüneburg bildet mit ihrem städtetouristischen Profil das zentrale Bindeglied zwischen der Lüneburger Heide und der Elbtalaue. Sie ist aufgrund ihrer historischen Altstadt sowie ihrer Sehenswürdigkeiten und Museen touristischer und kultureller Mittelpunkt des Landkreises Lüneburg.

Der Tourismus hat in den Destinationen eine erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft[103] sowie darüber hinaus wegen der mit ihm verbundenen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung eine positive imageprägende Wirkung für die Region. Daher sollen die herausragenden, touristischen Destinationen in ihrer Funktion gesichert und entsprechend des Bedarfs weiterentwickelt werden.

Zentrale Akteure sind in diesem Zusammenhang die Lüneburger Heide GmbH, die Flusslandschaft Elbe GmbH und die Lüneburg Marketing GmbH als Dachmarkenorganisationen der Destinationen. Grundlage ihrer touristischen Arbeit sollen touristische Entwicklungskonzepte darstellen. Diese sollen fortlaufend aktualisiert und zum einen interkommunal abgestimmt werden, um auch die betreffenden Kommunen in die beabsichtigte touristische Entwicklung einzubinden. Zum anderen sollen die touristischen Entwicklungskonzepte zwischen den Dachmarkenorganisationen untereinander abgestimmt werden. Außerdem sollen in die touristische Entwicklung die jeweiligen Träger der Naturparke „Lüneburger Heide“ und „Elbhöhen-Wendland“ sowie die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue einbezogen werden.

Zu Ziffer 2.1.4 05:

Das Landschaftsbild ist von großer Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft. Es leistet einen Beitrag zur Attraktivität der Region sowie zur wohnortnahen und landschaftsbezogenen Erholung. Aufgrund seiner geologischen Entstehungsgeschichte verfügt der Landkreis Lüneburg über eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. So lassen sich mit der Marschlandschaft im Norden und der Geestlandschaft im Süden und Südosten zwei grundlegend unterschiedliche Landschaftscharakteristika identifizieren[104]. Diese natürlichen Potenziale sollen bewahrt werden. Neben einem intakten Landschaftsbild werden auch gut erhaltene, historische Bebauungsstrukturen und Ortsbilder von Touristen, Besuchern und Erholungssuchenden geschätzt. Daher soll auch die ortsbildprägende Bausubstanz bewahrt werden. Insbesondere das Zusammenspiel aus regionstypischem

[103] Vgl. Lüneburger Heide GmbH, 2016, S. 5 ff.; Flusslandschaft Elbe GmbH, 2016, S. 23.

[104] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 102 f.

Landschaftsbild, historisch gewachsenen Städten und Gemeinden sowie Baudenkmälern stellt die wesentliche Grundlage für Erholung und Tourismus im Landkreis Lüneburg dar. Sie sollen daher erhalten und bei Bedarf behutsam weiterentwickelt werden.

Zu Ziffer 2.1.4 06:

Der Tourismus stellt einen wichtigen Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor dar. Dabei können besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte eine bedeutende Rolle spielen. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen mit:

- einer hohen Nutzerfrequenz und einem hohen Besucheraufkommen,
- einem hohen Verkehrsaufkommen,
- intensiven Raumansprüchen (z. B. aufgrund eines hohen Versiegelungsgrades),
- einer stark anthropogenen Überformung der Landschaft sowie
- erheblichen Lärm- und/oder Schadstoffemissionen.

Sie sollen einen Beitrag zur Bereicherung des Tourismus, zur Steigerung der Angebotsvielfalt und der Attraktivität leisten.

Zum Zweck der räumlichen Bündelung sollen besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus und Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage konzentriert werden. An diesen Standorten bzw. in diesen Vorranggebieten ist bereits eine räumliche Konzentration von Einrichtungen für Tourismus, Erholung, Freizeit und Sport vorhanden, sodass sie sich für besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte eignen. Darüber hinaus sollen besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte hinsichtlich Infrastruktur, Siedlungszusammenhang und Versorgungsstrukturen so raumverträglich wie möglich gestaltet werden. Sie sollen sich in ihrer Gestaltung dem Orts- und Landschaftsbild weitestgehend anpassen. Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens soll auf eine gute Erreichbarkeit, auch mit dem ÖPNV, hingewirkt werden.

Zu Ziffer 2.1.4 07, Satz 1:

Unter dem Begriff „Wassertourismus“ werden Aktivitäten mit dem Hauptmotiv eines Aufenthaltes im oder auf dem Wasser im Rahmen von Tagesausflügen oder Übernachtungsreisen verstanden.[105] Dabei kann zwischen nichtmotorisierten Angeboten (z. B. Paddeln, Rudern, Segeln, Surfen und Angeln) und motorisierten Angeboten (z. B. Fahrten mit einem Ausflugsdampfer/Fahrgastschifffahrt oder einem Flusskreuzfahrtschiff) differenziert werden.

Im Landkreis Lüneburg befindet sich mit der Elbe, dem Elbe-Seitenkanal, der Ilmenau, der Neetze, der Luhe, der Lopau, dem Reihersee, dem Inselsee, dem Lopausee und dem Barumer See eine Vielzahl von Gewässern, die für den nichtmotorisierten Wassertourismus attraktiv sind. Sie sollen für wasserbezogene Freizeit- und Erholungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Daneben sind die Elbe und der Elbe-Seitenkanal auch für die Fahrgastschifffahrt attraktiv. Hier soll auf die Einrichtung bzw. Verbesserung der Fahrgastschifffahrt hingewirkt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Elbe und der Elbe-Seitenkanal als Vorranggebiet Schifffahrt[106] festgelegt sind. Dementsprechend hat ihre Nutzung für die gewerbliche Schifffahrt Vorrang gegenüber der Nutzung für wassertouristische Angebote.

[105] Vgl. BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2016, S. 12.

[106] Vgl. Ziffer 4.1.4 01.

Zu Ziffer 2.1.4 07, Satz 2:

Durch wassertouristische Angebote sollen die Gewässerqualität und die Belastungsfähigkeit der Wasser- und Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden. Die Naturschutzfunktion der Gewässer soll gleichrangig mit der touristischen Nutzung gewichtet werden. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Neetze mit dem Reihersee hingewiesen, da hier Konflikte zwischen der Erholungsnutzung und dem Naturschutz bestehen.[107] Durch die Erholungsnutzung können vor allem die Vegetation und die Tierwelt gestört werden, wodurch auch negative Auswirkungen auf den Gewässerverlauf und die Uferbereiche zu befürchten sind.

Für die Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau hat der Landkreis Lüneburg zum Zweck der Konfliktminimierung Befahrensregelungen in einer Verordnung erlassen. Die Verordnung dient „der Sicherung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ruhiger Erholung“.[108] Zudem sollen insbesondere auch für die Neetze mit dem Reihersee weitere Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung erarbeitet werden. Ferner sollte geprüft werden, ob an den Gewässern ausreichend geeignete Ein- und Ausstiegsstellen zur Verfügung stehen. Eine weitere Möglichkeit zur Konfliktentschärfung wäre die Ausweisung von Sperrzonen.[109]

Des Weiteren sind die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Erhaltungsziele des Vorranggebietes Natura 2000 und die sich aus dem Artenschutz, den Schutzgebietsverordnungen und dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) ergebenden Anforderungen bei der Planung wassertouristischer Angebote zu beachten.

Zu Ziffer 2.1.4 07, Satz 3:

Die Ilmenau hat von Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe ihre ursprüngliche Bedeutung für die gewerbliche Schifffahrt verloren und wird heutzutage vor allem für nichtmotorisierte Wasseraktivitäten, wie z. B. Kanufahren, genutzt. Da sich die Stauanlagen der Ilmenau in Wittorf und Bardowick (sowie im Bereich des Landkreises Harburg in Fahrenholz) in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden, beabsichtigt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihre Umgestaltung und in Verbindung damit die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Aus Sicht des Tourismus und der landschaftsbezogenen Erholung ist es wünschenswert, die Schiffbarkeit der Ilmenau für nichtmotorisierte Wasseraktivitäten zu erhalten. Daher soll mithilfe des Grundsatzes der Raumordnung der Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen.

Zu Ziffer 2.1.4 08, Satz 1:

Sinn der Festlegung zur regionalplanerischen Steuerung von neuen Wochenend- und Ferienhausgebieten in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus ist der Schutz der freien Landschaft vor Beeinträchtigungen, in Verbindung damit das Vermeiden von nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes sowie die räumliche Bündelung von Einrichtungen für Erholung und Tourismus. Eine städtebauliche Zuordnung zu den Standorten mit den Schwerpunktaufgaben Erholung und Tourismus ist auch deshalb notwendig, weil insbesondere in isoliert liegenden Wochenend- und Ferienhausgebieten die notwendige Versorgungsinfrastruktur in der Regel nicht vorhanden ist und so eine Stärkung und bessere Auslas-

[107] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 154.

[108] Vgl. Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau, 2019.

[109] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 154.

tung der vorhandenen Infrastrukturen erreicht werden kann. Zugleich können unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen und Unterhaltungskosten für die öffentliche Hand vermieden werden. Im Fall der Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Anbindung an die Standorte mit den Schwerpunktaufgaben Tourismus und Erholung besteht die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft, welche ihre Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen würde. Bei der städtebaulichen Einordnung von Wochenend- und Ferienhausgebieten ist darauf zu achten, dass sie sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Wochenend- und Ferienhausgebiete bleiben von dem Ziel der Raumordnung unberührt.

Zu Ziffer 2.1.4 08, Satz 2:

Bei den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um Landschaftsräume mit landschaftlich herausragender Qualität, die aufgrund ihrer Ungestörtheit für naturnahe, ruhige und landschaftsbezogene Aktivitäten bzw. Erholungsformen und das Landschaftserleben zu bewahren sind.[110] Nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes sind demnach zu vermeiden.

Die Errichtung von neuen Wochenend- und Ferienhausgebieten sowie in Verbindung damit die Schaffung der dazugehörigen Infrastruktur (z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehrsstraßen) steht ruhigen Erholungsformen und einem ungestörten Naturerleben entgegen. Sie beeinträchtigen die Ruhe, Ungestörtheit, Schönheit und schließlich die Erholungsfunktion der schützenswerten Landschaft. Daher kommen die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung für die Neuanlage von Wochenend- und Ferienhausgebieten nicht infrage. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Wochenend- und Ferienhausgebiete bleiben von dem Ziel der Raumordnung unberührt.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 2.2 01:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.2 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.2 03:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.2 04:

Oberzentren sind multifunktionale, großstädtische Standorte und Verkehrsknoten mit überregionaler Ausstrahlung und Vernetzung. Sie verfügen über eine ausgeprägte regionale Versorgungs- und Arbeitsmarktzentralität und besondere Standort-und Entwicklungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Ziele der Raumordnung- und Landesentwicklung sowie zur Unterstützung einer ausgeglichenen oberzentralen Versorgungsstruktur im ganzen Land.

Die Festlegung eines Oberzentrums in Lüneburg ist durch das LROP abschließend erfolgt. Die Hansestadt entspricht mit einer Einwohnerzahl von über 75.000, einem Kongruenzraum mit gut 350.000

[110] Vgl. Ziffer 3.2.3 04 und die entsprechende Begründung.

Einwohnern[111], knapp 42.000 Beschäftigten und etwa 28.000 Einpendlern[112] den wesentlichen Struktur- und Zentralitätskennzahlen, die die Landesplanung für Oberzentren als Richtwerte in den Erläuterungen zu 2.2 03 LROP angesetzt hat.

Zu Ziffer 2.2 05, Satz 1:

Grundzentren haben gemäß 2.2.05 LROP einen Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfes für die Einwohner des jeweiligen Verflechtungsbereichs. In jeder Gemeinde bzw. Samtgemeinde ist mindestens ein Grundzentrum festzulegen. Die Ausweisung mehrerer Grundzentren ist möglich, sollte jedoch zur Sicherung tragfähiger Strukturen in den Grundzentren nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Die Festlegung der Grundzentren beruht auf den im LROP sowie dem Planzeichenkatalog des NLT[113] genannten Kriterien. Dazu gehören neben einem Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen insbesondere öffentliche und private Einrichtungen und Angebote in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Dienstleistungen, Sport und Kultur, Einzelhandelsversorgung sowie eine ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren, hier insbesondere dem Oberzentrum Lüneburg. Der Festlegung der Grundzentren liegen aufgrund der sehr unterschiedlichen Raumstrukturen in den Teilräumen des Landkreises keine Mindest- oder Ausschlusskriterien zugrunde. Nicht jeder Zentrale Ort kann und muss alle Kriterien gleichermaßen erfüllen. Ausschlaggebend ist der Gesamtblick auf die Ausstattung der Orte auch im Vergleich zu anderen Orten in den Samtgemeinden, die Einwohnerzahl sowie die Lage im Verflechtungsbereich.

In den Einheitsgemeinden Stadt Bleckede, Adendorf und Amt Neuhaus werden Grundzentren in den Hauptorten festgelegt.

In den Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Dahlenburg und Scharnebeck bestehen in den Gemeinden Amelinghausen, Flecken Bardowick, Flecken Dahlenburg und Scharnebeck solide Grundzentren, die der Versorgungsfunktion für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich gerecht werden. Weitere Gemeinden der Samtgemeinden weisen ein deutlich geringeres Eigenpotenzial an Einwohnern bzw. eine geringere Ausstattung an Angeboten und Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs auf.

Die Samtgemeinde Gellersen hat in Reppenstedt ein starkes Grundzentrum. Kirchgellersen weist zwar ebenfalls eine gute Ausstattung mit Angeboten und Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs auf, eine Ausweisung als Grundzentrum wird jedoch aufgrund der deutlich geringeren Einwohnerzahl und der Nähe zum Grundzentrum in Reppenstedt nicht in Betracht gezogen.

Die Samtgemeinde Ostheide ist vergleichsweise weitläufig und verfügt mit Barendorf und Neetze über zwei Siedlungsschwerpunkte, die räumlich günstig verteilt im südwestlichen und nordöstlichen Samtgemeindegebiet verteilt liegen und von den jeweils umliegenden Gemeinden gut erreicht werden können. Beide Orte sind hinsichtlich der Infrastrukturausstattung ähnlich stark, wobei Barendorf bei etwas geringeren Beschäftigtenzahl höhere Einwohnerzahlen aufweist. Um für die Einwohner der Samtgemeinde eine angemessene Erreichbarkeit der grundzentralen Versorgungsstrukturen sicherzustellen und übermäßig weite Wege zu grundzentralen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, werden sowohl in Barendorf als auch in Neetze Zentrale Orte festgelegt. Da der Empfehlungswert für das Einwohnerpotenzial von Grundzentren gemäß Planzeichenkatalog des NLT in verdichteten Regionen bei 10.000 bis 15.000, ansonsten mindestens 7.000 Einwohnern[114] liegt, ist die Einwohnerzahl der Samt-

[111] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 167.

[112] Vgl. Bundesagentur für Arbeit, o.J.

[113] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, Nr. 1.5.

[114] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, Nr. 1.5.

gemeinde mit gut 10.000 Einwohnern[115] für die Festlegung von zwei Grundzentren relativ niedrig. Daher ist bei der weiteren Entwicklung der Samtgemeinde sicherzustellen, dass wichtige Funktionen erhalten bleiben und die Zentralen Orte gestärkt werden.

In der Samtgemeinde Ilmenau bieten mit Melbeck, Embsen und Deutsch Evern drei der vier Gemeinden eine gute, wenn auch teilweise lückenhafte Infrastrukturausstattung. Alle drei Gemeinden sind im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl relativ groß, verfügen über Grundschule und Kindertagesstätte, ärztliche Versorgung und Einzelhandel sowie eine gute ÖPNV-Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg. Angesichts der insgesamt geringen Einwohnerzahl der Samtgemeinde von ebenfalls nur gut 10.000 Einwohnern und der räumlichen Nähe der drei Gemeinden zueinander, ist die Festlegung mehrerer Grundzentren und die Aufteilung des Samtgemeindegebietes in mehrere Verflechtungsbereiche nicht zu rechtfertigen. Melbeck erweist sich mit rund 3.400 Einwohnern[116], über 500 Beschäftigten[117], einer nahversorgungsrelevanten Einzelhandelszentralität von rund 113%[118], dem Standort eines neuen Rathauses mit Gemeindeverwaltung und Bibliothek sowie einer privaten weiterführenden Bildungseinrichtung im Vergleich zu den anderen Gemeinden als stärkster Ort, der auch bisher grundzentrale Funktionen erfüllte. Zudem kann Melbeck aufgrund der größeren Entfernung zu Lüneburg und der zentralen Lage in der Samtgemeinde die Versorgung der Samtgemeinde am besten abdecken. Daher wird in Melbeck ein Grundzentrum festgelegt, das im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Strukturen weiter zu stärken ist.
Der Entzug der im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 festgelegten grundzentralen Teilfunktion Embsens hat keine Auswirkungen auf die bereits bestehende Integrierte Gesamtschule. Zwar können nach § 2 Schulorganisationsverordnung Schulstandorte für Sekundarbereiche I und II nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein, jedoch erlauben besondere regionale Umstände, insbesondere die Nutzung des Gebäudebestandes, eine günstigere Schulwegführung oder regionale Verteilung der Bildungseinrichtungen Ausnahmen hiervon, die einen Widerruf der bereits erteilten Genehmigung nicht rechtfertigen dürften. Die Schule genießt nach Auskunft der Landesschulbehörde damit Bestandsschutz.

Zu Ziffer 2.2 05, Satz 2:

Mittelzentren bzw. mittelzentrale Teilfunktionen dienen gemäß 2.2 05 LROP der Sicherung und Entwicklung von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten zur Deckung des gehobenen Bedarfs. Dazu gehören gemäß der Erläuterung zum LROP explizit auch Angebote im Bildungsbereich sowie Versorgungseinrichtungen mit aperiodischen Sortimenten. Nach LROP sind im Landkreis Lüneburg keine Mittelzentren festgelegt, die Träger der Regionalplanung sind jedoch ermächtigt im Interesse der Regionalentwicklung in Einzelfällen Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen (2.2 03 Satz 7 LROP). Davon macht das RROP mit der Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen sowie aperiodischer Einzelhandel für das Grundzentrum in Bleckede Gebrauch.

Der östliche Teil des Landkreises Lüneburg ist weitgehend geringverdichtet und weist vergleichsweise große Distanzen zum Oberzentrum in Lüneburg, das auch die Funktion eines Mittelzentrums erfüllt, sowie den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren auf. Der Richtwert für die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen für Mittelzentren beträgt gemäß den Erläuterungen zu 2.2 03 Sätze 1 und 2 LROP 30 Minuten. Dieser Empfehlungswert ist insbesondere im Amt Neuhaus, aber auch in der Samtgemeinde Dahlenburg, in Teilen der Samtgemeinde Ostheide und angrenzenden Bereichen

[115] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021e.

[116] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021e.

[117] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021f.

[118] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 269.

außerhalb des Landkreises Lüneburg deutlich überschritten.[119] Je nach Fahrtrichtung wird die Erreichbarkeit der Zentralen Orte auch durch die naturräumliche Barrierewirkung der Elbe zusätzlich eingeschränkt, da sich feste Elbquerungen erst in Lauenburg und Dömitz befinden und darüber hinaus Fährverbindungen in Bleckede und Neu Darchau genutzt werden müssen. In diesem raumstrukturellen Gefüge nimmt das Grundzentrum Bleckede als größter Ort in relativ zentralen Lage im östlichen Gebiet des Landkreises mit einer besonderen Infrastrukturausstattung in den Bereichen Bildung und aperiodischer Einzelhandel eine herausgehobene Stellung ein. Diese soll durch die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen erhalten und gestärkt werden soll, um eine Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Angeboten der Daseinsversorgung sicherzustellen.

Im Bildungsbereich bestehen mit einem Gymnasium, einer Hauptschule, einer Realschule und einer Förderschule in zentraler Lage Bleckedes vier Schulformen, an denen mindestens ein Abschluss der Sekundarstufe I möglich ist. Die Förderschule bietet sowohl den Förderbereich Lernen als auch den Förderbereich geistige Entwicklung an. Abgesehen von der Hansestadt Lüneburg bietet die Stadt Bleckede damit das größte Angebot weiterführender Schulformen im Landkreis. Die Schulen werden schwerpunktmäßig von Schülern aus dem gesamten östlichen Landkreisgebiet besucht, insbesondere aus der Gemeinde Amt Neuhaus und den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg. Für diese Schüler sind insbesondere das Gymnasium sowie die Förderschule von hoher Bedeutung, da Fahrzeiten zu vergleichbaren Einrichtungen in und bei Lüneburg kaum zuzumuten wären. Die Schulentwicklungsplanung des Landkreises sieht dementsprechend eine Beibehaltung der Schulstandorte in Bleckede vor, die auch durch die im Demographiegutachten Landkreis Lüneburg prognostizierten rückläufigen Schülerzahlen[120] aufgrund des großen Einzugsbereiches und der guten Erreichbarkeit nicht gefährdet sind. Mit der raumordnerischen Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion soll die Funktion Bleckedes als Standort für weiterführende Bildungseinrichtungen gesichert und zeitgemäß weiterentwickelt werden. Eine Beeinträchtigung der Schulstandorte in anderen Mittelzentren oder dem Oberzentrum Lüneburg ist aufgrund der großen Entfernungen bzw. der räumlichen Zuständigkeiten der Schulträger nicht zu befürchten. Dies gilt auch für die Schulstandorte in anderen Grundzentren, da es sich entweder um andere Schulformen handelt oder die Schulstandorte ausreichend Einwohnerpotenzial im räumlichen Umfeld aufweisen.

Im Bereich Einzelhandel verfügt das Grundzentrum in Bleckede über den umfangreichsten Verkaufsflächenbestand für aperiodische Sortimente im östlichen Kreisgebiet. So werden in Bleckede mit Stand 2018 rund 9.000 qm Verkaufsfläche im mittel- und langfristigen Bedarf vorgehalten, während etwa die Gemeinde Amt Neuhaus nur über rund 3.000 qm, Neetze über rund 600 qm und Dahlenburg über etwa 5.000 qm Verkaufsfläche verfügt. Bis auf Lüneburg und die angrenzenden Kommunen Bardowick und Adendorf erreicht keine Kommune im Landkreis so hohe Zentralitätswerte im mittelfristen (63%) und langfristigen (76 %) Bedarf wie Bleckede.[121] Dies deutet darauf hin, dass es neben den grundsätzlich bestehenden und erwartbaren Kaufkraftabflüssen aus ländlichen Regionen in Richtung des Oberzentrums durchaus auch Kaufkraftzuflüsse aus dem direkten Umland nach Bleckede gibt, insbesondere im Bereich Bau- und Gartenbedarf. Damit nimmt Bleckede bereits heute über den eigentlichen Einzugsbereich des Stadtgebiets hinausgehende überörtliche Funktionen für Teile des östlichen Kreisgebiets im Segment des aperiodischen Einzelhandels wahr. Wenngleich die Zentralitätswerte für ein Mittelzentrum dennoch als ausbaufähig einzustufen sind, muss berücksichtigt werden, dass dem Grundzentrum Bleckede erst mit der 1. Änderung des RROP 2003 im Jahr 2010 eine mittelzentrale Teilfunktion zugewiesen wurde und sich entsprechende Versorgungsstrukturen in diesem recht kurzen Zeitraum noch nicht ausbilden konnten. Es liegt im regionalen Interesse, den nach wie vor bestehenden Versorgungsdefiziten im östlichen Kreisgebiet hinsichtlich des aperiodischen Einzelhandels entgegenzuwirken. Die im RROP vorgenommene Festlegung der mittelzentralen Teil-

[119] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017c; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017b.

[120] Vgl. GEWOS, 2018, S. 98 f.

[121] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 59, 269 f.

funktion aperiodischer Einzelhandel des Grundzentrums in Bleckede schafft die raumordnerischen Voraussetzungen, um die bestehenden Funktionen und Einrichtungen in Bleckede zu stärken und das Angebot durch die Ansiedlung überörtlich ausstrahlender Betriebe mit Versorgungsfunktionen für das ländlich geprägte Umland weiter moderat auszubauen. Aufgrund der relativ großen Entfernung zu den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren (Lüneburg ca. 30 Fahrminuten, Uelzen ca. 45 Fahrminuten, Hagenow ca. 65 Fahrminuten, Geesthacht ca. 45 Fahrminuten) kann eine Beeinträchtigung von deren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung der beiden mittelzentralen Teilfunktionen im Grundzentrum in Bleckede sollen eine Bündelung der Kräfte erfolgen und Entwicklungsimpulse ausgelöst werden, die dazu beitragen, wirtschaftliche Schwächen des östlichen Kreisgebietes abzumildern. Die vorhandenen und möglicherweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen sollen nicht nur der Daseinsvorsorge dienen, sondern gleichzeitig auch Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität für jetzige und potenzielle Bewohner erhöhen, im östlichen Kreisgebiet zu bleiben bzw. zuzuziehen und damit der prognostizierten negativen Einwohnerentwicklung entgegenzuwirken.

Zusätzlich zu den festgelegten mittelzentralen Teilfunktionen wurde die Beibehaltung der im RROP 2013 in der Fassung der 1. Änderung 2010 eingeführten mittelzentralen Teilfunktion „Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege“ in Bleckede geprüft. Im Bereich der Altenpflege zeigt sich mit fünf Einrichtungen in Bleckede zwar durchaus ein Schwerpunkt der Pflegeheime im Landkreis Lüneburg, diese liegen jedoch bis auf eine Einrichtung nicht im Ortsteil Bleckede bzw. im zentralen Siedlungsgebiet, sodass die Altenpflege faktisch zurzeit keine zentralörtliche Funktion Bleckedes darstellt. Eine Übernahme der Versorgungsfunktion Bleckedes für die umliegenden Gemeinden im Bereich Altenpflege und eine mittelzentrale Konzentration ist aus planerischer Sicht zudem nicht notwendig, solange ausreichend Pflegeheime bestehen, die eine Unterbringung pflegebedürftiger Menschen in der Nähe zum ehemaligen Wohnort ermöglichen. Es bestehen zudem keine wesentlichen Vorteile einer Bündelung von Altenpflegeeinrichtungen mit anderen mittelzentralen Daseinsfunktionen wie Bildung oder Einzelhandel. Im Bereich der Jugendpflege gilt Ähnliches: Jede Samt- und Einheitsgemeinde bietet im Rahmen der Jugendhilfe über einen Sozialraumträger Angebote für Kinder und Jugendliche in Jugendtreffs sowie eine entsprechende Sozialberatung. Diese Angebote sollen wohnortnah bereitstehen und sind daher nicht für eine mittelzentrale Bündelung geeignet. Ein besonders herausgehobenes Angebot ist in Bleckede im Bereich der Jugendpflege nicht zu erkennen. Die mittelzentrale Teilfunktion „Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege“ wird daher in Bleckede nicht aufrechterhalten.

Zu Ziffer 2.2 05, Satz 3:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.2 05, Sätze 4 und 5:

Da in der Samtgemeinde Ostheide mit Barendorf und Neetze zwei Grundzentren festgelegt sind, sind die grundzentralen Verflechtungsbereiche, auf die sich die Versorgungsaufträge der Grundzentren jeweils erstrecken, nach 2.2 03 Satz 9 LROP gesondert zu ermitteln und festzulegen. Überlagerungen der grundzentralen Verflechtungsbereiche sind gemäß LROP ausgeschlossen. Die Zuordnung erfolgt dabei anhand der Erreichbarkeiten der Grundzentren von den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen sowie unter Berücksichtigung von Hinweisen der betroffenen Gemeinden im Zuge der Erstellung des Einzelhandelsgutachten für den Landkreis Lüneburg[122] zu ‚gelernten‘ Einkaufsorientierungen.

[122] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021.

Während Barendorf vor allem die Versorgung des südwestlichen Samtgemeindegebiets sicherstellt, kommt Neetze eine besondere Bedeutung im nordöstlichen Samtgemeindegebiet zu. Entsprechend umfasst der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Neetze neben der Gemeinde Neetze selbst auch weite Teile der Gemeinde Thomasburg (Ortsteile Thomasburg, Radenbeck, Wiecheln und Wennekat) und die nördlichen Ortsteile der Gemeinde Reinstorf (Wendhausen, Holzen und Sülbeck). Zum Verflechtungsbereich des Grundzentrums Barendorf gehören die gesamten Gemeindegebiete von Wendisch Evern und Vastorf, die unmittelbar an das Gemeindegebiet von Barendorf angrenzen und verkehrlich gut angebunden sind. Dies gilt auch für den Thomasburger Ortsteil Bavendorf, für den die Versorgungseinrichtungen des Grundzentrums Barendorf über die Bundesstraße 216 direkt erreichbar sind. Die Nähe zur B 216 führt auch beim südlichen Gemeindegebiets von Reinstorf (Ortsteil Reinstorf, Neu Wendhausen, Neu Sülbeck, Horndorf) zu einer schnellen Erreichbarkeit Barendorfs und der entsprechenden Zuordnung zum Verflechtungsbereich. Damit ist das Samtgemeindegebiet von Ostheide zu etwa gleichen Flächenanteilen auf die Grundzentren Neetze und Barendorf aufgeteilt; hinsichtlich der Einwohnerzahlen sind etwa 6.200 Einwohner auf Barendorf und 4.200 Einwohner auf Neetze als grundzentraler Versorgungsstandorte orientiert.[123]

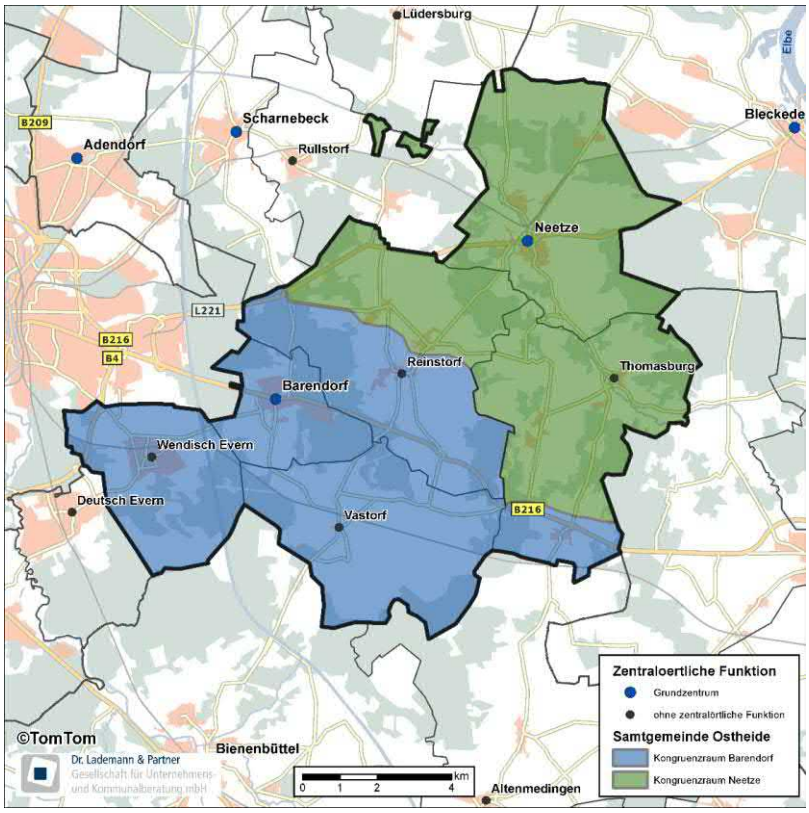


Abbildung 5: Verflechtungsbereich der Grundzentren in Barendorf und Neetze[124]

Zu Ziffer 2.2 06:

Gemäß 2.2 04 LROP sind die Zentrale Orte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen. Diese definieren damit die räumliche Abgrenzung der in Ziffer 2.2 05 Satz 1 festgelegten Grundzentren und des Oberzentrums in Lüneburg. Sie stellen die Kernorte der Gemeinden dar, die als attraktive und leistungsfähige Zentren mit entsprechenden Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangeboten gesichert und

[123] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 178 f.

[124] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 178.

entwickelt werden sollen (vgl. § 2 Nr. 5 NROG) und in denen zentralörtliche Versorgungseinrichtungen wie soziale, kulturelle, wirtschaftliche und administrative Einrichtungen gebündelt sind. Bei Versorgungseinrichtungen im Einzelhandel entfalten zentrale Siedlungsgebiete eine besondere Steuerungswirkung, indem Einzelhandelsgroßprojekte – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – entsprechend des Konzentrationsgebotes nach 2.3 04 LROP nur innerhalb dieser zulässig sind. Sie sollen gemäß Ziffer 2.1 05 LROP neben vorhandenen Siedlungsgebieten mit ausreichender Infrastruktur Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sein. Auch touristische Großprojekte sollen räumlich und infrastrukturell an die zentralen Siedlungsgebiete angebunden sein (2.1 08 LROP).

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete schließt die Entwicklung von Bauflächen außerhalb dieser Abgrenzung nicht aus. Gleichzeitig beinhaltet die Festlegung keine abschließende regionalplanerische Beurteilung von in das zentrale Siedlungsgebiet integrierten Flächenpotenzialen.

Die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Siedlungsgebieten bietet vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile, unter anderem weil

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentralörtlicher Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralörtlichen Einrichtungen steigt und
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann (vgl. Erläuterung zu 2.2 04 LROP).

Um die Anforderung an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, hinreichend bestimmt oder bestimmbar zu sein, werden die zentralen Siedlungsgebiete zeichnerisch abgegrenzt. Dies erfolgt auf der Grundlage folgender Systematik:

Zum zentralen Siedlungsgebiet gehören die Siedlungsflächen des Hauptortes. Es kann mehrere Ortsteile oder Teilflächen umfassen. Dies gilt zum einen, wenn Ortsteile direkt aneinandergrenzen und einen zusammenhängenden Siedlungskörper bilden bzw. dies bauleitplanerisch vorgesehen ist. So gehören zum Zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrum Dahlenburg Siedlungsflächen der Ortsteile Dahlenburg, Buendorf und Quickborn. Dies gilt zum anderen auch, wenn ein enger siedlungsstruktureller Zusammenhang gegeben ist, eine direkte bauliche Verbindung von Siedlungsflächen, die nicht als Splittersiedlung aufzufassen sind, etwa aufgrund von Linieninfrastruktur, Flussläufen oder Grünzäsuren gleichwohl nicht möglich oder städtebaulich nicht gewünscht ist, insbesondere wenn kleinräumige Festlegungen von Vorranggebieten für Freiraumnutzungen erfolgen. Dementsprechend gehören beim Oberzentrum Lüneburg auch die räumlich abgesetzten Ortsteile wie Ochtmissen, Rettmar oder Häcklingen zum zentralen Siedlungsgebiet. In Bardowick umfasst das zentrale Siedlungsgebiet auch den Bereich südlich der Bahntrasse. Auch im Fall von Neuhaus sind Mischgebiets- und Gewerbeflächen westlich der Krainke als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. In Melbeck ist das zentrale Siedlungsgebiet durch den Barnstedt-Melbecker Bach bzw. das dortige Vorranggebiet Natur und Landschaft geteilt. Bei Unterbrechungen des Siedlungskörpers durch Verkehrsachsen in der Hansestadt Lüneburg oder bei geringfügigen Unterbrechungen etwa durch die Grünzäsur in Barendorf wird das zentrale Siedlungsgebiet durchgängig dargestellt. Ansonsten gehören Splittersiedlungen und vom Kernort abgelegene Flächen nicht zum zentralen Siedlungsgebiet.

Die Entwicklung von Zielvorstellungen zur geordneten städtebaulichen Entwicklung liegt in der Planungshoheit der Gemeinden. Daher orientiert sich die weitergehende Konkretisierung der Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete an den Festlegungen der Flächennutzungspläne. Berücksichtigt sind die Festsetzungen, die mit Stand vom 28.0.2022 mindestens im 1. Entwurf vorliegen. Einbezogen sind Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie Sonderbauflächen und sonstige Flächen (insbesondere Gemeinbedarfsflächen), die eine bauliche Prägung aufweisen bzw. bei denen dies bauleitplanerisch vorgesehen ist. Kläranlagen, Bauhöfe und ähnliche Anlagen, die von Bürgern in der Regel nicht besucht werden, gehören nicht zum zentralen Siedlungsgebiet, sofern sie nicht weitgehend von zentralem Siedlungsgebiet eingefasst sind. In Scharnebeck sind von der Son-

derbaufläche am Schiffshebewerk nur die Flächen mit Wohnungen in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen. Die Sonderbauflächen Schießen und Reiten sind aufgrund der (geplanten) baulichen Prägung ebenfalls mit integriert. Die Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ im nordöstlichen Bereich von Bardowick ist aufgrund der bestehenden Nutzung als Freizeitbad sowie der geplanten weitergehenden baulichen Nutzungen ebenfalls als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.

Die Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes kann sich abweichend von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes an der Abgrenzung eines Bebauungsplanes orientieren, wenn noch keine parallele oder nachträgliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist oder ein Bebauungsplan im Rahmen der Konkretisierung über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinaus entsprechende Flächen festsetzt. Ersteres betrifft etwa die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 44 „Papageienweg“ in Adendorf.

Darüber hinaus können an bauleitplanerisch festgesetzte Bauflächen angrenzende Bestandsflächen mit baulicher Prägung integriert sein. Dies gilt etwa für die Fläche mit Betriebsgebäuden der zentral gelegenen Firma Döhler Dahlenburg GmbH in Dahlenburg, die Betriebsfläche des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes in Neuhaus, die Fläche zwischen Bahntrasse und MD-Gebiet am südöstlichen Rand von Scharnebeck oder eine Bestandsfläche im Süd-Westen Melbecks.

Flächen ohne bauliche Prägung wie Friedhöfe, Festplätze, Sportplätze, Kleingärten oder Grünflächen sind in das Zentrale Siedlungsgebiet integriert, wenn sie weitgehend vom Zentralen Siedlungsgebiet umgeben sind. In Bleckede gehört das Gesamtensemble von Schloss und Biosphärium inklusive Festplatz und Grünfläche aufgrund des ortsbildprägenden Charakters und der touristischen Bedeutung zum zentralen Siedlungsgebiet. In Adendorf ist die Fläche für Sport und Spielanlagen südlich des Golfplatzes aufgrund der angrenzenden Siedlungsflächen und der touristischen Bedeutung ebenfalls als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.

Aufgrund der Abwägung mit anderen Belangen wie dem Freiraum- oder Hochwasserschutz oder bei größeren Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen kann die Ausdehnung des zentralen Siedlungsgebietes hinter der Abgrenzung des Flächennutzungsplanes zurückbleiben. Dies gilt insbesondere für Überlagerungen mit FFH- und EU-Vogelschutzgebieten oder bestehenden Wald- oder Naturschutzgebieten. So liegen die Misch-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen jenseits der Deichlinie in Bleckede sowie die Bestandsflächen im östlichen Bereich von Bardowick im Überschwemmungsgebiet und sind daher nicht als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. In Bleckede sind aufgrund der vorherrschenden Waldflächen bei der Zollhundeschule nur die Flächen der Hauptgebäude enthalten. Das Gleiche gilt für die Kindertagesstätte östlich davon, zumal hier im Bebauungsplan Nr. 27 „Im Hühnerbruch“ in größerem Umfang öffentliche Grünflächen festgesetzt sind. Das Sondergebiet „Klinik, Erholung, Betreuung“ in Bleckede ist aufgrund der Waldflächen, die als historischer Waldstandort eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz haben, nicht als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Auch in Neuhaus ist das Zentrale Siedlungsgebiet auf einer Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich entsprechend eines Waldschutzgebietes zurückgenommen. Zudem ist am Schulstandort in Neuhaus aufgrund der umfangreichen Waldflächen und der bereits im Bebauungsplan Nr. 6 „Schulen und Sportstätten“ festgesetzten Grünflächen das zentrale Siedlungsgebiet im Wesentlichen auf die Flächen mit Schulgebäuden beschränkt. Ebenso sind Teile der gewerblichen Bauflächen westlich der Krainke, die im EU-Vogelschutzgebiet liegen, sowie der damit vom restlichen zentralen Siedlungsgebiet getrennte Teil der Gewerbeflächen vom zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen. In Melbeck ist eine gemischte Baufläche südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 25 an der Ebstorfer Landstraße aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet aus dem zentralen Siedlungsgebiet ausgeklammert. In Amelinghausen sind die Flächen im Lopaupark aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und die ruhige Erholung nicht in das Zentrale Siedlungsgebiet integriert. Dort ist im Bereich westlich der Bergstraße sowie ebenfalls in Adendorf im Bereich „Auf der Bünte“ und „Kleine Wiesen“ das zentrale Siedlungsgebiet um die Waldstandorte zurückgenommen. In Lüneburg sind einige Bereiche am Hasenburger Bach in Häcklingen, Rettmer und Oedeme aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund bzw. den Natur- und Landschaftsschutz sowie als Waldstandorte vom zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen. Dies gilt auch für den Bereich südlich der Jugendherberge

an der Wiechernstraße sowie den östlichen Bereich des Sondergebietes der Theodor-Körner-Kaserne. In Ochtmissen ist das Zentrale Siedlungsgebiet des südlich der Buchholzer Bahn liegenden Bereiches aufgrund von Wald und entsprechend der Festsetzungen von Grünflächen in den Bebauungsplänen zurückgenommen. Aufgrund des Naturschutzgebietes am Kalkberg mit entsprechender Bedeutung für Natur und Landschaft und den Biotopverbund ist dieser Bereich aus dem Zentralen Siedlungsgebiet nausgenommen. Um weitere Aussparungen innerhalb eines zusammenhängenden Zentralen Siedlungsgebietes zu vermeiden, wird das Zentrale Siedlungsgebiet in der Hansestadt Lüneburg von der Ilmenau und in Kaltenmoor am Schierbrunnenteich von einem Vorranggebiet Freiraumfunktionen überlagert. Hinzu kommen weitere Vorbehaltsgebiete Wald im Siedlungsgebiet. In Scharnebeck ist ein historischer Waldstandort als Vorranggebiet Wald vom Zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen.

Die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes ist maßstabsbedingt begradigt. Das zentrale Siedlungsgebiet gilt auch bei Überlagerung durch symbolhafte Planzeichen etwa für Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben, Vorranggebiet Kulturelles Sachgut oder Vorranggebiet Güterverkehrszentrum. Auch bei linienhaften Planzeichen etwa für Verkehrsinfrastruktur, die aufgrund der vorgegebenen Breite des Planzeichens deutlich über die tatsächliche Breite hinausgehen können, ist die tatsächliche Breite der damit dargestellten Raumfunktionen ausschlaggegebend.

Zu Ziffer 2.2 07:

Zitiert aus dem LROP. Ziffer 2.2 05 Satz 2 LROP ist dabei ausgelassen, da er sich ausschließlich an die Träger der Regionalplanung richtet.

Zu Ziffer 2.2 08:

Die allgemeine Versorgungslage für Hausärzte im Landkreis Lüneburg ist laut Kassenärztlicher Vereinigung aktuell nicht gefährdet, aber zukünftig rückläufig. Die Prognosen gehen von einem Versorgungsgrad zwischen 70% und 80% bis zum Jahr 2035 aus. Von einer Unterversorgung ist bei einem Versorgungsgrad von unter 75 % auszugehen. Gerade im ländlichen Raum besteht aufgrund des demographischen Wandels, der geringeren Einwohnerdichte, insgesamt weniger praktizierenden Ärzten und dem Trend zu angestellten Ärzten in größeren Praxen eine größerer Gefahr einer Unterversorgung in der Fläche[125]. Gemäß Erreichbarkeitsportal der Metropolregion Hamburg sind Hausärzte aktuell in max. 16 min mit dem Auto erreichbar. Allerdings ist die Reisezeit in den ländlichen Regionen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln z. T. erheblich (über 60 Minuten)[126]. Damit ist zu befürchten, dass für bestimmte Bevölkerungsgruppen in Teilbereichen des Landkreises die hausärztliche Versorgung zukünftig nicht mehr in angemessener Entfernung bzw. angemessenem Aufwand erreichbar sein wird.

Gemäß 2.2 01 LROP sollen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. Eine hausärztliche Versorgung ist grundlegendes Element der Daseinsvorsorge. Gerade im ländlichen Raum kann es etwa bei einem aus Altersgründen erfolgenden Ausscheiden von Hausärzten schwierig sein, Nachfolger zu finden. Eine Versorgungssituation, bei der in der gesamten Samt- und Einheitsgemeinde keine Hausarztpraxis besteht, ist zu vermeiden. Hier sind die Samt- und Einheitsgemeinden attraktive Rahmenbedingungen für eine Hausarztpraxis zu schaffen bzw. nach alternativen Möglichkeiten zu suchen, die ärztliche Grundversorgung auch in der Fläche zu sichern. Denkbare Ansatzpunkte können etwa eine auf einzelne Tage beschränkte Anwesenheit eines Arztes im Rahmen einer Mitbetreuung durch andere Pra-

[125] Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, o.J.

[126] Vgl. Metropolregion Hamburg, o.J.

xen sein, eine Belegung durch Gesundheits- und Krankenpflegepersonal für einfache medizinische Versorgungstätigkeiten oder eine digitalen bzw. telefonische Zuschaltung des Fachpersonals (Telemedizinische Versorgung). Zudem kann eine Verknüpfung ergänzende Nutzungen wie Apotheken oder Physiotherapiepraxen sinnvoll sein.

Voraussetzung für die Schaffung solcher ärztlichen Versorgungsangebote ist das Vorhandensein attraktiver Räumlichkeiten. Je nach konkreter Situation kann es zweckmäßig sein, gemeindlicherseits geeignete Flächen oder Räumlichkeiten zu vermitteln, zu erwerben, ggf. selbst zu entwickeln und entsprechend bereitzustellen oder sogar mit der nötigen Ausstattung und Technik zu versehen. Insbesondere wenn noch Bauleitplanung betrieben werden muss, ist es wichtig, bei absehbarem Ruhestand noch aktiver Ärzte frühzeitig aktiv zu werden.

Die Schaffung solcher ärztlichen Versorgungangebote soll in den Grundzentren erfolgen, die gemäß für 2.2 03 LROP die Versorgungsfunktion für ihren Verflechtungsbereich innehaben. Eine Verortung in möglichst zentraler Lage in den Ortskernen vermeidet Verkehr, bietet eine gute ÖPNV-Anbindung sowie Synergieeffekte mit anderen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge und Versorgung. Ärztliche Versorgungangebote steigern wiederum die Attraktivität der Grundzentren und bieten damit Ansatzpunkte, die Wohnbevölkerung zu halten oder auch neue Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zu Ziffer 2.3 01:

Der Einzelhandel hat für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Städte und Dörfer eine herausgehobene Bedeutung und deshalb bei der raumordnerischen Steuerung einen hohen Stellenwert. Um ein Versorgungsgleichgewicht im Raum gewährleisten zu können, bedarf es einer am zentralörtlichen System orientierten Standortstruktur. Dadurch werden Versorgungseinrichtungen im Raum gebündelt und erreichen so jeweils die nötigen Agglomerationseffekte und Einzugsgebiete, die zur Tragfähigkeit von Einzelhandelsbetrieben notwendig sind. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des wachsenden Online-Handels, wodurch insbesondere der Einzelhandel mit aperiodischen Sortimenten zunehmend unter Druck gerät und auf stabile Standortstrukturen und Einzugsgebiete angewiesen ist.

Dabei ist die herausgehobene Position des zentralen Siedlungsgebiets in der Hansestadt Lüneburg als einziges Oberzentrum im Landkreis von besonderer Bedeutung, in welchem auch künftig die oberzentralen Einzelhandelseinrichtungen zu konzentrieren und weiter auszubauen sind, damit Lüneburg seinen Versorgungsanspruch für das Kreisgebiet (und darüber hinaus) langfristig untermauern kann.

Zu Ziffer 2.3 02:

Innenstädte und Ortskerne (sowie in größeren Städten auch Nebenzentren) sind seit jeher Kristallisationspunkte des Einzelhandels und für die Attraktivität eines Einzelhandelsstandorts von maßgeblicher Bedeutung. Als Orte der Kommunikation und sozialen Interaktion spielen die Innenstädte und Ortskerne mindestens eine genauso wichtige Rolle und sind daher von großer städtebaulicher Bedeutung. Auch auf Ebene der Raumordnung gilt es daher auf eine Einzelhandelsentwicklung hinzuwirken, die vor allem den zentrenrelevanten Einzelhandel in den zentralen Lagen fördert und vor Konkurrenz auf der „Grünen oder Grauen Wiese“ schützt.

Unter dem Einfluss des wachsenden Online-Handels zieht sich der Einzelhandel jedoch verstärkt aus dem stationären Raum zurück, wovon auch die Innenstädte und Ortskerne betroffen sind. Um die Innenstädte und Ortskerne langfristig attraktiv zu halten, würde eine ausschließliche Fokussierung auf

das Einzelhandelsangebot zu kurz greifen. Der Sicherung und Schaffung städtebaulicher und stadträumlicher Qualitäten, die Erhöhung des Erlebniswerts sowie der Ausbau handelsergänzender Funktionen wie Gastronomie, Dienstleister, Freizeit, öffentliche und kulturelle Einrichtungen stehen daher perspektivisch besonders im Fokus der Entwicklung zentraler Lagen.

Zu Ziffer 2.3 03:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 04:

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebiets eines Einzelhandelsgroßprojekts zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Orts, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebots hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraums. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Orts entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30 % des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebots unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten Zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbots, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits sowie Mittel- und Oberzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

[gemäß Erläuterungen LROP]

Zu Ziffer 2.3 04, Sätze 1 bis 3:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 04, Sätze 4 bis 8:

Nach Ziffer 2.3 03 Satz 4 des LROP können Kongruenzräume durch die unteren Landesplanungsbehörden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ermittelt oder durch die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis regionalplanerisch festgelegt werden. Die Bestimmung ober- und mittelzentraler Kongruenzräume ist somit keine gemeindliche Aufgabe. Dem Auftrag, Kongruenzräume zu ermitteln, kommt dabei der Status eines Ziels der Raumordnung zu.

Kongruenzräume sind vorhabenunabhängig zu bestimmen. Dies begründet sich mit der Intention des Kongruenzgebots, allen Zentralen Orten für ihre Versorgungsfunktion im Einzelhandel insgesamt hinreichende Entwicklungsspielräume zu sichern. D.h., der Kongruenzraum wird nur einmal bestimmt und dann generell für alle zu beurteilenden Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten verwendet. Eine nach Branchen bzw. Sortimenten differenzierte Bestimmung des Kongruenzraums erfolgt somit nicht.

Der Kongruenzraum bezieht sich auf alle zielkonformen Versorgungsstandorte des Zentralen Orts. D.h., er beansprucht Geltung nicht nur für Vorhaben in städtebaulich integrierter Lage, sondern auch für sonstige Einzelhandelslagen im zentralen Siedlungsgebiet.

Die Abgrenzung des Kongruenzraums für das Oberzentrum Lüneburg erfolgte anhand von Gemeindegrenzen, um die dem Kongruenzraum zugewiesenen Bereiche eindeutig und widerspruchsfrei zuordnen zu können. So können für den ermittelten Kongruenzraum auch räumlich differenzierte Einwohnerzahlen hinterlegt werden.

Die Festlegung der Kongruenzräume erfolgt in der beschreibenden Darstellung. An den Stellen, an denen der Kongruenzraum über den Planungsraum des Regionalplanungsträgers hinausragt, kann eine Bestimmung mangels Planungskompetenz nicht mittels Festlegung im RROP erfolgen. In diesen Fällen wird die Darstellung des Kongruenzraums als nachrichtliche Darstellung vorgenommen.

Die Abgrenzung der Kongruenzräume berücksichtigt gemäß 2.3 03 LROP folgende Kriterien:

- zentralörtliche Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- grenzüberschreitende Verflechtungen,
- Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte,
- Abgleich mit bestehenden Kongruenzräumen in den umliegenden Zentralen Orten (ein Abgleich mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte war nur z.T. möglich (z.B. für den Landkreis Uelzen bzw. das dortige Mittelzentrum Uelzen), da in den umliegenden Landkreisen bisher nicht alle ober- und mittelzentralen Kongruenzräume abgegrenzt worden sind).

Den Festlegungen im LROP folgend, ist bei der Abgrenzung der Kongruenzräume zunächst das System der Zentralen Orte relevant. Dabei wird der oberzentrale Kongruenzraum Lüneburgs durch die umliegenden Oberzentren in Hamburg (mit Bezirkszentren in Harburg und Bergedorf), Celle, Wolfsburg und Schwerin begrenzt. Der mittelzentrale Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede wird von den umliegenden Mittelzentren in Geesthacht, Hagenow und Lüchow sowie durch das Oberzentrum in Lüneburg limitiert.

In diesem Zusammenhang spielt die verkehrliche Erreichbarkeit der verschiedenen Zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) vom jeweiligen Wohnstandort aus eine entscheidende Rolle bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume.

Diese wird in einer Erreichbarkeitsmatrix abgebildet, die für jede Gemeinde im Umkreis von Lüneburg einerseits die Fahrzeit nach Lüneburg selbst sowie andererseits die Fahrzeit zum nächstgelegenen Oberzentrum ausweist. Als räumliche Bezugspunkte für die Bestimmung der Fahrzeit fungieren die Ortsmitte von Lüneburg bzw. die Ortsmitte des jeweiligen Oberzentrums sowie die Ortsmitte der jeweiligen Gemeinde. Auf dieser Basis kann für die Mehrzahl der betrachteten Gemeinden eindeutig bestimmt werden, ob diese zum Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg gehören oder nicht. Dieser Teil des Kongruenzraums wird als Kernbereich bezeichnet. Allerdings gibt es auch mehrere Gemeinden, für die sich angesichts annähernd gleicher Fahrzeiten zu verschiedenen Oberzentren keine eindeutige Zuordnung treffen lässt, da die Reisezeiten hier nur maximal fünf Minuten auseinanderliegen. In diesen Gemeinden sind die Verbraucher sowohl auf das eine Oberzentrum (in Lüneburg) als auch auf ein anderes Oberzentrum (z.B. in Celle) orientiert. In diesen Bereichen überlappen sich die Kongruenzräume zweier Oberzentren. Vereinfachend werden die Einwohner in diesen Überlappungsbereichen jeweils hälftig bzw. zu 50 % den entsprechenden Kongruenzräumen zugewiesen.

Nach dem gleichen Schema ist der mittelzentrale Kongruenzraum für die mittelzentrale Teilfunktion des Grundzentrums in Bleckede ermittelt. Die Überlappungsbereiche mit umliegenden Mittelzentren ergeben sich auch in diesem Fall aus der Erreichbarkeitsmatrix und einer Fahrzeitdifferenz von maximal fünf Minuten. Unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen, örtlichen Gegebenheiten (insbesondere Barrierewirkung der Elbe) werden die Einwohner in den Überlappungs-bereichen anteilig (25 % für den Überlappungsbereich mit Geesthacht, 50 % für den Überlappungsbereich mit Hagenow und 75 % für den Überlappungsbereich mit Lüchow) dem mittelzentralen Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Bleckede zugerechnet.

Da der Landkreis Lüneburg direkt an die Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern angrenzt und zudem der Metropolregion Hamburg angehört, werden grenzüberschreitende Verflechtungen bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume berücksichtigt. Die abgegrenzten Kongruenzräume beschränken sich damit nicht nur auf das Landesgebiet von Niedersachsen, sondern umfassen auch Bereiche in den benachbarten Bundesländern.

Zur Plausibilisierung der ermittelten Kongruenzräume geben zudem ausgewiesene Marktgebiete, die aus bestehenden Einzelhandels- und Zentrenkonzepten herangezogen worden, darüber Auskunft, aus welchen Räumen der Einzelhandel in den jeweiligen Orten den Schwerpunkt seines Umsatzes generiert. Relevant ist hier vor allem das Marktgebiet der Hansestadt Lüneburg. Marktgebiete dienen der Orientierung, sind für die Abgrenzung der Kongruenzräume gleichwohl aber nicht maßgeblich. Denn die Marktgebiete beschreiben den Status Quo eines Einzelhandelsstandorts, während die Kongruenzräume diejenigen Räume beschreiben, für die der jeweilige Zentrale Ort eine Versorgungsfunktion übernehmen soll, die ggf. aktuell noch gar nicht erreicht wird, aber anzustreben ist. So fällt das für Lüneburg abgegrenzte Marktgebiet denn auch deutlich kleiner aus als der tatsächliche oberzentrale Verflechtungsbereich.

Des Weiteren sind zur Plausibilisierung der Kongruenzräume bestehende Pendlerbeziehungen und traditionelle Einkaufsverflechtungen berücksichtigt. Hieraus ergeben sich abweichend von den Ergebnissen der Entfernungsmatrix kleinere Anpassungen der Kongruenzräume.

Zu Ziffer 2.3 04, Sätze 4 bis 5:

In der Kreis- und Hansestadt Lüneburg liegt das einzige Oberzentrum im Landkreis Lüneburg. Demnach übernimmt die Hansestadt, auch bedingt durch die zentrale Lage im Kreisgebiet, übergeordnete Versorgungsfunktionen für den gesamten Landkreis.

Neben dem gesamten Landkreisgebiet zählen aufgrund der räumlichen Distanzen im Vergleich zu umliegenden Oberzentren auch weite Teile des südlich angrenzenden Landkreises Uelzen zum Kernbereich des Kongruenzraums. Dies begründet sich mit der guten verkehrlichen Anbindung an

Lüneburg (vornehmlich über die B 4) sowie durch die relativ große Entfernung zu den nächstgelegenen Oberzentren in Wolfsburg und Celle.

Ebenfalls zum Kernbereich zählt der stark ländlich geprägte Landkreis Lüchow-Dannenberg. Obwohl vor allem die östlichen Teile des Landkreises bereits mehr als 60 Fahrminuten von der Hansestadt Lüneburg entfernt liegen, ist aufgrund noch längerer Fahrzeiten zu anderen Oberzentren davon auszugehen, dass ein großer Teil der Verbraucher auf das Oberzentrum in Lüneburg orientiert ist. Dies hängt damit zusammen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg verkehrlich relativ schlecht erschlossen ist und über keine Autobahnanbindung verfügt. Zudem ist das oberzentrale Standortnetz vor allem nördlich und östlich dieses Landkreises stark ausgedünnt. Abgesehen von Lüneburg befindet sich das nächstgelegene Oberzentrum mit Wolfsburg bereits über 70 km entfernt.

Obwohl einige Gemeinden in den östlichen Randbereichen des Landkreises Lüchow-Dannenberg z.T. in Überlappungsbereichen mit den Oberzentren in Schwerin und Wolfsburg liegen (die Fahrzeit nach Lüneburg also ähnlich ist wie die Fahrzeit nach Schwerin oder Wolfsburg), werden diese Gemeinden dennoch dem Kernbereich des Kongruenzraums Lüneburg zugeordnet. Dies lässt sich einerseits mit der erheblichen Barrierewirkung der Elbe begründen, welche die gesamte nördliche Grenze des Landkreises Lüchow-Dannenberg bildet und die verkehrliche Anbindung nach Schwerin einschränkt. Andererseits hängt die traditionelle Einkaufsorientierung auf Lüneburg mit dem historischen Verlauf der innerdeutschen Grenze zusammen. Vor der Wende gab es keine direkte Möglichkeit, vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Wolfsburg zu kommen, da die Ausläufer von Sachsen-Anhalt rund um Salzwedel dazwischenlagen.

Die nördlich des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebiete in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind durch den Flussverlauf der Elbe zum großen Teil naturräumlich vom Landkreisgebiet getrennt. Hier bestehen traditionell starke Einkaufsbeziehungen in Richtung Hamburg. Dies wird auch durch die Trassenführungen der Bundesautobahnen 24 und 25 begünstigt, welche eine schnelle Anbindung an die Hansestadt Hamburg ermöglichen. Die nächstgelegene Elb-überquerung befindet sich bei Lauenburg. Diese Verkehrsachse ist jedoch stark frequentiert, wodurch es vor allem in den Stoßzeiten zu Staus und längeren Wartezeiten kommt. Die der Elbquerung bei Lauenburg nahegelegenen Gemeinden, deren Distanzen nach Lüneburg in etwa gleich groß sind wie nach Hamburg und Schwerin, wurden daher als Überlappungsbereich mit den Oberzentren in Hamburg und Schwerin ausgewiesen. Bereits weiter von der Elbquerung bei Lauenburg und zugleich näher den Autobahnen 24 und 25 gelegene Gebiete sind dagegen dem Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg gar nicht mehr zugewiesen worden, obwohl die Ergebnisse der Entfernungsmatrix noch eine Zuweisung zum Überlappungsgebiet gerechtfertigt hätten.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Hamburg zählen auch die unmittelbar westlich an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Bereiche des Landkreises Harburg. Diese Gebiete sind über die Bundesautobahnen 39 und 7 zwar sehr gut an den Ballungsraum Hamburg angeschlossen. Gleichwohl sichert die Bundesautobahn 39 sowie im Westen die B 209 auch eine gute Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg, weshalb aus diesen Bereichen in Teilen Kaufkraft nach Lüneburg fließt.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Celle gehören die südlichen Gebiete des Landkreises Uelzen. In diesen Bereichen müssen die Verbraucher ähnlich lange Fahrzeiten in Kauf nehmen, um entweder das Oberzentrum in Lüneburg oder aber das Oberzentrum in Celle zu erreichen. Eine eindeutige Zuordnung der hier lebenden Personen ist nicht möglich. Die entsprechende Kaufkraft wird den beiden Oberzentren in Lüneburg und Celle zu gleichen Teilen zugeordnet.

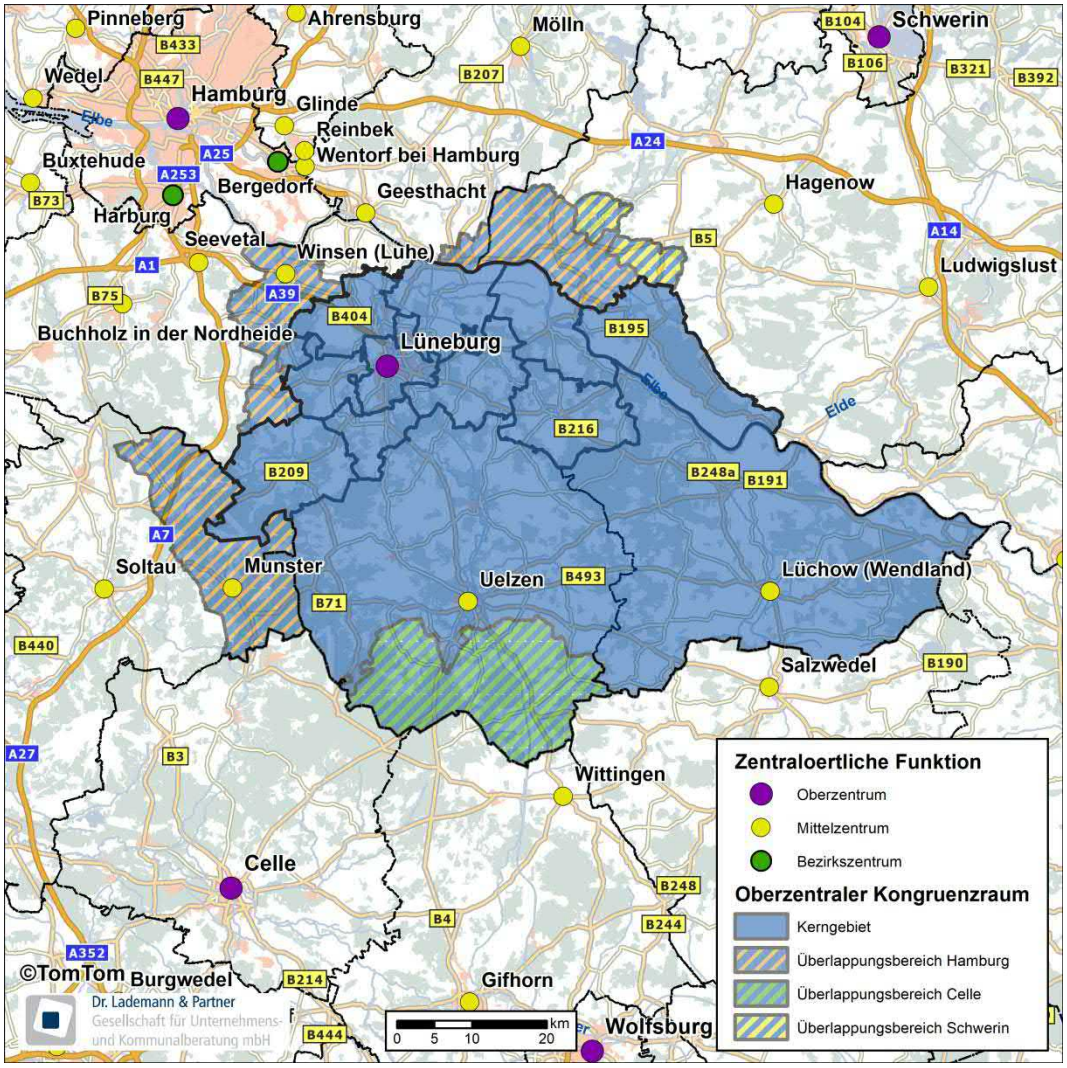


Abbildung 6: Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg[127]

Der Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg reicht über den Planungsraum Landkreis Lüneburg hinaus. Für die Bereiche des Kongruenzraums, die über den Landkreis Lüneburg hinausreichen, hat der Landkreis Lüneburg keine Planungskompetenz und kann diese Bereiche daher auch nicht als Kongruenzraum im RROP festlegen. Die Bestimmung erfolgt daher für diese Teilbereiche lediglich als nachrichtliche Darstellung.

Zu Ziffer 2.3 04, Sätze 6 bis 7:

Dem Grundzentrum in Bleckede kommt eine besondere Bedeutung für die Daseinsvorsorge im vorwiegend ländlich geprägten östlichen Kreisgebiet zu. Dementsprechend ist dem Grundzentrum in Bleckede eine mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugewiesen. Die Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums für das Grundzentrum in Bleckede resultiert aus den Ergebnissen der Erreichbarkeitsmatrix und ist als Ziel der Raumordnung ausgewiesen.

Danach zählen zum Kerngebiet des Kongruenzraums neben dem Stadtgebiet von Bleckede auch die komplette Samtgemeinde Dahlenburg sowie die Gemeinden Neetze, Thomasburg, Lüdersburg und Hittbergen.

[127] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 239.

Durch die Barrierewirkung der Elbe können die Verbraucher im Amt Neuhaus die Stadt Bleckede nur eingeschränkt erreichen. Das Amt Neuhaus grenzt zwar unmittelbar an Bleckede an, jedoch wirkt die Elbe hier als naturräumliche Barriere. Feste Elbüberquerungen sind erst bei Lauenburg (Elbe) und im benachbarten Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhanden und damit relativ weit entfernt, sodass eine Abhängigkeit von Fährverbindungen besteht und sich die durchschnittlichen Fahrzeiten entsprechend verlängern. Eine unmittelbare verkehrliche Anbindung an Bleckede ist demnach derzeit nicht gegeben. Die Verbraucher in Amt Neuhaus sind, historisch bedingt und aufgrund z.T. geringerer Fahrzeiten, auch auf die nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Mittelzentren in Hagenow und Ludwigslust orientiert. Gleichwohl ist auch die administrative Zugehörigkeit des Amts Neuhaus zum Landkreis Lüneburg zu berücksichtigen, sodass das Amt Neuhaus als Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow ausgewiesen wird. Die nordwestlich an das Amt Neuhaus angrenzenden Gemeinden (Neu Gülze, Besitz und Teldau) sind räumlich zwar ebenfalls näher zu Bleckede gelegen, doch auch hier stellt die Elbe eine starke naturräumliche Barriere dar, wodurch Kaufkraft in signifikantem Maße auch nach Hagenow abfließen wird. Diese Gemeinden zählen deshalb, wie das Amt Neuhaus, zum Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow.

Die ebenfalls nördlich der Elbe, aber etwas weiter westlich gelegene Gemeinde Boizenburg/Elbe verfügt mit der Bundesstraße 5, welche parallel zum Flussverlauf der Elbe in Richtung Hamburg führt, über einen leistungsfähigen Anschluss an das nächstgelegene Mittelzentrum in Geesthacht. Von Boizenburg aus müssen die Verbraucher in etwa die gleiche Fahrzeit zurücklegen, um nach Bleckede bzw. Geesthacht zu gelangen. Es ist demnach davon auszugehen, dass ein Teil der Verbraucher die mittelzentralen Angebote in Geesthacht aufsucht. Eine eindeutige Zuordnung von Boizenburg ist daher nicht möglich, weshalb in diesem Bereich ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht besteht.

Die im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene Gemeinde Neu-Darchau ist über eine parallel zur Elbe verlaufende Landstraße direkt mit der Stadt Bleckede verbunden (etwa 20 Fahrminuten) und müsste unter ausschließlicher Berücksichtigung der Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix (bis zu den nächstgelegenen Mittelzentren in Lüchow und Uelzen sowie dem Oberzentrum in Lüneburg müsste die doppelte Fahrzeit in Kauf genommen werden) eigentlich dem Kernbereich des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede zugeordnet werden. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Neu-Darchau, wie das gesamte Gebiet des stark ländlich geprägten Landkreises Lüchow-Dannenberg, gemäß dem rechtskräftigen RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) gezählt wird, wurde für Neu-Darchau ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) definiert.

Der Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in reicht über den Planungsraum Landkreis Lüneburg hinaus. Für diese Bereiche des Kongruenzraums hat der Landkreis Lüneburg keine Planungskompetenz und kann diese Bereiche daher auch nicht als Kongruenzraum im RROP festlegen. Die Bestimmung erfolgt daher für diese Teilbereiche lediglich als nachrichtliche Darstellung.

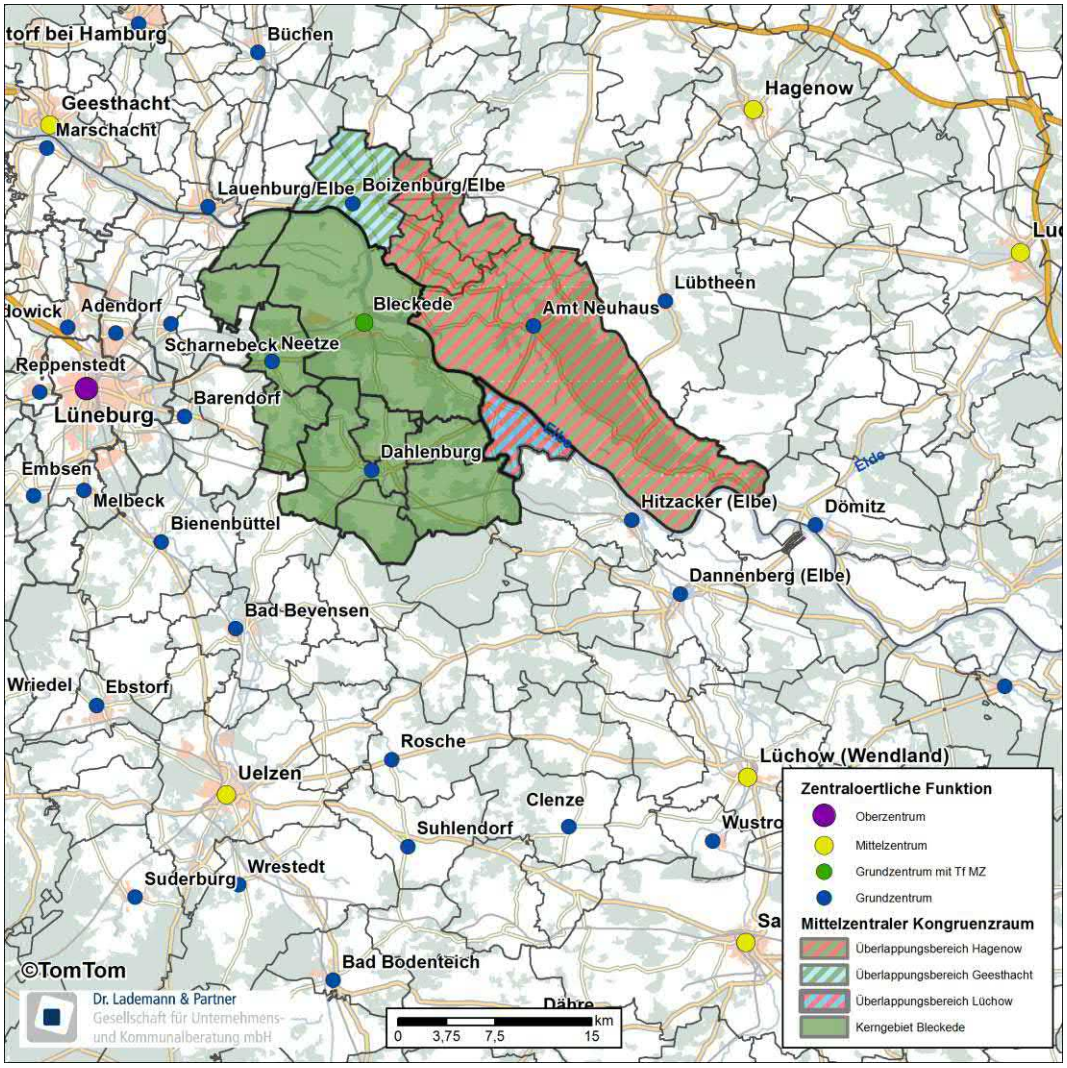


Abbildung 7: Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel[128]

Zu Ziffer 2.3 04, Sätze 8 bis 9:

Nach den Bestimmungen des LROP sind Überlagerungen von Kongruenzräumen möglich.

Sowohl der oberzentrale Kongruenzraum von Lüneburg als auch der mittelzentrale Kongruenzraum von Bleckede überlagern sich an den Rändern mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte. Das LROP sieht verschiedene Möglichkeiten, wie mit diesen Überlagerungen umgegangen werden kann (kleinräumige Zuordnung zu einem Zentralen Ort oder anteilige Zuordnung zu mehreren Zentralen Orten). Für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Oberzentrums in Lüneburg mit anderen Oberzentren ist festgelegt, dass die Einwohner und die Kaufkraft jeweils zur Hälfte Lüneburg zugesprochen werden. Für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel mit umliegenden Mittelzentren, wurde aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten teilweise davon abgewichen. Für das Grundzentrum in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel wurde aus den oben genannten Gründen festgelegt, dass die Einwohner und die Kaufkraft jeweils zu 25 % für den Überlappungsbereich mit Geesthacht, zu 50 % für den Überlappungsbereich mit Hagenow und zu 75 % für den

[128] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 241.

Überlappungsbereich mit Lüchow der Stadt Bleckede angerechnet werden. Auch aus Gründen der Datenverfügbarkeit orientieren sich die Überlappungsbereiche an Gemeindegrenzen und sehen eine anteilige Zuordnung anstelle einer kleinräumigen Zuordnung vor.

Zu Ziffer 2.3 04, Sätze 10 bis 12:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 05 und Ziffer 2.3 06:

Die Hansestadt Lüneburg ist mit den Gemeinden Adendorf und Bardowick sowohl siedlungsstrukturell als auch funktional eng verflochten. Vor allem bedingt durch knappe Flächenpotenziale im Lüneburger Stadtgebiet haben sich in der Vergangenheit sowohl in Bardowick als auch in Adendorf Einzelhandelsstandorte in verkehrsgünstiger Lage etabliert, die z.T. weit über den Verflechtungsbereich der beiden Grundzentren hinausreichen und das Oberzentrum in Lüneburg in seinen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen.

Das LROP sieht für solche Konstellationen nach Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 eine Ausnahmeregelung vom Kongruenzgebot vor, nach der im regionalen Gesamtinteresse Standorte für aperiodische Sortimente außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Zentralen Ort festgelegt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Orts.

Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf Adendorf und Bardowick gegeben, zumal die Siedlungsgebiete teils ineinander übergehen und die relevanten Standorte in Adendorf und Bardowick sich mit den Einzelhandelsstandorten in Lüneburg ergänzen. So werden in Bardowick und Adendorf Betriebsformate und Sortimente vorgehalten, die von den Verbrauchern in einem Oberzentrum erwartet werden, die derzeit z.T. aber nicht im Lüneburger Stadtgebiet angesiedelt sind. Im Sinne des regionalen Gesamtinteresses an einer adäquaten Versorgungsstruktur im Landkreis Lüneburg sind die betreffenden Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf und Bardowick daher raumverträglich abzusichern.

Die Ausnahmeregelung soll weder eine Neuentwicklung von überörtlich ausstrahlenden Einzelhandelsstandorten noch eine signifikante Ausweitung bestehender Standorte in Adendorf und Bardowick ermöglichen. Vielmehr geht es um bestandssichernde Regelungen für den konkreten Einzelfall.

Durch standort-, sortiments- und verkaufsflächenbezogene Regelungen wird sichergestellt, dass die Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg bei der Inanspruchnahme der vom LROP eröffneten Ausnahmeregelung gewahrt bleiben.

Dafür ist die Ausnahmeregelung auf die beiden bestehenden Standorte an der B 209 in Adendorf und der K 46 in Bardowick beschränkt. Die Standorte sind in der zeichnerischen Darstellung als Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes festgelegt[129] und orientieren sich an den bestehenden Strukturen. Beide Standorte liegen im zentralen Siedlungsgebiet der Grundzentren in Adendorf und Bardowick und erfüllen damit eine wichtige Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung. Als maßgeblicher Kongruenzraum für diese Standorte wird gemäß den Vorgaben des LROP auf den oberzentralen Kongruenzraum von Lüneburg abgestellt. Für alle anderen Einzelhandelsgroßprojekte in Adendorf und Bardowick bleibt der grundzentrale Kongruenzraum maßgeblich.

[129] Abbildung 8 und Abbildung 9 kommt lediglich nachrichtlicher Charakter zu. Die räumliche Festlegung der Standorte erfolgt in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

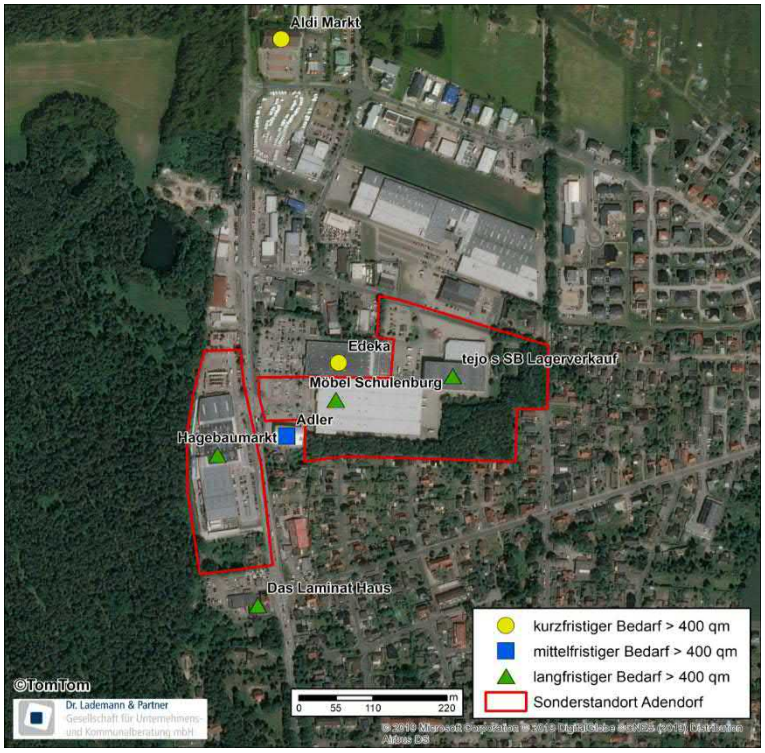


Abbildung 8: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Adendorf[130]

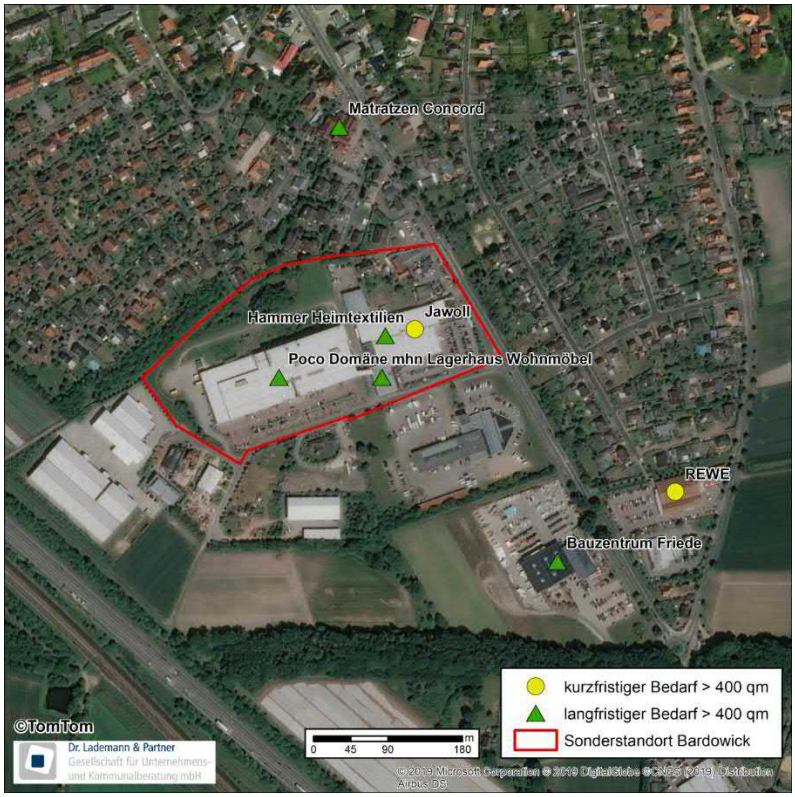


Abbildung 9: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Bardowick[131]

[130] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 244.

Einzelhandelsvorhaben an den ausgewiesenen Standorten müssen dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen. Für Einzelhandelsvorhaben an diesen Standorten ist also die Raumverträglichkeit im Einzelfall nachzuweisen. Auch dem Abstimmungsgebot ist insbesondere im Hinblick auf Lüneburg zu entsprechen.

Darüber hinaus sind die Sortimente definiert, für die die Ausnahmeregelung an den festgelegten Standorten in Anspruch genommen werden kann. Um die zentralen Versorgungsbereiche in Adendorf und Bardowick sowie insbesondere in Lüneburg in ihrer Versorgungsfunktion vor allem im Hinblick auf die zentrenrelevanten Sortimente des mittelfristigen Bedarfs nicht zu beeinträchtigen, beschränkt sich die Ausnahmeregelung auf nicht-zentrenrelevante Sortimente, die zudem bereits heute an den Standorten angesiedelt sind.

Am Standort Adendorf sind dies die Kernsortimente:

- Bau- und Gartenbedarf (inkl. Bauelemente/Baustoffe, Maschinen/Werkzeuge, Eisenwaren/Beschläge, Farben/Lacke, Kamine/Kachelöfen, Rollläden/Markisen, Bodenbeläge/Teppiche/Tapeten/Fliesen, Kfz- und Motorradzubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf/Gartenmöbel/Pflanzen) und
- Möbel/Küchen.

Am Standort Bardowick sind dies die Kernsortimente:

- Möbel/Küchen und
- Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör (Haus- und Heimtextilien, Bettwaren/Matratzen, Gardinen/Zubehör, Teppiche).

Diese Sortimente sind gemäß den Sortimentslisten aus den kommunalen Einzelhandelskonzepten von Lüneburg und Bardowick allesamt als nicht-zentrenrelevant eingestuft. Für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in Lüneburg und Bardowick spielen diese Sortimente insofern keine maßgebliche Rolle und lassen keine Beeinträchtigungen erwarten. Die Gemeinde Adendorf stellt derzeit ein kommunales Einzelhandelskonzept auf, welches jedoch noch nicht beschlossen ist. Auf die Sortimentsliste kann insofern noch nicht abgestellt werden. Die Auswertung der Bestandsdaten zum Einzelhandel im Ortskern von Adendorf zeigt jedoch, dass diese Sortimente für die Funktionsfähigkeit des Adendorfer Ortskerns faktisch keine wesentliche Rolle spielen (werden auf weniger als 100 qm angeboten).

Weiterhin werden die Verkaufsflächengrößen für die von der Ausnahmeregelung betroffenen nicht-zentrenrelevanten Sortimente an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes begrenzt. Damit wird dem Anspruch Rechnung getragen, dass die Ausnahmeregelung einer Bestandssicherung dieser historisch gewachsenen Standorte dienen soll und nicht dazu da ist, dass an diesen Standorten zu Lasten der Entwicklungsinteressen des Oberzentrums Lüneburg überörtlich ausstrahlende Neuansiedlungen von Betrieben oder signifikante Erweiterungen ermöglicht werden.

Maßgeblich für die definierten Verkaufsflächenobergrenzen ist der zum Zeitpunkt der Erhebung im Sommer 2018 erfasste Verkaufsflächenbestand, der mit den vorliegenden und bereits erteilten Baugenehmigungen abgeglichen und auf deren Grundlage leicht angepasst wurde.

[131] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 245.

Tabelle 7: Aktueller Verkaufsflächenbestand an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf und Bardowick[132]

Aktueller Verkaufsflächenbestand an den Sonderstandorten in qm*					
	Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör	**Möbel/Küchen**	**Bau- und Gartenbedarf**	**Randsortimente**	**Gesamt**
Sonderstandort Bardowick	**3.480**	**7.170**	**2.740**	**1.560**	**14.950**
Poco Domäne	1.830	5.870	2.180	1.540	**11.420**
Hammer Heimtextilien	1.620	110	430	10	**2.170**
mhn Lagerhaus	30	480		10	**520**
Kamine Broder Brodersen			130		**130**
zzgl. genehmigte Fläche im OG**		710			**710**
Sonderstandort Adendorf	**1.430**	**9.270**	**11.270**	**2.150**	**24.120**
Möbel Schulenburg	1.010	7.670	0	1320	**10.000**
tejo Lagerverkauf	190	1.480	0	240	**1.910**
Hagebaumarkt	230	120	11.270	590	**12.210**

Quelle: Dr. Lademann & Partner. *Datenstand 2018; Werte gerundet **Zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mit Handelsnutzungen belegt

Da der Einzelhandel einem stetigen Wandel unterlegen ist, werden den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes aber noch Entwicklungsspielräume eingeräumt, damit sich die dort angesiedelten Betriebe in moderatem Maße an sich perspektivisch veränderte Rahmenbedingungen anpassen können und damit zukunftsfähig abgesichert werden können. Über die Bestandsverkaufsflächen hinaus ist daher noch eine Entwicklungsreserve von +10 % der Gesamtverkaufsfläche je Standort und Sortiment zugeschlagen worden.[133] Demnach ergeben sich folgende maximale Verkaufsflächengrößen:

<u>Adendorf:</u>

- Kernsortiment Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche
- Kernsortiment Bau- und Gartenbedarf = 12.700 qm Verkaufsfläche
- Nicht-zentrenrelevantes Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 1.600 qm Verkaufsfläche

<u>Bardowick:</u>

- Kernsortiment Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche
- Kernsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche
- Nicht-zentrenrelevantes Randsortiment Bau- und Gartenbedarf = 3.000 qm Verkaufsfläche.

Für diese Verkaufsflächendimensionierungen kann sicher davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Kongruenzgebot vorliegt. Zum einen lassen die Größendimensionierungen nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation an diesen Standorten, dass hier je Standort nur maximal zwischen 3 und 12 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

[132] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 247.

[133] Die 10-prozentige Entwicklungsreserve ist nicht quadratmetergenau, sondern gerundet.

Sofern ein einzelfallbezogenes Gutachten den Nachweis erbringt, dass eine größere Verkaufsfläche sowohl dem Beeinträchtigungsverbot als auch dem Kongruenzgebot gerecht werden kann, können diese Verkaufsflächenobergrenzen auch überschritten werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auf der Grundlage des gutachterlichen Nachweises alle betroffenen Kommunen (Lüneburg, Bardowick, Adendorf) sowie der Landkreis Lüneburg ihr Einvernehmen erteilen. Mit dieser „Öffnungsklausel" ist einerseits sichergestellt, dass die Gemeinden Adendorf und Bardowick mehr Flexibilität im Umgang mit den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes bekommen. Anderseits ist gewährleistet, dass eine Überschreitung der festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen nur dann möglich ist, wenn alle drei betroffenen Kommunen sowie der Landkreis dem zustimmen und die Ziele der Raumordnung gutachterlich nachgewiesen gewahrt bleiben. Diese Regelung geht explizit aus der gemeinsamen Abstimmung mit den betroffenen Kommunen hervor.

Zur Dimensionierung der zentrenrelevanten Randsortimente an Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes werden im RROP keine gesonderten Regelungen getroffen. Es gelten die Randsortimentsregelungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß LROP Abschnitt 2.3 06. Danach darf der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente je Standort eine Größenordnung von 800 qm Verkaufsfläche bzw. 10 % der Gesamtverkaufsfläche am jeweiligen Standort nicht überschreiten.

Allerdings sieht das LROP eine Ausnahmeregelung vor (LROP Abschnitt 2.3 06b). Danach ist auch eine größere Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig, wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept dessen Raumverträglichkeit ergibt und der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten an den beiden Standorten in Adendorf und Bardowick jeweils bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet, ist diese Ausnahmeregelung für eine bestandssichernde Planung relevant. Zudem werden ergänzende Randsortimente von den Verbrauchern insbesondere bei Bau- und Gartenmärkten und Möbelhäusern nicht nur erwartet, sondern stellen häufig auch eine betriebsökonomische Notwendigkeit dar, um die aus der langfristigen Bedarfshäufigkeit resultierenden geringen Kundenfrequenzen ausgleichen zu können. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung würde also auch der Bestandssicherung der in den Agglomerationen ansässigen Betriebe dienen.

Im Rahmen der zur Aufstellung des RROP durchgeführten Einzelhandelsuntersuchung, die als regionales Einzelhandelskonzept zu charakterisieren ist, ist für das zentrenrelevante Randsortiment Hausrat/GPK (inkl. Wohnaccessoires) der Nachweis erbracht, dass auch ein Sortimentsumfang von bis zu

- 1.340 qm Bestand, zzgl. 10 % Erweiterungsspielraum am Standort Bardowick sowie
- 1.210 qm Bestand, zzgl. 10 % qm Erweiterungsspielraum am Standort Adendorf

in jedem Falle raumverträglich wäre[134]. Die Bestandsflächen haben in den zentralen Versorgungsbereichen nachweislich keine negativen Auswirkungen ausgelöst. Die mit der Ausnutzung des Erweiterungsspielraums zusätzlich realisierbaren Verkaufsflächen werden nachweislich nur geringe Umsatzumverteilungswirkungen gegenüber den Bestandsbetrieben auslösen und weder die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche noch die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen umliegender Orte beeinträchtigen. Im konkreten Einzelfall kann somit bezüglich des zulässigen Umfangs des zentrenrelevanten Randsortiments Hausrat/GPK an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf und Bardowick auf die Ausnahmeregelung des LROP Abschnitt 2.3 06b zurückgegriffen werden.

[134] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 151 ff.

Weitere zentrenrelevante Randsortimente sind an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes stark untergeordnet und bedürfen keiner gesonderten Regelungen.

Die zentrenrelevanten Randsortimente an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf und Bardowick müssen in einem thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment stehen. Darüber ist sichergestellt, dass an diesen Standorten „durch die Hintertür“ keine Sortimente angeboten werden, die prioritär den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sind und von den Verbrauchern als Randsortimente bei diesen Betrieben typischerweise auch nicht erwartet werden. Zulässig sind nur solche Randsortimente, die der thematischen Abrundung des Warenspektrums dienen. Dies sind folgende Sortimente:

Bau- und Gartenmärkte

- Bastelbedarf
- Berufsbekleidung
- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher (Fachbücher Bauen und Renovieren)
- Campingartikel und Sportgroßgeräte (inkl. Fahrräder)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Stoffe, Meterwaren
- Teppiche/Heimtextilien
- Tiernahrung und Zoobedarf

Möbelhäuser

- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher/Zeitschriften (Fachliteratur Wohnen und Einrichten)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Teppiche/Heimtextilien

Heimtexmärkte

- Bastelbedarf
- Bilder/Bilderrahmen
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten

Zu Ziffer 2.3 07:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 08, Sätze 1 bis 3:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 08, Satz 4:

In Orten, in denen sich die zentralen Versorgungsbereiche nicht aus Einzelhandels- und Zentrenkonzepten ergeben, muss die Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lagen bei der Prüfung des Integrationsgebots anhand der örtlichen Situation bestimmt werden. Um dies zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, werden im RROP Versorgungskerne festgelegt, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt sind.

Das LROP schreibt den definierten Versorgungskernen einen regionalplanerischen Schutzanspruch zu, der sich unter anderem im Beeinträchtigungsverbot manifestiert. Danach dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Um raumordnerisch relevante Einzelhandelsvorhaben im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot einheitlich bewerten zu können und den regionalplanerischen Schutzanspruch für zentrale Versorgungsbereiche zu sichern, werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP zur räumlichen Konkretisierung der städtebaulich integrierten Lagen die Versorgungskerne der Zentralen Orte dargestellt.

Für die Abgrenzung der Versorgungskerne wird zum einen auf die bereits in kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten getroffene Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche zurückgegriffen. Dies betrifft das Oberzentrum in Lüneburg sowie die Grundzentren in Adendorf und Bardowick, in denen jeweils die Abgrenzungen der Innenstadt bzw. der Ortskerne als Versorgungskerne in den RROP übernommen werden. Die jeweiligen Abgrenzungen wurden im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens auf ihre Plausibilität geprüft.[135] Relevante Abweichungen von den im Rahmen des Einzelhandelsgutachtens ermittelten zentralen Versorgungsbereichen sind nicht festzustellen, sodass die Abgrenzungen der kommunalen Konzepte hier herangezogen werden.

In denjenigen Zentralen Orten, in denen keine Einzelhandels- und Zentrenkonzepte vorliegen und sich die zentralen Versorgungsbereiche auch nicht aus Flächennutzungsplänen ergeben, beruht die Abgrenzung der Versorgungskerne auf gründlichen Vor-Ort-Begehungen und der faktischen Situation und erfolgte in enger Abstimmung mit den betreffenden Kommunen. Dabei spielten folgende Kriterien eine Rolle:

- ein Mindestmaß an Einzelhandelsbetrieben im Zusammenspiel mit ergänzenden Nutzungen (z.B. Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen etc.),
- eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Versorgungsfunktion;
- ein Einzugsbereich, der i.d.R. über den unmittelbaren Nahbereich hinausreicht;
- eine siedlungsintegrierte Lage mit Wohngebietsbezug oder Ortskernlage.

In Neetze ist der geplante Standort für die Verlagerung und Erweiterung eines Lebensmittelvollversorgers und die Neuansiedlung eines Discouners im östlichen Bereich des Ortskerns in den Versorgungskern integriert.

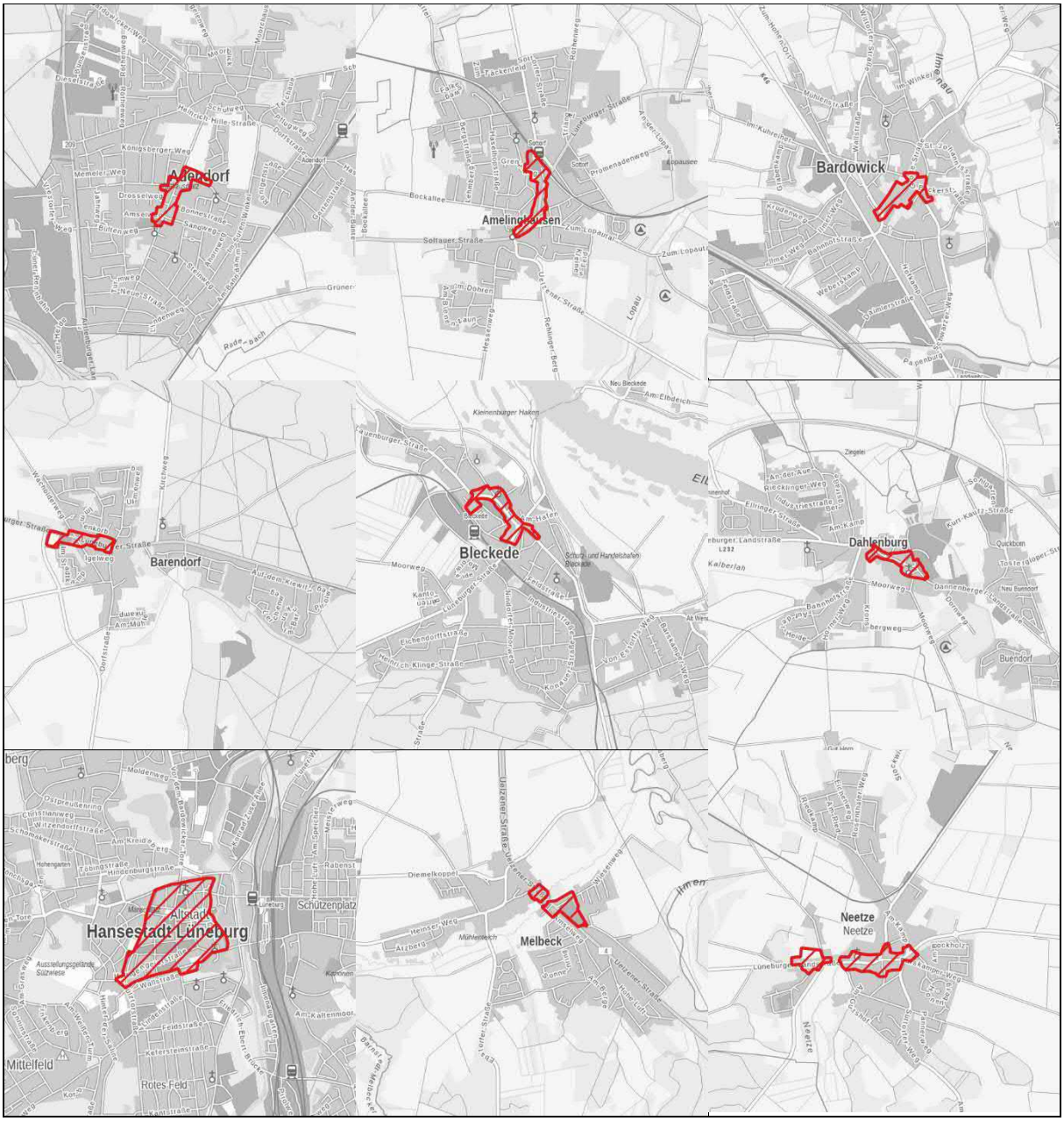
Die Versorgungskerne werden im Maßstab 1:50.000 ausgewiesen und sind daher maßstabsbedingt nicht grundstücksscharf. Eine grundstücksscharfe Konkretisierung obliegt den Kommunen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten. Die Festlegung dient aber als Orientie-

[135] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 43 ff., 210 ff.

rungsrahmen und kann den Kommunen als Grundlage für die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen selbst erstellter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte dienen.

Es erfolgt keine Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen unterhalb der Hierarchiestufe Innenstadt/Ortskern (z. B. Nahversorgungszentrum), da diese keine überörtliche Ausstrahlung haben und damit keiner raumordnerischen Steuerung bedürfen. Zudem unterliegen Nahversorgungszentren häufig Veränderungen, die dann jeweils einer Anpassung des RROP bedürften.

Aufgrund der häufig hohen Dichte an Planzeichen in den Ortskernen der Zentralen Orte und der damit verbundenen eingeschränkten Lesbarkeit ist die Ausdehnung der Versorgungskerne (ohne Berücksichtigung evtl. unterbrechender Festlegungen wie Hauptverkehrsstraßen) in der folgenden Abbildung 10 zur Verdeutlichung dargestellt.



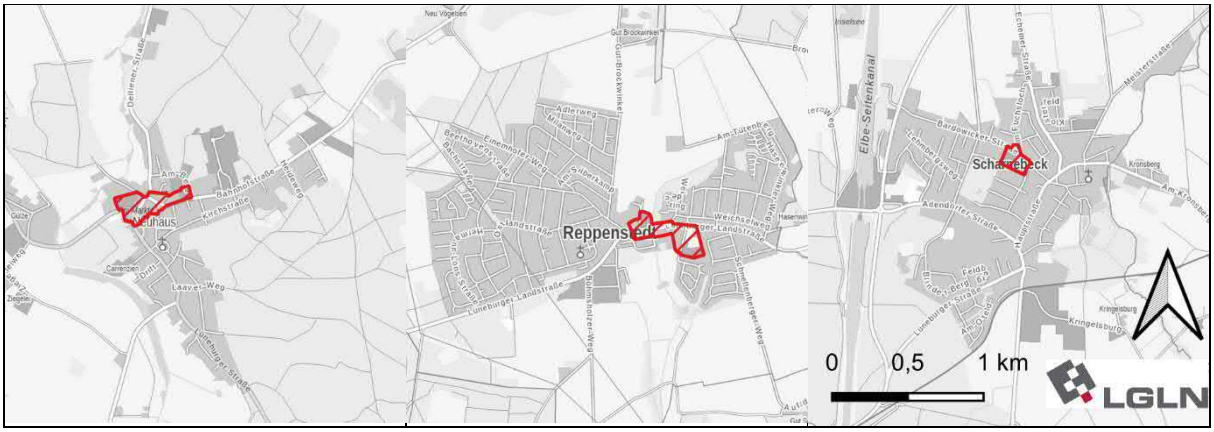


Abbildung 10: Versorgungskerne der Zentralen Orte (rote Schraffur)[136]

Zu Ziffer 2.3 09:

Zitiert aus dem LROP

Zu Ziffer 2.3 10:

Zitiert aus dem LROP

Zu Ziffer 2.3 11:

Zitiert aus dem LROP

Zu Ziffer 2.3 12, Sätze 1 bis 4:

Zitiert aus dem LROP

Zu Ziffer 2.3 12, Satz 5:

Außerhalb der Zentralen Orte ist großflächiger Einzelhandel nur zur wohnortnahen Grundversorgung zulässig. Mit der Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung bietet sich die Möglichkeit, auch außerhalb der Zentralen Orte großflächige Nahversorgungsbetriebe zuzulassen, um einer Unterversorgung im ländlichen Raum entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme dieses Instruments wurde für den Landkreis Lüneburg geprüft.

Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind in den Gemeinden Brietlingen, Handorf, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe festgelegt. Der Standort in Brietlingen beschränkt sich dabei auf das Siedlungsgebiet des Ortsteils Moorburg. Der Standort in Handorf beschränkt sich auf den Bereich entlang der Hauptstraße zwischen der Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/ An der Bundesstraße im Süden. Der Standort in Kirchgellersen beschränkt sich auf den Bereich entlang der Lüneburger Straße/Im Dorfe zwischen den Abzweigungen Lüneburger Straße/Heiligenthaler Straße sowie Im Dorfe/Bäckerstraße. Der Standort in Hohnstorf

[136] Hintergrundkarte: WebAtlas.

ist auf den Bereich zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum“ südlich der B 209 beschränkt. Die Standorte sind auf der Basis einer konzeptionellen Auseinandersetzung mit den vorhandenen und zu entwickelnden Nahversorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg zur Ermittlung des raumordnerischen Handlungsbedarfs festgelegt und dienen dazu, Versorgungslücken zu schließen.

Die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung entbindet jedoch nicht von einer einzelfallbezogenen Prüfung des Beeinträchtigungsverbots im Rahmen der Bauleitplanung. Die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung schafft lediglich die raumordnerische Voraussetzung dafür, dass an diesen Standorten auch außerhalb von Zentralen Orten großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Sicherung der Nahversorgung angesiedelt werden können.

Auf die Definition von maximalen Verkaufsflächengrößen an den ausgewiesenen Standorten wird aufgrund von wettbewerbsrechtlichen Bedenken verzichtet. Da die Realisierung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dem Beeinträchtigungsverbot standhalten muss, erscheint dies jedoch auch nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl sollte eine an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung eine Größenordnung von etwa 1.000 qm für Lebensmitteldiscounter und etwa 1.400 qm für Vollversorger nicht wesentlich überschritten werden. Diese Größenordnungen sind sowohl als marktgerecht als auch als angemessen zur Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum an Standorten außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen einzustufen.

Die Analyse der Nahversorgungsstrukturen im Landkreis hat mehrere „Verdachtsstandorte“ für die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ergeben, die sich einerseits aus räumlichen Versorgungsdefiziten sowie andererseits aus bereits bestehenden großflächigen Nahversorgern in nicht-zentralen Orten ableiten. Die Verdachtsstandorte waren nach den der Erläuterung und der Arbeitshilfe zum LROP zu entnehmenden Kriterien im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zu bewerten. Dabei wurde folgendes Prüfraster zu Grunde gelegt.

1. Da das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts gemäß LROP den zu versorgenden Bereich nicht überschreiten darf, muss das Einwohnerpotenzial in diesem Raum groß genug sein, um einen tragfähigen Zielumsatz für den Nahversorger erreichen zu können, ohne Kaufkraft aus umliegenden Zentralen Orten abzuschöpfen.

   Eine marktgängige Verkaufsflächendimensionierung für Discounter liegt nach aktuellen Marktbeobachtungen bei etwa 1.000 qm VKF und für Vollsortimenter bei etwa 1.400 qm VKF. Die Flächenproduktivität von Nahversorgern im ländlichen Raum muss unter ökonomischen Gesichtspunkten erfahrungsgemäß bei etwa 4.400 € je qm VKF für Discounter und bei etwa 4.000 € je qm VKF für Vollsortimenter liegen. Um als Nahversorger im Sinne des LROP eingestuft werden zu können, muss der Anteil der Sortimente des periodischen Bedarfs bei mindestens 90 % liegen. Für Discounter lässt sich somit ein Zielumsatz (nur periodischer Bedarf) von etwa 4,0 Mio. € ableiten, für Vollsortimenter von etwa 5,0 Mio. €.

   Um diese Zielumsätze erreichen zu können, ist für einen Discounter eine Mindest-Einwohnerzahl von etwa 3.000 und für einen Vollsortimenter von etwa 3.800 im zu versorgenden Bereich notwendig. Die Zahlen können in Abhängigkeit von der lokalen Kaufkraftkennziffer leicht nach oben oder nach unten abweichen. Die ermittelten Mindest-Einwohnerzahlen ergeben sich aus dem um die jeweilige lokale Kaufkraftkennziffer an den Verdachtsstandorten gewichteten Pro-Kopf-Ausgabesatz im periodischen Bedarf in Höhe von rd. 3.300 € (nach Angaben von MBResearch) und der Annahme, dass ein einzelner Nahversorger maximal 40 % der lokalen Kaufkraft im zu versorgenden Bereich binden kann (in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum LROP Abschnitt 3.30).

   Von den ermittelten „Verdachtsstandorten“ konnten nicht alle Standorte diese Mindesteinwohnerzahlen in den potenziell zu versorgenden Bereichen aufweisen.

2. Zu den nächstgelegenen „raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten“ soll eine Mindestentfernung von rund sechs Kilometern (gemäß Arbeitshilfe zum LROP Abschnitt 8.6) gegeben sein, um die Einrichtungen in den Zentralen Orten nicht zu beeinträchtigen. Denn die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen die umliegenden Zentralen Orte in ihrem Versorgungsauftrag zwar ergänzen, nicht jedoch deren Funktion und Leistungsfähigkeit in Frage stellen. Durch diese Mindestentfernung ist zudem sichergestellt, dass Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur dort ausgewiesen werden, wo die nächstgelegenen Einkaufsalternativen relativ schlecht erreichbar sind. Sofern lediglich leichte Unterschreitungen der Mindestentfernung oder besonders zu berücksichtigende regionalspezifische Gegebenheiten (z.B. prägende naturräumliche oder verkehrliche Barrieren) vorlagen, wurde vertiefend geprüft, inwiefern sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dennoch rechtfertigen lässt.

   Unter dieser Maßgabe blieben von den „Verdachtsstandorten“ mit Brietlingen, Handorf, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe noch vier potenzielle Standorte übrig.

3. Die Entstehung von Agglomerationsstandorten mit bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ist zu vermeiden, insbesondere wenn es sich um großflächige Bestandsbetriebe handelt, die nach heutigen Maßstäben gemäß geltendem LROP außerhalb Zentraler Orte nicht zulässig wären. Sonst stünde zu befürchten, dass raumunverträgliche Einzelhandelsstrukturen befördert und negative Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen verstärkt würden.

   In Brietlingen befindet sich im Ortsteil Moorburg am Standort B 209/Moorweg ein Netto-Lebensmitteldiscounter, welcher bereits heute Grundversorgungsaufgaben für die Brietlinger Bevölkerung wahrnimmt und als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geeignet ist. Der Netto-Markt steht nicht in enger Nachbarschaft zu bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, so dass von diesem Standort auch keine agglomerierende Wirkung ausgeht.

   In Handorf gibt es derzeit keinen strukturprägenden Einzelhandelsbetrieb. An der Ortsdurchfahrt (Hauptstraße) befindet sich lediglich ein kleiner EDEKA-Lebensmittelmarkt, welcher angesichts seiner sehr geringen Verkaufsflächendimensionierung und der entsprechend beschränkten Sortimentsbreite und -tiefe keine umfassende Nahversorgung gewährleisten kann. Die Ausweisung des Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung bietet Flächenpotenziale, an denen sich ein strukturprägender Nahversorger ansiedeln könnte. Da es bislang keine Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment im Bereich der Hauptstraße in Handorf gibt, kann das Entstehen einer nicht raumordnungskonformen Agglomeration ausgeschlossen werden.

   In der Gemeinde Kirchgellersen befindet sich an der Lüneburger Straße ein Netto-Lebensmitteldiscounter, der für die örtliche Bevölkerung wichtige Grundversorgungsfunktionen erfüllt. Ergänzt wird der Netto-Markt durch kleinteilige Einzelhandelsbetriebe sowie flankierende Nutzungen, die im Wesentlichen ebenfalls auf die tägliche Grundversorgung der lokalen Bevölkerung ausgerichtet sind und den Netto-Markt in seiner Nahversorgungsfunktion stützen. Bestehende Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind hier nicht verortet. Angesichts der kleinteiligen und bereits relativ verdichteten Bebauungsstrukturen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich hier perspektivisch noch großflächige Einzelhandelsbetriebe (mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten) ansiedeln können, sodass von dem als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ausgewiesenen Bereich in Kirchgellersen auch keine agglomerierende Wirkung ausgehen wird.

   Die Nahversorgung in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wird durch einen großflächigen EDEKA-Markt an der B 209 gesichert. Dieser Markt wird durch weitere nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe (u.a. Apotheke) und handelsnahe Nutzungen ergänzt. Eine Agglomerationswirkung geht

von diesem Standort insofern nicht aus. Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe wird zudem eng gefasst (lediglich der Bereich zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum) und beschränkt sich auf die vorhandenen Baukörper, sodass auch zukünftig keine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ermöglicht wird.

4. Der nächstgelegene Versorgungskern eines Zentralen Orts sollte einen stabilen Angebotsbestand und keine Vorschädigungen aufweisen, die zu einer erhöhten Sensibilität gegenüber Wettbewerbswirkungen führen könnte.

   Die zu den beiden festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und Handorf nächstgelegenen Versorgungskerne befinden sich in Adendorf und Bardowick. Beide Versorgungskerne sind leistungs- und funktionsfähig aufgestellt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese durch die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und Handorf beeinträchtigt werden könnten.

   Der zum festgelegten Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen nächstgelegene Versorgungskern befindet sich im Grundzentrum Reppenstedt. Der Versorgungskern wurde durch die kürzlich erfolgte Aldi-Erweiterung aufgewertet und wird mit der geplanten Modernisierung des Rewe-Markts an der Lüneburger Straße auch perspektivisch weiter gestärkt werden. Dass das Grundzentrum Reppenstedt durch die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird, ist insofern nicht anzunehmen.

   Die zum Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe nächstgelegenen Versorgungskerne innerhalb des Landkreises Lüneburg befinden sich in Scharnebeck und Adendorf und sind bereits mehr als 10 km von Hohnstorf/Elbe entfernt. Aufgrund der großen räumlichen Distanzen können mit der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe in Verbindung stehende Auswirkungen auf diese Versorgungskerne ausgeschlossen werden. Der Versorgungskern von Lauenburg/Elbe ist zwar lediglich rd. 3,4 km vom Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Hohnstorf/Elbe entfernt, stellt für die Verbraucher aus Hohnstorf/Elbe aber keine attraktive Versorgungsalternative dar. Dies ist auf die bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten (Flussverlauf der Elbe, topographische Verhältnisse) sowie verkehrliche Besonderheiten (regelmäßige Stausituationen an der Elbbrücke, Tempo-30-Zone entlang der Hafenstraße) zurückzuführen. Von Kaufkraftabzügen aus Lauenburg/Elbe, die aus der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung resultieren und welche den Versorgungskern von Lauenburg/Elbe signifikant schwächen könnten, ist insofern weder aktuell noch künftig auszugehen.

5. Die Standorte sollten einen räumlichen Zusammenhang zu Wohngebieten aufweisen und damit durch eine siedlungsintegrierte Lage gekennzeichnet sein.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen (Ortsteil Moorburg) umfasst den gesamten Ortsteil Moorburg und bezieht sich damit auf einen der Einwohnerschwerpunkte in der Gemeinde Brietlingen. Der Ortsteil ist nahezu ausschließlich durch Wohnnutzungen gekennzeichnet. Damit steht der ausgewiesene Standort in einem engen räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung, ist siedlungsstrukturell integriert und kann auch fußläufig gut erreicht werden.

   Als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf ist der Bereich entlang der Hauptstraße zwischen der Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/An der Bundesstraße im Süden festgelegt. Ein Zusammenhang zur umliegenden Wohnbebauung ist damit gegeben. Der Standort kann auch fußläufig gut erreicht werden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen befindet sich sehr zentral im Gemeindegebiet und steht in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wohnbebauung. In einem fußläufigen Einzugsbereich rund um den Netto-Markt (1.000m-Echt-Einzugsgebeit) leben etwa 2.200 Personen. Insofern kann dem Standort eine siedlungsstrukturell-integrierte Lage und eine hervorragende fußläufige Erreichbarkeit attestiert werden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Hohnstorf/Elbe und weist, u.a. durch die trennende Wirkung der B 209, keinen unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wohnnutzungen auf. Allerdings ist das Kernsiedlungsgebiet von Hohnstorf/Elbe bereits heute dicht bebaut und offenbart kaum Lücken zur Nachverdichtung. Darüber hinaus sind Teile der Hohnstorfer Siedlungsfläche naturräumlich überprägt. Letztlich wird sich auch zukünftig kein Nahversorgungsstandort in zentraler Lage realisieren lassen, weshalb zur Sicherung der Nahversorgung auf Standorte unmittelbar außerhalb des zentralen Siedlungskörpers zurückgegriffen werden muss. Vor diesem Hintergrund und um die Grundversorgung in Hohnstorf/Elbe langfristig absichern zu können, lässt sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch an einem Standort außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Wohnbebauung rechtfertigen[137].

6. Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollte an den ÖPNV angebunden sein, um ihn auch für Menschen erreichbar zu machen, die über keinen PKW verfügen.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen verfügt mit der Bushaltestelle „Brietlingen, Am Sportplatz“ über eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf ist durch mehrere Bushaltestellen im gesamten Bereich der Hauptstraße an den ÖPNV angebunden.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen ist u.a. über den Bushaltepunkt „Im Dorfe“ an den ortsüblichen ÖPNV angebunden.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe verfügt mit der Bushaltestelle „Am Sportzentrum“ über eine leistungsfähige Anbindung an den ÖPNV.

7. Eine Kopplung mit bereits vorhandenen Einrichtungen für die Daseinsvorsorge (z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Dienstleistungen) ist wünschenswert um Funktionen zu bündeln und damit Wege- und Zeitaufwände einzusparen.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen verfügt neben dem zu sichernden Netto-Discounter über gewünschte Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (z.B. Sparkasse, Postfiliale, Kindergarten).

   Auch der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen weist entlang der Hauptstraße einige Einrichtungen zur Daseinsvorsorge auf.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen weist eine Vielzahl von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (z.B. Friseur, Bankfiliale) auf, die sich rund um den bestehenden Netto-Markt sowie am Klosterplatz ballen.

   Gleiches gilt auch für den ausgewiesenen Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe. In Ergänzung zum bestehenden EDEKA-Markt sind am Standort u.a. eine Sparkassen-Filiale sowie eine Postfiliale ansässig

[137] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 258.

Zu Ziffer 2.3 12, Sätze 6 bis 7:

Nach den Erläuterungen zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10 LROP erfordert die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zwingend die Abgrenzung eines zu versorgenden Bereichs. Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf diesen vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten.

Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass die Verkaufsfläche und das Einzugsgebiet eines Vorhabens dem zu versorgenden Bereich entsprechen, so dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte und anderer Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geschützt werden. Da die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die zu versorgenden Bereiche ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf. Nicht zu vermeidende Streuumsätze, die bei Einzelhandelsbetrieben immer gegeben sind und sich z.B. aus Pendlern, Touristen, Durchreisenden und Zufallskunden ergeben, sind davon ausgenommen.

Die zu versorgenden Bereiche der einzelnen Standorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Im Einzelnen umfassen sie folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile und Ortsteile:

Der zu versorgende Bereich für den Standort Brietlingen umfasst die Ortsteile Brietlingen und Moorburg der Gemeinde Brietlingen sowie die Ortsteile Barum und Horburg der Gemeinde Barum.

Der zu versorgende Bereich für den Standort Handorf umfasst die Gemeinden Handorf, den Ortsteil St. Dionys der Gemeinde Barum sowie Teile der Gemeinden Radbruch und Wittorf.

Der zu versorgende Bereich für den Standort Kirchgellersen umfasst die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen.

Der zu versorgende Bereich für den Standort in Hohnstorf/Elbe umfasst die Gemeinden Hohnstorf/Elbe, Hittbergen und Teile der Gemeinde Echem.

Der jeweils zu versorgende Bereich umfasst sämtliche Gemeinden und Ortsteile rund um die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, für die ein Versorgungsdefizit besteht und von denen die Distanz zu den festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geringer ausfällt als zu den raumordnerisch konformen Nahversorgungsstandorten in anderen Gemeinden (Nahversorgungsstandorte in integrierten Lagen der Grundzentren sowie nicht raumwirksame und kleinflächige Nahversorgungsstandorte in nicht-zentralen Orten).

Da das Planzeichen nur eine Darstellung der Außengrenzen des zu versorgenden Bereiches beinhaltet und die Sichtbarkeit durch verschiedene andere Planzeichen eingeschränkt ist, ist die Abgrenzung der zu versorgenden Bereiche in der folgenden Abbildung 11 dargestellt.

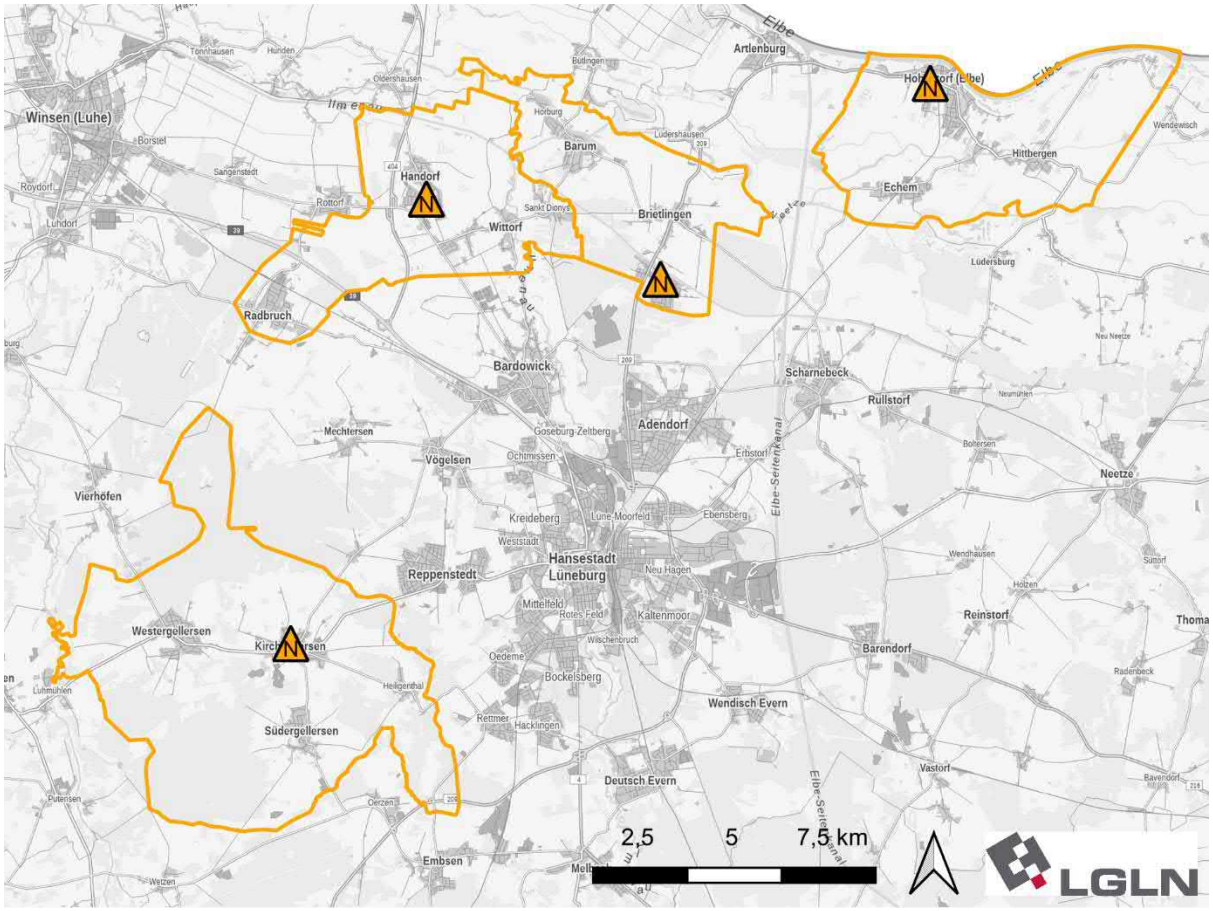


Abbildung 11: Zu versorgende Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung[138]

Zu Ziffer 2.3 13:

Bebauungspläne mit älterer BauNVO (insbesondere 1968) ermöglichen die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auch außerhalb von Kern- oder Sondergebieten, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Einzelhandelsbetrieb nicht der übergemeindlichen Versorgung dient. Die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung von 1990 (und später), die für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche ab 1.200 qm von Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ausgeht und diese sonder- oder kerngebietspflichtig macht, ist in der BauNVO von 1968 noch nicht enthalten. Somit sind in Gewerbegebieten und Mischgebieten nach alter BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. I.d.R. reicht es aus, dass der Betrieb 50 % oder mehr seines Umsatzes mit Einwohnern aus der betreffenden Gemeinde generiert, was vor allem für Lebensmittelbetriebe häufig nachgewiesen werden kann.

Eine Ansiedlung von großflächigen (nahversorgungs- und zentrenrelevanten) Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten steht jedoch nicht im Einklang mit dem Integrationsgebot und sollte daher aus raumordnerischer Sicht vermieden werden. Insofern sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung dazu angehalten, ihre Bebauungspläne an die geltenden BauNVO anzupassen. Dies gilt insbesondere für Gewerbegebiete, aber auch für Mischgebiete in raumordnerisch nicht integrierten Lagen.

[138] Hintergrundkarte: WebAtlas

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz

Zu Ziffer 3.1.1 01, Satz 1:

Gemäß LROP 2022, 3.1.1 03, Satz 2 sind bei regionalen und überregionalen Erfordernissen siedlungsnahe Freiräume im RROP als Vorranggebiet Feiraumfunktion zu sichern. Regional bedeutsame siedlungsnahe Freiräume bestehen im Landkreis Lüneburg ausschließlich im Umfeld der Hansestadt Lüneburg. Hierbei stellt Lüneburg zusammen mit Adendorf einen klima- und immissionsökologischen Wirkungsraum dar. Daher werden klimaökologisch bedeutsame Freiflächen sowie siedlungsnahe Freiräume im Umfeld der Hansestadt mit Bedeutung für die alltägliche Erholung und zur Gliederung der Siedlungsstruktur als Vorranggebiete Freiraumraumfunktionen festgelegt (vgl. Abbildung 12).

Aufgrund der Größe des Siedlungskörpers, des Anteils von 17 % an Industrie- und Gewerbeflächen sowie der vielbefahrenen Straßen entsteht ein klimatisch und lufthygienisch belasteter Gesamtraum. Für diesen haben die direkt angrenzenden vegetationsgeprägten Freiflächen als Ausgleichsraum eine besondere Bedeutung. Wälder dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Im Bereich von Acker- und Grünlandflächen kann die Luft über Nacht abkühlen und über Luftleitbahnen in den belasteten Siedlungsraum gelangen. Dieser Prozess ist für die Temperaturen und den Luftaustausch in den bebauten Bereichen von großer Bedeutung.

Zu den klimaökologisch bedeutsamen Freiräumen zählen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen[139]. Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete sind die Waldgebiete

- Bilmer Strauch,
- Tiergarten,
- Bockelsberg,
- Staatsforst Busschewald und
- der Wald nordwestlich Adendorf.

Sie sind als Vorranggebiet Freiraumfunktion festgelegt.

Da die Kaltluftleitbahnen räumlich nicht klar abgrenzbar sind, werden sie nicht als Vorranggebiet Freiraumfunktionen festgelegt. Über einen Grundsatz der Raumordnung wird sichergestellt, dass sie mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen einzubeziehen sind (s. Begründung zu Ziffer 02).

Kaltluftentstehungsgebiete sind die Acker- und Grünlandbereiche im Umfeld der Hansestadt Lüneburg. Diese Flächen stellen neben der Erfüllung ihrer vielfältigen Freiraumfunktionen auch potentielle Entwicklungsräume für Siedlung und Gewerbe dar. Im Rahmen des RROP ist keine abschließende Abwägung möglich, welche Flächen zukünftig für die gemeindlichen Entwicklungen benötigt werden und welche aufgrund ihrer hohen klimaökologischen und weiteren freiraumbezogenen Wertigkeit zu erhalten sind. Deshalb werden sie trotz ihrer klimaökologischen Bedeutung nicht als VR Freiraumfunktion festgelegt.

Siedlungsnahe Freiräume sind multifunktionale Freiräume. Neben ihrer klimaökologischen Bedeutung gliedern die Freiflächen zwischen der Hansestadt Lüneburg und den angrenzenden Ortschaften die Siedlungsstruktur. Über ihre Sicherung können diese Freiräume für die siedlungsnahe Erholung auch hinsichtlich der Gesundheitsförderung und zur Sicherung ihrer ökologischen und sonstigen Freiraumfunktionen erhalten werden. Eine regionale Bedeutung der siedlungsnahen Freiräume ergibt sich erst

[139] Vgl. EGL, 2017, S. 95 f.

ab einer gewissen Größe von Siedlungskörpern. Im Landkreis Lüneburg trifft das nur auf die Hansestadt Lüneburg, aufgrund der räumlichen Nähe zusammen mit Adendorf betrachtet, zu. Daher werden folgende siedlungsnahe Freiräume gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP)[140] als Vorranggebiete Freiraumfunktion gesichert:

- Bereiche entlang der Ilmenau,
- Bereiche entlang des Hasenburger Mühlenbachs bei Häcklingen,
- Bereiche entlang der Landwehr sowie
- Freiräume zwischen Lüneburg und Reppenstedt.

Neben dem Landschaftsrahmenplan ist die Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg[141] als Datengrundlage in die Erarbeitung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen miteingeflossen. Die darin erarbeiteten klimaökologischen Bewertungen und Ziele für das Stadtgebiet und sein direktes Umfeld sind maßstabsbedingt detaillierter und beruhen auf anderen methodischen Ansätzen. Um diese zu berücksichtigen, wurden die aus dem LRP abgeleiteten Vorranggebiete Freiraumfunktionen mit den Grünflächen hoher und sehr hoher klimaökologischer Bedeutung der Stadtklimaanalyse abgeglichen. Dabei wurden weitere Wälder als Frischluftentstehungsgebiete hoher und sehr hoher Bedeutung im Ausgleichsraum Lüneburg/Adendorf ermittelt. Die Kulisse der Vorranggebiete Freiraumfunktionen wurde entsprechend ergänzt, wenn diese Bereiche außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets liegen. Das ist im Norden der Stadt in einem Bereich zwischen A39 und Gewerbegebiet Lüner Rennbahn sowie relativ zentral zwischen den Stadtteilen Rotes Feld und Wilschenbruch erfolgt.

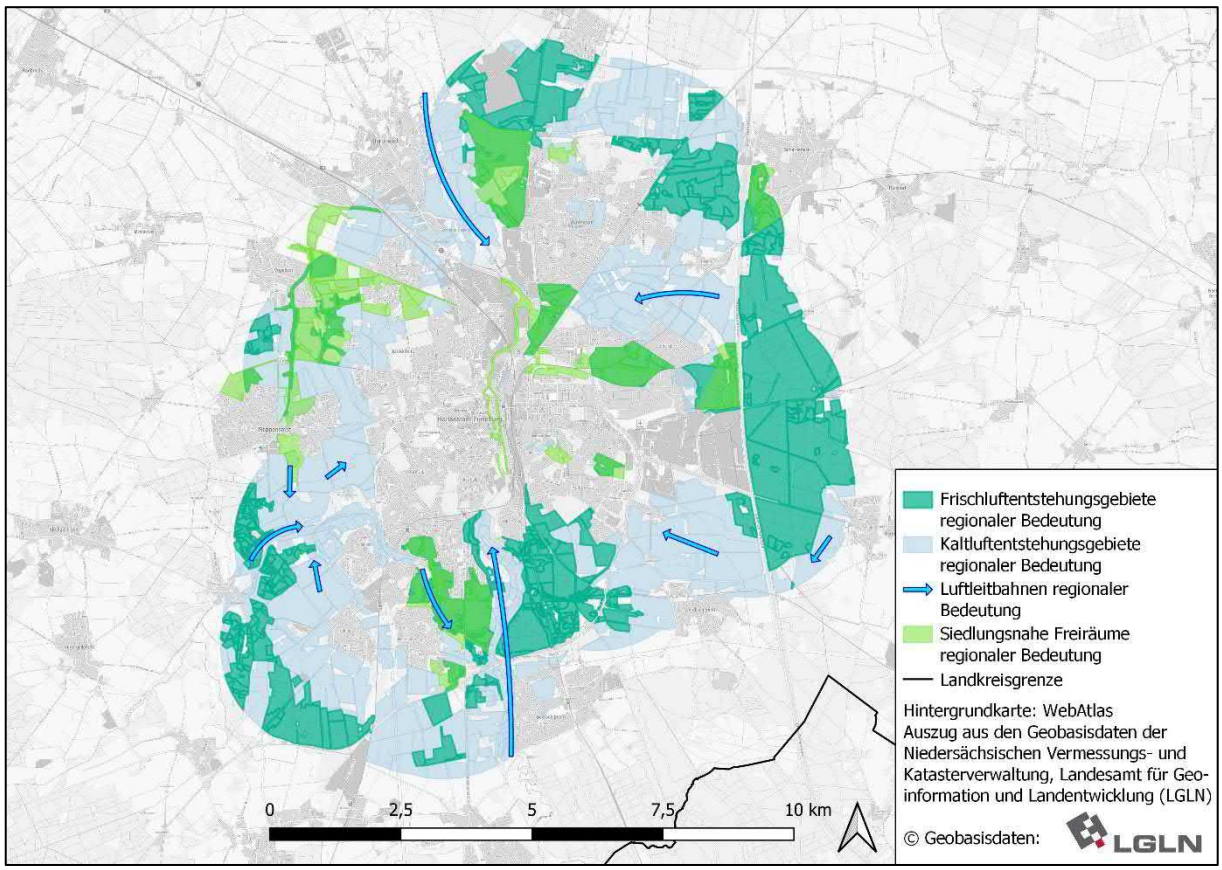


Abbildung 12: Übersicht der für die Vorranggebiete Freiraumfunktionen grundlegenden Daten

[140] Vgl. EGL, 2017, S. 113.

[141] GEO-NET, 2019.

Die Vorranggebiete Freiraumfunktionen überlagern sich insbesondere im Bereich der Niederungen mit Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Hochwasserschutz. Ein Zielkonflikt besteht hier nicht, da die Flächensicherung für die genannten Freiraumfunktionen zugleich dem Biotopverbund und auch dem Hochwasserschutz dient.

Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung maßstabsbedingt als VR Freiraumfunktion - mit linienhafter Ausprägung - festgelegt. Bei Planungen und Maßnahmen ist die Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes zu beachten.

Zu Ziffer 3.1.1 01, Satz 2:

Um die vielfältigen Funktionen der Vorranggebiete Freiraumfunktionen nicht zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören, ist eine Errichtung funktionswidriger baulicher Anlagen nicht zulässig. Bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung sind ebenso unzulässig wie Nutzungen, die das Gebiet in ihren Funktionen beeinträchtigen. Besiedlung meint jegliche baulichen Anlagen, die einer Wohn-, Gewerbe- oder Industrienutzung dienen. Die raumordnerische Beurteilung zur Vereinbarkeit erfolgt im Einzelfall. Nicht funktionswidrig sind im Regelfall standortgebundene, privilegierte bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. Auch Anlagen und Einrichtungen der technischen und verkehrlichen Infrastruktur sind regelmäßig mit den Vorranggebieten Freiraumfunktionen vereinbar, sofern diese zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebiets Freiraumfunktion bestehen.

Zu Ziffer 3.1.1 02:

Regional bedeutsame Kaltluftleitbahnen bestehen im Bereich von Freiflächen, Wasserflächen und Fließgewässern/Auen mit einer Mindestbreite von 50 m und einer optimalen Breite von 300 m, beeinflusst durch das im Landkreis vorherrschende Westwind-System. Sie sorgen dafür, dass die Luftzirkulation und die Frischluftversorgung im Wirkungsraum Lüneburg/Adendorf sichergestellt ist.

Gesichert werden sollen hier

- die Ilmenau-Niederung sowie
- die Niederung des Hasenburger Mühlenbachs.

Darüber hinaus bestehen große Luftleitbahnen auf den Ackerflächen

- nördlich Wendisch Evern,
- südlich Erbstorf und
- westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme,

die trotz ihrer eingeschränkten Funktionalität ebenfalls von Bedeutung für das Ausgleich-Wirkungsraumgefüge Lüneburg/Adendorf sind. Für gute klimaökologische Verhältnisse gilt es, die Leitbahnen für den Luftaustausch freizuhalten.

Entgegenstehende Nutzungen sind wie bei den Vorranggebieten Freiraumfunktionen bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung (vgl. Begründung zu Ziffer 01 Satz 2). Die raumordnerische Beurteilung der Verträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt auch hier im Einzelfall.

Zu Ziffer 3.1.1 03:

Über die regional bedeutsamen Freiflächen mit klimaökologischer Bedeutung hinaus sollen lufthygienisch relevante Freiflächen innerorts und an die Siedlungen angrenzend gesichert werden. Das um-

fasst kleinere innerstädtische Grünflächen und Gehölze, aber auch größere Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete (vgl. Abbildung 12).

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Flächen mit ihren Funktionen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Zu Ziffer 3.1.1 04:

Torfköper haben eine bedeutende Funktion als Kohlenstoffspeicher. Mit ihrer Sicherung wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Daher sind die im LROP 2017 festgelegten Vorranggebiete Torferhalt landesweiter Bedeutung im RROP räumlich näher festzulegen. Im Landkreis Lüneburg gibt es einen Torfkörper landesweiter Bedeutung südlich von Dahlenburg. Dieser ist im RROP räumlich näher festgelegt. Die Konkretisierung erfolgte durch einen Abgleich mit der tatsächlichen Raumnutzung und den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Im Norden wurden maßstabsbedingte Ungenauigkeiten in der Abgrenzung gegenüber den FNP-Darstellungen angepasst. Während der Campingplatz nicht als VR Torferhalt festgelegt wurde, sind die im FNP dargestellten Grünflächen nicht als Ausschlusskriterium gewertet und aufgenommen worden.

Regional bedeutsame Torfkörper sind nicht als Vorranggebiete Torferhalt festgelegt, da die vorhandenen Datengrundlagen nicht hinreichend detailliert sind. Trotzdem sollen Moore und hydromorphe Böden aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz, aber auch für das Schutzgut Boden sowie für Arten und Biotope im Landkreis Lüneburg gesichert werden. Moore dienen dem Klimaschutz, weil die im Boden enthaltene organische Biomasse in den sauerstoffarmen, wassergesättigten Böden nicht abgebaut, sondern akkumuliert und so Kohlendioxid gespeichert wird.

Zu Ziffer 3.1.1 05, Satz 1:

Naturnahen Hochmoore sind nur noch kleinflächig im Landkreis vorhanden. Sie haben eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Wenn diese innerhalb von Schutzgebieten liegen, sind sie über die Schutzgebietsverordnung gesichert. Die außerhalb von Schutzgebieten liegenden, kleinräumigen naturnahen Hochmoore werden im RROP über eine textliche Festlegung gesichert. Abbildung 13 bietet eine Übersicht der zu sichernden Hochmoore im Landkreis Lüneburg.

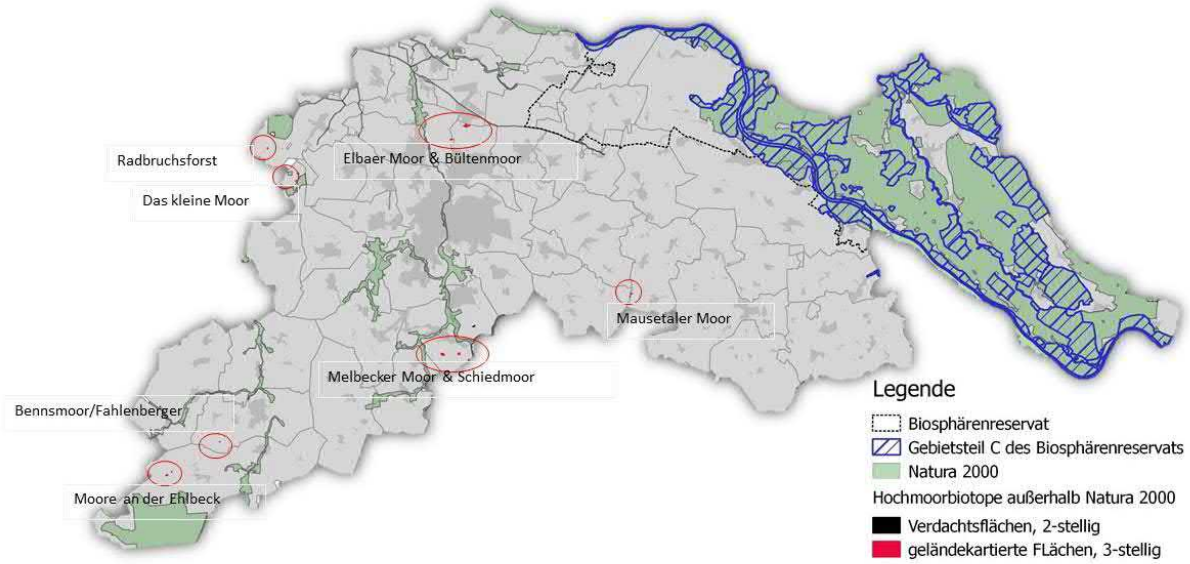


Abbildung 13: Übersicht der naturnahen Moore außerhalb von Natura2000-Gebieten im Landkreis Lüneburg[142]

Neben der Sicherung sind die Restbestände der naturnahen Hochmoore zu entwickeln. Degenerierte Teile sollen renaturiert werden. Somit können gefährdete Biotoptypen und auf diese angewiesene in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten geschützt werden (vgl. Begründung zu 3.1.2 Ziffer 01).

Zu Ziffer 3.1.1 05, Sätze 2 und 3:

Neben den Hochmooren gibt es weitere Böden, die mit ihren hohen Kohlenstoffgehalten natürliche Speicher klimarelevanter Stoffe bilden. Hier sind Niedermoore und hydromorphe Böden im Allgemeinen zu nennen.

Für die Ermittlung der sogenannten Treibhausgassenken (THG-Senken) dient einerseits die Bodenkarte des LBEG (BK50), da Bodentypen mit einem hohen Anteil an organischem Material und hohen Bodenfeuchtewerten besonders gut klimarelevante Gase speichern. Andererseits lassen sich entsprechende Böden über die Biotopkartierung ermitteln, da manche Biotoptypen auf bestimmte Bodenverhältnisse angewiesen sind und so auf diese hindeuten.

Zu den hydromorphen Böden zählen:

- Gleye,
- Anmoore,
- Niedermoore und
- Hochmoore.

Sie unterscheiden sich im Anteil an organischer Substanz. Diese nimmt in der Auflistung von oben nach unten zu, genauso wie der Grundwassereinfluss.

Moorbiotope[143] sind:

- Naturnahes Hochmoor des Tieflands,
- Wallgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren,
- Moorheidestadium von Hochmooren,

[142] Quelle: eigene Darstellung.

[143] Biotoptypen definiert nach Drachenfels, 2021.

- Pfeifengras-Moorstadium,
- Anmoor- und Übergangsmoorheide,
- Moorstadium mit Schnabelriedvegetation,
- Sauergras-, Binsen- und Staudenried,
- Landröhricht und
- Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation.

Weitere Biotope auf hydromorphen Böden sind:

- Auwälder,
- Weidengebüsche,
- Feuchte Hochstaudenfluren,
- Bruch- und Sumpfwälder,
- Sumpfgebüsche sowie
- Grünlander auf Anmoor- und Gley-Böden.

Besonders hoch ist die Speicherung klimarelevanter Stoffe unter alten Waldstandorten sowie in hydromorphen Böden unter Dauergrünlandnutzung. Die Dauervegetation und das damit verbundene Fehlen eines Bodenumbruchs sorgen dafür, dass deutlich weniger bis keine Treibhausgase freigesetzt werden. Deshalb sind hydromorphe Böden unter Dauergrünland und alten Waldstandorten zu sichern (vgl. hierzu auch Begründung zu 3.1.2 Ziffer 06 Satz 2 sowie zu 3.2.1 Ziffer 10).

Niedermoore sind heutzutage häufig degeneriert, v. a. wenn sie einer Nutzung ohne Dauervegetation (z. B. Ackernutzung) unterliegen und dafür entwässert wurden. Um das Potential der Niedermoore als THG-Senken zu fördern und diese Funktion zu stärken, bedarf es einer Entwicklung bzw. Renaturierung der Niedermoore. Hierzu dienen z. B. eine Wiedervernässung und eine Nutzungsextensivierung. Als Beitrag zum Klimaschutz sollen Niedermoorböden unter Ackernutzung deshalb möglichst so entwickelt werden, dass ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher gestärkt wird. Dafür ist eine Umwandlung in Grünland vonnöten, das bestenfalls extensiv genutzt werden soll.

Neben den Boden- und Biotoptypen sind die Mächtigkeit sowie Größe der Böden für deren Klimaschutzfunktion entscheidend. Je mächtiger ein Boden, desto größer ist das Speichervolumen für klimarelevante Stoffe. Auch die flächenhafte Ausdehnung wirkt sich entsprechend darauf aus. Für eine landesweite Bedeutsamkeit hydromorpher Böden wird eine Mächtigkeit von mindestens 1,3 m und eine Größe von mindestens 25 ha angesetzt. Für die Kulisse der hydromorphen Böden regionaler Bedeutung, abgeleitet aus der BK50 liegen keine Daten zur Mächtigkeit vor. Die Flächen sollten eine Größe von mindestens 10 ha aufweisen. Dieser Wert dient der Orientierung bei der Anwendung der textlichen Festlegungen. Eine Mindestmächtigkeit der Torfschicht wird nicht angesetzt, da entsprechende Daten fehlen und hydromorphe Böden nicht zwangsläufig eine mächtige Torfschicht aufweisen, ihnen aber dennoch eine wichtige Funktion als THG-Senke beigemessen wird.

3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07:

Wesentliche Grundlage für die Ziele und Grundsätze im Abschnitt 3.1.2 ist der aktuelle Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg[144]. Neben einer Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft mit Stand 2017 sowie den voraussichtlichen Änderungen enthält er ein Zielkonzept sowie Aussagen zur Umsetzung des Zielkonzeptes. Mit der Integration der gutachterlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplans in das Regionale Raumordnungsprogramm erhalten diese eine rechtliche Bindungswirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnah-

[144] Vgl. EGL, 2017.

men. Eine weitere Grundlage ist der Biosphärenreservatsplan[145] des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue gem. § 22 NElbtBRG. Er enthält Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft sowie Ziele zu deren Erhalt und Entwicklung im Biosphärenreservat (vgl. Begründung zu Kap. 3.1.4). Auch das Landschaftsprogramm Niedersachsen[146] hat als übergeordneter Fachplan Berücksichtigung gefunden. Die Inhalte der Fachpläne sind unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungen und Raumansprüche im Rahmen der Abwägung in das RROP eingeflossen.

Alle in diesem Abschnitt festgelegten Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebiete (VB) haben aus Gründen der maßstabsbedingten Darstellbarkeit eine Mindestgröße von 2,5 ha.

Auf eine Festlegung von generalisierten Pufferzonen um die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft wird verzichtet. Stattdessen sind in diesen Gebieten bereits qualitative Pufferzonen sowie Arrondierungen enthalten. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall notwendige Schutzabstände zu den landesweit bedeutsamen Gebieten zu bestimmen. Nur so ist der individuelle Schutzzweck sinnvoll bei entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Des Weiteren ist neben der Gesamtabwägung mit den sonstigen raumordnerischen Themen eine Abwägung mit den Darstellungen der Flächennutzungspläne erfolgt. Bereiche, die in den Flächennutzungsplänen mit einer Planung belegt sind, wurden bei der Erarbeitung der Gebietskulisse der VR/VB Natur und Landschaft sowie Biotopverbund mit der tatsächlichen Nutzung abgeglichen und als Negativkriterium angewandt. D.h. in diesen Bereichen werden keine entsprechenden VR oder VB festgelegt. Dies ist erfolgt, um bestehenden Nutzungen, aber auch bestehenden Planungen der Gemeinden nicht entgegenzustehen. Ausnahmen bilden in jedem Fall land- und forstwirtschaftliche Flächen. Darüber hinaus wurden die unterschiedlichen Planzeichen für Grünflächen und -anlagen genauer betrachtet, da sie teilweise eine Funktion für Natur und Landschaft sowie den Biotopverbund aufweisen oder einer solchen zumindest nicht entgegenstehen bzw. die genannten FNP-Darstellungen nicht durch eine entsprechende VR- oder VB-Festlegung beeinträchtigt werden. Dafür erfolgte eine Kategorisierung der Planzeichen. Unterschieden wird zwischen folgenden Bewertungskategorien:

- Freifläche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z. B. Biotop),
- wenig genutzte/ungenutzte Freifläche (z. B. Grünanlage) und
- aktiv genutzte Freifläche (z. B. Sportplatz).

Außerdem wurden manche FNP-Darstellungen individuell bewertet, da sie z. B. trotz einer aktiven Nutzung eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben. Hierbei handelt es sich um Abbauflächen sowie Kleingartenanlagen.

Für die Zuordnung der Bewertungskategorien zu den FNP-Darstellungen siehe Anhang 1 – Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft (s. ab Seite 514).

Im Bereich von aktiv genutzten Freiflächen werden keine Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Hingegen stellen Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie wenig/ungenutzte Freiflächen kein Ausschlusskriterium dar. So können bereits stillgelegte oder in der Rekultivierung befindliche Bodenabbauflächen ebenfalls als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da diese keiner aktiven Nutzung mehr unterliegen und eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.

Zu Ziffer 3.1.2 01

Der Mensch hat die natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen eine Kulturlandschaft entstehen lassen, in der nur noch wenige naturnahe Landschaftsbestandteile erhalten sind. Naturschutz und Landschaftspflege gehen deshalb auch nicht von der unberührten Natur

[145] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

[146] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2021.

aus, sondern von einer vielfältigen Kulturlandschaft, die von Resten mehr oder minder veränderter, naturnaher Flächen durchsetzt ist. Eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung unserer Kulturlandschaft und die Erhaltung und Entwicklung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsbestandteile bietet eine Möglichkeit, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Lebensräumen sowie die bestehende Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, pflegen und zu entwickeln.

Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen bildet die Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines intakten Naturhaushaltes. Dazu soll insbesondere auch eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft mit umweltschonenden Bewirtschaftungsmethoden beitragen.

Für einen Teil der naturnahen, erhaltenswerten Gebiete und Objekte sind über den eigentlichen Schutz hinaus bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Entwicklung des jeweils angestrebten Zustandes notwendig. Teilweise genügen Erstinstandsetzungsmaßnahmen (z. B. Entwässerungen unterbinden, Abwassereinleitungen abstellen oder Nachpflanzungen vornehmen), in anderen Fällen ist eine extensive Bewirtschaftung erforderlich oder es sind Dauerpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung notwendig, z.B. für Feuchtgrünland, Halbtrocken- und Magerrasen sowie Hutewälder.

Neben dem unbesiedelten Bereich stellen die Sicherung und Entwicklung wertvoller Bereiche für Natur und Landschaft gerade auch im besiedelten Bereich eine wichtige Aufgabe dar, da diese hier noch kleinflächiger sind und aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sich mit ihren Funktionen noch stärker von ihrem Umfeld abheben.

Natur und Landschaft haben neben ihrem grundsätzlichen Wert eine zentrale Bedeutung als Lebensgrundlage für den Menschen. Ihre Funktionsfähigkeit ist Voraussetzung für die Lebensmittelproduktion, sie dienen als Wasser- und Energiequelle, leisten einen bedeutenden Beitrag zur Klimaregulation und sind Erholungsraum. Auch aufgrund dieser Funktionen sind die wertvollen Bereiche zu sichern und zu entwickeln.

Dies umfasst aufgrund ihres besonderen Wertes für Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg folgende Landschaftselemente:

Marschhufenlandschaften sind besonders prägende Landschaftselemente, die im Landkreis Lüneburg in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch, Garlstorf und Konau-Popelau vorkommen. Es handelt sich um sehr schmale, z. T. kilometerlange Grünland- und Ackerparzellen in der Elbtalaue, die jeweils durch Gräben und Hecken getrennt sind. Da die traditionellen Marschhufen in der heutigen Zeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr rentabel zu nutzen sind, werden sie bei großräumiger Ausprägung als kulturelles Sachgut geschützt (vgl. 3.1.1 Freiraumverbund und Bodenschutz, kulturelle Sachgüter). Sie haben als strukturreiches Landschaftselement eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Biotopverbund.

Grünlandgebiete zählen aufgrund diverser Funktionen zu den wertvollen Bereichen. Sie unterscheiden sich nach den Standortbedingungen und den daraus resultierenden Artenzusammensetzungen. Unterschieden wird zwischen gemähten Wiesen und Weiden (z. B. mit Rindern oder Schafen), aber auch standortabhängig zwischen Feuchtgrünland, trockenen Magerrasen, besonders artenreichem, mesophilen Grünland und vielen weiteren Ausprägungen. Die unterschiedlichen Ausprägungen bieten diversen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Darüber hinaus hat Grünland eine Funktion als Wasserspeicher, verhindert durch die Dauervegetation Bodenerosion, weist Filterfunktionen bei der Grundwasserneubildung auf und dient als Kohlenstoffsenke[147] (s. Kap. 3.1.1 Ziffer 04 Satz 2). Ferner trägt Grünland zu einem hochwertigen Landschaftsbild und somit zur Erholungsfunktion der Landschaft bei[148].

[147] Vgl. BUND Naturschutz in Bayern e.V., o.J.a.; BUND Naturschutz in Bayern e.V., o.J.b.

[148] S. Fußnote 146

Da die Hürde für einen Grünlandumbruch mit anschließender Ackernutzung geringer ist als z. B. bei der Waldumwandlung, unterliegt Grünland insbesondere seitens der Landwirtschaft einem großen Umwandlungsdruck. Ein Rückgang der Weidehaltung unterstützt diese negative Entwicklung zusätzlich. Der anhaltende Rückgang von Dauergrünland[149] macht dessen Erhalt und Entwicklung von besonders wichtig (s. Begründung zu Ziffer 06, Satz 2).

Naturnahe Oberflächengewässer umfassen Still- und Fließgewässer und haben in ihren unterschiedlichen Ausprägungen eine besondere Bedeutung als Lebensraum vielfältiger, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. In den Auen finden sich überwiegend feuchte Biotope. Die naturnahen Bereiche sind v. a. durch extensive Grünländer und Auwälder geprägt. Darüber hinaus haben die Fließgewässer einschließlich ihrer Auen als Wanderkorridore und die Stillgewässer als Trittsteinbiotope eine große Bedeutung für den Biotopverbund (s. Begründung zu Ziffer 02).

Heideflächen bieten als halboffene, trockene und magere Landschaften einen Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Sie sind durch die in der Vergangenheit ausgeübte Plaggenwirtschaft entstanden und aus diesem Grund von menschlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abhängig. Eine Nutzungsaufgabe würde dazu führen, dass sich auf den entsprechenden Flächen langfristig wieder Wald entwickeln würde und der Lebensraum gefährdeter Arten verloren ginge. Zum Erhalt dieser wertvollen Lebensräume sind die Heideflächen durch menschliche Eingriffe zu erhalten.

Historische und naturnahe Waldgebiete haben neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einen besonderen Wert für das Schutzgut Boden und als Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz. Sie sind im Landkreis im Vergleich zu den restlichen Waldgebieten relativ kleinräumig vorhanden und aufgrund ihrer vielseitigen Bedeutung zu sichern (vgl. Kapitel 3.2.1 Forstwirtschaft, Ziffer 10).

Auch **Moore** zählen zu den besonders wertvollen Bereichen von Natur und Landschaft, die im Landkreis Lüneburg zu erhalten sind. Sie sind durch langjährige Nutzungsintensivierung sowie Torfabbau in ihrem Bestand zurückgegangen. Aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum spezialisierter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher sind die wenigen noch bestehenden Restflächen zu erhalten und mithilfe entsprechender Maßnahmen zu pflegen und zu entwickeln (vgl. Kapitel 3.1.1 04 Satz 1).

Um die für Natur und Landschaft wertvollen Bereiche zu sichern, bedarf es insbesondere für solche, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen, ihrer Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 1:

Der Biotopverbund stellt eine Verbindung zwischen Lebensräumen her, welche eine funktionale Vernetzung zwischen Tier- und Pflanzenpopulationen ermöglicht. Über die Entwicklung eines Biotopverbunds sollen die negativen Folgen von Zerschneidung und Verinselung für die biologische Vielfalt verringert werden. Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Darüber hinaus dient das Biotopverbundsystem dem Schutz und Aufbau des europäischen Netzes „Natura 2000“ und somit der Umsetzung der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds ist in § 21 BNatSchG gesetzlich verankert und wird über entsprechende Festlegungen im RROP auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

Als Beitrag des Landkreises Lüneburg zum landesweiten Biotopverbund sind die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds entsprechend der landesplanerischen Vorgabe in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund näher festgelegt (vgl. Anhang 2, s. ab Seite 514). Die Flächen umfassen

[149] Als Dauergrünland werden Grünländer bezeichnet, die mindestens fünf Jahre nicht umgebrochen wurden.

- die Gebietskulisse Natura 2000,
- Naturschutzgebiete und die Gebietsteile C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue,
- Waldschutzgebiete der Niedersächsischen Landesforsten sowie
- Prioritäre Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper einschließlich der entsprechenden Gewässerauen und gesetzlichen Überschwemmungsgebiete.

Ergänzt werden die Flächen des landesweiten Biotopverbunds über die Sicherung regional bedeutsamer Kerngebiete als Vorranggebiet Biotopverbund. Die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds bilden die Grundlage des regionalen Biotopverbunds und sind in das regionale Biotopverbundkonzept[150] mit eingeflossen. In diesem Zusammenhang ist auch die aufgrund des größeren Maßstabs des RROP notwendige Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Flächen erfolgt. Als regional bedeutsame Kerngebiete werden zusätzlich zu den landesweit/überregional bedeutsamen Kerngebieten

- Biotoptypen mit Wertstufe V und IV sowie
- Gebiete mit sehr hoher und hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenarten-/Biotopschutz

eingestuft, wenn sie die im Landschaftsrahmenplan erarbeiteten Mindestqualitäten hinsichtlich Größe, Ausprägung, Unzerschnittenheit und Vorkommen von Zielarten aufweisen[151].

Der Bereich des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg ist fast flächendeckend Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds, sodass nördlich der Elbe keine flächenhafte Konkretisierung auf regionaler Ebene erfolgt. Südlich der Elbe, zwischen der Stadt Bleckede, Scharnebeck und Hohnstorf sind regional bedeutsame Bereiche auf Grundlage einer Auswertung der C-Gebietsbögen identifiziert. Im Teil des Biosphärenreservats südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem wurden darüber hinaus Grünlandgebiete als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, die zwar nicht C-Gebiet sind, die jedoch eine große Bedeutung für Grünlandverbund haben. Diese bilden einerseits aufgrund ihrer Größe einen wichtigen Grünlandschwerpunktraum im Landkreis neben der Elbtalaue. Andererseits sind hier z. T. noch großflächig geschützte Grünlandbiotoptypen vorhanden.

Der regionale Biotopverbund unterscheidet zwischen den Lebensraumkategorien

- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer,
- Grünlandgebiete,
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen sowie
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften,

um den Lebensraumansprüchen der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten gerecht zu werden (vgl. hierzu Anhang 3, s. ab Seite 514).

Die Festlegung der Kerngebiete des Biotopverbunds erfolgt je nach Ausprägung flächen- oder linienhaft. Entsprechend der Maßstabsebene eines RROP weist dieser Biotopverbund nicht alle in § 21 BNatSchG enthaltenen Anforderungen auf. Vielmehr handelt es sich gemäß bestehender Planungshierarchie um eine sichernde und vorbereitende Planung.

Die Kulisse der VR Biotopverbund wurde mit den Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie den bestehenden Nutzungen im Landkreis abgeglichen (s. o. Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07). Sie überlagert sich teilweise mit Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Vorranggebieten Natura 2000.

[150] Vgl. EGL, 2017, S. 121 ff.

[151] Vgl. EGL, 2017, S. 125 und Anhang 3.1.

Zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 2:

Zusätzlich zu den Kerngebieten des Biotopverbunds als Vorranggebiet Biotopverbund sind Entwicklungsflächen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Diese dienen als Suchraum für Maßnahmen, die die Vernetzung der Kerngebiete verbessern sollen. Hierbei kann es sich z. B. um die Entwicklung von Trittsteinbiotopen handeln.

Die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund setzt sich zusammen aus

- regional bedeutsamen Entwicklungsflächen des regionalen Biotopverbundkonzepts[152] und
- Fließgewässern und ihren Auen (Kulisse Niedersächsisches Aktionsprogramm Gewässerlandschaften),

wenn diese nicht bereits Vorranggebiet Biotopverbund sind.

Im Bereich des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue sind Entwicklungsflächen auf Grundlage einer Auswertung der B-Gebietsbögen zusammen mit der bestehenden Biotoptypenkartierung identifiziert.

Auch die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds beziehen sich auf die oben genannten Lebensraumkategorien (vgl. Begründung zu 3.1.2 Ziffer 02 Satz 2; vgl. Anhang 3, s. ab Seite 514).

Die Kulisse der VB Biotopverbund ist mit den FNP-Darstellungen abgeglichen und entsprechend angepasst (s. o. Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07). Sie überlagert sich teilweise mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Kleinere Fließgewässer und Niederungsbereiche werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund -mit linearer Ausprägung- dargestellt. Die lineare Darstellung ist maßstabsbedingt zu begründen. Die Schutzzone beträgt 20 m beidseitig von der Gewässermitte. Eine Ausnahme hiervon stellen bebaute Bereiche dar.

Zu Ziffer 3.1.2 03:

Zusätzlich zu den Kern- und Entwicklungsflächen sind Habitatkorridore zur Vernetzung festgelegt. Diese zeigen die zentralen Achsen für die Schaffung eines zusammenhängenden kreisweiten Biotopverbunds auf. Des Weiteren knüpfen die Habitatkorridore an den überregionalen Biotopverbund an. Entsprechend des Planungsmaßstabs von LRP[153] und RROP von 1:50.000 werden neben den Kernflächen keine räumlich konkretisierten Verbindungsflächen und -elemente festgelegt. Vielmehr sieht das kreiseigene Biotopverbundkonzept großflächige Entwicklungsflächen vor, innerhalb derer die Wiederherstellung bzw. Entwicklung des Verbundsystems über Trittsteine und Korridore zu verwirklichen ist.

Im Idealfall können die Habitatkorridore mehrere der Lebensraumkategorien des Verbundsystems miteinander verbinden. Von den Kernflächen aus werden Habitatkorridore entwickelt, vorwiegend entlang von Fließgewässern. Dabei handelt es sich neben Grünland, zum Teil auch um Ackerflächen, hauptsächlich um halboffene Biotopkomplexe (Weiden, Wiesen, Gehölzstrukturen), die sowohl Wälder als auch Offenland miteinander vernetzen können.

Damit ein Austausch zwischen den Populationen aus den verschiedenen Kerngebieten stattfinden kann, ist das Vorhandensein von Trittsteinbiotopen wie z.B. kleiner naturnaher Tümpel oder Gehölze und linearer Landschaftselemente (z. B. Hecken, Alleen) unabdingbar. Diese Strukturen bilden v. a. in intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen Wanderkorridore. Für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds sollen verarmte und defizitäre Landschaftsbereiche mit

[152] gemäß EGL, 2017.

[153] EGL, 2017.

entsprechenden Elementen angereichert werden. Es soll verhindert werden, dass Trittsteinbiotope und wertvolle Landschaftsbestandteile zukünftig weiter verringert oder zergliedert werden.

Die Habitatkorridore können sowohl biotoptypenspezifisch gestaltet sein als auch verschiedene Biotoptypen enthalten und miteinander verbinden. Bedeutend ist hier aus raumordnerischer Sicht der funktionale Zusammenhang. Durch die Einbindung unterschiedlicher Biotoptypen profitieren viele verschiedene Arten von diesen Verbindungen. Für die Habitatkorridore wird dort, wo es möglich ist, eine Mindestbreite von 50 m angestrebt. An Engstellen, etwa zwischen Bebauung, sind die Korridore entsprechend schmaler. Die Verbindungen zwischen Kerngebieten und Trittsteinen sollen über ein möglichst engmaschiges Netz gewährleistet werden.

Insbesondere im Bereich der Flussniederungen überlagern sich die Habitatkorridore mit den Vorranggebieten Biotopverbund. Dies ist damit begründet, dass die Korridore der großräumigen Vernetzung auch über die Landkreisgrenzen hinaus dienen und die entsprechenden Verbindungsachsen veranschaulichen sollen. Da sie aufgrund der mangelnden räumlichen Konkretisierbarkeit textlich als Grundsatz festgelegt sind, werden die in diesen Bereichen naturschutzfachlich wertvollen Bereiche zusätzlich als Vorranggebiet Biotopverbund gesichert.

Tabelle 8 enthält eine Beschreibung der Habitatkorridore, die über sie zu verbindenden Lebensraumkategorien sowie bei Bedarf einen Hinweis auf zerschneidende Elemente (Querung von Straßen). Im Anhang findet sich zur besseren Orientierung eine Karte mit den Habitatkorridoren und deren Nummerierung gem. Tabelle 8 (vgl. Anhang 4, s. ab Seite 514).

Tabelle 8: Beschreibung der Habitatkorridore

Nr.	Lage	Beschreibung	Querung
1	Truppenübungsplatz Munster-Nord bis Göhrde	Verbindung großer Waldgebiete mit Querbezügen in die angrenzenden Landkreise und mit überregionaler Bedeutung	L234, K8, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Hitzacker, L216
2	Carrenziener Heide bis Kaarßer Berge	Verbindung von Wald- und halboffenen Trockenlebensräumen mit überregionaler Bedeutung	
3	Hohes Holz bis Süsing	Verbindung von Waldlebensräumen, NSG „Hohes Holz“ mit Bezug zum LK Harburg und Süsing im LK Uelzen	K20, Eisenbahnstrecke Lüneburg - Bispingen
4	Die Bennerstedt und Priorsgehege bis Vastorfer Holz	Verbindung von Waldlebensräumen innerhalb des Landkreis Lüneburg	L216, L221, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg - Lauenburg
5	Wiebeck an der Kreisgrenze bis nordöstlich Breetze	Verbindung von Waldlebensräumen mit Bezug zum LK Uelzen	L216, K35
6	Göhrde bis Schieringen	Verbindung hochwertiger Waldlebensräume mit Bezug in den LK Lüchow-Dannenberg	Eisenbahnstrecke Lüneburg – Hitzacker, L216, K13
7	Barum bis nördlich Bleckede	Verbindung großer Grünlandgebiete (Marsch) mit Bezug zum LK Harburg	L209, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Lauenburg
8	Zwischen Stiepelse und Sückau	Verbindung von Grünlandlebensräumen	L195
9	Truppenübungsplatz Munster-Nord bis Schwindebeck	Verbindung von Trocken- und Magerlebensräumen	L209, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Bispingen
10	Elbtalaue	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließ-	

Nr.	Lage	Beschreibung	Querung
		gewässer und Auen	
11	Luhe und Lopau mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
12	Neetze mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fliegewässer und Auen	Eisenbahnstrecken Lüneburg – Dannenberg und Lüneburg – Bleckede, L216, Stauwehr in Neetze, Elbe-Seitenkanal, L209
13	Ilmenau mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
14	Fließgewässersystem der Sude, Rögnitz und Krainke	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
15	Elbe-Seitenkanal	Verbindungsachse für Lebensräume der Fließgewässer aufgrund ausgeprägter Durchgängigkeit	

Zu Ziffer 3.1.2 04:

Vorbehaltsgebiete Biotopverbund weisen als Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts aktuell einen überwiegend geringen bis sehr geringen Wert für Tiere und Pflanzen auf. Sie stellen geeignete Suchräume dar, in denen über entsprechende Maßnahmen die funktionale Vernetzung der Biotope verbessert werden soll. Um eine entsprechende Entwicklung zu fördern und entgegenstehende Entwicklungen zu verhindern, sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz bei Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund oder unmittelbar angrenzend an diese Kompensationspläne erstellt werden, die auf den Biotopverbund ausgerichtet sind.

Da im Rahmen der Regionalplanung kleinräumige Biotopstrukturen (Verbindungselemente) aufgrund des Maßstabs nicht flächenscharf verortet werden können, soll auf kommunaler Ebene das Biotopverbundsystem konkretisiert werden. So können z. B. im Rahmen der Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen auf die Bedarfe einer Biotopvernetzung abgestimmt werden.

Auch bei Planungen und Maßnahmen innerhalb von Vorranggebieten Biotopverbund und unmittelbar angrenzend an diese sollen die dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst auf die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds ausgerichtet werden.

Zu Ziffer 3.1.2 05

Linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen haben vielfältige Funktionen und sind daher Landschaftselemente mit einer hohen Bedeutung, die gesichert, bei Bedarf gepflegt und entwickelt werden sollen.

Sie sind Lebensraum, Nahrungshabitat und Rückzugsort für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Die Gehölze bieten Schutz und Deckung vor Feinden und ungünstiger Witterung. Gleichzeitig sind sie Aussichtspunkt für Greifvögel und Singwarte für Singvögel, die ihr Revier abgrenzen.[154]

[154] Vgl. NABU Gruppe Niederhausen, 2017.

Linienhafte Gehölze und krautige Saumbiotope erhöhen die Strukturvielfalt in der Landschaft und leisten als vernetzende Elemente einen Beitrag zum Biotopverbund. Als Trittsteinbiotope und Korridore schaffen sie Verbindungen zwischen den Lebensräumen von Tieren und ermöglichen die ebenso die Ausbreitung von Pflanzenarten.[155] Der Erhalt der Strukturvielfalt der Landschaft ist eine Voraussetzung zum Erhalt der Artenvielfalt.

Durch die Beschattung des Bodens führen die Gehölze zu einer höheren Boden- und Luftfeuchtigkeit und verbessern somit das Mikroklima. Außerdem schützt der Dauerbewuchs vor Wind- und Wassererosion. Der Wind wird ausgebremst und dem Abschwemmen von Erde in der freien Landschaft wird entgegenwirkt.[156]

Außerdem prägen lineare Gehölze als Kulturlandschaftselemente, aber auch blütenreiche Krautsäume positiv das Landschaftsbild und leisten somit einen Beitrag zur Erholungsfunktion der Landschaft.

Die krautigen Säume entlang von Ackerflächen dienen darüber hinaus der ökologischen Schädlingsbekämpfung, indem Lebensräume für Nützlinge geschaffen werden, die die Schädlinge fressen. [157] Im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen kann so der Pestizideinsatz der Landwirtschaft verringert werden.

Als Gewässerrandstreifen stellen die krautigen Säume neben ihrer Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund einen wichtigen Puffer für stoffliche Einträge aus der Landwirtschaft ins Gewässernetz dar[158].

Zu Ziffer 3.1.2 06, Satz 1:

Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die Sicherung und Entwicklung noch erhaltener naturraumtypischer Ökosysteme (s. u.) vorrangig, die als Lebensraum seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Gesellschaften besonders wertvoll sind. Diese besonders wertvollen Gebiete werden zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in der zeichnerischen Darstellung (ZD) gemäß den landesplanerischen Vorgaben des LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 nach Abwägung der Schutzerfordernisse und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Zu ihnen zählen

- Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG[159],
- potentielle Naturschutzgebiete,
- C-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue,
- potentielle C-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue
- Naturwälder und Naturwald-Entwicklungsflächen gem. LÖWE-Waldschutzgebietskonzept[160] und
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Das Planzeichen umfasst zunächst die bereits ausgewiesenen **Naturschutzgebiete** (NSG gem. § 23 BNatSchG). Berücksichtigt sind ferner die Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg die Voraussetzung zur Ausweisung als NSG nach § 23 BNatSchG erfüllen (**potentielle Naturschutzgebiete**). Bei den Gebieten, die die naturschutzfachliche Voraussetzung zur Ausweisung als NSG erfüllen, handelt es sich um Bereiche, die durch bestandsbedrohte, seltene und/oder gefährdete Lebensräume bzw. vorkommende Arten gekennzeichnet sind. Im Landkreis Lü-

[155] Vgl. BUND, 2019.

[156] Vgl. NABU Gruppe Niederhausen, 2017.

[157] Vgl. EGL, 2017.

[158] Vgl. EGL, 2017.

[159] Umfasst nur mit Satzungsbeschluss des RROP ausgewiesene NSG.

[160] Vgl. Niedersächsische Landesforsten, 2018, S. 24.

neburg sind derzeit 13 Naturschutzgebiete mit einer Größe von insgesamt ca. 1.767 ha (6 % der Landkreisfläche) ausgewiesen[161]. Dieser Wert liegt über dem Landesdurchschnitt von etwa 5,5 %[162]. Manche NSG befinden sich nicht vollständig innerhalb des LK, da sie in die benachbarten Landkreise Harburg und Uelzen hineinreichen.

Innerhalb des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue erfüllen die **Gebietsteile C** die Voraussetzungen von NSG. Daher werden diese äquivalent zu den NSG als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Die im Landkreis Lüneburg bestehenden 41 C-Gebiete haben eine Gesamtgröße von 11.775 ha[163]. Darüber hinaus erfüllen im Bereich von Rückdeichungen entlang der Elbe bestimmte Bereiche die Voraussetzungen für eine entsprechende Sicherung. Die **potentiellen C-Gebiete** werden ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Konkret handelt es sich hierbei um Rückdeichungen südlich der Ortslage Darchau, nördlich der Ortslage Vockfey, östlich der Ortslage Neu Bleckede sowie den Bereich westlich des Fähranlegers Bleckede.

Nach LÖWE-Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten sind naturraumtypische und seltene Waldtypen Waldschutzgebiete. Die darunter befindlichen **Naturwälder und Naturwald-Entwicklungsflächen** unterliegen keiner forstwirtschaftlichen Nutzung und werden aufgrund ihres besonderen Wertes für Arten und Biotope als VR Natur und Landschaft festgelegt.

FFH-Gebiete werden zusätzlich zu der Festlegung als VR Natura 2000 (vgl. Kap. 3.1.3 Natura 2000) als VR Natur und Landschaft festgelegt, damit diese im Falle einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auch auf Ebene der Regionalplanung ihrer Wertigkeit entsprechend gesichert werden.

Wenn die NSG-würdigen Gebiete und die C-Gebiete einer Dauergrünlandnutzung[164] unterliegen, werden sie als VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung anstelle eines VR Natur und Landschaft festgelegt, um die naturschutzfachliche Zielsetzung zu konkretisieren (vgl. Begründung 3.1.2 06 Satz 2). NSG werden entsprechend den landesplanerischen Vorgaben in jedem Fall als VR Natur und Landschaft festgelegt.

Die sich aus hieraus ergebende Flächenkulisse wurde mit den Flächennutzungsplandarstellungen der Samt- und Einheitsgemeinden sowie den bestehenden Nutzungen im Landkreis abgeglichen, damit die Festlegungen im RROP nicht die bestehenden Planungen der Kommunen konterkarieren (s. o. Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei Überschneidungen aufgrund der Kriterien FFH-Gebiet und C-Gebiet des Biosphärenreservats keine Rücknahme der Vorranggebiete Natur und Landschaft erfolgt, da sowohl das Biosphärenreservat als auch die europäische Schutzgebietskulisse Natura 2000 auf höherrangigem Recht beruhen. Das bedeutet, dass bestehende Gebäude zwar einem Bestandsschutz unterliegen, eine Siedlungsentwicklung aufgrund bestehender Bauleitplanung in diesen Bereichen jedoch nicht möglich ist.

Zu Ziffer 3.1.2 06, Satz 2:

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgt eine Konkretisierung des Vorrangs Natur und Landschaft aufgrund einer bestehenden Nutzung als Dauergrünland. Dadurch sollen Grünlandgebiete und insbesondere Feuchtgrünländer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege als prägende Kulturlandschaften gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen gesichert werden (NLT 2021[165]).

[161] Vgl. Anhang 5 – Übersicht Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg (s. ab Seite 276).

[162] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, o.J.b.

[163] Vgl. Anhang 5 – Übersicht Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg (s. ab Seite 276).

[164] Als Dauergrünland wird Grünland bezeichnet, das mindestens fünf Jahre nicht umgebrochen wurde. Die zugrundeliegende Kulisse der Dauergrünlandnutzung beruht auf einer Auswertung der Anträge auf Agrarförderung aus dem Jahr 2020.

[165] Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021.

Aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Grünlandnutzung durch Umbruch oder sonstige Nutzungsänderungen, wird Dauergrünland grundsätzlich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft, das Schutzgut Boden sowie als CO_2-Senke gegen den Klimawandel zugesprochen. In der zeichnerischen Darstellung werden deshalb besonders wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft (vgl. Begründung zu 3.1.2 Ziffer 06 Satz 1), die einer Dauergrünlandnutzung unterliegen, als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Die Kulisse der Dauergrünlandnutzung stammt vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) und beruht auf einer Auswertung der Anträge auf Agrarförderung aus dem Jahr 2020.

Im Teil des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem befindet sich ein großes, regional bedeutsames Grünlandgebiet, das nicht C-Gebiet und somit nach der angewandten Methodik auch nicht als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt ist. Die hierzu zählenden Flächen wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung zusätzlich als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Sie bilden einerseits aufgrund ihrer Größe einen wichtigen Grünlandschwerpunktraum im Landkreis. Andererseits sind hier z. T. noch großflächig geschützte Grünlandbiotoptypen vorhanden. Da Grünland einem hohen Umnutzungsdruck unterliegt, sind diese für Natur und Landschaft so wertvollen Flächen zu sichern und zu entwickeln.

Vor allem in den großen Flussauen überlagern sich die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung häufig mit Vorranggebieten Hochwasserschutz. Dies ist sinnvoll, da eine Grünlandnutzung i. d. R. die Retentionsfunktion der Überschwemmungsgebiete unterstützt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Hochwasserschutzes (vgl. Begründung zu Kap. 3.2.4) in diesen Bereichen fachgesetzlichen Vorrang haben. Wenn sich aus den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben also die Notwendigkeit ergibt, die Grünlandnutzung durch eine andere zu ersetzen, tritt das Ziel der Raumordnung einer vorrangigen Grünlandnutzung hinter diesen zurück.

Um die festgelegte Vorrangfunktion der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sicherzustellen, ist ihre Zweckbestimmung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Zu Ziffer 3.1.2 07, Satz 1:

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Die zeichnerische Darstellung umfasst

- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG[166], wenn diese nicht NSG-würdig und somit als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind,
- B-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue[167],
- landesweit bedeutsame Bereiche für Avifauna, Fauna und Biotope, wenn diese nicht bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind, sowie
- Kernflächen des regionalen Biotopverbundkonzepts, da diese für Naturhaushalt und Landschaftsbild bedeutsamen Bereiche nicht vollständig von NSG und LSG abgedeckt werden.

Nicht in der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft enthalten sind aktiv genutzte Freiflächen gemäß Flächennutzungsplänen der Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Lüneburg, um nicht die Planungen der Gemeinden zu konterkarieren (s. o. Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07).

[166] Vgl. Anhang 5 – Übersicht Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg (s. ab Seite 276).

[167] ebd.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB, § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG, Abs. 1) werden, sofern nicht als bereits Vorranggebiet Natur und Landschaft (s. Begründung zu Ziffer 06 Satz 1) festgelegt, aufgrund ihrer geringen Größe, Kleinteiligkeit nicht als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind diese kleinräumigen, geschützten Elemente durch ihren Schutzstatus gem. BNatSchG in jedem Fall zu beachten.

Um die Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft möglichst nicht zu beeinträchtigen, sind diese in die Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit einem besonderen Gewicht einzubeziehen.

Zu Ziffer 3.1.2 07, Satz 2:

Gebiete, die aufgrund der zuvor genannten Kriterien als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festzulegen wären und einer Dauergrünlandnutzung unterliegen, werden als VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt, um die Bedeutung für den Naturhaushalt zu konkretisieren. Dies erfolgt äquivalent zu den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und beruht auf denselben Daten zur Dauergrünlandnutzung (vgl. Begründung zu Ziffer 3.1.2 06, Satz 2).

3.1.3 Natura 2000

Zu Ziffer 3.1.3 01:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hierin geschützt und erhalten werden. Ziel ist die Bewahrung des gemeinschaftlichen Naturerbes und die grenzüberschreitende Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union.

Grundlage des Netzes „Natura 2000“ sind die FFH-Richtlinie und die EG-Vogelschutzrichtlinie. Die jeweiligen Schutzgebiete der beiden Richtlinien – FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete – bilden zusammen das Netz „Natura 2000“, wobei sich die Gebietskategorien auch überlagern können.

Zentrale Bestimmung o. a. Richtlinien ist, dass jeder Mitgliedsstaat die Gebiete benennt, erhält und ggf. entwickelt, die für die gefährdeten Lebensräume und Arten wichtig und nach naturschutzfachlicher Einschätzung hierfür geeignet und notwendig sind. Die Niedersächsische Landesregierung hat derzeit 385 FFH-Gebietsvorschläge gemeldet und 71 Europäische Vogelschutzgebiete erklärt. Die für das Netz „Natura 2000“ ausgewählten Gebiete umfassen ca. 16,2 % der Landesfläche Niedersachsens (inkl. der marinen Bereiche, d. h. der 12-Seemeilen-Zone)[168].

Die von der EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen durch nationales Recht[169] umgesetzt und gesichert werden. Im Biosphärenreservat werden diese Gebiete durch das Biosphärenreservatsgesetz und durch die Ergänzungsverordnungen für die Gebietsteile A und B gesichert. Im Landkreis außerhalb des Biosphärenreservats werden die FFH-Gebiete durch das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (i. d. F. der 1. Änderung, Verordnung vom 28.9.2020) und durch die Naturschutzgebiete gesichert. Diese Verfahren wurden 2020 abgeschlossen. Die EU-gemeldeten Gebiete wurden in einer Karte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Im Rahmen der Sicherungsverfahren im Maßstab 1:5000 wurde die Abgrenzung präzisiert, so dass es geringfügige Abweichungen zwischen den gemeldeten und gesicherten Gebieten gibt.

[168] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.a.

[169] § 25 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 32 BNatSchG

In der zeichnerischen Darstellung sind die FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß LROP 2022 3.1.3 Ziffer 02 als Vorranggebiet Natura 2000 im RROP räumlich näher festgelegt. Für die Konkretisierung wurde die präzisierte Abgrenzung der Sicherungsverfahren herangezogen.

Die Tabelle 9 listet die Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg zusammen mit der jeweiligen Gebietsnummer, einer Kurzcharakteristik zum Gebiet mit der Schutzwürdigkeit und der Gebietsgröße auf.

Tabelle 9: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Landkreis Lüneburg

Nr. (Nds./EU)	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][170]
FFH-Gebiete			
212/ 2626-331	Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze	Komplex von naturnahen und kanalisierten Fließgewässern sowie Gräben mit großer Bedeutung für Fische. Außerdem naturnahe Stillgewässer, Sümpfe und Feuchtgrünland sowie zahlreiche Erlen-Eschen-Quellwälder, Erlen-Bruchwälder, Birken-Bruchwälder u. a. Eines der bedeutendsten Vorkommen von Meerneunauge, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer u. a. Repräsentanz zahlreicher Lebensraumtypen und Arten in den Naturräumen Elbeniederung (D24) und Lüneburger Heide (D28). Außerdem Bedeutung für den Biotopverbund, artenreiches Grünland sowie die Arten Biber und Fischotter.	21.719.938
74/ 2528-331	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht	Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet. In Niedersachsen einzige bzw. größte Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und Arten der Anh. I und II. Außergewöhnlich großflächiger und vielfältiger Biotopkomplex. Mehrere Arten am Nordwestrand ihrer Verbreitung. Großflächige Überlagerung mit EU-Vogelschutzgebiet.	166.903.008
232/ 2727-331	Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor	Strukturreiche Stieleichen-Wälder auf sandigen Böden, kleinflächig auch bodensaurer Buchenwald. Außerdem ein kleines sehr naturnahes Übergangsmoor. Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald (9190) im Naturraum Lüneburger Heide (D28).	452.217

[170] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

71/ 2628-331	Ilmenau mit Nebenbächen	Überwiegend naturnaher Fluss mit zahlreichen Nebenbächen. Feuchtwaldkomplexe mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern u.a. Außerdem Grünland, Hochstaudenfluren, Quellmoore und Sandheiden. Naturnahe Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern u. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum Lüneburger Heide (D28). Verbesserung der Repräsentanz von Meer- und Flussneunauge. Vorkommen weiterer Tierarten (z.B. Grüne Flussjungfer und Bachmuschel). Das Gebiet hat Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum von Biber und Fischotter.	53.153.841
EU-Vogelschutzgebiete			
V30/ DE3026-401	Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd	Aus zwei Teilflächen bestehendes Gebiet, großflächige Offenlandschaften mit Sandheiden, Moorheiden und Übergangsmooren, Mosaik aus Kiefern-, Misch- und Bruchwäldern, einigen Fließ- und Stillgewässern, Feuchtheiden und Moorflächen. Herausragendes Brutgebiet für Vogelarten wie Raubwürger, Heidelerche und Ziegenmelker in den trocken-warmen Offen- und Halboffenlandschaften. In den reich strukturierten, nassen Moorwäldern und Fließgewässer begleitenden Gehölzen siedelt der Waldwasserläufer in hoher Dichte. Für den Schwarzstorch bilden großflächige, störungsarme Waldbereiche ideale Brutbedingungen, die Feuchtgebiete nutzt er zur Nahrungssuche. Darüber hinaus sind die Truppenübungsplätze herausragende Teillebensräume der letzten mitteleuropäischen Tieflandpopulation des Birkhuhns.	7.583
V37/ DE2832-401	Niedersächsische Mittelelbe	Großräumige Stromtallandschaft, teilweise bedeicht, mit Feuchtwiesenkomplexen, Auwäldern, Altarmen, Qualmwassern, Nebenflüssen und deren Niederungen, Übergängen zur Geest, Kiefernforsten, Misch- und Laubwäldern und Ackerflächen. Die Mittelelbe ist ein herausragendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wat- und Wasservögel. Darüber hinaus ist die Niederung ein wichtiges Brutgebiet sowohl für zahlreiche Vogelarten der Feuchtwiesen, Röhrichtzonen und Fließgewässer als auch für	33.996

		Arten trocken-warmer Lebensräume.	

Erläuterungen: Die Erhaltungsziele sind den Schutzgebietsverordnungen und den in Aufstellung befindlichen Managementplänen zu entnehmen. Die verpflichtenden Erhaltungsziele müssen bis Ende 2021 formuliert sein. Im Biosphärenreservat sind die Erhaltungszeile im Biosphärenreservats-plan/Biosphärenreservatsgesetz festgelegt. Abgesehen von dem FFH-Gebiet 232 sind alle FFH-Gebiete kreisübergreifend.

Zu Ziffer 3.1.3 02:

In den Vorranggebieten Natura 2000 sind gemäß § 34 BNatSchG Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wesentliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig und diesbezüglich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf das einzelne Vorhaben oder die einzelne Maßnahme, sondern hat auch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen, die das Natura 2000-Gebiet nachteilig beeinflussen können (Summationseffekte).

Die Angabe der Schutzwürdigkeit in Tabelle 9 ist maßgeblich für die auf der Ebene des RROP erforderliche Vorprüfung zur Verträglichkeit und einer ggf. notwendigen Verträglichkeitsprüfung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen für Vorranggebiete Natura 2000.[171]

Die Vorranggebiete Natura 2000 werden in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Hochwasserschutz sowie Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung, Vorbehaltsgebieten Wald und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft überlagert. Zwischen den Vorranggebieten Natura 2000 und den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind Zielkonflikte denkbar. Diese sind jedoch bezogen auf den Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten und zu lösen. Da beide Festlegungen auf Landesvorgaben beruhen und der Sicherung bestehender Gebietsausweisungen (FFH- und Vogelschutzgebiete, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete) beruhen, besteht hier kein Abwägungsspielraum. Die anderen genannten Festlegungen stehen nicht mit der Vorrangnutzung Natura 2000 im Widerspruch. Durch die Überlagerung werden weitere, nicht durch das Schutzregime Natura 2000 erfasste regional bedeutsame Funktionen für Natur und Landschaft raumordnerisch gesichert und entwickelt.

Tabelle 10: Auflistung der tatsächlichen und potenziellen FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie im Landkreis Lüneburg[172]

Code	FFH-LRT gem. Anhang I FFH-Richtlinie
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelia uniflorae)
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

[171] S. Umweltbericht, Kap. V Prüfung der FFH-Verträglichkeit.

[172] Quellen: Basiserfassung für die FFH-Gebiete Nr. 71, 74 (teilweise), 212 (teilweise) sowie Ableitung der potenziellen FFH-LRT aus Biotoptypen (Luftbildauswertung[172]/Biotoptypenkartierung[172])

Code	FFH-LRT gem. Anhang I FFH-Richtlinie
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
4030	Trockene europäische Heiden
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig schluffigen Böden (Molinion caerulae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinatum]
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Frayinus excelsior (Alno-Padion, Alinion incanae, Salicion albae)

* prioritäre FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Eingriffe in diese Lebensraumtypen lassen sich nur im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit damit einhergehenden maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt begründen.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Zu Ziffer 3.1.4 01:

1997 wurde von der UNESCO das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ anerkannt. Biosphärenreservate sind nach § 25 BNatSchG einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete. Sie sind großflächig und charakteristisch für bestimmte Landschaftstypen, erfüllen in wesentlichen Teilen des Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets und im Übrigen überwiegend die eines Landschaftsschutzgebiets. Darüber hinaus dienen Biosphärenreservate vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten und der beispielhaften Entwicklung und Erprobung von Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen. Mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) und den Ergänzungsverordnungen zu den Gebietsteilen A und B[173] wurde dieses in Niedersachsen auf einem Gebiet von rund 56.760 ha Größe im Bereich der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg rechtsverbindlich zum Schutzgebiet erklärt. Davon entfallen auf den Landkreis Lüneburg 37.300 ha (linkselbisch 11.800 ha, rechtselbisch 25.500 ha).

Das Biosphärenreservat untergliedert sich in die Gebietsteile A, B und C, die der Zonierung der UNESCO folgendermaßen zuzuordnen sind:

- Entwicklungszone: Gebietsteile A und B
- Pflegezone: Gebietsteile C, außerhalb von Naturdynamikbereichen
- Kernzone: Naturdynamikbereiche.

Während Kategorie C die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets (NSG) und die Kategorie B die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) erfüllt, stellt Kategorie A alle sonstigen Flächen im Biosphärenreservat dar (vgl. Tabelle 11). Innerhalb des Gebietsteils C liegen Flächen im Eigentum des Landes, die als Naturdynamikbereiche sich selbst überlassen sind (vgl. Begründung zu Ziffer 02).

Tabelle 11: Gebietsteile im Biosphärenreservat und der Flächengrößen

Gebiets-teil	Schutzkategorie	Fläche [ha]				
		gesamt	%	LK Lüneburg	linkselbisch	rechtselbisch
A	Alle Flächen außerhalb B und C	16.540	28,7	11.900	6.600	5.300
B	Erfüllt Voraussetzungen eines LSG	20.200	35,7	13.500	2.600	10.900
C	Erfüllt Voraussetzungen eines NSG	20.120	35,6	11.900	2.600	9.300

[173] Ergänzungs-Verordnungen zum NElbBRG:

- Verordnung des Landkreis Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006.
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 3. Mai 2006 (Marschhufen).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 – B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27. September 2004 (Neuhauser Marsch).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 10. Oktober 2005 (Rögnitz-Sude-Niederung).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzungen der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-02 bis B-08, B-16, B-17 und B-19 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2005 (Waldbereiche).

Schutzzweck des Biosphärenreservats gem. § 4 NElbtBRG ist

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum „Untere Mittelelbeniederung“ typischen Kulturlandschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensräume, Lebensraumkomplexe und Landschaftsbestandteile sowie der Arten- und Biotopvielfalt,
- die Erhaltung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope sowie die Sicherung eines Biotopverbunds,
- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im EU-Vogelschutzgebiet erfassten, geschützten Vogelarten und
- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Darüber hinaus bestehen besondere Schutzzwecke für die einzelnen Gebietsteile, die in den § 5-7 des NElbtBRG geregelt sind.

Zugleich erklärt das Gesetz bestimmte Flächen des BR zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“. Dieses Vogelschutzgebiet (ca. 34.000 ha) sowie das – ebenfalls bestimmte Flächen des BR umfassende – FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (ca. 21.800 ha) erfahren durch ihre Aufnahme in das Biosphärenreservat die notwendige förmliche Unterschutzstellung. Der Biosphärenreservatsplan (s. Begründung zu Ziffer 03) ersetzt im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue den Landschaftsrahmenplan.

Zu Ziffer 3.1.4 02:

Innerhalb des Gebietsteils C sollen auf landeseigenen Flächen Naturdynamikbereiche entstehen, und zwar mit einer Gesamtgröße von mindestens drei Prozent der Fläche des Biosphärenreservats. Das entspricht einer Größe von mind. 1.700 ha, welche sich auf die Landkreise Lüneburg sowie Lüchow-Dannenberg bezieht. Die Naturdynamikbereiche werden vollständig sich selbst überlassen und bilden die Kernzonen der C-Gebiete. Sie stellen wichtige Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten dar und liefern einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung. Gleichzeitig funktionieren die Bereiche als Referenzflächen für den Vergleich mit Veränderungen in der Pflege- und Entwicklungszone (Gebietsteil C ohne Naturdynamikbereiche).

Die Naturdynamikbereiche stellen eine Ergänzung zum gängigen, erhaltenden Naturschutzansatz dar und ermöglichen somit wichtige Informationen für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich einer nachhaltigen Regionalentwicklung (s. u.).

Beispielhaft sollen möglichst Teilebereiche aller für die Biosphäre typischen Lebensräume aus der Nutzung genommen werden. Bei ausreichender Größe werden sie einer vollständig ungelenkten Entwicklung überlassen.

Das standörtliche Spektrum ist mit folgenden Ausprägungen sehr vielseitig:

- trockene grundwasserferne und extrem nährstoffarme Sande,
- mäßig bis reicher mit Nährstoffen versorgte glaziale Ablagerungen in den Geestbereichen,
- wechselfeuchte Auenstandorte mit überwiegend holozänen Sand- und Lehmablagerungen sowie
- Stillgewässer, Hoch- und Niedermoore als nasse Standorte.

Darauf sind ebenso vielseitige Landschaftstypen entstanden: Flussauenlandschaft mit Feuchtwiesen, Altwassern, Auwaldresten, Marschen, bewaldeten Talsandflächen und Binnendünen. Der Überflutungsbereich der Elbe und ihrer Nebengewässer stellt den zentralen, „repräsentativen“ Bereich des Biosphärenreservats dar.

Zu Ziffer 3.1.4 03, Sätze 1 und 2:

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Leitmotiv der Schutzgebietskategorie Biosphärenreservat. Dies beruht auf gesetzlichen Vorgaben (§ 25 BNatSchG, § 18 NAGBNatSchG, § 4 und 27 NElbtBRG) und wird konzeptionell in folgenden Plänen konkretisiert:

- Rahmenkonzept für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe“[174]
- Leitsätze für die Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsiche Elbtalaue“ mit Umfeld[175]
- Biosphärenreservatsplan (BRP) „Niedersächsische Elbtalaue“[176]

„Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ wurde im Jahr 2006 von der Landesregierung zu einer „Modellregion für nachhaltige Entwicklung“ erklärt. Unter Bezugnahme auf eine entsprechende Förderrichtlinie[177] des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Planung und Umsetzung von investiven Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität der Region insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus beitragen,
- Realisierung nachhaltiger, umwelt- und naturbezogener Entwicklungsstrategien mit Vorbildfunktion für andere Regionen des Landes,
- Schutz, Förderung und Erhaltung des spezifischen regionalen Natur- und Kulturerbes,
- Entwicklung und Förderung von umwelt- und naturbezogenen Alleinstellungsmerkmalen in den Regionen,
- Entwicklung von Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrsangebots.“[178]

Themenbezogene Leitsätze zu Natur und Landschaft, nachhaltiger Landnutzung, Regional- und Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Gesundheit und Ernährung, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Verwaltung werden im Biosphärenreservatsplan[179] konkretisiert und ergänzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen „die Naturausstattung mit ihrer Vielfalt an Landschaftsformen, Lebensräumen und Pflanzen- und Tierarten sowie die besonderen Werte der Kulturlandschaft einschließlich ihrer Eigenart und des charakteristischen Landschaftsbildes“ erhalten und entwickeln[180]. Der Biosphärenreservatsplan enthält Erfordernisse und Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht für ausgewählte Biotoptypen, ausgewählte Tier- und Pflanzenarten, das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft[181]. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Gebietsteilen B und C finden sich in den Gebietsbögen[182]. Diese enthalten eine Kurzcharakteristik, Angaben zu FFH-Lebensraumtypen und besonders geschützten Biotopen, wertgebenden Kriterien, Problemlagen sowie Zielen und Maßnahmen.

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist dem Erhalt schutzwürdige Agrarbiotope (insbesondere Grünland) dienlich, indem elbtaltypische Marschbetriebe mit hohem Grünlandanteil gefördert wird. Darüber hinaus stehen der Anbau nachwachsender Rohstoffe, die Vermarktung regionaler Produkte sowie die

[174] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg Vorpommern et al., 2006; vgl. Schulze, 2004.

[175] Interministerieller Arbeitskreis „Landesentwicklung und ländliche Räume“/Region Nordost-Niedersachsen, 2007.

[176] Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

[177] Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“

[178] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 171.

[179] Vgl. ebd., S. 178 ff.

[180] Vgl. ebd., S. 173 f.

[181] Vgl. ebd., S. 188 ff.

[182] Die C-Gebietsbögen stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/c_gebietsbogen/c-gebietsboegen-53789.html. Die B-Gebietsbögen können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises angefragt werden.

Umsetzung von Vertragsnaturschutz im Fokus. Die Verbindung zur Pflege von Natur und Landschaft besteht einerseits durch den Erhalt bestimmter Lebensräume als auch durch die Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen.

Die Biosphäre ist Bestandteil der Tourismusdestination Elbtalaue. Ein sanfter Tourismus wird durch die Förderung von Naturtourismus (Projekte wie z. B. Deutsche Storchenstraße, Seeadlerprojekt Gartow, geführte Floßtouren auf der Elbe) sowie die Fortentwicklung der Verbindungen zum Kulturtourismus gefördert. Ergänzend soll ein Ausbau des Informationssystems, ein verstärktes Angebot regional erzeugter Produkte in der örtlichen Gastronomie den Tourismus weiterentwickeln.

Zu Ziffer 3.1.4 04:

Um allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue zu informieren, gibt es verschiedene Einrichtungen.

Das Biosphaerium Elbtalaue im Schloss Bleckede ist seit 2002 Informationszentrum für das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sowie Tourist-Information für Bleckede und Umgebung. Es dient der Stärkung des Biosphärenreservats und der Elbtalaue im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Neben der Tourist-Information befinden sich im Biosphaerium eine Ausstellung über die Vogel- und Wasserwelt der Elbtalaue, eine Biberanlage, eine Aquarienlandschaft, ein Aussichtsturm sowie ein Spielplatz und das Schlosscafé.

Aufgrund der vielfältigen Beiträge zur Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und somit auch zur Entwicklung der Region, ist das Biosphaerium Elbtalaue zu erhalten.

Dem untergeordnet, aber ebenfalls bedeutsam ist das Archezentrum Amt Neuhaus als Informationshaus des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Es bietet umfassende Informationen und Beratungen zum Biosphärenreservat wie z. B. zu Aufgaben und Zielen, Naturerlebnis-Angeboten und Veranstaltungen.

Eine Dauerausstellung erzählt Hintergründe, historische Zusammenhänge sowie die Bedeutung von gefährdeten Haustierrassen. Und das Archezentrum ist zentraler Ausgangspunkt zur Erkundung der Arche-Region Flusslandschaft Elbe mit ihren vielfältigen landwirtschaftlichen Höfen, auf denen z. T. alte Haustierrassen in artgerechter Haltung erlebt werden können. Hier erfahren Sie auch, welche hervorragenden Produkte der Arche-Betriebe direkt vermarktet werden und auch im Archezentrum erhältlich sind.

Darüber hinaus gibt es mehrere Informationsstellen (z. B. Storkenkate Preten, Hof Konau 11), die aufgrund ihrer geringen Größe und laufenden Veränderungen nicht über das textliche Ziel gesichert werden.

3.1.5 Kulturelle Sachgüter, Kulturlandschaften

Zu Ziffer 3.1.5 01:

Der Landkreis Lüneburg liegt im Süden und Westen zum größten Teil im Kulturlandschaftsraum der Nordheide. Diese ist durch Endmoränenzüge geprägt, die (verglichen mit den anderen Geestregionen des niedersächsischen Tieflandes) ein relativ stark bewegtes Relief aufweisen und die Landschaft nahezu „bergig" wirken lassen. Zusammen mit der etwas sanfteren Südheide ist die Nordheide die mit Abstand hügeligste Geestlandschaft Niedersachsens.

Der Landkreis Lüneburg gliedert sich in die beiden Kulturlandschaftsräume Elbeniederungen im Norden und die Nordheide im Süden.

Entsprechend ihrer eiszeitlichen Genese besteht die Landschaft der Nordheide im Prinzip aus drei Landschaftselementen und wirkt daher oft vielfältig: aus den Endmoränen (meist sandig, nährstoffarm

und trocken: heute Kiefernforst, früher Heide), den lehmigen und daher fruchtbaren Grundmoränen (Siedlungsschwerpunkte und Ackerbau) und den tiefliegenden Sandern mit ebenfalls eher nährstoffarmen Sandböden (früher vorwiegend Grünland, heute durch Entwässerung z. T. Ackerland).

Aufgrund ihrer relativen Nährstoffarmut ist die Nordheide vergleichsweise dünn besiedelt. Jahrhundertelang wurde die Nordheide durch das Heidebauerntum geprägt. Durch die praktizierte Plaggendüngung entstanden im Laufe der Zeit ausgedehnte Heideflächen. Im 18. Jahrhundert hatten Bevölkerungszunahme und zunehmender wirtschaftlicher Druck allerdings zur Übernutzung der Heiden geführt, so dass sich mancherorts offene Sandflächen gebildet hatten. Das 19. Jahrhundert brachte für die Heidjer vielfältige Verbesserungen, z. B. durch die Ausbreitung des Kartoffelanbaus oder durch die Erfindung der mineralischen Düngung im 20. Jahrhundert. Im Zuge von Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen konnten die gewaltigen Heidegebiete nun aufgeforstet oder in Äcker umgewandelt werden. Innerhalb von Jahrzehnten verschwand die Heide fast völlig und wurde durch Kiefernforst oder Kulturland ersetzt, das auf meist geradlinige Weise parzelliert und erschlossen wurde. Dank der aufkommenden „Heimatbewegung" wurden nicht nur die letzten Heidegebiete unter Naturschutz gestellt. Vielerorts wurden sogar ehemalige Heideflächen ganz bewusst wieder als solche hergerichtet. Sie stellen heute wertvolle Gebiete für Tourismus, Naherholung und Naturschutz dar.

Der Kulturlandschaftsraum Nordheide bildet ein abwechslungsreiches Mosaik aus Forst-, Acker- und Grünlandflächen. Im Westen des Gebietes (Naturschutzgebiet Lüneburger Heide) sind auch größere Heideflächen vertreten. Der Waldanteil der Nordheide liegt mit ca. 42 % deutlich über dem Landesdurchschnitt von Niedersachsen (21,5 %). Bei den meisten Wäldern handelt es sich um Nadelwälder, die auf die Aufforstungen der Heidegebiete zurückgehen. Der Anteil an Ackerland liegt bei 32 % und ist damit gut dreimal größer als der Grünlandanteil. Zusammenhängende Grünlandflächen finden sich lediglich im Bereich der Fluss- und Bachniederungen.

Typisch sind kleinere und größere Heideflächen mit Heidekraut, Wacholder und kleinen Baumgruppen, ferner Schafställe, Immenzäune (z. T. mit Umwallung), Wallhecken, Lesesteinhaufen, -mauern und -wälle, Eichenbohlenzäune, Großsteingräber, Grabhügel, Wegespuren, Hohlwege, ländliche Wege mit Feldsteinpflaster und Sommerweg, Alleen (v. a. Birke), Relikte der Wiesenbewässerung (Rieselwiesen mit Rücken, Wehren, Gräben), Röthekuhlen als Relikte der Leinenherstellung sowie weitläufige Dörfer und Höfe mit Nebengebäuden und Hofeichen, oftmals in traditioneller Fachwerkbauweise und reetgedeckt, jüngere Häuser auch in Ziegelbauweise.[183]

Der nordöstliche Teil des Landkreises Lüneburg ist dem Kulturlandschaftsraum der Elbeniederung zugehörig. Von den benachbarten Kulturlandschaftsräumen unterscheidet sich die Elbeniederung deutlich durch ihre naturräumlichen Eigenschaften. An vielen Stellen wird der Übergang zu den angrenzenden Geestlandschaften Nordheide und Wendländische Geest/Drawehn durch eine markante Geestkante markiert.

Die Elbeniederung ist geprägt durch die Elbe und ihre Dynamik: Deiche, Bracks, Altarme, Steilufer, Auwaldreste und Feuchtwiesen, aber auch bauliche Landschaftselemente wie Häfen oder Schleusen prägen die Elbeniederung auf besonders eindrückliche Weise. Die Elbe prägt aber nicht nur das Landschaftsbild. Auch für die Identität und das Heimatgefühl der Menschen spielt sie eine wichtige Rolle.

Etwa ab 1000 v. Chr. besiedelten germanische und ab dem 7. Jahrhundert v. Chr. auch slawische Stämme das Gebiet. In dem von Hochwasser bedrohten Elbe-Urstromtal waren höhergelegene Standorte besonders bevorzugt, z. B. Uferwälle entlang der Elbe und ihrer Zuflüsse oder Wurten (Siedlungsplätze auf künstlich angelegten Hügeln). Weil die Elbe schon früh eine natürliche Grenze bildete, ist die Dichte historischer Wall- und Burganlagen besonders hoch.

[183] Vgl. Wiegand, 2019, S. 114ff.

Mit der Eindeichung der Elbe im 12. und 13. Jahrhundert konnten die bis dahin hochwasserbeeinflussten Gebiete besiedelt und das Land dauerhaft in Kultur genommen werden. Nach holländischem Vorbild entstanden Marschhufensiedlungen wie Brackede, Radegast, Konau oder Popelau.

Wegen der fruchtbaren Lehmablagerungen in der Elbaue entwickelte sich dort nach der Eindeichung eine überwiegend ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft. Die ehemaligen Auwälder auf den grundwassernahen Standorten gingen in Folge von Holzeinschlag und Waldweide allmählich zurück (Bezug zu Kap. 3.2.1 Forstwirtschaft Ziffer 11 Satz 2). An ihre Stelle trat zumeist Grünland, zu dessen Entwässerung ein Grabensystem angelegt wurde. Vorwiegend in der Gemeinde Amt Neuhaus sind außerdem viele Obstwiesen und -alleen angelegt worden, die heute die Landschaft mitprägen.

Typisch sind Wall- und Burganlagen, Marschhufenfluren und -siedlungen, Wurtensiedlungen, Wölbäcker, historische Deichlinien, Kolke (Bracks), Elbe-Altarme, Buhnen, Bodenentnahmestellen (Deichbau), Großsteingräber und Grabhügel, Alleen (oftmals Obstbäume), dauerfeuchtes Grünland, Magerrasen, Flechten-Kiefernwälder sowie Kienharzgewinnung (Anzapfen von Kiefern zur Harzgewinnung).[184]

Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie die prägenden Landschaftsstrukturen sollen als Element des kulturellen Erbes sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten, bewahrt und gefördert werden; sie tragen dazu bei, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Lüneburg mit den Zeugnissen regionaler Kultur zu erhöhen. Sie sollen daher bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Mit dem Erkennen und der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Landschaft in ihrer Region wird die Bindung der Bevölkerung an den Raum verstärkt. Durch eine Inwertsetzung der Kulturdenkmale für die Bevölkerung, aber auch für Besucher, wird eine positive Imagebildung der Region verstärkt.

Zu Ziffer 3.1.5 02, Satz 1:

Kulturdenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1 DSchG ND) sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.

Der Landkreis Lüneburg umfasst eine bedeutende Archäologie, die mit herausragenden Bodendenkmalen vieler verschiedener Zeitstufen auch in der internationalen Wissenschaft Beachtung erfährt. Im Landkreis einschließlich Hansestadt Lüneburg sind über 5600 archäologische Fundstellen bekannt (Stand Februar 2020); das Verzeichnis befindet sich dabei in einem ständigen Fortschreibungsprozess. Dieses Fundstellenverzeichnis reicht von einem einzelnen, auf dem Acker gefundenen Feuersteinbeil bis zu kulturhistorisch herausragenden Fundstätten wie der Lüneburger Saline. Jede dieser Fundstellen muss im Rahmen der Bauleitplanung durch die untere Denkmalschutzbehörde beurteilt und bewertet werden. In das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Abs. 1 DSchG ND sind in Landkreis und Hansestadt Lüneburg über 2200 archäologische Fundstätten aufgenommen (Stand Februar 2020).

Neben den archäologischen Denkmalen gibt es im Landkreis Lüneburg zahlreiche Baudenkmale. Das Verzeichnis der Baudenkmale umfasst in Hansestadt und Landkreis Lüneburg über 2700 (Stand Februar 2020) Baudenkmale, die von mittelalterlichen Gebäuden und Gebäudeensembles wie z. B. dem St. Nikolaihof in Bardowick bis hin zu modernen Einzelgebäuden wie etwa den Wachtürmen an der ehemaligen Westgrenze der DDR reichen. Während ersterer in der internationalen Wissenschaft Beachtung erfährt, stellen letztere bedeutende Denkmale der Zeitgeschichte dar. Die im Landkreis Lüneburg überkommenen Baudenkmale umfassen sowohl Zeugnisse städtischer Kultur in den Innenstädten von Lüneburg und Bleckede als auch solche des ländlichen Raumes mit ehemaligen Rundlingsdörfern, landesgeschichtlich bedeutenden Rittergütern, Windmühlen, Kirchen, Treppenspeichern, Warften u. ä. (s. Begründung Ziffer 01).

[184] Vgl. Wiegand, 2019, S. 112f.

Gemäß den denkmalrechtlichen Bestimmungen sind Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen (§ 6 Abs. 1 DSchG ND). Nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse dürfen Kulturdenkmale mit einer Genehmigung verändert oder zerstören werden (§ 10 DSchG ND). Auch in der Umgebung eines Denkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird (§ 8 DSchG ND).

Zu Ziffer 3.1.5 02, Satz 2:

Einige Kulturdenkmale stehen alleine ohne weitere Objekte im Umfeld, die nach § 4 DSchG ND in die Niedersächsische Denkmalkartei eingetragen sind. Sie lassen die Geschichte aber nur bedingt erlebbar werden. Andere Kulturdenkmale sind in einem Ensemble erhalten und durch ihr Zusammenspiel geben sie ein eindrucksvolles Bild von der Geschichte. Besonders wertvoll sind dabei die an ihrem ursprünglichen Standort erhaltenen Denkmale, da sie die Einbettung in ihren Kontext erlebbar werden lassen. Bau- und Bodendenkmale sollen als Element des kulturellen Erbes sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten, bewahrt und gefördert werden; sie tragen dazu bei, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Lüneburg mit den Zeugnissen regionaler Kultur zu erhöhen. Mit dem Erkennen und der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Landschaft in ihrer Region wird die Bindung der Bevölkerung an den Raum verstärkt. Durch eine Inwertsetzung der Kulturdenkmale für die Bevölkerung, aber auch für Besucher, wird eine positive Imagebildung der Region verstärkt.

Zu Ziffer 3.1.5 02, Satz 3:

Die Bau- und Bodendenkmale sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. So kann ein Beitrag zu ihrer Sicherung und in der Folge auch zu ihrer touristischen Inwertsetzung geleistet werden.

Zu Ziffer 3.1.5 02, Satz 4:

Sich in die Höhe entwickelnde Baudenkmale wie z. B. Windmühlen, Kirchen, Wachtürme oder auch Grabhügel sind besonders vulnerabel. Bei ihnen ist daher verstärkt zu berücksichtigen, dass neue Vorhaben nicht konkurrierend hinzutreten, optische Beeinträchtigungen vermieden und ungestörte Sichtachsen erhalten werden.

Zu Ziffer 3.1.5 03:

Im Landkreis Lüneburg liegen mit der Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK26), der Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) sowie der Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kloster Lüne (HK104) drei historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung (3.1.5 04 LROP). Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt. Als Vorranggebiet kulturelles Sachgut sind in der zeichnerischen Darstellung ebenfalls die weiteren regional und überregional bedeutsamen archäologischen Denkmale und Baudenkmale im Landkreis Lüneburg festgelegt, die für die Geschichte der Region eine herausragende Bedeutung haben.

Die als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegten historischen Kulturlandschaften, Bau- und Bodendenkmale erfüllen folgende Kriterien:

- guter Erhaltungszustand: Die als Vorranggebiet festgelegten historischen Kulturlandschaften, Bau- und Bodendenkmale sind gut erhalten. Sie lassen Geschichte erlebbar werden und bieten der Landeskunde, Archäologie bzw. Kunsthistorik wertvolle Forschungsgegenstände.

- Einbettung in die Umgebung: Die als Vorranggebiet festgelegten kulturellen Sachgüter lassen durch ihre Einbettung in ihre charakteristischen Umgebung Geschichte erlebbar werden. Das Zusammenspiel mit ihrer Umgebung und dem Landschafts- bzw. Ortsbild betont den Forschungs- und Erlebniswert der festgelegten kulturellen Sachgüter.
- Repräsentativität: Die als Vorranggebiet festgelegten kulturellen Sachgüter stehen mit ihrem guten Erhaltungszustand und der Einbettung in ihre charakteristische Umgebung stellvertretend für die den Landkreis Lüneburg charakterisierenden Bau- und Bodendenkmale von regionaler Bedeutung, die die Kriterien nicht in ausreichendem Maße erfüllen.
- Einzigartigkeit: Als Vorranggebiet festgelegt sind auch kulturelle Sachgüter, für deren Erhalt der Landkreis Lüneburg in Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt, weil sie vor allem oder sogar ausschließlich hier vorkommen, so z. B. zwei der vier erhaltenen Nadelwehre Niedersachsens oder die vier einzigen ehemaligen DDR-Grenzwachtürme Niedersachsens. Sie besitzen eine landesweite Bedeutung.

Die Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut verleiht dem Schutz und der Inwertsetzung dieser Sachgüter ein besonderes öffentliches Gewicht. Die Festlegung dient neben der planerischen Sicherung dazu, der Einbeziehung der Belange zu kulturellen Sachgütern bei entsprechenden Entscheidungen ein angemessenes Gewicht einzuräumen. Zwar besteht nach § 6 DSchG ND grundsätzliche die Pflicht, alle Denkmale zu erhalten (s. o.), der Umgebungsschutz eines Denkmals hat jedoch regelmäßig eher eine geringe Reichweite, z. B. wenn es gilt, die Blickbeziehungen zu einer überregional bedeutsamen Schlossanlage planerisch zu sichern. Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut leistet hier einen „erweiterten Umgebungsschutz“ und zeigt die aus regionaler Sicht vorliegenden Prioritäten im Planungsraum auf. Die Festlegungen stehen somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der kulturellen Sachgüter übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck oder das Landschaftsbild stören (z. B. Hochregallager, Windenergieanlagen oder Solarfelder). Die Vorranggebiete kulturelle Sachgüter sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten. Darüber hinaus kann die Darstellung eine Orientierung geben z. B. bei Fördermittelvergaben und für den Bereich Freizeit und Tourismus ergänzend positiv wirken.

Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut vermittelt keine absolute Veränderungssperre. Es sichert aber die jeweiligen wertgebenden Bestandteile gegen eine erhebliche negative Veränderung durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ab.

Die Vorranggebiete kulturelle Sachgüter sind in folgender Tabelle 12 charakterisiert.

Tabelle 12: Vorranggebiete kulturelle Sachgüter im Landkreis Lüneburg

Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen	
Gemeinde/Lage:	Gemeinde Hittbergen, Gemeinde Lüdersburg, Stadt Bleckede
Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 26)
Größe:	3400 ha

Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• kennzeichnend sind Marschhufendörfer: an der Straße aufgereihte Häuser • weitgehend ebene Landschaft, überwiegend Acker, z. T. Grünland • auffällig langgestreckte Parzellen (Hufen), meist durch Gräben oder Hecken abgegrenzt • Kopfweiden, Obstbaumalleen, Elbdeich • Marschhufensiedlungen und -fluren besonders gut erhalten, nicht verkoppelt worden (mit wertgebender Aspekt) • zahlreiche Baudenkmäler (Galerieholländerwindmühle, Sakralbauten, landwirtschaftliche Gebäude) • Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue[185] • historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Marschhufenlandschaft mit besonders gut erhaltenen Siedlungen und Fluren			
Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue				
Gemeinde/Lage:	Gemeinde Amt Neuhaus, Stadt Hitzacker und Stadt Dannenberg (Elbe) (beide Landkreis Lüchow-Dannenberg)			
Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 27)			
Größe:	2550 ha (davon ca. 1600 ha im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegen)			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• ebenes Gebiet mit Elbedeichen und Einzel- und Dorfwurten • überwiegend Grünland, in Teilen Acker • Stillgewässer und Senken (ehem. Flussarme) an der Elbe • Dörfer auf Wurten sowie am Elbedeich aufgereiht • besonders hohe Dichte an historischen Elementen und Strukturen der Kulturlandschaft Elbtalaue: Deichlinien mit Siedlungen binnendeichs, Wurten, denkmalgeschützte Gebäude, Wölbäcker, Buhnen und langgestreckte Beetstrukturen an der Elbe als Zeugen der Jahrhunderte alten wasserbaulichen Maßnahmen an der Elbe • Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue[186] • historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Elbauenlandschaft mit besonders zahlreichen und gut erhaltenen historischen Kulturlandschaftselementen			
Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kloster Lüne				
Gemeinde/Lage:	Hansestadt Lüneburg			

[185] Vgl. Wiegand, 2019, S. 110f.

[186] Vgl. Wiegand, 2019, S. 112f.

Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 104)			
Größe:	120 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• repräsentative backsteingeprägte Altstadt mit einer enormen Denkmaldichte von über 1000 unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden in den Grenzen der ehemaligen mittelalterlichen Stadtbefestigung aus der Zeit vom späten 13. bis zum 17. Jahrhundert • Aussehen und Elemente einer typischen Hansestadt • (eher) gewachsener Stadtkern mit teils noch erkennbaren Wallanlagen • Rathaus als Gesamtkunstwerk, das Mittelalter und Renaissance verknüpft • ehemalige Saline als Kulturdenkmal von herausragender landes- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Grabungsschutzgebiet gem. § 16 NDSchG[187]), Zeugnis für Wirtschafts- und Technikgeschichte[188/189] • Altdorf und Kloster Lüne als gut erhaltene Klosteranlage, Zeugnis für Bau- und Kunstgeschichte[190] • 2021 erneute Bewerbung zur Aufnahme auf die nationale Tentativliste für die Anmeldung zur UNESCO-Welterbe-Liste			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Altstadt Lüneburgs mit Kalkberg und den ehemaligen Stadtbefestigungsanlagen, die historische Saline mit Grabungsschutzgebiet sowie Kloster und historisches Altdorf Lüne			
Oldendorfer Totenstatt				
Gemeinde/Lage:	Oldendorf (Luhe)			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal			
Größe:	6 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• jungsteinzeitliche Großsteingräber aus der Zeit um 3000 v. Chr. • Grabhügel und Urnenbestattungen aus der Zeit ab 1100 v. Chr. • einzigartiger Überblick über das Totenbrauchtum aus vier Jahrtausenden Menschheitsgeschichte, betont durch das Zusammenspiel mit der charakteristischen Heidelandschaft[191]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	

[187] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 2021.

[188] Vgl. Deutsches Salzmuseum, 2020.

[189] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.c.

[190] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.a.

[191] Vgl. Pahlow, 2020, S. 188.

Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Oldendorfer Totenstatt mit Heidefläche und Grabanlagen			
Großsteingräber im Schieringer Forst				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal			
Größe:	32 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• eindrucksvolle Großsteingräber und Grabhügelanlagen verschiedener archäologischer Epochen • repräsentativ für die reiche Kulturlandschaft unmittelbar am Elbeurstormtal, neben den fünf jungsteinzeitlichen Großsteingräbern und acht Grabhügeln im Schieringer Forst finden sich im näheren Umfeld zahlreiche weitere Anlagen[192]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Großstein- und Hügelgräber im Schieringer Forst mit den gut erhaltenen Anlagen			
Buckelgräberfeld von Boltersen				
Gemeinde/Lage:	Boltersen			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal			
Größe:	47 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• etwa 300 Buckelgräber, die im 3. bis 5. Jahrhundert v. Chr. Um ein steinzeitliches Großsteingrab angelegt wurden. Charakteristisch sind kleine Erdhügel von ungefähr einem Meter Durchmesser, die über die Urnenbestattungen aufgeworfen wurden. • Wiederaufblühen dieser Bestattungssitte in der späten Römischen Kaiserzeit • Einbettung in eine charakteristische Heidelandschaft • Neben der beeindruckenden Anlage in Boltersen ist dieses Geschichtszeugnis nur noch in Bad Bevensen mit deutlich weniger Bestattungen (54 Buckelgräber) und somit weniger aussagekräftig erhalten[193].			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Buckelgräber verschiedener archäologischer Epochen mit der Heidefläche, in die sie eingebettet sind.			

[192] Vgl. ebd.

[193] Vgl. ebd.

Landwehre bei Lüneburg				
Gemeinde/Lage:	Hansestadt Lüneburg, Bardowick, Vögelsen, Reppenstedt, Deutsch Evern, Wendisch Evern, Barendorf, Scharnebeck, Rullstorf			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal, Baudenkmal			
Größe:	152 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• spätmittelalterliche Landwehre zur Durchsetzung des Lüneburger Stapelrechts (auch „Marktrecht“ im Sinne von „Verkaufsrecht“ – Recht von durchziehenden Kaufleuten zu verlangen, dass sie ihre Waren abluden und zum Verkauf anbieten mussten) • zur Abgrenzung der städtischen Gerichtsbarkeit • die gut erhaltenen, markanten Elemente des Landwehrsystems sind beeindruckende Zeugnisse der Lüneburger Stadtgeschichte • Wall-Graben-Systeme • Stauanlagen an Hasenburger Bach und Dieksbek („nasse Landwehre“) • Wartturm der Hasenburg als Zeugnis für Siedlungs-, Bau- und Kunstgeschichte[194]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der historischen Landwehre mit Wall-Grabensystem, den erhaltenen historischen Stauanlagen sowie dem erhaltenen Wartturm der Hasenburg siehe Abbildung 14.			

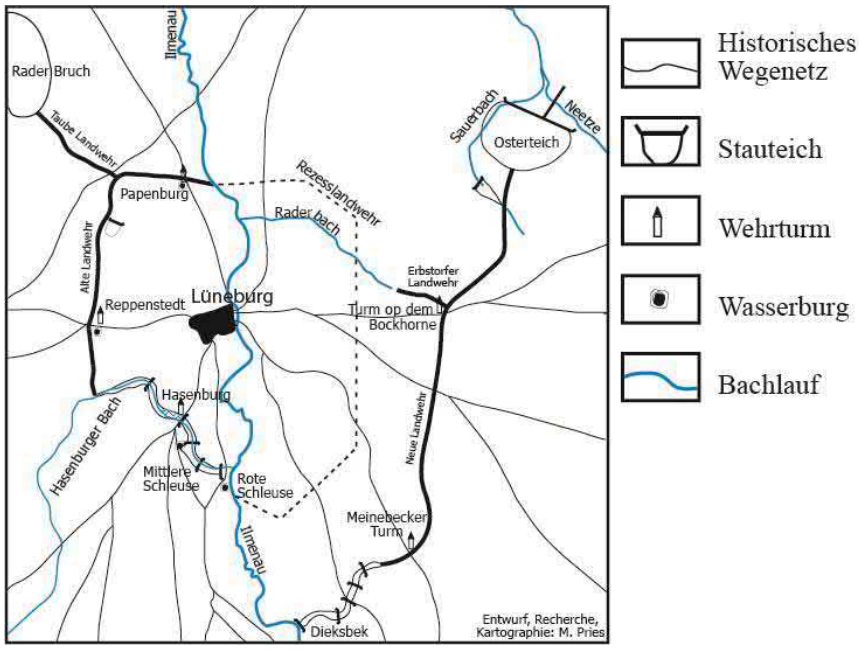


Abbildung 14: Das System der Landwehre bei Lüneburg.[195]

[194] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.d.

[195] Quelle: Pries, 1999. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Altdorf von Bardowick				
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal, Baudenkmal			
Größe:	112 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• herausragende Bedeutung für die niedersächsische Landesgeschichte und die Erforschung mittelalterlicher Handelsplätze als archäologisch gut erhaltener ehemaliger befestigter Handelsstandort (Wiek) • Straßenrandbebauung und freie Innenkämpe spiegeln die mittelalterliche Siedlungsstruktur wider, die im vorstädtischem Stadium erhalten blieb • erhaltene mittelalterliche Sakralbauten und Friedhöfe • einmaliges kulturelles Sachgut in Norddeutschland[196]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Altdorf von Bardowick zwischen der ehemaligen Befestigung und der Ilmenau mit archäologischen Strukturen im Erdreich, mittelalterlicher Siedlungsstruktur sowie mittelalterlichen Sakralbauten und Friedhöfen			

Hospital St. Nikolaihof Bardowick				
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmal			
Größe:	5 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• mittelalterliche Leproserie mit gutem Erhaltungszustand und hervorragender Quellenlage ermöglichen genaue Rekonstruktion • Überkommene Gebäude aus dem 14. bis 19. Jahrhundert • bauhistorische Erforschung[197] und Restauration im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes • die Geschlossenheit der Anlage, der historische Baubestand, die Vegetation und die Lage am Fluss geben das Bild einer mittelalterlichen Hospitalanlage wieder • Baudenkmal landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Historischer Hospitalbezirk mit Gebäudebestand und Eichenhain			

[196] Vgl. Pahlow, 2019, S. 190 f.

[197] Vgl. Druzynski von Boetticher, 2015.

Schloss Bleckede				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmal			
Größe:	2 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• Ehemaliger Sitz des Amtes, später des Kreises Bleckede • Hauptflügel von etwa 1600, Westflügel von 1743, Bauten aus Backstein und Fachwerk • Stumpf des Bergfrieds, heute mit Aussichtsturm aufgestockt • Wassergraben umgibt die Burganlage • Schlosspark[198] • Baudenkmal landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Schlossanlage mit Gebäuden, Bergfried und umlaufendem Graben			

Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Neu Wendischthun, Popelau und Darchau				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmale			
Größe:	< 1 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• einzige erhaltene vier Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Niedersachsen • Zeugnis der Zeitgeschichte und der deutschen Teilung: die Türme erinnern an ihren ursprünglichen Standorten an die Befestigung und Abriegelung der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland • schlichte quadratische Türme aus Betonfertigteilen, um 1970 errichtet • im Obergeschoss jeweils ein Beobachtungsraum, darüber eine begehbare Plattform			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild		histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Standorte der vier Wachtürme			

Nadelwehre in der Ilmenau	
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick, Wittorf

[198] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.b.

Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmale			
Größe:	3 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• zwei von vier funktionstüchtigen Nadelwehren in Niedersachsen, ein drittes liegt im Ilmenaukanal in Fahrenholz (Landkreis Harburg). • Regulierung des Wasserstandes durch vierkantige Holzpfähle (Nadeln)[199] • das Wehr in Wittorf wurde 1893/94 errichtet, das in Bardowick ist jünger • Bestandteile von Schleusenanlagen[200][201] • Denkmale der Technik- und Industriegeschichte landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild		histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	jeweils Schleusenanlagen mit Nadelwehren, Schleusen und Schleusenwärterhäusern			

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Zu Ziffer 3.2.1 01, Satz 1:

Die Landwirtschaft hat als Raumnutzung aufgrund ihres Flächenanteils von rd. 51 % im Landkreis Lüneburg und ihrer vielseitigen Funktionen eine hohe Bedeutung. Sie dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Landkreis, sichert Arbeitsplätze und Einkommen. Dabei erfüllt die Landwirtschaft regionale Versorgungsaufgaben im Bereich der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Die Produktion nachwachsender Rohstoffe und eine nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger (z. B. Biogas) leistet die Landwirtschaft einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Um zukunftsfähig zu bleiben, bedarf es jedoch einer Neuausrichtung und Diversifizierung.

Zu Ziffer 3.2.1 01, Satz 2:

Eine zukunftsfähige Landwirtschaft erfordert neben einer Flächensicherung neuer Bewirtschaftungsformen und Maßnahmen, um den Auswirkungen des Klimawandels (z. B. ausgeprägte Trockenperioden) zu begegnen, aber auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Grundlage für eine funktionierende Landwirtschaft zu erhalten (z. B. Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds, Förderung der Grundwasserneubildung). Dies wurde von der Politik bereits erkannt, weshalb es auf den verschiedenen Ebenen (EU, Bund, Land) Aktionspapiere und Förderprogramme gibt, die eine nachhaltige Landwirtschaft fördern. Zu nennen sind hier beispielsweise der Europäische Landwirtschaftsfonds[202], die Ackerbaustrategie 2035 des Bundes[203] und die Agrarumweltmaßnahmen des

[199] Samtgemeinde Elbmarsch, 2020.

[200] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.e.

[201] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.f.

[202] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.c.

Landes Niedersachsen und Bremen (NiB-AUM)[204]. In Niedersachsen haben Akteure aus Politik, Landwirtschaft und Naturschutz erkannt, dass über entsprechende Kooperationen Vorteile für alle Beteiligten entstehen können. Im Aktionsprogramm „Der niedersächsische Weg“ [205] sind die Ergebnisse der Verhandlungen vertraglich festgehalten. Das Programm ist zukunftsweisend und in Deutschland bisher einmalig.

Die über Jahrzehnte erfolgte Intensivierung der Landwirtschaft (Rückgang der Artenvielfalt, Erosion, Schad- und Nährstoffeinträge) zusammen mit den Auswirkungen des Klimawandels (Trockenperioden, Starkregenereignisse) haben dazu beigetragen, dass die Natur an ihre Belastungsgrenzen geraten ist, bzw. diese stellenweise auch schon überschritten wurde. Diese müssen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft respektiert werden.[206] Ziel sollte daher sein, statt eines Ertragsmaximums ein nachhaltiges Optimum anzustreben[207]. Dafür bedarf es eines grundlegenden Wandels in Landwirtschaftspolitik und -förderung[208]. Aber auch durch die Landwirte selbst kann mithilfe der folgenden verschiedenen Ansätze und Maßnahmen ein Beitrag geleistet werden:

- die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit,
- eine vielfältige Gestaltung der Fruchtfolge,
- eine Optimierung des Nährstoffmanagements,
- eine umweltverträgliche Gestaltung des Pflanzenschutzes sowie
- die Integration von Landschaftsstrukturen und -elementen.

Darüber hinaus können die u. g. Maßnahmen (s. Begründung zu Ziffer 08) einen Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Landwirtschaft leisten.

Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen können mit einer landwirtschaftlichen Nutzung kombiniert werden und auch eine zusätzliche Einnahmequelle für die landwirtschaftlichen Betriebe darstellen. Nichtsdestotrotz bestehen z. T. auch Flächenkonkurrenzen, insbesondere zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

Zu Ziffer 3.2.1 02:

Grundlagen der Landwirtschaft im Landkreis sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit für eine ertragreiche Bewirtschaftung und/oder vorteilhafte Bewirtschaftungsstrukturen (z. B. ausreichend große Ackerschläge). Diese gilt es zu erhalten. Die Landwirtschaft steht jedoch in Flächenkonkurrenz mit weiteren Nutzungen wie z. B. der Siedlungsentwicklung, dem Naturschutz und z. T. erneuerbaren Energien.

Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft stellen Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.[209]

Um die Landwirtschaft im Landkreis gegenüber den verschiedenen Flächenkonkurrenzen zu sichern, sind in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Er-

[203] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021b.

[204] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.a.

[205] Land Niedersachsen, 2020.

[206] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

[207] Vgl. Bloch, 2019.

[208] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz BMUV, 2019.

[209] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, S. 100.

tragspotenzials festgelegt. In diesen Gebieten wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert.

Grundlagendaten für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials sind:

- Auswertungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragskraft) sowie
- die landwirtschaftliche Nutzung gemäß ALKIS-Daten[210].

Um der Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen in der Geest mit häufig sandigen, weniger ertragreichen Böden im Landkreis gerecht zu werden, werden Böden ab einer mittleren Bodenfruchtbarkeit in der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials berücksichtigt. Eine Verschneidung dieser mit der tatsächlichen Nutzung ergibt die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer mittleren bis äußerst hohen Ertragskraft und somit die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials. Da über das Planzeichen Gunsträume für die Landwirtschaft und nicht einzelne landwirtschaftliche Parzellen gesichert werden sollen, haben die Vorbehaltsgebiete eine Mindestgröße von 10 ha.

Zu Ziffer 3.2.1 03:

Neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit erfüllen manche landwirtschaftlichen Flächen räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Dies können z. B. die Möglichkeit einer Beregnung oder auch eine besonders gute verkehrliche Anbindung sein. Und die Landwirtschaft kann eine besondere Bedeutung für außerhalb der Landwirtschaft liegende Funktionen haben. Hierbei handelt es sich vor allem um Bereiche mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften oder Bereiche mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, in denen die Landwirtschaft ursächlich oder maßgeblich für den guten Zustand der Kulturlandschaft verantwortlich ist. Da in diesen Gebieten aus regionalwirtschaftlicher Sicht oder für den Erhalt der Kulturlandschaft ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen sie ebenfalls als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Frage.

Grundlagendaten, die in die Erstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen eingeflossen sind, sind:

- Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz gem. LRP[211] und BRP[212]
- Landschaftsbild hoher und sehr hoher Bedeutung gem. LRP und BRP
- landesweit bedeutsame Marschhufenlandschaft gem. LROP
- Beregnungsflächen
- landwirtschaftliche Nutzung gemäß ALKIS-Daten[213]

Bei Verschneidung dieser Themen ergibt sich die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen. Bei Überlagerung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials werden diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Darüber hinaus gilt auch für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen eine Mindestgröße von 10 ha.

[210] ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

[211] EGL, 2017.

[212] Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

[213] ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Geoinformation und Landentwick-lung Niedersachsen (LGLN).

Für die Gemeinde Amt Neuhaus liegen keine Beregnungsflächen vor. Das hat jedoch keine entscheidenden Auswirkungen auf die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen, da die Landwirtschaftsflächen der Gemeinde so gut wie flächendeckend bereits aufgrund der anderen Kriterien als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegt ist.

Zu Ziffer 3.2.1 04:

Die Äcker und Grünländer bilden neben den Waldgebieten einen großen Flächenanteil unserer heutigen Kulturlandschaft und prägen diese entscheidend. Als Kulturlandschaft haben diese Gebiete nicht nur eine Funktion für die Landwirtschaft, sondern ebenfalls eine Bedeutung für den Naturhaushalt und die landschaftsbezogene Erholung. Hier können die Landwirte durch landschaftspflegerische Maßnahmen die ländlichen Räume mitgestalten und die Möglichkeit nutzen, ökonomische und ökologische Belange in Einklang zu bringen. Das ist vor allem in Anbetracht des Klimawandels unumgänglich, da so den daraus entstehenden Herausforderungen begegnet werden kann (vgl. Begründung zu Ziffern 01 Satz 2 und 08).

Um die Landwirtschaft nicht unnötig wirtschaftlich zu belasten, sollen entsprechende Maßnahmen insbesondere in Gebieten mit geringer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft erfolgen.

Zu Ziffer 3.2.1 05:

Neben den vielfältigen ökologischen Bedeutungen von Grünland, insbesondere bei artenreichen Ausprägungen (vgl. Begründung zu Kap. 3.1.2, Ziffer 06 Satz 2 und Ziffer 07 Satz 2), kann es weitere wichtige Funktionen erfüllen. In Überschwemmungsgebieten bieten sie einen guten Schutz vor Erosion. Aufgrund ihrer durchgehenden Pflanzendecke, der starken Durchwurzelung sowie dem höheren Humusgehalt speichern sie im Vergleich zu Ackerflächen deutlich mehr Wasser im Boden. Der dadurch geringere Oberflächenabfluss verringert gleichzeitig den Bodenabtrag. Aus diesem Grund ist der Erhalt der Vieh- und Weidenutzung in Überschwemmungsgebieten sehr wichtig und zu fördern.

In erosionsgefährdeten Hanglagen kann Grünland einen ähnlichen Effekt erzielen. Auch hier helfen die geschlossene Pflanzendecke sowie die bessere Versickerung dabei, Erosion und den daraus entstehenden Schäden entgegen zu wirken.

Des Weiteren haben Wiesen und Weiden eine hohe Bedeutung in Trinkwassereinzugsgebieten. Sie filtern mithilfe der geschlossenen Pflanzendecke und dem dichten Wurzelgeflecht versickerndes Oberflächenwasser und reduzieren dadurch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft. Das hat eine reinigende Wirkung auf das neu gebildete Trinkwasser. Gleichzeitig können so Schad- und Nährstoffeinträge in angrenzende Gewässer und Biotope verringert werden, vor allem bei einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Zu Ziffer 3.2.1 06:

Während im überwiegenden Teil des Landkreises Lüneburg Hackfrüchte und Getreide angebaut werden, sticht der Bereich in und um Bardowick heraus, da hier aufgrund der guten Rahmenbedingungen und der bestehenden Betriebsstrukturen vor allem Gemüseanbau betrieben wird. Der Gemüseanbau stellt für den Landkreis und die angrenzenden Bereiche eine wichtige Grundlage für die regionale und somit nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln dar. Zugleich können in den überwiegend kleineren Betrieben Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Insgesamt hat Bardowick als Gemüseanbauregion für die Landwirtschaft im Landkreis Lüneburg eine besondere Bedeutung und soll daher mit den genannten Funktionen erhalten werden.

Zu Ziffer 3.2.1 07:

Eine Hauptaufgabe von Flurbereinigungsverfahren ist die Bodenordnung. So können divergierende Nutzungsansprüche an den Grund und Boden entflochten, bedarfsgerechte Grundstücke ausgewiesen und landeskulturelle Nachteile behoben werden. Neben Belangen zur Verbesserung der Agrarstruktur verfolgen Flurbereinigungsverfahren gleichrangig Ziele der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes und dienen der Verwirklichung großer Infrastrukturvorhaben.[214]

Flurbereinigungsverfahren stellen ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen der Landwirtschaft dar. Sie können einen Beitrag zur Förderung und Stärkung des Biotopverbunds leisten und bei Anpassungen der Landwirtschaft an den Klimawandel von Nutzen sein (vgl. Begründung zu Ziffer 08). Des Weiteren sind die Verfahren bei Infrastrukturprojekten notwendig, da diese in der Regel auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen gehen.

Aus diesen Gründen sollen Flurneuordnungsverfahren weiterhin angewendet werden.

Zu Ziffer 3.2.1 08:

Wie bereits weiter oben ausgeführt, steht die Landwirtschaft vor der Herausforderung mit den veränderten Rahmenbedingungen durch den Klimawandel umzugehen. Eine Zunahme von Wetterextremen mit Trockenperioden und Starkregenereignissen wirkt sich entscheidend auf die Wasserverfügbarkeit aus. Insbesondere der in der Geest verbreitete Hackfrüchteanbau ist jedoch auf eine Beregnung angewiesen.

Die Trockenperioden bewirken zu einem Absinken des Grundwasserspiegels und Missernten. Starkregenereignisse bewirken Erosion und irreparable Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen. Gleichzeitig schädigen der Oberflächenabfluss von Wasser und Schlamm Gewässer, Gebäude und Infrastruktur. Um diesen Entwicklungen entgegenwirken zu können, bedarf es in der Landwirtschaft spezielle Landschaftsgestaltungs- und Bodenschutzmaßnahmen; so kann die Wasserspeicherfähigkeit der Flächen erhöht und die Abflussgeschwindigkeit von Niederschlägen reduziert werden.

Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Agrarlandschaft sind[215]

1. Flurbezogene Maßnahmen:
    - Erhalt bzw. Neuanlage von Grünland,
    - Erhalt bzw. Neuanlage von Kleinstrukturen (z. B. Hecken, Raine, Grünstreifen, Gewässerrandstreifen),
    - Um- und Rückbau von Drainagen,
    - Anpassung des Wegebaus (Deckschicht mit geringer Oberflächenversiegelung, Verzicht auf Seitengräben und gezielte Einleitung des anfallenden Wassers in Rückhalte- oder Versickerungsflächen),
    - Wasserretentionsbecken ausheben und
    - Schlaggrößen anpassen.
2. Betriebsbezogene Maßnahmen:
    - Pflanzung von Agroforstsystemen,
    - Optimierung des Weidemanagements (Vermeidung einer zu intensiven Nutzung),
    - Bodenschonende Bewirtschaftung/ Reduzierung der Bodenbearbeitung (Vermeidung von Bodenverdichtung, Verbesserung der Bodenstruktur, Minimalbodenbearbeitung, Mulchsaat),
    - Ganzjährige Bodenbedeckung (z. B. durch Fruchtfolgegestaltung, Zwischenfruchtanbau, Winterbegrünung),

[214] Vgl. Niedersächsischse Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.b.

[215] Vgl. DVL, 2021.

- Aufbau von Humus (Ausbringung von Kompost, Einarbeitung von Ernte- und Zwischenfruchtrückständen, aber auch indirekt durch angepasste Fruchtfolgen, Grünlandnutzung und ökologische Landwirtschaft) und
- Ackerbewirtschaftung quer zum Hang.

3. Gewässerbezogene Maßnahmen:

- Sukzession an Gewässern zulassen und
- naturnahe Entwickelung der Gewässer.

Die genannten Maßnahmen haben meist einen ästhetischen und ökologischen Mehrwert[216] und dienen parallel dem Hochwasserschutz (vgl. Begründung zu Kap. 3.2.4 Ziffer 06).

Besonders groß ist die Notwendigkeit eines nachhaltigen Wasserrückhaltesystems in der Marsch. Hier wurde über Jahrhunderte ein Entwässerungssystem mit Drainagen und künstlichen Gräben gebaut, um die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern oder auch eine Landwirtschaft überhaupt erst möglich zu machen. Durch die großflächige Ausprägung des Entwässerungssystems besteht in der Marsch eine besondere Herausforderung, das Oberflächenwasser in der Fläche zu halten und den Wasserrückhalt zu verbessern.

Insgesamt reicht ein verbesserter Wasserrückhalt allein jedoch nicht aus, um der zunehmenden Trockenheit durch den Klimawandel zu begegnen. Wichtig ist z. B. die Anpassung der Fruchtfolgen und Aussaatzeitpunkte. So kann verlängerten Vegetationsperioden und mehr Niederschlägen im Winter begegnet werden.

Zu Ziffer 3.2.1 09 bis 13:

Wald nimmt im Landkreis Lüneburg eine Fläche von ca. 43.093 ha ein.[217] Dies entspricht einem Waldanteil von ca. 32,45 %. Damit liegt der Waldflächenanteil im Landkreis über dem Wert von ca. 25 % für das Land Niedersachsen.[218] Der Landkreis Lüneburg kann daher als überdurchschnittlich bewaldet bewertet werden.
Eine Betrachtung der Verteilung der Waldflächen auf Gemeindeebene verdeutlicht, dass der Wald im Landkreis Lüneburg sehr unterschiedlich verteilt ist. Im Norden des Landkreises, im Bereich der Marsch, ist der Anteil der Wälder vergleichsweise gering. Charakteristisch für den Landkreis Lüneburg sind außerdem große, zusammenhängende Waldgebiete im zentralen und südlichen Teil des Landkreises. Detailliertere Informationen zum Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg können der nachfolgenden Karte entnommen werden.

[216] S. Fußnote 211

[217] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020a.

[218] Thünen-Institut, 2012.

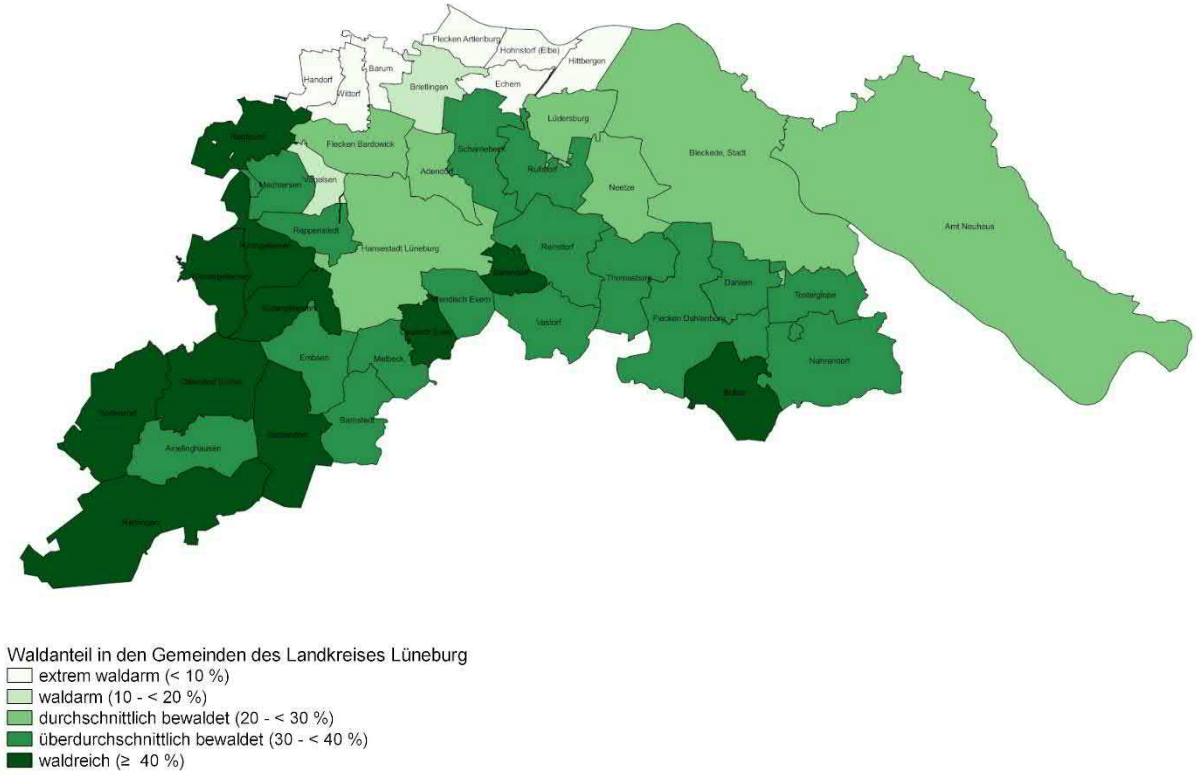


Abbildung 15: Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg[219]

Zu Ziffer 3.2.1 09, Satz 1:

Der Wald stellt eines der naturnächsten, großflächigsten Ökosysteme dar und erfüllt vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung gesichert und entwickelt werden sollen. Folglich soll auch bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes angestrebt werden.

Die wesentliche Nutzfunktion des Waldes ist die nachhaltige wirtschaftliche Erzeugung des umweltfreundlichen, nachwachsenden Rohstoffes Holz. Aufgrund der größeren Umweltverträglichkeit des Holzes gegenüber synthetischen Produkten wird der Nutzfunktion zukünftig eine wachsende Bedeutung zukommen. Bei nachhaltiger Forstwirtschaft stellen Wälder eine bedeutsame Rohstoffquelle für zukünftige Generationen dar.

Die Schutzfunktion des Waldes hat vielfältige Erscheinungsformen, die individuell unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Wälder binden in großem Umfang CO_2 aus der Luft, sie absorbieren Gase sowie mit Schadstoffen angereicherte Wassertröpfchen. Damit leisten sie einen bedeutenden Beitrag zur Minderung gesundheitsschädlicher Immissionen und des Treibhauseffektes sowie in Verbindung damit zum Klimaschutz. Des Weiteren verbessern Wälder den Luftaustausch und die -durchmischung, sie fördern den Temperaturausgleich, die Kaltluftentstehung und die Frischluftzufuhr insbesondere in Siedlungsbereichen. Ferner stellen Waldflächen einen guten Schallschutz dar und können den Menschen vor schädlichen Lärmeinflüssen abschirmen. Zusätzlich können sich Wälder auch durch ihre Sichtschutzfunktion, also durch die Verdeckung störender Objekte, positiv auf das menschliche Empfinden auswirken.

[219] Quelle: eigene Darstellung. Datengrundlage: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2022.

Zudem haben Wälder eine herausragende Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie zur Sicherung der Biodiversität der heimischen Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Vor allem gut ausgebildete, strukturreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, naturnahe Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie Relikte ehemaliger Mittel-, Nieder- und Hutewaldnutzung haben einen hohen Stellenwert für den Naturschutz.

Darüber hinaus tragen Wälder zur Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Gewässer bei. Sie verzögern durch ihre hohe Rückhalterate den Oberflächenabfluss der Niederschläge und sorgen damit für eine stetige Grundwasserspende. Wälder haben somit auch für die Trinkwassergewinnung eine besondere Bedeutung. Ferner schützt der Wald den eigenen Boden vor Wasser- und Winderosion. Gleichzeitig stellen Wälder auch für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen einen wirksamen Schutz gegenüber Winderosion und Bodenabschwemmung dar. Zusammenfassend kommt den vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes eine entscheidende Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Sicherung der Lebensqualität zu.

Die Erholungsfunktion des Waldes beruht im Wesentlichen auf seinen günstigen Voraussetzungen zur Entspannung. Das Mikroklima im Inneren des Waldes mit ausgeglichenen Temperaturen, stark abgeschwächten Winden und die saubere, sauerstoffreiche Luft unterstützen den Erholungswert der Wälder sowie die Gesundheitsförderung im Sinne eines Ausgleichs und der Abwechslung. Eine starke Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kann jedoch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Waldes und seiner Funktionen führen. Zum Schutz des Naturhaushaltes ist eine gezielte Lenkung und Aufklärung der Erholungssuchenden erforderlich. Die Erschließung geeigneter Waldgebiete für die Erholungsnutzung sollte daher in Abstimmung mit den örtlichen Forstdienststellen erfolgen.

Zu Ziffer 3.2.1 09, Satz 2:

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen grundsätzlich gleichermaßen auf ein und derselben Fläche erfüllt werden, da andernfalls Abgrenzungen (wie z. B. Holzproduktions-, Naturschutz- und Erholungswälder) höhere Kosten verursachen können und die verfügbare Waldfläche für eine derartige Nutzungsverteilung zu klein ist. Dies schließt jedoch die Schwerpunktbildung einzelner Funktionen bei besonderer Lage eines Waldgebietes nicht aus.

Zu Ziffer 3.2.1 09, Satz 3:

Waldbesitzer sollen ihren Wald nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und unter Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben bewirtschaften. Bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft handelt es sich gem. § 11 Abs. 1 S. 2 NWaldLG um die Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie dient der dauerhaften Sicherung sowohl der ökologischen als auch der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes und damit der Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen. Die Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in §11 Abs. 2 NWaldLG definiert und lauten wie folgt:

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion,
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
- ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
- bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,

- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport,
- standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,
- möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes[220],
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie
- Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.

Zu Ziffer 3.2.1 10, Satz 1:

Im Landkreis Lüneburg ist der überwiegende Teil der Waldfläche mit Nadelbäumen bestockt.[221] Daher soll vorrangiges Ziel von Maßnahmen des Waldumbaus und der möglichst natürlichen Verjüngung die Entwicklung von naturnahen, artenreichen und gesunden Mischwäldern sein. Zu diesem Zweck sollen standortgerechte bzw. standortheimische Baumarten verwendet werden, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst und auf die teilraumspezifischen Waldfunktionen ausgerichtet sind. Die Vermehrung von Mischwäldern trägt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit und Schädlingen, zur Steigerung des Erholungswertes sowie zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt bei. Reinbestände sollen lediglich auf die wenigen extremen Standorte beschränkt werden, die sich aufgrund der Klima- oder Bodenbedingungen nur für bestimmte Baumarten eignen.

Zu Ziffer 3.2.1 10, Satz 2:

Ein Großteil der Lüneburger Heide besteht aus ausgedehnten Kiefernwäldern, die ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf ehemaligen Heidestandorten angelegt wurden.[222] Da es sich bei diesen Kiefernwäldern oft um Reinbestände handelt, die sich besonders gut für den forstlichen Umbau mit standortgerechten Baumarten eignen, sollen sie langfristig in stabile, naturnahe sowie ertragreiche Mischwälder umgewandelt werden.

Zu Ziffer 3.2.1 11, Satz 1:

Laut Landeswaldprogramm ist die Waldneuanlage in Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 % vordringlich.[223]

Im Landkreis Lüneburg weisen die Gemeinden Barum, Brietlingen, Echem, Handorf, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Vögelsen und Wittorf sowie der Flecken Artlenburg einen Waldanteil von weniger als 15 % auf. Diese Gemeinden und der Flecken Artlenburg befinden sich in der Elbmarsch, die naturräumlich bedingt vor allem durch offene Landschaften mit wenigen Strukturelementen und einem geringen Waldanteil gekennzeichnet ist. Eine Erhöhung des Waldanteils kann insbesondere durch Arrondierungen und Neuaufforstungen erfolgen. Dabei sollen Arrondierungen und Aufforstungen das kulturhistorisch bedingt waldarme Landschaftsbild der Elbmarsch bereichern und nicht grundlegend

[220] Bei dem integrierten Pflanzenschutz handelt es sich gem. § 2 PflSchG um eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

[221] Vgl. EGL, 2017, S. 13, 129; Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 49 ff.

[222] Zur historischen Entwicklung der Heidelandschaft im Landkreis Lüneburg vgl. Festlegung 3.1.5 01 zum Schutz kultureller Sachgüter.

[223] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1999, S. 16.

überformen oder verändern sowie behutsam vorgenommen werden. Dies gilt auch für das übrige Kreisgebiet. Es sollen sämtliche berührte Belange, vor allem die Belange des Landschaftsbildes, des Natur-, Arten-, Boden- und Wasserschutzes, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Erholung und des Tourismus sowie klimatische Aspekte berücksichtigt werden. Damit Arrondierungen und Aufforstungen den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden sowie einen Beitrag zum Biotop- und Artenschutz leisten, sollen sie naturnah sowie standort- und funktionsgerecht umgesetzt werden. Die Bedeutung angrenzender Landschaftstypen für den Artenschutz, wie z.B. das Grünland für Wiesen-, Gast- oder Rastvögel, sollen bei entsprechenden Vorhaben berücksichtigt werden. Ferner sollen bei Aufforstungen und Arrondierungen strukturreiche Waldränder erhalten bzw. entwickelt werden.

Zu Ziffer 3.2.1 11, Satz 2:

In den vergangenen Jahrhunderten wurden zahlreiche Auwälder durch Gewässerausbau, Entwässerungsmaßnahmen oder Umwandlung in Fremdgehölze zerstört. Folglich kommen sie in Niedersachsen nur noch sehr selten vor und sind stark bedroht. Auwälder sind Lebensraum zahlreicher, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und entsprechen der potenziell natürlichen Vegetation der Flusstäler und ihrer Nebengewässer. Des Weiteren haben Auwälder eine besondere Bedeutung für das Grundwasser, da sie Sedimente filtern und somit die Wasserqualität verbessern.

Die feuchten bis nassen Standorte in den Niederungen der Fließgewässer bilden gute Voraussetzungen für die Entstehung von Auwäldern. Wie auch in anderen Bereichen des Landkreises Lüneburg soll hier eine Waldentwicklung gefördert werden. Es bedarf jedoch einer Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes. In Bereichen, die als Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen ausgewiesen bzw. bekannt sind, sollen neue Gehölzbestände nur entwickelt werden, wenn das Abflussverhalten nicht negativ beeinflusst wird und ein schadloser Abfluss bei Hochwasserereignissen gewährleistet werden kann.

Zu Ziffer 3.2.1 11, Satz 3:

Wälder haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund sowie die Verbreitung und Wanderung von Arten. Die im Wald lebenden Tierarten reagieren auf Landschaftsfragmentierung wesentlich sensibler als Arten des Offenlandes. Plötzlich auftretende Siedlungs- und Verkehrsflächen oder abrupte Wald-Feld-Übergänge wirken auf die Arten wie unüberwindbare Barrieren. Vor allem Arten mit großem Raumanspruch (z. B. Dachs, Rotwild, Wildkatze, Luchs) benötigen geeignete funktionale Strukturen, die ihre Lebensräume miteinander vernetzen. Aber auch Arten mit hohen qualitativen Habitatansprüchen (z. B. Insekten- und Fledermausarten) benötigen miteinander vernetzte Lebensräume, um ihre Ausbreitung und Wanderung sowie letztlich ihr Überleben zu sichern.

Vor diesem Hintergrund und zur Förderung des kreisweiten Biotopverbunds sollen, wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich und sinnvoll ist, sowohl die vorhandenen Waldflächen in der freien Landschaft als auch innerörtliche und ortsnahe Waldflächen, Wallhecken sowie straßenbegleitende bzw. linienförmige Gehölzstrukturen durch Aufforstung von Verbindungsflächen oder Sukzession miteinander vernetzt werden.

Der Grundsatz der Raumordnung dient auch der Festlegung in Ziffer 3.1.2 03 zur Vernetzung der Biotopverbundkerngebiete mithilfe geeigneter Habitatkorridore.

Zu Ziffer 3.2.1 12:

Als überdurchschnittlich bewaldet gelten Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 30 %. Hierbei handelt es sich im Landkreis Lüneburg um die Gemeinden Amelinghausen, Barnstedt, Dahlem, Emb-

sen, Mechtersen, Melbeck, Nahrendorf, Oldendorf (Luhe), Reinstorf, Reppenstedt, Rullstorf, Scharnebeck, Thomasburg, Tosterglope, Vastorf, Wendisch Evern sowie den Flecken Dahlenburg. Als waldreich werden Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 40 % bewertet. Dies trifft auf die Gemeinden Barendorf, Betzendorf, Boitze, Deutsch Evern, Kirchgellersen, Radbruch, Rehlingen, Soderstorf, Südergellersen und Westergellersen zu.

In diesen überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Teilräumen kann es auf bestimmten Freiflächen sinnvoll sein, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild erhalten bzw. geschaffen werden kann. Aufforstungen können hier zu einer Abnahme der landschaftlichen Strukturvielfalt führen. Eine Freihaltung von Aufforstung kann außerdem erforderlich sein, wenn Wald als ein untypisches oder störendes Element für den Naturraum wahrgenommen wird. Ferner kann in überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Bereichen eine Aufforstung zur Abnahme der Biodiversität sowie zur Gefährdung des Arten- und Biotopschutzes führen. Daher sollen Biotope, die nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt sind, und Lebensräume streng geschützter Arten erhalten sowie von Aufforstungen und künstlichen Bestockungsumwandlungen ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Heiden, Sand- und Magerrasen, Feuchtgrünland und artenreiches Grünland, Moore, Quellgebiete, Wald-, Feucht- und Streuobstwiesen sowie großflächige Wiesenvogellebensräume.

Mit Bezug zur Festlegung 3.2.1 11 Satz 2 ist als Ausnahme eine Erstaufforstung in Niederungsbereichen zulässig, wenn dadurch eine naturschutzfachlich gewünschte Auwaldentwicklung eingeleitet wird.

Zu Ziffer 3.2.1 13, Satz 1:

Waldränder haben als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt, den Biotopverbund, den Klimaschutz und den Erholungswert der Landschaft. Darüber hinaus schützen sie den Waldbestand vor Aushagerung und Windwurf. Waldränder erfüllen damit wichtige klima- und naturschutzfachliche Funktionen.

Eine Bebauung an Waldrändern verursacht Gefährdungen durch umstürzende Bäume, insbesondere bei Stürmen, und erhöht die Waldbrandgefahr. Sie behindert die Waldbewirtschaftung und beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Waldökologie sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion des Waldes.

Vor diesem Hintergrund sollen Waldränder von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden. Das LROP benennt dazu einen Abstand von 100 m als Orientierungswert[224]. Dieser begründet sich insbesondere auf den naturschutzfachlichen Funktionen der Waldränder und dient darüber hinaus der Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr (Sturm, Brand) sowie zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Zu Ziffer 3.2.1 13, Satz 2:

Waldränder sind für die Sicherung von Waldbeständen, den Naturschutz und den Erlebniswert der Landschaft von Bedeutung.[225] Gemäß LÖWE-Erlass sollen Waldränder als Übergangsräume zwischen dem geschlossenen Wald und der offenen Landschaft erhalten, weiterentwickelt und gepflegt werden. Naturnahe, artenreiche und standortgerechte Waldränder, die in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut und entwickelt werden, verfügen über eine erhöhte Widerstandskraft gegenüber Schadstoffen und Schädlingen, einen leistungsfähigeren Naturhaushalt und sind wertvolle Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten. Neben

[224] Vgl. Begründung zur Festlegung 3.2.1 03 LROP 2017.

[225] Vgl. Begründung zur Festlegung 3.2.1 13 Satz 1.

diesen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen steigern Waldränder auch den ästhetischen Wert der Landschaft und tragen somit zur Verbesserung der Erholungsqualität bei. Aufgrund der genannten Aspekte soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden.

Zu Ziffer 3.2.1 14:

Gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP sind die in Anlage 2 des LROP festgelegten Vorranggebiete Wald in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Die Festlegung dient dazu, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können. Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete Wald entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den Vorranggebieten Wald vereinbar sein. Eingriffe in die Waldstandorte, insbesondere durch Rodungen, z.B. für die Errichtung von Windenergieanlagen, den Bodenabbau oder den Bau von Verkehrstrassen, sind unzulässig. Außerdem sind wegen ihrer Bedeutung für den Boden- und Klimaschutz tiefe Bodenbearbeitungen zu vermeiden. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. notwendige Pflegemaßnahmen werden durch das Ziel der Raumordnung nicht eingeschränkt.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Wald bildet die Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.

Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die „alten Waldstandorte“ der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der „historisch alten Waldstandorte“. Der Begriff „historisch“ soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren. Diese Standorte wurden in den vergangenen Jahrhunderten weder durch Rodungen für landwirtschaftliche Zwecke noch durch Übernutzung zerstört und waren durchgehend mit Wald bewachsen. Es handelt sich daher um die (relativ) am geringsten veränderten terrestrischen Ökosysteme Mitteleuropas.[226] Sie beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Die Böden unter historisch alten Waldstandorten können als naturnah bezeichnet werden und sind in ihren Funktionen unbeeinträchtigt. Die Wälder weisen meist eine hochspezialisierte Flora und Fauna auf und sind für Arten und Biotope von besonderer Bedeutung. Des Weiteren sind im Boden und in der Biomasse historisch alter Waldstandorte große Mengen an Kohlenstoff gespeichert, die aus Gründen des Klimaschutzes nicht durch starke forstliche Nutzung freigesetzt werden sollen.[227] Der Verlust historisch alter Waldstandorte kann qualitativ nicht kompensiert werden.

Die Abbildung 16 verdeutlicht die Lage der historisch alten Waldstandorte im Landkreis Lüneburg. Schwerpunkte stellen u. a. der Truppenübungsplatz Munster Nord, das Umfeld von Betzendorf, das Umfeld von Westergellersen, die Wälder beiderseits des Elbe-Seitenkanals, die Wälder im Bereich von Vastorf und Barskamp sowie die Wälder im östlichen Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus dar. Im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung der Vorranggebiete des LROP wurden kleinräu-

[226] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1999, S. 94.

[227] Vgl. EGL, 2017, S. 99.

mig Flächenanteile nicht übernommen. Ursächlich hierfür sind insbesondere in diesen Gebieten verortete einzelne Ackerschläge.

Gemäß 3.2.1 04 Satz 3 LROP können die festgelegten Vorranggebiete Wald im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem NABEG notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann. Hintergrund ist, dass die Vorranggebiete Wald übergeordnetem Recht nicht entgegenstehen dürfen und dem Gewicht der in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belangen angemessen Rechnung zu tragen ist. Mit Bezug auf das NABEG dürfen die Vorranggebiete Wald für den Netzausbau keine unüberwindbare Barriere darstellen.

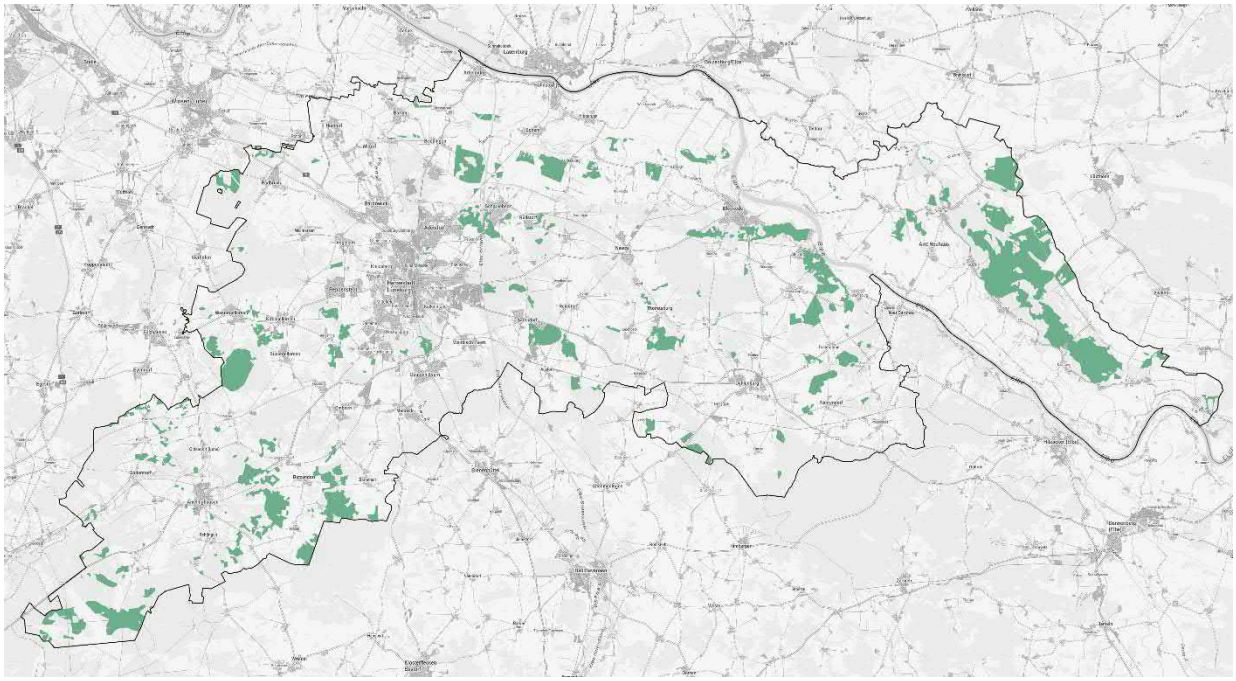


Abbildung 16: Historisch alte Waldstandorte im Landkreis Lüneburg[228]

Zu Ziffer 3.2.1 15, Satz 1:

Raumbedeutsame Infrastrukturprojekte, wie der Bau von Verkehrs- und Leitungstrassen, führen häufig durch Waldgebiete, da die Trassenfindung gleichzeitig durch andere Nutzungen (z. B. Siedlungsflächen oder Schutzgebiete, zu denen zusätzlich bestimmte Abstände eingehalten werden müssen) beeinflusst wird. Allerdings können die Inanspruchnahme und Zerschneidung des Waldes zur Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung sowie Nachteilen für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes führen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der vielseitigen Funktionen des Waldes[229] sollen Waldgebiete, insbesondere zusammenhängende Waldgebiete des kreisweiten Biotopverbunds[230], vor Inanspruchnahme und Zerschneidung durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst geschützt werden. Sind Eingriffe in den Bestand des Waldes

[228] Quelle: eigene Darstellung. Datengrundlage: Waldfunktionenkarte Niedersachsen (bereitgestellt durch die Niedersächsischen Landesforsten am 19.11.2019).

[229] Vgl. Festlegung 3.2.1 09 Satz 1 und die entsprechende Begründung.

[230] Vgl. Kapitel 3.1.2 Biotopverbund.

dennoch unumgänglich, sollen sie auf das unvermeidliche Maß beschränkt werden. Außerdem sollen die Auswirkungen von Waldinanspruchnahme und -zerschneidung mithilfe von Maßnahmen des Naturschutzes, wie z. B. Grün- und Wildbrücken, gemildert werden.

Zu Ziffer 3.2.1 15, Satz 2:

Kommt es durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu Rodungen, sollen diese gem. NWaldLG durch Ersatzaufforstungen oder auch durch andere waldbauliche Maßnahmen ersetzt werden. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung gleichrangig berücksichtigt werden. Ersatzaufforstungen sollen in räumlicher und zeitlicher Nähe zum umgewandelten Wald erfolgen. Nähere Regelungen und Bestimmungen zu Ersatzaufforstungen sind in § 8 NWaldLG enthalten.

Zu Ziffer 3.2.1 16:

Im Landkreis Lüneburg befinden sich mit dem Standortübungsplatz Wendisch Evern und dem Truppenübungsplatz Munster-Nord zwei großflächige militärische Sicherheitsbereiche, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet[231] festgelegt sind. Diese sind zu einem hohen Anteil von großflächigen Waldgebieten geprägt. Da die Zugänglichkeit der militärischen Sicherheitsbereiche für Zivilpersonen gesperrt ist, kommt den Waldgebieten für die Erholung keine Bedeutung zu. Die Waldflächen haben aber überörtliche Bedeutung für den Lärm- und Sichtschutz sowie den Boden-, Wasser- und Klimaschutz und sollen daher, soweit es die vorrangige militärische Nutzung zulässt, bestmöglich geschont und erhalten werden. Die aufgrund des militärischen Betriebs oder wegen anderer Ursachen entstehenden Waldschäden und Zerstörungen sollen mittels Aufforstungen oder durch natürliche Waldentwicklung ausgeglichen werden – sofern dies mit der militärischen Nutzung sowie den übrigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu Ziffer 3.2.1 17, Satz 1:

Bei den neuartigen Waldschäden handelt es sich um Waldschadensbilder in Mittel- und Nordeuropa, die seit Mitte der 1970er Jahre festgestellt wurden. Die Schadsymptome gehen auf einen Ursachenkomplex zurück, bei dem Luftschadstoffe aus Industrie, Straßenverkehr, Kraftwerken, Landwirtschaft und Privathaushalten eine entscheidende Rolle spielen. Die Luftschadstoffe reduzieren die Vitalität der Bäume und in Verbindung damit deren Widerstandskraft gegen Witterungsextreme, Krankheitserreger und Schadinsekten. Zudem kommt es zur Bodenversauerung, wodurch die Aufnahmefähigkeit von Nährstoffen sowie die Standfestigkeit der Bäume vermindert werden (Wurzelschäden). Durch die Bodenversauerung entstehen außerdem Gefahren für das Grundwasser sowie für Pflanzen und Tiere.

Als Kompensationsmaßnahme gegen die neuartigen Waldschäden werden die Wälder gekalkt. Hierbei handelt es sich um eine Stabilisierungsmaßnahme, durch die ein weiterer Säureeintrag abgepuffert wird. Ein weiteres Mittel zur Minimierung der Belastungen des Waldes ist der Waldumbau hin zu standortgerechten, anpassungsfähigen und artenreichen Mischwäldern. Insgesamt dienen die Maßnahmen der notwendigen Regeneration der versauerten Waldböden und dem Grundwasserschutz.

Die Anstrengungen zur Reinhaltung der Luft in den vergangenen Jahren haben dazu geführt, dass die Schadstoffeinträge und damit die Säurezufuhr gesunken sind. Die Gefahren, die mit den Luftschadstoffen einhergehen, sind für den Wald aber immer noch bedeutsam und werden sich auch noch für Jahrzehnte auf dessen Stabilität auswirken. Mithilfe von Bodenkalkungen und Maßnahmen

[231] Vgl. Kapitel 4.3 03 Vorranggebiet Sperrgebiet.

des Waldumbaus soll den neuartigen Waldschäden auch zukünftig entgegengewirkt und folglich eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme eingeleitet bzw. fortgeführt werden. Darüber hinaus soll neben den waldbaulichen Maßnahmen die weitere Reduzierung der Luftschadstoffe angestrebt werden.

Zu Ziffer 3.2.1 17, Satz 2:

Der Klimawandel stellt eine große Herausforderung für den Wald und die Forstwirtschaft dar. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist aufgrund des Klimawandels u. a. vermehrt mit

- Vitalitätseinbußen und Verringerungen der Holzbestände aufgrund negativer klimatischer Wasserbilanz und Trockenperioden im Sommer,
- sinkender Produktivität infolge von Trockenstress,
- zunehmender Empfindlichkeit gegenüber Windwurf,
- erhöhter Reproduktion und Einwanderung neuer Insektenarten,
- zunehmender Empfindlichkeit durch Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäfer) und
- einer erhöhten Waldbrandgefahr zu rechnen.

Um die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald so gering wie möglich zu halten, soll auf eine Anpassung des Waldes an den Klimawandel und folglich eine Verringerung seiner Klimaverwundbarkeit bzw. Verbesserung seiner Klimaelastizität hingewirkt werden. Entsprechende Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Stabilisierung des vorhandenen Waldbestandes durch Erhöhung der Einzelbaumvitalität,
- Waldumbau[232] unter Verwendung standortgerechter, klimaangepasster Baumarten (insbesondere von forstlichen Reinbeständen),
- standortgerechte Naturverjüngung,
- Bewahrung bzw. Verbesserung des Waldinnenklimas und des Bodenwasserangebotes sowie
- konsequenter Waldschutz.

Zu Ziffer 3.2.1 18, Satz 1:

Zur Sicherung des Waldes und seiner vielfältigen Funktionen sind die vorhandenen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Sie sollen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des NWaldLG erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Waldflächen der Vorbehaltsgebiete Wald in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die Festlegung erfolgt aus Gründen der maßstäblichen Darstellbarkeit ab einer Flächengröße von 2,5 ha.[233] Grundlage für die Festlegung und Abgrenzung der Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung sind die aktuellen Daten des „Amtlichen Liegenschafts- und Katasterinformationssystems“ (ALKIS) und ein Abgleich mit den Biotoptypenkartierungen des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg[234] und des Biosphärenreservatsplans Niedersächsische Elbtalaue[235] sowie mit aktuellen Luftbildern (2018).

[232] Vgl. Festlegung 3.2.1 10 Satz 1.

[233] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, Nr. 5.1.

[234] Vgl. EGL, 2017.

[235] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

Zu Ziffer 3.2.1 18, Satz 2:

Um eine regionalplanerische Entflechtung zu gewährleisten, werden Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Bestehende Waldflächen haben Bestandsschutz. Raumbedeutsame Neuaufforstungen sind in diesen Vorranggebieten in der Regel nicht zulässig. Soweit eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit mit den vorrangigen Zielen des Feuchtgrünlandschutzes feststellt, können Ausnahmen zugelassen werden.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu Ziffer 3.2.2 01:

Natürliche Rohstoffe müssen gesichert werden, da sie standortgebunden und unvermehrbar sind. Im Landkreis gibt es oberflächennah wertvolle Vorkommen an Sand/Kies, Ton und Klei/Auelehm; Salz lagert in der Tiefe.

Der Rohstoffabbau ist Teil der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, insbesondere um infrastrukturelle, öffentliche und private Bauprojekte mit den notwendigen Materialien auf kurzem Weg zu versorgen. Der Rohstoffabbau insgesamt dient dem Erhalt der Wirtschaftskraft des Landkreises. Von besonderer Bedeutung sind die zum Schutz der Bevölkerung im Deichbau benötigten Rohstoffe Sand, Klei und Auelehm (s. Exkurs Klei/Auelehm).

Exkurs Klei/Auelehm

Die neben Sand für den Deichbau benötigten Bodenarten Klei und Auelehm werden funktional gleich verwendet. Klei fällt definitionsgemäß im Tidebereich der Flussläufe an, während Auelehm in nicht mehr tidebeeinflussten Bereichen an den Flussläufen vorkommt.

Das Land Niedersachsen schreibt im LROP 2017, 1.3 03 die Sicherung von Klei für den Küstenschutz vor, verwendet den Begriff jedoch verallgemeinernd für alle geeigneten Bodenmaterialien, da es sich hierbei im Küstenbereich überwiegend um Klei handelt. Daher werden die beiden Bodenarten im RROP entsprechend dem Vorgehen im LROP einheitlich als Klei bezeichnet, um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Ziffer 3.2.2 02, Satz 1:

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen umfangreiche Untersuchungen oberflächennaher Lagerstätten vor. Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden verschiedene Lagerstätten als landesweit oder überregional bedeutsam eingestuft. Diese Lagerstätten sind wegen ihrer Qualität, der Ausdehnung oder der Seltenheit von besonderem Interesse für die Wirtschaft. Der langfristige Zugriff auf solche Vorkommen wird durch entsprechende Festlegungen gesichert. Im LROP 2017 sind großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Solche Lagerstätten sollen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in die RROP übernommen werden. Sie sind ggf. zu konkretisieren und dürfen nur unter im LROP genannten Bedingungen reduziert werden. Eine Flächenreduzierung ist jeweils zu begründen. Dies betrifft im Landkreis Lüneburg konkret die Gebietsnummern 64 und 65 des LROP (Tonlagerstätten bei Kirchgellersen). In der Gebietsnummer 64 wurde in der Vergangenheit bereits abgebaut und es ist eine Wasserfläche entstanden. Dieser Bereich ist in der Flächenfestlegung des LROP ausgespart. Außerdem sind die Bebauungen und die Verkehrsinfrastruktur bei der Übernahme in das RROP berücksichtigt worden. Der Bereich der Gebietsnummer 65 des LROP ist bisher unverritzt[236] und wird flächengleich in das RROP übernommen.

[236] Unverritzt bedeutet, dass der Abbau der Lagerstätte noch nicht begonnen hat.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind ebenfalls als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ins RROP zu übernehmen; solche Lagerstätten von überregionaler Bedeutung kommen im Landkreis nicht vor.

Zu Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3:

In Kapitel 3.2.2 Ziffer 08 des LROP 2022 wird eine langfristige Versorgung der Planungsregion mit den vorkommenden Rohstoffen gefordert. In der dazugehörigen Begründung wird der Begriff „langfristig“ mit einem Zeitraum von 30 Jahren konkretisiert. Um dieser Forderung im RROP gerecht zu werden, reichen die Vorkommen von landesweiter oder überregionaler Bedeutung alleine nicht aus. Daher sind potenzielle Flächen für eine weiterreichende Zukunft als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt worden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Belange der Rohstoffversorgung auf nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt werden.

Um Aussagen über den langfristigen Bedarf im Landkreis treffen zu können, wurde ein Rohstoffgutachten[237] in Auftrag gegeben. In diesem wurde unter Einbeziehung der im Landkreis ansässigen Abbauunternehmen der zukünftige Bedarf für die verschiedenen vorkommenden Rohstoffarten ermittelt und Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu dessen Deckung erarbeitet.

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind solche Lagerstätten, die von wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Nutzungen zu erwarten sind. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind die Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Daneben wurde der in Kapitel 8.2 des SST-Gutachtens genannte Katalog von Ausschlusskriterien für das Auswahlverfahren festgelegt.

In einem zweiten Schritt wurde in den so ermittelten Flächen die Auswahl nach Lagerstättenmächtigkeit, Erschließungsmöglichkeit und Lage im Landkreis getroffen. Damit wird erreicht, dass der Flächenverbrauch zunächst minimiert werden kann, da vorrangig Lagerstätten mit einer hohen Rohstoffmächtigkeit für den Abbau vorgesehen werden. Des Weiteren wurden Lagerstätten bevorzugt, die über das vorhandene Straßennetz gut erreichbar sind. Schließlich sollen die Abbaustellen nahe am Verwendungsort der Rohstoffe liegen, damit die Transporte ökologisch und ökonomisch optimiert werden. Insofern wurden die Festlegungen so weit wie möglich über die Fläche des Landkreises verteilt, dass eine flächendeckende Versorgung gewährleistet ist.

In Vorranggebieten Rohstoffgewinnung haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen oder beeinträchtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Auch die in der näheren Umgebung dieser Gebiete geplanten Maßnahmen dürfen die festgesetzte Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung schließt Abbauvorhaben an anderen Standorten im Landkreis nicht aus, soweit die Träger der Bauleitplanung keine ergänzende Konzentrationsflächenplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch Vorrangausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehen haben.

Die raumordnerische Festlegung erfasst i. W. raumbedeutsame Planungen (> 10 ha). Aufgrund der Struktur der Lagerstätten und der Möglichkeiten zur Rohstoffgewinnung können jedoch auch kleinere Flächen sinnvoll für die Rohstoffgewinnung genutzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Erweiterungsflächen zur Fortsetzung eines bestehenden Abbaus handelt. Überwiegend kleinräumig erfolgte bisher der Abbau von Klei für den Deichbau. Dies sollte aus Gründen der Bedeutung dieser Rohstoffe für den Schutz des Landkreises und die ortsnahe Verfügbarkeit zu den Deichbaustellen weiterhin möglich bleiben.

[237] Vgl. SST, 2019.

Rohstoff Sand und Kies

Die Bauwirtschaft im Landkreis Lüneburg ist auf die Bereitstellung von Rohstoffen angewiesen. Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen ist eine dezentrale Versorgung möglichst nahe am Verwendungsort anzustreben. Die Gewinnung von Sand und Kies aus natürlichen Vorkommen wird auf lange Sicht volkswirtschaftlich notwendig bleiben, so dass die Sicherung der Lagerstätten einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge darstellt[238].

Der mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe verbundene Eingriff in die Landschaft hat in den letzten Jahren zu einer immer weiter sinkenden Akzeptanz für solche Vorhaben geführt. Es besteht der politische Wille, den Verbrauch von Primärrohstoffen durch den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen (Recycling-Material und industrielle Nebenprodukte) sowie nachwachsenden Rohstoffen zu minimieren. Trotz einer Steigerung beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Baugewerbe ist eine signifikante Reduzierung des Bedarfs an Primärrohstoffen in diesem Bereich nicht zu beobachten. Dies ist durchaus plausibel, wenn man bedenkt, dass etwa 198,4 Mio. Tonnen (=36,7 %) der im Jahr 2013 in Deutschland geförderten Primärrohstoffe im Tiefbau verbraucht wurden, wo eine Substitution/ein Austausch durch nachwachsende Rohstoffe technisch nicht möglich ist. Die Verwertungsquote von Baustellenabfällen, Straßenaufbruch und Bauschutt lag 2012 bei 95,5 %. Als RC-Material konnten in den Wirtschaftskreislauf etwa 66,2 Mio. Tonnen zurückgeführt werden. Dies entsprach 10,3 % der Gesamtnachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen in Deutschland[239].

Es ist nicht plausibel anzunehmen, dass durch eine Steigerung der Substitution wesentliche Einsparungen bei der Gewinnung von Primärrohstoffen erreicht werden können. Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung decken den gutachterlich ermittelten Bedarf bis 2050 mit einer Überdeckung um den Faktor 3,45. Es ist wegen der steigenden Nutzungskonkurrenz sinnvoll und notwendig diese Flächen bereits heute für nachfolgende Generationen zu schützen und von Nutzungen freizuhalten, die den Zugriff auf den Rohstoff zukünftig verhindern oder einschränken könnten. Die im RROP getroffene Überdeckung liegt somit innerhalb der Empfehlung des LBEG einer 3- bis 5-fachen Überdeckung.

Mit der vorgenommenen Überdeckung des ermittelten Bedarfs ist auch berücksichtigt, dass privatrechtliche Belange der tatsächlichen Verfügbarkeit für den Abbau noch entgegenstehen können. Eine Abwägung bis in die Tiefe des Privatrechtes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, darf aber zur Sicherstellung der Versorgung nicht außer Acht gelassen werden.

Der Bedarf bis 2050 wurde mit 12,4 Mio. Tonnen ermittelt. Die Flächenausweisungen sind in Summe 513 ha groß und in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unterschieden[240].

Damit entspricht der Flächenvorschlag einem Anteil an der Landkreisfläche von etwa 0,39%. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten, wurde bei der Flächenfestlegung berücksichtigt, dass es

- auf nachgelagerten Planungsebenen noch Versagensgründe für den tatsächlichen Abbau geben kann und
- im Landkreis Lüneburg auch weiterhin möglich sein wird, Rohstoffgewinnung auch außerhalb der hier festgesetzten Flächen zu beantragen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurden zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand) kleinräumig im Flächenzuschnitt angepasst:

- Gebiet S_13 wurde im Norden um 100 m zurückgenommen, um einen Abstand zum angrenzenden Friedwald einzuhalten und somit die Totenruhe zu wahren.

[238] Vgl. BBS, 2016.

[239] ebd.

[240] Vgl. SST, 2019.

- Gebiet A_17 wurde angepasst, da neben den darin enthaltenen Windenergieanlagen auch die zugehörigen Kranstellflächen und Zuwegungen nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen.

Tabelle 13: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	Bemerkung
S_4 Soderstorf	153.550	17	
S_5 Soderstorf	326.310	17	
S_6 Soderstorf	153.030	20	
S_7 Soderstorf	201.700	10	
S_8 Rolfsen	354.900	14	
S_11 Wetzen	129.030	3	Erweiterungsfläche
S_13 Südergellersen	257.120	8	
S_17 Barnstedt	207.676	14	
S_20 Melbeck	314.500	13	Erweiterungsfläche
S_22 Reppenstedt	83.680	11	Erweiterungsfläche
S23 Vögelsen	184.900	8	
S_28 Gifkendorf	97.730	8	
S_33 Rullstorf	599.830	10	
S_35 Boltersen	124.660	15	
S_48 Sülbeck	194.290	17	Erweiterungsfläche
S_49 Dahlem	879.290	Nicht bekannt	
S_50 Wetzen	42.440	3	Erweiterungsfläche

Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten sind in der Regel die Lagerstätten 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten ist unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen wie Naturschutz, Forstwirtschaft, Erholung, Wassergewinnung und Siedlungsentwicklung getroffen worden. Als Vorbehaltsgebiete werden Lagerstätten ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind.

Vorbehaltsgebiete sollen die langfristige Versorgung des Planungsraumes mit Rohstoffen gewährleisten.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) (Gebiet S_3) angepasst, um den Abstand von 200 zur angrenzenden Siedlung einzuhalten. Des Weiteren wurde der Abstand zur südlich angrenzenden Biogasanlage zurückgenommen, da hier auf Ebene der Regionalplanung kein Abstand einzuhalten ist.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Sand. Für die Rohstoffart Ton werden keine entsprechenden Vorbehaltsgebiete festgelegt, da die abbauwürdigen Flächen bereits als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind.

Tabelle 14: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	Bemerkung
S_3 Schwindebeck	163.643	6	
S_12 Südergellersen	94.450	15	
S_30 Reinstorf	158.970	10	nur bis 6 m unter GOK[241] erkundet
S_39 Tosterglope	268.760	2	nur bis 2 m unter GOK erkundet
S_40 Tosterglope	138.610	2	Nur bis 2 m unter GOK erkundet

Rohstoff Ton

Entsprechend der Vorgaben aus dem LROP wurden die beiden überregional bedeutsamen Vorkommen bei Kirchgellersen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Dabei würde die konsequente Anwendung der festgelegten Ausschlusskriterien zu einer unzulässigen Verkleinerung des im LROP ausgewiesenen Vorranggebietes 64 von 62 ha auf 13 bis 14 ha führen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung auf Basis der verbindlichen Vorgaben des LROP im vollen Flächenumfang. Die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesenen Flächen werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgesetzt.

Zur Zeit der Erarbeitung des grundlegenden Rohstoffgutachtens fand im Landkreis Lüneburg keine Gewinnung von Ton statt. Insofern ist eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs über die Rohstoffentnahme nicht möglich. Grundsätzlich ist der Rohstoff sowohl als Ziegeleiton, als auch als Dichtmaterial im Deponiebau geeignet. Es ist zu vermuten, dass sich die Menge der zu deponierenden Stoffe mittel- bis langfristig erhöhen wird, da sich in den bisher vorliegenden Entwürfen zur sog. Mantelverordnung[242] eine Grenzwertverschärfung für die Verwertung von Abfällen abzeichnet. Es ist daher plausibel anzunehmen, dass in Zukunft Bedarf für den Rohstoff Ton bestehen wird. Auf die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Möglichkeit der Versorgung aus dem Landkreis selber soll nicht verzichtet werden. Die Zugriffsmöglichkeiten auf diesen Rohstoff bleiben durch die vorgenommenen Festlegungen erhalten.

Die Flächenausweisungen sind in Summe 99 ha groß und in Vorranggebiete unterschieden. Damit entspricht der Flächenvorschlag einem Anteil an der Landkreisfläche von weniger als 0,07%. Das darin enthaltene Volumen beträgt etwa 6,6 Mio. Tonnen[243].

Tabelle 15: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Ton)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	Bemerkung
To_7 Dahlem	126.900	3	
To_8 Kirchgellersen	583.100	14	überregional bedeutsam
To_9 Kirchgellersen	279.700	9	überregional bedeutsam

Im Rahmen der Abwägung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund ergab sich im Bereich des Tongebiets To_8 Kirchgellersen eine teilweise Überlagerung sowohl mit Vorrang- als

[241] Vgl. GOK – Geländeoberkante.

[242] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, o.J.

[243] Vgl. SST, 2019.

auch mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Biotopverbund. Da es sich bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ton) um ein landesweit bedeutsames Rohstoffvorkommen handelt, das aus dem LROP zu übernehmen ist und die für Arten und Biotope wertvollen Bereiche nicht als Schutzgebiet gesichert sind, wird hier das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zeichnerisch festgelegt. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund sind anstelle dessen als Vorbehaltsgebiete festgelegt und sind in die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen einzubeziehen.

Im Anhang 6 (s. ab Seite 514) findet sich eine Übersichtskarte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit der Nummerierung gemäß der Gebietsnamen.

Auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) wird unter Ziffer 04 näher eingegangen.

Zu Ziffer 3.2.2 03:

Der Rohstoffabbau ist grundsätzlich an eine wirtschaftlich gewinnbare und ortsfeste Lagerstätte gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen soll der Abbau möglichst auf solche Gebiete gelenkt werden, in denen konkurrierende Nutzungen und die Belastungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Erschlossene Rohstoffvorkommen sollen möglichst vollständig abgebaut werden, um den Flächenverzehr durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Es ist vorrangig zu prüfen, inwieweit Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können.

Zu Ziffer 3.2.2 04:

Der Unterhaltung und dem Ausbau von Deichen kommt unter sich wandelnden klimatischen Bedingungen ein besonderer Stellenwert zu. Im LROP ist in Kapitel 1.3 Ziffer 03 die Bedeutung des Küstenschutzes beschrieben und die Flächenfestlegung für den Abbau der dafür benötigten Rohstoffe gefordert. Neben dem für den Küstenschutz bedeutsamen, langfristig erwarteten Anstieg der Meeresspiegel, treten im Zuge des Klimawandels häufiger extreme Wetterlagen auf. Starkregen in Verbindung mit nach Hitzeperioden ausgetrockneten Böden führen vermehrt zu Hochwasser in den Flüssen.

Steigende Meeresspiegel und extreme Wetterereignisse führen letztlich dazu, dass vorhandene Deiche instandgehalten und erhöht werden müssen. Darüber hinaus sind Deichlücken zu schließen und ggf. Retentionsräume[244] einzudeichen. Für diese Baumaßnahmen wird unter anderem Klei benötigt. Die für den Deichbau und deren Unterhaltung zuständigen Verbände und Institutionen haben bisher meist auf kleinen Flächen (<10 ha) in möglichst geringem Abstand zur jeweiligen Baumaßnahme Flächen erworben oder durch privatrechtliche Verträge für den Abbau von Klei gesichert.

Eine Lagerung von Klei findet nur in untergeordnetem Maßstab statt und ist in den bestehenden Abbaugenehmigungen üblicherweise nicht zugelassen. Der für den Deichbau benötigte Klei wird im Auftrag und in der Verantwortung der beiden Deichverbände im Landkreis (Artlenburger Deichverband und Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband) durchgeführt. Eine Flächenausweisung für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung dieses Rohstoffs bestand bisher nicht. In der Neuaufstellung des RROP werden nun erstmals Flächen als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Klei) für Deichbaumaßnahmen gesichert, da es für die Zukunft unabdingbar ist, diesen Rohstoff zur Verfügung stellen zu können. Gewinnungsstellen für Klei sollen im Sinne eines schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Fläche nach Möglichkeit auch für eine Sandgewinnung genutzt werden, da der darunter gelegene Sand ebenfalls im Deichbau benötigt wird.

Für die Bedarfsermittlung von Klei wurden die Ausarbeitungen des ROKK[245] und die Berechnungen der beiden im Landkreis verantwortlichen Deichverbände sowie des niedersächsischen Landesbe-

[244] Retentionsräume dienen der Überschwemmung und somit dem Wasserrückhalt im Falle von Hochwassern.

[245] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2018.

triebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Lüneburg ausgewertet. Die Mengen sind plausibel (s. Kapitel 7.3 Rohstoffgutachten). Die hieraus abzuleitenden Bedarfe haben eine Reichweite von etwa 10 Jahren[246].

Die Basis zur Flächenfestlegung ist hier die Bodenkarte des LBEG, da Lagerstätten von Klei in der Rohstoffsicherungskarte nicht ausgewiesen werden. Die festgesetzten Gebiete weisen eine Mächtigkeit von mindestens 75 cm auf. Die Flächenvorschläge des Gutachters für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Klei umfassen insgesamt ca. 387 ha.

Nach Abwägung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund sowie den Vorranggebieten Kulturelles Sachgut wurden folgende Anpassungen vorgenommen.

- Die im Gutachten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vorgeschlagenen Gebiete Au_1 Krusenhof, Au_2 Krusenhof, Au_3 Neu Wendischthun und Au_4 Neu Wendischthun liegen innerhalb eines Vorranggebiets Biotopverbund, das als landesweit bedeutsames Gebiet aus dem LROP zu übernehmen ist. Aufgrund der landesweiten Bedeutung besteht an dieser Stelle kein Abwägungsspielraum, der Rohstoffgewinnung den Vorrang einzuräumen. Daher werden die genannten Rohstoffgewinnungsgebiete als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.
- Das Gebiet Au_1 Krusenhof hätte aufgrund seiner Größe von rd. 58 ha und seiner Lage eine zerschneidende Wirkung für den vorrangigen Biotopverbund an dieser Stelle und würde dessen Funktionsfähigkeit erheblich einschränken. Daher wird das Gebiet Au_1 Krusenhof zweigeteilt, sodass ein rd. 100 m breiter Korridor für den Biotopverbund entsteht. Die neu entstandenen Rohstoffgebiete werden Au_1-1 und Au_1-2 genannt.
- Durch die Teilung von Gebiet Au_1 Krusenhof und den Biotopkorridor reduziert sich die Gesamtgröße der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) um rd. 1,6 ha und das Abbauvolumen überschlägig um rd. 14.000 m³. Der ermittelte Bedarf an Klei für die nächsten 10 Jahre kann so weiterhin gedeckt werden.
- Die im Gutachten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vorgeschlagenen Gebiete Kl_10 und Kl_15 liegen innerhalb eines Vorranggebiets Kulturelles Sachgut, das als landesweit bedeutsames Gebiet aus dem LROP zu übernehmen ist. Aufgrund der landesweiten Bedeutung besteht an dieser Stelle kein Abwägungsspielraum, der Rohstoffgewinnung den Vorrang einzuräumen. Daher werden die genannten Rohstoffgewinnungsgebiete als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Klei) (Gebiet Kl_6) angepasst, um den Abstand von 200 zur angrenzenden Siedlung einzuhalten.

Eine Übersicht der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ist Tabelle 16 und Tabelle 17 zu entnehmen.

Tabelle 16: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[247] [m³]
Kl_3 Marienthal	628.560	1,2	452.600
Summe	**628.560**		**452.600**

[246] Für die Rohstoffart Klei wird nur der Bedarf der kommenden 10 Jahre gesichert. Dies ist damit zu erklären, dass die Sicherung nicht gemäß der Forderung im LROP 2022, 3.2.2 08, sondern gemäß LROP 2022, 1.3 03 erfolgt, worin kein langfristiger Bedarf erwähnt wird. Außerdem bestehen seitens der Deichverbände nur Planungen für die nächsten 10 Jahre.

[247] vsl. ABV – Voraussichtliches Abbauvolumen.

Tabelle 17: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV [m³]
Kl_4 Marienthal	318.280	1,5	286.500
Kl_6 Hohnstorf (Elbe)	137.810	1,7	159.600
Kl_10 Hittbergen	1.329.800	1,7	1.356.400
Kl_15 Karze	697.900	1,7	711.900
Au_1-1 Krusenhof	463.280	1,5	417.000
Au_1-2 Krusenhof	101.160	1,5	91.100
Au_2 Krusenhof	97.700	2	117.200
Au_3 Neu Wendischthun	43.300	1,5	39.000
Au_4 Neu Wendischthun	37.400	2	44.900
Summe	**3.226.630**		**3.223.600**

Zu Ziffer 3.2.2 05:

Die grundsätzliche Lage der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis ist durch die Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) bekannt und dokumentiert. Diese Kenntnisse liegen auch dem Landkreis vor. Derzeit wird kein Salz im Landkreis abgebaut. Es ist in Norddeutschland verbreitete Praxis, die Salzvorkommen von über Tage anzubohren und das Salz auszulaugen. Solche Bohrplätze haben einen Platzbedarf von 0,5 bis 0,75 Hektar und sind damit im Maßstab der Regionalplanung nicht konkret festlegbar. Die Konturen der tiefliegenden Salzvorkommen sind im Kartenwerk des Regionalen Raumordnungsprogramms hinterlegt, um bei zukünftigen Planungen auf der Ebene der Raumordnung, des Flächennutzungsplans, des Landschaftsplans und der Bauleitplanung die Zugriffsmöglichkeiten auf diesen Rohstoff langfristig sicherstellen zu können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen den Zugriff auf diese Vorkommen nicht behindern.

Zu Ziffer 3.2.2 06, Satz 1:

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen greift in die Fläche ein und lässt die bisherige Nutzung temporär nicht mehr zu. Bei sehr großflächigen Abgrabungen, wie etwa dem Braunkohleabbau im Rheinland oder in der Lausitz, ist es erforderlich, die Nachfolgenutzung bereits in der Regionalplanung festzulegen, da hier Veränderungen mit raumbedeutsamen Auswirkungen stattfinden. Solche Randbedingungen sind bei dem im Landkreis Lüneburg eher kleinräumigen Abbau nicht gegeben. Hier ist es sinnvoll, die Nachfolgenutzung erst im Einzelfall einer Abbaugenehmigung zu konkretisieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, zukünftig auf sich verändernde lokale Randbedingungen zu reagieren. Dieses Vorgehen erlaubt ggf. auch die in Anspruch genommene Art der Vornutzung als Nachfolgenutzung wiederherzustellen. Diese Option kann die Bereitschaft erhöhen, die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen und dient somit langfristig der Versorgungssicherheit des Planungsraumes.

Zu Ziffer 3.2.2 06, Satz 2:

Da durch den Abbau oftmals Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen entstehen können (z. B. Offenbodenbereiche oder Flachwasserzonen), soll die Prüfung einer möglichen Nachfolgenutzung bevorzugt auf die Ziele des Natur- und Artenschutzes ausgerichtet werden. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, notwendige Kompensationsmaßnahmen ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb der Abbaufläche zu realisieren.

Zu Ziffer 3.2.2 06, Satz 3:

Ist in der zeichnerischen Darstellung neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung gleichzeitig ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und/oder ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt, haben diese Flächen unabhängig von der Rohstoffgewinnung eine Bedeutung für den Arten- und Naturschutz oder als Entwicklungsflächen des regionalen Biotopverbundkonzeptes.

Die wertvollen Rohstoffvorkommen sind lagegebunden und können aus diesem Grund nicht an anderer Stelle gesichert werden. Parallel erfolgten naturschutzfachliche Festlegungen, da die Flächen ein besonderes Entwicklungspotential bergen, das in der Regel gut mit der Rekultivierung der Bodenabbaustätten ausgeschöpft werden kann. Bei den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund kommt hinzu, dass diese Suchräume für Entwicklungsmaßnahmen darstellen und somit nicht in Gänze für den Biotopverbund herzurichten sind (vgl. Begründung 3.1.2 02 Satz 2). Bei einer entsprechenden Überlagerung ist die Nachnutzung im Falle eines Bodenabbaus also raumordnerisch festgelegt.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu Ziffer 3.2.3 01:

Bei Naturparken handelt es sich gem. § 27 BNatSchG um „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete“, die sich aufgrund „ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird“. Dabei stellen sie kein eigenes Schutzgebiet dar, sondern setzen sich größtenteils aus bestehenden Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammen.

Der Naturpark „Lüneburger Heide“ wurde bereits 1922 gegründet und umfasst Teile der Landkreise Harburg, Heidekreis und Lüneburg. Im Landkreis Lüneburg deckt der Naturpark „Lüneburger Heide“ die Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen und Ilmenau ab. Vor allem die Heideflächen des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“ sowie Wälder, Heidebäche und vereinzelte Moore sind herausragende Bestandteile des Naturparks, wodurch ein Wechselspiel von Offenland und bewaldeten Gebieten entsteht.[248] Derzeit gibt es im Naturpark „Lüneburger Heide“ mehr als 20 Naturschutz- und 50 Landschaftsschutzgebiete. Die Aktivitäten des Naturparks im Handlungsfeld der naturnahen Erholung konzentrieren sich auf die interkommunale Abstimmung sowie die Entwicklung und nachhaltige Sicherung landschaftsbezogener Infrastruktur, wie z. B. Wege, Beschilderungen und Rastmöglichkeiten für Wanderer, Radfahrer und Reiter[249].

Der Naturpark „Elbhöhen-Wendland“ wurde 1968 als Naturpark „Elbufer-Drawehn“ gegründet und umfasst Teile der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg. Im Landkreis Lüneburg deckt der Naturpark „Elbhöhen-Wendland“ die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope sowie teilweise die Gemeinde Boitze und die Stadt Bleckede ab. Hervorzuheben sind hier der ca. 40 km lange Drawehn-Höhenzug, der sich in Nord-Süd-Richtung durch den gesamten Naturpark erstreckt, und die aufgrund der Eiszeit entstandene, abwechslungsreiche Landschaft, die sich aus Feucht- und Trockenlebens-

[248] Vgl. Verband Deutscher Naturparke e. V., 2019, S. 32.

[249] Vgl. ebd., S. 33 f.

räumen zusammensetzt.[250] Von Bedeutung ist des Weiteren die Göhrde mit ihrem jahrhundertealten Baumbestand und einer Vielzahl besonderer Arten. Im Naturpark „Elbhöhen-Wendland“ gibt es derzeit 14 Naturschutzgebiete und 13 Landschaftsschutzgebiete. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland ist vor allem in den Handlungsfeldern „Erholung und nachhaltiger Tourismus“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“ aktiv, wobei sich die Haupttätigkeiten auf die Anlage, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zu Besucherinformation und -lenkung sowie sonstiger naturerlebnisorientierter Infrastruktur konzentrieren.[251]

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“[252] wird vorrangig durch den Verlauf der Elbe mit ihren naturnahen Ufern und weiten Vorländern geprägt und weist eine außerordentliche Vielfalt und Dichte seltener Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen auf. Es verfügt über ein reichhaltiges Angebot für die landschaftsbezogene Erholung. Dementsprechend unternimmt die Biosphärenreservatsverwaltung Aktivitäten, um dieses Angebot zu fördern und die besonderen Werte der Region herauszustellen. Neben der inhaltlichen Vernetzung der Angebote sowie dem Ausbau und Betrieb eines Systems an Informationseinrichtungen wurden in der Vergangenheit u. a. innerhalb des Gebietsteils C in Abstimmung mit den Kommunen sog. Erholungsbereiche ausgewiesen, die der Entlastung der aus Sicht des Naturschutzes besonders sensiblen Bereiche dienen.[253]

Zusammenfassend eignen sich die Naturparke „Lüneburger Heide“ und „Elbhöhen-Wendland“ aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung besonders für die landschaftsbezogene Erholung. Sie sollen dementsprechend, unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, geschützt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Auch das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ verfügt über Umweltbedingungen, die für die landschaftsbezogene Erholung besonders geeignet sind. Es soll als Erholungsraum erhalten und weiterentwickelt werden – soweit dies der Schutzzweck ermöglicht.

Zu Ziffer 3.2.3 02:

Viele Menschen suchen in der freien Landschaft nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der Entlastung und der Entspannung. Daher haben Natur und Landschaft eine große Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Menschen. Eine entscheidende Rolle spielen dabei abwechslungsreiche und möglichst naturnah gestaltete Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen in der unmittelbaren Wohnumgebung. Sie bieten Raum sowohl für ruhigere Unternehmungen wie Naturerleben und Spazierengehen als auch Aktivitäten wie Joggen, Wandern und Radfahren. Zudem stellen Grün- und Freizeitflächen als Orte der Begegnung einen wichtigen Bestandteil für das soziale Miteinander der Menschen dar. Die Festlegung zielt darauf ab, der Bevölkerung aufgrund ihrer Erholungsbedürfnisse in möglichst wohnortnaher Umgebung Raum für Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zu bieten. Dies gilt insbesondere für die Zentralen Orte und verdichteten Teilräume.

Zudem übernehmen innerörtliche und wohnortnahe Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen wichtige ökologische Funktionen. Sie fördern ein gesundes Klima, den Erhalt der Biodiversität und dienen zugleich der Luftreinhaltung.[254]

Daneben soll das Schaffen von Möglichkeiten zur wohnortnahen Erholung auch zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. In diesem Zusammenhang ist eine gute, fußläufige Erreichbarkeit von Naherholungsräumen von Bedeutung.

[250] Vgl. ebd., S. 20.

[251] Vgl. ebd., S. 21 f.

[252] Für nähere Informationen zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ s. Kap. 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“.

[253] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 2009, S. 187.
[254] Vgl. Begründung zu Kap. 3.1.1 Ziffer 01.

Innerhalb der Naherholungsräume sollen Wege möglichst abseits von größeren Straßen und anderen störenden Einflüssen geführt werden, um Erholungssuchenden einen langen und störungsfreien Aufenthalt in der Landschaft zu ermöglichen. Die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes, schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie weitere bestehende Raumfunktionen und -nutzungen sollen durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ziffer 3.2.3 03:

Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung dienen der Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion und -nutzung bzw. des entsprechenden Potenzials im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen und regionalen Bevölkerung. Darüber hinaus soll mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung das landschaftliche Umfeld für die Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundlage für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung stellt zunächst die Typisierung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg dar. Hierbei handelt es sich um Marsch-, Wald-, Geest-, Niederungs-, Heide-/Magerrasen- und Siedlungslandschaften[255], wobei die Siedlungslandschaften für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung nicht weiter berücksichtigt werden. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg spart jedoch den Bereich des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue aus. Hier gilt der Biosphärenreservatsplan Niedersächsische Elbtalaue. Die im Biosphärenreservatsplan vorgenommene Typisierung der Landschaftsbildeinheiten ist im Vergleich zur Typisierung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans differenzierter[256]. Bei den Landschaftsbildtypen des Biosphärenreservatsplans handelt es sich beispielsweise um strukturreiche, grünlandgeprägte Auenlandschaften oder auch gehölzreiche Grünlandniederungen mit kleinräumigem Landschaftscharakter. Um eine Vergleichbarkeit aller Landschaftsbildtypen des gesamten Landkreises Lüneburg zu gewährleisten, werden in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung die Landschaftsbildtypen des Biosphärenreservatsplans den Landschaftsbildtypen des Landschaftsrahmenplans zugeordnet (z. B. Zuordnung der gehölzreichen Grünlandniederungen mit kleinräumigem Landschaftscharakter zu den Niederungslandschaften).

Darauf aufbauend orientiert sich die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung an der Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg[257].

Grundlegendes Mindestkriterium für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ist zunächst die Mindestgröße. Dabei wird zwischen den typisierten Landschaftsbildeinheiten unterschieden. Wald-, Geest- und Marschlandschaften müssen eine Mindestgröße von 50 ha erreichen. Bei Niederungs- und Heidelandschaften ist eine Mindestgröße von 10 ha ausreichend. Ursächlich für diese Differenzierung ist, dass in den Wald-, Geest- und Marschlandschaften des Landkreises Lüneburg die regional bedeutsame Erholungsfunktion ab einer Mindestgröße von 50 ha eintritt[258]. Bei Niederungs- und Heidelandschaften wird die Mindestgröße reduziert, da diese Landschaftsräume im Landkreis Lüneburg naturbedingt kleinräumiger sind und die Erholungsfunktion bereits in kleinräumigeren Niederungs- und Heidelandschaften eintritt. Insbesondere bei Heidelandschaften handelt es sich um Relikte der Kulturlandschaft, die im Vergleich zu anderen Landschaftsbildeinheiten nur noch

[255] Vgl. EGL, 2017, S. 105 ff.

[256] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 103.

[257] Vgl. EGL, 2017, Anhang 1.5, S. 7 ff.

[258] Vgl. EGL, 2017, Anhang 1.5 S. 7 f.

selten und kleinräumig vorhanden sind, aber dennoch über besondere Erholungsfunktionen verfügen[259].

Ein weiteres Mindestkriterium stellt die mind. hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftsbild dar. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurde im Landschaftsrahmenplan[260] und im Biosphärenreservatsplan[261] anhand systematischer Vorgehensweisen vorgenommen. Für den Bereich des Landschaftsrahmenplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. 21 von 31 möglichen Punkten bzw. die Bewertungsklasse 2 erreicht haben. Im Bereich des Biosphärenreservatsplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. die Bewertungsstufe IV erreicht haben (im Biosphärenreservatsplan wird das Bewertungsergebnis mit der Bewertungsstufe und nicht anhand von Punkten angegeben).

Da die Erreichbarkeit der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung eine wesentliche Voraussetzung für ihre Nutzbarkeit darstellt, ist ein weiteres Mindestkriterium für ihre Ermittlung die Erreichbarkeit entweder mittels ÖPNV[262] oder die Anbindung an ein in der zeichnerischen Darstellung festgelegtes Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren[263].

Als Restriktionskriterium für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung fungieren die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Sperrgebiet[264], da diese grundsätzlich für Zivilpersonen gesperrt sind.

Die Kulisse der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung ist der Zeichnerischen Darstellung des RROP zu entnehmen.

Zu Ziffer 3.2.3 04:

Die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung dienen der Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion und -nutzung bzw. des entsprechenden Potenzials im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen und regionalen Bevölkerung in Landschaftsräumen mit landschaftlich herausragender Qualität. Hierbei handelt es sich um Landschaftsräume, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Natürlichkeit, Schönheit, Eigenart, kulturhistorischen Bedeutung sowie Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen für naturnahe, ruhige und landschaftsbezogene Aktivitäten bzw. Erholungsformen sowie Naturerlebnisse zu bewahren sind. Dies bedingt, dass in diesen Gebieten die vorhandene Infrastruktur und Erschließung für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die Flächenkulisse der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung stellt eine Differenzierung der Flächenkulisse Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dar.[265] Dementsprechend ist ein Mindestkriterium für die Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung die vollständige Erfüllung der Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung.

Ein weiteres Mindestkriterium ist die mind. sehr hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftsbild. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurde im Landschaftsrahmenplan[266]

[259] Vgl. ebd., Anhang 1.5 S. 7 ff.

[260] Vgl. ebd., Anhang 1.5 S. 2 ff.

[261] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 108 ff.

[262] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Vorbehaltsgebiet Erholung und ÖPNV-Haltestelle.

[263] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Vorbehaltsgebiet Erholung und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

[264] Vgl. Ziffer 4.3 03.

[265] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, Nr. 3.1.

[266] EGL, 2017, Anhang 1.5 S. 2 ff.

und im Biosphärenreservatsplan[267] anhand systematischer Vorgehensweisen vorgenommen. Für den Bereich des Landschaftsrahmenplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. 26 von 31 Punkten bzw. die Bewertungsklasse 1 erreicht haben. Im Bereich des Biosphärenreservatsplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. die Bewertungsstufe V erreicht haben (im Biosphärenreservatsplan wird das Bewertungsergebnis mit der Bewertungsstufe und nicht anhand von Punkten angegeben).

Als Restriktionskriterien für die Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung fungieren die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft, da in diesen Vorranggebieten die Belange des Naturschutzes gegenüber der Erholungsnutzung vorrangig zu bewerten sind.

Die folgenden Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung erfüllen die o. g. Kriterien vollständig:

- Barnstedter Holz/Königlicher Forst Ebstorf,
- Marschlandschaft um Handorf am Ilmenaukanal,
- Niederungslandschaft am Südergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Mühlenbach,
- Niederungslandschaft an der Ilmenau nördlich von Lüneburg,
- Niederungslandschaft an der Ilmenau südlich von Lüneburg,
- Niederungslandschaft an der Lopau bei Amelinghausen,
- Niederungslandschaft an der Luhe bei Oldendorf,
- Niederungslandschaft an der Luhe bei Schwindebeck,
- Sottorfer Busch,
- Waldgebiet „Im Specken“ sowie
- Waldgebiet zwischen Alt Garge und Walmsburg mit Viehler Berge.

Die Lage der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ist der Erläuterungskarte im Anhang 7 (s. ab Seite 514) zu entnehmen. Die Einzelbegründungen zu den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind der Tabelle 18 zu entnehmen.

Tabelle 18: Einzelbegründungen „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“

Barnstedter Holz/Königlicher Forst Ebstorf		1
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 26 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft auf hügeligem Relief am Barnstedt-Melbecker-Bach, die sowohl durch Nadel- als auch Laubwaldbereiche sowie mäandrierende Waldbäche geprägt ist.		

[267] Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 108 ff.

Marschlandschaft um Handorf am Ilmenaukanal		2
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 26 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Marschlandschaft am Ilmenau-Kanal nördlich von Handorf, die geprägt ist durch Wallhecken, viele Gehölze, Gebüsche, kleinere Waldabschnitte und Grünland.		

Niederungslandschaft an der Ilmenau nördlich von Lüneburg		3
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 30 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf flachem Relief an der Ilmenau, die vielfältig, strukturreich und durch Grünland sowie teilweise Schilf- und Baumbestände geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Ilmenau südlich von Lüneburg		4
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 27 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine groß-		

flächige mosaikreiche Niederungslandschaft auf flach-welligem Relief an der Ilmenau südlich von Lüneburg, die durch Grünland und markante Niederungsbereiche sowie randlich teilweise Erlenbruch geprägt ist.

Niederungslandschaft an der Lopau bei Amelinghausen		5
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 30 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an der Lopau bei Amelinghausen, die durch Grünland, teilweise Laubwaldbereiche und den Lopausee geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Luhe bei Oldendorf		6
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 31 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft mit welligem Relief an der Luhe, die durch Grünland, teilweise weite Ackerbereiche und Laubwaldbestände geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Luhe bei Schwindebeck		7
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 27 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vor-	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete

ranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP		Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an der Luhe zwischen Schwindebeck und Soderstorf, die insbesondere durch Grünland geprägt ist.		

Niederungslandschaft an Südergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Mühlenbach	8

Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 29 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an Embser Bach, Hasenburger Mühlenbach, Südergellerser Bach und Nebengewässern, die durch Grünland, Weiden und Kopfweiden sowie teilweise Erlenbruch geprägt ist.		

Sottorfer Busch	9

Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 28 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft auf hügeligem Relief nahe der Lopau östlich von Amelinghausen, die durch Nadelwald, teilweise Laubwald- und Heidebereiche sowie ein stark reliefiertes Gelände mit Höhenzügen von 45 bis 115 m geprägt ist.		

Waldgebiet „Im Specken“	10

Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.

Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Biosphärenreservatsplan Niedersächsische Elbtalaue wird die Landschaftsbildeinheit mit der Wertstufe V bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft in der sonst eher waldarmen Marsch, die durch Strukturvielfalt und die angrenzende Bruchwetter geprägt ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Artenschutz wurde die Bruchwetter nicht mit in die Flächenkulisse des Vorranggebietes übernommen.		

Waldgebiet zwischen Alt Garge und Walmsburg mit Viehler Berge		11
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Biosphärenreservatsplan Niedersächsische Elbtalaue wird die Landschaftsbildeinheit mit der Wertstufe V bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft zwischen Alt Garge und Walmsburg, die durch Laub- und Mischwälder sowie ein welliges Relief geprägt ist.		

Zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 1:

Bei den als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwegen und Radrouten handelt es sich um solche, die von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind und die von der Lüneburger Heide GmbH, dem Naturpark Lüneburger Heide, der Flusslandschaft Elbe GmbH und dem Naturpark Elbhöhen-Wendland für den Bereich des Landkreises Lüneburg intensiv vermarktet werden. Darüber hinaus sind die Radfernwege Iron Curtain Trail, Elberadweg, Via Scandinavica, Mecklenburgischer Seen-Radweg und Weser-Harz-Heide-Radweg als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt. Zur Vernetzung der Wanderwege beidseits der Elbe sind die Fährverbindungen Bleckede – Neu Bleckede, Darchau – Neu Darchau und Hitzacker – Bitter (vgl. 4.1.4 Ziffer 04) in das Wegenetz integriert.

Zusammengefasst verlaufen zahlreiche Radwege und Radrouten von der Hansestadt Lüneburg aus in die Lüneburger Heide oder zur Elbe. Weitere Knotenpunkte befinden sich im Bereich von Amelinghausen, Neetze und Bleckede.

Die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten leisten einen bedeutenden Beitrag zur Qualitätssicherung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus im Landkreis Lüneburg. Daher ist beim Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten darauf zu achten, dass diese zur Attraktivitätssteigerung durch ein landschaftlich interessantes und abwechslungsreiches Umfeld geführt werden. In Verbindung damit sind zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Vernetzung untereinander die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung und Vorranggebiete land-

schaftsgebundene Erholung sowie die Standorte mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus in das Netz der touristischen Radwege zu integrieren. Darüber hinaus sind beim bedarfsgerechten Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten für die Schaffung eines grenzüberschreitenden Netzzusammenhangs und die Sicherung von Anschlusspunkten gemeindeübergreifende, interkommunal abgestimmte Konzepte zu erarbeiten.

Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg vereinbar sein.

Zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 2:

Bei dem Elberadweg handelt es sich um einen der beliebtesten und meistbefahrensten Radfernwege Deutschlands. Er verläuft auf einer Länge von ca. 1.270 km entlang der Elbe vom Riesengebirge im Norden Tschechiens bis nach Cuxhaven. Dabei führt er in Deutschland durch die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg verläuft der Elberadweg von den Kreisgrenzen zu den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Ludwigslust-Parchim durch das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue über Hohnstorf und Artlenburg bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Harburg. Aufgrund seiner Beliebtheit und Frequentierung hat der Elberadweg eine große Bedeutung für den Tourismus. So lebt bereits ein wesentlicher Teil der klein- und mittelständischen Beherbergungsbetriebe in der Destination Flusslandschaft Elbe vom Radtourismus.[268] Um die wirtschaftlichen Potenziale des Radtourismus in der Region weiter auszuschöpfen, soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland und dem Osten des Landkreises gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere die Vernetzung mit der von Radtouristen nachgefragten wegebezogenen Infrastruktur, wie z. B. radlerfreundliche Unterkünfte, gastronomische Einrichtungen, Serviceeinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Rastplätze und Sehenswürdigkeiten. Zudem sollen neue radbezogene Infrastrukturen bedarfsgerecht entwickelt werden, um die Attraktivität des Angebotes zu erhöhen und die Nutzerzufriedenheit zu steigern. Auf diese Weise sollen Radtouristen vom Elberadweg in das Hinterland geholt und weitere Urlaube generiert werden.

Zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 3:

Die Attraktivität der touristischen Radwege und Radrouten kann durch eine Wegeführung auf den Deichen erhöht werden, da die dadurch entstehende Höhenlage gute Aussichtsmöglichkeiten in die Landschaft bietet. Im Einzelfall soll geprüft werden, ob die Nutzung als Radweg mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar ist.

Gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) ist zwar jede Benutzung des Deiches außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger verboten. Allerdings kann die Deichbehörde gem. § 14 Abs. 2 NDG Ausnahmen zulassen. Die Sicherheit der Deiche muss dabei gewährleistet bleiben.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg verläuft der Elberadweg nördlich der Elbe von insgesamt ca. 46 km Deichlänge auf ca. 27 km auf dem Deichverteidigungsweg und auf ca. 19 km ist das Radfahren auf der Deichkrone möglich. Südlich der Elbe und entlang der Ilmenau verlaufen die Radwege nicht auf der Deichkrone, sondern auf dem Deichverteidigungsweg.

[268] Vgl. Flusslandschaft Elbe GmbH, 2016, S. 11.

Für die Nutzung der Deichverteidigungswege südlich der Elbe und entlang der Ilmenau durch Radfahrer haben die Landkreise Harburg und Lüneburg mit dem Artlenburger Deichverband Ende 2017 eine vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Verkehrssicherungs-pflicht geschlossen. Eine Nutzung der Deichkronen ist hier nicht mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar. Um Radfahrer am Elbe- und Ilmenaudeich für die Bedeutung des Hochwasserschutzes zu sensibilisieren, wurden Hinweis- und Informationsschilder sowie Bodenmarkierungen angebracht.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 1:

Ein ausgebautes Reitwegenetz leistet einen Beitrag zur Bereicherung der Tourismus-, Erholungs- und Sportangebote. Daher sind die im Landkreis Lüneburg vorhandenen Reitwege zu sichern und bei Bedarf entsprechend auszubauen. Für den Erhalt und die Herstellung eines grenzüberschreitenden, zusammenhängenden Reitwegenetzes und die Sicherstellung von Anschlusspunkten sind neue Reit- und Wanderwege gemeinde- und kreisübergreifend abzustimmen. Darüber hinaus ergeben sich dadurch längere, störungsfreie Reitmöglichkeiten.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 2:

Zur Stärkung des Reittourismus und der landschaftsbezogenen Erholung sowie zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sind Reitwege so zu führen, dass reitbezogene Einrichtungen und Angebote sinnvoll miteinander vernetzt und in das Reitwegenetz einbezogen werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Reiterhöfe, Reitplätze, Rastmöglichkeiten und reiterfreundliche Übernachtungsangebote.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 3:

Ein ausgebautes Wanderwegenetz leistet einen Beitrag zur Bereicherung der Tourismus-, Erholungs- und Sportangebote. Daher sind die im Landkreis Lüneburg vorhandenen Wanderwege zu sichern und bei Bedarf entsprechend auszubauen. Für den Erhalt und die Herstellung eines grenzüberschreitenden, zusammenhängenden Wanderwegenetzes und die Sicherstellung von Anschlusspunkten sind neue Wanderwege gemeinde- und kreisübergreifend abzustimmen. Darüber hinaus ergeben sich dadurch längere, störungsfreie Wandermöglichkeiten.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 4:

Zur Stärkung des Wandertourismus und der landschaftsbezogenen Erholung sowie zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sind Wanderwege so zu führen, dass wanderbezogene Einrichtungen und Angebote sinnvoll miteinander vernetzt und in das Wanderwegenetz einbezogen werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Übernachtungsangebote, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele, Aussichtspunkte, Rastplätze sowie Schutzhütten.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 5:

Durch die Steuerung der Bewegungen in der freien Natur sowie durch die Schaffung von Reit- und Wanderwegen bzw. Reit- und Wanderwegenetzen sind empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft zu schonen sowie vor erheblichen Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen. Zu den potentiell konfliktträchtigen Bereichen gehören die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000 sowie die Lebensräume von Pflanzen und Tieren insbesondere entlang der Fließgewässer Ilmenau und Luhe, im Bereich der Still-

gewässer Lopausee, Reihersee und Barumer See sowie in den Heidegebieten im Amelinghausener Raum.[269] Zudem können Konflikte mit störungsempfindlichen Vogel- und Säugetieren in weitgehend unerschlossenen, ruhigen Waldgebieten, Offenlandschaften und Grünlandgebieten auftreten.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) gibt Ziele für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor. Dabei geht es zum einen um die Sicherung bzw. Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (im Landkreis Lüneburg sind dies Fließgewässer und stehende Gewässer) und zum anderen um den Erhalt und die Entwicklung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht verschlechtert wird. Die Vorgaben der EG-WRRL zielen im Sinne eines integrativen Gewässerschutzes[270] auf die Erhaltung und Entwicklung intakter Gewässerökosysteme ab. Die Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt und damit Bestandteil des deutschen wie des niedersächsischen Wasserrechtes.

Zu Ziffer 3.2.4 01, Sätze 1 und 2:

Der Landkreis Lüneburg gehört mit Elbe, Ilmenau, Neetze, Luhe, Sude und Löcknitz und ihren Nebenflüssen zur Flussgebietseinheit Elbe. Seen, Küsten- und Übergangsgewässer spielen im Landkreis Lüneburg keine bzw. keine nennenswerte Rolle. Von den 28 WRRL-relevanten Seen in Niedersachsen (stehende Gewässer mit einer Größe von 50 ha und mehr) liegt keiner im Landkreis Lüneburg[271]. Als weiteres bedeutendes Oberflächengewässer ist der Elbe-Seitenkanal als künstliches Gewässer zu nennen. Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nicht gesondert für das Gebiet des Landkreises Lüneburg, sondern wird unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten für zusammenhängende Flussgebietseinheiten oder einen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Teilbereich koordiniert. Als wesentliche Zielvorgabe gemäß WRRL sollen bis 2027 (nach Fristverlängerung, ursprünglich bis 2015 bzw. 2021) die o. a. Ziele erreicht werden (Art. 4 WRRL). Funktionierende Ökosysteme liefern, neben der grundsätzlichen Bedeutung als Bestandteil der Biosphäre, auch direkte und indirekte Beiträge für das menschliche Wohlergehen (Ökosystemleistungen). Dazu zählen die Bereitstellung sauberen Wassers in ausreichender Menge für den Menschen. Intakte oberirdische Gewässer können wichtige Funktionen übernehmen, um die Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Ebenso zählen zu den Ökosystemleistungen der nachhaltige Hochwasserschutz und die Nutzung der Oberflächengewässer zu Erholungszwecken des Menschen.[272]

Die Ziele der WRRL sind bei der Nutzung der Fließgewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer zu berücksichtigen. Sie sind auch in § 27 WHG vorgegeben. Operationalisiert werden sie durch die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV). Grundsatz der räumlichen Planung ist es daher, schädigende Eingriffe zu vermeiden und belastende Veränderungen der Gewässerökosysteme weitgehend zu minimieren. Die Träger raumbedeutsamer Planungen haben zur grenzüberschreitenden, an Flussgebietseinheiten orientierten Koordination und Verknüpfung mit anderen Zielsetzungen beizutragen.

[269] Vgl. EGL, 2017, S. 41.

[270] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020a, S. 1.

[271] Vgl. ebd., S. 105 f.

[272] Vgl. ebd., S. 1.

Die Fließgewässer im Landkreis Lüneburg weisen einen mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand auf, die erheblich veränderten Gewässer ein mäßiges bis schlechtes ökologisches Potenzial[273]. Der chemische Zustand sämtlicher Fließgewässer ist schlecht[274].

Die häufigsten Ursachen, warum ein guter ökologischer Zustand nicht erreicht wird, sind:

- die zu hohen, meist aus der Landwirtschaft stammenden Belastungen durch Nährstoffe, Feinsedimenteinträge und Pflanzenschutzmittel sowie
- hydromorphologische Degradation der Gewässer durch Verbauung und Begradigung sowie die durch Wehre unterbrochene Durchgängigkeit der Fließgewässer.[275]

Auch eine Belastung mit Schwermetallen (hier insbesondere mit Quecksilber) und sonstigen Schadstoffen (wie etwa Tributylzinn, Hexachlorbenzol, Fluoranthen und Benzo(a)pyren) stellt für die Gewässer im Landkreis Lüneburg ein Problem dar. Vor diesem Hintergrund kommt der Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer im Landkreis eine besondere Bedeutung zu. Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen können, wie insbesondere Schadstoffeinträge, Wärmebelastung, Stickstoffeinträge und Sandeinträge sind daher in jedem Fall zu vermeiden. Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 3.2.4 02:

Der Landkreis Lüneburg berührt mit seinem Gebiet folgende Grundwasserkörper[276]:

ID des Grundwasserkörpers	Name des Grundwasserkörpers	Untere Wasserbehörde	ID des Teilkörpers	Gesamtfläche des Grundwasserkörpers in Niedersachsen	Fläche des Teilkörpers im Landkreis Lüneburg	
59	Örtze Lockergestein links	Landkreis Lüneburg	225	1330,29 km²	14,63 km²	1,1 %
64	Ilmenau Lockergestein links	Hansestadt Lüneburg	208	1519,32 km²	39,50 km²	2,6 %
		Landkreis Lüneburg	226		391,98 km²	25,8 %
65	Ilmenau Lockergestein rechts	Hansestadt Lüneburg	209	1441,67 km²	31,72 km²	2,2 %
		Landkreis Lüneburg	227		562,25 km²	39,0 %
79	MEL_SU_4 (alt: Elbe in Amt Neuhaus	Landkreis Lüneburg	228	238,42 km²	238,18 km²	99,9 %
80	Jeetzel Lockergestein links	Landkreis Lüneburg	229	610,84 km²	37,26 km²	6,1 %
118	MEL_SU_3 (alt: Elbe in Amt Neu-	Landkreis Lüneburg	230	15,14 km²	15,14 km²	100,0 %

[273] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.j.

[274] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.b.

[275] Vgl. Umweltbundesamt, 2020.

[276] Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 –, Nds. MBl. 2015 Nr. 25, S. 790, Geändert durch RdErl. vom 13.11.2018 (Nds. MBl 2018 Nr. 43, S. 1502). Anlage 2: Tabelle 1: Nutzbares Dargebot der Grundwasserkörper. Anlage 2: Tabelle 2: Aufteilung des nutzbaren Dargebotes auf die Teilkörper (UWB).

	haus)					
133	Jeetzel Locker-gestein rechts	Landkreis Lüneburg	231	453,61 km²	4,54 km²	0,1 %

Grundwasser wird vielfältig genutzt. Neben der Nutzung als Trinkwasser wird es auch gefördert, um es zur Feldberegnung in der Landwirtschaft sowie als Brauch- und Kühlwasser für Industrie und Gewerbe zu verwenden. Der Schutz des Grundwassers ist ein Ziel der WRRL. Wasser ist demnach keine „übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ (Abs. 1 der Präambel zur WRRL). Gemäß dem WRRL-Ziel des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers dürfen Wasserentnahmen die verfügbare Grundwasserressource nicht überschreiten und auch keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und Landökosysteme haben. Der gute chemische Zustand beinhaltet eine Grundwasserbeschaffenheit, die eine nachhaltige Nutzung für den menschlichen Gebrauch ermöglicht. Es besteht zudem die Verpflichtung, signifikant ansteigende Trends bei den Konzentrationen von Schadstoffen umzukehren. Darüber hinaus ist eine negative Beeinflussung von grundwasserabhängigen Ökosystemen und Oberflächengewässern zu verhindern[277]. Diese Ziele finden sich in gleicher Form auch im Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Grundwasserkörper im Landkreis Lüneburg sind überwiegend in einem schlechten chemischen Zustand, der aus Verunreinigungen mit Nitrat, Ammonium und Pflanzenschutzmitteln resultiert. Lediglich die Grundwasserkörper Ilmenau Lockergestein rechts und Jeetzel Lockergestein links befinden sich in einem guten chemischen Zustand[278]. Dem Schutz des chemischen Zustandes des Grundwassers bzw. der Verbesserung desselben kommt daher eine große Bedeutung zu. Einträge von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Schadstoffen sollen vermieden werden.

Die WRRL definiert neben chemischen Zielen auch mengenmäßige Ziele für die Grundwasserbewirtschaftung. So ist ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und -entnahme sicherzustellen (Art. 4 lit. b WRRL). Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Die Grundwasserkörper im Landkreis Lüneburg weisen einen guten mengenmäßigen Zustand auf[279]. Dieser soll erhalten werden. Die zunehmenden Dürren in den Frühjahren und Sommern mit ihren geringen Niederschlägen haben im Landkreis Lüneburg aufgrund der dadurch reduzierten Grundwasserneubildung negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Da aufgrund der in Gange befindlichen Klimaveränderungen mit einem Fortschreiten dieses Trends zu rechnen ist, kommt dem mengenmäßigen Schutz des Grundwassers als Quelle der Trinkwassergewinnung eine große Bedeutung zu[280]. Zudem ist sauberes (Grund-)Wasser für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders wichtig. So sind Ökosysteme z. B. Röhrichte, Riede, Feucht- und Nasswiesen sowie Stillgewässer, Weiher, Tümpel, Bruch- und Sumpfwälder grundwasserabhängig. Ohne das Vorhandensein einer ausreichenden Grundwassermenge werden diese teilweise selten gewordenen Ökosysteme in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt.

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser soll daher hingewirkt werden, Substitutionsmaßnahmen und technische Wassersparmaßnahmen sollen hierfür gefördert und genutzt werden. Durch eine standortangepasste Arten- und Sortenwahl kann der Bedarf an Beregnungswasser für landwirtschaftliche Flächen reduziert werden. Auch die Speicherung von Regen-, Ab- oder Kühlwasser und dessen Verwendung zur Feldberegnung oder in Industrie oder Gewerbe den Nutzungsumfang des Grundwassers verringern. Technische Wassersparmaßnahmen wie eine Kreislaufführung von Kühlwasser

[277] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020a, S. 1 f.

[278] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.c.

[279] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.d.

[280] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2020b, S. 27 ff.

können hierzu ebenfalls einen Beitrag leisten. Diese Wasserspar- und Substitutionsmaßnahmen tragen dazu bei, dass Grundwasser dauerhaft in einem guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten.

Auch eine Förderung der Grundwasserneubildung trägt dazu bei, das Grundwasser in einem guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten, indem dessen Menge aktiv vergrößert wird. Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung sind z. B. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sowie die Umwandlung von Nadelgehölz- in Laubgehölzbestände. Durch Rückhaltemaßnahmen und Staus kann schneller oberflächlicher Abfluss des Regenwassers am Entstehungsort verhindert und die Grundwasserneubildung gefördert werden. Die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser leistet ebenfalls einen Beitrag zur Förderung der Grundwasserneubildung (s. Begründung zu Ziffer 05). Auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere im Winterhalbjahr durch Reduzierung des oberflächen- bzw. oberflächennahen Abflusses Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung durchgeführt werden, z. B. durch den Anbau entsprechender Zwischenfrüchte.

Zu Ziffer 3.2.4 03, Satz 1:

Eine zentrale Trinkwasserversorgung bedeutet gegenüber einer dezentralen Versorgung eine gesicherte Qualität des Trinkwassers. Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) werden so verlässlich eingehalten. Daher soll die Trinkwasserversorgung im Landkreis Lüneburg vorrangig aus zentralen Wasserwerken gesichert werden. Ausnahmen hiervon sind dort möglich, wo ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung unwirtschaftliche Aufwendungen erfordern würde. Wassergewinnungsanlagen dürfen dabei nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden (§ 50 Abs. 4 WHG).

Zu Ziffer 3.2.4 03, Satz 2:

Zur Sicherung der Wasserversorgung werden die folgenden zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserwerke überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Wasserwerk festgelegt:

- Adendorf
- Amelinghausen
- Breetze
- Kaarßen
- Lüdershausen
- Lüneburg
- Neuhaus
- Westergellersen

Für die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser sind diese Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen langfristig zu sichern. In den Vorranggebieten Wasserwerk müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.

Zur Sicherung der Wasserversorgung werden die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt:

- Trinkwassergewinnungsgebiet Adendorf
- Wasserschutzgebiet Amelinghausen
- Trinkwassergewinnungsgebiet Breetze
- Wasserschutzgebiet Kaarßen
- Wasserschutzgebiet Lüdershausen
- Wasserschutzgebiet Lüneburg

- Trinkwassergewinnungsgebiet Munster
- Trinkwassergewinnungsgebiet Neuhaus
- Wasserschutzgebiet Westergellersen

Neben den Einzugsgebieten der im Landkreis Lüneburg gelegenen Trinkwassergewinnungsanlagen wird dabei auch das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Munster im Heidekreis (Trinkwassergewinnungsgebiet Munster), das in den Landkreis Lüneburg hineinragt, als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Die Trinkwassergewinnungsgebiete Adendorf (Nr. 145), Breetze (Nr. 143) und Munster (Nr. 136) sind von der Landesplanung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt (3.2.4 09 LROP). In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein. In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, die Qualität und/oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen (3.2.4 09 LROP). Die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dient damit der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen.

Zu Ziffer 3.2.4 03, Satz 3:

Um eine nach Menge und chemischem Zustand gute Trinkwasserversorgung zu sichern, ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG notwendig. So kann die Trinkwasserversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge dauerhaft gesichert werden. Im Gegensatz zu Trinkwassergewinnungsgebieten, die lediglich räumlich den Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bezeichnen, ist die Festsetzung als Wasserschutzgebiet mit einem wasserrechtlichen Schutz des Grundwassers verbunden.

Zu Ziffer 3.2.4 04, Satz 1:

Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Damit Abwässer keine Beeinträchtigungen für die Gewässer und die Umwelt darstellen, müssen sie entsprechend den fachlichen Anforderungen gereinigt und abgeleitet werden. Wasserkreisläufe werden geschlossen und so ein Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen geleistet. Die Abwasserbehandlung und -beseitigung ist grundsätzlich Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Die Richtlinie der Europäischen Union des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) stellt europaweit Grundsätze für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von Abwässern auf. Sie schreibt europaweite Mindestanforderungen vor, die der zunehmenden Belastung von Gewässern mit Nährstoffen durch die biologische Behandlung vor allem des kommunalen Abwassers entgegenwirken sollen. Die Richtlinie wurde 2003 und 2008 geändert und aktualisiert.

Die Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt und damit Bestandteil des deutschen Wasserrechtes. Abwasser ist nach § 55 Abs. 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasserbehandlungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und unterhalten. Die Abwasserverordnung (AbwV) regelt hierzu Genaueres. Eine geordnete, leistungsfähige und umweltverträgliche Abwasserbehandlung und -ableitung soll den Schutz der Gewässer und der Umwelt gewährleisten, Wasserkreisläufe schließen und damit zur Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen. Vor dem Hintergrund, dass der chemische Zustand der Gewässer im Landkreis Lüneburg mäßig bis schlecht ist

(s. Begründung zu Ziffer 01), kommt der ausreichenden Reinigung des Abwassers eine hohe Bedeutung zu.

Zu Ziffer 3.2.4 04, Satz 2:

Die Vorgaben der Abwasserverordnung sind einzuhalten. Daher soll die Abwasserbeseitigung im Landkreis Lüneburg vorrangig in zentralen Kläranlagen erfolgen. Ausnahmen hiervon sind dort möglich, wo ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung unwirtschaftliche Aufwendungen erfordern würde.

Zu Ziffer 3.2.4 04, Satz 3:

Zur Sicherung der Abwasserentsorgung werden die folgenden Kläranlagen überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt:

- Amelinghausen
- Bleckede-Garze
- Bleckede-Walmsburg
- Dahlenburg
- Lüneburg
- Neetze
- Neuhaus-Stapel

Die Festlegung von Vorranggebieten Zentrale Kläranlage dient der Sicherung und Entwicklung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung. In den Vorranggebieten Zentrale Kläranlage müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Abwasserreinigung vereinbar sein.

Zu Ziffer 3.2.4 04, Satz 4:

Um auch zukünftig eine umweltschonende, den Stand der Technik entsprechende Reinigung der Abwässer sicherzustellen, sind Kläranlagen an geänderte Belastungen anzupassen. Die Erschließung neuer Siedlungsflächen erfordert in der Regel Erweiterungen der technischen Infrastruktur, auch der Kläranlagen zur Abwasserbehandlung. Dementsprechend haben die Städte und Gemeinden im Rahmen der Siedlungsentwicklung zu prüfen, ob die jeweilige Kläranlage für die zusätzliche Abwasserlast ausgelegt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn größere abwassererzeugende Gewerbebetriebe oder andere Einrichtungen angesiedelt werden sollen.

Zu Ziffer 3.2.4 05, Satz 1:

Nach § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser dient dem Erhalt des natürlichen Grundwasserspiegels, verbessert das Kleinklima insbesondere in der Stadt und hilft Hochwasserspitzen zu mindern. Die zunehmenden Dürren in den Frühjahren und Sommern mit ihren geringen Niederschlägen haben im Landkreis Lüneburg aufgrund der dadurch reduzierten Grundwasserneubildung negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (s. Begründung zu Ziffer 02). Daher ist es wichtig, durch eine ortsnahe Versickerung das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Die Versickerung muss dabei über die belebte obere Bodenzone erfolgen, um eine Reinigung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Zum anderen kann eine Ableitung des Niederschlagswassers negative Auswirkungen auf die Unterlieger haben: Die Ableitung von Niederschlagswasser führt bei starken Regenereignissen zu einer Aufsummierung der Wassermengen, so dass Überschwemmungen der tiefer gelegenen Grundstücke die Folge sein können (s. § 37 WHG). Einer Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist daher aus Gründen des Hochwasserschutzes sowie aus ökologischen Gründen der Vorzug zu geben.

Zu Ziffer 3.2.4 05, Satz 2:

Einer Versickerung des Niederschlagswassers auf denjenigen Grundstücken, auf denen es anfällt, steht oft die fortschreitende Versiegelung von Freiflächen entgegen. Ist eine ortsnahe Versickerung nicht möglich, sollte eine getrennte Ableitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgen. Dies entspricht auch der Zielsetzung von § 55 Abs. 2 WHG.

Zu Ziffer 3.2.4 05, Satz 3:

Probleme bei der Oberflächenentwässerung z. B. in Folge eines zu hohen Maßes an Versiegelung oder wenig sickerfähiger Untergründe sollen die Gemeinden durch die Aufstellung entsprechender Entwässerungspläne lösen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, um prüfen zu können, ob der gewählte Standort geeignet ist. Die Oberflächenentwässerung soll bei der Aufstellung von B-Plänen abgearbeitet werden und entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB getroffen werden. Die Gemeinden können auch unabhängig von der Bauleitplanung Entwässerungspläne aufstellen.

Durch den Klimawandel nehmen die Temperaturen sowie die Wetterextreme bezüglich Niederschlägen und Trockenheit insgesamt zu. In weiten Teilen Niedersachsens erhöhen sich die Höchstabflüsse im Sommerhalbjahr deutlich[281]. Starkregenereignisse und in deren Folge Hochwässer werden vermehrt auftreten. Im Zuge der Klimafolgenanpassung kommt der Aufstellung von Entwässerungsplänen daher eine besondere Bedeutung zu. Um Schäden durch Hochwässer infolge von Starkregenereignissen zu vermeiden, sollen daher Probleme bei der Ableitung von Oberflächenwasser vorsorgend betrachtet und angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Zu Ziffer 3.2.4 06 bis 11:

Die Regionalplanung erhält durch den Grundsatz der Raumordnung[282] zum Vorbeugenden Hochwasserschutz den originären Auftrag, diesen im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und im Regionalen Raumordungsprogramm durch Festlegungen zu konkretisieren.

Die aufgetretenen extremen Hochwasserereignisse jüngerer Zeit (Elbehochwasser 2002, 2006, 2013) mit Überschreitung des Bemessungshochwasserstandes[283] verdeutlichen, dass mit Hochwässern als natürlichen Ereignissen immer gerechnet werden muss und im Rahmen der Klimaveränderungen die Häufigkeit von sowie die Gefahren durch Hochwässer weiter steigen. Neben der Vermeidung von Hochwässern gilt es auch, die negativen Auswirkungen dieser Ereignisse zu mindern und Schäden zu begrenzen. Größere Schäden lassen sich vor allem in besiedelten Gebieten identifizieren, daher ist ein ausreichender Hochwasserschutz speziell in den besiedelten Gebieten eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Neben den technischen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche Rückhaltebecken,

[281] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, o.J.a.

[282] Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 6 ROG: "… Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen Rückhalteflächen und Entlastungsflächen…"

[283] Das Bemessungshochwasser ist ein angenommenes Hochwasser, das zur bautechnischen Dimensionierung (Bemessung) einer Hochwasserschutzanlage (z. B. Deich) dient.

Talsperren, Polder), leisten Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz und zur Verringerung von Hochwasserschäden.

Zu Ziffer 3.2.4 06, Satz 1:

Hochwasser sind nicht grundsätzlich zu verhindern und werden durch den Klimawandel voraussichtlich auch weiter zunehmen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass ein schadloser Abfluss erfolgt und dass das Wasser möglichst nicht ausufert. Dafür muss so viel Niederschlagswasser wie möglich in der Fläche bleiben, was durch unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden kann. Zur Förderung eines schadlosen Abflusses sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Standortgerechte Bodenbewirtschaftung für eine gute Versickerung,
- Minimierung der Versiegelung zum Erhalt von Versickerungsflächen und
- ortsnahe Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Rückhalt und dezentrale Versickerung.

Weitere abflussverbessernde Maßnahmen sind im Rahmenplan[284] sowie im noch nicht veröffentlichten Auenstrukturplan[285] der Unteren Mittelelbe in Niedersachsen erarbeitet worden. Direkt entlang des Fließgewässers bzw. in der Aue sollen folgende Maßnahmen zur Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Querschnittsfläche sowie zur Verringerung der Rauheit des Gewässerprofils umgesetzt werden:

- Deichrückverlegungen,
- der Bau von Umflutern und Flutrinnen,
- ein gezielter Rückschnitt und dauerhafte Freihaltung von Gehölzaufwuchs im erforderlichen Abflusskorridor,
- Reduzierung/Verhinderung von Sedimentablagerungen im Vorland,
- Erhalt der Viehwirtschaft (Kühe)/des Grünlands sowie
- Deichpflege durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei der Realisierung von Maßnahmen sind entlang der Elbe aufgrund ihres Verlaufs durch Natura 2000-Gebiete und das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in jedem Fall naturschutzfachliche Belange miteinzubeziehen.

Zu Ziffer 3.2.4 06, Sätze 2 und 3:

In Überschwemmungsgebiete kommen spezielle feuchte und wechselfeuchte Biotoptypen vor. Feuchtgrünländer, Auwälder, Staudenfluren und Röhrichte, aber auch Alt- und Nebenarme der Flüsse als naturnahe (Still-)Gewässer bieten zahlreichen bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, den es zu erhalten gilt, um dem Artensterben entgegen zu wirken und einen Beitrag zur biologischen Vielfalt zu leisten. Des Weiteren sind sowohl klein- als auch großräumige Biotope wichtig für den Biotopverbund. Insbesondere Fließgewässer und ihre Auen spielen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung eine bedeutende Rolle für die Vernetzung von Lebensräumen.

Dies kann jedoch nur unter Beachtung des Hochwasserschutzes erfolgen. Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) sowie in den Verordnungen der Überschwemmungsgebiete, die regeln, dass die Belange des Hochwasserschutzes beachtet und in die Abwägung mit einbezogen werden. Das heißt, dass Maßnahmen des Naturschutzes ohne Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erfolgen haben.

[284] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2017.

[285] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2022.

Zu Ziffer 3.2.4 07, Sätze 1 und 2:

Ein Bestandteil des Hochwasserschutzes sind die technischen Hochwasserschutzeinrichtungen. Im Landkreis Lüneburg sind dies Deiche und Polder. Diese haben beim Schutz vor Hochwassern insbesondere dort eine große Bedeutung, wo keine ausreichenden natürlichen Retentionsflächen zur Verfügung stehen. Die Hochwasser- und Schutzdeiche sind daher gem. § 5 NDG zu erhalten.

Beschädigte Deichstrecken sind unverzüglich in Stand zu setzen (§ 5 (3) NDG). Als Referenz für den aktuellen Stand der Technik dienen verschiedene Normen und Merkblätter (z. B. die DIN-Norm 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und das DWA Merkblatt 507-1 „Deiche an Fließgewässern“). Für die Untere Mittelelbe in Niedersachsen besteht eine Deichbestandsanalyse[286], in der auch für die Deiche im Landkreis Lüneburg bestehende Mängel und Schäden erhoben und daraus Handlungsbedarfe abgeleitet wurden. Diese stellt zusammen mit dem Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen die Grundlage für eine Anpassung des Hochwasserschutzes an der Unteren Mittelelbe dar und dient den Deichverbänden bei der Instandhaltung der Deiche.

Zu Ziffer 3.2.4 07, Satz 3:

Um den Sätzen 1 und 2, Ziffer 07 gerecht zu werden, sind die in Satz 3 festgelegten Deichbaumaßnahmen prioritär umzusetzen. Die erforderlichen Erhöhungen, Neubauten und Lückenschlüsse sind notwendig, um den veränderten Anforderungen an den Hochwasserschutz aufgrund zunehmender Hochwasserereignisse im Rahmen des Klimawandels gerecht zu werden. Entscheidende Grundlage ist dabei die Berechnung des neuen Bemessungswasserstandes, um den extremen Hochwassern auch in Zukunft standzuhalten.

Neben Deichbaumaßnahmen an der Elbe handelt es sich um Maßnahmen an den Fließgewässern Sude, Rögnitz und Krainke in der Einheitsgemeinde Amt Neuhaus sowie dem dort vorhandenen Poldersystem mit zugehörigen Deichen und Verwallungen. Diese bilden wichtige Retentionsräume im Fall eines Elbehochwassers, deren Überflutung über das Sudesperrwerk gesteuert wird. Die Planung der Deicherhöhungen an Sude, Rögnitz und Krainke ist bereits hinreichend verfestigt, weshalb diese Deiche als Ziel der Raumordnung gesichert werden (s.u.). Die Lückenschlüsse und Neubauten hingegen sind als Grundsätze der Raumordnung gesichert, da sich ihre Planungen noch im Anfangsstadion befinden.

Da Deicherhöhungen zur Einhaltung der erforderlichen Böschungsneigungen auch immer eine Verbreiterung der Deiche mit sich bringen, ist es von großer Bedeutung, die dafür benötigten Flächen zu sichern bzw. zur Verfügung zu stellen.

Zu Ziffer 3.2.4 07, Sätze 4 und 5:

Die Ausgestaltung des Vorbeugenden Hochwasserschutzes im Rahmen der Regionalplanung kann u. a. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen (§ 8 ROG), um die für den Hochwasserschutz relevanten Flächen zu sichern.

Um die Bevölkerung vor Gefahren durch Sturmfluten und im Landkreis Lüneburg insbesondere vor Gefahren durch Hochwasser zu schützen, werden bestehende und in ihrer Planung hinreichend verfestigte Haupt- und Hochwasserdeiche über eine Festlegung als Vorranggebiet Deich gesichert. Dabei handelt es sich um die Deiche an den Fließgewässern

- Elbe,

[286] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2020a.

- Ilmenau und Ilmenau-Kanal,
- Sude,
- Rögnitz und
- Krainke.

Sie dienen dem Schutz von Menschenleben und von Sachgütern. Auch wenn es sich maßstabsbedingt um ein linienhaftes Planzeichen handelt, ist aus Vorsorgegründen die gesamte Deichfläche zu sichern und freizuhalten.

Geplante Deiche, deren Planung noch nicht hinreichend verfestigt ist, werden als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. So kann deren Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sichergestellt werden. Sie befinden sich überwiegend als Lückenschlüsse und Rückverlegungen im Bereich von Sude, Rögnitz und Krainke sowie im Bereich der geplanten Deichrückverlegungen an der Elbe (Vitico und Mahnkenwerder). Die genannten Deichrückverlegungen gehen mit dem Rückbau der bestehenden Deiche einher. Das dient einerseits dem Ziel, der Elbe mehr Raum zu geben. Andererseits wird das dabei abgetragene Material für die neuen Deiche wiederverwendet, da insbesondere die benötigte Rohstoffart Klei ein knappes Gut ist.

Zu Ziffer 3.2.4 08, Satz 1:

Retentionsräume sind Flächen, die bei Hochwasser eines Flusses überflutet werden und so ein zu starkes Ansteigen des Wassers verhindern. Durch sie kann erreicht werden, dass die Wasserstände bei Hochwasser weniger ansteigen. Da Retentionsräume einen sehr wichtigen Beitrag zum Schutz vor Hochwasserschäden leisten, sollen sie gesichert werden. Dafür sind bestehende Retentionsräume von Nutzungen wie z. B. Bebauungen freizuhalten, welche den Hochwasserabfluss behindern. Bereits in Anspruch genommene Retentionsräume sollen möglichst derart umgestaltet werden, dass der Hochwasserabfluss in Zukunft nicht mehr behindert wird.

Über die reine Flächensicherung hinaus bedarf es insbesondere an der Elbe einer Entwicklung weiterer Retentionsräume, da der Fluss und seine Aue in der Vergangenheit stark eingeschränkt wurden. Eine Reaktivierung ehemaliger Retentionsflächen ist aufgrund bestehender Nutzungen häufig nicht möglich. Und auch die Schaffung neuer Retentionsräume ist aufgrund des hohen Nutzungsdruck auf die Fläche in der Regel schwierig umzusetzen. Nichtsdestotrotz ist dies hinsichtlich der zunehmenden extremen Hochwasserereignisse unabdingbar. Mögliche Formen sind hierbei Deichrückverlegungen und der Bau von Polderflächen (s. auch Begründung zu Ziffer 06). Die Flutung von Polderflächen kann bei Hochwassern gezielt gesteuert werden, wodurch der Pegel innerhalb kurzer Zeit bedeutend gesenkt werden kann. Durch eine Deichrückverlegung entstehender Retentionsraum wird hingegen bereits bei steigenden Wasserpegeln nach und nach überflutet, wodurch extreme Wasserstände dann nicht mehr so stark gesenkt werden. Dafür haben diese Flächen als wechselfeuchte Bereiche eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Sowohl Deichrückverlegungen als auch Polderflächen haben somit ihre Vorteile. Entscheidend ist die Flächenverfügbarkeit, sowie eine umfassende Abwägung aller vom Hochwasser betroffenen Belange.

Zu Ziffer 3.2.4 08, Satz 2:

In der Gemeinde Amt Neuhaus bestehen bereits Polderflächen. Diese sollen erhalten werden, da sie ein wichtiges Instrument des Hochwasserschutzes zur Sicherung der anliegenden Siedlungsflächen, aber auch der landwirtschaftlichen Nutzung darstellen. Sie sind an das Sude-Sperrwerk gekoppelt, welches außerhalb des Landkreises Lüneburg liegt. Bei Elbehochwassern wird der Pegel gesenkt, indem kontrolliert Wasser über das Sperrwerk in die Sude und von dort aus in die Polder abgeleitet wird. Damit das funktioniert, ist es wichtig, dass neben den Überschwemmungsflächen die Verwallungen der Sude erhalten werden, da ohne sie ein kontrolliertes Überfluten der Polderflächen nicht möglich ist.

Zu Ziffer 3.2.4 09:

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) Überschwemmungsgebiete (ÜSG) in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100) festzusetzen. Diese sind über eine zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet Hochwasserschutz im RROP gesichert. Gemäß Verordnung sind in diesen Gebieten bestimmte Nutzungen untersagt, um im Falle eines extremen Hochwasserereignisses den Schutz von Menschenleben und Sachgütern gewährleisten zu können. Im Landkreis Lüneburg finden sich die ÜSG Elbe, Ilmenau und Amt Neuhaus für die Fließgewässer Sude, Rögnitz und Krainke. Davon sind die ÜSG Ilmenau im Stadtgebiet Lüneburg und Amt Neuhaus seitens des Landes vorläufig gesichert, während die ÜSG Elbe und Ilmenau ober- und unterhalb des Stadtgebiets bereits durch die Untere Wasserbehörde festgesetzt sind.

Maßstabsbedingt erfolgt bei den Vorranggebieten Hochwasserschutz eine Generalisierung der eigentlichen Umgrenzungslinie der ÜSG. Bei nachfolgenden Planungen sind immer die fachgesetzlich verankerten Grenzen der ÜSG zu beachten.

Zu Ziffer 3.2.4 10:

Neben den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt. Sie entsprechen Hochwassern, die statistisch einmal in 200 Jahren oder seltener zu erwarten sind (HQextrem) und sind gemäß §§ 73 und 74 WHG von den zuständigen Behörden in Hochwasser-Risikokarten darzustellen. Das Hochwasserrisiko wird aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses in Kombination mit dessen möglichen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte ermittelt. Im RROP dient die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz einer Flächensicherung im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Ein vorbeugender Hochwasserschutz soll in den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz dergestalt erfolgen, dass bei zukünftigen Nutzungsänderungen und Bautätigkeiten das bestehende Überflutungsrisiko in besonderem Maß berücksichtigt wird. Über sie ist dementsprechend eine Verortung der Hochwasser-Risikogebiete auf Ebene der Regionalplanung sichergestellt. Eine Berücksichtigung der Hochwasser-Risikogebiete bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auch im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz festgelegt (vgl. Begründung zu Ziffer 11).

Gleichzeitig sind die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Suchräume für die Schaffung geeigneter Rückhalte- bzw. Retentionsräume, um die zukünftig zunehmenden extremen Hochwasser abzuschwächen und das Wasser in der Fläche halten und versickern lassen zu können (vgl. Begründung zu Ziffer 08 Satz 1).

Zu Ziffer 3.2.4 11:

Am 1. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) in Kraft getreten. In Anlage 1 zur BRPHV sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. In der Bauleitplanung hat demnach eine Auseinandersetzung mit den Hochwasserrisiken und deren Vermeidung zu erfolgen. Zu beachten ist hier insbesondere Ziffer I.1.1 der Anlage zur BRPHV, nach der bei „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung […] die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen [sind]; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisi-

ken einzubeziehen.“ Diese Prüfung dient einer verbesserten Risikoabschätzung und ist mit der Zielfestlegung für die Bauleitplanung verbindlich vorgeschrieben.

Gemäß § 78 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Gleichzeitig regelt der Paragraph Ausnahmetatbestände, in denen dieses Verbot mit entsprechender Genehmigung umgangen werden kann.

Die Gemeinden haben in ihrer Bauleitplanung also sowohl die Überschwemmungsgebiete als auch das Überflutungsrisiko zu beachten.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Zu Ziffer 4.1.1 01, Sätze 1 und 2:

Der Verkehrssektor hat einen Anteil von 20% an den Treibhausgasemissionen in Deutschland. Im Gegensatz zu anderen Sektoren sind die Emissionen im Verkehrsbereich in den letzten Jahrzehnten gestiegen und hatten nur im Zuge der Corona-Pandemie 2020 und 2021 einen leichten Rückgang zu verzeichnen. Um das im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) festgeschriebene Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, hat bis 2030 ein Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor um 48% gegenüber dem Jahr 2019 zu erfolgen; in den Folgejahren bis 2045 wird eine weitere Reduktion voraussichtlich auf Null erforderlich sein[287]. Dementsprechend sind auf allen Ebenen erhebliche Anstrengungen erforderlich. Im Landkreis Lüneburg sollen daher die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden, um die Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich zu senken, zumal der Anteil des Verkehrssektors an den Treibhausgasemissionen im Landkreis Lüneburg mit 31% vergleichsweise hoch ist. Gleichzeitig bestehen hier auch aufgrund des hohen Pendleraufkommens große Reduktionspotenziale.

Ein wesentliches Handlungsfeld liegt in der Stärkung des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Es bestehen zahlreiche Ansatzpunkte in der Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Stadtentwicklung zur Förderung des Umweltverbundes, d.h. von Fuß- und Radverkehr, ÖPNV und Car-sharing. Wichtige Akteure sind hier die KVG Stade GmbH & Co. KG, Kraftverkehr GmbH – KVG, Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (ÖPNV), cambio Mobilitätsservice GmbH & Co KG (CarSharing), StadtRad bzw. DB Rent GmbH (BikeSharing), Bürgerbusse und Taxiunternehmen. Neben der qualitätvollen Ausgestaltung der einzelnen Elemente ist ein wichtiger Aspekt zur Förderung des Umweltverbundes die Verknüpfung der Verkehrsträger untereinander, um die je eigenen Qualitäten hinsichtlich Verfügbarkeit, Geschwindigkeit und Reichweite aufeinander abstimmen und kombinieren zu können. Hierfür sollen an geeigneten Standorten, insbesondere an zentralen Haltestellen des ÖPNV, Mobilitätsstationen eingerichtet werden, die einen Wechsel der Verkehrsträger untereinander ermöglichen. Diese Mobilitätsstationen bieten sich auch für die Schaffung von Lademöglichkeiten für die Elektromobilität nach Satz 3 an. Maßnahmen in diesen Bereichen können und müssen im Einzelfall auch zulasten des Verkehrsflusses, der Zugänglichkeit oder des Komforts des motorisierten Individualverkehrs gehen. Sie sollen bei baulichen Veränderungen frühzeitig berücksichtigt werden und erfordern auch Umbaumaßnahmen der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und im Siedlungsbereich. Dazu zählen etwa autofreie Innenstädte und Wohnsiedlungen, verkehrsberuhigte Bereiche und Geschwindigkeitsbegrenzungen, kurze Wege, eine restriktive Gestaltung des ruhenden Verkehrs, die Zuweisung ausreichender Verkehrsflächen, Beschleunigungsmaßnahmen und eine gute Zugänglichkeit zum Umweltverbund. Eine Vernetzung und Kooperation der Verkehrsanbieter, insbesondere ein gemeinsamer Auftritt und eine übergreifende Darstellung der Angebote des Umweltverbundes kann die Vermarktung und Informationsweitergabe erleichtern und damit zu mehr Transparenz, Flexibilität und Attraktivität beitragen. Hierzu sollten die Möglichkeiten elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme und Smartphones genutzt werden, um Echtzeit-Informationen zur Verfügung zu stellen und Kundenkontakt zu ermöglichen.

Solche den Umweltverbund fördernden Maßnahmen sind insbesondere dort von hoher Bedeutung, wo eine hohe Verkehrsbelastung auf den Straßen besteht, die zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führt, die Anwohner belastet und häufig auch Verkehrsteilnehmer mit umweltverträglichen Verkehrs-

[287] Vgl. Umweltbundesamt, 2022.

mitteln einschränkt. Zu den stark belasteten Straßen gehören vor allem Strecken in der Hansestadt Lüneburg, in Adendorf, Bardowick, Melbeck, Brietlingen und Barendorf[288].

Ergänzend und häufig verbunden mit erheblichen Synergieeffekten sollen Aspekten der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Immissionsschutzes sowie des Städtebaus eine hohe Relevanz eingeräumt werden. So können durch die Stärkung des Umweltverbundes sowie die Steuerung des Straßenverkehrs oder technische Maßnahmen Lärm-, Feinstaub- und Stickoxidemissionen verringert und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Damit verbunden ist auch eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen und privaten Raums. Insbesondere im Zuge der Bauleitplanung und beim Ausbau von Verkehrswegen soll auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden.

Weitere Festlegungen zum Radverkehr und ÖPNV finden sich im Abschnitt 4.1.2.

Zu Ziffer 4.1.1 01, Satz 3:

Der Ausbau der Elektromobilität ist in Verbindung mit einer Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ein wichtiger Baustein für einen wirkungsvollen Klimaschutz und die Verringerung von Abhängigkeiten von Kraftstoffimporten. Dies gilt sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den ÖPNV, den Logistikverkehr sowie den Radverkehr. Der Anteil der reinen Elektro-Pkw an den Neuzulassungen hat in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung erfahren und 2021 mit 13,6 Prozent ein signifikantes Niveau erreicht. Pkw mit Plug-in-Hybrid-Antrieb liegen 2021 bei einem Anteil von 12,4%.[289] Im Rahmen des kommunalen Elektromobilitätskonzeptes für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg[290] wurde für den Ausbau der Elektromobilität ein Konzept mit verschiedenen Bausteinen entwickelt.

Gegenüber Tankstellen für fossile Kraftstoffe ist die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge noch nicht in vergleichbarem Umfang vorhanden. Auch aufgrund der im Vergleich zu kraftstoffbetriebenen Kfz in der Regel geringeren Reichweite der Ladevorgänge ist der Aufbau einer angemessenen Dichte an Ladesäulen daher eine zentrale Aufgabe, um den Ausbau der Elektromobilität zu fördern. Besondere Effizienzvorteile hinsichtlich des Energiebedarfs entstehen, wenn Ladevorgänge nicht schwerpunktmäßig zu nächtlichen Standzeiten, sondern tagsüber während der Energieerzeugungsspitzen aus Photovoltaikanlagen erfolgen. Dies hilft die mit Umwandlungsverlusten verbundene Zwischenspeicherung von überschüssigem Strom in Wasserstoff zu vermeiden.

Für die räumliche Struktur der Ladeinfrastruktur ist zwischen verschiedenen Ladezwecken und Nutzergruppen zu unterscheiden. Für das private Laden am Wohnort sollten insbesondere bei Wohngebieten mit Mehrfamilienhäusern ohne private Stellplätze Lademöglichkeiten zum Anwohnerladen geschaffen werden. Aufgrund der genannten Effizienzvorteile einer erzeugungsnahen Ladeinfrastruktur sollten Lademöglichkeiten darüber hinaus auch an Standorten, die überwiegend tagsüber angefahren werden, geschaffen werden. Relevant sind hier etwa Gewerbegebiete oder Bürostandorte mit hoher Arbeitsplatzdichte. Im Elektromobilitätskonzept sind hierfür neben der Hansestadt Lüneburg die Gemeinde Adendorf, die Stadt Bleckede und der Flecken Dahlenburg als besonders geeignete Standorte ausgemacht worden. Auch Gastronomie, Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Erholungsstandorte, Hotels oder Parkhäuser und -plätze bieten gute Anlaufpunkte zum Laden im halböffentlichen oder öffentlichen Raum und können zudem von der damit verbundenen Attraktivitätssteigerung ihres Standortes für Kunden und Gäste profitieren.

Solche Standorte sind gleichfalls für Ladeinfrastruktur für den Radverkehr relevant. Insbesondere an Bike-and-Ride- und Park-and-Ride-Stellplätzen sowie an touristischen und erholungsrelevanten Des-

[288] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021.

[289] Vgl. Kraftfahrt-Bundesamt, 2022.

[290] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019.

tinationen sollte neben Lademöglichkeiten für Pkw eine Ausstattung mit sicheren Abstell- und Lademöglichkeiten für Pedelecs geschaffen werden.

Für den Fernverkehr sind Schnellladem öglichkeiten erforderlich. Hier bieten sich Standorte an der Autobahn-Anschlussstelle Lüneburg Nord, am Hanseviertel Ost sowie im Bereich des Gewerbestandortes Lüneburg Ost an. Mit dem Neubau der A 39 bietet auch die im Planfeststellungsverfahren vorgesehene Raststätte bei Barendorf Potenziale für Schnellladem öglichkeiten für den Pkw- und Lkw-Verkehr.

Im Bereich des ÖPNV sollen Elektroantriebe bei Ausschreibungen von Verkehrsleistungen besonders berücksichtigt werden. Für das Laden auf dem Betriebshof sind ausreichend Ladekapazitäten mit einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz zu schaffen.

Beim Logistik- und Schwerverkehr sind je nach der Dauer der Standzeiten unterschiedliche Konzepte zweckmäßig. Für regional tätige Handwerksunternehmen etwa ist von nächtlichen Standzeiten auszugehen, die ein Laden an einer unternehmenseigenen Normalladestation ermöglichen. Für gewerbliche Verkehre ohne längere Standzeiten sollten Schnellladem öglichkeiten an öffentlich zugänglichen Standorten innerhalb der Gewerbegebieten geschaffen werden, an denen ein kurzfristiges Nachladen möglich ist. Hierfür sind entsprechende Leitungskapazitäten mit hohen Leistungen vorzusehen. Bestehende Gewerbegebiete sollten entsprechend nachgerüstet werden, bei Neuplanungen kann anhand der Standorteigenschaften und der möglichen Grundstücksgrößen ein wahrscheinlicher Unternehmensbesatz abgeschätzt und die Erforderlichkeit von Schnellladem öglichkeiten abgeleitet werden.

Im Elektromobilitätskonzept wurden anhand verschiedener relevanter Größen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Ladeinfrastruktur ein Konzept mit Bedarfsräumen für Ladeinfrastruktur entwickelt, das als Orientierungshilfe für den weiteren Aufbau von Lademöglichkeiten dienen kann (s. Abbildung 17).

Standortpotenziale für Ladeinfrastruktur sollten in der kommunalen Planung frühzeitig ermittelt, Flächen für Parkplätze und Ladeinfrastruktur bereitgestellt bzw. eine Umsetzung der Ladeinfrastruktur etwa durch eine aktive Ansprache von Flächeneigentümern oder städtebauliche Verträge mit Investoren befördert werden. Dafür sind ausreichende elektrische Leistungskapazitäten aufzubauen. Darüber hinaus sollten weitere Fördermöglichkeiten etwa durch die tarifliche Gestaltung auf Parkflächen, Sondernutzungsrechte in sonst autofreien Innenstadtbereichen oder gesonderte Parkplätze geprüft werden. Aufgrund der hohen Dynamik der Entwicklung ist während der Laufzeit des RROP mit sich ändernden Anforderungen und Möglichkeiten der Elektromobilität zu rechnen, die bei allen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden sollen.

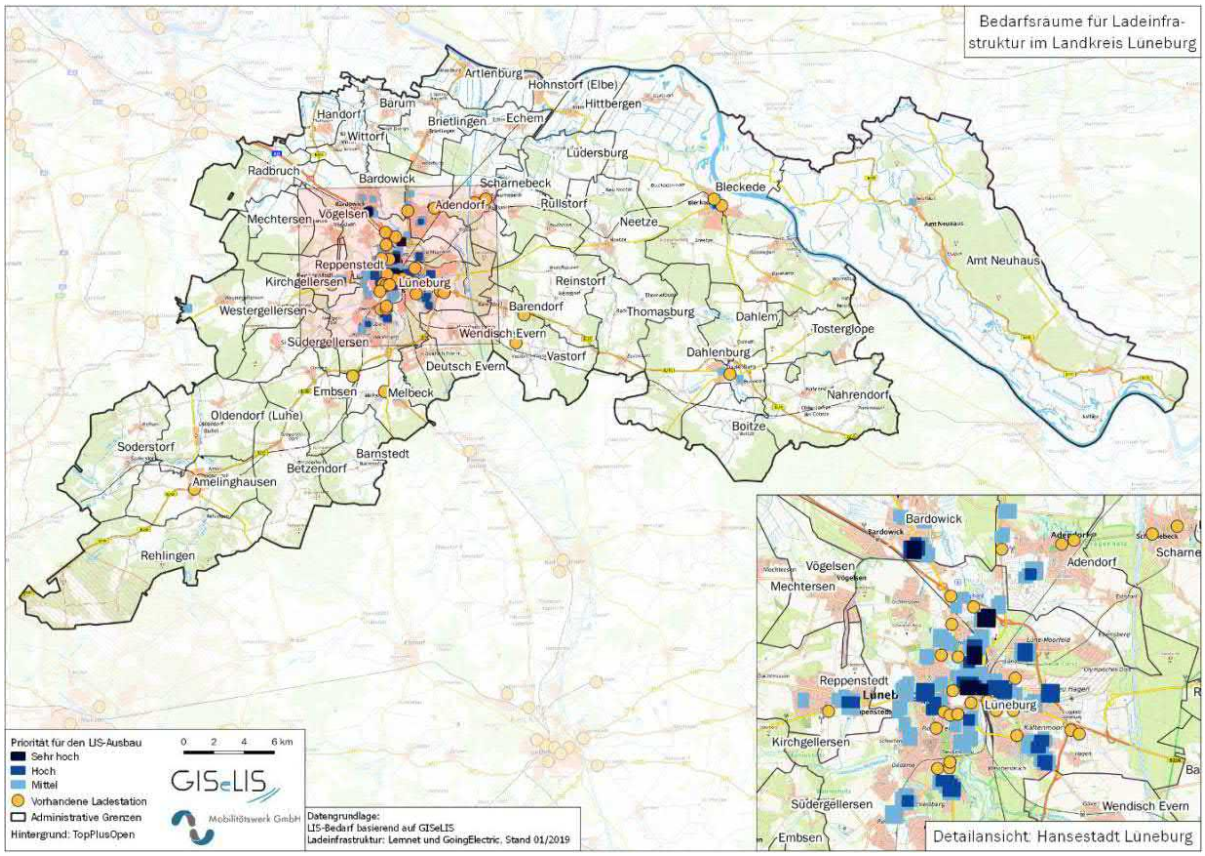


Abbildung 17: Übersicht der prognostizierten Bedarfsräume für Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Ladestationen (Stand 01/2019)[291]

Zu Ziffer 4.1.1 02, Sätze 1 und 2:

Die zeichnerisch dargestellten Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe erschließen Teile der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Nord, Lüneburg Ost und Embsen-Melbeck (vgl. Ziffer 2.1.3 02) und binden das Güterverkehrszentrum im Binnenhafen Lüneburg an das Schienennetz an. Die Anschlussgleise erlauben dort ansässigen Unternehmen eine direkte Verladung von Waren auf die Bahn und tragen damit zur Vermeidung verkehrlicher Emissionen und einer Entlastung des Straßennetzes bei. Für die Gewerbestandorte bieten sie einen Standortvorteil, der mit einer Verstärkung der klimaschutzpolitischen Rahmenbedingungen an Bedeutung gewinnen kann. Die Anschlussgleise sind daher zu sichern.

Zu Ziffer 4.1.1 02, Satz 3:

Zum Erhalt und zum weiteren Ausbau der Güterverkehrsabwicklung über die Schiene sollen auch über die in Satz 1 genannten Gleisanschlüsse in Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung hinaus bestehenden Gleisanschlüsse erhalten werden. Dies gilt in der Hansestadt Lüneburg etwa für den in die Theodor-Körner-Kaserne führenden Gleisanschluss, der aktuell ausschließlich zu militärischen Zwecken genutzt wird. Neben solchen Anschlussgleisen, die vom Stammgleis abzweigen, bestehen im Landkreis Lüneburg an verschiedenen Stellen entlang des Schienennetzes der Deutschen Bahn AG (DB) und der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON) Verladestellen des Güterverkehrs, etwa in Drögennindorf, Melbeck oder Neetze. Diese liegen direkt am Haupt-

[291] Quelle: Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 41.

gleis oder an parallel geführten Extragleisen und sind öffentlich für den Warenumschlag zugänglich. Sie sollen auch bei einer aktuell zum Teil geringen Nutzung für den Warenumschlag erhalten werden.

Zu Ziffer 4.1.1 02, Satz 4:

Bei Bedarf sollen darüber hinaus auch weitere geeignete Verknüpfungsmöglichkeiten geschaffen werden. So liegt bei einer Erweiterung des Gewerbestandortes Lüneburg Ost im Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (s. Ziffer 2.1.3 02 Satz 4) eine Anbindung über ein Anschlussgleis in Erweiterung des bestehenden Gleises im Hafenbereich nahe und sollte geprüft werden. Hier wären Lösungen zur Überwindung der Höhenunterschiede zu finden. Auch die Schaffung eines Gleisanschlusses oder einer Verladestelle für den Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung Vastorf – Volkstorf ist denkbar.

Zu Ziffer 4.1.1 03:

Gemäß 4.1.1 02 LROP sind die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung zu optimieren. Wesentlicher Bestandteil dessen sind Logistikregionen, so die Logistikregion Hamburg, innerhalb derer Lüneburg als logistischer Knoten festgelegt ist. Dies bezieht sich auf das Güterverkehrszentrum im Binnenhafen Lüneburg, das eine trimodale Umschlagmöglichkeit für den Güterverkehr zwischen Straße, Schiene und Wasserstraße bietet. Obwohl das Güterverkehrszentrum in Lüneburg nicht zu den im niedersächsischen Logistikkonzept genannten und im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Güterverkehrszentren gehört, wird es im RROP entsprechend der Ermächtigung des LROP zur Förderung des kombinierten Ladungsverkehrs auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen ergänzend als regional bedeutsames Vorranggebiet Güterverkehrszentrum festgelegt.

Das Güterverkehrszentrum liegt am Elbe-Seitenkanal mit einer Entfernung von etwa 50 km in Tagesreichweite des Hamburger Hafens sowie weiterer größerer Häfen und kann damit einen Beitrag zur logistischen Abwicklung des Hafenhinterlandverkehrs leisten. Der Hafen Lüneburg ist Mitglied im Hafenverbund Elbe-Seitenkanal zur Förderung der Potenziale und Nutzung des Elbe-Seitenkanals. Auch ist eine gute überregionale Verkehrsanbindung per Straße über die geplante A 39 und die Bundesstraßen 4, 209 und 216 sowie per Bahn an die Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Hannover gegeben. Das Güterverkehrszentrum bietet Massengutumschlagmöglichkeiten für feste Stoffe, Stückgut und Container mit einer Spezialisierung auf feste Stoffe wie Getreide, Futter, Düngemittel, Baustoffe, Kohle oder Altmetall zwischen allen drei Verkehrsträgern. Zudem sind Lagerflächen vorhanden und Logistikdienstleistungen nutzbar. Das Güterverkehrszentrum schließt direkt an den überregional bedeutsamen Gewerbestandort Lüneburg Ost an, in dem auch Unternehmen der Logistikwirtschaft ansässig sind, die die Umschlagmöglichkeiten nutzen. Mit der Erweiterung dieses Gewerbestandortes durch Flächen im Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe bieten sich Potenziale zur Anbindung weiterer Gewerbeflächen. Über Industriegleise ist auch der überregional bedeutsame Gewerbestandort Lüneburg Nord angebunden. Betreiber ist die zum Teil in öffentlicher Hand liegende Hafen Lüneburg GmbH. Das Güterverkehrszentrum erfüllt damit die von der deutschen GVZ-Gesellschaft mbH beschriebenen Merkmale für Güterverkehrszentren[292]. Es hat eine hohe logistische Bedeutung für den Landkreis Lüneburg und bietet Standortvorteile für die gewerbliche Entwicklung, die es zu nutzen gilt. Das Güterverkehrszentrum Lüneburg ist daher in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehört auch die Zuwegung zu den eigentlichen Umschlagsanlagen am Hafen. So muss die Nutzbarkeit der Schieneninfrastruktur, die in einem Schienenabschnitt zwischen dem Netz der Deutschen Bahn AG und der Hafenbahn aktuell in privater Hand liegt, sichergestellt werden. Eine Entwicklung kann etwa die Länge der Schiffsliegeplätze, die Umschlag- und Lagerflächen, die Verla-

[292] Vgl. Deutsche GVZ-Gesellschaft mbH, o.J.

dekapazitäten, die technische Ausstattung oder die Verknüpfung mit Straße und Bahn betreffen. Eine erhöhte Nachfrage mit entsprechendem Veränderungsbedarf kann diesbezüglich insbesondere durch den Neu- bzw. Ausbau der A 39 und die Erweiterung der Kapazitäten des Schiffshebewerkes in Scharnebeck sowie allgemein durch veränderte Kostenentwicklungen im Zuge der Verkehrswende entstehen. Der Stärkung des Güterverkehrszentrums dient darüber hinaus auch die Erweiterung angrenzender oder über Gleisanschlüsse verbundener Gewerbeflächen und die Ansiedlung von Unternehmen mit entsprechendem Warenumschlagsbedarf.

Das Planzeichen-Symbol ist aufgrund der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe sowie Seehafen / Binnenhafen in diesem Bereich auf der Plankarte zur besseren Lesbarkeit leicht verschoben abgebildet.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer 4.1.2 01:

Die Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist ein wichtiger Teil des europäischen Schienennetzes und für den Hochgeschwindigkeitsverkehr vorgesehen. So verkehren auf dieser Strecke Fernverkehrszüge in Richtung Hamburg, Binz, Frankfurt, Karlsruhe, Würzburg und München. Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke sowie als Vorranggebiet Elektrischer Betrieb festgelegt und wird als solche in das RROP übernommen.

Der Bahnhof Lüneburg bietet eine Anbindung des Oberzentrums in Lüneburg und dessen Verflechtungsbereichs an den Schienenpersonenfernverkehr. Die Angebotsqualität des Schienenpersonenverkehrs am Bahnhof Lüneburg ist daher von übergeordneter Bedeutung und zu erhalten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Rahmen des im Bundesverkehrsplan vorgesehenen Vorhaben ABS/NBS Hamburg – Hannover. Bei einer Neu- oder Ausbaustrecke, die nicht durch Lüneburg verläuft, ist zu vermeiden, dass Fernverkehrsverbindungen entfallen und damit eine Verschlechterung der Anbindungsqualität des Oberzentrums eintritt. Satz 2 beruht insofern auf Ziffer 4.1.2 04 Satz 7 LROP, wonach Aus- und Umbaumaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Anbindungsqualität Zentraler Orte führen dürfen.

Darüber hinaus soll eine Verbesserung der Fernverkehrsanbindungen am Bahnhof Lüneburg angestrebt werden. So erfolgt ein ICE-Halt der Verbindung Hamburg – Frankfurt nur alle zwei Stunden. Zudem soll eine Wiedereinführung einer direkten Verbindung nach Berlin geprüft werden.

Der Bahnhof Lüneburg ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion festgelegt.

Zu Ziffer 4.1.2 02:

Auf der Strecke Hamburg – Lüneburg – Hannover verkehrt neben dem Fernverkehr auch der Regionalverkehr. Die Strecke Lüneburg – Hamburg ist zur Anbindung an die Freie und Hansestadt Hamburg insbesondere für Berufs- und Ausbildungspendler, aber auch aufgrund seines kulturellen Angebotes und als Knotenpunkt für weitere nationale und internationale Ziele von besonderer Bedeutung für den Landkreis Lüneburg. Die Strecke in Richtung Hannover ermöglicht eine Schienenanbindung an die Landeshauptstadt. Der Regionalverkehr ist daher zu sichern. Er darf auch gemäß Ziffer 4.1.2 04 Satz 7 LROP durch eine etwaige Umsetzung des im Bundesverkehrsplan vorgesehenen Vorhaben ABS/NBS Hamburg – Hannover als Ausbauvorhaben unter Nutzung bestehender Trassenabschnitte nicht beeinträchtigt werden.

Die Strecke wird bisher mit einer schnelleren Regionalverbindung und einer weiteren Verbindung mit Zwischenhalten in Bardowick und Radbruch bedient, die beide stündlich mit einem Zeitunterscheid von nur wenigen Minuten in Lüneburg abfahren und ankommen. Während der Stoßzeiten bestehen

einige zusätzliche Verbindungen. Insbesondere die schnelleren Verbindungen sind stark ausgelastet und zu Stoßzeiten überlastet. Um der Nachfrage gerecht zu werden und das Potenzial zur Verlagerung von Fahrten auf den ÖPNV zu nutzen, ist eine deutliche Erhöhung der Taktfrequenz und damit verbunden ein Ausbau der Sitzplatzkapazitäten umzusetzen. Angestrebt werden drei bis vier Fahrten pro Stunde je Richtung. Die Fahrten sollen so getaktet werden, dass eine gleichmäßige Verteilung der Abfahrten und Ankünfte am Bahnhof Lüneburg gewährleistet wird. Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Verbindung erfordert Investitionen in die Schieneninfrastruktur, insbesondere in die Signaltechnik. Dies gilt besonders, da die Strecke aufgrund der parallelen Nutzung durch den Schienenfernverkehr und den Güterverkehr stark belastet ist und zusätzliche Verzögerungen daher vermieden werden sollten.

Zu Ziffer 4.1.2 03:

Die Strecke von Lüneburg in Richtung Lübeck mit einem Halt in Echem wird von der Regionalverkehrslinie RE 83 bedient. Über Büchen besteht auch eine Verbindung in Richtung Schwerin und Berlin. Sie stellt damit eine wichtige Verbindung des Landkreises in Richtung Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin dar. Die Verbindung ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt und gemäß 4.1.2 04 LROP für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Dies wird im RROP übernommen. Die Strecke ist eingleisig und fährt in Lüneburg alternierend alle 45 und 85 Minuten. Eine Vergleichmäßigung der Taktung auf eine stündliche Verbindung ist anzustreben. Teil der Strecke ist die Elbquerung bei Hohnstorf / Lauenburg, die baufällig und daher zu sichern und zu ertüchtigen ist.

Die Strecke ist aktuell nicht elektrifiziert. Eine Elektrifizierung ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan vorgesehen. Laut Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan wird die Ausbaustrecke Lübeck – Lüneburg jedoch derzeit nicht weiterverfolgt, da die angestrebten Verkehrsbedürfnisse durch ein anderes Projekt effektiver erfüllt werden können.[293] Ein Realisierungszeitraum der Ausbaumaßnahme ist daher nicht absehbar. Das LROP legt in Ziffer 4.1.2 06 fest, dass auf der Strecke Lüneburg - Büchen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Dies beinhaltet insbesondere auch eine frühzeitige Beachtung der für die Elektrifizierung erforderlichen Durchfahrtshöhen und –weiten bei Baumaßnahmen an kreuzenden Brückenbauwerken. Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung daher auch als Vorranggebiet Elektrischer Betrieb festgelegt.

Zu Ziffer 4.1.2 04:

Die Bahnstrecken Lüneburg – Dannenberg, Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Amelinghausen weiter in Richtung Soltau sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt und werden im RROP als solche übernommen. Sie sind gemäß 4.1.2 04 LROP Satz 2 in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Bahnstrecke RB 32 zwischen Lüneburg und Dannenberg verläuft in den südlichen Bereichen der Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg und bindet die Grundzentren in Hitzacker und Dannenberg an das Oberzentrum und die Regional- und Fernverkehrsverbindungen in Lüneburg an. Die sogenannte Wendlandbahn verkehrt werktags mit einem Drei- bzw. Vierstundentakt. Um die Anbindung insbesondere des verkehrlich schlecht angebundenen Landkreises Lüchow-Dannenberg zu verbessern und die Attraktivität des Schienenverkehrs zu erhöhen, wird eine Angebotsverdichtung auf einen Zweistundentakt angestrebt, der auch eine Vertaktung mit dem Regionalverkehr nach bzw. aus Ham-

[293] Vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2022.

burg ermöglichen würde. Hierfür sind Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, die neben baulichen Maßnahmen am Gleiskörper und einem Ausbau der Signaltechnik zur Erhöhung der möglichen Fahrgeschwindigkeit auch den Wegfall von Haltestellen auf der Strecke beinhalten.

Die Bahnstrecken zwischen Lüneburg und Bleckede sowie zwischen Lüneburg und Amelinghausen weiter in Richtung Soltau sind bisher nicht für den regelmäßigen Schienenpersonennahverkehr ausgebaut. Auf der 23,8 km langen Strecke nach Bleckede werden Ausflugsfahrten mit einer Museumsbahn angeboten, zudem werden das Eisenbahnausbesserungswerk der Osthannoverschen Eisenbahn angeschlossen und in geringem Umfang Güterverkehre abgewickelt. Die Strecke nach Soltau über 56,9 km wird für den Güterverkehr genutzt. Das Land Niedersachsen hatte 2013 bis 2015 in einem standardisierten Bewertungsverfahren die Reaktivierung verschiedener Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr geprüft, die beiden genannten Strecken aber aufgrund zu geringer gesamtwirtschaftlicher Nutzen-Kosten-Verhältnisse nicht in das begrenzte Ausbauprogramm aufgenommen. Der Landkreis strebt dennoch die Reaktivierung beider Strecken zur Stärkung des klimafreundlichen Umweltverbundes gegenüber dem MIV, zur Entlastung der Innenstadt von Lüneburg, zur Verbesserung der Anbindung des ländlichen Raumes und insbesondere der peripherer gelegenen Grundzentren und zur Förderung des Tourismus an. In einem Gutachten im Auftrag des Landkreises Lüneburg wurde auf Grundlage der vom Bund vorgegebenen standardisierten Methode ermittelt, dass bei einer Abwandlung der betrachteten Strecken ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis erzielt bzw. weiter verbessert wird. Während die Strecke Lüneburg – Soltau bereits ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 3,4 aufweist und damit volkswirtschaftlich zu befürworten ist, ist das Nutzen-Kosten-Verhältnis bei einer Beschränkung auf die Strecke Lüneburg – Amelinghausen mit 9,1 noch einmal deutlich höher. Für die Strecke Lüneburg – Bleckede führt eine Berücksichtigung der ohnehin anstehenden Investitionskosten in die Streckeninfrastruktur im Vergleichsszenario ohne Umsetzung der Reaktivierung bereits zu einem positiven Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,4. Durch eine gemeinsame Betrachtung der gesamten Strecke Bleckede – Lüneburg – Amelinghausen wird darüber hinaus ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,36 bzw. bei einer Weiterführung bis Soltau von 1,55 erreicht. Auch der Einsatz von moderner Fahrzeugkonzepte, insbesondere durch den Einsatz von Akku- und Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen dürfte den Nutzen-Kosten-Faktor verbessern. Es ist mit einer baldigen Aktualisierung der standardisierten Bewertung durch den Bund zur Berücksichtigung alternativer Antriebe und zur Berücksichtigung spezifischer Kriterien für den ländlichen Raum auszugehen[294]. Aufgrund dessen wird seitens des Landkreises Lüneburg eine Reaktivierung der genannten Bahnstrecken weiterhin verfolgt.

Bei einer Reaktivierung sollen auf der Strecke Richtung Bleckede Zwischenhalte in Erbstorf, Scharnebeck, ggf. Rullstorf sowie Neetze eingerichtet werden. Auf der Strecke Richtung Soltau sollen innerhalb des Landkreises Lüneburg die Haltepunkte Lüneburg-Kurpark und/oder Lüneburg-Oedeme, Lüneburg-Rettmer, Melbeck-Embsen, Drögennindorf, Amelinghausen und Soderstorf angefahren werden. Die Fahrpläne sollen auf die Abfahrt des Regionalverkehrs von und nach Hamburg ausgerichtet werden. Die regionalen Hauptbuslinien 5100 bzw. 5700 können entfallen, sofern die Haltestellen durch den SPNV oder andere Buslinien abgedeckt werden.

Eine Reaktivierung der Strecken beinhaltet insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Fahrgeschwindigkeit durch eine Erneuerung der Gleisanlagen und vorhandener Brückenbauwerke, die Errichtung bzw. Ertüchtigung von Bahnhaltepunkten sowie die Installation von Leit- und Sicherungstechnik. Bei Bahnübergängen und Querungen soll die Sicherheit besonders berücksichtigt werden. Zur Erzielung von Synergieeffekten sollen gemäß Empfehlung des Gutachters die SPNV-Strecken nach Bleckede und Amelinghausen bzw. Soltau ggf. unter Einbeziehung der Strecke nach Dannenberg perspektivisch als ein gemeinsames betriebliches, organisationstechnisches und Vermarktungsvorhaben betrachtet werden.

[294] Vgl. ConTrack Consulting-Gesellschaft für Schienenbahnen mbH; Inros Lackner SE, 2022.

Zu Ziffer 4.1.2 05:

Die Bahnstationen Bardowick, Radbruch und Echem bieten einen Anschluss an den Regionalverkehr der als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegten Bahnstrecken in Richtung Hamburg und Lübeck und sind daher von besonderer regionaler Bedeutung. Die Bahnstation in Adendorf wird neu eingerichtet; sie ist fest disponiert und befindet sich in der Entwurfsplanung, sodass mit einer Umsetzung 2024 zu rechnen ist. Sie ist daher ebenso wie die bestehenden Bahnstationen an den genannten Strecken als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.

An der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg sind die bestehenden Haltepunkte in Vastorf, Dahlenburg und Nahrendorf als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt. Die Bahnstrecke führt im östlichen Streckenabschnitt aus historischen Gründen nicht direkt durch die größeren Orte an der Strecke, sondern in einigem Abstand südlich an ihnen vorbei. Dadurch ist die Anbindungsqualität insbesondere des Grundzentrums in Dahlenburg eingeschränkt. Die Bahnstationen haben dennoch eine wichtige Anbindungsfunktion im ländlichen Raum, die mit der nach Ziffer 04 Satz 2 vorgesehenen Taktverdichtung weiter gestärkt werden soll. Die Bahnstation südlich von Bavendorf liegt nur etwa 700 m von Bavendorf entfernt, jedoch außerhalb der Grenzen des Landkreises Lüneburg; deren zeichnerische Darstellung hat daher nachrichtlichen Charakter.

Die Bahnstationen sind in ihrer Funktion zu erhalten und zu entwickeln. Dies beinhaltet neben einer grundsätzlichen Beibehaltung der Haltepunkte für die entsprechenden Regionalverbindungen eine adäquate Ausstattung der Haltepunkte etwa mit witterungsgeschützten Sitzgelegenheiten und Informationstechnologie sowie eine Verknüpfung mit dem straßengebundenen ÖPNV und eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Plätzen.

Die Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf an der Strecke Lüneburg – Dannenberg sind als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegt. Im Zuge der Schaffung eines Zweistundentaktes auf der Strecke nach Ziffer 04 Satz 2 sind verschiedene Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, die unter anderem auch einen Wegfall von Haltepunkten beinhalten. Nach Beschluss des Kreisausschusses vom 06.06.2017 erklärt sich der Landkreis Lüneburg mit der Schließung dieser beiden Haltepunkte einverstanden. Bis zur Umsetzung der Beschleunigungsmaßnahmen sollen die genannten Bahnstationen erhalten bleiben.

Zu Ziffer 4.1.2 06:

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV ist gem. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Daneben trägt ein attraktiver, flexibler und leistungsfähiger ÖPNV zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und folglich zur Entlastung der Straßen, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Verbesserung der Luftqualität und schließlich zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dementsprechend ist das bestehende Grundangebot des straßengebundenen ÖPNV zu erhalten und bei Bedarf weiterzuentwickeln, wobei es sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und den raumstrukturellen Erfordernissen zu richten hat. Dabei ist auf eine zügige und möglichst umwegfreie Linienführung hinzuwirken.

Neben Wohngebieten als Quellen der Nachfrage sollen hierbei auch Gewerbegebiete und sonstige Arbeitsplatzstandorte, Bildungseinrichtungen, Versorgungsstandorte sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen an den straßengebundenen ÖPNV angeschlossen werden bzw. soll ihr Anschluss gesichert werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass Mobilität und Unterwegssein nur selten als Selbstzweck für sich genommen stehen, sondern Wege zumeist aus bestimmten Anlässen zurückgelegt werden. In der Metropolregion Hamburg und im HVV-Gebiet machen Arbeitswege (also Wege zum und vom Arbeitsplatz) zusammen mit dienstlichen Wegen und Ausbildungswegen etwa ein Drittel aller unternommenen Wege aus. Jeweils ein weiteres Drittel machen Wege für Erledigungen und Einkäufe sowie für Freizeitzwecke und Begleitungen aus. Freizeitzwecke erreichen mit 27 % in

der Metropolregion Hamburg sogar den höchsten Anteil an Wegen. Dahinter verbergen sich Tätigkeiten wie ein Treffen mit Freunden, Sport, ein Spaziergang oder auch der Besuch eines Restaurants.[295]

Als konzeptionelle Grundlage für die Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Lüneburg dient u. a. das „Integrierte Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg“[296] (IMK). Gemäß IMK soll ein effizientes und ressourcenschonendes Ineinandergreifen der im Landkreis Lüneburg vorhandenen Mobilitätsformen gewährleistet werden. Ziel ist ein öffentlich zugängliches Mobilitätsangebot, das allen Bevölkerungsgruppen eine bedarfsgerechte Mobilität ermöglicht, wobei der straßengebundene ÖPNV insbesondere für die Erschließung des Verflechtungsbereiches der Hansestadt Lüneburg und der Fläche des Landkreises Lüneburg eine zentrale Bedeutung hat. Entsprechend der raumstrukturellen Gegebenheiten wurde im IMK das gesamte Kreisgebiet in drei Raumtypologien unterteilt, in denen unterschiedliche Anforderungen an den ÖPNV gestellt:

- Im Verflechtungsbereich der Hansestadt Lüneburg ist der Stadtbus das maßgebliche ÖPNV-Produkt. Neben dem Stadtgebiet Lüneburg umfasst der Verflechtungsbereich die angrenzenden Gemeinden Adendorf, Wendisch Evern, Deutsch Evern, Reppenstedt, Vögelsen, Mechtersen und den Flecken Bardowick. Der Stadtbus erschließt alle Stadtteile der Hansestadt Lüneburg sowie die genannten Gemeinden und bindet sie an die Innenstadt und weitere wichtige Ziele im Stadtgebiet Lüneburgs an.
- Daneben wurden ÖPNV-Achsen definiert, die sternförmig und parallel zu den Landes- und Bundesstraßen auf Lüneburg zulaufen. Auf diesen nachfragestarken ÖPNV-Achsen verkehren mehrere regionale Hauptlinien, die die einzelnen Teilregionen des Landkreises möglichst schnell und umsteigefrei mit der Hansestadt Lüneburg verbinden.
- Die regionalen Hauptlinien und die Stadtbuslinien erfüllen aufgrund ihrer Ausrichtung auf den ZOB Lüneburg eine Zubringerfunktion zur Schiene.
- Den dritten Baustein des ÖPNV-Grundangebotes stellt der Regional- und Rufbusverkehr in den Achsenzwischenräumen im ländlichen Raum dar. Nähere Informationen hierzu sind der Begründung zu Ziffer 10 enthalten.

Die Ergebnisse des IMK und die darin beschriebenen Raumtypologien bilden eine wesentliche Grundlage für das hierarchisch gestaltete ÖPNV-Grundangebot, das in der aktuellen Fassung des Nahverkehrsplans (NVP) für den Landkreis Lüneburg[297] definiert ist. Der NVP stellt die Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen im ÖPNV dar und bietet damit ein bedeutendes Steuerungsinstrument. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNVG ist es Aufgabe der kommunalen Aufgabenträger, für ihren Bereich einen NVP jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Kommunale Aufgabenträger sind im straßengebundenen ÖPNV grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. deren Zusammenschlüsse.

Das Verkehrsangebot des straßengebundenen ÖPNV soll den siedlungsstrukturellen Erfordernissen stetig angepasst werden, um eine gleichbleibende Qualität für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Vor allem im Verflechtungsraum der Hansestadt Lüneburg ist eine enge Verzahnung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrs- und Mobilitätsplanung erforderlich. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, inwiefern Siedlungsgebiete im Zuge der Reaktivierung von Schienenstrecken gemäß Ziffer 04 Satz 3 ausreichend an den ÖPNV angeschlossen werden und Buslinien damit entbehrlich werden. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 NNVG ist der NVP dementsprechend bei Bedarf vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes anzupassen und fortzuschreiben.

[295] Vgl. Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH et al., 2019, S. 40.

[296] Vgl. PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH, 2018.

[297] Vgl. VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018.

Zu Ziffer 4.1.2 07:

Durch die Sicherstellung und Optimierung der Anschlüsse des straßengebundenen ÖPNV und des SPNV kann die Attraktivität des gesamten Umweltverbundes gesteigert sowie ein bedeutender Beitrag zur Erhöhung des Anteils umweltfreundlicher Verkehrsmittel und in Verbindung damit zum Klimaschutz geleistet werden. Die Abstimmung der Fahrpläne zwischen Bus und Bahn und die Sicherstellung von attraktiven Umsteigemöglichkeiten hat vor allem für diejenigen Fahrgäste, die auf eine kombinierte Nutzung von Bus und Bahn angewiesen sind, eine hohe Bedeutung. Dem soll daher bei der Nahverkehrsplanung eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Das Grundangebot im straßengebundenen ÖPNV basiert auf einem hierarchischen Liniennetz bestehend aus den Stadtbuslinien, den regionalen Hauptlinien sowie den Regionalbuslinien (vgl. Begründung zu Ziffer 06). Die Anschlüsse der Linien untereinander sollen dauerhaft gesichert und verbessert werden, um attraktive Umsteigebedingungen und Reiseketten zu ermöglichen. Umsteigemöglichkeiten sind nur dann attraktiv, wenn mit ihnen keine langen Wartezeiten verbunden sind, die die Gesamtreisezeit unverhältnismäßig erhöhen.

Bei den Haltestellen bzw. Verknüpfungspunkten, an denen fahrplanmäßige Anschlüsse der Angebote des straßengebundenen ÖPNV untereinander (Bus/Bus) bestehen, handelt es sich gemäß der aktuellen Fassung des NVP um die Folgenden: Amelinghausen – Bahnhof, Bardowick – Schulzentrum, Barendorf – Schule, Barendorf – Lüneburger Str., Bavendorf – B 216, Bleckede – Bahnhof, Brietlingen – Ort, Dahlenburg – Markt, Dahlenburg – Schulzentrum, Darchau – Fähre, Drögennindorf – Celler Landstraße und Drögennindorf – Ortsmitte, Embsen – Schulzentrum, Hittbergen – Kirche, Kirchgellersen – Im Dorfe, Lüneburg – Am Sande, Lüneburg – Bahnhof Lüneburg und Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Melbeck – Hohe Luft, Neetze – Am Dorfplatz, Neuhaus – ZOB, Oedeme – Schulzentrum, Reppenstedt – Landwehrplatz und Scharnebeck – Schulzentrum[298]. Diese Verknüpfungen sollen dauerhaft gesichert, optimiert sowie an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden.

Zentraler Verknüpfungspunkt des straßengebundenen ÖPNV und des Schienenpersonenverkehrs ist der Bahnhof und Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) Lüneburg. Hier bestehen Ein- und Umsteigemöglichkeiten zu den Stadtbussen, den Bussen der regionalen Hauptlinien sowie zu den Zügen des SPNV und des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV). Diese Funktion ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Abstimmung der An- und Abfahrten, um unnötigen Zeitverlust bei kombinierten Fahrten zu vermeiden. Prioritär sind dabei die Anschlüsse der regionalen Hauptlinien und der Stadtbuslinien an den SPNV in Richtung Hamburg, wenn möglich auch in Gegenrichtung. Eine Abstimmung der Fahrpläne des straßengebundenen ÖPNV und des SPNV erfolgt hier bereits in Zusammenarbeit mit der Metronom Eisenbahngesellschaft mbH und ist auch zukünftig sicherzustellen sowie bedarfsgerecht zu optimieren. Zudem ist die Sicherstellung des Anschlusses der selten verkehrenden SPNV-Verbindung Lüneburg – Dannenberg an die Verbindung Lüneburg – Hamburg von hoher Bedeutung.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens am zentralen Verknüpfungspunkt Bahnhof/ZOB Lüneburg wurden bereits in der Vergangenheit der ZOB ausgebaut und die Abstellkapazitäten für Fahrräder erweitert. Es sind jedoch nach wie vor qualitativ und quantitativ ansteigende Mobilitätsanforderungen und ein sich daraus ergebender Optimierungsbedarf am Bahnhof und ZOB zu erwarten. Dies betrifft u. a. die Entwicklung einer Mobilitätszentrale am Bahnhof, ausreichende Informationsangebote insbesondere durch digitale Infrastruktur, die Erweiterung des ZOB und die Weiterentwicklung des Bahnhofsumfeldes einschließlich des Vorplatzes, der Zuwege und der zugehörigen Anlagen des Taxi- und Radverkehrs sowie des Bring- und Abholverkehrs.

An den übrigen Schienenhaltepunkten im Landkreis Lüneburg bestehen derzeit keine fahrplanmäßigen Anschlüsse zwischen Bus und Bahn. Hier soll zukünftig auf die Einrichtung von attraktiven Anschlüssen zwischen Bus und Bahn hingewirkt werden, um noch mehr Fahrgästen die kombinierte

[298] Vgl. VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018, S. 111.

Nutzung von Bus und Bahn zu ermöglichen. Aufgrund der größeren Entfernung zwischen der Bahnstation und dem Grundzentrum in Dahlenburg ist hier die Gewährleistung einer Verbindung von besonderer Bedeutung. Aktuell verkehrt ein Rufbus, der in seinen Fahrzeiten stärker auf die Anbindung an die Regionale Hauptbuslinie abgestimmt ist. Hier ist daher eine bessere zeitliche Vertaktung mit dem straßengebundenen ÖPNV anzustreben. Gleiches gilt für zukünftig neu hinzukommende und reaktivierte Schienenhaltepunkte.

Zu Ziffer 4.1.2 08, Sätze 1 bis 3:

Neben dem Oberzentrum in Lüneburg bilden die Grundzentren die Bevölkerungsschwerpunkte im Landkreis Lüneburg. Durch eine direkte ÖPNV-Anbindung (ohne Umsteigen und mit möglichst direkter Linienführung) der Grundzentren an das Oberzentrum in Lüneburg werden die Angebote des Oberzentrums und seine Ausstattung mit Waren und Angeboten des gehobenen Bedarfs, Arbeitsplätzen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Behörden, Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen sowie Einrichtungen der überregionalen Verkehrsinfrastruktur für größere Bevölkerungsteile des Landkreises effizient und ohne Auto erreichbar. Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und den Grundzentren in Bardowick und Adendorf besteht mithilfe des Lüneburger Stadtbusverkehrs bereits eine direkte Erreichbarkeit. Zudem besteht zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Bardowick die direkte SPNV-Verbindung. Für die übrigen Grundzentren des Landkreises Lüneburg ist - mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – eine direkte Erreichbarkeit des Oberzentrums durch die regionalen Hauptlinien entlang der ÖPNV-Achsen gewährleistet. Eine direkte Erreichbarkeit des Oberzentrums in Lüneburg von den Grundzentren ist auch zukünftig mithilfe des Lüneburger Stadtbusverkehrs, der regionalen Hauptlinien und den Angeboten des SPNV sicherzustellen sowie nach Bedarf weiter auszubauen und zu optimieren.

Zwischen dem Grundzentrum in Neuhaus und dem Oberzentrum in Lüneburg besteht derzeit keine direkte ÖPNV-Verbindung. Da die Fährverbindung über die Elbe zwischen Bleckede und Neu Bleckede nicht für den Transport von Bussen nicht geeignet ist und auch über die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau keine Linien- oder Schulbusse transportiert werden, muss aktuell an den Fähranlegern ein Umstieg erfolgen, solange die geplante Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau noch nicht realisiert ist. Auf rechtselbischer Seite verkehrt kein Bus mit der Bedienqualität einer regionalen Hauptbuslinie. Folglich beträgt die Reisezeit zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus werktags je nach Abfahrtzeit und Wegeführung zwischen ca. 70 Minuten (bei Nutzung von SPNV und Rufbus mit zwei Umstiegen) und ca. 90 Minuten (bei Nutzung von straßengebundenem ÖPNV, Elbfähre und Rufbus mit zwei Umstiegen). Es soll darauf hingewirkt werden, die Angebotsqualität zu verbessern und die Reisezeiten zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus zu verringern und für Nutzer und Nutzerinnen attraktiver zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen die Linienführungen und Bedienzeiten des straßengebundenen ÖPNV weiter optimiert werden. Des Weiteren sollen die Elbfähren mit den Angeboten des ÖPNV koordiniert werden, um auf beiden Seiten der Elbfähren eine Anschlusssicherung und kürzere Wartezeiten zu realisieren. Auch hinsichtlich der Bushaltestelle in Neu Bleckede, die 600 m entfernt vom Fähranleger an der L223 ohne entsprechenden Fußweg liegt, ist eine Verbesserung anzustreben.

Zur Schaffung einer festen Elbquerung zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem übrigen Kreisgebiet ist gemäß Ziffer 4.1.3 05 die Realisierung einer Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau beabsichtigt. Mithilfe der Elbbrücke ergibt sich die Möglichkeit zur Einrichtung einer direkten ÖPNV-Verbindung zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus. Diese soll nach Fertigstellung der Elbbrücke konkret geprüft und ggf. hergestellt werden.

Zu Ziffer 4.1.2 08, Satz 4:

In Ziffer 2.1.2 02 werden Kriterien für Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt. Diese beinhalten eine gute bzw. sehr gute ÖPNV-Anbindung. Es ist nicht wünschenswert, dass Standorte, die einmal entsprechend der festgelegten Kriterien als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten eingestuft werden, diese Einstufung aufgrund der Änderung der Streckenführung oder der Taktung wieder verlieren. Daher sollen diese Standorte bei der Nahverkehrsplanung derart berücksichtigt werden, dass mindestens die für die entsprechende Einstufung erforderliche Verbindungsqualität erhalten bleibt.

Zu Ziffer 4.1.2 09:

Im Sinne der Daseinsvorsorge ist eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Einzelhandelseinrichtungen von großer Bedeutung. Die Schwerpunkte der Versorgungsstrukturen finden sich in den mit dem ÖPNV gut angebundenen zentralen Orte. Das LROP ermöglicht unter bestimmten Bedingungen auch großflächigen Einzelhandel außerhalb der zentralen Orte. Relevant sind hier Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment, die in den Ziffern 2.3 05 und 06 festgelegt sind, und Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Ziffer 2.3 12 sowie konkrete Einzelhandelsgroßprojekte gemäß Ziffer 2.3 05 Satz 3 LROP mit mindestens 90 % periodischen Sortimenten, die aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht in den städtebaulich integrierten Lagen möglich sind. Für diese Standorte bzw. Einzelhandelsgroßprojekte gilt nach LROP, dass sie in das Netz des ÖPNV eingebunden sein müssen oder sollen. Um diesen Anforderungen nicht nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP bzw. der Zulassung eines Vorhabens, sondern auch langfristig gerecht zu werden, soll eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung aufrechterhalten bzw. dauerhaft gewährleistet werden. Die Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP[299] konkretisiert zur Anbindung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, dass zwischen möglichen Hin- und Rückfahrten keine unverhältnismäßigen Aufenthaltszeiten liegen dürfen, die einen Einkauf praktisch unmöglich machen.

Zu Ziffer 4.1.2 10:

Die Achsenzwischenräume im Landkreis Lüneburg sind in der Regel durch eine geringe Besiedlungsdichte, eine disperse Siedlungsstruktur sowie eine hohe Pkw-Verfügbarkeit geprägt. In dieser Raumstruktur kann der klassische ÖPNV, der auf eine bündelbare Verkehrsnachfrage angewiesen ist, außerhalb der Schülerbeförderung sowie ggf. des Berufsverkehrs nur sehr unwirtschaftlich betrieben werden.

Daher setzt der Landkreis Lüneburg zur Optimierung und attraktiven Gestaltung des ÖPNV-Angebotes in den Achsenzwischenräumen auf eine Kombination von klassischen Regionalbusverkehren und nachfragegesteuerten, flexiblen Rufbusverkehren. Relationen mit relevanter Nachfrage werden von Regionalbuslinien bedient. Auf nachfrageschwachen Relationen sowie zu nachfrageschwachen Zeiten sind Rufbusverkehre eingerichtet, die – sofern keine anderen Verbindungen bestehen – ganztägig im 2h-Takt verkehren und die einzelnen Orte in der Fläche an das jeweilige Grundzentrum anbinden. In den Grundzentren bestehen – mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – Anschlüsse an die regionalen Hauptlinien oder den Stadtbusverkehr. Im Integrierten Mobilitätskonzept[300] werden flächendeckend für den gesamten Landkreis mehrere Rufbus-Gebiete definiert, die sich

[299] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017a.

[300] PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH, 2018.

überwiegend an (Samt-)Gemeindegrenzen orientieren und im Nahverkehrsplan aufgegriffen werden[301].

Sofern verkehrlich sinnvoll, kann das Rufbusangebot auf lokaler Ebene ggf. um weitere alternative Bedienformen ergänzt werden, wie beispielsweise kommunale Fahrdienste. Diese sind jedoch nicht zum regulären ÖPNV zu zählen, sondern stellen Mobilitätsangebote dar, die in kommunaler Verantwortung liegen und vor Ort betreut werden.

Zu Ziffer 4.1.2 11:

Der ÖPNV erfüllt in erster Linie die Funktion der Daseinsvorsorge, sodass sich Fahrpläne vor allem an den alltäglichen Aktivitäten der ansässigen Bewohner orientieren. Die Tourismusmobilität rückt hier im Vergleich zur Alltagsmobilität hinsichtlich Fahrzeiten und Fahrziele in den Hintergrund. Zukünftig soll auch den touristischen und Erholungsverkehren eine zunehmende Bedeutung bei der Gestaltung der Angebote des straßengebundenen ÖPNV eingeräumt und diese entsprechend ausgebaut werden. Dadurch können verbesserte Verbindungen zwischen bzw. zu den touristischen Anziehungspunkten und Erholungsstandorten bzw. geeigneten Zugangspunkten zu Erholungsgebieten des Landkreises Lüneburg gewährleistet, der MIV verringert und schützenswerte Naturräume entlastet werden. Gleichzeitig sollen neue touristische Angebote so entwickelt werden, dass sie sich in den ÖPNV integrieren und am Verkehrsangebot des ÖPNV ausrichten.

Einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von umweltfreundlichem Tourismus und Erholung im Landkreis Lüneburg leistet bereits der Heide-Rad-Bus. Dieser verkehrt jährlich von August bis Oktober und transportiert Fahrgäste an den Wochenenden vom ZOB Lüneburg in die Lüneburger Heide, verbindet Sehenswürdigkeiten miteinander und ermöglicht den Übergang zum ÖPNV.

Diese und weitere Angebote sollen auch zukünftig gesichert sowie entsprechend der Bedürfnisse von Touristen und Erholungssuchenden ausgebaut werden.

Zu Ziffer 4.1.2 12:

Der Radverkehr ist ein wesentlicher Bestandteil einer effizienten, klimagerechten und ressourcenschonenden Mobilität. Als Grundlage für die Förderung des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg wurden 2017 ein Integriertes Mobilitätskonzept[302] mit einem Baustein zum Radverkehr und darauf aufbauend 2020 ein Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr[303] erarbeitet.

Gemäß der Untersuchung Mobilität in Deutschland 2017 (Regionalstudie Metropolregion Hamburg und HVV) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (MiD) liegt der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen (Anzahl der Wege) im Landkreis Lüneburg bei 13% und damit über dem Bundesdurchschnitt von 11%. Aufgrund der höheren Fahrleistung des motorisierten Verkehrs ist der Anteil des Radverkehrs an der Fahrleistung (Personenkilometer) im Landkreis mit nur 3% deutlich geringer.[304] Es ist davon auszugehen, dass der Modal Split durch entsprechende Maßnahmen erheblich gesteigert werden kann. Die typischen Wegelängen liegen selbst im Raumtyp „kleinstädtischer, dörflicher Raum“ bei 66% aller Wege unterhalb einer Entfernung von 10 km[305]. Obwohl häufig der eigene PKW das Verkehrsmittel der Wahl ist, ist hier damit dennoch ein hohes Potenzial auszumachen, Wege vom motorisierten Individualverkehr auf den Radverkehr zu verlegen.

[301] Vgl. VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018, S. 97 ff.

[302] Vgl. PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH, 2018.

[303] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020.

[304] Vgl. Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH et al., 2019, S. 33 ff.

[305] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020, S. 24.

Neben einem attraktiven Wegeangebot (s. Ziffer 14) können weitere, ergänzende Angebote und Maßnahmen die Attraktivität des Radfahrens fördern. Das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr nennt hier Infrastruktureinrichtungen wie Abstellanlagen, insbesondere in der Hansestadt Lüneburg, in anderen Zentralen Orten, an Bildungs-, Versorgungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie weiteren Zielen, die durch das regionale Radverkehrsnetz erschlossen werden. Dazu gehört auch der Ausbau eines Fahrradverleihsystems in der Hansestadt Lüneburg, aber auch in Gemeinden näheren Umfeld oder an touristischen Standorten wie Amelinghausen oder Bleckede, wie es sich mit dem Angebot von „StadtRad“ bereits in Aufbau befindet. Zudem empfiehlt das Konzept die Ausweitung der Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern im ÖPNV. Darüber hinaus sind auch weiche Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Service von Bedeutung[306]. Die Elektromobilität im Bereich Radverkehr sollte durch den Aufbau von Ladeinfrastruktur an geeigneten Stellen unterstützt werden. Je nach Nutzergruppe kommen hier gemäß Elektromobilitätskonzept für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg insbesondere zentrale Bereiche mit Einkaufs- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Unternehmensstandorte, Mobilitätsstationen, touristische Unterkünfte oder Fahrradhändler und -verleiher infrage[307].

Zu Ziffer 4.1.2 13, Satz 1:

Wesentliche Voraussetzung für die Förderung des Radverkehrs ist die Existenz eines Radwegenetzes, das wichtige Wegeverbindungen abdeckt und eine angenehme und zügige Nutzung ermöglicht. Dabei müssen die verschiedenen Reisezwecke und Nutzergruppen berücksichtigt werden; Alltagsradverkehr zu Arbeits- und Ausbildungs- oder Versorgungsstätten, Freizeitradverkehr, Kinder und Jugendliche und ältere Menschen haben zum Teil unterschiedliche Anforderungen an Wegeführung und Infrastruktur. Dafür soll ein gegliedertes Radwegenetz für verschiedene Anforderungsprofile geschaffen werden. Dies beinhaltet ein regionales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr, den Ausbau von Pendlerrouten auf besonders nachfragestarken Strecken, Routen für Tourismus und Naherholung und nicht zuletzt auch eine fahrradfreundliche Gestaltung gemeindebezogener und innerörtlicher Straßen und Wegebeziehungen.

Zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 2 bis 3:

Für die Alltagsmobilität ist die Erreichbarkeit von Zielen, die häufiger, z.T. mehrmals wöchentlich angefahren werden, von hoher Bedeutung. So hat eine Befragung im Rahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes Radverkehr ergeben, dass das Fahrrad für Freizeit, Einkauf und Arbeit vielfach (von 65% bzw. 50% der Befragten) regelmäßig genutzt wird, wobei gleichzeitig das Fehlen von durchgehenden Radwegeverbindungen als größtes Hemmnis angesehen wird.[308] Daher soll im gesamten Landkreis ein regionales Radverkehrsnetz entwickelt werden, bei dem Trägerübergreifend fahrradfreundliche, möglichst direkte Wegeverbindungen zwischen den Gemeinden als Wohnschwerpunkte und wichtigen Zielen hergestellt werden.

Im Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr werden auf der Grundlage der Pendlerdaten der Agentur für Arbeit unter Einbindung relevanter Akteure und der Öffentlichkeit relevante Quellen und Ziele definiert. Dies sind die zentralen Orte (inklusive Embsen als Grundzentrum nach RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010), Bahnhöfe, wichtige Haltestellen der regionalen Hauptlinien des ÖPNV / Mobilitätsstationen, die Elbfähren, weiterführende und berufsbildende Schulen sowie die Leuphana Universität. Im Abgleich mit bestehenden Netzstrukturen an klassifizierten Straßen sowie touristischen und kommunalen Wegen wird aus den besten Verbindungen zwischen den Quellen und Zielen

[306] Vgl. Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020.

[307] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 110.

[308] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 11, 15.

das regionale Radverkehrsnetz entwickelt. Es besteht aus Hauptrouten, die prioritär zu entwickeln sind, und Ergänzungsrouten. Das Radverkehrsnetz der Hansestadt Lüneburg sowie wichtige Strecken in benachbarte Landkreise werden dabei berücksichtigt. Dieses Radverkehrsnetz soll von den zuständigen Baulastträgern weiter konkretisiert, auf Machbarkeit geprüft und umgesetzt werden. Der bereits vorhandene Radwegebestand insbesondere an den Kreisstraßen bietet hierfür eine gute Grundlage. Zum Teil sind jedoch noch Netzlücken erkennbar, die die Sicherheit, Schnelligkeit und den Komfort der Strecken beeinträchtigen und daher entsprechend der Bedeutung innerhalb des Radverkehrsnetzes beseitigt werden sollen. Wichtig sind dabei eine gute Beschilderung, eine fahrradfreundliche Gestaltung von Ortsdurchfahrten und die Einhaltung der qualitativen Anforderungen der StVO hinsichtlich Wegeführung, Breite und Oberflächenbeschaffenheit. Die zunehmende Nutzung von Elektrofahrrädern mit erhöhten Anforderungen etwa an Kurvenradien, die Wegebreite zum Überholen anderer Fahrräder oder die Rutschfestigkeit des Belags sollte beim Ausbau der Radwege frühzeitig mit bedacht werden[309].

Zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 4 bis 6:

Teile des regionalen Radverkehrsnetzes, die aufgrund der zu erwartenden Pendlerzahlen potenziell besonders nachfragestarke Wegeverbindungen abdecken, sind für die Attraktivität des Radverkehrs von besonderer Bedeutung. Dies gilt gemäß Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr insbesondere für die Wegebeziehungen zwischen der Hansestadt Lüneburg und den oft einwohnerstarken umliegenden Gemeinden, die in einer Fahrradentfernung von bis zu sieben Kilometern Luftlinie liegen. Auch für die weiter entfernt liegenden Samtgemeinden Amelinghausen und Dahlenburg und die Stadt Bleckede können relevante Pendlerzahlen erreicht werden. Laut Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr kann allein durch die Berufspendlerbeziehungen zwischen Hansestadt Lüneburg und dem Umland in einem Umkreis von 15 km von 2.000 Radfahrern täglich ausgegangen werden[310]. Auch zwischen den Umlandgemeinden Lüneburgs bestehen teils große Pendlerbeziehungen.

Um dieses Potenzial zu heben, sollen diese Strecken des regionalen Radverkehrsnetzes mit einem potenziell hohen Radverkehrsaufkommen als Pendlerrouten ausgebaut werden. Das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr nennt hier zum einen von der Hansestadt Lüneburg sternförmig ausgehende Routen in Richtung Neetze – Bleckede, Scharnebeck – Neetze, Adendorf – Scharnebeck – Echem, Adendorf – Brietlingen, Bardowick – Handorf, Vögelsen – Radbruch, Reppenstedt – Kirchgellersen - weiter in Richtung Salzhausen, Südergellersen – Amelinghausen, Embsen – Betzendorf – Amelinghausen, Melbeck – weiter in Richtung Bienenbüttel, Deutsch Evern, Wendisch Evern sowie Barendorf. Zum anderen wird eine ringförmige Route um die Hansestadt Lüneburg zur Verbindung der Umlandgemeinden Bardowick, Adendorf, Scharnebeck, Barendorf, Wendisch Evern, Deutsch Evern, Melbeck, Embsen, Kirchgellersen und Vögelsen untereinander entwickelt. Auf den Routen existieren zum Teil schon Radwegeverbindungen, die zu ergänzen sind. Die Pendlerrouten sollen als möglichst KFZ-unabhängige, ganzjährig befahrbare, ausreichend breite und beleuchtete Routen gestaltet werden. Die Entwicklung der Pendlerrouten kommt auch der zunehmenden Verbreitung von Pedelecs zugute, die gerade für längere Alltags- und Arbeitswege geeignet sind.

Die Pendlerrouten verlaufen vielfach auf gesonderten Radwegen entlang von klassifizierten Straßen und sind auf Schnelligkeit optimiert. Für den Freizeitverkehr und für weniger zeitoptimierte Pendlerfahrten können ergänzende Routen abseits der stärker befahrenen Hauptverkehrsstraßen eine landschaftlich attraktive und sichere Alternative bieten. Sie können auf Wirtscharts- oder Waldwegen und wenig befahrenen Straßen verlaufen und sollen zu einem Verbundnetz ausgebaut werden. Abschnittsweise existieren bereits entsprechende Verbindungen, etwa im Bereich Rosenthal und Bolter-

[309] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 109.

[310] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 39.

sen. Die Routen sollen hinsichtlich der Oberflächenqualität und Beschilderung überprüft und bei Bedarf optimiert werden.[311]

Zu Ziffer 4.1.2 13, Satz 7:

Auch unterhalb der Ebene des regionalen Radverkehrsnetzes bestehen Wegebeziehungen, die im Alltagsverkehr häufig genutzt und gut mit dem Fahrrad zu bewältigen sind, etwa zwischen Grundzentren und den Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen im jeweiligen Verflechtungsbereich, zu Schulen oder Kindertagesstätten oder innerhalb größerer Orte. Hier ist insbesondere der weiter bestehende Ausbau- und Verbesserungsbedarf zu nennen, in dem fahrradtaugliche Wegeverbindungen zur Schulwegsicherung und für touristische Zwecke von Bedeutung sind. Um den Radverkehr auch auf dieser kleinräumigeren Ebene zu fördern, sollen entsprechende Radwegeverbindungen geschaffen werden. Neben eigenständigen Radwegen können Wegeverbindungen hier auch über wenig befahrene Gemeindestraßen oder Wirtschaftswege oder über eine gemeinsame Führung mit dem Kfz-Verkehr in Ortsdurchfahrten verlaufen. Insbesondere im rechtselbischen Teil des Landkreises sind diese Wegeverbindungen auch für touristische Zwecke von Bedeutung.

Zu Ziffer 4.1.2 14:

Innerhalb der Metropolregion Hamburg wird als Angebot für Radpendler und zur Erschließung größerer Entfernungen im Rahmen eines Leitprojektes der Metropolregion ein länderübergreifendes Radschnellnetz geplant. Es besteht aus sieben Radschnellrouten, die radial auf die Hansestadt Hamburg zulaufen, sowie Routen um die Hansestadt Lübeck und die Hansestadt Wismar. Als Teil dieses Radschnellnetzes soll ein Radschnellweg Lüneburg - Hamburg über Winsen entwickelt werden. Er soll eine zügige, direkte und unterbrechungsarme Fortbewegung per Fahrrad auch für Nutzer mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Bedürfnissen konfliktfrei gewährleisten. Dabei werden die großzügigeren Ausbaustandards zu Radschnellverbingungen von vier Metern Breite, eine Trennung vom Fußverkehr und geringe Wartezeiten an Knotenpunkten angestrebt, um eine hohe durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit zu ermöglichen. Die Anforderungen sind in einem Gestaltungshandbuch der Metropolregion Hamburg[312] festgehalten und sollen wo möglich auch im Bereich des Landkreises Lüneburg umgesetzt werden. Der Radschnellweg soll mit dem regionalen und städtischen Radverkehrsnetz verbunden sein.

In einer Machbarkeitsstudie[313] wurden verschiedene Streckenvarianten geprüft. Als Bewertungskriterien wurden eine Konfliktvermeidung in der Umsetzung und der Nutzung, die Attraktivität der Strecke und die Umgebungsqualität, die Erschließungsfunktion und die Anbindung an den ÖPNV, der bauliche Aufwand, die Umsetzbarkeit und der Realisierungsaufwand herangezogen. Relevante Akteure wurden in die Erarbeitung einbezogen. Die sich aus der Machbarkeitsstudie ergebende und auch vom Landkreis unterstützte Vorzugsvariante führt von der Hamburger Straße im Stadtteil Kreideberg entlang der Strecke der ehemaligen Buchholzer Bahn über Ochtmissen, durch den südlich der Bahn liegenden Teil von Bardowick über Radbruch und weiter in Richtung Winsen.

Zu Ziffer 4.1.2 15:

Die Verknüpfung der Verkehrssysteme untereinander bietet erhebliche Potenziale. Sowohl der Radverkehr als auch der öffentliche Verkehr können davon profitieren, wenn ein Wechsel zwischen den

[311] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 43.

[312] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021b.

[313] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021c.

Verkehrsmitteln komfortabel und verlässlich möglich ist. Daher sollen der Bahnhof und ZOB Lüneburg, wichtige Haltestellen des straßengebundenen und schienengebundenen ÖPNV und die Elbfähren durch das Radverkehrsnetz erschlossen werden. An diesen Knotenpunkten sollen Umstiegsmöglichkeiten mit entsprechenden Abstellanlagen für Fahrräder und Pedelecs geschaffen werden. Dies ist insbesondere für Pendlerbeziehungen von Bedeutung, die für die ausschließliche Fahrradnutzung zu lang sind. Es bietet aber auch Potenziale für den Freizeitradverkehr, insbesondere für Touristen, die so auch längere Strecken überbrücken können oder die Verknüpfungspunkte als Ausgangspunkte für Radtouren nutzen können. Neben Abstellmöglichkeiten sind hier auch Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder und Pedelecs in Bussen und Bahnen von Bedeutung.

Am Bahnhof und ZOB Lüneburg sind mit der Einrichtung des Rad-Speichers und des kostenlosen Fahrradparkhauses Abstellanlagen in erheblichem Umfang mit begleitende Dienstleistungen geschaffen worden. Diese gilt es zu modernisieren, zu optimieren und an den wachsenden Bedarf anzupassen. Aufgrund der hohen Nutzerzahlen sind hier besondere Anforderungen an die Zahl der Stellplätze, Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Komfort und Sicherheit zu stellen.

Über den zentralen Verknüpfungspunkt Bahnhof Lüneburg hinaus empfiehlt das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr die Einrichtung weiterer Abstellanlagen in zwei Qualitätsstufen[314]:

- Mobilitätsstationen zeichnen sich durch die Einrichtung von gesicherten Fahrradparkmöglichkeiten mit einheitlicher Zugangssystematik aus. Die witterungsgeschützten und abschließbaren Abstellplätze oder Fahrradboxen sind insbesondere für Elektrofahrräder von hoher Bedeutung und können durch Lademöglichkeiten ergänzt werden (vgl. Elektromobilitätskonzept). Die Abstellanlagen sollen an Stationen mit einer mindestens stündlichen Anbindung und einer hohen Radverkehrsnachfrage eingerichtet werden. Ein Stundentakt ist an Haltestellen des Stadtbusnetzes und der regionalen Hauptlinien sowie der SPNV-Strecke in Richtung Hamburg gegeben. Eine hohe Radverkehrsnachfrage ist insbesondere in größeren Orten auf den Pendlerrouten und den Hauptrouten des Regionalen Radverkehrsnetzes zu erwarten. Im Ergebnis empfiehlt das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr die Einrichtung von Mobilitätsstationen an den Verknüpfungspunkten Adendorf, Amelinghausen, Bleckede, Bardowick, Barendorf, Dahlenburg, Neetze, Radbruch, Vastorf, Wendisch Evern und Kirchgellersen. Die Kapazität der Anlagen sollte auch unter Berücksichtigung einer angestrebten Nachfragesteigerung eine Größenordnung von ca. 40-80 Stellplätzen umfassen. Aufgrund der besonderen Ausrichtung auf den Fahrradzubringerverkehr in Richtung Lüneburg sollen am zukünftigen Bahnhaltepunkt in Adendorf in einer ersten Stufe 80 bis 120 gesicherte Stellplätze geschaffen und Erweiterungsoptionen vorgesehen werden. Wegen ihrer touristischen Bedeutung sollen an den Mobilitätsstationen in Amelinghausen und Bleckede sowie in Adendorf Fahrradverleihsysteme integriert werden.
- Rad-Bus-Stationen sollen ein witterungsgeschütztes Fahrradparken in witterungsgeschützten und beleuchteten Anlagen oder Fahrradboxen ermöglichen. Sie sind an Standorten mit mittlerer Radverkehrsnachfrage und einem mindestens zweistündigen ÖPNV-Takt einzurichten und auf den gesamten Landkreis verteilt. Das Klimaschutzteilkonzept Radverkehr empfiehlt Rad-Bus-Stationen an vierzehn Standorten entlang des Regionalen Radverkehrsnetzes in Artlenburg, Bavendorf, Brietlingen, Darchau, Drögennindorf, Echem, Embsen, Hohnstorf, Horndorf, Westergellersen, Lüdershausen, Melbeck, Scharnebeck und Tosterglope, die in die Festlegung des RROP übernommen sind.

Die Verortung der Anlagen innerhalb der Orte bedarf zum Teil noch einer Konkretisierung. Hier sollte eine Abstimmung mit Verknüpfungspunkten des ÖPNV nach Ziffer 07 erfolgen.

Ergänzend kann die Einrichtung weiterer Mobilitätsstationen oder Rad-Bus-Stationen an anderen Standorten sinnvoll sein.

[314] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 60 ff.

4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer 4.1.3 01, Satz 1:

Für den Landkreis Lüneburg ist die leistungsfähige Einbindung in das europäische Autobahnnetz von zentraler Bedeutung. Im Landkreis verläuft die Trasse der A 39, die in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 als Vorranggebiet Autobahn festgelegt ist und als solches im RROP übernommen wird. Dies gilt auch für die Neubaumaßnahme der A39 Wolfsburg - Lüneburg. Die Maßnahme ist in seinen Teilabschnitten im Bundesverkehrswegeplan 2016 in den vordringlichen Bedarf eingestuft und soll demnach bis 2030 realisiert werden. Der in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Streckenverlauf bildet im Rahmen der maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP die Trasse des Linienbestimmungsverfahrens ab. Für die Abschnitte Lüneburg-Nord (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216) und Lüneburg B 216 bis Bad Bevensen wurden 2012 (mit einem Änderungsverfahren ab 2017) bzw. 2018 Planfeststellungsverfahren eingeleitet, durch die die genaue Trassenführung festgelegt wird.

Ebenfalls im LROP als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und ins RROP zu übernehmen ist die geplante A 21. Sie ist Teil der Ostumfahrung Hamburgs und soll eine leistungsfähige Verbindung zwischen der A 25 und der A 39 herstellen und damit der Beseitigung der Engpässe im Verkehrsnetz um Hamburg dienen. Ein Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Der Abschnitt der A 21 vom Autobahndreieck Radbruch an der A 39 ausgehend nach Norden ist im Bundesverkehrswegeplan 2016 als weiterer Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Die auf der auszubauenden jetzigen B 404 als Vorranggebiet Autobahn festgelegte Trasse entspricht der Meldelinie zum Bundesverkehrswegeplan, die im Rahmen der Alternativenprüfung einer westlicher gelegenen Neubautrasse aufgrund geringerer Raumwiderstände und Kosten vorgezogen wurde.

Zu Ziffer 4.1.3 01, Satz 2:

An der A 39 bestehen im Landkreis Lüneburg die beiden Anschlussstellen Handorf zur B 404 und Lüneburg Nord zur B 4. Bereits zu Beginn der Entwurfserstellung für das Planfeststellungsverfahren zur A 39 wurden Anschlussstellen zur L 216 (Lüneburg-Nord), zur B 209, zur Erbstorfer Landstraße, zur Bleckeder Landstraße, zur B4 und zu B 216 vorgesehen. Es handelt sich im nördlichen Bereich um bereits bestehende Knotenpunkte der B 4. Die beiden südlich gelegenen Anschlussstellen werden gegenüber bestehenden Knotenpunkten der B 4 deutlich umstrukturiert. Trotz einiger Änderungen der Anschlusskonzeption gegenüber der Entwurfsplanung für das Planfeststellungsverfahren im Detail ist die Planung zur grundsätzlichen Einrichtung und Lage der Anschlussstellen im gesamten bisherigen Verlauf des Planfeststellungsverfahrens unverändert und wurde auch im 2017 eingeleiteten Planfeststellungsänderungsverfahren beibehalten. Die Lage der Anschlussstellen entspricht auch den Projektskizzen des Bundesverkehrswegeplans. Die Planung wird daher als hinreichend verfestigt bewertet. Die bestehenden und geplanten Anschlussstellen sind als Vorranggebiet Anschlussstelle zeichnerisch dargestellt.

Zu Ziffer 4.1.3 01, Satz 3:

Die geplante Anschlussstelle der A 21 bei Handorf ist in der entsprechenden Projektskizze zum Bundesverkehrswegeplan verortet und als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die Lage entspricht der bisherigen Anschlussstelle der B 404 an die K 46. Da die gemäß Projektskizze nächstgelegene Anschlussstelle an der A 21 nach Norden bei Eichholz im Landkreis Harburg über das vorhandene Straßennetz im Landkreis Lüneburg nicht gut erreichbar ist und eine weitere Belastung der Ortsdurchfahrten Bardowick und Adendorf sowie der Anschlussstelle Lüneburg-Nord durch Zubringerverkehr über die A 39

vermieden werden soll, ist der Erhalt bzw. die Einrichtung der Anschlussstelle Handorf für den Landkreis Lüneburg von Interesse.

Zu Ziffer 4.1.3 02:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung binden den Landkreis in das überregionale Verkehrsnetz ein. Es handelt sich um die bestehenden Trassen bzw. Trassenabschnitte der B 4, B 209, B 216, K 46, L 232, K 61 und B 195. Diese sind im LROP als Hauptverkehrsstraßen festgelegt und in das RROP zu übernehmen. Die Hauptverkehrsstraße zwischen der L 232 und der K 61 bei Darchau / Neu Darchau ist aufgrund der geplanten Elbbrücke auch über die Elbe durchgehend festgelegt.

Die zeichnerisch dargestellten Straßen von regionaler Bedeutung dienen der Anbindung der Zentralen Orte an das überregionale Straßennetz und der Verbindung der Zentralen Orte innerhalb und außerhalb des Landkreises Lüneburg untereinander. Aufgenommen sind auch einzelne stärker genutzte Strecken zur Anbindung weiterer Orte. Es handelt sich um sämtliche Landesstraßen, ausgewählte Kreisstraßen und einzelne Gemeindestraßen, insbesondere innerhalb der Hansestadt Lüneburg.

Um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Hauptverkehrsstraßen und Straßen von regionaler Bedeutung zu gewährleisten, sind diese zu erhalten und insbesondere bei aktuellen oder absehbaren Einschränkungen bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu optimieren.

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens für den Landkreis Lüneburg[315] wurden Verkehrsbelastungen im Streckennetz des Landkreises Lüneburg für das Jahr 2019 ermittelt und in einer Prognose für das Jahr 2035 fortgeschrieben. Demnach zeigen sich 2019 hohe Verkehrsbelastungen vor allem in und im Umfeld der Hansestadt Lüneburg im Verlauf der B 209, der B 4, der B 216 und der K 46. Auslastungsgrade[316] in einer Größenordnung ab 120%, bei denen in Spitzenzeiten vermehrt Stauerscheinungen auftreten, finden sich außerhalb der Hansestadt Lüneburg in Adendorf mit bis zu 140% und in Melbeck mit bis zu 130% Auslastung. In Adendorf wird die Auslastung bis 2035 voraussichtlich auf 149% steigen; der Neubau der A 39 wird hier keine Entlastungseffekte mit sich bringen. Laut Gutachter steht die B 209 in diesem Bereich am Rande der Leistungsfähigkeit und ist nicht in der Lage, deutliche Mehrverkehre aufzunehmen. Hier sind Ausbau- und Optimierungsmaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten von großer Bedeutung. In Melbeck gibt es aufgrund der hohen Auslastung aktuell Verdrängungseffekte von der B 4 auf die L 233 (Ebstorfer Landstraße). Da mit dem Bau der A 39 der weiträumige Nord-Süd-Verkehr auf diese verlagert werden kann und damit auch der Schwerverkehrsanteil zurückgehen wird, wird es hier jedoch zu einer deutlichen Entlastung kommen, wenngleich bei einem Auslastungsgrad von 105% weiterhin mit Stauerscheinungen zu rechnen ist. Auch die Ortsdurchfahrt in Bardowick ist mit einer Auslastung von rund 120% stark belastet; hier ist durch den Bau der A 39 bis 2035 ein Rückgang auf 112% zu erwarten. Durch den geringen Anteil des Schwerverkehrs von nur 3%, ist der Auslastungsgrad weniger kritisch zu bewerten als in Melbeck oder Adendorf, wenngleich dort mit über 13.000 Kfz-Einheiten pro Tag die höchste Verkehrsbelastung auf Kreisstraßen zu verzeichnen ist. Hohe Auslastungsgrade von über 100%, die mit ersten Stauerscheinungen einhergehen, sind auch in Reppenstedt, Brietlingen sowie Barendorf auszumachen, wobei die Auslastung in Barendorf mit dem Bau der A 39 2035 auf knapp 80% sinken wird.

Insbesondere an diesen stark belasteten Strecken und Ortsdurchfahrten sollten Ausbau- und Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden. Denkbar sind Maßnahmen wie eine leistungsfähige Umgestaltung von Knotenpunkten, Lichtsignalregelungen an heute vorfahrtgeregelten Knotenpunkten, die Umstellung auf Kreisverkehre, ein mehrspuriger Ausbau von Strecken oder die Beseitigung von Stö-

[315] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021.

[316] Der Auslastungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Streckenbelastung in Pkw-Einheiten und der Aufnahmekapazität der Strecke zu Spitzenzeiten. Ein Lkw entspricht dabei zwei Pkw-Einheiten.

reinflüssen etwa durch Parksuchverkehr, vermehrte Spurwechsel- oder Abbiegevorgänge. Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen und Nutzungseinschränkungen sind mögliche Ansätze. Der bedarfsgerechte Ausbau liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger.

Zu Ziffer 4.1.3 03:

Bei einer Sperrung der A39 muss der Umleitungsverkehr über das nachgeordnete Streckennetz geführt werden. Dadurch kann es zu einer Verschärfung der Verkehrssituation oder gar zu Überlastungen von Strecken kommen. Es ist erkennbar, dass bestimmtes Strecken im aktuellen Ausbauzustand nicht geeignet sind, den Umleitungsverkehr der A 39 zu gewährleisten. Dies gilt etwa für die Verbindung zwischen der B 209 und der K 46 in Richtung Winsen / Luhe bzw. zur B 404 nach Norden, bei der die stark belasteten Streckenabschnitte in Adendorf und Bardowick betroffen sind und eine Klappbrücke über die Ilmenau gequert werden muss, die nicht für die Belastung des Autobahn-Umgehungsverkehr ausgelegt ist. Auch bei der Strecke weiter nördlich über die K 1 und K 12 durch Brietlingen, Barum und Wittorf ist eine Überlastung zu erwarten. Zudem müsste in Wittorf eine Ilmenau-Klappbrücke mit einspuriger Verkehrsführung gequert werden, die ebenfalls nicht für den Autobahn-Entlastungsverkehr geeignet ist. Bei der Planung der Umleitungsstrecken sollen daher geeignete Strecken ausgewählt und bei Bedarf angemessen ausgebaut werden. Umleitungs- und Ausweichverkehre über ungeeignete Strecken sollen vermieden werden.

Zu Ziffer 4.1.3 04:

Gemäß 4.1.3 02 Satz 3 LROP sind Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Trassenverlegungen, deren Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030[317] festgelegt sind, zur frühzeitigen Trassensicherung im RROP zu übernehmen. Sofern die Planungsgrundlagen für eine Festlegung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, insbesondere eine landesplanerische Feststellung oder eine Planfeststellung, noch nicht vorliegen, ist eine Festlegung mit Grundsatzcharakter zweckmäßig.[318] Dies trifft innerhalb des Landkreises Lüneburg auf Ortsumfahrungen im Verlauf der B 216 für Barendorf, Bavendorf und Oldendorf / Göhrde sowie an der B 209 für Amelinghausen zu. Die Vorhaben sind im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030[319] dargestellt.

Ortsumfahrung Barendorf:

Die Ortsumfahrung Barendorf an der B 216 ist im Bundesverkehrswegeplan in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Da noch keine weiteren Planungsschritte eingeleitet wurden, ist mit einer Umsetzung bis 2030 nicht zu rechnen. Laut wurden bei der Projektanmeldung seitens des Landes abschnittsweise eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 13.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 7,9%, eine Unfallhäufung, eine verstärkte Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit sowie erhöhte Lärm- und Abgasemissionen als Begründung angeführt. Der Lageplan zum Projekt stellt eine südliche Ortsumfahrung dar, die Grundlage für die Bewertung und Beurteilung des Bundesverkehrswegeplans ist. Eine nördliche Variante ist grundsätzlich ebenfalls möglich, wurde im Rahmen der Alternativenprüfung zur Projektanmeldung aufgrund einer stärkeren Betroffenheit von Waldflächen und einer höheren Gesamtlänge gegenüber der Südvariante jedoch nicht favorisiert.

[317] Vfgl. Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG), Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Bundesverkehrswegeplan)

[318] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, Nr. 10.36, 10.37.

[319] Vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2022.

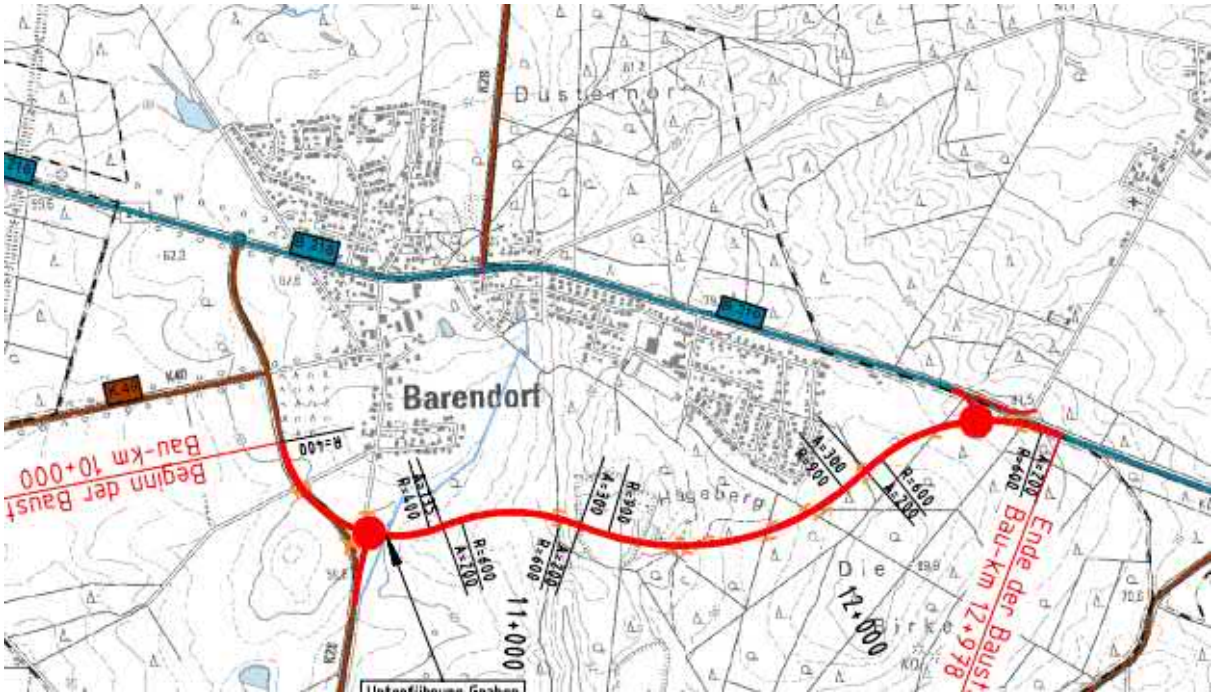


Abbildung 18: Ortsumfahrung Barendorf – Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot)[320]

Im Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg sind für das Jahr 2019 mit werktäglich durchschnittlich 13.100 Kfz bei 990 Fahrzeugen des Schwerverkehrs ähnliche Verkehrszahlen ermittelt. In der Prognose bis 2035 zeichnet sich aufgrund des vorgesehenen Baus der A 39 eine Abnahme des Verkehrs auf 10.600 Kfz und ein Rückgang des Schwerverkehrs um 60% auf 400 Kfz ab.[321]

Eine südliche Ortsumfahrung ist mit erheblichen Raumwiderständen verbunden. Die Trasse verläuft über weite Teile durch ein Landschaftsschutzgebiet, das in diesem Bereich laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[322] die Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt. Diese Fläche ist ein historischer Waldstandort und hat daher besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Als historischer Waldstandort ist hier in der zeichnerischen Darstellung des LROP ein Vorranggebiet Wald festgelegt, der gemäß 3.2 1 04 LROP als solcher zu erhalten und zu entwickeln ist. Im LROP werden laut Erläuterungen Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans, für die eine landesplanerische Feststellung oder ein weiter fortgeschrittener Planungsstand besteht, von der Festlegung von Vorranggebieten Wald ausgenommen. Dies trifft für die Ortsumfahrung Barendorf nicht zu. Südlich der Abbaufläche ist im LROP zudem ein Vorranggebiet Biotopverbund vorgesehen. Unabhängig von einer Festlegung im LROP hat die Fläche auch aus regionaler Sicht eine hohe Bedeutung als historischer Waldstandort, für Natur und Landschaft und den Biotopverbund. Zudem würde die Trasse im westlichen Abschnitt einen Bereich mit besonderen Funktionen für die Landwirtschaft kreuzen.

Auch eine nördliche Variante wäre nicht konfliktfrei zu realisieren. Hier wäre östlich der K 28 ebenfalls ein Landschaftsschutzgebiet mit Wald zu queren, dessen von einer Umfahrung betroffener Teil eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft, den Biotopverbund und Wald hat. In diesem Bereich befindet sich zudem ein großflächiger Friedwald. Die Planung einer nördlichen Umfahrungsvariante würde eine Neubewertung im Bundesverkehrswegeplan bedingen.

[320] Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2020.

[321] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021, S. 7, 16.

[322] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, 2017.

Aufgrund der erheblichen Raumwiderstände bei der im Lageplan des Bundesverkehrswegeplans dargestellten südlichen Trasse und der ebenfalls vorhandenen Nutzungskonflikte bei einem nördlichen Trassenverlauf erfolgt in der zeichnerischen Darstellung keine Festlegung einer zu sichernden Trasse. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen der aktuelle Planungsstand der Ortsumfahrung geprüft und mögliche Trassenverläufe berücksichtigt werden, um eine Trassenfindung nicht weiter zu erschweren.

Ortsumfahrung Bavendorf:

Die Ortsumfahrung Bavendorf ist im Bundesverkehrswegeplan ebenfalls in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Auch hier wurden noch keine weiteren Planungsschritte eingeleitet. Die Verkehrsbelastung liegt in Bavendorf gemäß Begründung zur Projektanmeldung bei 10.000 Kfz pro Tag mit einem Lkw-Anteil von 8,3% bei erhöhten Höchstgeschwindigkeiten sowie Lärm- und Abgasimmissionen.

Im Zuge des Neubaus der A 39 ist laut Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg mit einem deutlichen Rückgang der Kfz-Zahlen auf 7.600 Kfz pro Tag bei 370 Kfz des Schwerverkehrs zu rechnen.[321]

Grundlage der Prüfung des Bundesverkehrswegeplans ist eine nördliche Ortsumfahrung. Eine südliche Variante ist demnach ebenfalls möglich, aufgrund der erforderlichen Umfahrung des nach Süden ausgeweiteten Siedlungsgebietes jedoch länger. Bei einer südlichen Umfahrung würde zudem laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[323] ein Landschaftsschutzgebiets-würdiges Gebiet, eine Biotopverbundfläche für Wald sowie eine Fläche mit der Zielsetzung „keine Zerschneidung durch Infrastrukturen“ durchquert. Eine nördliche Trasse ist konfliktärmer. Hier sind einige nicht gesicherte geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Zwei hochwertige Waldgebiete, die ein eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben, können durch eine Trassenführung zwischen zwei Waldstücken im Osten Bavendorfs vermutlich weitgehend erhalten bleiben. Daher wird, wie im Bundesverkehrswegeplan eine nördliche Trasse als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Aufgrund Bereich mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial im westlichen Abschnitt wird der Trassenverlauf gegenüber der Projektskizze des Bundesverkehrswegeplans dort leicht südlich verschoben. Planungen und Maßnahmen, die eine Umsetzung der Trasse wesentlich erschweren, sollen vermieden werden.

Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde:

Die Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde im weiteren Verlauf der B 216 Richtung Osten ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den weiteren Bedarf eingestuft; ein Zeithorizont für die Umsetzung ist damit nicht gegeben. Die Projektanmeldung wurde mit einer Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz pro Tag bei einem Lkw-Anteil von 13% sowie erhöhten Lärm- und Abgasemissionen begründet.

Die Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz pro Tag wird im Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg für das Jahr 2019 bestätigt; der Anteil des Schwerverkehrs ist dabei mit 17% noch einmal gestiegen. Bis 2035 ist mit der Realisierung des Neubaus der A 39 ein Rückgang der Verkehrsbelastung um 25% auf 4.000 Kfz pro Tag bei einem Rückgang des Schwerverkehrs um 60% auf 350 Kfz zu erwarten.[321]

Der Bundesverkehrswegeplan stellt eine nördliche Ortsumfahrung dar. Diese führt laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[323] im gesamten Streckenverlauf durch den Naturpark Elbhöhen-Wendland mit entsprechender Bedeutung für die Erholung und einen Schwerpunktraum Amphibien, Brutvögel, Reptilien, Insekten. Es liegen Böden mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit vor. Zudem ist ein geschützter Landschaftsbestandteil und Trittsteinbiotop zu berücksichtigen.

Eine ebenfalls im Bundesverkehrswegeplan dargestellte Südumfahrung wäre länger als eine Nordumfahrung und würde passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden erfordern, sodass die Nordumfahrung und Bundesverkehrswegeplan bevorzugt wurde. Eine Südumfahrung würde zudem zu einem

[323] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, 2017.

großen Teil ein Gebiet queren, das im Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[323] als Landschaftsschutzgebiet-würdiges Gebiet dargestellt ist.

In der zeichnerischen Darstellung ist daher die Trasse der nördlichen Ortsumfahrung entsprechend der Darstellung im Lageplan des Bundesverkehrswegeplans als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Ortsumfahrung Amelinghausen:

An der B 209 ist für Amelinghausen im Bundesverkehrswegeplan eine Ortsumfahrung vorgesehen und in den weiteren Bedarf eingestuft. Planungsschritte wurden noch nicht eingeleitet. In der Projektbegründung werden in der bestehenden Ortsdurchfahrt Verkehrszahlen von 12.000 Kfz pro Tag mit einem Lkw-Anteil von 10,1% aufgeführt. Hinzu kommen erhöhte Unfallzahlen, erhöhte Geschwindigkeiten, eine abschnittsweise deutlich verringerte mittlere Reisegeschwindigkeit sowie Lärm- und Abgasimmissionen.

Das Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg hat für 2019 mit 10.400 Kfz pro Tag bei 960 Kfz des Schwerverkehrs etwas geringere Werte ermittelt. Dabei ist gemäß der Prognose in 2035 aufgrund allgemeiner Verkehrssteigerungen mit leicht höheren Verkehrszahlen (10.800 Kfz) bei geringerem Schwerverkehrsanteil (810 KVZ) zu rechnen; der Bau der A 39 zeigt auf dieser Strecke damit eine geringere Entlastungswirkung.[321]

Der Bundesverkehrswegeplan stellt eine nördliche Ortsumfahrung mit einer Teilalternative südlich der Bahnstrecke dar. Beide Alternativen führen durch ein abzureißendes und neu zu errichtendes Brückenbauwerk der Bahnstrecke.

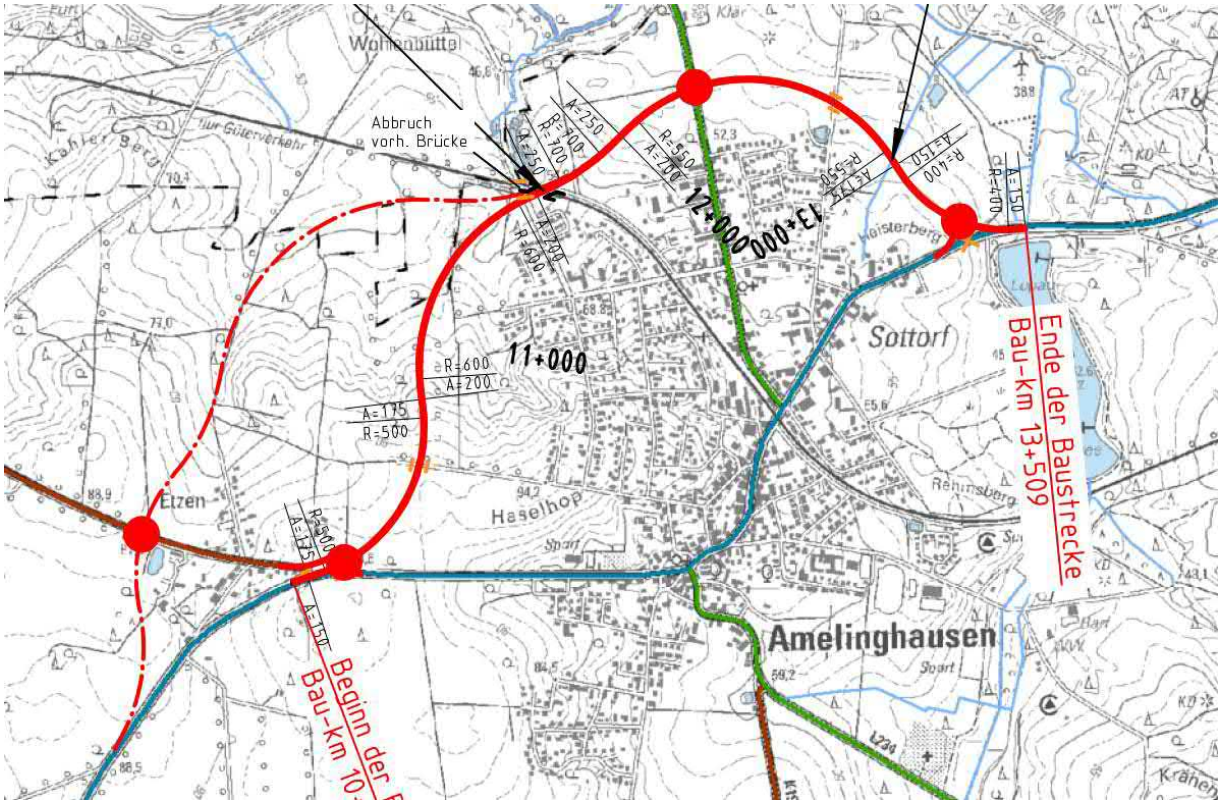


Abbildung 19: Ortsumfahrung Amelinghausen Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot; Variante rot gestrichelt)[324]

[324] Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2020.

In dem Bereich südlich dieses Bauwerks, durch den die Ortsumfahrung verlaufen müsste, ist durch den B-Plan Nr. 35 „Amelinghausener Schweiz“ 2020 bereits Baurecht geschaffen worden. Die Fläche war bereits 1996 im F-Plan als Wohnbaufläche festgesetzt. Die Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan geprüften Trasse ist damit faktisch nicht mehr möglich, die Bahntrasse müsste weiter westlich gekreuzt werden. Die Umplanung würde im Bundesverkehrswegeplan eine neue gesamtwirtschaftliche Bewertung zum Nachweis der Bauwürdigkeit erforderlich machen. Im östlichen Teil der vorgesehenen Trasse führt die Ortsumfahrung durch ein Gebiet mit hohem Erholungspotenzial. Zudem sind Bereiche für den Biotopverbund betroffen. Nördlich ist auch ein Landschaftsschutzgebiet betroffen, das in Teilen ein FFH-Gebiet beinhaltet.

Eine südliche Umfahrung wird im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan nicht erwähnt und wäre insbesondere aufgrund der erforderlichen Querung eines FFH- und Naturschutzgebietes bzw. eines Bereiches mit sehr hoher Bedeutung für die Erholung mit erheblichen Raumwiderständen verbunden. Zudem würde im westlichen Abschnitt ein größerer Bereich mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial gekreuzt.

Da sich die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Streckenführung als nicht realisierbar zeigt, eine geänderte Trassenführung im westlichen Bereich unklare Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Bewertung hätte und eine konfliktfreie Alternativen als Südumfahrung nicht ersichtlich ist, wird in der zeichnerischen Darstellung keine Trassenführung für die Ortsumfahrung dargestellt. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen der aktuelle Planungsstand der Ortsumfahrung geprüft und mögliche Trassenverläufe berücksichtigt werden, um eine Trassenfindung nicht weiter zu erschweren.

Zu Ziffer 4.1.3 05:

Die Straßenverbindung von Dahlenburg über Neu Darchau, Darchau und Neuhaus weiter in Richtung Norden ist im LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Für die Flussquerung der Elbe bei Darchau / Neu Darchau, die bislang über eine Fährverbindung erfolgt, ist eine Elbbrücke vorgesehen. Dies ist als Ziel der Raumordnung im LROP festgelegt und wird entsprechend im RROP übernommen. Die geplante Brücke gewährleistet eine vom Fährbetrieb unabhängige Anbindung der Gemeinde Amt Neuhaus und der rechtselbischen Teile der Stadt Bleckede an das übrige Kreisgebiet und das Oberzentrum Lüneburg und ist eine der wichtigsten Strukturmaßnahmen zur wirtschaftlichen und demographischen Stärkung des Raumes. Die Realisierung der Elbbrücke liegt damit in besonderem Interesse des Landkreises.

Die Brücke ist in der zeichnerischen Darstellung als Teil der durchgängigen Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung festgelegt, die die Einmündung der Elbstraße in die K 61 auf der rechten Seite der Elbe mit dem linkselbischen Knotenpunkt der L 231 / L 232 verknüpft. Der Streckenverlauf entspricht der Vorzugstrasse des 2016 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens. Die Trassenführung wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens konkretisiert.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Ziffer 4.1.4 01, Satz 1:

Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Bundeswasserstraßen mit seinen See- und Binnenhäfen hat eine wichtige verkehrliche Funktion für die Wirtschaft. Die Elbe und der Elbe-Seitenkanal sind bereits im LROP als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt und werden als solche im RROP übernommen. Gemäß 4.1.4 01 LROP sind sie umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen. Dies kann dazu beitragen, größere Anteile am Güterverkehr auf die Binnenschifffahrt

zu verlagern. Die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Schifffahrt erfolgt auf Grundlage von Daten zum Gewässernetz im Landkreis Lüneburg des NLWKN[325].

Zu Ziffer 4.1.4 01, Satz 2:

Die Ilmenau zwischen Lüneburg und der Mündung der Neetze bei Wittorf bzw. der Ilmenaukanal von der Neetzemündung bis zur Mündung in die Elbe bei Hoopte (Landkreis Harburg) ist eine Bundeswasserstraße. Sie hat ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung für die Schifffahrt eingebüßt. Oberhalb von Fahrenholz (Landkreis Harburg) findet keine Güterschifffahrt und auch keine Fahrgastschifffahrt mehr statt. Die Sportbootschifffahrt war schon vor Sperrung der Schleusen und Wehranlagen Wittorf im Jahr 2012 und Bardowick im Jahr 2014 stark rückläufig. Aus diesem Grund erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Schifffahrt. Die Ilmenau dient aber nach wie vor der Freizeitschifffahrt und der Entwässerung der Elbmarsch. Sie bietet ein Potenzial für den Sportboottourismus zu den attraktiven Zielen in Bardowick und Lüneburg (vgl. Ziffer 2.1.4 07). Um eine potentielle Nutzung durch die Binnenschifffahrt langfristig zu erhalten, wird die Bundeswasserstraße im Bereich des Landkreises Lüneburg als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt. Die Schiffbarkeit soll als gewichtiger Belang in die nachfolgenden Planungsebenen eingestellt werden, ohne bestimmte Nutzungen zu präjudizieren.

In der zeichnerischen Darstellung wird das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Schifffahrt entsprechend der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags „Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe“ vom November 2010[326] verwendet (Planzeichen 10.53), da die Fassung von 2021[327] dieses Planzeichen nicht mehr beinhaltet. Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes Schifffahrt erfolgt auf Grundlage von Daten zum Gewässernetz im Landkreis Lüneburg, die der NLWKN zur Verfügung gestellt hat[328].

Zu Ziffer 4.1.4 02:

Der Binnenhafen Lüneburg am Elbe-Seitenkanal spielt eine wichtige Rolle für die Wirtschaft der Region. Er ist auch im LROP als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt (4.1.4 02 LROP). Als trimodaler Standort verknüpft er die drei Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Schiene und ist in die Verkehrsinfrastruktur der Metropolregion Hamburg eingebunden. Unterstützt durch die vorhandenen Lagerkapazitäten bietet sich die Möglichkeit der Arbeitsteilung bzw. Verschiebung des Gütertransportes zwischen den einzelnen Verkehrsträgern auf den umweltschonenden Wasserstraßentransport an. Die vorhandene Hafeninfrastruktur, in direkter Nachbarschaft zu Industrie- und Gewerbegebieten, bietet zudem die Chance zur Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen[329]. Der Hafen Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Er ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.

Die Weiterentwicklung der Schifffahrt ist von der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Häfen abhängig. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Häfen ist deshalb eine ständige Aufgabe. Dabei ist insbesondere die trimodale Funktionalität des Hafens Lüneburg zu sichern und auszubauen. Der Hafen Lüneburg ist über den Elbe-Seitenkanal (Vorranggebiet Schifffahrt) an das Wasserstraßennetz, über die Hafenbahn Ost (Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe) an das Eisenbahnnetz sowie über die L 221 und die B 216 (Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung bzw. Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße) an das überregionale Straßennetz angeschlossen. So können

[325] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021.

[326] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e. V., 2010.

[327] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e. V., 2021.

[328] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021.

[329] Vgl. Hafen Lüneburg GmbH, 2021.

Güter zwischen diesen drei Verkehrsträgern umgeschlagen werden. Eng verbunden mit dieser Umschlagfunktion ist die Schnittstellenfunktion, die intermodale Verkehre ermöglicht, bei denen Güter im Laufe ihres Transports mit verschiedenen Verkehrsträgern befördert werden. So kann, um den negativen Auswirkungen des wachsenden Güterverkehrs zu begegnen, als Teil eines integrierten Verkehrskonzeptes neben der Verlagerung auf die Bahn auch eine Verlagerung des Gütertransports auf die Wasserstraßen erfolgen.

Binnenhäfen können darüber hinaus auch als Standorte für Industrie und Handel fungieren, da sie Möglichkeiten für den kostengünstigen Transport bezogener und versendeter Güter bereitstellen. Mit der Übernahme der Verkehrs-, Produktions- und Handelsfunktion können Binnenhäfen das logistische Rückgrat für das Funktionieren binnenländischer Agglomerationen bilden und die Ver- und Entsorgung dicht besiedelter Gebiete und materialintensiver Gewerbe sicherstellen[330].

Die trimodale Funktionalität des Hafens Lüneburg ist somit maßgeblich für dessen Funktionsfähigkeit und daher zu sichern und auszubauen.

Zu Ziffer 4.1.4 03, Satz 1:

Das Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist als technische Anlage Bestandteil des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße. Es verbindet den nördlichen Abschnitt des Elbe-Seitenkanals (Artlenburg-Scharnebeck) mit dem mittleren Abschnitt (Scharnebeck-Uelzen). Es dient der Herstellung und Sicherung der Schiffbarkeit des Elbe-Seitenkanals. In ihm überwinden die Schiffe eine Höhenstufe von 38 m. Das Schiffshebewerk ist für den Betrieb des Elbe-Seitenkanals als Teil des niedersächsischen Binnenwasserstraßennetzes, das eine große Bedeutung im Zusammenspiel zwischen See- und Binnenhäfen hat, unentbehrlich. Das Schiffshebewerk Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Es ist zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. In Ergänzung zum Schiffshebewerk Lüneburg ist westlich angrenzend der Neubau einer Schleuse als vorgezogener Ersatzneubau geplant. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus der Schifffahrt sowie des absehbaren Endes der Nutzungsdauer des Schiffshebewerkes Lüneburg ist diese zur Engpassbeseitigung im Bereich des vorhandenen Schiffshebewerks notwendig. Die neue Schleuse wird es erlauben, übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) bis zu 225 m Länge zu schleusen; das bestehende Schiffshebewerk ist auf Europaschiffe mit höchstens 100 m Länge ausgelegt. Damit wird sichergestellt, dass der Elbe-Seitenkanal auch den künftigen Anforderungen der Schifffahrt genügt und dass das für die Seehäfen wirtschaftlich wichtige Seehinterland an den Hamburger Hafen angebunden wird (vgl. 4.1.4 04 Satz 4 LROP). Der Bau wird voraussichtlich Mitte der 2020er Jahre beginnen und Anfang der 2030er Jahre abgeschlossen sein.[331]

Zu Ziffer 4.1.4 03, Satz 2:

Der Wasserstand entlang der Ilmenau wird im unteren Bereich mit den drei Staustufen Bardowick, Wittorf und Fahrenholz (Landkreis Harburg) geregelt. Die Staustufen bestehen jeweils aus einer Schleuse und einem Nadelwehr. Diese technischen Anlagen sind Ende des vorletzten bzw. Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden.[332] Mittlerweile sind sie sowohl von der Bausubstanz als auch vom technischen Standard her sanierungsbedürftig, sodass die Schleusen in Wittorf 2012, in Bardowick 2014 sowie in Fahrenholz 2016 gesperrt wurden. Allerdings fanden bereits in den Jahren zuvor an den Schleusen nur noch wenige Schleusungen statt[333].

[330] Vgl. Technische Universität Hamburg-Harburg, 2021.

[331] Vgl. Wasserstraßen-Neubauamt Hannover, 2021.

[332] Zur kulturhistorischen Bedeutung der technischen Anlagen der Ilmenau s. Ziffer 3.1.5 03.

[333] Vgl. ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, 2017, S. 7.

Perspektivisch ist an allen drei Stauanlagen mit umfangreichen Baumaßnahmen durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu rechnen. Die WSV plant einen Rückbau der Schifffahrtsanlagen und eine Umgestaltung der Staustufen. Der Landkreis Lüneburg sieht die Gefahr, dass es infolge der Baumaßnahmen zu einem Absinken des Wasserstandes der Ilmenau und einer Beeinträchtigung der wasserstandsabhängigen Schutzgüter kommt. Insbesondere wird befürchtet, dass ohne die Wasserstandsregulierung der Wasserstand der Ilmenau weiter absinkt. Dies hätte ein Trockenfallen naturschutzfachlich hochwertiger Uferbereiche und die Beeinträchtigung der Lebensräume von Fischottern, Amphibien und Wiesenvögeln zur Folge. Außerdem wären erhebliche Auswirkungen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz, die Bausubstanz der umliegenden Gebäude und den Denkmalschutz zu erwarten. Der Landkreis Lüneburg strebt daher einen Erhalt und die Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau an. Den genannten Aspekten soll bei der Planung von Maßnahmen an den Schleusen Bardowick und Wittorf ein hohes Gewicht beigemessen werden.

Vor diesem Hintergrund soll mithilfe der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang[334] in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden.

Zu Ziffer 4.1.4 04, Satz 1:

Die Fährverbindung zwischen Darchau und Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist für die Anbindung der rechtselbischen Gebiete der Stadt Bleckede sowie der Gemeinde Amt Neuhaus an den linkselbischen Teil des Landkreises Lüneburg, insbesondere das Oberzentrum in Lüneburg und das Grundzentrum in Bleckede mit seinen mittelzentralen Teilfunktionen von großer Bedeutung. Zudem stellt sie eine wichtige Verbindung zwischen den regional bedeutsamen Wanderwegen beidseits der Elbe dar. Innerhalb der rund 60 km Flusslauf zwischen den festen Elbbrücken bei Dömitz und Lauenburg bietet sie neben der Fährverbindung zwischen Bleckede und Neu Bleckede die einzige Möglichkeit im Landkreis Lüneburg, die Elbe auch mit Kraftfahrzeugen zu queren. Die Fähre verkehrt ganzjährig und ist für Fußgänger, Radfahrer sowie – anders als die Fährverbindung Bleckede – Neu Bleckede – für alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung nutzbar, wobei bei Niedrigwasser die Tonnage eingeschränkt oder der Betrieb eingestellt werden muss. Über diese Fährverbindung wird die Schülerbeförderung vom rechtselbischen Teil zum Schulstandort Bleckede abgewickelt, wobei keine durchgehende Busverbindung besteht und die Fahrgäste vom Bus auf die Fähre und auf der anderen Elbseite wieder auf den Bus umsteigen müssen. Die Fährverbindung stellt aktuell die Elbquerung der in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegten Hauptverkehrsstraße sicher und ist daher auch von überregionaler Bedeutung. Sie ist dementsprechend in ihrer Funktion für den regionalen und überregionalen Verkehr zu erhalten und weiter zu optimieren.

Gemäß 4.1.3 04 LROP ist bei Darchau / Neu Darchau eine feste Flussquerung durch eine Brücke vorgesehen. Nach der Inbetriebnahme dieser Brücke ist der Fährverkehr zwischen Darchau und Neu Darchau für die Sicherstellung der regionalen und überregionalen Verkehrsverbindung nicht mehr erforderlich. Damit entfällt die raumordnerische Sicherung der Fährverbindung. Aufgrund der Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße an gleicher Stelle, erfolgt keine zeichnerische Darstellung als Fährverbindung.

[334] Daneben soll auch ein Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen (s. Ziffer 2.1.4 07).

Zu Ziffer 4.1.4 04, Satz 2:

Zwischen Bleckede und Neu Bleckede besteht eine Fährverbindung für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge. Die Fährverbindung ist für die Anbindung der rechtselbischen Gebiete der Stadt Bleckede sowie der Gemeinde Amt Neuhaus an den linkselbischen Teil des Landkreises Lüneburg von Bedeutung und stellt neben der Fährverbindung zwischen Darchau und Neu Darchau die einzige Möglichkeit im Landkreis Lüneburg dar, die Elbe mit Kraftfahrzeugen zu queren. Sie verbindet die links- und rechtselbischen Teile der L 223 als Straße von regionaler Bedeutung und dient der Verknüpfung der als Vorranggebiet Wanderweg festgelegten Radwanderwege beidseits der Elbe. Die Fährverbindung ist in ihrer Funktion zu erhalten. Sie hat auch nach Verwirklichung der Elbbrücke Darchau – Neu Darchau weiterhin eine Bedeutung für den innergemeindlichen Verkehr Bleckedes, die Verbindung der Gemeinde Amt Neuhaus und nach Boizenburg sowie für den Tourismus.

Die Fähre verkehrt ganzjährig; der Fährbetrieb ist jedoch bei Sturm und Hochwasser eingeschränkt und bei Eisgang und extremen Niedrigwasser ausgesetzt. Der Transport von Lkw ist bei normalen Bedingungen nur bis zu einem Einzelgewicht von 28 Tonnen möglich; auch Busse können aufgrund der baulichen Situation der Fähranleger nicht befördert werden. Die nächste Bushaltestelle auf rechtselbischer Seite ist aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten für Busse mehrere hundert Meter entfernt. Hier ist eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten anzustreben.

Zu Ziffer 4.1.4 04, Satz 3:

Zwischen Hitzacker (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Bitter besteht während des Sommerhalbjahres eine Fährverbindung für Fußgänger und Radfahrer. Diese Fähre hat eine wichtige regionale Verbindungsfunktion für das Rad- und Wanderwegenetz, da sich die nächsten Querungsmöglichkeiten erst in größerer Entfernung befinden (etwa 18 km bis zur Dömitzer Brücke und etwa 13 km bis zur Fähre Darchau – Neu Darchau). Eine regionale Bedeutung ergibt sich insbesondere daraus, dass sie eine Flussquerung zwischen den beiden Alternativrouten des touristisch regional bedeutsamen Radwanderweges entlang der Elbe darstellt, der hier auf beiden Ufern der Elbe verläuft und als Vorranggebiet Wanderweg festgelegt ist. Die Fährverbindung soll daher insbesondere für die touristische und Erholungsnutzung erhalten werden. Sie ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung festgelegt.

Zu Ziffer 4.1.4 05:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Sportboothafen in Artlenburg und Bleckede befinden sich entlang der Elbe und dienen als freizeitorientierte Hafenanlagen dem wassergebundenen Freizeitverkehr, der Naherholung und dem Tourismus. Sie sind insbesondere mit ihrer Bedeutung für den Tourismus und den Wassersport sowie mit den in ihrem Umfeld angesiedelten gewerblichen Betrieben ein nicht zu unterschätzendes Standbein der Tourismuswirtschaft vor Ort.

Vor diesem Hintergrund sind die Vorranggebiete Sportboothafen in ihrem Bestand zu erhalten. Ein weiterer Ausbau ist mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen und auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen. Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete Sportboothafen für Naherholung, Freizeit und Tourismus entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den Vorranggebieten Sportboothafen vereinbar sein.

Für die Festlegung als Vorranggebiet Sportboothafen müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein:

- Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung,

- Ausstattung mit Infrastruktur (der Bootstourismus benötigt neben einem schiffbaren Gewässer und einer Steganlage eine gut ausgebaute Infrastruktur, wie z. B. Strom- und Frischwasseranschlüsse, Sanitäranlagen und Möglichkeiten der alltäglichen Nahversorgung) sowie
- Vorhandensein von Gästeliegeplätzen (um das touristische Potenzial in Bezug auf auswärtige Gäste nutzen zu können, ist auch das Vorhandensein von Gästeliegeplätzen relevant).

Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind der Tabelle 19 zu entnehmen.

Tabelle 19: Einzelbegründungen „Vorranggebiet Sportboothafen“

Sportboothafen Artlenburg		
Kriterien		Begründung
Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung	✓	Der Sportboothafen ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Außerdem ist der Sportboothafen durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Jachthafen“ der Gemeinde Artlenburg gesichert.
Ausstattung mit Infrastruktur	✓	Der Sportboothafen ist mit Frischwasser- und Stromanschlüssen, Sanitäranlagen, einer Slipanlage und einer Tankstelle ausgestattet. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 0,5 km Entfernung.
Vorhandensein von Gästeliegeplätzen	✓	Der Sportboothafen umfasst 210 Liegeplätze angeboten, davon 25 Liegeplätze für Gäste.
Sportboothafen Bleckede		
Kriterien		Begründung
Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung	✓	Der Sportboothafen ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bleckede dargestellt.
Ausstattung mit Infrastruktur	✓	Der Sportboothafen ist mit Frischwasser- und Stromanschlüssen, Sanitäranlagen, einer Slipanlage in ca. 0,6 km Entfernung und einer Tankstelle ausgestattet. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 1,0 km Entfernung.
Vorhandensein von Gästeliegeplätzen	✓	Der Sportboothafen umfasst 58 Liegeplätze, davon 10 Liegeplätze für Gäste.

4.1.5 Luftverkehr

Zu Ziffer 4.1.5 01:

Der Flugplatz Lüneburg ist ein sogenannter Sonderlandeplatz mit einer begrenzten Anzahl zulässiger Starts und Landungen, differenziert nach Werktagen und Wochenende. Diese Begrenzung ist angesichts der Lage des Platzes im Stadtgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sinnvoll.

Der Flugplatz wird primär vom Luftsportverein Lüneburg genutzt. Daneben findet eine Nutzung durch den Feuerwehrflugdienst Niedersachsen sowie vereinzelt durch Gewerbe und Industrie statt. Die zentrale Lage sowohl im Landkreis Lüneburg als auch im Überwachungsgebiet des Stützpunktes

Lüneburg des Feuerwehr-Flugdienstes ist im Bedarfsfall von großer Bedeutung. Da sowohl Hitze- und Trockenperioden mit erhöhter Waldbrandgefahr als auch die Hochwasser- und Starkregenereignisse zunehmen, wird die Bedeutung der Möglichkeit, Waldbrände zu bekämpfen und den Katastrophenschutz zu unterstützen, aller Voraussicht nach weiter zunehmen. Von der Lagegunst durch die Nähe zum Oberzentrum Lüneburg soll weiter profitiert werden können.

Darüber hinaus erfüllt der Flugplatz als großflächiger Freiraum innerhalb der Stadt wichtige Funktionen für das Klima und für den Naturschutz, die zu erhalten sind.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Zu Ziffer 4.2.1 01:

Die Sicherstellung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung ist wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit der Region, die Versorgung der privaten Haushalte und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Zu Ziffer 4.2.1 02, Satz 1:

Der Landkreis Lüneburg hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein und nimmt zu diesem Zweck am European Energy Award (eea) als einem zentralen Instrument zur fortlaufenden Umsetzung, Steuerung und Kontrolle der klimarelevanten Aufgaben auf Ebene des Landkreises teil.[335] Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, ist ein grundlegender Umbau des Energiesystems mit einer Abkehr von fossilen Energieträgern bei gleichzeitigem Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten verringert die Abhängigkeit von Energieimporten und trägt zugleich zu einer langfristigen Versorgungssicherheit bei. Die Umstellung auf erneuerbare Energien wird von der Bundesregierung durch die Gesetzgebung und finanzielle Förderung unterstützt.

Zu Ziffer 4.2.1 02, Satz 2:

Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Energien aus Windkraft, Sonnenstrahlung sowie aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. Biomasse, ist mit erheblichen Flächenbedarfen verbunden. Für einen raumverträglichen Ausbau soll gleichzeitig die Inanspruchnahme von Freiflächen verringert werden. Auswirkungen auf vom Ausbau der erneuerbaren Energien berührte Belange sollen geringgehalten werden. Eingriffe in die Ökosysteme sollen reversibel sein.

Zu Ziffer 4.2.1 03:

Der angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie führt zu steigenden Nutzungsansprüchen an den Raum, welche mit Nutzungsansprüchen anderer raumbedeutsamer Belange konkurrieren. Dies erfordert eine räumlich gesteuerte Entwicklung der Windenergie, um die Raum- und Umweltverträglichkeit dieser Vorhaben sicherzustellen. Gemäß LROP 2022 sind „für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte […] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete

[335] Vgl. Kreistag des Landkreises Lüneburg, 2020.

Windenergienutzung festzulegen“ (4.2.1 02 LROP). Da der Ausbau der Windenergie potentiell im Konflikt mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen steht, strebt der Landkreis Lüneburg an, geeignete Standorte für Windenergieanlagen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung zu sichern, wodurch raumbedeutsame Windenergieanlagen nur in den dafür festgelegten Gebieten errichtet werden können und eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung bewirkt wird. Raumbedeutsame Windenergieanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüche vereinbar ist. Diese Belastungsbündelung dient zugleich dem Schutz der Landschaft, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und führt gleichzeitig zu einer effizienten Nutzung von Windenergie. Auch die Einwohner des Landkreises Lüneburg sind durch diese Belastungsbündelung weniger von Emissionen der Windenergieanlagen betroffen, als wenn diese im gesamten Außenbereich des Landkreises privilegiert zulässig wären.

Als konzeptionelle Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg sowie für den gleichzeitigen Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete hat der Landkreis Lüneburg eine Potentialflächenanalyse erstellt, in welcher die Vorgehensweise und Ergebnisse erläutert werden und die nachfolgend dokumentiert ist[336]. Nach einem Überblick über die aktuelle Gesetzgebung und der Vorstellung der allgemeinen Planungsziele des Landkreises Lüneburg (Abschnitt 1) werden die Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung einschließlich der methodischen Schritte zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung erläutert (Abschnitt 2). Es folgen eine Beschreibung der erfolgten gesamträumlichen Analyse des Planungsraums (Abschnitt 3) sowie der daran anschließenden Einzelfallprüfung mit einer Ergebnisdokumentation für jede untersuchte Potentialfläche in Form von Gebietsblättern (Abschnitt 4). Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung im Überblick werden in Abschnitt 5 aufgezeigt. Der Nachweis, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, wird in Abschnitt 6 erbracht.

1. Überblick und allgemeine Ziele

Im Rahmen des Ausstiegs aus der Atomenergie und der damit einhergehenden Energiewende hin zu klimaverträglichen, regenerativen Energien verpflichtet sich das Land Niedersachsen einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten. Bis 2030 sollen mindestens 20 GW Windenergieleistung installiert sein und 2,1 % der Landesfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Im baurechtlichen Außenbereich sind Windenergieanlagen (WEA) nach bisher geltender Rechtslage aufgrund ihrer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB immer dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Zulassungsverfahren erfolgt dann gemäß Immissionsschutzrecht (§ 4 ff BImSchG). Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Lüneburg sollen Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Dadurch soll – wie im bislang geltenden RROP – eine Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete erwirkt werden, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes eröffnet in § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Außerhalb dieser Vorranggebiete stehen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den privilegierten Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) aufgrund der Ausschlusswirkung in der Regel öffentliche Belange entgegen.

[336] Erstellt durch Planungsgruppe Umwelt, Stiftstraße 12, 30159 Hannover. Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer, M. Sc. Sibylle Renner, Dipl. Jan-Christoph Sicard, M. Sc. Stephan Thümmel

Aktuell ergibt sich jedoch eine grundlegende Änderung dieser Rechtslage. Am 28. Juli 2022 wurde das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Windenergie-an-Land-Gesetz, WaLG) im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft (Artikel 5 des Gesetzes), also am 1. Februar 2023. Dabei handelt es sich um ein Artikelgesetz, dass Änderungen mehrerer Gesetze beinhaltet.

Durch das Gesetz wird die im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung enthaltene politische Zielsetzung umgesetzt, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen. Ziel ist, den Mangel an verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen sein. Das in Art. 1 WaLG verankerte Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht zur Erreichung dieser Zielsetzung eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ auf die Länder vor. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Festlegung dieser Flächenbeitragswerte wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“. Im Wege eines Staatsvertrages können Länder ihre Flächenziele bis zu einem gewissen Umfang untereinander übertragen. Für Niedersachsen ist bis Ende 2027 ein Flächenbeitragswert von 1,7 % und bis Ende 2032 von 2,2 % der Landesfläche festgeschrieben (Anl. 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG).

Nach derzeitigem Stand plant das Land Niedersachsen, die Erreichung des Flächenbeitragswertes an die Landkreise zu delegieren. Zu diesem Zweck sollen regionalisierte Teilflächenziele vorgegeben werden.

Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch die in Art. 2 WaLG umgesetzte Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB, bei Bezugnahme auf die durch das WaLG geänderten Paragraphen wird folgend BauGB-Neu angegeben), wodurch die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integriert werden. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. In diesen Planungen werden alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, berücksichtigt. Die Verfahren sollen durch die Verknüpfung mit den Flächenzielen deutlich vereinfacht werden. In diesem Zusammenhang wird die Fortgeltung der Ausschlusswirkung in bestandskräftigen Plänen befristet. Deren maximale Fortgeltung ist auf Ende 2027 terminiert (§ 245e Abs. 1 BauGB-Neu).

Werden die Teilflächenziele durch eine entsprechende Planung (hier RROP) erreicht, so entfällt mit dem Beschluss des Planungsträgers über den Plan oder spätestens mit dem Beginn des Jahres 2028 die bisherige Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 249 Abs. 2 BauGB-Neu). Die Zulassung von WEA im Außenbereich wird durch den Entfall der Privilegierung ab diesem Zeitpunkt zugleich deutlich erschwert.

Werden die Flächenziele hingegen verfehlt, so hat dies gegenüber der derzeit noch geltenden Regelung eine verstärkte Privilegierung der Windenergie zur Konsequenz:

- Die (bisherige) Privilegierung von WEA im Außenbereich gilt fort (§ 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB-Neu)
- Zusätzlich sind Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung und Inhalte von Flächennutzungsplänen bei der Genehmigung von WEA unbeachtlich (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BauGB-Neu).

Weiterhin ist eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) vorgesehen, die bisher als Referentenentwurf vorliegt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine geplante Änderung des § 7 Abs. 3 von Bedeutung, wonach künftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, jedoch keine Eignungsgebiete mehr festgelegt werden können. Bei der Festlegung einer Ausschlusswirkung ist künftig eine

systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht (mehr) erforderlich.

Schließlich ist die am 28. Juli 2022 bereits in Kraft getretene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hervorzuheben. Danach sind bundesweit einheitliche Abstandsregelungen für 15 schlaggefährdete Brutvogelarten festgelegt worden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Darüber hinaus sind bei der Flächensuche Landschaftsschutzgebiete (LSG) grundsätzlich nicht mehr auszuschließen, solange noch kein Plan rechtswirksam ist, der das vorgegebene, finale Flächenziel für Windenergieanlagen für Ende 2032 erreicht, selbst wenn in der konkreten Verordnung ein Bauverbot festgelegt ist (§ 26 Abs. 1 BNatSchG-Neu). Diese geänderte Handhabung der LSG tritt jedoch analog zur Änderung des BauGB erst zum 01. Februar 2023 in Kraft.

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der Neufassung seines Regionalen Raumordnungsprogramms im Abschnitt Windenergie folgende allgemeine Planungsabsichten:

- die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der zeichnerisch festgelegten Flächen,
- die Förderung des Ausbaus der Windenergienutzung in den festgelegten Vorranggebieten, um einen regionalen Beitrag zu den landesweiten und nationalen Klimaschutzzielen zu leisten,
- die Möglichkeiten der Windenergienutzung auf diesen Flächen durch den Ausschluss konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen, voll auszuschöpfen
- raumbedeutsame, leistungsstarke Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder attraktiver Ortsbilder durch ungesteuerte Errichtungen einzelner Windenergieanlagen entgegenzuwirken,
- Planungs- und Rechtssicherheit für potentielle Investoren und die Mitgliedskommunen im Landkreis Lüneburg zu bieten.

Zugleich ist es das Ziel, mit dem aktuellen Entwurf bereits die aufgrund der aktuellen Änderung der Rechtsgrundlagen für den Landkreis Lüneburg zu erwartenden (derzeit noch ausstehenden) Teilflächenziele für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, so dass auch nach Ende der gesetzlich festgelegten Übergangsfristen eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie ausgeschlossen ist.

2. Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

2.1 Bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie

Im baurechtlichen Außenbereich sind Windenergieanlagen (WEA) nach derzeit noch geltender Rechtslage aufgrund ihrer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das Zulassungsverfahren erfolgt dann gemäß Immissionsschutzrecht (§ 4 ff BImSchG).

In diesem Zusammenhang ermöglicht § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Festlegung einer Ausschlusswirkung als öffentlichen Belang, der einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB – hier: WEA – in der Regel entgegensteht, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle als Vorranggebiet (Konzentrationszone) erfolgt ist. In diesem Rahmen sind die freie Verfügung über das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung insgesamt (§ 35 Abs. 5 BauGB) zu bedenken. Diese Belange sind nicht nur für sich zu bewerten, sondern sie setzen die Hürde, die ein anderer Belang überwinden muss, um die Windenergienutzung ausschließen zu können, wobei das öffentliche Interesse auf die Windenergienutzung insgesamt gerichtet und nicht auf einen bestimmten Ort bezogen ist. Auch als Nebenanlagen von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB sind Windenergieanlagen dann ausgeschlossen. Nur land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienende (nicht raumbedeutsame) Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und Windenergieanlagen im

baurechtlichen Innenbereich können durch die Planung nicht gesteuert werden. Faktisch kann eine Installation raumbedeutsamer Windenergieanlagen in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen werden.

Dafür muss die Untere Regionalplanungsbehörde in einem Raumordnungsplan – in Niedersachsen: Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauGB, in Verbindung mit § 3 ROG, Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Eigenschaft von Eignungsgebieten (bzw. Ausschlusswirkung) als Ziele der Raumordnung festlegen. Basierend auf der Neuregelung durch das Windenergie-an-Land-Gesetz ist diese Regelungsmöglichkeit befristet worden auf Raumordnungspläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam werden (§ 245e Abs. 1 BauGB-Neu).

2.2 Vorgaben des Landes Niedersachsen

Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP 2022) zu entwickeln. Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung. Daraus geht zusammenfassend hervor, dass die Nutzung der Windenergie ausgebaut werden soll und dafür Flächen für Windenergieanlagen bereitzustellen und zu sichern sind (Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten). Anders als zuvor ist nunmehr vorgesehen, dass Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können (4.2 Ziffer 02 Satz 6 LROP). Siedlungen sowie Belange von Natur und Landschaft sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das LROP 2022 enthält zudem der Windenergienutzung entgegenstehende zeichnerische Festlegungen. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie Wald kommen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, Vorranggebiete für den Biotopverbund müssen in der Planung berücksichtigt werden. Innerhalb von Waldstandorten kommen sie, ebenso wie Vorranggebiete Natura 2000, nicht für eine Windenergienutzung in Betracht.

Der Windenergieerlass 2021[337] ist bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen an Land durch die zuständigen Behörden verbindlich anzuwenden. Eine direkte Verbindlichkeit des Erlasses für die regionalplanerische Steuerung der Windenergie besteht - vorbehaltlich der Änderungen, die sich durch das WaLG ergeben werden - nicht. Er dient dem Landkreis Lüneburg als Orientierungshilfe zur Abwägung. Die Art der Berücksichtigung von Inhalten dieses Erlasses ist entsprechenden Hinweisen zu den Kriterien für die Ausschlusszonen und der Einzelfallprüfung zu entnehmen (Abschnitte 3 und 4).

Der Artenschutzleitfaden[338] wurde auf der Grundlage der Regelungen des Windenergieerlasses 2016 erarbeitet. Er ist bei der Genehmigung von WEA in Niedersachsen weiterhin verbindlich anzuwenden. Für Regionale Raumordnungsprogramme besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Es ist allerdings sinnvoll, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung maßgebliche Artenschutzbelange, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, im Rahmen der Abwägung überschlägig vorabzuschätzen und zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der harten und der Entwicklung der eigenen weichen Ausschlusskriterien wurden die Vorschläge der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“[339], „Regionalplanung und Windenergie – Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“[340] berücksichtigt. Für den Bereich Siedlung wurden auch Hinweise, die sich aus der Veröffentlichung „Naturschutz und Windenergie“[341] ergeben, berücksichtigt. Die in diesen Veröffentlichungen enthaltenen Vorschläge zu weichen Aus-

[337] Windenergieerlass

[338] Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

[339] Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

[340] Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a.

[341] Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014b.

schlusskriterien bedurften zur Anpassung an den konkreten Planungsraum einer Überprüfung. Bei dieser Anpassung wurden auch die Inhalte des Windenergieerlasses berücksichtigt.

2.3 Methodische Schritte der Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

Voraussetzung für eine rechtssichere, dem Abwägungsgebot hinreichend Rechnung tragende Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ein schlüssiges und nachvollziehbares Planungskonzept für den gesamten Planungsraum. Dabei ist die tatsächliche und rechtliche Eignung der dargestellten Vorranggebiete zu begründen. Zudem ist der tatsächliche, rechtliche oder nach dem Ermessen des Planungsträgers erfolgte Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nachvollziehbar zu begründen. Es ist nach bisheriger Rechtslage erforderlich, klar zwischen dem ersten Schritt der gesamträumlichen Analyse, der Ermittlung der harten Ausschlusszonen, und deren zweitem Schritt, der Ermittlung der weichen Ausschlusszonen, zu differenzieren[342]. Denn nur durch diese Vorgehensweise wird der Ermessensspielraum für die beschließenden Gremien und die am Verfahren Beteiligten erkennbar. Mit der Neuregelung durch das WaLG entfällt die rechtliche Notwendigkeit dieser Differenzierung. Gleichwohl bleibt eine derartige Differenzierung zweckmäßig, um den Entscheidungsspielraum der politischen Gremien zu verdeutlichen.

Dementsprechend ist die Ermittlung von Flächen, die für die Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im Regionalen Raumordnungsprogramm geeignet sind, in folgenden vier Schritten erfolgt (vgl. nachfolgende Abbildung 20).

1. Ermittlung der harten Ausschlusszonen
2. Festlegung und Ermittlung der weichen Ausschlusszonen
3. Flächenbezogene Abwägung / Einzelfallprüfung
4. Überprüfung, ob der Windenergie ausreichend („substantiell“) Raum gegeben wird

Zu 1:

Harte Ausschlusszonen ergeben sich aus Ausschlusskriterien, die aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin unmöglich machen. Als hart sind nur solche Kriterien anzusehen, bei denen der Planungsträger keine, oder nur marginale Ermessensspielräume hat, oder es ihm nicht möglich ist, diese rechtlichen Gründe ohne das Risiko von wesentlichen Entschädigungsansprüchen selbst zu ändern. Es ist jedoch nicht erforderlich, hier alle öffentlichen Belange einzustellen, die als hartes Ausschlusskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden[343]. Dies ist z.B. bei linienhaften, schmalen Ausschlüssen auf Rohrleitungen der Fall (Abschnitt 3.1).

Harte Ausschlusszonen können zugleich als weiche Ausschlusszonen festgelegt werden, wenn es unsicher erscheint, dass die Flächen unter allen denkbaren Konstellationen unumstößlich zu einem Ausschluss führen und die Anforderungen für weiche Ausschlusskriterien erfüllt sind.

[342] Vgl. BVerwG, Beschl. v.15.09.2009 – 4 BN 25/09 (VGH Kassel), BauR 2010, 82/83 bestätigt durch Entscheidung vom. 13.12.2013 (4 CN 1.11).

[343] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

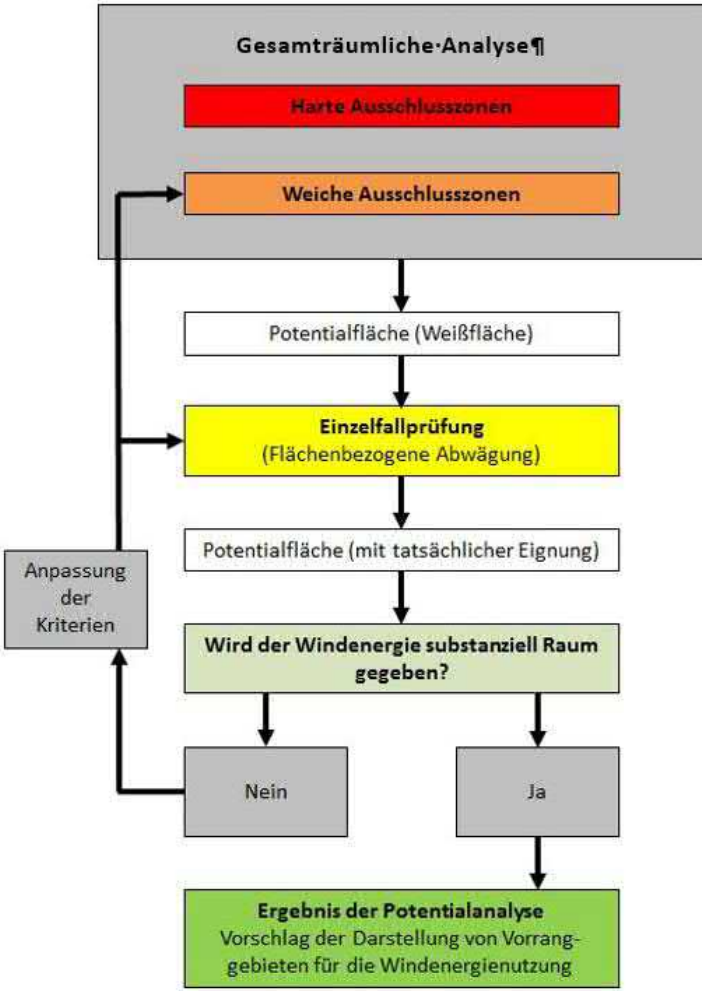


Abbildung 20: Ablaufschema der Potentialanalyse[344]

Zu 2:

Weiche Ausschlusszonen werden für Flächen definiert, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen möglich wäre, jedoch nach den begründeten Vorstellungen des LK Lüneburg ausgeschlossen sein soll (Abschnitt 3.3). Der Planungsträger muss diese Ausschlusskriterien mit objektiven, die Abwägungslehre beachtenden, fachlichen oder planerischen Herleitungen abstrakt definieren. Diese Ausschlusskriterien sollen nach dem Ermessen des Planungsträgers jeweils als alleiniges Kriterium, welches mit mehreren Argumenten begründet sein kann, der Windenergienutzung in der Abwägung im Range vorgehen. Die Herleitung der weichen Ausschlusskriterien muss sich aus Erfordernissen (Gründen) ergeben, die dem Planungsraum entspringen. Die Anforderungen müssen nicht von allgemein gültigen Grenzwerten (z.B. zum Lärmschutz) abgeleitet sein, sondern können (weitergehend) vorsorgeorientiert ausgerichtet sein. So ist es möglich, die Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen aus städtebaulichen Gründen, wie tatsächlichen Entwicklungen (z.B. Funktionswandel dörflicher Mischgebiete) oder ausreichend konkreten Entwicklungsabsichten (z.B. Siedlungserweiterungen) abzuleiten.

Mit diesem Vorgehen wird die folgende Einzelfallprüfung entlastet, denn auf diese Weise können große Teile des Planungsraumes bereits auf der Grundlage einer typisierenden Prüfung ausge-

[344] Eigene Darstellung nach Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

schlossen werden. In die gesamträumliche Analyse eingestellte Belange können bzw. müssen in der Einzelfallprüfung nicht nochmals in Betracht gezogen werden.

Zu 3:

In der Einzelfallprüfung wird unter Berücksichtigung aller weiteren relevanten öffentlichen und privaten Belange überprüft, ob einzelne oder die Zusammenschau mehrerer Belange einer Eignung der Potentialflächen für die Windenergie entgegenstehen, die zum Ausschluss weiterer (Teil-)Flächen führen, so dass schließlich die objektiv am besten geeigneten Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. (Abschnitt 4).

Beispielsweise sind Belange im Zuge der Einzelfallprüfung abzuwägen, wenn

- nicht für den gesamten Planungsraum Daten zur Abwägung vorliegen bzw. erhoben werden können (bspw. faunistische Daten),
- die Abwägung von spezifischen, im Einzelfall zu klärenden Bedingungen abhängt,
- die Ausschlusszonen der gesamträumlichen Analyse im Einzelfall nicht ausreichen, um den angemessenen Schutz der öffentlichen Belange gewährleisten zu können.

Unterschiedliche Gewichtung von Belangen in der Einzelfallprüfung:

- Öffentliche Belange, die zwingend zum Ausschluss von Potentialflächen/-teilen führen, jedoch nicht bereits als harte Ausschlusszone berücksichtigt werden (können) (z.B. wegen Komplexität der Tatsachenermittlung). Derartiges betrifft z.B. die FFH-rechtlichen Anforderungen, da bei zu erwartendem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen und einem Vorhandensein konfliktärmerer Alternativen ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot besteht.
- Öffentliche Belange, welche als einzelner Belang zum Ausschluss von Potentialflächen/-teilen führen sollen. Diese sind in ihrem Gewicht vergleichbar mit weichen Ausschlusszonen. Jedoch erfolgt in der Einzelfallprüfung eine Begründung der Abwägung anhand einer einheitlichen Abwägungssystematik.
- Sonstige öffentlichen oder private Belange, die als einzelner Belang nicht in der Lage sind einen Ausschluss der Windenergienutzung zu bewirken, wohl aber andere Belange zu unterstützen oder im Rahmen von Variantenvergleichen aufgrund einer Schlechterstellung zum Ausschluss von Flächen zu führen.
- Zugleich müssen in der Einzelfallprüfung die bereits für die Windenergie genutzten Flächen und Ausweisungen der Flächennutzungsplanung, auch soweit sie keine Potentialflächen darstellen, im Sinne von Eignungskriterien in die Abwägung einbezogen werden.
- Berücksichtigung der Artenschutzbelange:
  Die Neuaufstellung des RROP kann noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des speziellen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereitet diese allerdings vor, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mittelbar dennoch gelten. Würde sich nämlich nach Abschichtung dieser Belange auf die Zulassungsebene herausstellen, dass es aus bereits zuvor erkennbaren artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, auf den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung zu betreiben, so wäre die Planung nicht vollzugsfähig und somit unwirksam.[345] Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie bereits mit hinreichender prognostischer Sicherheit erkennbar sind.
  Auf der Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts – also im Rahmen der Alternativen-

[345] Vgl. Windenergieerlass.

entwicklung – werden diese Belange bereits indirekt berücksichtigt, soweit sie bereits durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden.
Aufgrund des Individuenbezuges der Artenschutzbelange erfolgt darüber hinaus eine Einbeziehung im Rahmen der Einzelfallprüfung (Abschnitt 4).

- Auch die Umweltprüfung kann im Einzelfall – als Teil der Einzelfallprüfung - zu einer Veränderung von Flächenabgrenzungen führen (vgl. Abschnitt 5).

Der Planungsträger kann sich in einer vergleichenden Alternativenbetrachtung von Potentialflächen, basierend auf nachvollziehbar dargelegten und systematisch angewendeten Begründungen, gegen einzelne Potentialflächen entscheiden. Hierzu zählen z.B. Ausbauziele für die Windenergiegewinnung, Schwerpunktsetzungen für Erholungsräume oder nicht gewollte Konfliktpotentiale/ Belastungen (vgl. Abschnitte 3.3 und 4).

Zu 4:

Im vierten Schritt der Potentialanalyse ist, unter Berücksichtigung der Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (bisherige Rechtslage), zu überprüfen, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird.

Für die Entwurfsaufstellung wird hier bereits die neue Rechtslage zu Grunde gelegt, wenngleich das zukünftig durch den LK Lüneburg zu erfüllende Teilflächenziel zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfs noch nicht feststeht (Abschnitt 6). Aufgrund des vergleichsweise großen Anteils der Waldflächen, die künftig im Landkreis Lüneburg für eine Windenergienutzung in Frage kommen, ist mit einem vergleichsweise großen Flächenanteil zu rechnen, der für die Windenergienutzung bereitzustellen ist. Diese Annahme bildet den Hintergrund für die im zweiten Schritt der gesamträumlichen Analyse vorgenommene Festlegung von weichen Ausschlusskriterien wie auch für die im Zuge der Einzelfallprüfung zu treffende Flächenauswahl.

Wird das Teilflächenziel eingehalten, so wird gem. Art. 1 § 5 Abs. 1 WaLG das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) schließlich im Rahmen Genehmigung des RROP feststellen, dass der Plan mit dem durch das Land festgelegten Teilflächenziel nach Art. 1 § 3 Abs. 2 WaLG in Einklang steht.

2.4 Referenzanlage für das Planungskonzept

Um Umweltauswirkungen für den Planungsfall beurteilen zu können und Ausschlusszonen insbesondere für die harten Ausschlusskriterien, z.B. zu Siedlungen, zu begründen, ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen.

Der Landkreis Lüneburg liegt, wie der Großteil Niedersachsens, in der Windzone II und wird damit einem typischen Binnenstandort zugeordnet[346]. Die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, der im Jahr 2017 onshore installierten Windenergieanlagen liegt bei etwa 6,6 m/s[347]. Im Landkreis Lüneburg sind (Stand 2022) 121 Windenergieanlagen errichtet. Die kleinste Anlage hat eine Gesamthöhe von 64,84 m und die höchste von 199,9 m. Die durchschnittliche Gesamthöhe der installierten Windenergieanlagen beträgt 134 m.

Für die Ermittlung der Referenzanlage wird von heute erhältlichen und zukünftig überwiegend zu errichtenden Anlagen ausgegangen. Vor dem dargelegten Hintergrund werden für die Referenzanlage gerundete Maße von 200 m Gesamthöhe, bei 140 m Nabenhöhe und 120 m Rotordurchmesser angenommen. Diese Referenzanlage entspricht mit einer Gesamthöhe von 200 m der für die kommenden Jahre zu erwartenden Größenordnung. Die Nennleistung einer solchen Windenergieanlage liegt bei ca. 2,8 bis 3,5 MW[348]. Die Möglichkeit, kleinere Windenergieanlagen zu errichten, ist trotz der

[346] Vgl. Deutsches Institut für Bautechnik, 2021.

[347] Vgl. Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, 2019.

[348] Vgl. Agora Energiewende, 2013.

weniger effizienten Nutzung nicht auszuschließen, wird daher bei der Planung berücksichtigt und würde deshalb auch keinen atypischen Sonderfall darstellen. Auch die Installation größerer Windenergieanlagen als die Referenzanlage ist denkbar.

2.5 Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen können je nach Umfeld erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich den Menschen haben. Als Grundlage für die Planung sind in der nachfolgenden Tabelle Angaben zu den zu erwartenden anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen, Effektdistanzen und Erheblichkeitsschwellen sowie den betroffenen Belangen enthalten.

Tabelle 20: Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Anlagenbedingte Vorhabenswirkungen			
Direkte Flächenbeanspruchung/Bodenversiegelung durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Leitungstrassen, Wartungs- und Lagerflächen	Infrastruktur Vorrangige Außenbereichsnutzungen Natur und Landschaft, insbesondere Boden, Wasser, Biotope	Versiegelung: 400-750 m² pro WEA Für den Bau und die Zuwegungen sind weitere Flächen erforderlich, diese sind regelmäßig größer 2.500 m². Flächenbeanspruchung pro WEA/überstrichene Fläche: 11.300 m² bei Rotordurchmesser von 120 m; außerhalb der versiegelten Flächen ist andere Nutzung (z.B. Landwirtschaft) noch möglich.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Eigene Berechnung
Indirekte Flächenbeanspruchung: Nutzungseinschränkungen	Außenbereichsnutzungen	Abhängig von Rotordurchmesser und Anlagenhöhe	Deutscher Naturschutzring, 2012
Eingriffe in grundwasserführende Schichten durch Fundamente, Zuwegungen, Leitungstrassen (im Einzelfall)	Natur und Landschaft: Wasser	Veränderung der Grundwasserverhältnisse nur in Quellbereichen oder besonders wertvollen Feuchtgebieten erheblich, sowie ggf. kleinräumig durch gewässerquerende Zuwegungen.	Deutscher Naturschutzring, 2012
Installation von Vertikalstrukturen: Bauwerk: Turm mit Gondel und Rotor (regelmäßig)	Siedlung: Wohnen im Innenbereich und Außenbereich, Kulturgüter Natur und Landschaft: Landschaft	Bedrängende Wirkung auf Wohnnutzung, bei Unterschreitung des Abstandes von Wohnhaus zur Anlage entsprechend der 2 bis 3-fachen Anlagenhöhe. Überformung der Landschaft im Außenbereich. Beeinträchtigungszone: ca. 10 bis 15-faches der Anlagenhöhe (bei 200 m hohen Anlagen in einer Entfernung von 2 bzw. 3 km, in Abhängigkeit von Sichtverschattung.	OVG Münster, Urteil vom 24.06.2010 Deutscher Naturschutzring, 2012

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
	Avifauna: Brut- und Gastvögel des Offenlandes	Meidung von Vertikalstrukturen, Zerschneidungs-/ Barrierewirkungen (Beeinflussung von Flugbewegungen). Artabhängige Abstandsempfehlungen.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014b
Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen			
Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor. → Schallleistungspegel bei Nennleistung ca. 103-105 dB(A) (Referenzanlage: max. 105 dB(A))	Siedlung ggf. empfindliche Außenbereichsnutzungen (Erholung)	Beispiel: Beurteilungspegel bei Nennleistungsbetrieb Hauptwindrichtung[349]: 1 WEA 45 dB(A) in ca. 280 m Entfernung 40 dB(A) in ca. 410 m Entfernung 35 dB(A) in ca. 620 m Entfernung 7 WEA in Reihe, quer zur Hauptwindrichtung 45 dB(A) in ca. 440 m Entfernung 40 dB(A) in ca. 740 m Entfernung 35 dB(A) in ca. 1.100 m Entfernung Schutzabstände ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: • 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten, • 55 dB(A) tags/ 40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten, • 60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Die WHO empfiehlt zusätzlich, die Lärmbelastung durch WEA unter 45 dB zu begrenzen, da Lärm von WEA oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelastung reduziert werden.	Windenergieerlass Deutscher Naturschutzring, 2012 Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 TA Lärm Weltgesundheitsorganisation, 2018
Emissionen von tieffrequentem Schall (< 100 Hz) bzw. Infraschall (0,001-20 Hz;	Siedlung	Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall auf den Menschen treten erst ab der Hörbarkeitsschwelle auf. Erhebliche Auswirkungen treten auf, wenn die Wahrnehmbarkeitsschwelle nach DIN 45680 überschritten wird. Untersuchungen	Deutscher Naturschutzring, 2012 VG Würzburg, Urteil vom

[349] Grundlage dieser Berechnungen ist ein Vorranggebiet von 7 WEA. Schallleistungspegel bei Nennleistung ist unabhängig von installierter Gesamtleistung der WEA (LUA-Materialien Band Nr. 63, 2002).

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Druckschwankungen durch das Vorbeistreichen der Flügel am Turm der Anlage gehören zum Infraschall) (regelmäßig)		zu verschiedenen Anlagetypen und -größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten wird. Die Richtwerte der DIN 45680 zur Infraschallexposition werden bei Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm gleichfalls eingehalten. Die Bedeutung tritt gegenüber dem normalfrequenten Lärm zurück. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne WEA keinen belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Infraschall erzeugen.	07.06.2011 Jakobusen, 2005 Møller; Pedersen, 2010 Dott et al.,2002 Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, 2007 VG Bayreuth, Urteil vom 24.11.2015
Rotorbewegung (regelmäßig)	Siedlung	Periodischer Schattenwurf: Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: • > 30 min/d • > 30 h/a Belästigungsgrenze[350] einer 140 m hohen WEA (2 MW) bei ca. 1.300 m in ungünstiger Exposition zur WEA. Die weiteste Ausdehnung des Schattens ist östlich und westlich der Anlagen gegeben. Oberhalb dieser Belästigungsgrenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf. Dies gilt auch für größere WEA.	Windenergieerlass Deutscher Naturschutzring, 2012 Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2020 OVG Greifswald, Urteil vom 08.03.1999 Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Freund, 1999
	Siedlung	Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt) können minutenweise auftreten. Beeinträchtigungen aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel sowie der auf Grundlage der Windrichtung variierenden Rotorausrichtung nur an maximal 10 % der astronomisch möglichen Zeitpunkte und Reflexionen nur kurzfristig und durch geeignete Anstriche weitgehend vermeidbar.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen,

[350] Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf.

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
			2002 Agatz, 2011
Rotorbewegungen, allgemeine Wartungsarbeiten (regelmäßig/ sporadisch)	Natur und Landschaft: Vögel: Brut- und Gastvögel des Offenlandes	Beunruhigung und Meideverhalten aufgrund der Rotorbewegung sowie betriebsbedingte Aktivitäten (Wartung) in ansonsten wenig gestörten Bereichen.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen
Rotorbewegung und dadurch bedingte Verwirbelungen (regelmäßig)	Natur und Landschaft: Vögel: bes. Greif- und Großvögel; Fledermäuse	Kollisionsgefahr bzw. Barotrauma (Tötung); Gefährdung stark artenabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig. Teils werden vorsorgeorientierte pauschale Abstandsempfehlungen gegeben.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen
Beleuchtung der Gondel für WEA > 100 m Höhe (regelmäßig)	Siedlung Landschaftsbild	Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe und störende Wirkung erzeugend. Eine Minderung der Immissionen kann durch eine Synchronisierung der Schaltzeiten und Blinkfolge der einzelnen WEA erzielt werden. Eine radargestützte bedarfsbedingte Nachtkennzeichnung zulässig und kann die tatsächlichen Emissionen erheblich mindern.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Fachagentur Windenergie an Land e.V., 2016

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eiswurf (in seltenen Ausnahmefällen)	Siedlung Infrastruktur sonstige Belange der Raumordnung	Kipphöhe der Anlage Eiswurf bei Windstärke 8 und laufender Anlage bis > 200 m Entfernung möglich	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a

2.6 Datengrundlagen

Die für die Ermittlung der Ausschlusszonen verwendeten Datengrundlagen für die jeweils betrachteten Belange sind in den Tabellen der Abschnitte 3.1 bzw. 3.3 angegeben. Diese Informationen wurden für das gesamte Landkreisgebiet in einheitlicher Weise zusammengestellt.

Für die Einzelfallprüfung wurden zusätzlich weitere Belange (Restriktions- bzw. Eignungskriterien) berücksichtigt, die nur für die bewerteten Potentialflächen und deren Umgebung – nicht für das gesamte Landkreisgebiet – ermittelt und ausgewertet wurden (vgl. Abschnitt 4). Dazu zählen unter anderem die vorgesehenen konkurrierenden zeichnerischen Festlegungen der Neuaufstellung des RROP (aufgrund der Berücksichtigung im Rahmen der Entwurfsaufstellung), Inhalte des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg (2017)[351], Luftbildauswertungen zur Ermittlung weiterer Realnutzungen sowie naturschutzfachliche Informationen (Naturparke, das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, punktuelle Naturdenkmale, nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope etc.).

Änderungen der Kriterien, die aufgrund des Inkrafttretens der Novelle des LROP im September 2022 zu berücksichtigen waren, sind erst im Nachgang zur bereits vorher erfolgten flächendeckenden Ermittlung der Ausschlusszonen, d.h., im Zuge der Einzelfallprüfung, eingeflossen.

3. Gesamträumliche Analyse des Planungsraumes

Die gesamträumliche Analyse ist erfolgt, indem die festgelegten Ausschlusskriterien mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis von Geodaten flächendeckend für das Landkreisgebiet angewendet wurden. Die Ergebnisse sind in Form von Übersichtskarten dokumentiert (siehe Anhang, ab S. 514).

3.1 Harte Ausschlusskriterien

Die harten Ausschlusskriterien wurden in einer ersten Phase der Potentialanalyse Anfang 2022 für das gesamte Landkreisgebiet in einheitlicher Weise ermittelt und zusammengestellt. Die verwendeten Kriterien und Datengrundlagen sind nachfolgend in thematischer Gruppierung und mit der jeweils maßgeblichen Begründung versehen dokumentiert und in den Übersichtskarten zu den Szenarien (Anhänge 8 – 11, s. ab Seite 514) dargestellt.

Der Landkreis Lüneburg hat per Beschluss vom 03.05.2022 entschieden, für seine Vorranggebiete Windenergienutzung künftig mit einer „Rotor-out“ Konzeption zu arbeiten[352], um die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang für die Windenergienutzung anrechenbar zu machen. Dies bedeutet, dass eine auf der Grenze einer ermittelten Potentialfläche stehende Wind-

[351] EGL, 2017.

[352] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

energieanlage mit ihrem Rotor in die mittels der in nachfolgender Tabelle 21 dargestellten Kriterien ermittelte Ausschlussfläche hineinreichen kann, wenn nicht anders angegeben.

Tabelle 21: Harte Ausschlusskriterien

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Siedlung	
Bebaute Bereiche und Differenzierung von Innen- und Außenbereich (Wohnnutzung (Wohn- und Mischgebiete), Gemeinbedarfsflächen, innerörtliche Grünflächen, Gewerbe-/Industrieflächen, Sondergebiete, Verwaltung, sonstige Siedlungsflächen). Grundlage sind die im ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) dargestellten Gebäude. Die Klassifizierung der Gebäude hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erfolgte anhand der vergebenen Attribute des ALKIS. Die Klassifizierung der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgte anhand einer einzelfallbezogenen Überprüfung der Ortslagen aus ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, Stand 2019), sowie Innen- und Außenbereichssatzungen. Der Innenbereich wird durch Gebäude gebildet, die sich in einem engen baulichen Zusammenhang befinden und insgesamt einen zusammenhängenden Bereich von einigem Gewicht bilden. Die Klassifizierung ist einzelfallbezogen erfolgt und wurde mit dem Fachdienst Bauen des Landkreises Lüneburg abgestimmt. Dabei wurden die Gebäude zusätzlich nach der Art der baulichen Nutzung (Gewerbe bzw. Wohnnutzung) differenziert, um den konkreten Schutzanspruch, welcher der Ermittlung der Ausschlusszonen zu Grunde liegt, abzubilden.	
Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung	
harte Ausschlusszone: Fläche des gem. §§ 30 und 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Innenbereichs[353]	Die aktuelle Bebauung des Innenbereiches (gem. §§ 30 und 34 BauGB) steht aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen, ebenso die durch Bebauungspläne für Siedlungsentwicklung festgesetzten Flächen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Windkraftanlagen gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgend unzulässig, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Abweichungsgründe des § 34 Abs. 3a BauGB (atypische Ausprägung der Innenbereichsbebauung, bei der im Einzelfall die Zulässigkeit einer raumbedeutsamen WEA gegeben sein könnte) sind nicht gegeben.
Schutzabstände zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.	
harte Ausschlusszone: 400 m um Wohngebäuden oder gem. B- Plan mit entsprechender Funktion belegten Flächen (im Zusammenhang bebauter Innenbereich)	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe ist einzuhalten, um unzumutbare bedrängende Wirkung für Ortslagen mit Wohnnutzung zu vermeiden[354]. Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 400 m, ausgehend vom Mastfuß, erforderlich. Die 400 m Abstand umfassende harte Ausschlusszone ist dennoch nur eine Regelvermutung, bei der allerdings nur in sehr wenigen Fällen ein Un-

[353] Wohnnutzungen (Innen- und Außenbereich) außerhalb des Landkreises Lüneburg wurden in einem Abstand von 1 km um die Landkreisgrenze geprüft und berücksichtigt.

[354] Vgl. OVG Münster vom 24.06.2010.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Notwendiger Schutzabstand aufgrund rechtlicher Vorgaben zu Wohnfunktionen In Ortsrandlage befindliche gewerbliche Bauflächen werden gesondert behandelt	terschreiten denkbar ist. **Lärm:** Abstände zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: 50 dB(A) tags/35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten (WR), 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten (WA), 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten (MI). Schulen, Verwaltungsgebäude und sonstige Einrichtungen, die in der TA-Lärm nicht explizit genannt werden und von der Art der baulichen Nutzung nicht dem Gewerbe zuzurechnen sind, werden dem Schutzanspruch des Mischgebietes zugeordnet. Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA muss bei Abständen unter 300 m zu Ortslagen oder im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen in jedem Fall von einer Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden. Maßgeblich sind die strengeren Werte für die Nacht. Der übermäßig lärmbelastete Raum ist durch den o. g. Abstand zur Vermeidung einer übermäßigen, bedrängenden Wirkung mit abgedeckt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist letztlich bei der Zulassung der WEA sicherzustellen. Eine Einhaltung der Grenzwerte kann im Einzelfall auch durch betriebliche Maßnahmen, wie einen leistungsreduzierten Betrieb, gewährleistet werden. Für gewerbliche Bauflächen gilt der Schutzabstand wegen übermäßiger bedrängender Wirkung nicht. Auch gelten bezüglich der Lärmimmission geringere Anforderungen. Daher werden Gewerbegebiete bei der Festlegung des pauschalen Schutzabstandes nicht berücksichtigt.
Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen und der ALKIS-Daten, sowie Einzelfallüberprüfung.	
harte Ausschlusszone: Fläche der im Außenbereich gelegenen Wohngebäude	Maßgeblich sind Einzelhäuser mit wohnbaulicher oder gewerblicher Nutzung sowie Splittersiedlungen nach § 35 BauGB. Aufgrund bestehender bzw. rechtlich möglicher Wohnnutzung oder aufgrund einer bestehenden gewerblichen Nutzung sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen. Die Abgrenzung zum Innenbereich erfolgte im Zuge der Bestimmung der Innenbereiche (s. o.) auf Basis der Wohngebäude der ALKIS-Daten. Im Anschluss folgte eine Einzelfallprüfung anhand einer Luftbildauswertung.
Schutzabstände zu Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung außerhalb im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.	
harte Ausschlusszone: 400 m um Gebäude des Außenbereichs	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe bezogen auf den Mastfuß ist einzuhalten, dies sind bei 200 m hohen Anlagen mind. 400 m (s.o.). **Lärm:** Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm dürfen nicht überschritten werden (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts, entsprechend Mischgebieten).

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Notwendiger Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Abstandspuffer ausgehend von der Abgrenzung des Außenbereichswohnens	Bei Abständen unter 300 m muss, insbes. in der Nacht, von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden. Dieser Abstand ist durch die Ausschlusszone der bedrängenden Wirkung (s. o.) mit abgedeckt. Eine Einhaltung der Grenzwerte kann im Einzelfall auch durch betriebliche Maßnahmen, wie einen leistungsreduzierten Betrieb, gewährleistet werden. Unter Bezugnahme auf die nach neuer Rechtslage verminderten Begründungsbedarf zur Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Ausschlusszonen wird für die Fallkonstellation „Wohngebäude im Wald“ ein Mindestabstand von 400 m hilfsweise mit den Anforderungen des Lärmschutzes begründet.
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete Durch Bebauungspläne festgesetzte oder im Außenbereich bestehende Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete.	
harte Ausschlusszone: Fläche der Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete	Bestehende Einrichtungen und ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung (in der jeweiligen Anlage) sind gegen Beeinträchtigungen in Form von schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Windenergienutzung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich. Die Abgrenzung erfolgt anhand der vorliegenden Bebauungspläne und ALKIS-Daten, es erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand der im Luftbild erkennbaren tatsächlichen Nutzung.
Schutzabstände zu Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände.	
harte Ausschlusszone: 400 m um die Gebiete Mindestens erforderlicher Abstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzung der jeweiligen Gebiete	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes grundsätzlich einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. **Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe bezogen auf den Mastfuß abzüglich des Rotorradius ist auch für Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete einzuhalten, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung zu vermeiden[355]. Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 400 m erforderlich. In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch auch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten[356]. **Lärm:** Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). Aufgrund unterschiedlicher Gebietscharakteristika ist es jedoch nicht möglich, hieraus einheitliche harte Ausschlusszonen abzuleiten. Deshalb

[355] Vgl. OVG Münster vom 24.06.2010.

[356] Vgl. OVG Lüneburg vom 24.06.2004.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	kann zur Ableitung von harten Ausschlusszonen nur die bedrängende Wirkung herangezogen werden.
Natur und Landschaft	
Biosphärenreservat (BR) (gem. Gebietsverordnungen des LK Lüneburg)	
harte Ausschlusszone: Fläche des Biosphärenreservats (zzgl. 60 m Rotorradius um das Gebiet)	Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) in Verbindung mit den Verordnungen der Gebietsteile A und B des Landkreises Lüneburg schließen eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im gesamten Biosphärenreservat aus rechtlichen Gründen aus. Die Verordnung für den Gebietsteil A (Entwicklungszone) im Landkreis Lüneburg untersagt in § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Gesamthöhe von 25 m überschreiten. Damit sind raumbedeutsame WEA ausgeschlossen und die Zone A wird als hartes Ausschlusskriterium herangezogen. Eine Errichtung sog. Kleinwindenergieanalgen unterhalb der angegebenen Gesamthöhe ist nicht ausgeschlossen, da diese jedoch nicht als raumbedeutsam gelten, fallen sie nicht in die Steuerungskompetenz des RROP. Die Verordnungen für die Gebietsteile B (Pflegezone) des Landkreises verbieten es grundsätzlich bauliche Anlagen zu errichten. Die aufgeführten Ausnahmeregelungen sind nicht auf WEA anwendbar. Die Gebietsteile C (Kernzone) unterliegen dem höchsten Schutzstatus und sind mit Naturschutzgebieten vergleichbar. Gem. § 7 Abs. 1 NElbtBRG ist hier die naturbetone Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln und es sind gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes „alle Handlungen verboten, die den Gebietsteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.“ Damit wird die Errichtung von WEA in der Zone C ebenfalls als hartes Tabu ausgeschlossen.
Naturschutzgebiete (NSG) Gebietsverordnungen des LK Lüneburg	
harte Ausschlusszone: Fläche der Schutzgebiete (zzgl. 60 m Rotorradius um die Gebiete), in Einzelfällen Abstandspuffer gem. Schutzgebiets-VO	§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet – in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen – alle Handlungen, die sich negativ auf das Schutzgebiet auswirken können. Dies schließt eine Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutzgebiete aus rechtlichen Gründen aus. Die Schutzgebietsverordnungen beinhalten keine Ausnahmeregelungen, die das Errichten von Windenergieanlangen ermöglichen würden. Eine Befreiung kommt, soweit außerhalb der Schutzgebiete der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben werden kann, nicht in Betracht. Die dem Schutzzweck entsprechenden Kernflächen der NSG bedürfen zudem der Freihaltung der im Zusammenhang mit diesen Kernflächen im NSG eingeschlossenen Puffer- und Entwicklungsräume. Im Landkreis Lüneburg sind folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen: • NSG LÜ 009 „Kalkberg“ • NSG LÜ 020 „Streitmoor“ • NSG LÜ 024 „Fehlingsbleck“ • NSG LÜ 025 „Bültenmoor“

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	• NSG LÜ 128 „Wittsaal“ • NSG LÜ 158 „Bennerstedt“ • NSG LÜ 174 „Dümpel an der Landwehr“ • NSG LÜ 187 „Schierbruch und Forellenbach“ • NSG LÜ 265 „Dieksbeck“ • NSG LÜ 280 „Barnstedt-Melbecker Bach“ • NSG LÜ 281 „Hasenburger Bachtal“ • NSG LÜ 282 „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ • NSG LÜ 357 „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ • NSG LÜ 371 „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ Die Schutzgebietsverordnungen der zwei Naturschutzgebiete NSG LÜ 357 „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ und NSG LÜ 371 „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ beinhalten jeweils ein Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 500 m um die Schutzgebietsgrenze. Dieser Bereich wird ebenfalls als harte Ausschlusszone betrachtet, da sich dieser dem Ermessensspielraum des Plangebers entzieht.
Landschaftsschutzgebiete Gebietsverordnungen des Landkreises Lüneburg	
harte Ausschlusszone: Fläche der Schutzgebiete (zzgl. 60 m Rotorradius um das Gebiet)	§ 26 BNatSchG in Verbindung mit der Schutzgebietsverordnung schließt die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus. Die Möglichkeit einer Freistellung (Ausnahme) ist in der Gebietsverordnung nicht vorgesehen. Soweit in der Verordnung bauliche Anlagen ausgeschlossen werden, sind LSGs als „hart“ bewertet. Wird der Windenergie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes substanziell Raum gegeben, wird keine Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet gem. § 67 BNatSchG gesehen, um ein Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen Im Landkreis Lüneburg ist das LSG LG 001 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ als Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot ausgewiesen. Gem. der neuen Rechtslage (Art. 1 Nr. 2 BNatSchG-Neu) sind Landschaftsschutzgebiete auch bei Vorliegen eines Bauverbotes ab dem 1.2. 2023 nicht mehr als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen sein. **Daher wird das vorbezeichnete LSG hilfsweise gleichzeitig als weiche Ausschlusszone in die Potentialflächenanalyse eingestellt**. Dies ist zum einen darin begründet, dass es sich bei diesem Gebiet um eine Zusammenfassung unterschiedlicher Schutzgebiete handelt. Insbesondere setzt das LSG mehrere FFH-Gebiete in das nationale Recht um. Zum anderen wird mit diesem Schutzgebiet bezogen auf die Gesamtfläche des Landkreises ein nur vergleichsweise kleiner Flächenanteil geschützt und es sind keine sehr großen zusammenhängenden Landschaftsteile in die Gebietskulisse inbegriffen. Da zugleich große bewaldete Flächen zusätzlich für die Windenergienutzung bereitgestellt werden können, wird deren Nutzung gegenüber einer Inanspruchnahme des LSG LG 001 präferiert.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Schutz von Gewässern (LK Lüneburg, Darstellung aus dem ALKIS)	
harte Ausschlusszone: Gewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha und Abstand bis 50 m von der Uferlinie (zzgl. 60 m Rotorradius)	„Im Außenbereich dürfen an […] Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 BNatSchG). Im Landkreis Lüneburg sind Elbe, Elbe-Seitenkanal, Ilmenau, Löcknitz und Sude als Bundeswasserstraßen oder Gewässer 1. Ordnung eingestuft. 118 Stillgewässer weisen eine flächenhafte Ausdehnung von mehr als 1 ha auf.
Infrastruktur	
Bundesautobahn (Daten des LK Lüneburg)	
harte Ausschlusszone: Fahrbahn und Abstand bis 40 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 60 m Rotorradius um die Anbauverbotszone)	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind in einem Abstand bis zu 40 m von Bundeautobahnen Hochbauten nicht zulässig.
Bundesstraßen (Daten des LK Lüneburg)	
harte Ausschlusszone: Fahrbahn und Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand.(zzgl. 60 m Rotorradius um die Anbauverbotszone)	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind in einem Abstand bis zu 20 m von Bundestraßen Hochbauten nicht zulässig.
Landes- und Kreisstraßen (Daten des LK Lüneburg)	
harte Ausschlusszone: Fahrbahn und Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 60 m Rotorradius um die Anbauverbotszone)	Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG sind in einem Abstand von bis zu 20 m von Landes- und Kreisstraßen Hochbauten nicht zulässig.
Bahnlinie/Eisenbahnstrecke (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
harte Ausschlusszone: Bahntrassen (zzgl. 60 m Rotorradius um die Trasse)	Auf der Bahntrasse ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlangen nicht zulässig.
Bundeswasserstraßen und schiffbare Kanäle (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
harte Ausschlusszone: Bundeswasserstraßen und Abstand bis 50 m von der Uferlinie (zzgl. 60 m Rotorradius um die Abstandsflächen)	„Im Außenbereich dürfen an […] Gewässern 1. Ordnung […] im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau sind Bundeswasserstraßen im Landkreis Lüneburg. (Weitere Gewässer 1. Ordnung siehe „Schutz von Gewässern“)
Flug- und Landeplätze mit Bauschutzbereich sowie Platzrunde (LK Lüneburg)	

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Harte Ausschlusszone: Fläche von Flug- und Landeplätzen und Platzrunde (zzgl. 60 m Rotorradius um die Platzrunde)	Auf Flug- und Landeplätzen ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Fläche innerhalb der festgelegten Platzrunde ist gem. Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb aus Gründen der Flugsicherheit ebenfalls von Windenergieanlagen freizuhalten.
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (LK Lüneburg)	
Harte Ausschlusszone: Trassenbereich von Hoch- und Höchstspannungsleitungen >= 110 kV	Auf der Leitungstrasse ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich. Für 110 kV-Leitungen wird eine pauschale Trassenbreite von 30 m und für 380 kV-Leitungen eine Breite von 40 m angenommen.
Wasserschutzgebiete Zone I (LK Lüneburg)	
Harte Ausschlusszone: Fläche der Schutzzone I (zzgl. 60 m Rotorradius um die Zone I)	Aufgrund der Bauverbotsfestsetzungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone I nicht zulässig. Im Landkreis Lüneburg befinden sich folgende Wasserschutzgebiete der Schutzzone I bei Amelinghausen, Lüdershausen (3 Gebiete), Lüneburg (13 Gebiete) sowie Westergellersen (5 Gebiete)
Raumordnerische und sonstige Belange	
Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (LROP)	
harte Ausschlusszone: Fläche von im LROP festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung	Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB, gemäß LROP: Eine Windenergienutzung ist mit der im LROP festgelegten vorrangigen und die gesamte Fläche betreffenden Nutzung oberflächennaher Rohstoffvorkommen nicht vereinbar. Im Landkreis Lüneburg befinden sich 2 Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung für Ton. Die Gebiete haben eine Gesamtfläche von ca. 93 ha liegen vollständig innerhalb des Landkreises.
Deichgebiete (Realnutzung)	
Harte Ausschlusszone: Deichlinien und Abstand bis 50 m (zzgl. 60 m Rotorradius um die Abstandsflächen)	„Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.“ (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NDG)
Militärische Anlagen (Realnutzung)	
Harte Ausschlusszone: Fläche militärischer Liegenschaften (zzgl. 60 m Rotorradius)	Im Landkreis Lüneburg befinden sich zwei großflächige militärisch genutzte Bereiche, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um den Standortübungsplatz Wendische Evern und den Truppenübungsplatz Muster-Nord.

3.2 Entwicklung von Konzeptvarianten als Basis für die Festlegung von Ausschlusszonen

3.2.1 Entwicklung unterschiedlicher Szenarien

In Anlehnung an die 2. Änderung des RROP 2016 wird für die Neuaufstellung gemäß Beschluss des Landkreis Lüneburg vom 03.05.2022[357] auf die Erarbeitung von Szenarien zur Ermittlung von geeigneten Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zurückgegriffen. Dadurch werden Planungsalternativen innerhalb des Ermessensspielraums des Plangebers erarbeitet und ein transparenter und nachvollziehbarer Entscheidungsprozess gestaltet.

Zur Darstellung unterschiedlich umfangreicher Ausbaumöglichkeiten im Vergleich zum Ist-Zustand werden drei Szenarien entwickelt, welche sich jeweils in einigen der weichen Ausschlusskriterien, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabu-/Ausschlusszonen), unterscheiden. Es kommen im planerischen Ermessen liegende Kriterien zum Einsatz, welche insbesondere unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsvorsorge, der Gewährleistung eines möglichst intakten Wohnumfeldes, eines möglichst intakten Landschaftsbildes, einer vorsorgenden Planung für konkurrierende Nutzungsentwicklungen sowie der Umweltvorsorge entwickelt wurden. Diese Kriterien werden für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandt. Auch in der Anwendung planerischer Kriterien der Einzelfallprüfung (Schritt 3) zeigen sich Unterschiede.

Da die in Schritt 1 berücksichtigten harten Ausschlusszonen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zu Verfügung stehen, bleiben diese unverändert. Die drei Szenarien werden nachfolgend konzeptionell skizziert. Eine ausführliche Darstellung der Kriterien für das später für die weitere Planung gewählte Szenario folgt in Abschnitt 3.3.

Das „Basis-Szenario“ fußt auf dem Planungskonzept von 2016 und nimmt eine Aktualisierung der damals gewählten Kriterien vor. Diese werden auf den aktuellen Stand der Technik und Rechtsprechung gebracht. Teilweise werden Abstände angepasst, einige Kriterien werden nunmehr in der Einzelfallprüfung behandelt und nicht mehr als weiches Ausschlusskriterium verwendet. Der während der Erarbeitung der Szenarien vorliegende Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP-Entwurf 2021, im September 2022 in Kraft getreten) sah bereits eine Änderung der Handhabung von Waldflächen vor: Waldflächen sollen nun grundsätzlich für eine Windenergienutzung im Betracht kommen können. Es werden lediglich die auf Landesebene als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund sowie Natura 2000 ausgeschlossen (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 6 in Verbindung mit 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1). Bei den verbleibenden Waldflächen sollen bevorzugt vorbelastete Bereiche sowie nährstoffarme und damit forstwirtschaftlich wenig ertragreiche Standorte für eine Windenergienutzung ausgewählt werden (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 9). Vor diesem Hintergrund ist eine Aufsplittung des „Basis-Szenarios“ erfolgt:

- Im „Basis-Szenario I“ werden, ähnlich wie bisher, alle Waldflächen ab einer bestimmten Mindestflächengröße als weiches Tabukriterium von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies entspricht der bisherigen Konzeption im LK Lüneburg und der bisherigen Rechtslage, wäre jedoch aktuell allenfalls noch umsetzbar, soweit das für den LK Lüneburg zu erwartende Teilflächenziel außerhalb von Wald erreichbar wäre. Weil aufgrund des hohen Waldanteils damit zu rechnen ist, dass ein deutlich höheres Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg bestimmt wird, ist diese Annahme wenig wahrscheinlich.
- Im „Basis-Szenario II“ entfällt daher der pauschale Ausschluss der Waldflächen. Es werden lediglich die genannten Vorranggebiete Wald, Biotopverbund und Natura 2000 innerhalb des Waldes als Ausschlusskriterium betrachtet. Alle weiteren Waldbestände können grundsätzlich als Standort für WEA in Betracht gezogen werden. Die weiteren Tabukriterien werden aus dem „Basis-Szenario I“ unverändert übernommen.

[357] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Das „Wald-Szenario“ stellt einen moderaten Mittelweg zwischen den „Basis-Szenarien“ und dem „Maximal-Szenario“ dar. In diesem Szenario werden die Waldflächen, ebenfalls dem LROP-Entwurf 2021 entsprechend, nicht mehr pauschal ausgeschlossen, sondern differenzierter betrachtet. Auch hier werden naturschutzfachlich besonders hochwertige Waldbestände von Windenergieanlagen freigehalten, aber eher weniger bedeutsame Waldflächen bzw. bereits vorbelastete Standorten sollen grundsätzlich für WEA in Betracht kommen. Zudem werden die weichen Abstandspuffer um Siedlungen und Gewerbegebiete gegenüber dem Basis-Szenario etwas verringert und planerische Kriterien der Einzelfallprüfung (bspw. Mindestabstand zwischen Potenzialflächen) flexibler eingesetzt.

Das „Maximal-Szenario“ ermittelt unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Energiewende zur Bekämpfung des Klimawandels die maximalen Nutzungsmöglichkeiten für Windenergieanlagen. Inhaltlich werden auch hier die geringwertigen und vorbelasteten Waldstandorte in die Kulisse der Potenzialflächen aufgenommen. Darüber hinaus werden die weichen Tabubereiche um Siedlungsgebiete im Vergleich zu den vorgenannten Szenarien deutlich verringert. In den nachfolgenden Arbeitsschritten werden zudem die planerischen Möglichkeiten bei der Bildung der Potenzialflächenkomplexe (z.B. Mindestabstand zwischen Potenzialflächen, Maximalgröße) sowie in der Einzelfallprüfung (z.B. keine Berücksichtigung von Umfassungswirkung), so modifiziert, dass der Windenergie möglichst viel Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

Für alle drei Szenarien wurden jeweils die nach Feststellung der harten und – je Szenario unterschiedlichen – weichen Ausschlusskriterien (vgl. nachfolgende Tabelle) verbleibenden Flächen ermittelt.

Tabelle 22: Verwendete Ausschlusskriterien für die entwickelten Szenarien

Kriterium	Hart	Weich je Szenario			
		Basis-Szenario I	Basis-Szenario II	Wald-Szenario	Maximal-Szenario
Siedlung, Gewerbe, Erholung					
B-Pläne mit überwiegender Wohnnutzung	Fläche + 400 m	400-900 m Puffer	400-900 m Puffer	400-800 m Puffer	400-700 m Puffer
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen (Außenbereich)	Fläche + 400 m	400-600 m Puffer	400-600 m Puffer	400-600 m Puffer	400-500 m Puffer
Siedlungsentwicklungflächen der Kommunen mit überwiegender Wohnnutzung		Fläche + 900 m Puffer	Fläche + 900 m Puffer	Fläche + 800 m Puffer	Fläche + 700 m Puffer
Gewerbe, Industrie	Fläche	400 m Puffer	400 m Puffer	200 m Puffer	
Campingplätze, Ferienhaussiedlungen	Fläche + 400 m	400 - 800 m Puffer	400 - 800 m Puffer	400 - 700 m Puffer	400 - 600 m Puffer
Natur und Landschaft					
Naturschutzgebiet (NSG)	Fläche	*	*	*	*
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Fläche				
Biosphärenreservat (BR) Zone A	Fläche				
BR Zone B	Fläche				
BR Zone C	Fläche				
Naturdenkmale > 1 ha	Fläche				
FFH-Gebiete		Fläche bzw. NSG/LSG/B*	Fläche bzw. NSG/LSG/BR*	Fläche bzw. NSG/LSG/B*	Fläche bzw. NSG/LSG/B*
EU-Vogelschutzgebiete		Fläche bzw. NSG/LSG/B	Fläche bzw. NSG/LSG/B	Fläche bzw. NSG/LSG/B	Fläche bzw. NSG/LSG/B

Kriterium	Hart	Weich je Szenario			
		Basis-Szenario I	Basis-Szenario II	Wald-Szenario	Maximal-Szenario
		*	*	R*	R*
Waldflächen > 2,5 ha		Fläche			
Vorranggebiete Wald (LROP)			Fläche	Fläche	Fläche
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)			Fläche	Fläche	Fläche
Verkehr, / Infrastruktur					
Bundesautobahn	Fläche+40m				
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	Fläche+20m				
Bahnlinien	Fläche				
Flugplatz	Fläche + Platzrunde	Ggf. Schutzzone um Platzrunde	Ggf. Schutzzone um Platzrunde	Ggf. Schutzzone um Platzrunde	Ggf. Schutzzone um Platzrunde
Hochspannungsleitungen	Fläche	Ggf. Schutzzone um Trasse	Ggf. Schutzzone um Trasse	Ggf. Schutzzone um Trasse	Ggf. Schutzzone um Trasse
Erdgas-, Erdölleitungen	Fläche				
Wasserschutzgebiete Zone I	Fläche				
Raumordnung / Sonstiges					
Gewässer 1. Ordnung, Stillgewässer > 1 ha	Fläche+50m				
Überschwemmungsgebiete		Fläche	Fläche	Fläche	
Deiche	Fläche+50m				
Wasserschutzgebiete Zone II (nicht vorhanden)		Fläche	Fläche	Fläche	Fläche
Rohstoffsicherungsgebiete LROP	Fläche				
Rohstoffsicherungsgebiete RROP mit Abbau		*Fläche*	*Fläche*	*Fläche*	*Fläche*
Militärische Anlagen	Fläche				
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten		3.000 m	3.000 m	(optional)	

3.2.2 Ergebnisse der Szenarienentwicklung

Die Ergebnisse der Szenarienentwicklung sind in den Anhängen 8 – 11 (s. ab Seite 514) dargestellt.

„Basis-Szenario I“

Bei Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleiben 5.155,9 ha der Landkreisfläche als sog. Weißflächen, dies entspricht rund 3,9 %des Planungsraums. Alle Weißflächen, die in Anhang 8 innerhalb der 3 km-Mindestabstände zu bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, werden aufgrund eines für dieses Szenario entsprechend angelegten Planungskriteriums aus der weiteren Planung ausgeschlossen und nicht auf ihre Eignung als WEA-Standort geprüft. Darüber

hinaus ist davon auszugehen, dass in der nachfolgenden regionalplanerischen Einzelfallprüfung viele der verbleibenden, in Anhang 8 dargestellten Flächen ausscheiden würden.

Eine Umsetzung des „Basis-Szenario I“ ist rechtlich ausgeschlossen, da es seit dem Inkrafttreten des LROP 2022 nicht mehr den Zielen der Landesplanung entspricht und ein Nachweis „substantiell Raum geben“ nicht geführt werden kann.

„Basis-Szenario II“

Im Vergleich zum „Basis-Szenario I“ kommt es durch die Einbeziehung von Waldflächen zu einer Vergrößerung der Potentialflächen, die 13.952,5 ha und damit 10,5 % der Landkreisfläche einnehmen (vgl. Anhang 9). Entsprechend des LROP 2022 werden die VR Wald, VR Biotopverbund und VR Natura 2000 davon ausgenommen. Besonders im Westen und im Südosten des Landkreises sowie im Umfeld von Bleckede finden sich sehr großflächig zusammenhängende Flächen. Da auch hier der 3 km-Mindestabstand zu bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung beibehalten werden soll, entfallen durch dieses Kriterium große Anteile der Potentialflächen. Zudem ist davon auszugehen, dass im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallprüfung aufgrund entgegenstehender Belange sowie zur Vermeidung teilräumlicher Überlastungswirkungen weitere Flächen vollständig ausscheiden würden oder verkleinert werden müssten.

Dieses Szenario entspricht den seit Inkrafttreten des LROP 2022 bestehenden Vorgaben der Landesplanung. Obwohl zunächst umfangreiche Flächen zusätzlich auf ihre Eignung als Vorranggebiet geprüft werden könnten, kann dennoch nicht garantiert werden, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft werden kann. Sollte dies am Ende des Prüfprozesses (Schritt 4) nicht der Fall sein, müssten die weichen Tabukriterien kritisch überprüft und angepasst werden sowie die nachfolgenden Arbeitsschritte erneut durchgeführt werden.

„Wald-Szenario“

Waldflächen können entsprechend des Basis-Szenario II als WEA-Standort in Betracht kommen.

Durch die Verringerung des weichen Schutzabstandes zu Siedlungsbereichen (Wohngebiete im baurechtlichen Innenbereich und Gewerbeflächen) kommt es aber zu einer moderaten Vergrößerung der Weißflächen im Vergleich zum „Basis-Szenario II“.

Zudem führen geänderte planerische Kriterien im Vergleich zum vorgenannten Szenario zu einem größeren Flächenpotential. So soll ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten nur bei Bedarf in der Einzelfallprüfung in Betracht kommen und nicht pauschal auf alle Flächen angewendet werden. Auch eine maximale Ausdehnung von Vorranggebieten wird nicht pauschal festgelegt.

Auf diese Weise entsteht ein hohes Maß an Flexibilität in den Auswahl- und Abgrenzungsmöglichkeiten bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Es wird angenommen, dass bei diesem Vorgehen auch bei großflächig entgegenstehenden Belangen der Einzelfallprüfung, wie beispielsweise Hubschraubertiefflugkorridoren oder unzumutbaren Umfassungswirkungen um Siedlungen, ausreichend Raum für die Windenergie bereitgestellt werden kann. Im „Wald-Szenario“ verbleiben 16.184,9 ha Weißflächen (12,5 % der Landkreisfläche) nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien (vgl. Anhang 10).

„Maximal-Szenario“

Auch in diesem Szenario können die Waldflächen für Windenergienutzung herangezogen werden. Die Unterschiede zu dem vorgenannten Szenario entstehen durch weiter verringerte Abstände zu Siedlungen und Gewerbeflächen.

Im „Maximal-Szenario“ entsteht mit 19.730,4 ha (14,9 % der Landkreisfläche) die umfangreichste Weißflächenkulisse nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien. Die absoluten Flächenwerte der Weißflächen fallen zwar nur um wenige Prozent größer aus als im „Wald-Szenario“ (vgl. Anhang 11), jedoch würden durch planerische Kriterien und eine veränderte Gewichtung der Wind-

energienutzung gegenüber entgegenstehenden Nutzungs- und Schutzansprüchen in der Einzelfallprüfung mit diesem Szenario die maximal möglichen Standorte für WEA ermittelt werden. So würde keine maximale Ausdehnung von Vorranggebieten festgelegt werden, und die Belange der Windenergie würden bei abwägenden Entscheidungen (bspw. in Bezug auf den Artenschutz, Abstände zu Schutzgebieten oder die Umfassungswirkung um Siedlungen) überwiegen.

Die Anwendung dieses Szenarios würde die mit Abstand umfangreichsten Flächen für Windenergie bereitstellen und damit das Ziel des Landkreises, in den nächsten Jahren energieautark zu werden, unterstützen. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei diesem Planungskonzept in Teilen des Landkreises unzumutbare Belastungen eintreten werden. Bedrängende Wirkungen für Wohnbebauung würden in Kauf genommen werden, um die Windenergie zu unterstützen. Möglicherweise schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vogelwelt und das Landschaftsbild einschließlich der Eignung der Landschaft zur Erholung wären zu erwarten. Demzufolge ist in Frage zu stellen, ob die hierbei entstehenden Vorranggebiete Windenergienutzung in allen Fällen einer rechtlichen Prüfung standhalten könnten. Und auch aus Sicht der Regionalplanung würde dieses Szenario den Ansprüchen einer nachhaltigen Entwicklung durch die Abwägung verschiedener Belangen nicht gerecht werden.

3.2.3 Entscheidungsfindung

Anhand der dargestellten Ergebnisse ist vom zuständigen Ausschuss für Raumordnung des Landkreises Lüneburg die Entscheidung erfolgt, das Waldszenario weiterzuverfolgen.[358] Basierend auf diesem Szenario wurden Gebietsvorschläge „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgearbeitet, indem die ermittelten Flächen zu Potenzialflächenclustern arrondiert sowie im Folgenden die regionalplanerische Einzelfallprüfung und Umweltprüfung durchgeführt wurden.

3.3 Begründung der weichen Ausschlusskriterien für das Waldszenario

Nachfolgend werden die Ausprägungen der weichen Ausschlusskriterien für dieses Szenario dargestellt.

Tabelle 23: Weiche Ausschlusskriterien des Waldszenarios

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Siedlung	
Schutzabstände zu Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche Gebäude gemäß ALKIS-Daten, aufbereitet im Anschluss an Prüfung der Gebäude auf ihre Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Siedlungsflächen.	**Gleichbehandlung von Wohn- und Mischgebieten:** Die gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzungen sind in vielen Dorf-/Mischgebieten bereits heute nicht mehr gegeben bzw. stark rückläufig. Zumeist überwiegt hier die Wohnnutzung. Deshalb, sowie auch zum Offenhalten der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, erfolgt im Planungsraum keine Differenzierung zwischen Mindestabständen der Windenergieanlagen zu Wohngebieten einerseits und Dorf-/Mischgebieten andererseits. Dies entspricht i. Ü. der Sichtweise des Windenergieerlasses[359].

[358] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 28.06.2022 zur Vorlage 2022/227 Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.

[359] Windenergieerlass

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
weiche Ausschlusszone: 400 bis 800 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand zu Wohnnutzungen Festlegung eines Abstandspuffers ausgehend von den Wohngebäuden des Innenbereichs. In Ortsrandlage befindliche gewerbliche Bauflächen werden gesondert behandelt.	**Vorsorgeorientierter Schutz der Wohnnutzung sowie der Erholungsfunktion am Wohnort um negative Auswirkungen durch eine bedrängende Wirkung, Lärm oder periodischen Schattenwurf zu vermeiden:** Dem Schutz des Wohnens sowie der Erholung am Wohnort kommt eine besondere Bedeutung zu. Dies findet seinen Ausdruck in einem vorsorgeorientierten Abstandspuffer, der sich der harten Ausschlusszone anschließt. Bei der Wahl des Wohnortes sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Zu bedenken ist dabei auch der zunehmende Bedeutungszuwachs solcher weichen Standortkriterien bei der Wahl des Wohnortes, wie auch bei Gewerbeansiedlungen. Der Schutz solcher Qualitäten ist ein Beitrag zur Sicherung von Wohnstandorten **Bedrängende Wirkung:** Oberhalb einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe können unzumutbare bedrängende Wirkungen i.d.R. ausgeschlossen werden[360]. Bei Annahme einer Anlagengesamthöhe von 200 m ist ein Schutzabstand von 600 m erforderlich, um eine bedrängende Wirkung im Regelfall zu vermeiden. **Lärm**: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm: Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA und dem Ziel, eine Konzentrationswirkung zu erzielen, wodurch i.d.R. mehrere Anlagen zusammenwirken, muss bei Abständen unter 800 m zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden (vgl. Abschnitt 2.5). Auch bei Abständen über 800 m bis zu einer Entfernung von 1000 m sind nach den Erfahrungen aus aktuellen Zulassungsverfahren Überschreitungen im Einzelfall nicht auszuschließen. **Periodischer Schattenwurf**: Unzumutbarkeit besteht ab einer Einwirkdauer von > 30 min/d bzw. 30 h/a[361]: Der periodische Schattenwurf kann erst ausgehend von konkreten Anlagenstandorten und -typen prognostiziert und berücksichtigt werden. Es bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie durch Abschaltalgorithmen. In östlicher und westlicher Richtung beträgt der Schattenwurf je nach Anlagenhöhe und Standort ca. 1.300 m, wobei er mit zunehmender Entfernung an Intensität (Kontrast) verliert. Vor diesem Hintergrund wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 800 m angesetzt (4-fache Anlagenhöhe), um negative Auswirkungen zu vermeiden. Es bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie Möglichkeiten eines schallreduzierten Betriebes in der Nacht sowie zur Vermeidung unzulässiger Schattenwurfeffekte
Schutzabstände zu Handel-, Gewerbe- und Industriegebäuden im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche sowie außerhalb der Ortslagen	
weiche Ausschlusszone:	**Bedrängende Wirkung:** Für Gewerbe- und Industrieflächen gilt der Schutzabstand wegen bedrängender Wirkung nicht. Abstände zu ge-

[360] OVG Münster, Urteil vom 24.06.2010.

[361] Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2020; OVG Greifswald, Urteil vom 8.3.1999.

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
von 0 bis 200 m Wird auf der Grundlage des ALKIS und Flächennutzungsplan definiert.	werblichen Flächen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes. Lärmemissionen wirken sich störend auf Gewerbegebiete aus und können deren Nutzbarkeit einschränken. **TA-Lärm:** Folgende Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden: 70 dB(A) in Industriegebieten, 65 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts in Gewerbegebieten (GE). Für direkt an Gewerbegebiete angrenzende Flächen kann zudem je nach Gebietscharakteristik zusätzlich eine eingeschränkte Nutzbarkeit aufgrund von Sicherheitsabständen bestehen. Die Festlegung einer Ausschlusszone vermeidet diese Effekte.
Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen, topographische Karten, ALK–Datensätzen, Luftbildern.	
weiche Ausschlusszone: von 400 bis 600 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Abstandspuffer ausgehend von den Gebäuden des Außenbereichswohnens	Vorsorgeorientierter Schutz der Wohnnutzung, um negative Auswirkungen durch eine bedrängende Wirkung, Lärm oder periodischen Schattenwurf zu vermeiden: Für Wohnnutzungen des Außenbereichs besteht im Verhältnis zu Wohnnutzung im Innenbereich ein geringerer Schutzanspruch gegenüber Infrastrukturvorhaben, wie Windenergieanlagen, die dort, anders als im Innenbereich, grundsätzlich zulässig sind. Dementsprechend wird die weiche Ausschlusszone so festgelegt, dass ausgehend von der verwendeten Referenzanlage eine **bedrängende Wirkung** ausgeschlossen werden kann; siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß. Hinsichtlich der **Lärmimmission** besteht ein den Dorf-/ Mischgebieten entsprechender Schutzanspruch. Diesbezüglich, sowie beim **Periodischen Schattenwurf,** bestehen Optimierungsmöglichkeiten (vgl. Wohnnutzung).
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete (B-Pläne, Darstellungen des ALKIS)	
weiche Ausschlusszone: 400 bis 700 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzungen der jeweiligen Gebiete	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. **Bedrängende Wirkung**: Siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß. **Lärm:** Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, 45 bzw. 40 dB(A) nachts, niedrigere Werte für Ferienhausgebiete). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). **Vorsorgeorientierter Schutz der Erholungsfunktion:** Im Planungsraum kommt der Erholung in den genannten Gebieten eine besondere

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
	Bedeutung zu. Bei der Wahl des Ferien- und Erholungsraumes im Landkreis Lüneburg sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und die geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Die genannten Nutzungen sind i.d.R. stark auf die „Erholung an der frischen Luft“ ausgerichtet, so dass Lärmbelastungen kaum durch die Schallisolierung von Gebäuden begegnet werden kann. Deshalb soll aus städtebaulichen Gründen ein Mindestabstand von 700 m zu den genannten Gebieten eingehalten werden.
Nicht entwickelte Bauflächen der wirksamen Flächennutzungspläne Darstellungen als Siedlungsfläche im Flächennutzungsplan (FNP). Abgleich des Flächennutzungsplanes mit den Bebauungsplänen, dem ALKIS und den Luftbildern.	
weiche Ausschlusszone: von 0 bis 800 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen	Um die vorgesehene Siedlungsentwicklung gleichwertig mit der aktuellen Wohnnutzung realisieren zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu bereits realisierten Wohngebäuden. Zur weiteren Begründung sowie zu Alternativen siehe „Schutzabstände zu Wohnnutzung im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche“.
weiche Ausschlusszone: von 0 bis 200 m zu Gewerbe- und Industriegebiete	Um die vorgesehenen Entwicklungen gleichwertig mit der aktuellen Gewerbenutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Gewerbe- und Industriegebieten. Zur weiteren Begründung siehe „Schutzabstände zu Gewerbe- und Industriegebieten“.
weiche Ausschlusszone: von 0 bis 700 m zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten	Um die vorgesehenen Entwicklungen gleichwertig mit der aktuellen Ferien- und Wochenendhausnutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Gebieten. Zur weiteren Begründung siehe „Schutzabstände zu Ferien- und Wochenendhausgebieten“.
Natur und Landschaft	
Natura 2000: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (NLWKN)	
weiche Ausschlusszone: Fläche der FFH- und Vogelschutzgebiete (zzgl. 60 m Rotorradius um die Gebiete)	Ziel ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogen festgelegten Schutzziele aufgrund der in Abschnitt 2.5 genannten Beeinträchtigungswirkungen, die zu einer Unzulässigkeit einer Planung gem. § 34 BNatSchG führen könnte. Zugleich soll das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten. Im Landkreis Lüneburg sind alle FFH-Gebiete als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet in nationales Recht umgesetzt. Sie werden dementsprechend über diese Gebiete und Verordnungen in der Planung berücksichtigt.
Infrastruktur	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (LK Lüneburg)	

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
weiche Ausschlusszone: Schutzabstand von 80 m bzw. 90 m zur Trasse	Für den vorsorgeorientierten Schutzabstand zu Freileitungen ist die DIN-Norm für den Bau von Freileitungen maßgeblich (DIN EN 50341-2-4). Nach der aktuellen Norm ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse (Turmmittelpunkt) der WEA mindestens ½ Rotordurchmesser zzgl. eines spannungsabhängigen Mindestabstandes einzuhalten, letzterer umfasst bis zu 20 m für Netzspannungen < 110 kV und 30 m für Netzspannungen > 110 kV. Bei der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 120 m ist zu 110 kV-Leitungen 80 m und zu 380 kV-Leitungen 90 m Abstand einzuhalten.
<u>Raumordnerische und sonstige Belange</u>	
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)	
weiche Ausschlusszone: Fläche der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP	Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022) legt Vorranggebiete Biotopverbund fest, welche in der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen. Da auch bei (punktueller) Installation von Windenergieanlagen der Biotopverbund in der Fläche nicht unmöglich gemacht wird und die Beurteilung insoweit von der konkreten fachlichen Begründung für die jeweils betroffene Fläche abhängt, bilden diese Vorranggebiete keine harten Ausschlusszonen. Aufgrund der vorrangigen Funktion sollen diese Flächen gleichwohl nicht als Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden.
Vorranggebiete Wald (LROP)	
weiche Ausschlusszone: Fläche der Vorranggebiete Wald des LROP	Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022) legt Vorranggebiete Wald fest, welche in der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen. Da das Kriterium zum Zeitpunkt der Festlegung der weichen Kriterien noch auf der Entwurfsfassung des LROP beruhte, erfolgt die Einbeziehung nicht als hartes, sondern als weiches Ausschlusskriterium,
Festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (NLWKN)	
weiche Ausschlusszone: Fläche der Überschwemmungsgebiete	Aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz. In nach § 76 Abs. 2 WHG festgelegten Überschwemmungsgebieten sind die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. In Einzelfällen ist in randlicher Lage das Errichten von WEA in Ausnahmefällen möglich.

3.4 Ergebnis der gesamträumlichen Analyse

Das Gebiet des Landkreises Lüneburg ist insgesamt 132.550,1 ha groß. Gemäß den Ergebnissen der Potentialflächenanalyse weist eine Fläche von 101.731,6 ha harte Ausschlusszonen auf. Das entspricht 76,7 % der Landkreisfläche. Hinzu kommen die vorsorgeorientierten weichen Ausschlusskriterien. Sie führen zu einem zusätzlichen Ausschluss von 14.633,6 ha. Insgesamt haben die Ausschlusszonen eine Größe von 116.365,2 ha. Dementsprechend werden 87,8 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen (vgl. Anhang 10, s. ab Seite 514).

Die übrigen 16.184,9 ha (12,2 %) stehen grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung und werden in die Einzelfallprüfung eingestellt.

4. Einzelfallprüfung

Der Landkreis Lüneburg muss nicht alle ermittelten Potentialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen. Daher wurde unter Berücksichtigung aller weiteren relevanten öffentlichen und privaten Belange überprüft, ob einzelne oder die Zusammenschau mehrerer Belange einer Eignung der Potentialflächen für die Windenergie entgegenstehen und zum Ausschluss von (Teil-)Flächen führen. Als Restriktionskriterien fließen jene entgegenstehenden Belange ein, die im Planungskonzept nicht pauschal als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt wurden und daher einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden müssen. Zugleich fließen Eignungskriterien ein, mit denen atypische Konstellationen des Einzelfalls, ggf. auch entgegen der pauschalen Berücksichtigung der weichen Ausschlusszo-nen berücksichtigt werden können. Die Prüfung vollzieht sich in den folgenden Schritten:

1. Vorgezogene Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien (Abschnitt 4.1)
2. Planerische Kriterien zur Bildung von Potentialflächen(-clustern) (Abschnitt 4.2)
3. Abwägung betroffener Restriktionskriterien im Einzelfall (Abschnitt 4.3.1)
4. Einbeziehung von Eignungskriterien (Abschnitt 4.3.2)
5. Verringerung der Belastungswirkung für Ortslagen (Abschnitt 4.3.3)

Die Ergebnisse der beiden ersten Schritte sind zusammenfassend kartografisch dokumentiert (Abschnitt 5.2), die Schritte 3 bis 5 in Gebietsblättern, die für die gebildeten Potentialflächencluster angelegt wurden und einen gesonderten Teil der Begründung darstellen.

4.1 Vorgezogene Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien

4.1.1 Militärische Belange

In einem vorgezogenen Schritt wurde im Rahmen einer Abfrage bei der obersten Landesplanungsbehörde geklärt, ob im Landkreisgebiet Hubschraubertiefflugstrecken vorhanden sind. Dies führt innerhalb eines Korridors von 3 km Breite dazu, dass keine neuen Windenergieanlagen geplant werden können. Befinden sich allerdings Bestandsanlagen innerhalb eines solchen Korridors, so ist nach Einzelfallprüfung ggfs. ein Repowering möglich.

Weitere militärische Belange können eine Windenergienutzung zwar einschränken, sorgen jedoch auf regionalplanerischer Ebene nicht für einen pauschalen Ausschluss der betroffenen Bereiche und werden bei der Abwägung von Restriktionskriterien im Einzelfall aufgegriffen (vgl. Abschnitt 4.3.1).

4.1.2 Entwurfsinhalte des RROP

Die freiraumbezogenen Festlegungen des geltenden RROP wurden aufgrund der bereits eingeleiteten Neuaufstellung des RROP nicht als Ausschlusskriterien zur Anwendung gebracht. Vielmehr wurde auf die Festlegungen aus dem vorläufigen RROP-Entwurf zurückgegriffen. Aufgrund ihres nur vorabgestimmten Status war keine pauschale Berücksichtigung als weiches Ausschlusskriterium möglich. Daher mussten die Festlegungen im Zuge der Einzelfallprüfung einfließen. Vorläufige Entwürfe der Begründung im Zusammenhang mit dem LRP[362] lieferten wesentliche fachliche Informationen für die angestrebte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und für die Bewertung, inwieweit diese Festlegungen künftig einer Windenergienutzung entgegenstehen würden.

Die Festlegungen des RROP-Entwurfs für Vorranggebiete Natur und Landschaft werden aufgrund ihrer Bedeutung bei der Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in einem vorgezogenen Schritt in die Abwägung eingestellt. Potentialflächen werden bei Überlagerung mit diesen Festlegungen ausgeschlossen, soweit davon ausgegangen werden kann, dass das vorrangig angestrebte Ziel der Festlegung mit einer konzentrierten Ansiedlung von Windenergieanlagen auf derselben Fläche nicht vereinbar wäre.

[362] EGL, 2017.

Ebenso wurden folgende als entgegenstehend zu wertende künftige Festlegungen des RROP-Entwurfes sowie Festlegungen aus der – erst zeitlich parallel zur Durchführung der Einzelfallprüfung in Kraft getretenen – Novelle des LROP 2022 berücksichtigt:

- Flächenkulisse Vorranggebiet Wald des RROP-Entwurfes, basierend auf den mit der Novelle des LROP im September 2022 festgelegten Vorranggebieten Wald; hiermit werden alte Waldstandorte grundsätzlich für eine Windenenergienutzung ausgeschlossen (LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4).
- Flächenkulisse Vorranggebiete Biotopverbund des RROP-Entwurfs, analog zu den durch das LROP festgelegten Flächen.
- Flächenkulisse Vorranggebiete landschaftsgebundene Erholung des RROP-Entwurfes, aufgrund der starken Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA.
- Flächenkulisse Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, aufgrund der angestrebten Nutzungsentwicklung, der eine Windenergienutzung entgegenstünde.
- Flächenkulisse Vorranggebiete Hochwasserschutz des RROP-Entwurfs, aufgrund des baulichen Charakters von WEA.
- Flächenkulisse Vorranggebiete Torferhalt des RROP-Entwurfs, aufgrund der erheblichen Eingriffe durch WEA in Moorböden.

Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung war nicht notwendig, da diese umfassend und aktuell im Rahmen der Entwurfsaufstellung zum RROP eingeflossen sind und somit implizit über den RROP-Entwurf einfließen konnten.

4.2 Planerische Kriterien zur Bildung von Potentialflächen

Anschließend ist im Rahmen einer Prüfkaskade eine Anwendung planerischer Kriterien erfolgt, um Flächen, deren Lage oder Größe nicht den planerischen Vorstellungen des Landkreises Lüneburg entsprechen, auszuschließen:

- Entfernung von Kleinstflächen < 0,2 ha:
  Die Mindestgröße wird ermittelt aufgrund der Größenanforderung der Referenzanlage, die gemäß dem Planungskonzept mit dem Fundamentdurchmesser der Referenzanlage und den anzunehmenden Nebenflächen (Kranstellfläche) innerhalb der festgelegten Fläche anzuordnen sein muss.
- Berücksichtigung einer Mindestbreite > 50 m:
  Die Mindestausdehnung der Potentialflächen muss für die Errichtung mindestens einer WEA innerhalb der Potentialfläche geeignet sein.
- Bildung von Flächenclustern:
  Die Zusammenfassung von Flächen mit einem Abstand < 700 m zueinander zu Clustern entspricht Abständen der WEA von ca. 800 m, die auch innerhalb eines Windparks zwischen den einzelnen Anlagen vorkommen können. Für diese Teilflächen wird für die planerische Betrachtung ein Zusammenwirken der WEA im Sinne eines einheitlichen Windparks angenommen.
  Sehr langestreckte Flächencluster werden im Einzelfall unterteilt, um die Handhabung in den nachfolgenden Prüfschritten zu erleichtern, oder kleine Teilflächen in bis zu 1.000 m Entfernung einer benachbarten größeren Fläche zugesprochen, um einen räumlichen Zusammenhang im weiteren Verlauf zu prüfen.

Ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung liegt dem gewählten Szenario nicht zugrunde. Eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird stattdessen mittels Überprüfung und Minimierung der Umfassungswirkung bezogen auf betroffene Ortslagen vermieden (vgl. Abschnitt 4.3.3).

4.3 Abwägung im Einzelfall

4.3.1 Restriktionskriterien

Im Anschluss werden weitere Restriktionskriterien eingestellt und die zuvor ermittelten Potentialflächen vor deren Hintergrund in ihrer Eignung für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung bewertet. Nachfolgend sind alle berücksichtigten Kriterien zusammengestellt. Diese können für sich betrachtet oder je nach Ausprägung in Kombination mit weiteren Kriterien im Ergebnis der Einzelfallprüfung zu einer Verkleinerung von Potentialflächen führen. Die detaillierte, einzelfallbezogene Abwägung für die Potentialflächencluster ist jeweils in den Gebietsblättern dargestellt.

Tabelle 24: Übersicht der berücksichtigten Einzelbelange

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Wohnnutzung und Erholung:	
Überprüfung und im Einzelfall notwendige Korrektur der Datengrundlage zu den einbezogenen Wohnplätzen im Außenbereich	Die verwendete Datengrundlage zu den Wohngebäuden im Außenbereich ist in manchen Fällen nicht aktuell bzw. ungenau. Da sich aus den Wohngebäuden Abstandserfordernisse begründen, ist die Korrektheit der Datengrundlage für das Umfeld der Potentialflächen im Rahmen einer Luftbildauswertung überprüft worden. Im Einzelfall sind Korrekturen mit anschließender Neuberechnung der Abstandsfläche erfolgt.
Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen (bspw. Sportplätze, Friedhöfe)	Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge + Schutzbereich einzelfallbezogen
Erholungseinrichtungen im Freiraum (bspw. Wanderparkplätze, Wander- und Radwege)	Wurden derartige Einrichtungen festgestellt, so wurde im Einzelfall überprüft, ob Schutzabstände anzulegen sind: insbesondere bei naturnahem Landschaftsraum außerhalb von Waldflächen Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge + Schutzbereich einzelfallbezogen
Infrastruktur und Technik	
Nicht in der flächendeckenden Datenbasis enthaltene öffentliche Straßen und Schienenwege, Freileitungen	Einzelfallüberprüfung und Ausschluss der betreffenden Potentialflächen: Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge
Bestehende Anlagen im Freiraum (Großställe o.ä.) soweit aus regionaler Sicht bedeutsam	Einzelfallüberprüfung und Ausschluss der betreffenden Potentialflächen: Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge
Flug- und Landeplätze	Überprüfung einzelfallbezogen + Schutzbereich um Platzrunde einzelfallbezogen
Modellflugplätze mit Flugbereich	Ausschluss Fläche + Flugbereich + 100 m Sicherheitsabstand
Rohrfernleitungen	Zu sichernde Schutzabstände schränken die Anlagenplatzierung innerhalb von Vorranggebieten nicht maßgeblich ein. Da Schutzabstände im Zulassungsverfahren aufgrund fachgutachterlicher Bewertung einzelfallbezogen festgelegt werden: nur nachrichtliche Darstellung, kein Flächenausschluss.
Natur und Artenschutz	

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Geschütze Biotope (§ 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG)	Gesetzlich geschützte Biotope wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände wie bspw. Größe der Potentialfläche im Verhältnis zum geschützten Biotop unterzogen. Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Biotopflächen: Ausschluss Fläche + Schutzabstand (einzelfallbezogen), kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen.
Kompensationsflächen	Vorhandene Kompensationsflächen wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände wie bspw. Größe der Potentialfläche im Verhältnis zur Kompensationsfläche unterzogen. Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Kompensationsflächen: Ausschluss Fläche, kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen..
Schutzgebiete im Umfeld der Potentialfläche und Prüfung ob ein vorsorgeorientierter Schutzabstand erforderlich ist	Überprüfung einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der naturräumlichen Situation.
Brutplätze kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (Seeadler, Rotmilan, Uhu)	Ausschluss Schutzbereich: Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG für Seeadler, Rotmilan und Uhu
Lebensräume weiterer kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (u.a. Schwarzstorch)	Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Kreisgebiet vor. Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene.
Boden und Wasser	
Altlastenstandorte	Liegen nur ohne Ausdehnung vor, daher nur nachrichtliche Darstellung
Deponiestandorte	Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge
Oberflächengewässer II. / III. Ordnung außerhalb v. Ausschlusszonen	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene
Wasserschutzgebiete Zone III	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene sowie auf besondere Anforderungen an das Zulassungsverfahren
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Historische Kulturlandschaften (gemäß Landschaftsrahmenplan[363])	Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge + Schutzbereich einzelfallbezogen

[363] EGL 2013

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Flächenhafte Bodendenkmale	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene
Raumverträglichkeit *abgestimmte Flächenkulissen der maßgeblichen Freiraumfunktionen aus dem RROP-Entwurf*	
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Die Festlegung verweist auf eine bestehende Wertigkeit oder eine geplante Aufwertung von Natur und Landschaft. Beispielsweise kann sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotope anzeigen. Aufgrund des Flächenbedarfs für die Anlagenstandorte samt Erschließung steht dieser Grundsatz einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Soweit lediglich Ackerflächen betroffen sind steht die Festlegung im Einzelfall einer Windenergienutzung nicht entgegen. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt, soweit nicht im Einzelfall Erholungs- bzw. touristische Infrastrukturen bekannt sind, die für eine intensive, landschaftsbezogene Erholungsnutzung sprechen; in diesen Fällen im Einzelfall Ausschluss der Fläche + 60 m Rotorlänge + einzelfallbezogen Schutzbereich.
Vorbehaltsgebiet Biotopverbund	Die Festlegung wird an Hand der damit verbundenen Zielsetzung überprüft. Einer Windenergienutzung kann die Festlegung lediglich im Einzelfall entgegenstehen, wenn Betroffenheit besteht für - fließgewässerbezogenen Verbund (Vorbereitung von Eingriffen in den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Auenbereich) - offenlandbezogenen Verbund bei gleichzeitig avifaunistischer Bedeutung (Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Verbreitungsschwerpunkten störungsempfindlicher Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz). Für den Waldverbund besteht keine Unverträglichkeit, da die angestrebten Ziele auch bei Etablierung einer Windenergienutzung zu erreichen sind.
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	Steht einer Windenergienutzung entgegen und wird ohne zusätzlichen Schutzabstand ausgeschlossen.
Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt.
Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe	Steht einer Windenergienutzung entgegen und wird mit 200 m Schutzabstand ausgeschlossen.
Landkreisgrenze	Ausschluss eines Streifens von 60 m Rotorlänge (kein Überstreichen durch Windenergieanlagen zulässig).
Sonstige Raumnutzungen	

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Weitere Militärische Belange	Nachrichtliche Darstellung, soweit nicht zwingend zu einem Ausschluss der Flächeneignung führend.
Umliegende weitere Potentialflächen für Windenergie	Berücksichtigung im Zuge der Ermittlung Umfassungswirkung.
Bestehende WEA und Vorranggebiete Windenergienutzung der umliegenden Landkreise	Berücksichtigung im Zuge der Ermittlung Umfassungswirkung.

4.3.2 Eignungskriterien

Die Einbeziehung von Eignungskriterien dient dazu, abzuwägen, ob und inwieweit aufgrund einer atypischen Situation im Einzelfall eine Abweichung von den Planungskriterien des Landkreises angebracht ist, die aufgrund des eigenen planerischen Gestaltungswillens für den gesamten Planungsraum einheitlich zur Anwendung gebracht wurden. Die benannten Kriterien sind relevant, da weder die bestehende Vorprägung noch etwaige planerische Festlegungen in die Ermittlung der weichen Ausschlusszonen Eingang gefunden haben. Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind im Besonderen Teil der Begründung für die Festlegung unter Ziffer 4.2.1 04.

Aufgrund der in diesen Fällen faktisch bzw. rechtlich gegebenen Vorprägung hat sich die Windenergienutzung in diesen Bereichen in der Vergangenheit bereits durchgesetzt. Daran sind Interessenslagen der planenden Kommunen sowie der Betreiber geknüpft, an den bereits etablierten Standorten auch künftig eine Windenergienutzung betreiben zu können. Auch bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit sowie der Umweltbelange spricht einiges dafür, bereits genutzte Standorte auch künftig weiter zu betreiben, wenn auf diese Weise die vorhandene Erschließungsinfrastruktur (Wege, Kabelanbindung) weiter genutzt werden kann und nicht, wie im Fall eine Neuerschließung zunächst herzustellen ist (vgl. Gebietsblätter).

- Bestehende Windenergieanlagen: Die Vorprägung durch bereits errichtete Windenergieanlagen bildet ein Eignungskriterium. Im Landkreis Lüneburg sind 117 Windenergieanlagen installiert, die sich auf 19 Windparks aufteilen. Von diesen befinden sich 64 WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016. Die WEA außerhalb der VR Windenergienutzung genießen Bestandsschutz, dürfen entsprechend der Festlegung mit Ausschlusswirkung nach aktuellem Stand jedoch nicht repowert werden.
  Der Landkreis Lüneburg ist nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, wo bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Jedoch kann bereits errichteten Windenergieanlagen Rechnung getragen werden, indem dies als Eignungskriterium in die Abwägung mit einbezogen wird (sogen. „Kraft des Faktischen“.[364] Bei bestehenden Windparks ist zudem der Vorbelastung Rechnung zu tragen.[365]
- Bestehende Konzentrationszonen: Als Eignungskriterien bei der Abgrenzung der Potentialflächen werden zudem die Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 im Zusammenhang mit dort bereits bestehender Windenergienutzung berücksichtigt. Einbezogen werden bisherige Vorranggebiete Windenergienutzung, in denen sich die Windenergie bereits mit mindestens drei Windenergieanlagen durchgesetzt hat, sofern die jeweilige Teilfläche durch die pauschal angelegten weichen Ausschlusszonen zunächst ausgeschlossen worden war. Mit diesem Schritt wird die Bedeutung der auf bestimmten Flächen

[364] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012.

[365] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010.

bereits bestehenden Vorprägung bei zugleich bestehender planerischer Absicherung als Eignungskriterium in die Abwägung eingestellt, soweit eine regionale Bedeutsamkeit besteht.

Die bestehende Nutzung als Eignungskriterium wird mit dem zuvor pauschal erfolgten Flächenausschluss und dem diesen begründenden Schutzanspruch ins Verhältnis gesetzt. Potentialflächen können bei Vorliegen dieser Eignungskriterien die pauschal berücksichtigten Mindestabstände zu Siedlungsflächen, die zum Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen oder störenden Emissionen im RROP-Konzept zugrunde gelegt werden, unterschreiten, denn die Einhaltung der im Einzelfall jeweils relevanten Grenz- und Richtwerte ist für bereits bebaute Standorte nachgewiesen. In solchen Fällen wird eine Erweiterung der Potentialfläche bis zur Abgrenzung der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 in den Bereichen, in denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind, vorgenommen. Für diese Gebiete erfolgt in der Einzelfallprüfung aufgrund der bereits bestehenden Windenergienutzung eine vereinfachte Bewertung. Entgegenstehende Belange werden lediglich auf Grundlage der harten und weichen Ausschlusszonen berücksichtigt. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Restriktionskriterien der Einzelfallprüfung erfolgt nicht. Auch die vom Landkreis Lüneburg selbst verwendeten weichen Ausschlusszonen können gegenüber den Belangen des Repowerings im Einzelfall zurückgestellt werden (vgl. § 249 Abs. 3 BauGB).

Durch harte Ausschlusszonen ausgeschiedene Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Eine Erweiterung erfolgt trotz Vorliegen von Eignungskriterien nicht

- für Teilflächen der angrenzend an Potentialflächen festgelegten Konzentrationszonen, auf denen sich bislang keine Windenergienutzung etabliert hat (aufgrund der fehlenden Vorprägung),
- für Flächen, auf denen weniger als drei WEA bestehen bzw. möglich sind; diese entsprechen von ihrem Ansiedlungspotential her nicht dem mit dem vorliegenden Planungskonzept verfolgten Konzentrationsziel. Sie weisen insoweit keine regionale Bedeutsamkeit auf und werden nicht als mögliche Vorranggebiete in Betracht gezogen.

4.3.3 Verringerung von Belastungswirkungen

Prüfung auf Überbelastung von Ortslagen durch Umfassungswirkung

Im Anschluss an die Prüfung abwägungsrelevanter Belange wird eine sog. Umfassungsprüfung in Anlehnung an ein Fachgutachten der Firma UmweltPlan[366] durchgeführt. Um eine Überbelastung für betroffene Ortslagen zu vermeiden, wird für den maximal als zumutbar zu bewertenden Umfassungswinkel durch zusammenhängende Vorranggebiete bzw. Windparks ein Orientierungswert von 120° angesetzt. Potentialflächencluster, die eine Ortslage in einem zusammenhängenden Winkel > 120° umfassen, werden unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten im Einzelfall auf einen Winkel von ca. 120° begrenzt. Bezugspunkt für diese Messung ist jeweils der geometrisch ermittelte Ortsmittelpunkt. Einbezogen werden alle Potentialflächen, die einen Abstand vom Ortsrand < 3 km aufweisen. Da die Intensität sowohl akustischer als auch visueller Belastungen mit zunehmender Entfernung der WEA von der betroffenen Ortslage abnimmt (vgl. Abschnitt 2.4), wird davon ausgegangen, dass die Belastung einer WEA, die in einer Entfernung von mehr als 3 km steht, nicht mehr als signifikant zu bewerten ist, so dass der Betrachtungsraum entsprechend begrenzt wird. Auch Bestandswindenergieanlagen außerhalb der Potentialflächen werden einbezogen, ebenso wie entsprechende Flächen bzw. Anlagen, die in den Nachbarlandkreisen liegen. Bei Zusammenwirken mehrerer Potentialflächen soll ein Winkel von mindestens 60° (dem zentralen Sichtfeld der menschlichen Wahrnehmung entsprechend) zwischen den benachbarten Windparks/Potentialflächen offengehalten werden. Jenseits davon ist wiederum eine Festlegung von Vorranggebieten in einem Winkel von maximal 120° möglich.

[366] Umweltplan, 2013.

Einzelhäuser sowie Siedlungssplitter des baurechtlichen Außenbereichs werden in diesem Schritt nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Vorhaben des Außenbereichs, wie es Windenergieanlagen darstellen – anders als den Ortslagen des Innenbereichs – kein besonderer Schutzanspruch zukommt.

Diese Prüfung ist für alle betroffenen Ortslagen erfolgt und hat in vielen Fällen zu einer Verkleinerung der Flächenkulisse geführt. Dieser Schritt wird ebenfalls in den Gebietsblättern dokumentiert.

Verringerung der Belastung von Ortslagen durch Vergrößerung der Siedlungsabstände

Aufgrund der nach Prüfung der Umfassungswirkung verbleibenden, und, mit Blick auf die durch den Landkreis Lüneburg voraussichtlich zu erfüllenden Teilflächenziele, ausreichend umfangreichen Flächenkulisse, werden die Abstände zu Ortslagen des baurechtlichen Innenbereiches durchgängig vergrößert, um die Belastungsintensität zu verringern. Dabei wurde der minimale Abstand zur Grenze der Potenzialflächen pauschal für alle Ortslagen von 800 m auf 900 m erhöht.

Einzelhäuser sowie Siedlungssplitter des baurechtlichen Außenbereichs werden in diesem Schritt nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Vorhaben des Außenbereichs, wie es Windenergieanlagen darstellen – anders als den Ortslagen des Innenbereichs – kein besonderer Schutzanspruch zukommt.

Begrenzung der Belastung von Ortslagen und Landschaftsbild durch großflächige Vorranggebiete

Die Belastung von Ortslagen (insbesondere durch Lärmimmission) und Landschaftsbild steigt mit der Anzahl der sichtbaren und zusammenwirkenden WEA. Großflächige Windparks mit vielen Anlagen führen im Vergleich mit kleinen Parks aufgrund der Belastungskumulation zu einer stärkeren (Lärm-)Belastung. Um eine übermäßige und aus planerischer Sicht unzumutbare Belastung einzelner Ortslagen und Landschaftsräume durch – auch nach Durchführung der vorgenannten Prüf- und Bearbeitungsschritte – besonders großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung planerisch zu begrenzen, werden derartige Standorte einer zusätzlichen Einzelfallprüfung unterzogen, mit dem Ziel, eine signifikante Flächenverkleinerung zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Ortslagen und Landschaftsbild zu erreichen. Dieser zusätzlichen Einzelfallprüfung werden Potentialflächen(-cluster) unterzogen, die

- eine oder mehrere < 3 km entfernte Ortslagen zwischen 90° und 120° umfassen UND
- zugleich eine Tiefe von mindestens 1.000 m (mindestens 3 Anlagenreihen errichtbar) aus Blickrichtung der von dieser Umfassung betroffenen Ortslagen aufweisen.

Die auf diese Weise ermittelten übermäßig großen Potentialflächen(-cluster) werden im Zuge der Einzelfallprüfung unter Rückgriff auf die folgenden Planungsleitsätze verkleinert und entsprechend neu abgegrenzt:

- wenn möglich Erhöhung des minimalen Siedlungsabstands
- Erhöhung der geometrischen Kompaktheit (gleichzeitig Verringerung des Umfassungswinkels)
- räumliche Konzentration auf Bestands-Windparks
- Orientierung der Abgrenzung an vorhandenen Zäsuren (Straßen, Leitungstrassen o.Ä.)
- Freihalten von ökologisch wertvollen Waldrändern.

4.4 Ergebnisdokumentation

Die Ergebnisdokumentation erfolgt für alle geprüften Potentialflächen bzw. Potentialflächencluster in Gebietsblättern (s. Tabelle 26 ff. ab S. 291). Deren Aufbau ist nachfolgend dargestellt. Die Gebietsblätter geben anhand einer Übersichtskarte zunächst einen Überblick über die jeweilige Potentialfläche bzw. des Potenzialflächenclusters, bevor die Eignung vor dem Hintergrund der Restriktionskriterien der Einzelfallprüfung bewertet wird. Der Abwägungsprozess wird dabei transparent dargestellt, indem die betroffenen Restriktionskriterien thematisch gruppiert mit ihrer jeweiligen Bedeutung darge-

legt werden. Auch Eignungskriterien werden hier einbezogen. Unter den „sonstigen Belangen“ erfolgen zudem Angaben zum Zusammenwirken mit weiteren Potentialflächen. Dem schließen sich an:

- Die (vorläufige) Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
- Die Prüfungen zur Verringerung von Belastungswirkungen für Ortslagen (Umfassungswirkung, Vergrößerung des Siedlungsabstandes, Verkleinerung übergroßer Potentialflächen)
- Die Ergebnisdarstellung für die regionalplanerische Abwägung, für die Gebietsvorschläge mit Kartendarstellung einer Ergebnisdarstellung der Umweltprüfung.

Zu den sich aus der Einzelfallprüfung ergebenden Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung erfolgt für die betroffenen Umweltbelange in einem separaten Gebietsblatt eine weiterführende Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht).

Tabelle 25: Übersicht Gebietsblatt

Potenzialfläche Windenergienutzung	
Abbildung Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche	
Lage des Gebiets	*Lagebeschreibung*
Anzahl der Teilflächen	*Teilflächen*
Größe der Teilflächen	*Größe in [ha]*
Gesamtgröße	*Größe in [ha]*
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	*Sondergebiete Windenergie*
Erschließung	*Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche verlaufende Straßen*
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Infrastruktur und Technik	
Natur- und Artenschutz	
Boden und Wasser	
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Raumverträglichkeit	
Sonstige Belange	
2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
3. Begrenzung der Belastungswirkungen	
Umfassungswirkung	
Vergrößerung Siedlungsabstände	
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen	
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
Abbildung Potenzialfläche nach Abwägung relevanter Belange	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

In den Gebietsblättern wird folgende Legendendarstellung für die erste Karte (Einleitungskarte, s. Abbildung 21) und die zweite Karte (Ergebniskarte, s. Abbildung 22) verwendet:



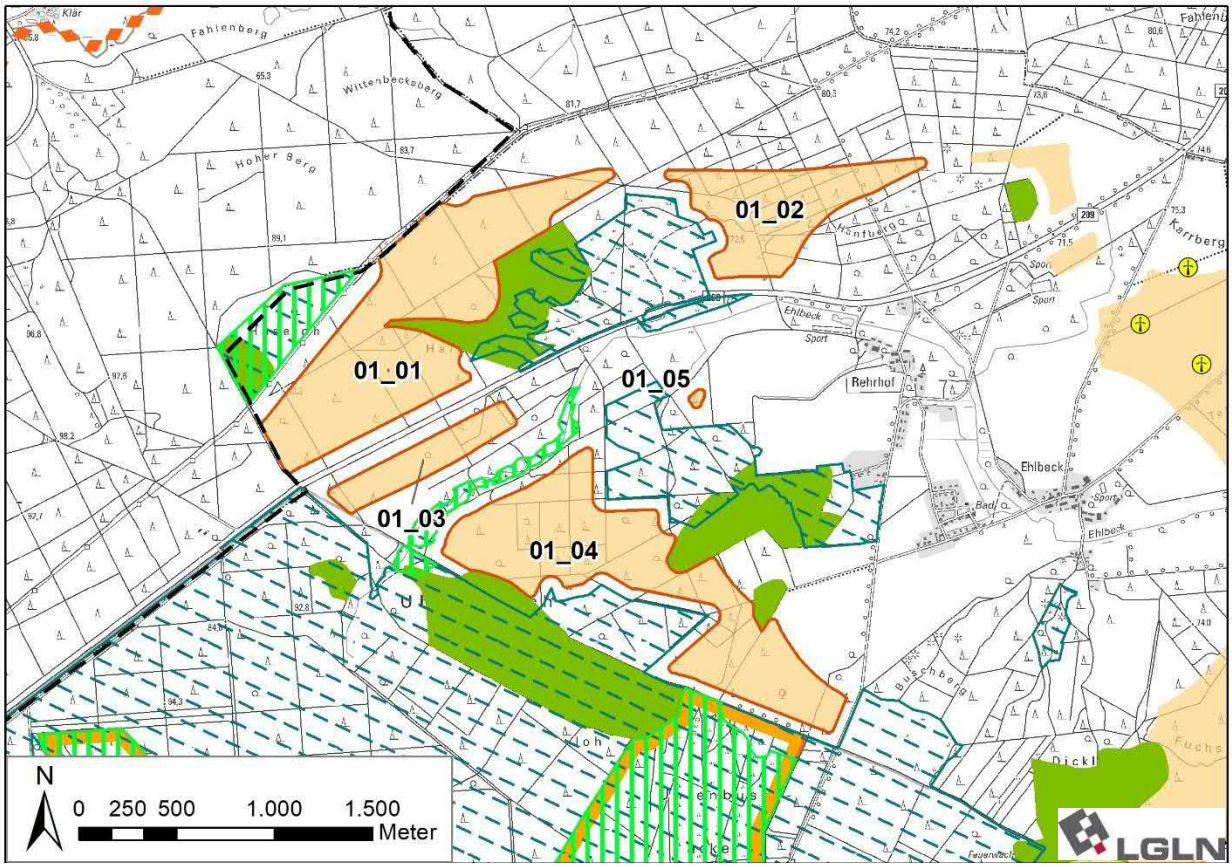
Abbildung 21: Legende der Einleitungskarten in den Gebietsblättern



Abbildung 22: Legenden der Ergebniskarten in den Gebietsblättern

Hinweis: In mehreren Karten sind großflächige schwarz eingefärbte Flächen zu sehen. Diese befinden sich außerhalb der Landkreisgrenze und werden durch die Hintergrundkarte verursacht. Es erfolgt keine Überdeckung relevanter Karteninhalte.

Tabelle 26: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01[367]	
 **Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_01**	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen westlich von Rehrhof und Ehlbeck und nördlich des Truppenübungsplatzes Munster-Nord.
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 90,3 ha 01_02: 37,4 ha 01_03: 16,1 ha 01_04: 83,2 ha 01_05: 0,5 ha
Gesamtgröße	227,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs-	Keine Festlegungen vorhanden.

[367] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

planung	
Erschließung	Die Potenzialfläche wird von der B 209 gequert. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Rehrhof: östlich in 800 m Entfernung Ehlbeck: östlich in 800 m Entfernung Schwindebeck: nördlich in > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: einige Siedlungsplätze nördlich von Rehrhof in 600 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Rehrhofer Heide mit Wanderparkplätzen an der B 209 und Wanderwegen in der Umgebung der Potenzialfläche	
Infrastruktur und Technik	
Die Potenzialfläche wird von der B 219 zwischen den Teilflächen 01_01 und 01_03 gequert und nordwestlich der Teilfläche 01_01 verläuft eine 110 kV-Freileitung. Im Nordwesten der Teilfläche 01_01 verläuft ein Abschnitt der Freileitung außerhalb der Landkreisgrenze. Hier wird ein Teil der Potenzialfläche, der sich innerhalb der erforderlichen Mindestabstände zur Freileitungstrasse befindet, aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Die Bundesstraße und die Hochspannungsleitung können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Rund 1.500 m östlich und 2.500 m nordöstlich der Potenzialfläche befinden sich die Windparks Ehlbeck und Etzen mit jeweils sieben WEA.	
Natur- und Artenschutz	
Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von 60 m großräumige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Heideflächen (Rehrhofer Heide) zwischen mehreren Teilflächen sowie die Ehlbeck und ihre gewässerbegleitenden Biotope zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04. In der Teilfläche 01_02 befindet sich eine Kompensationsfläche der Bauleitplanung. Entlang eines Wirtschaftswegs sollen Heideflächen entwickelt werden. Die Kompensationsfläche ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ reicht im Süden bis auf 60 m an die Teilfläche 01_04 heran. Da die windenergiesensiblen (kollisionsgefährdeten und/oder störungsempfindlichen) Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard als Schutzzweck im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes[368] genannt werden, wird ein zusätzlicher Schutzabstand von 500 m um das Gebiet für WEA ausgeschlossen. Die Distanz von 500 m orientieren sich am in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten „Nahbereich“ um den Brutplatz der kollisionsgefährdeten Arten, in welchem des Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04 sowie etwa 1.400 m nördlich der Potenzialfläche	

[368] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.e.

befinden sich gem. NLWKN-Bewertung Brut- und Nahrungshabitate von landesweiter Bedeutung des Schwarzstorchs entlang der Ehlbeck- und Luhe-Niederungen[369]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Für beide Gewässerniederungen ist anzunehmen, dass diese vornehmlich als Nahrungshabitat genutzt werden, sind auf der nachfolgenden Planungsebene artspezifische Untersuchungen erforderlich, um etwaige Brutstandorte zu erfassen. Diese können ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Flächen führen.

Boden und Wasser

Angrenzend zu Teilfläche 01_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: S' DER B 299, REHRHOF, Standortnummer: 3554014028) mit einer Fläche von 150 m².

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Südlich der Teilfläche 01_02 und zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04 verläuft die Ehlbeck von West nach Ost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der südlichen Hälfte der Teilfläche 01_01 befindet sich ein flächenhaft abgegrenztes Bodendenkmal. Dabei handelt es sich um einen Pflanzkamp, der heute noch durch einen Wall mit vorgelagertem Graben erkennbar ist. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im nahen Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere historische Heidelandschaften, die im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind[370]. Die historischen Heidelandschaften sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus und sind aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser historischen Kulturlandschaftselemente und damit einhergehenden Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m (3-fache Höhe der Referenzanlage) von WEA freigehalten.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird fast vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung überlagert. Die Teilflächen 01_01 und 01_02 liegen zudem vollständig innerhalb von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

In Teilfläche 01_01 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche grenzt mit einem Abstand von 60 m an den Truppenübungsplant Munster Nord an. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Außerdem liegt die Fläche in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord sowie die Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 teilweise im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 32B. Diese weiteren militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

[369] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2926.2/2, 2826.4/3.

[370] Vgl. EGL, 2017.

Die Potenzialfläche AME_02 befindet sich etwa 220 m östlich und der Potenzialfläche AME_04 befindet sich rund 3.000 m nördlich der Potenzialfläche. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialflächen AME_01 und AME_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

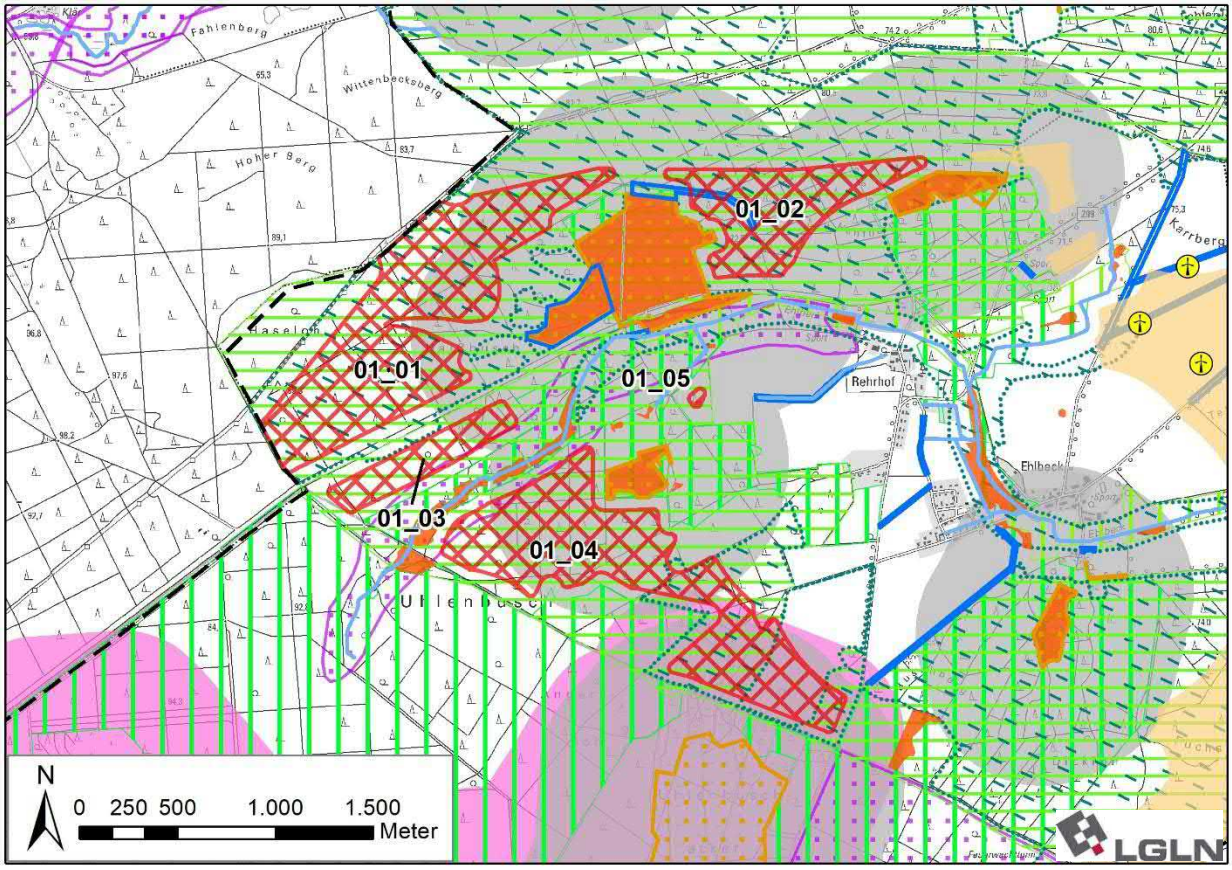
2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Teilfläche 01_04 wird aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ verkleinert, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 500 m zur Schutzgebietsgrenze einzuhalten.

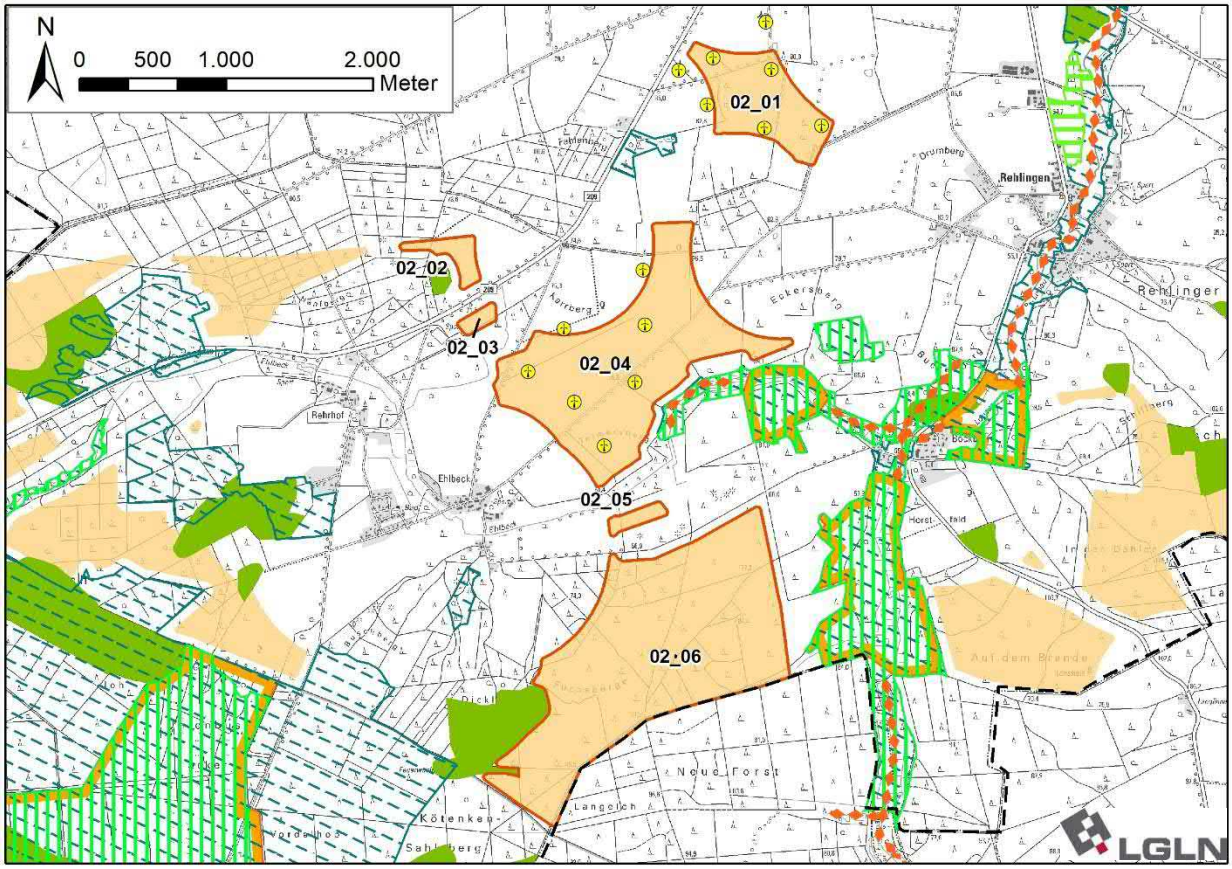
Die Teilflächen 01_02 und 01_05 werden entfallen vollständig und die Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 werden verkleinert, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zu den als historischen Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten.

Ausschlaggebend für den Entfall der verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 ist das Zusammenspiel mehrere Faktoren. So befindet sich der Potenzialflächenkomplex vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit und Bedeutung für die Erholungsnutzung. Es handelt sich um den Randbereich eines verhältnismäßig großräumigen störungsarmen Bereichs, der durch die Entwicklung von Windparks innerhalb der Potenzialfläche verkleinert werden würde. Zudem werden große Teile der Potenzialfläche von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und teilweise Biotopverbund überlagert, was für eine Empfindlichkeit des Landschaftsraums gegenüber technischen Eingriffen spricht. Durch einen Entfall der Fläche werden möglichweise erhebliche visuelle und/oder akustische Beeinträchtigungen der Anwohnenden der Ortslagen Rehrhof und Ehlbeck sowie potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.



Potenzialfläche AME_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 27: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02[371]	
 **Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_02**	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Rehrhof und Ehlbeck, südlich von Amelinghausen, Dehnsen und Etzen sowie westlich von Rehlingen und Bockum.
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 42,5 ha 02_02: 7,6 ha 02_03: 3,2 ha 02_04: 129,3 ha 02_05: 4,3 ha 02_06: 194,3 ha
Gesamtgröße	381,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Teilfläche 02_01 vollständig und Teile der Teilfläche 02_04 als Sondergebiet Windenergie dargestellt.
Erschließung	Die B 209 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[371] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Rehrhof: westlich in 800 m Entfernung
  Ehlbeck: westlich in 800 m Entfernung
  Bockum: östlich in > 1.000 m Entfernung
  Rehlingen: östlich in 950 m Entfernung
  Amelinghausen: nordöstlich in 1.000 m Entfernung
  Etzen: nördlich in 950 m Entfernung
  Dehnsen: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  viele Wohnplätze nördlich von Rehlingen und östlich Ehlbeck in 600 m Entfernung
  einige Wohnplätze westlich von Bockum in 900 m Entfernung
  wenige Wohnplätze westlich der K 19 in 600 m Entfernung
  wenige Wohnplätze südlich von Dehnsen in > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze an der B 209 in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz im direkten Umfeld der Teilfläche 02_03

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Lüneburger Heidetour verläuft rund 1.000 m nördlich der Teilfläche 02_01

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft westlich der Teilfläche 02_01 sowie zwischen den Teilflächen 02_02 und 02_03. Die Bundesstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im nahen Umfeld der Teilflächen 02_01 und 02_04 bestehen die Windparks Rehlingen und Etzen mit jeweils sieben WEA.

Natur- und Artenschutz

Innerhalb und im direkten Umfeld der Teilflächen 02_01 und 02_04 befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung. Dabei handelt es sich um wegebegleitende Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Kraut- und Gehölzsäumen sowie eines naturnahen Kleingewässers. Die Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ befindet sich rund 550 m südwestlich der Teilfläche 02_06. Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes[372] werden die windenergiesensiblen (kollisionsgefährdeten und/oder störungsempfindlichen) Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard als Schutzzweck genannt. Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte der kollisionsgefährdeten Arten, erfolgt auf dieser Planungsebene keine Veränderung der Flächenabgrenzung. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in den weiter gefassten zentralen und erweiterten Prüfbereichen (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) Brutstandorte bestehen und inwieweit Funktionsbeziehungen in Richtung der

[372] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

Potenzialfläche bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann oder wodurch betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich 60 m südöstlich der Teilfläche 04 und rund 140 m östlich der Teilfläche 02_06. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Mindestabstand verzichtet werden.

Die Teilfläche 02_05 wird fast vollständig und die Teilfläche 02_06 wird im Norden von gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs überlagert[373]. Ein weiteres landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs grenzt im Südwesten an die Teilfläche 02_06 an[374]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04 verläuft ein Graben, der bei Rehrhof in die Ehlbeck mündet. Zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05 sowie parallel zur südöstlichen Gebietsgrenze der Teilfläche 02_04 verläuft die Ehlbeck von Südwest nach Nordost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen die Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilfläche 02_04 ist eine Fundstreuung als flächiges Bodendenkmal verzeichnet. Diese steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Südwestlich der Teilfläche 02_02 befindet sich eine historische Heidelandschaft, die im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaft eingestuft ist[375]. Die historischen Heidelandschaften sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus und sind aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser historischen Kulturlandschaftselemente und damit einhergehenden Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m (3-fache Höhe der Referenzanlage) für WEA freigehalten, wodurch die Teilflächen 02_02 und 02_03 entfallen.

Raumverträglichkeit

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Teilfläche 02_01 vollständig und Teile der Teilfläche 02_04 als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in denen derzeit 14 WEA betrieben werden. Davon befinden sich fünf Anlagen außerhalb der Potenzialflächen. Vier dieser außerhalb der Potenzialfläche gelegenen Anlagen befinden sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen diese Flächen aufgrund des Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich, welcher von 500 m auf 600 m erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 400 m (2-fache Kipphöhe der Referenzanlage); die darüber hinausreichenden 600 m liegen im Ermessensraum des Plangebers. In diesem Fall überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte ermöglicht wird, gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich. Dementsprechend werden die Teilflächen 02_01 und 02_04 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung abgedeckt werden,

[373] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2927.1/1, 2927.1/5.

[374] ebd. Gebietssteckbrief 2926.2/5.

[375] Vgl. EGL, 2017.

wodurch vier bestehende WEA gesichert werden können.

Die Teilflächen 02_02 und 02_04 werden zum Teil sowie die Teilfläche 02_06 vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Norden der Teilfläche 02_06 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 02_06 für WEA ausgeschlossen.

In Teilfläche 02_06 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Teilfläche 02_06 grenzt im Süden mit einem Abstand von 60 m an den Truppenübungsplant Munster Nord an. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Außerdem liegt die Fläche in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord und die Teilfläche 02_06 teilweise im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 32B. Diese weiteren militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Die Potenzialfläche AME_01 befindet sich etwa 220 m westlich, AME_04 etwa 3.400 m nordwestlich, AME_05 etwa 2.000 m nördlich und AME_03 befindet sich rund 1.000 m östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialflächen AME_01 und AME_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 02_02 und 02_03 entfallen, um einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 600 m zu den als historischen Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten.

Die Teilfläche 02_05 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem kommt es durch den Bach Ehlbeck mit begleitenden Gehölzen und Waldflächen zu einer Trennung von der nördlich gelegenen Teilfläche 02_04. Einerseits würde eine WEA visuelle vom benachbarten Windpark getrennt werden und anderseits wird dadurch die technische Erschließung erschwert.

Der Norden der Teilfläche 02_06 entfällt aufgrund der Überlagerung mit mehreren Vorbehaltsgebieten des RROP-Entwurfs, die in Kombination einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Die verbleibenden Teilflächen 02_01, 02_04 sowie der Hauptteil der Teilfläche 02_06 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf. Dabei werden die westlich gelegenen Ortslagen Rehrhof und Ehlbeck in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.000 m die Potenzialfläche AME_03. Die beiden Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Rehlingen und Bockum besonders betroffen sind und ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 02_06 vollständig. Durch den Entfall dieser Teilfläche werden die Teilfläche 02_01 und 02_04 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde gesichert und eine übermäßige Umfassungswirkung für Rehrhof und Ehlbeck vermieden. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_03 wird der erforderliche Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen auch für Rehlingen und Bockum eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

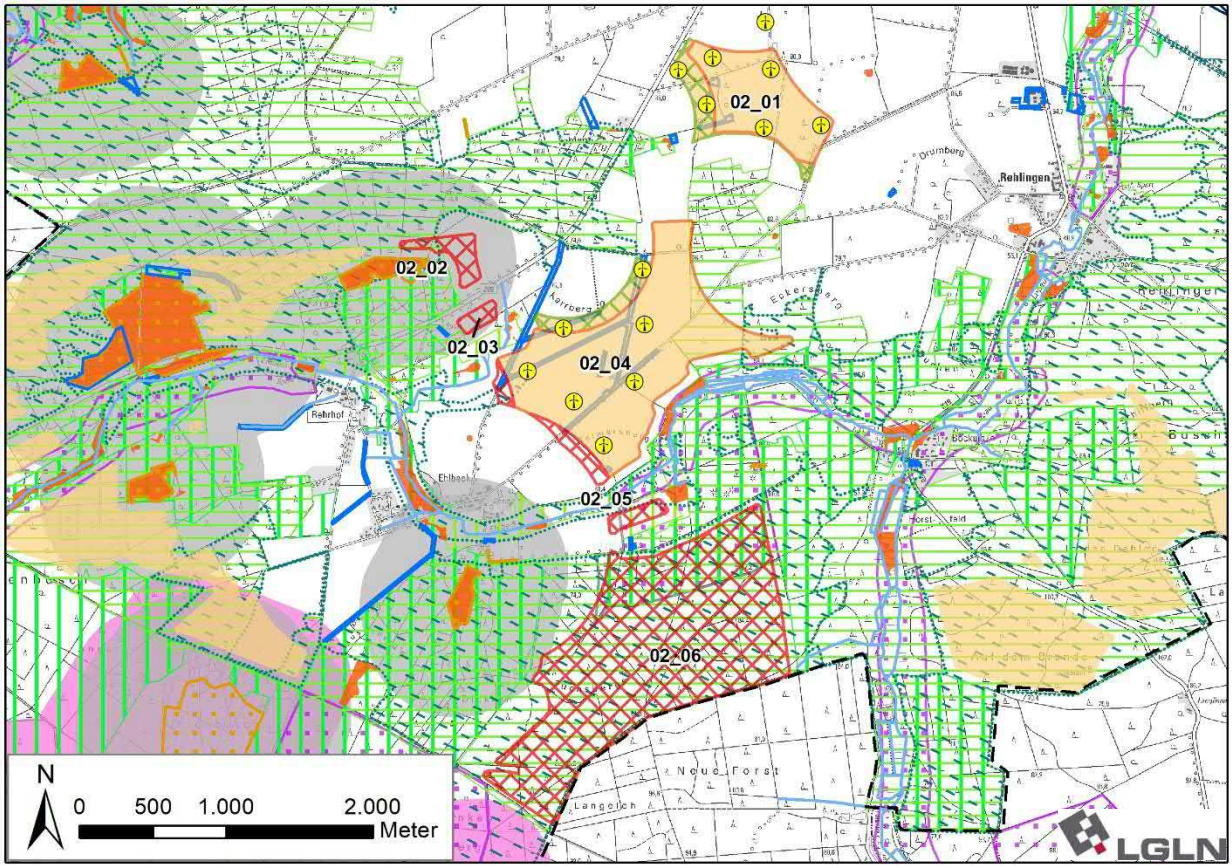
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich von Rehrhof und Ehlbeck

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.



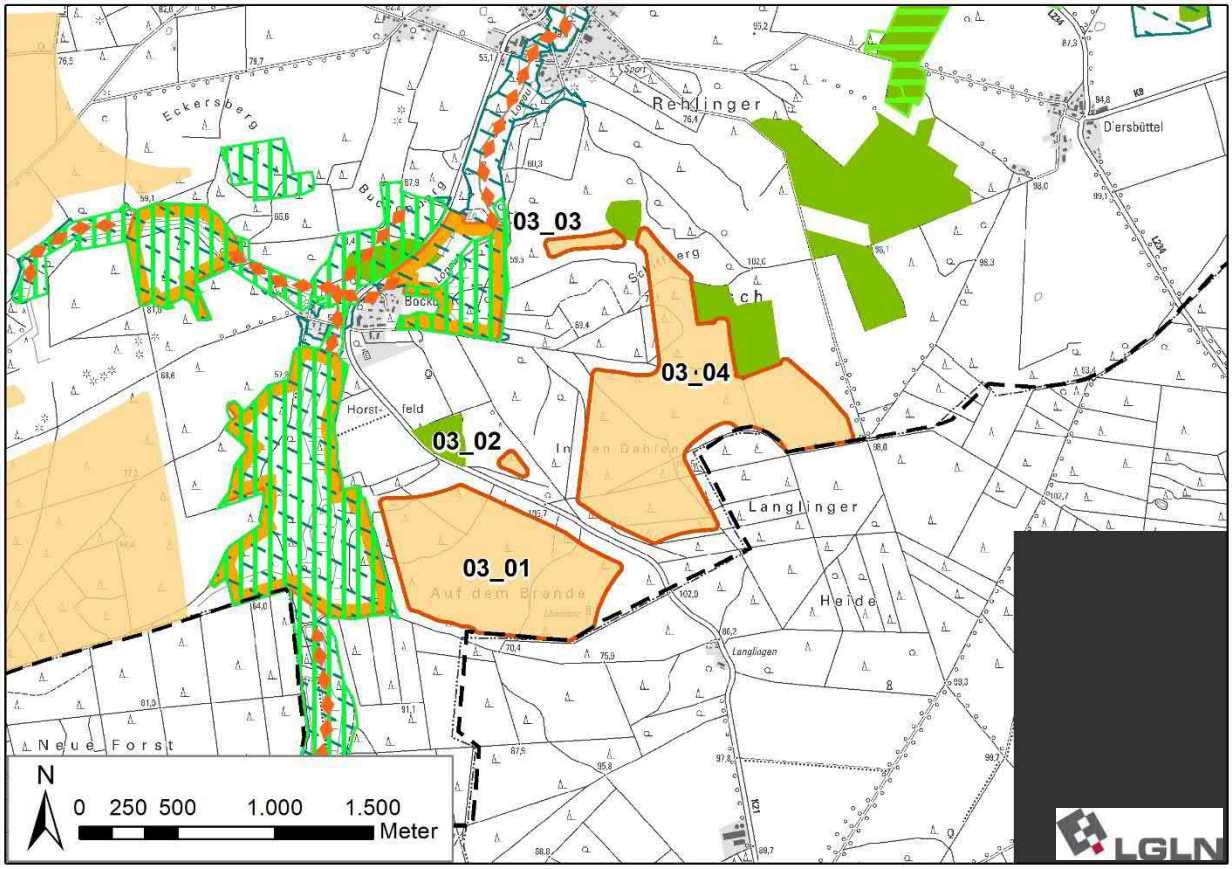
Potenzialfläche AME_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Verände-

rung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 28: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03[376]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_03	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Bockum, südlich von Rehlingen und südwestlich von Diersbüttel.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 65,3 ha 03_02: 1,1 ha 03_03: 2,8 ha 03_04: 88,4 ha
Gesamtgröße	157,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 19 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[376] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Bockum: nordwestlich in 800 m Entfernung Rehlingen: nördlich in 800 m Entfernung Diersbüttel: östlich in > 1.500 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Langlingen mit wenigen Siedlungsplätze in 600 m Entfernung
Infrastruktur und Technik
Die K 19 verläuft zwischen den Teilflächen 03_01, 03_02 und 03_04. Die Kreisstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.
Natur- und Artenschutz
Im Norden der Teilfläche 03_04 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich 60 m westlich der Teilfläche 03_01 und rund 200 m westlich der Teilfläche 03_03. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[377] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden. Westlich der Potenzialfläche befindet sich im Lopautal ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs[378]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.
Boden und Wasser
Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Rund 250 m westlich verläuft die Lopau von Süd nach Nord. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar. Gem. Landschaftsrahmenplan[379] als historisches Kulturlandschaftselement eingestufte Wallhecken siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.
Raumverträglichkeit
Die Potenzialfläche wird fast vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschafts-bezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. In den Teilflächen 03_01 und 03_04 entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der

[377] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[378] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2927.1/1.

[379] EGL, 2017.

Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Die Potenzialfläche AME_02 befindet sich etwa 1.000 m westlich und AME_09 rund 3.000 m östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 03_02 und 01_03 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Die verbleibenden Teilflächen 03_01 und 03_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.000 m die Potenzialfläche AME_02. Die beiden Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften Rehlingen und Bockum ein, die in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, wird die Teilfläche 03_01 verkleinert. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_02 werden die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie in der Potenzialfläche AME_02 gesichert und die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Rehlingen und Bockum eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

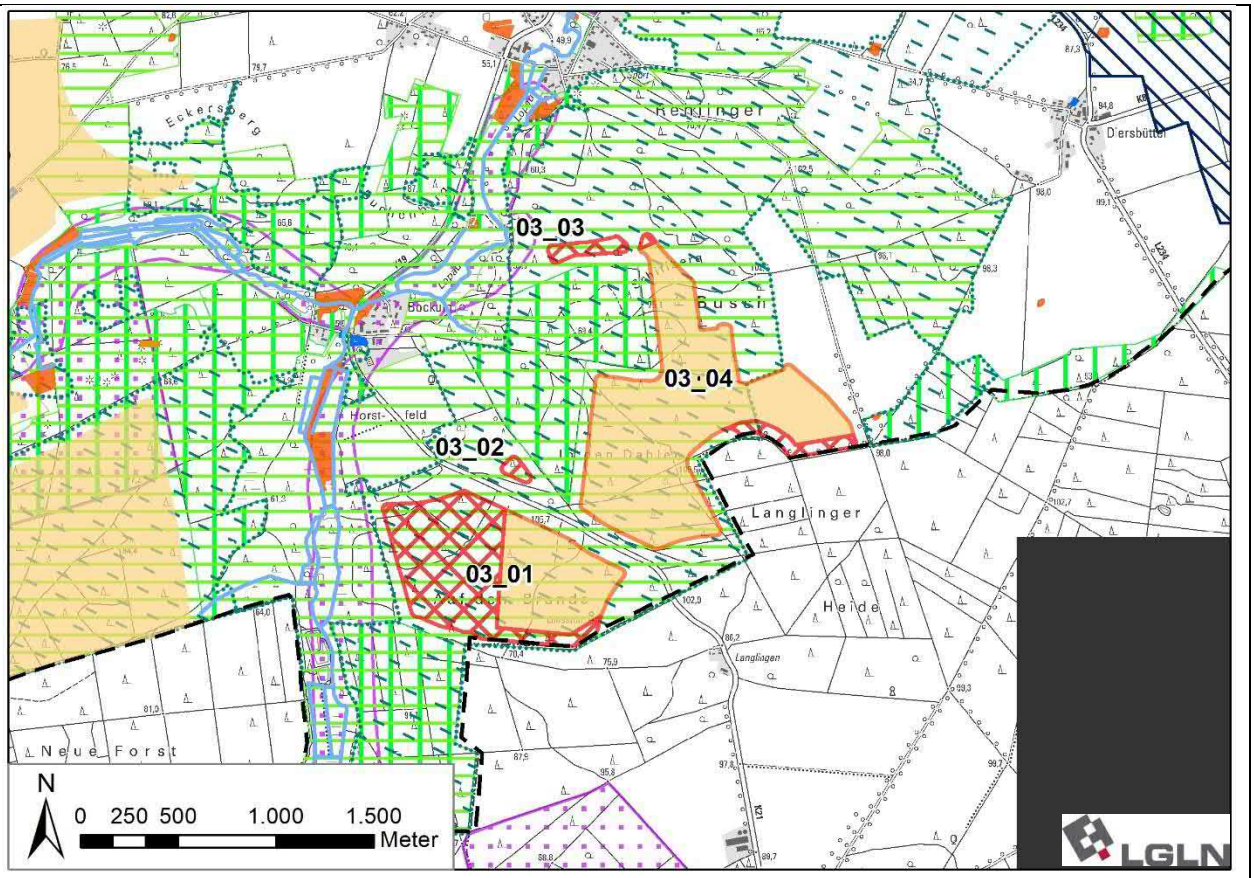
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft in diesem Fall den Ort Rehlingen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

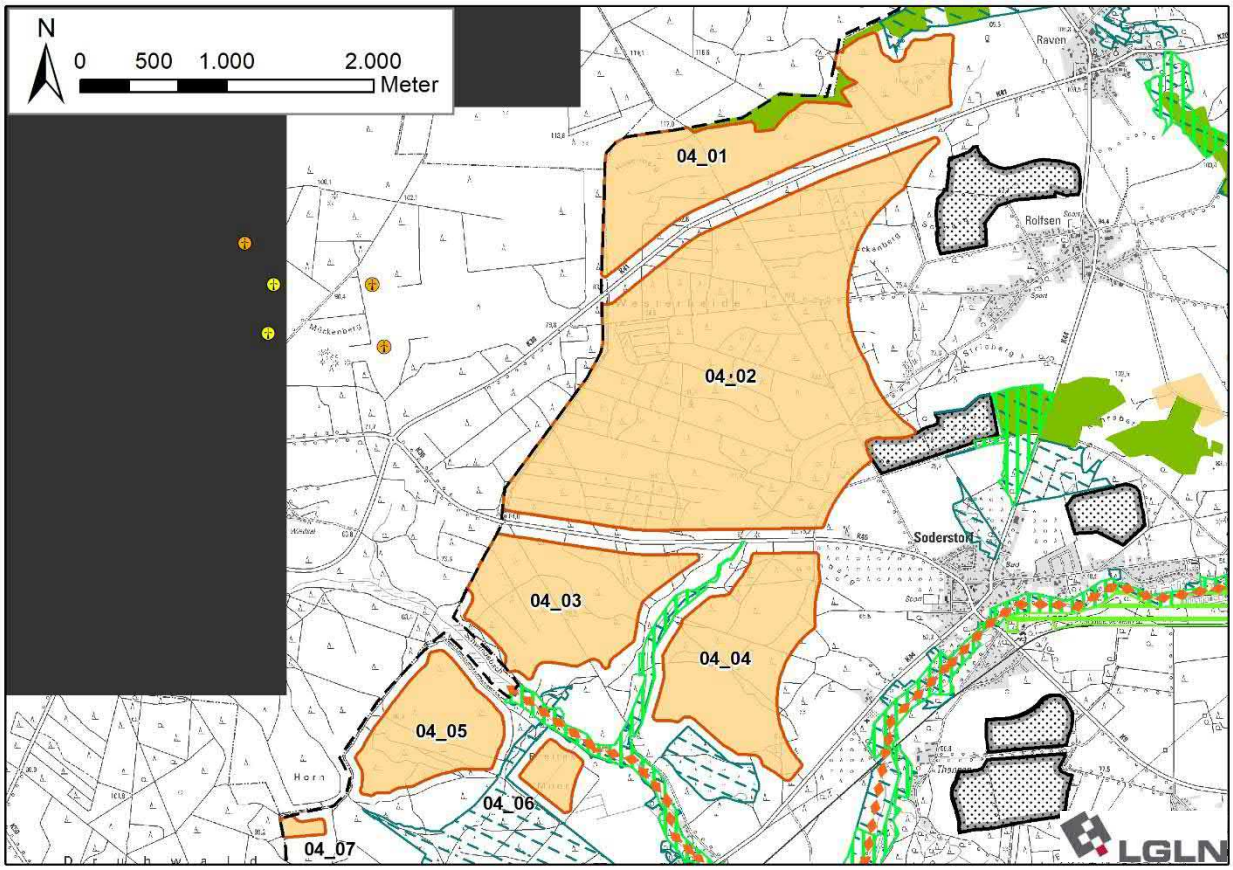


Potenzialfläche AME_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 29: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04[380]		
 **Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_04**		
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Evendorf, westlich von Raven, Rolfsen und Soderstorf sowie nördlich von Schwindebeck.	
Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 127,3 ha 04_02: 418,5 ha 04_03: 93,9 ha 04_04: 100,4 ha	04_05: 59,3 ha 04_06: 12,2 ha 04_07: 3,4 ha
Gesamtgröße	814,8 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 41 und K 45 queren die Potenzialfläche und die K 44A grenzt an die Fläche an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung:		

[380] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

- Umliegende Siedlungen
  Raven: östlich in 800 m Entfernung
  Rolfsen: östlich in 800 m Entfernung
  Soderstorf: östlich in 800 m Entfernung
  Schwindebeck: südlich in 800 m Entfernung
  Evendorf: westlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Thansen mit einigen Wohnplätzen in 800 m Entfernung
  Wenige Wohnplätze entlang der K 44 zwischen Sonderstorf und Schwindebeck in 600 m Entfernung
  Viele Wohnplätze im Umfeld von Schwindebeck in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Schwindebeck östlich in 550 m Entfernung
- Sportplatz westlich von Sonderstorf in 700 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Schwindebecker Heide mit Wanderparkplatz an der K 44A und Wanderwegen in der Umgebung der Potenzialfläche
- Seminar- und Eventzentrum Gut Thansen östlich in 750 m Entfernung
- Mehrere Radwege im Umfeld der Potenzialfläche:
  Lüneburger Heidetour südöstlich in 80 m Entfernung
  Mühlentour West östlich in 800 m Entfernung
  Mehrere Radwege gemeinsam südöstlich in 750 m Entfernung (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die K 41 verläuft zwischen den Teilflächen 04_01 und 04_02 und K 45 verläuft zwischen den Teilflächen 04_02, 04_03 und 04_04. Die K 44A begrenzt die Teilfläche 04_04 im Südosten. Die Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Etwa 1.200 m westlich befindet sich im benachbarten Landkreis Harburg ein Windpark mit zwei WEA, drei weitere WEA sind bereits genehmigt. Eine 110 kV-Leitung verläuft etwa 500 m nordöstlich der Teilfläche 04_01. Aufgrund der recht großen Distanz zwischen der Potenzialfläche und den WEA sowie der Freileitung ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 04_03, 04_04, 04_05 und 04_06 befinden sich großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in den Niederungsbereichen des Ham-Bachs und Schwindebachs sowie in der Schwindebecker Heide. Kleinflächige geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Teilflächen 04_02 und 04_04. Im den Teilflächen 04_01, 04_02 und 04_04 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Im Norden der Teilfläche 04_01 ragt eine Kompensationsfläche, die die Entwicklung einer Obstwiese umfasst, in die Potenzialfläche hinein. In der Teilfläche 04_04 befinden sich zwei weitere Kompensationsflächen, wobei Magerrasen sowie Ruderalfluren entwickelt werden sollen.

Die geschützten Biotope, geschützten Landschaftsbestandteile und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich

entlang des Schwindebachs zwischen den Teilflächen 04_03 bis 04_06 in einer Entfernung von mindestens 60 m zur Grenze der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[381] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.

Die Niederungsbereiche von Ham-Bach und Schwindebach, die zwischen den Teilflächen 04_03 bis 04_06 verlaufen, stellen gemäß NLWKN-Bewertung ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar[382]. Dabei kommt es in den Randbereichen der Niederungen zur Überlagerung des Lebensraums mit der Potenzialfläche. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Der Ham-Bach durchquert den Südosten der Teilflächen 04_02 und mündet zwischen den Teilflächen 04_04 und 04_06 in den Schwindebach, welcher zwischen den Teilflächen 04_03 und 04_05 verläuft. Ein Graben, der ebenfalls in den Schwindebach einmündet, durchquert die Teilfläche 04_06. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilflächen 04_01, 04_02 und 04_03 befinden sich mehrere flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale. Im Nordosten der Teilflächen 04_01 handelt es sich um den Objekttyp Umwallung/Gehege, deren Wälle und Gräben heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. In den Teilflächen 04_02 und 04_03 befinden sich insgesamt drei sog. Altäcker (Wölb-/Hochäcker) in heutigen Waldflächen sowie im Nordosten der Teilfläche 04_02 ein Grabhügelfeld, in welchem mehrere Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Umfeld der Teilflächen 04_04 bis 04_07 befinden sich in 60 m Entfernung zwei historische Heidelandschaften, die im Landschaftsrahmenplan[383] als historische Kulturlandschaft eingestuft sind. Diese sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (Wanderparkplätze und Wanderwege Schwindebecker Heide, hochwertiges Landschaftsbild) und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser historischen Kulturlandschaftselemente und damit einhergehenden Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m (3-fache Höhe der Referenzanlage) für WEA freigehalten, wodurch die Teilfläche 04_06 und 04_07 vollständig sowie Bereiche der Teilflächen 04_03 bis 04_05 entfallen.

Zu den gemäß Landschaftsrahmenplan[384] als historisches Kulturlandschaftselement eingestuften Wallhecken siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Mit Ausnahme der Teilfläche 04_06 und den Ackerflächen in 04_04 wird die Potenzialfläche von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung überlagert. Beim überwiegenden Teil der in der Potenzialfläche befindlichen Waldflächen kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

In den Teilflächen 04_01 bis 04_03, 04_05 und 04_07 entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des

[381] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[382] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2826.4/2.

[383] Vgl. EGL, 2017.

[384] EGL, 2017.

benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Etwa 1.200 m westlich der Potenzialfläche befindet sich im benachbarten Landkreis Harburg ein Windpark mit zwei bestehenden und drei genehmigten WEA. Innerhalb des Landkreises Lüneburg befinden sich die nächstgelegenen Windenergieanlagen in über 4.000 m Entfernung.

Der Potenzialflächen AME_05 und AME_06 befinden sich jeweils etwa 1.600 m nordöstlich und östlich der Potenzialfläche. AME_01 liegt rund 3.000 m südlich und AME_02 rund 3.400 m südöstlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 04_06 und 04_07 sowie jeweils Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 entfallen um einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 600 m zu den als historische Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten. Aufgrund der besonderen regionalen Bedeutung und Empfindlichkeit der Heideflächen in Verbindung mit den Vorbehaltsgebieten des RROP-Entwurfs werden die verbleibenden Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 ebenfalls aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch wird eine kompaktere Form der verbleibenden Flächen nördlich der gegebenen Zäsur durch die K 45 erreicht.

Die verbleibenden Teilflächen 04_01 und 04_02 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Ausdehnung auf.

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.600 m die Potenzialfläche AME_05 und nordöstlich in etwa gleicher Entfernung die Potenzialfläche AME_06. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Rolfsen, Raven und Soderstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, entfällt randlich ein kleiner Bereich der Teilfläche 04_02 südwestlich von Rolfsen. In Kombination mit dem Entfall der Potenzialfläche AME_06 und Verkleinerung der Potenzialfläche AME_05 werden für die Orte Rolfsen, Raven und Soderstorf die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlungen Raven, Rolfsen und Soderstorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Mit Blick auf die ungünstige Südwestlage des Potentialgebietes zu Rolfsen und Raven erfolgen folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der beiden Ortslagen sowie des Landschaftsbildes durch Erhöhung der geometrischen Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren:

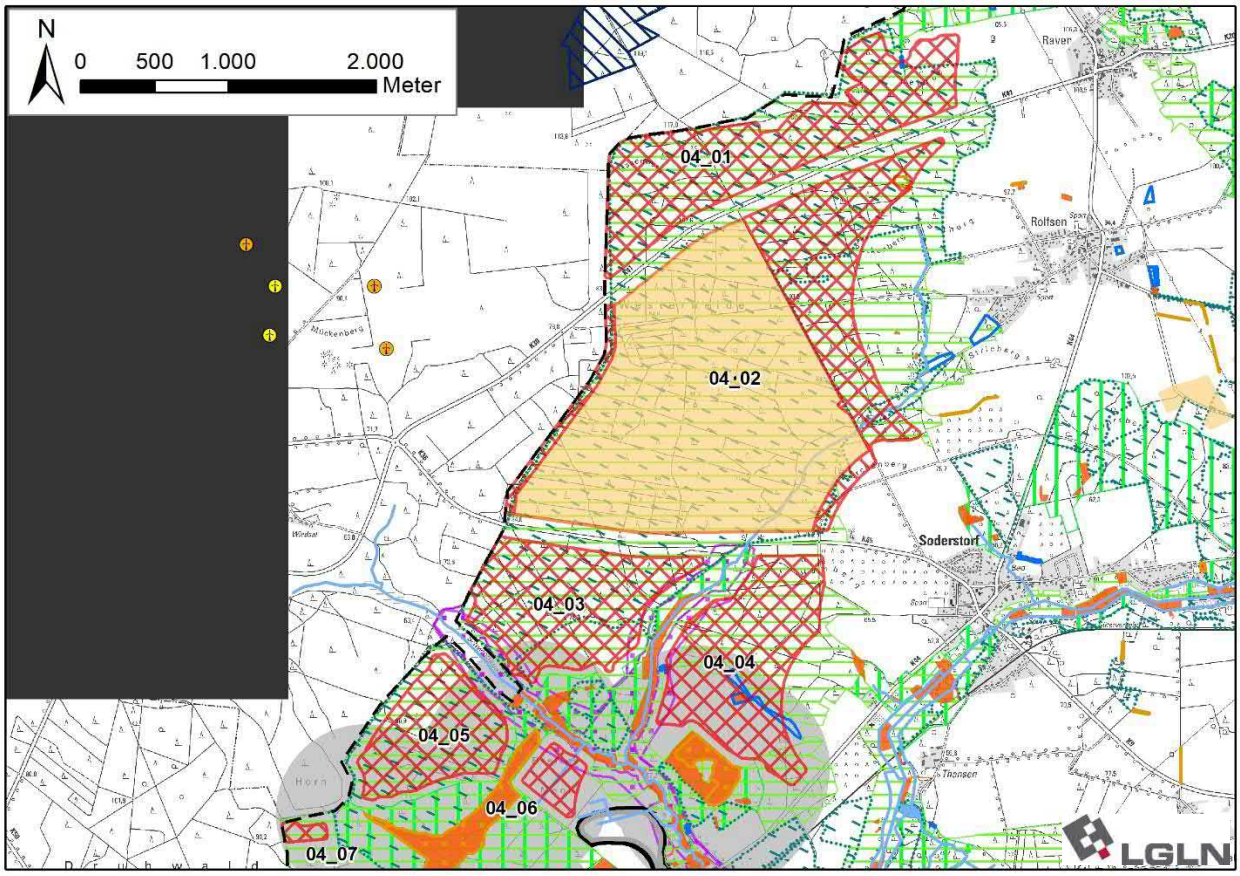
- Teilfläche 04_01: Entfällt vollständig, um eine Konzentration auf die Waldfläche zwischen den Kreisstraßen K 41 und K 45 zu erreichen.
- Teilfläche 04_02: Im Osten/Nordosten ist die Landschaft durch einen kleinteiligen Wechsel von Wald- und Ackerflächen stark strukturiert. Dieser Bereich wird durch den Neuzuschnitt entlang eines Wirtschaftswegs erhalten.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Raven: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels, in Zusammenhang mit dem Entfall der Potenzialfläche AME_06
- Rolfsen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels, in Zusammenhang mit dem Entfall der Teilfläche 05_01 der Potenzialfläche AME 05
- Soderstorf: Verringerung des Umfassungswinkels, in Zusammenhang mit dem Entfall der Teilfläche 05_04 der Potenzialfläche AME 05

4. Abschließendes Ergebnis der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

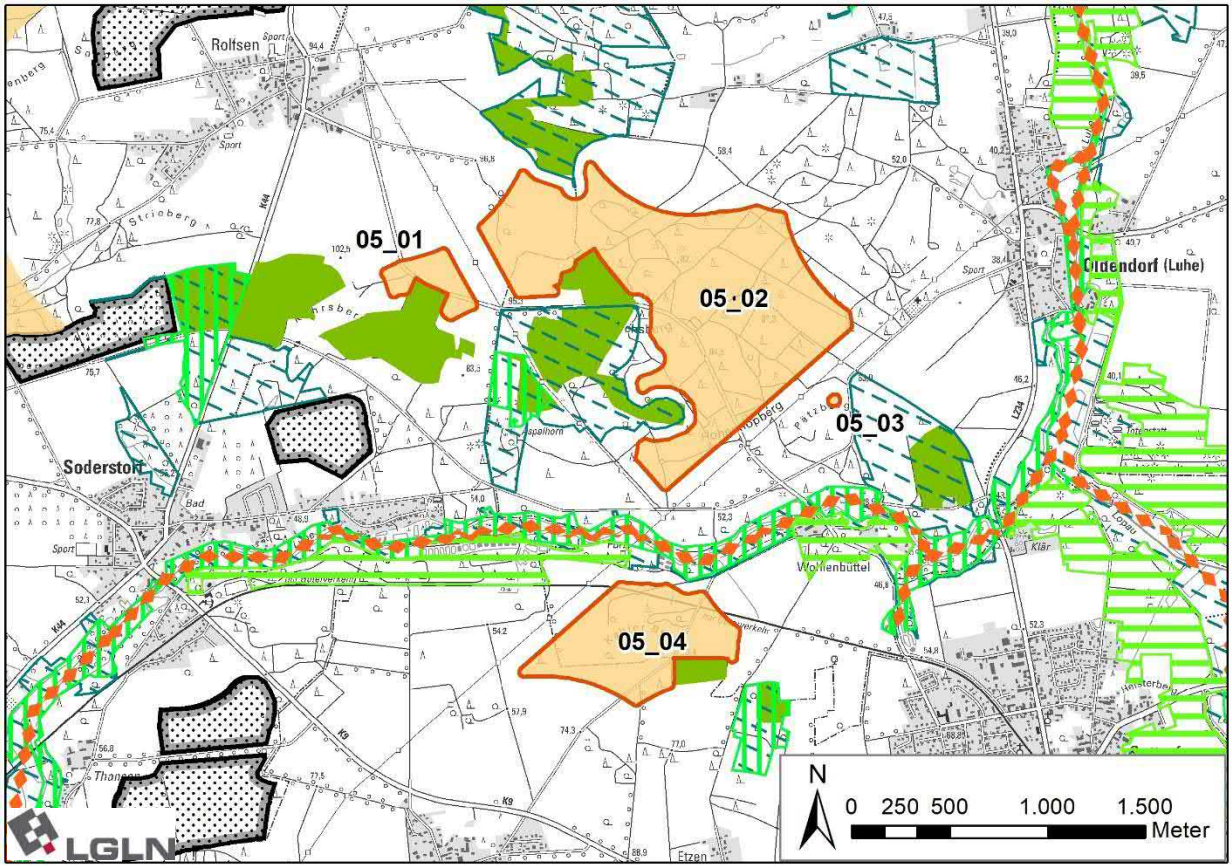


Potenzialfläche AME_04 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 30: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05[385]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_05

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Soderstorf, südöstlich von Rolfsen, westlich von Oldendorf (Luhe), nordwestlich von Amelinghausen sowie nördlich von Etzen und Dehnsen.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	05_01: 8,5 ha 05_02: 130,3 ha 05_03: 0,3 ha 05_04: 40,2 ha
Gesamtgröße	179,3 ha
Festlegungen der Flä-	Keine Festlegungen vorhanden.

[385] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

chennutzungsplanung	
Erschließung	Die K 44A verläuft rund 650 m westlich, die K 09 rund 700 m südlich und die L 234 rund 900 m östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Raven: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Rolfsen: nordwestlich in 800 m Entfernung
  Soderstorf: westlich in 900 m Entfernung
  Dehnsen: südlich in 800 m Entfernung
  Etzen: südlich in 800 m Entfernung
  Amelinghausen: südöstlich in 800 m Entfernung
  Oldendorf (Luhe): östlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Neu Oldendorf mit einigen Wohnplätzen nördlich in 600 m Entfernung
  Aspelhorn mit wenigen Wohnplätzen westlich in 600 m Entfernung
  Wohlenbüttel mit einigen Wohnplätzen östlich in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Oldendorf (Luhe) in 850 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Oldendorf (Luhe) östlich in 250 m Entfernung
- Sportplatz westlich von Oldendorf (Luhe) in 750 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Mehrere Radwege im Umfeld der Potenzialfläche:
  Mühlentour West westlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Radwege verlaufen gemeinsam südlich und südwestlich in 50 m Entfernung (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour, Mühlentour West, Lüneburger Heidetour, Waldtour bei Lüneburg)
- Oldendorfer Totenstatt (Heidefläche mit mehreren Großsteingräbern) östlich in 1.300 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Teilflächen 05_01 und 05_02 werden von einer Gemeindestraße durchquert. Diese ist von Windenergieanlagen freizuhalten und ggf. sind Schutzabstände einzuhalten, wodurch die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen eingeschränkt wird. Besonders die Nutzbarkeit der kleineren Teilfläche 05_01 wird durch die Gemeindestraße stark verringert.

Zwischen den Teilflächen 05_01 und 05_02 sowie 05_02 und 05_03 und angrenzend an die Teilfläche 05_04 verlaufen 110 kV-Freileitungen. Die Freileitung können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Im Norden der Teilfläche 05_04 verläuft eine Bahntrasse, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Rund 1.900 m und 3.500 m südlich der Potenzialfläche befinden sich der Windparks Etzen und Ehlbeck mit jeweils sieben WEA.

Natur- und Artenschutz
Zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 befinden sich großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in der Niederung der Luhe. Es kommt nicht zu einer Überlagerung mit der Potenzialfläche. In den Teilflächen 05_02 und 05_04 sowie in deren direktem Umfeld befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich in einer Entfernung von knapp 200 m entlang der Luhe zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[386] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.
Boden und Wasser
Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 verläuft die Luhe von West nach Ost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Im Nordwesten und Osten der Teilfläche 05_04 befinden sich flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale, wobei es sich jeweils um Fundstreuungen handelt. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Gem. LRP[387] als historisches Kulturlandschaftselement eingstufte Wallhecken siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.
Raumverträglichkeit
Sowohl Offenland- als auch Waldbereiche im Osten der Teilflächen 05_01, Westen und Südwesten der Teilfläche 05_02 und Osten der Teilfläche 05_04 werden durch Festlegungsvorschläge für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Die Teilflächen 05_02 und 05_04 liegen in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr, außerdem liegen die Teilflächen 05_01 und 05_02 innerhalb einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Etwa 1.900 m südlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Etzen mit sieben WEA in der Potenzialfläche AME_02. Die Potenzialfläche AME_06 befindet sich rund 1.200 m nördlich, AME_04 befindet sich rund 1.600 m westlich und AME_02 befindet sich rund 2.000 m südlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

[386] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[387] EGL, 2017.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 05_01 entfällt, da sie von einer Gemeindestraße durchquert wird. Nach Ausschluss der Straße einschließlich erforderlicher Sicherheitsabstände verbleiben nur sehr kleine Flächen, welche aufgrund ihrer geringen Größe und Anordnung zueinander nicht für eine Errichtung einer Windenergieanlage geeignet sind.

Die Teilfläche 05_03 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist die Fläche durch eine Freileitung von der größeren Teilfläche 05_02 getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Der Norden der Teilfläche 05_04 entfällt aufgrund der sich in Betrieb befindenden Bahntrasse.

Die Teilfläche 05_02 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 05_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 1.600 m die Potenzialfläche AME_04 und etwa 2.000 m südlich die Potenzialfläche AME_02. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei in Verbindung mit AME_02 die Orte Amelinghausen und Dehnsen sowie in Verbindung mit AME_04 und AME_06 die Orte Raven, Rolfsen und Soderstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für Soderstorf zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 05_04 sowie ein Bereich im Nordwesten der Teilfläche 05_02. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_04 und dem Entfall der Potenzialfläche AME_06 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für die übrigen vorgenannten Orte eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

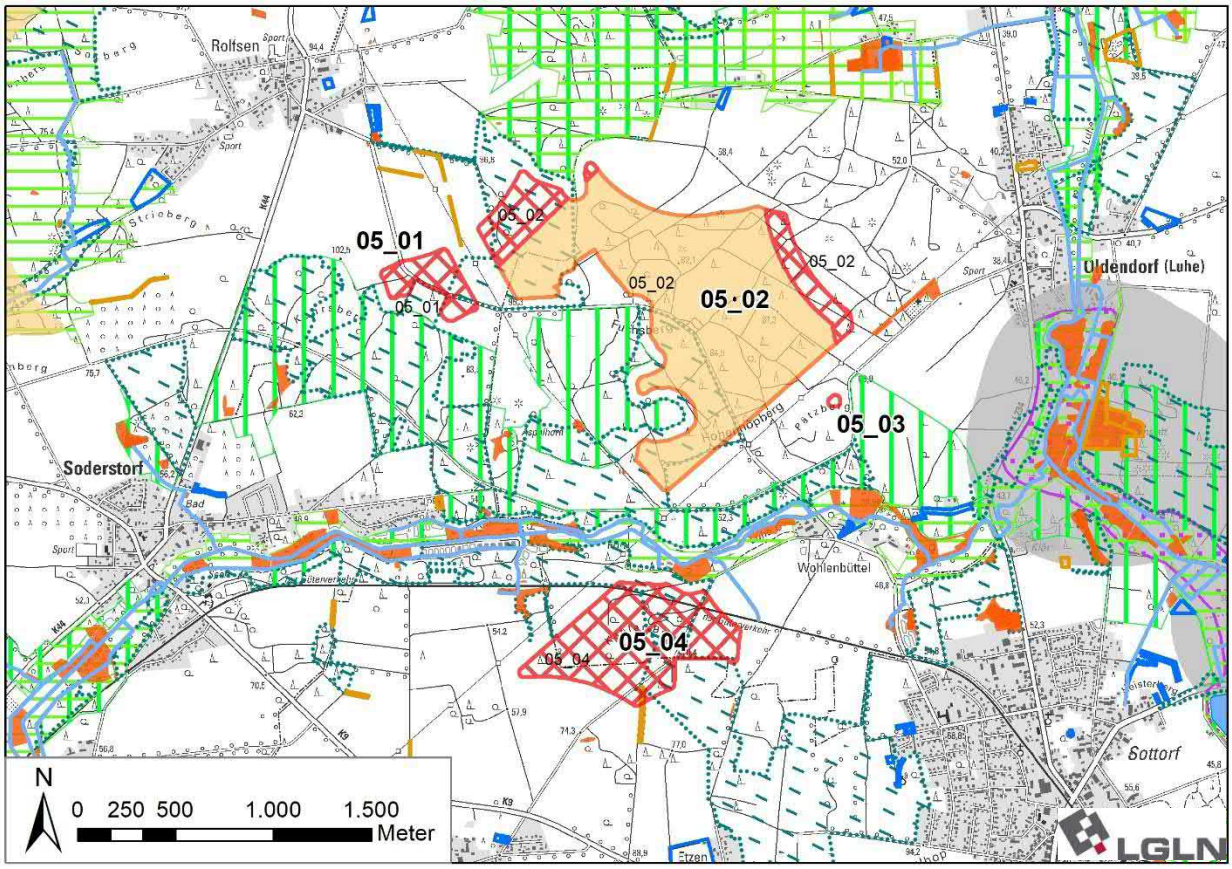
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft in diesem Fall den Ort Oldendorf (Luhe).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

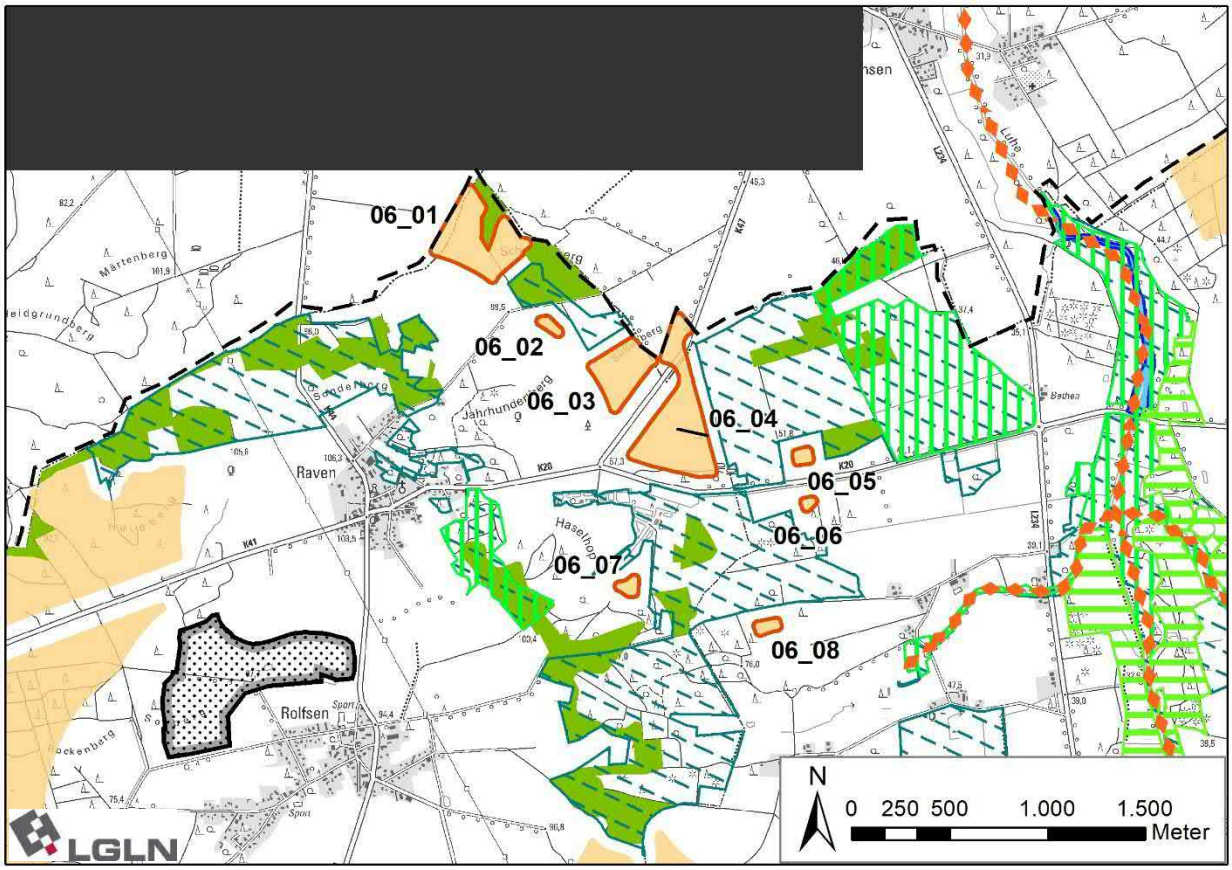


Potenzialfläche AME_05 nach Abwägung relevanter Belange und Verringerung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 31: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_06

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_06[388]		
		
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_06		
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Raven, südlich von Eyendorf und Putensen, nordwestlich von Oldendorf (Luhe) und nordöstlich von Rolfsen.	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	06_01: 12,1 ha 06_02: 0,8 ha 06_03: 7,1 ha 06_04: 16,2 ha	06_05: 0,9 ha 06_06: 0,5 ha 06_07: 1,0 ha 06_08: 1,0 ha
Gesamtgröße	39,7 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 20A und K 47 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung:		

[388] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

- Umliegende Ortschaften
  Raven: westlich in 800 m Entfernung
  Rolfsen: südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Oldendorf (Luhe): südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Wetzen: östlich in > 2.000 m Entfernung
  Putensen: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Ein Wohnplatz nordwestlich von Raven in 600 m Entfernung
  Neu Oldendorf mit einigen Wohnplätzen südöstlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohnplätze südwestlich von Putensen in > 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour West durchquert die Potenzialfläche entlang der K 20

Infrastruktur und Technik

Zwischen den Teilflächen 06_03 und 06_04 verläuft die K 47. Aufgrund eines Fehlers in der Datengrundlage wurde die Kreisstraße nicht vollständig berücksichtigt. Da diese aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht, wird die Fahrbahnfläche zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Angrenzend an die Teilfläche 06_04 sowie zwischen den Teilflächen 06_05 und 06_06 verläuft die K 20A. Die Kreisstraßen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 3.500 m östlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Wetzen mit sieben WEA.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg befindet sich in 60 m Entfernung südlich der Teilflächen 06_07 und 06_08. Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens etwa 650 m östlich der Teilfläche 06_08. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[389] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Mindestabstand verzichtet werden.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Zwischen den Teilflächen 06_04 und 06_07 befinden sich mehrere kleine Stillgewässer. Von diesen aus verläuft ein Graben Richtung Osten zwischen den Teilflächen 06_05 und 06_06. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen die Oberflächengewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Südwestlich der Teilfläche 06_06 befinden sich ein Grabhügelfeld in etwa 100 m Entfernung als flächenhaftes Bodendenkmal sowie historisches Kulturlandschaftselement. Da sich die Grabhügel innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldparzelle befinden, ist kein über den Rotorradius hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand erforderlich.

Raumverträglichkeit

Kleinräumig kommt es bei der Waldfläche in Teilfläche 06_06 zu einer Überlagerung mit einem Festlegungsvorschlag für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

[389] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

In den Teilflächen 06_01, 06_03 und 06_04 entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Die Potenzialfläche AME_04 befindet sich rund 1.700 m südwestlich, AME_05 befindet sich rund 1.200 m südlich und AME_GEL_ILM_01 befindet sich rund 2.300 m östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 06_02 und 06_05 bis 05_08 entfallen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, die eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Der Norden der Teilfläche 06_04 entfällt aufgrund der K 47 und der erforderlichen Mindestabstände zu Kreisstraßen.

Die Teilflächen 06_01 und 06_03 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 06_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Südwestlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.700 m die Potenzialfläche AME_04, südlich liegt in etwa 1.200 m Entfernung die Potenzialfläche AME_05 und östlich in etwa 2.300 m die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01. Die vier Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei in Verbindung mit den Potenzialflächen AME_04 und AME_05 die Orte Raven und Rolfsen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung zu vermeiden, entfällt die Potenzialfläche AME_06 vollständig. Dadurch werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für die genannten Ortslagen eingehalten und die im Vergleich zur Potenzialfläche AME_06 größeren benachbarten Potenzialflächen können erhalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

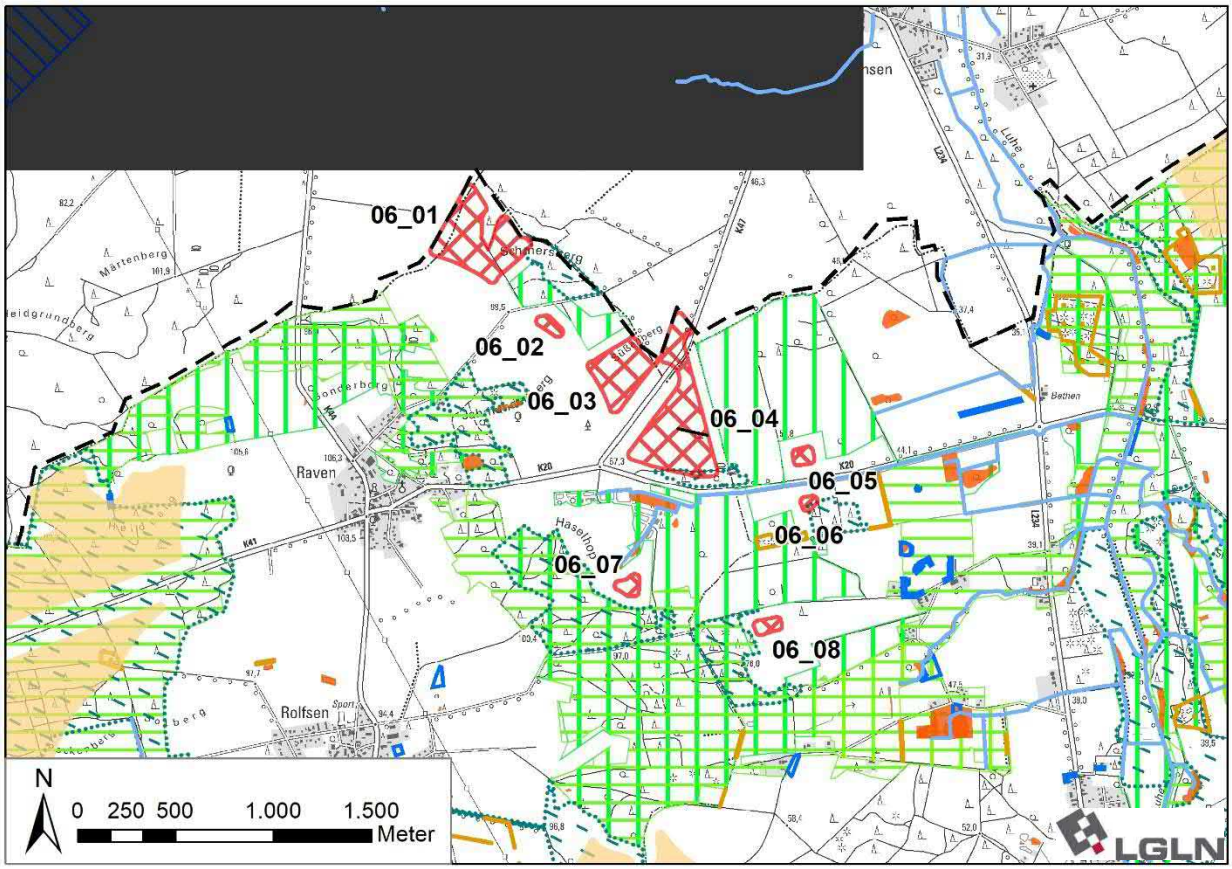
Nicht erforderlich

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Nicht erforderlich

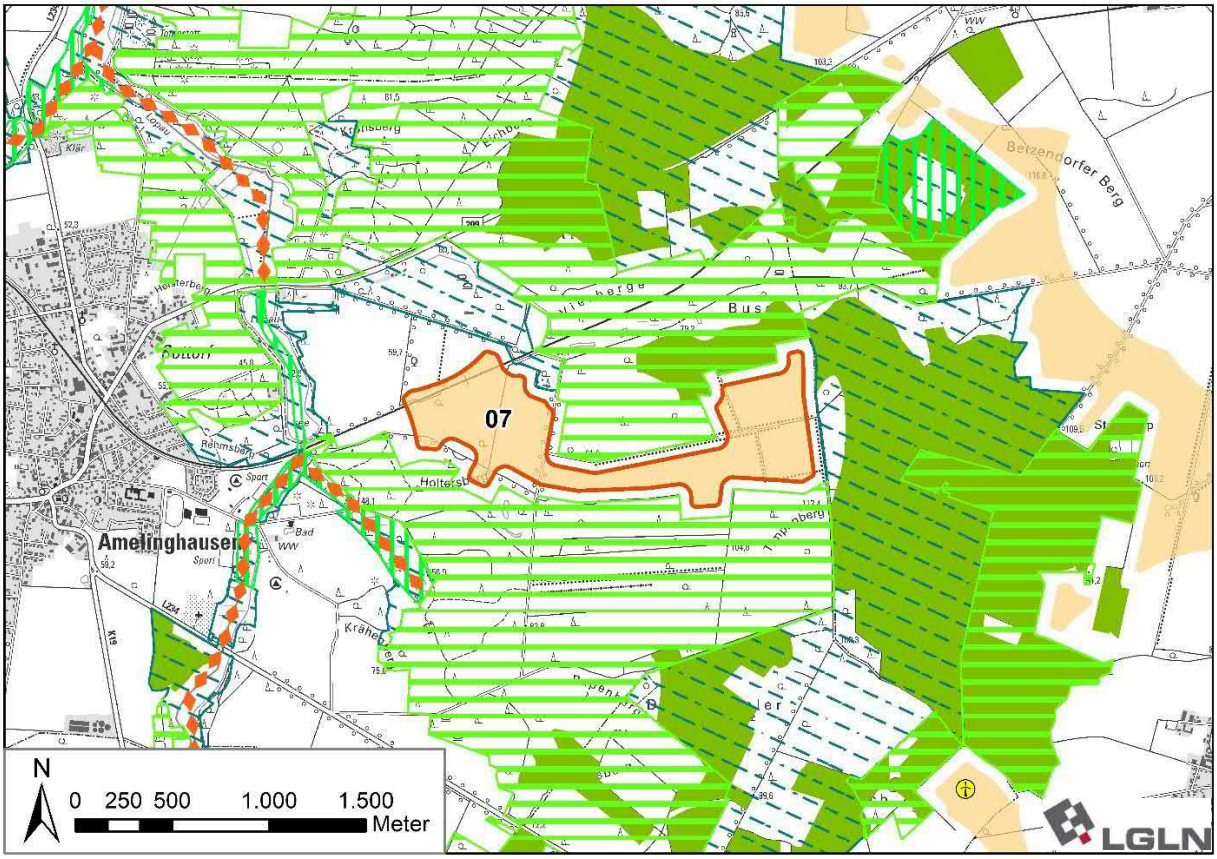
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als nicht raumverträglich bewertet und wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.



Potenzialfläche AME_06 nach Abwägung relevanter Belange und Verringerung von Belastungswirkungen

Tabelle 32: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07[390]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_07	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen, östlich von Amelinghausen und südwestlich von Drögennindorf und Betzendorf.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	68,8 ha
Gesamtgröße	68,8 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 209 verläuft rund 600 m nordwestlich der Potenzialfläche. Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Amelinghausen: westlich in > 1.000 m Entfernung Rehlingen: südwestlich in > 2.000 m Entfernung Tellmer: südöstlich in > 2.000m Entfernung Betzendorf: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung	

[390] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Drögennindorf: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich: einige Wohnplätze entlang der B 209 und westlich des Lopausee in 600 m bis 700 m Entfernung

Sonderbauflächen:
- Kindergarten Amelinghausen westlich in 1.300 m Entfernung
- Grundschule Amelinghausen westlich in 1.400 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:
- Friedhof im Lopautal südwestlich in 1.300 m Entfernung
- Freibad „Waldbad Amelinghausen“ südwestlich in 700 m Entfernung
- Sportplätze östlich von Amelinghausen in 800 m und 1.200 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft nördlich in 60 m Entfernung
- Restaurant, Freizeiteinrichtung „Schafstall Amelinghausen“ nördlich direkt angrenzend
- Lopaupark westlich in 600 m Entfernung
- Wohnmobilstellplatz am Lopausee nordwestlich in 550 m Entfernung
- Campingplätze Lopautal und Mühlenkamp westlich und südwestlich in 700 m und 900 m Entfernung
- Schafstall Amelinghausen im Nordwesten direkt benachbart

Infrastruktur und Technik

Im Nordwesten der Potenzialfläche verläuft eine Bahntrasse, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) ausgeschlossen.

Die B 209 verläuft rund 600 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Rund 1.800 m südöstlich liegt der Windpark Tellmer mit vier WEA.

Natur- und Artenschutz

Innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und tlw. im LRP als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind[391]. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich 400 m südwestlich der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[392] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.

Der Niederungsbereich der Lopau rund 500 m östlich der Potenzialfläche stellt ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar[393]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

[391] Vgl. EGL, 2017.

[392] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[393] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2827.3/1.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer. Rund 400 m in westlicher Richtung befindet sich der Lopausee. Dieser steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Südwestlich der Potenzialfläche befindet sich das Wasserschutzgebiet Amelinghausen (Schutzzone IIIA). Kleinräumig kommt es zu einer Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet. Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Osten der Potenzialfläche befinden sich zwei flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale, wobei es sich jeweils um Fundstreuungen handelt. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Zu den als historisches Kulturlandschaftselement eingestuften Wallhecken[394] siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Wallhecken im Osten der Potenzialfläche sind im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) vorgesehen. Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sowohl nördlich als auch südlich grenzt großflächig ein vorgesehenes Vorbehaltsgebiet Erholung gem. RROP – Entwurf an.

In einer Entfernung > 700 m nordwestlich der Potenzialfläche befinden sich in diesem Zusammenhang mehrere historische Heidelandschaften[395]. Diese sind mit der umliegenden Landschaft von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (Heideblütenfest) und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung und der Einstufung von Amelinghausen als Tourismusschwerpunkt ist auch der benachbarte Wohnmobilstellplatz sowie der direkt angrenzende „Schafstall Amelinghausen“ bedeutsam. Zum Schutz der historischen Kulturlandschaftselemente und damit einhergehenden Bedeutung für die Identität der Region und den Tourismus wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m (3-fache Höhe der Referenzanlage) für den Landschaftsraum, ausgehend vom benachbarte Schafstall, von WEA freigehalten.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Potenzialflächenkomplex AME_08 befindet sich rund 1.000 m östlich und AME_09 befindet sich rund 1.600 m südlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Nordwesten der Potenzialfläche entfällt aufgrund der sich in Betrieb befindenden Bahntras-

[394] Vgl. EGL, 2017.

[395] Vgl. EGL, 2017.

se.

Der Westen der Potenzialfläche entfällt, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zum kulturhistorisch und für die Erholungsnutzung bedeutsamen „Schafstall Amelinghausen“ einzuhalten.

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkung

Umfassungswirkung

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.000 m die Potenzialfläche AME_08 und südlich liegt in rund 1.600 m Entfernung die Potenzialfläche AME_09. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine unzumutbare Umfassung für Tellmer zu vermeiden, entfällt der Südosten der Potenzialfläche. Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche sind für einen Windpark mit mindestens drei WEA zu klein und entfallen ebenfalls.

Durch den Entfall dieser Potenzialfläche wird die Fläche AME_09 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen der Samtgemeinde gesichert. Zudem verbleibt die im Vergleich größere und weniger durch Erholungsnutzung im Umfeld geprägte Potenzialfläche AME_08. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_08 wird der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Tellmer eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

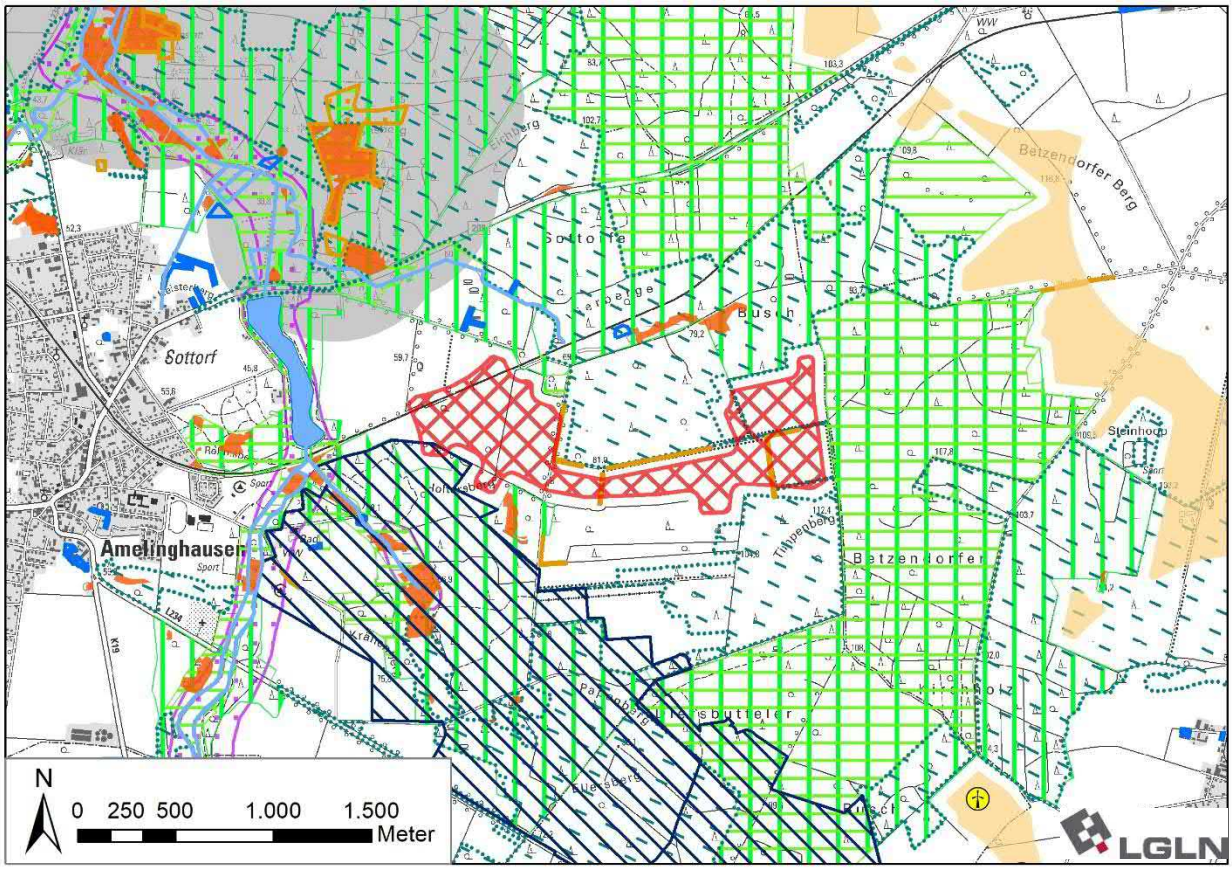
Nicht erforderlich

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Nicht erforderlich

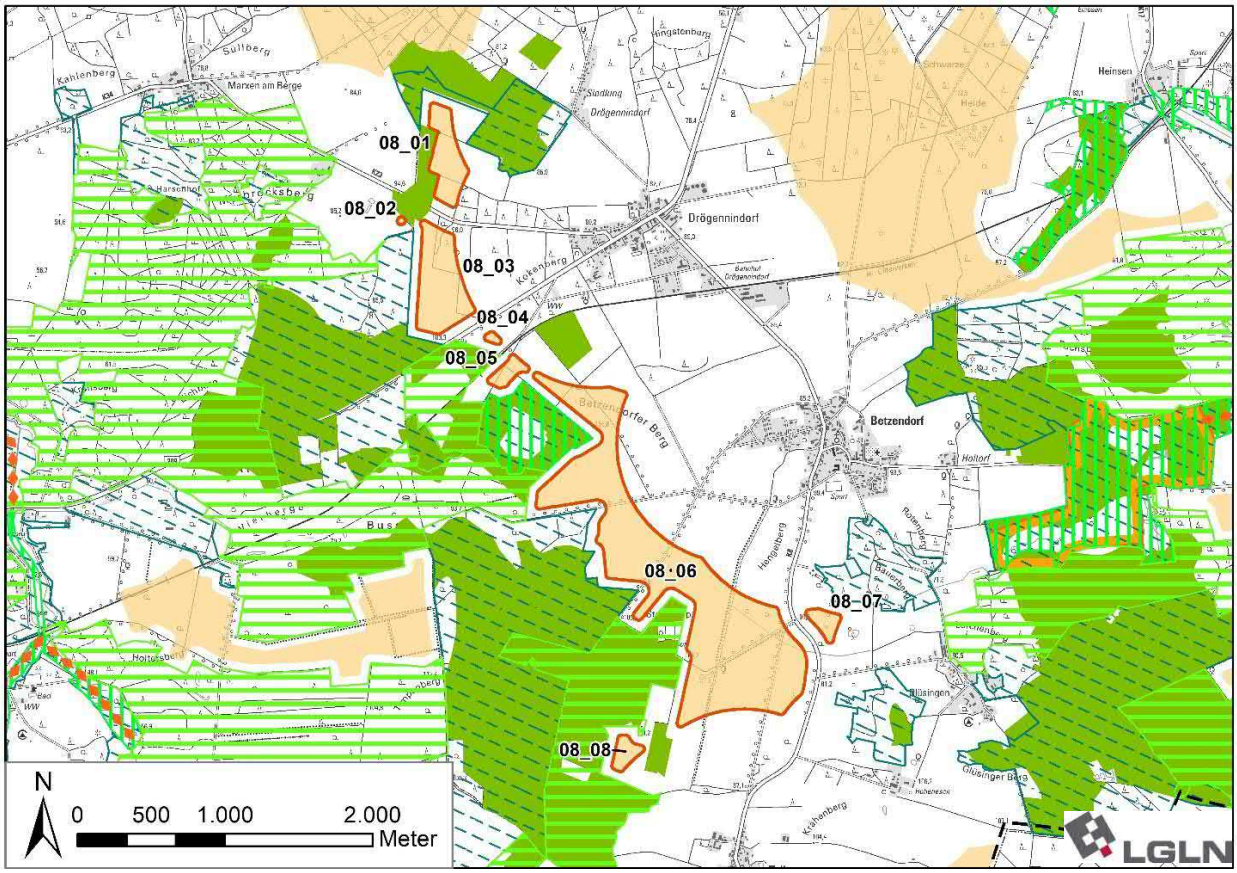
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als nicht raumverträglich bewertet und wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.



Potenzialfläche AME_07 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Tabelle 33: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08[396]		
		
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_08		
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Amelinghausen und westlich von Drögennindorf und Betzendorf sowie nördlich von Tellmer.	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	08_01: 10,9 ha 08_02: 0,2 ha 08_03: 20,0 ha 08_04: 0,6 ha	08_05: 2,9 ha 08_06: 117,6 ha 08_07: 3,1 ha 08_08: 3,2 ha
Gesamtgröße	159,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 23, K 08 und B 209 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften		

[396] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Siedlung Drögennindorf: östlich in 800 m Entfernung
Drögennindorf: östlich in 800 m Entfernung
Betzendorf: östlich in 800 m Entfernung
Glüsingen: östlich in 800 m Entfernung
Tellmer: südlich in 800 m Entfernung
Marxen am Berge: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung

- Wohngebäude im Außenbereich:
  Hohenesch mit wenigen Wohnplätzen südöstlich in 600 m Entfernung
  Wenige Wohnplätze südlich von Betzendorf in 800 m Entfernung
  Einige Wohnplätze an der K 23 nordwestlich in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Betzendorf in 1.100 m Entfernung
- Grundschule Betzendorf in 1.000 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz südlich von Betzendorf in 900 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Veranstaltungsort mit Schießanlage „Betzendorfer Schafstall“ nördlich in rund 200 m Entfernung östlich der K 08
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft zwischen den Teilflächen 08_01 und 08_02 sowie 08_03 und durchquert die Teilfläche 08_06
- Radweg Mühlentour West verläuft nördlich und nordöstlich in 400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird von der B 209 zwischen den Teilflächen 08_03 und 08_04 gequert. Die K 23 quert die Potenzialfläche zwischen den Teilflächen 08_01, 08_02 sowie 08_03; die K 08 quert die Potenzialfläche zwischen den Teilflächen 08_06 und 08_07.

Zwischen den Teilflächen 08_04 und 08_05 verläuft eine Bahntrasse, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Sie steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen, wodurch ein Streifen der Teilfläche 08_05 entfällt.

Die Bundes- und Kreisstraßen sowie die Bahntrasse können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 900 m südwestlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 08_06 sowie deren direktem Umfeld befinden sich mehrere nach § 22 BNatSchG geschützte Wallhecken, die als historisches Kulturlandschaftselement bewertet sind[397] und zu erhalten sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

In ca. 1.000 m Entfernung in östlicher Richtung liegt ein Lebensraum des Schwarzstorchs mit landesweiter Bedeutung. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen, da der Schwarzstorch nur im nahen Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist.

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 08_06 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer:

[397] Vgl. EGL, 2017.

3554014011) mit einer Fläche von 5.000 m². Dies kann ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Osten der Teilfläche 08_06 befindet sich ein Graben, der die landwirtschaftlichen Flächen entwässert. Dies kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Gem. LRP[398] als historisches Kulturlandschaftselement bewertete Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen 08_01, 08_07 und 08_08 sowie jeweils der Norden der Teilflächen 08_02 und 08_03 und der Süden der Teilfläche 08_06 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Im Südosten der Teilfläche 08_06 und in der Teilfläche 08_07 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Teilfläche 08_08 befindet sich in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr und die Teilflächen 08_03, 08_05, 08_06, 08_07 und 08_08 liegen in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Außerdem liegen die Teilflächen 08_01, 08_02 und 08_03 in einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Etwa 900 m südwestlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA in der Potenzialfläche AME_09.

Der Potenzialflächenkomplex AME_GEL_ILM_01 befindet sich etwa 400 m nördlich der Potenzialfläche. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe AME_08 und AME_GEL_ILM_01 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialfläche AME_07 liegt rund 1.000m in westliche Richtung, AME_09 rund 850 m in südwestliche Richtung und AME_10 rund 1.400 m in südöstliche Richtung. Diese Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 08_02 und 08_04 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist die Teilfläche 08_04 durch eine Bundesstraße und Bahntrasse von den größeren benachbarten Teilflächen getrennt, wodurch die technische Erschließung erschwert wird.

Der Nordwesten der Teilfläche 08_05 entfällt aufgrund der sich in Betrieb befindenden Bahntrasse.

Die verbleibenden Teilflächen 08_01, 08_03 und 08_05 bis 08_08 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Be-

[398] EGL, 2017.

einträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche weiterhin eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf, wodurch die Orte Drögennindorf und Betzendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Nördlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 400 m die Potenzialfläche A-ME_GEL_ILM_01, westlich in 1.000 m Entfernung befindet sich die Potenzialfläche AME_07, südwestlich in 850 m Entfernung AME_09 und südöstlich in 1.400 m Entfernung AME_10. Die fünf Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei neben den genannten Orten zusätzlich Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge, Glüsingen und Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslage Tellmer zu vermeiden, entfällt ein kleiner Bereich im Nordwesten der Teilfläche 08_06 sowie Teilfläche 08_08. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels ist der bestehende Windpark innerhalb der Potentialfläche AME_09, der auf diese Weise gesichert werden kann.

Die Umfassungswirkung für Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf und Marxen am Berge sowie Betzendorf wird durch den Entfall der Teilflächen 08_01, 08_03, 08_05 und 08_07 beschränkt.

In Kombination mit dem Entfall der Potenzialfläche AME_07 sowie der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

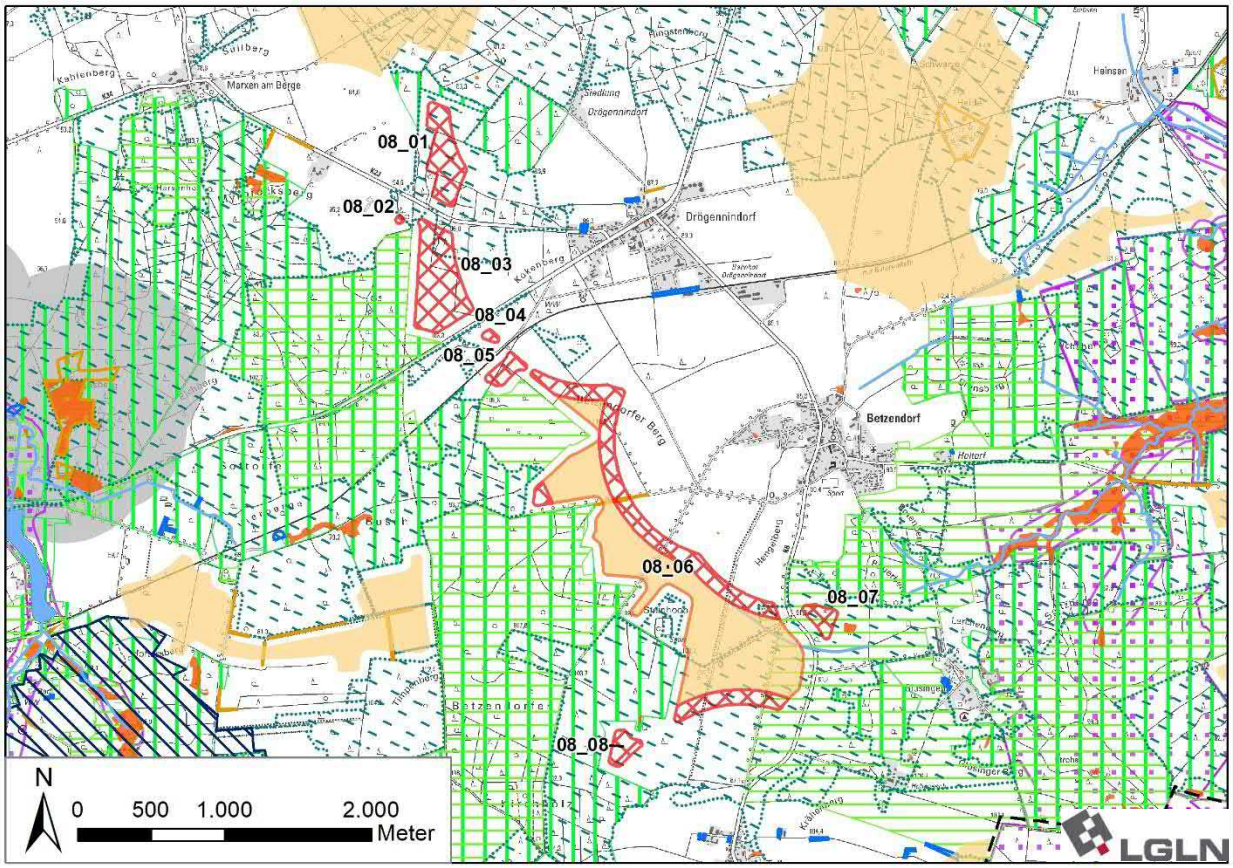
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlungen Betzendorf und Tellmer.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

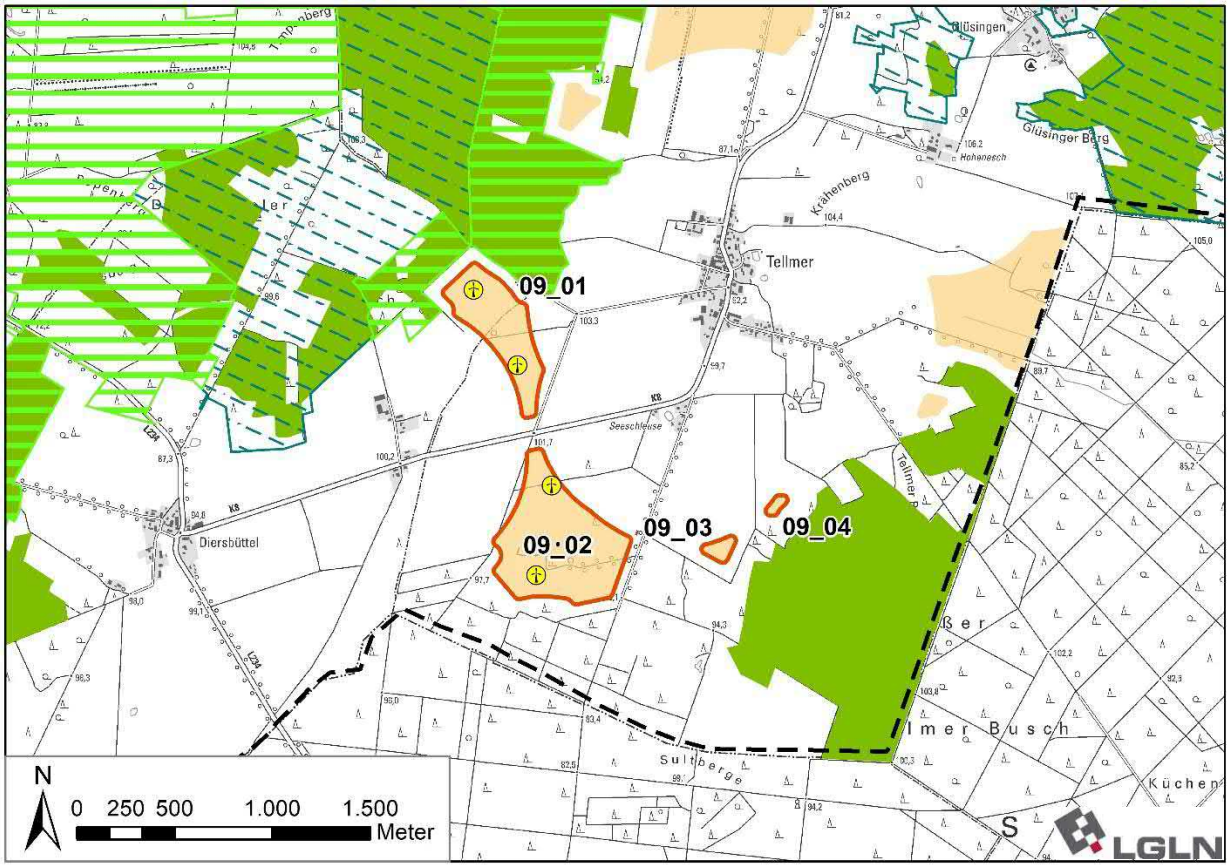


Potenzialfläche AME_08 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 34: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09[399]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_09	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen, westlich von Tellmer und östlich von Diersbüttel.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: 16,9 ha 09_02: 32,7 ha 09_03: 1,5 ha 09_04: 0,7 ha
Gesamtgröße	51,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen ist die Potenzialfläche überwiegend als Sondergebiet Windenergie dargestellt.
Erschließung	Die K 08 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung:	

[399] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

- Umliegende Ortschaften
  Tellmer: östlich in 800 m Entfernung
  Diersbüttel: westlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich
  Seeschleuse mit einigen Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude an der K 08 westlich in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird von der K 08 zwischen den Teilfläche 09_01 und 09_02 gequert. Die Kreisstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb der Teilflächen 09_01 und 09_02 befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Boden und Wasser

Östlich der Potenzialfläche befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: HABERSAHL, Standortnummer: 3554014032) mit einer Fläche von 400 m².

Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer.

Die Teilfläche 09_02 liegt zu großen Teilen innerhalb des Wasserschutzgebiets Amelinghausen (Schutzzone IIIA). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Teilflächen 09_01 und 09_02 fast vollständig als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit vier WEA betrieben werden. Das Sondergebiet stellt zugleich ein Vorranggebiet Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 dar, das über die Teilflächen 09_01 und 09_02 hinausragt. Die geringere Größe der Potentialteilflächen im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem von 500 m auf 600 m erhöhten Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 400 m (2-fache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von 200 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes (aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung) gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich überwiegt und dadurch ein zukünftiges Repowering ermöglicht wird, werden die Teilflächen 09_01 und 09_02 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Die Potenzialflächenkomplexe AME_09 und AME_10 befinden sich jeweils etwa 800 m nordöstlich und östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialfläche AME_07 liegt rund 1.700 m in nordwest-

liche Richtung Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 09_03 und 09_04 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Die verbleibenden Teilfläche 09_01 und 09_02 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 09_01 und 09_02 werden randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Tellmer der 2. RROP Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das weiche – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Ausschlusskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordöstlich und östlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von jeweils 800 m die Potenzialfläche AME_08 und AME_10, nordwestlich liegt in einer Entfernung von 1.700 m die Potenzialfläche AME_07. Die vier Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Durch die Verkleinerung der benachbarten Potenzialflächen werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Tellmer eingehalten und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche AME_09 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

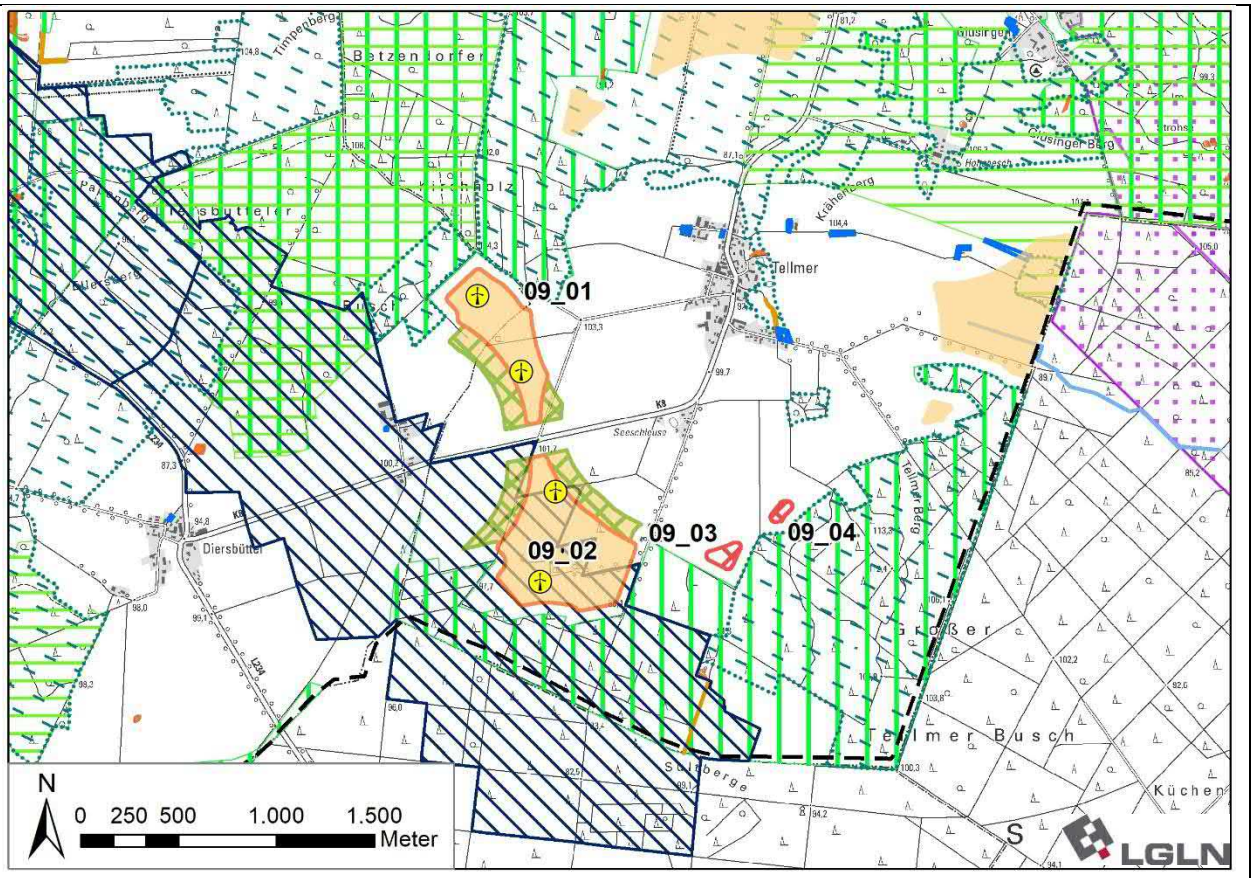
Da das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Tellmer der 2. RROP Änderung 2016 einen Siedlungsabstand von 800 m zu Tellmer aufweist, wird auf eine pauschale Vergrößerung der Siedlungsabstände für Tellmer verzichtet. Dadurch kann das bestehende Vorranggebiet gesichert und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche ermöglicht werden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

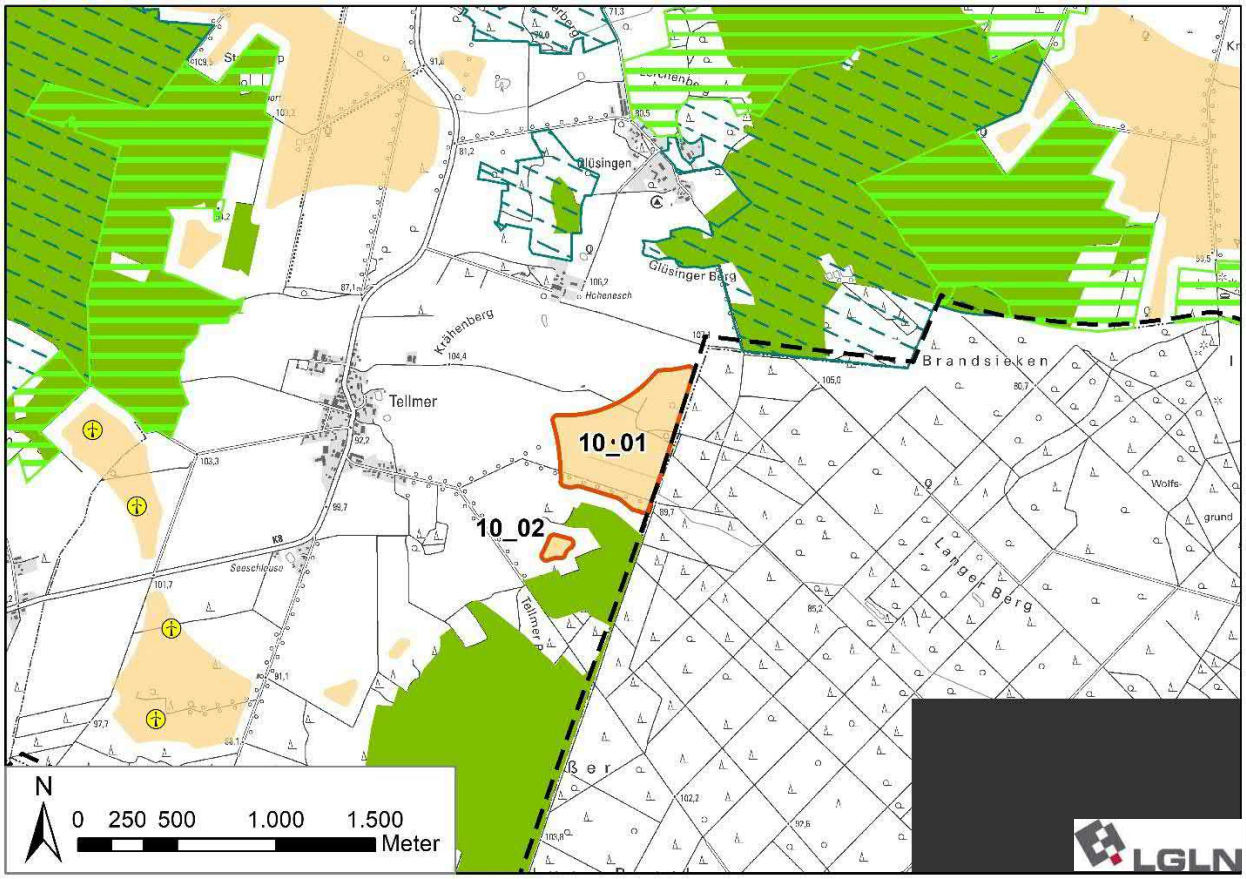


Potenzialfläche AME_09 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 35: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_10

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_10[400]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_10	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Tellmer und südlich von Glüsingen.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	10_01: 29,3 ha 10_02: 1,4 ha
Gesamtgröße	30,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegung vorhanden.
Erschließung	Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften Tellmer: westlich in 800 m Entfernung Glüsingen: nördlich in 800 m Entfernung • Wohngebäude im Außenbereich: Hohenesch mit wenigen Wohngebäuden nordwestlich in	

[400] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Campingplatz südlich von Glüsingen in 800 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 08 verläuft etwa 1.000 m westlich der Potenzialfläche. Aufgrund der großen Distanz zur Kreisstraße sind keine Einschränkungen zu erwarten.

Etwa 1.900 m westlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 10_01 befindet sich eine Kompensationsfläche, wobei es sich um eine Sukzessionsfläche parallel zu einer Gehölzreihe handelt. Die Kompensationsfläche ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Direkt angrenzend an die Potenzialfläche im benachbarten Landkreis befindet sich ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamer Schwarzstorchlebensraum. Bruthabitate können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Für das großräumig zusammenhängende Waldgebiet ist anzunehmen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.

Boden und Wasser

In der Teilfläche 10_01 befindet sich ein Graben, der die landwirtschaftlichen Flächen entwässert. Das Gewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Eine Waldparzelle in der Teilfläche 10_01 wird von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

In Teilfläche 10_01 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Etwa 1.900 m westlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA in der Potenzialfläche AME_09.

Die Potenzialfläche AME_08 befindet sich rund 1.400 m nordwestlich, und AME_09 liegt rund 800 m westlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

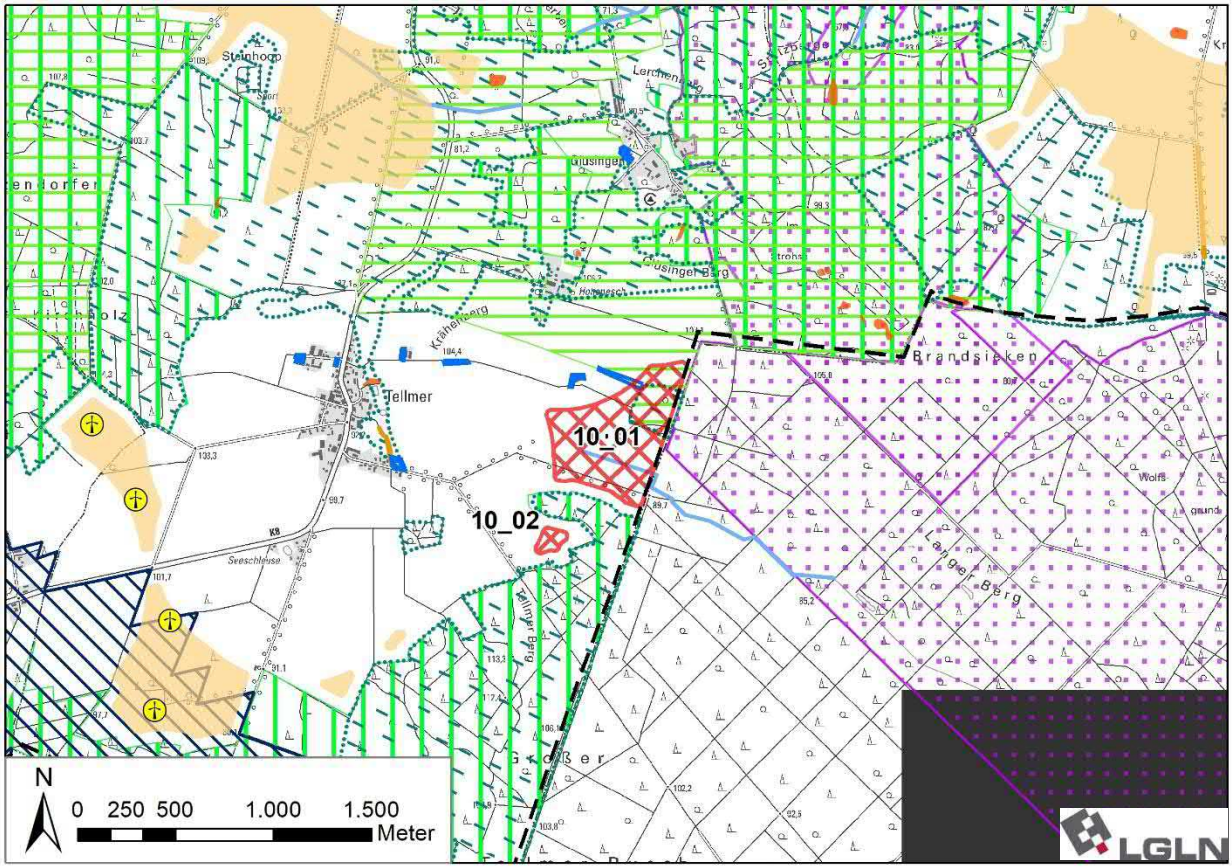
2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Teilfläche 10_02 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

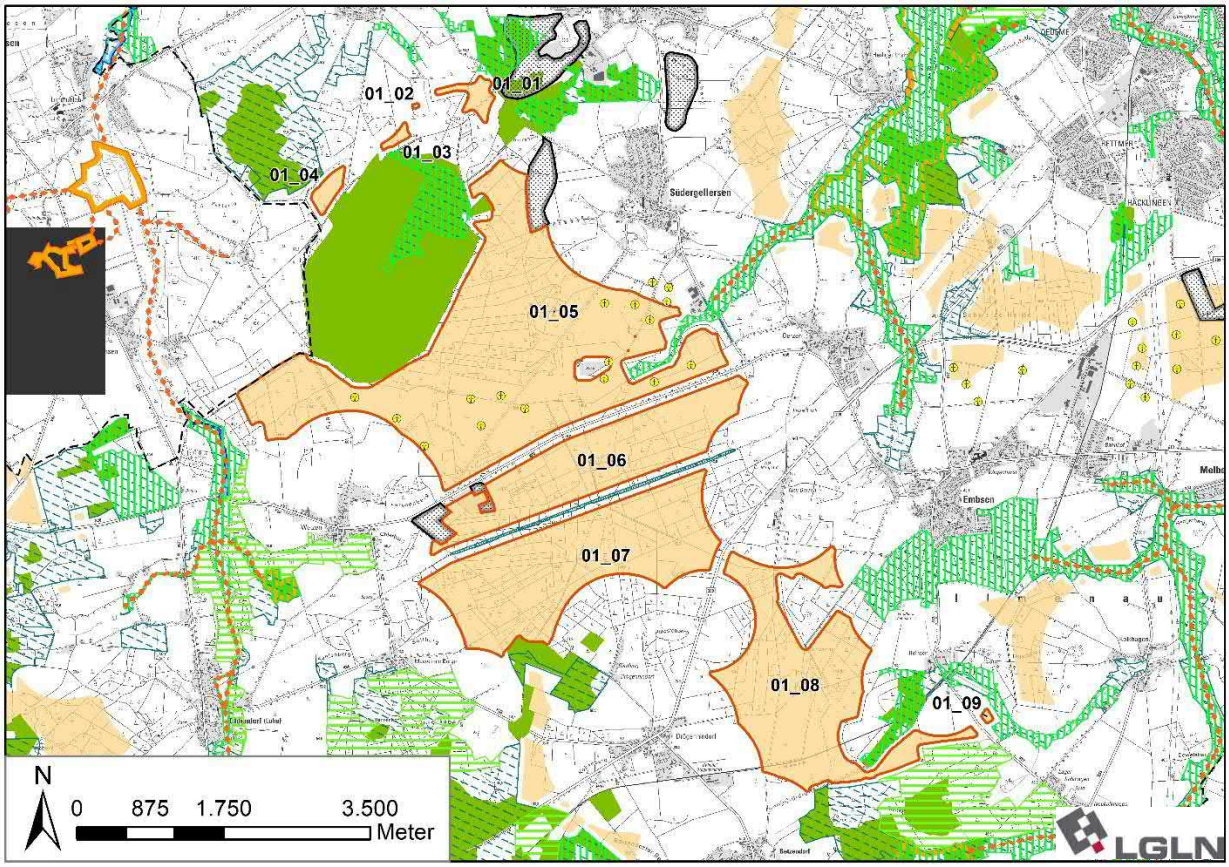
Im Osten der Teilfläche 10_01 entfällt ein Streifen entlang der Landkreisgrenze.

Die verbleibende Teilfläche 10_01 erreicht die erforderliche Mindestgröße von 30 ha für einen Windpark mit drei WEA nicht und entfällt.



Potenzialfläche AME_10 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 36: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01[401]		
		
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01		
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Ilmenau, Amelinghausen und Gellersen. Die umliegenden Orte sind Westergellersen und Kirchgellersen im Norden; Südergellersen, Oerzen, Embsen und Heinsen im Osten; Betzendorf im Süden; Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge und Wetzen im Westen.	
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 14,9 ha 01_02: 0,4 ha 01_03: 4,3 ha 01_04: 11,2 01_05: 745,9 ha	01_06: 237,8 ha 01_07: 345,6 ha 01_08: 318,8 ha 01_09: 1,4 ha
Gesamtgröße	1.680,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	In den FNP der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen sind Bereiche der Teilfläche 01_05 als Sondergebiet für Windenergie dargestellt. Ein Streifen im Westen von 01_07 entfällt aufgrund FNP Festlegung Gemischte Baufläche (M) in Marxen (Puffer 800 m). Ein Streifen im Westen von 01_08a entfällt aufgrund FNP Festle-	

[401] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

	gung Gewerbliche Bauflächen Siedlung Drögennindorf (Puffer 200 m),
Erschließung	Die B 209, K 20B und K 17A queren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Putensen: östlich in 850 m Entfernung
  Wetzen: östlich: in 800 m Entfernung
  Marxen am Berge: östlich in 800 m Entfernung
  Siedlung Drögennindorf: südwestlich in 800 m Entfernung
  Drögennindorf: südwestlich in 800 m Entfernung
  Betzendorf: südlich in 800 m Entfernung
  Barnstedt: südöstlich in 950 m Entfernung
  Embsen: östlich in 800 m Entfernung
  Neu Oerzen: östlich in 800 m Entfernung
  Oerzen: östlich in 800 m Entfernung
  Südergellersen: nordöstlich in 800 m Entfernung
  Kirchgellersen: nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Westergellersen: nördlich in 900 m Entfernung
  Luhmühlen: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Röndahl mit mehreren Wohnplätzen westlich in 650 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser südöstlich von Wetzen in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser nord- und südöstlich von Marxen am Berge in 650 und 700 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser entlang der K 23 südwestlich in 600 m Entfernung
  Einzelhaus an der B 209 südwestlich in 600 m Entfernung
  Holtorf mit mehreren Wohngebäuden südlich in 950 m Entfernung
  Heinsen mit einigen Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser nordwestlich und südlich von Neu Oerzen in 600 m und 700 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Südergellersen in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude an der L 216 östlich von Westergellersen in 900 m bis 1.100 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten und Grundschutze Betzendorf südlich in 1.100 m bis 1.200 m Entfernung
- Kindergarten Embsen in östlich 1.200 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wetzen westlich in 600 m Entfernung
- Friedhof Betzendorf südlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Oerzen östlich in 600 m Entfernung
- Reitplatz Heinsen östlich in 750 m Entfernung
- Friedwald Südergellersen in 400 m Entfernung
- Sportplätze Südergellersen in 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Veranstaltungsstätte „Alter Schafstall am Teich“ südwestlich von Südergellersen in 550 m Entfernung
- Aussichtsturm bei Südergellersen in 400 m Entfernung
- Eine Vielzahl an Randwegen durchqueren die Potenzialfläche (Waldtour bei Lüneburg,

Mühlentour West, Lüneburger Heidetour, Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft zwischen den Teilfläche 01_07 und 01_08. Die K 20B verläuft zwischen den Teilflächen 01_05 und 01_06 und die K 17A verläuft zwischen 01_08 und 01_09.

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07.

Die Teilfläche 01_08 wird von einer Bahntrasse durchquert, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zur Unterteilung der Teilfläche 01_08 in die nördlichere Fläche 01_08a und die südlichere Fläche 01_08b.

Die Bundes- und Kreisstraßen, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Dadurch kommt es zur Unterteilung der Teilfläche 01_08 in die nördlichere Fläche 01_08a und die südlichere Fläche 01_08b.

Innerhalb und im nahen Umfeld der Teilfläche 01_05 bestehen die Windparks Wetzen und Westergellersen mit sieben bzw. zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

In mehreren Teilflächen sowie im nahen Umfeld der Potenzialfläche befinden sich kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Kompensationsflächen.

In mehreren Teilflächen befinden sich Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG, die zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[402].

Die geschützten Biotope, Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt zu überwiegenden Teilen innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ in Überlagerung mit den Naturschutzgebieten „Hasenburger Bachtal“ und „Barnstedt-Melbecker Bach“ befindet sich 400 m östlich der Teilfläche 01_05 und 800 m südlich der Teilfläche 01_08b. Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich etwa 300 m westlich der Teilfläche 01_05. In den FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten kommen laut den Standarddatenbögen[403,404] und Verordnungen[405,406] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.

Angrenzend an die Teilfläche 01_05, 01_08b und 01_09 sowie zum Teil innerhalb der Teilflächen 01_07 und 01_08a befinden sich gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Für das großräumig zusammenhängende Waldgebiet innerhalb und angrenzend an die Teilflächen 01_07 und

[402] Vgl. EGL, 2017.

[403] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

[404] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[405] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg vom 10.12.2007.

[406] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach" in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen vom 6. 12. 2007.

01_08a ist anzunehmen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.

Boden und Wasser

In der Teilfläche 01_05 entspringen zwei Bäche und der Heinsener Bach durchquert die Teilfläche 01_08b. Im nahen Umfeld um die Teilfläche 01_01 bis 01_04 verlaufen zwei weitere Bäche. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilflächen 01_01 bis 01_04 sowie etwa die Hälfte der Teilfläche 01_05 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 01_08a befindet sich ein Grabhügelfeld, in welchem die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal abgegrenzt und als historisches Kulturlandschaftselement ausgewiesen eingestuft[407]. Aufgrund der besonderen Größe des Grabhügelfelds (24 Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich. In den Teilflächen 01_05, 01_06 und 01_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringen Ausdehnung und geringeren kulturellen Bedeutung, erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Als historisches Kulturlandschaftselement eingestufte Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

In den FNP der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen werden Teile der Teilfläche 01_05 als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in denen derzeit zwölf WEA betrieben werden. Diese Anlagen sowie zwei weitere WEA innerhalb der Teilfläche 01_05 befinden sich innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016. Drei weitere WEA werden östlich an die Potenzialfläche angrenzend in einer als „Kraftwerk -Windpark-“ dargestellten Fläche betrieben.

Die Waldflächen in allen Teilflächen werden überwiegend von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. In Teilfläche 01_04 und teilweise in 01_05 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Osten der Teilfläche 01_05 kommt es kleinräumig zu einer Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Da es sich in diesem Fall überwiegend um strukturarme Ackerflächen handelt, wird ein Ausschluss dieser Bereich nicht als erforderlich erachtet.

Im Zentrum der Teilfläche 01_05 befindet sich ein Festlegungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

In Teilfläche 01_05 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um auf-

[407] EGL, 2017.

grund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche befindet sich in einer Jettiefflugzone. Die Teilflächen 01_01 bis 01_08 befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Innerhalb der Teilfläche 01_05 bestehen bereits 14 WEA und direkt östlich drei weitere WEA.

Die umliegenden Potenzialflächen sind AME_06 rund 2.300 m westlich, AME_08 und ILM_01 jeweils etwa 400 m südwestlich und östlich, ILM_02 etwa 1.700 m südöstlich, GEL_ILM_LUE_01 rund 1.200 m östlich, GEL_03 etwa 1.500 m nordöstlich und GEL_02 etwa 2.100 m nördlich gelegen. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe AME_GEL_ILM_01 und den am nächsten gelegenen AME_08 und ILM_01 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zueinander jeweils wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_01 bis 01_04 und 01_09 entfallen aufgrund geringer Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem stehen diese Teilflächen aufgrund ihrer Anordnung im Verhältnis zu den großen zentralen Teilflächen dem Ziel einer Konzentrationswirkung entgegen.

In der Teilfläche 01_08 entfällt die sich in Betrieb befindenden Bahntrasse.

Teilfläche 01_08b entfällt aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung, die einer Konzentrationswirkung der benachbarten kompakteren Teilfläche 01_08a entgegensteht.

Im Zentrum der Teilfläche 01_05 entfällt die im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehene Fläche.

Im Osten der Teilfläche 01_08a entfällt das als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfeld.

Die verbleibenden Teilflächen 01_06 und 01_07 sowie die überwiegenden Teile der Teilflächen 01_05 und 01_08a sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Wetzen, Siedlung Drögennindorf, Drögennindorf, Embsen, Neu Oerzen und Südergellersen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Südwestlich und östlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von jeweils rund 400 m die Potenzialflächen AME_08 und ILM_01. Ebenfalls östlich liegen in einer Entfernung von 1.200 m die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 und in 1.500 m Entfernung GEL_03. Die fünf Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Betzendorf, Oerzen und Kirchgellersen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 01_08a vollständig zur Einhaltung des 120° Umfassungswinkels für Drögennindorf, die Siedlung Drögennindorf und Neu Oerzen.

Zudem erfolgt randlich eine Verkleinerung der Teilfläche 01_05 im Norden unter Bezug zu Südergellersen, und im Westen unter Bezug zur Ortslage Wetzen.

Teilfläche 01_06 wird im Osten unter Bezug zu Embsen etwas verkleinert und Teilfläche 01_07 unter Bezug zur Ortslage Wetzen im Westen.

Die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinden werden gesichert. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen AME_08 und GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich für Marxen am Berge, Siedlung Drögennindorf, Neu Oerzen und Oerzen

Da das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Wetzen der 2. RROP Änderung 2016 einen Siedlungsabstand von 800 m zu Wetzen und Südergellersen aufweist, wird auf eine pauschale Vergrößerung der Siedlungsabstände für diese Orte verzichtet. Um das bestehende Vorranggebiet zu sichern und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche zu ermöglichen, erfolgt die Vergrößerung des Siedlungsabstands nur außerhalb dieses Vorranggebiets.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen durch Erhöhung der geometrischen Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren:

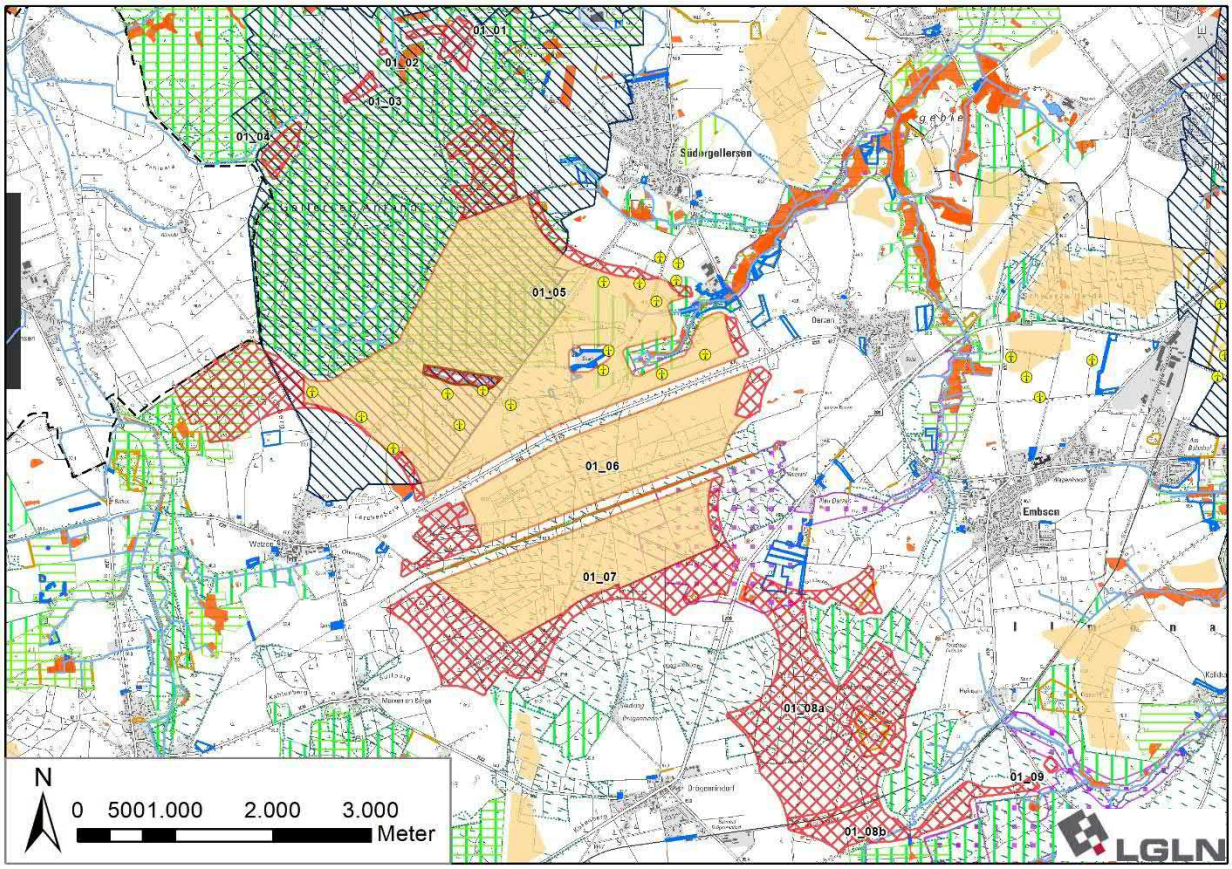
- Teilfläche 01_05: Die Nordspitze der Teilfläche entfällt, um den Umfassungswinkel für Südergellersen zu verringern und gleichzeitig eine geometrisch kompakte Form der Teilfläche zu erreichen. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang eines Wirtschaftswegs.
- Teilfläche 01_06: Der Westen der Teilfläche entfällt, um den Waldrand von WEA freizuhalten und die Belastungswirkungen für Wetzen auf jenseits der aktiven Rohstoffabbaufläche zu verschieben.
- Teilfläche 01_07: Bereiche im Westen und Süden entfallen, um hier verhältnismäßig strukturreiche Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen von WEA freizuhalten und eine Konzentration auf Waldflächen zu erreichen. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang eines Wirtschaftswegs, der teilweise entlang des Waldrandes verläuft.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Wetzen: in Richtung Osten Vergrößerung des Siedlungsabstands auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Marxen am Berge: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Siedlung Drögennindorf: Verringerung des Umfassungswinkels
- Neu Oerzen: Verringerung des Umfassungswinkels
- Oerzen: Verringerung des Umfassungswinkels
- Südergellersen: Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

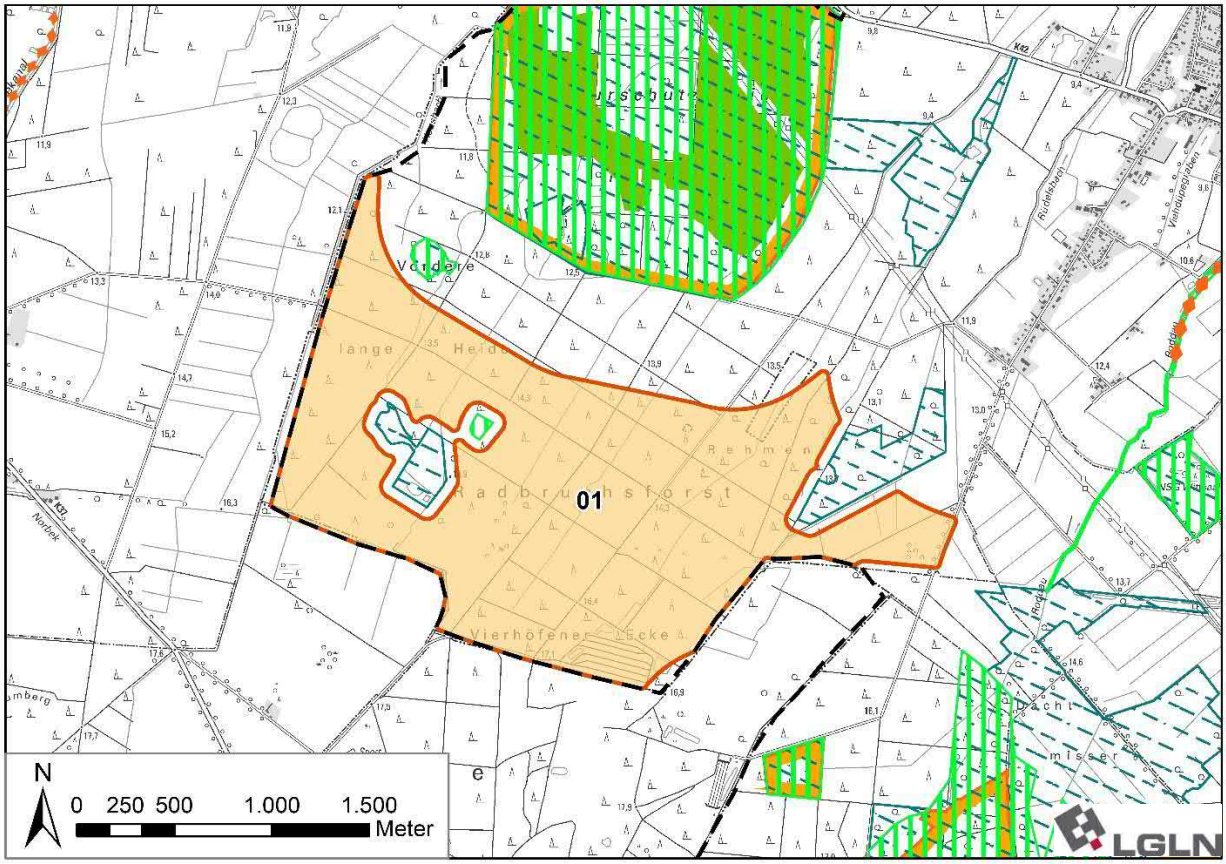


Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkung

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 37: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01

Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01[408]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_01	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südwestlich von Radbruch, nördlich von Vierhöfen und östlich von Bahlburg.
Anzahl der Teilflächen	1 Fläche
Gesamtgröße	356,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 37 verläuft rund 900 m südwestlich der Potenzialfläche. Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften Radbruch: nordöstlich in 800 m Entfernung Vierhöfen: südlich in > 1.000 m Entfernung Bahlburg: westlich in > 1.500 m Entfernung Luhdorf: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung	

[408] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

- Wohnen im Außenbereich:
  mehrere Wohnplätze südöstlich von Radbruch in 900 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich in 950 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Reitplätze südwestlich in 550 m Entfernung
- Golfplatz nördlich in 550 m Entfernung
- Radweg SamBa-Tour verläuft östlich in 350 m

Infrastruktur und Technik

Zwei 110 kV-Leitungen verlaufen rund 600 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Freileitung zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

In der Potenzialfläche befinden sich kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Im nahen Umfeld liegen verhältnismäßig großflächige geschützte Biotope vor.

Innerhalb und im direkten Umfeld um die Potenzialfläche befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG eingestuft und zum Teil gem. LRP als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind.[409]

Die geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ befindet sich 500 m nördlich der Potenzialfläche. Dieses überlagert sich mit dem Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 24 der Verordnung des Naturschutzgebiets[410] wird ein Abstand von 500 m zzgl. 60 m Rotorlänge zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen[411] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Mindestabstand erforderlich ist.

Das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ befindet sich rund 600 m südöstlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Mindestabstand erforderlich ist.

Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs[412]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Potenzialfläche um ein verhältnismäßig großräumig zusammenhängendes Waldgebiet im Zusammenhang mit den Nahrungshabitaten handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung

[409] Vgl. EGL, 2017.

[410] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, in der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg vom 12.03.2021.

[411] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.h.

[412] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2627.4/1, 2627.3/1, 2627.3/2.

der für WEA nutzbare Fläche führen kann.

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein aktueller Brutplatz des Seeadlers und im östlichen Randbereich der Potenzialfläche besteht ein Brutverdacht des Rotmilans. Beide Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in dieser Anlage definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, wird für WEA ausgeschlossen.

Boden und Wasser

Östlich der Potenzialfläche befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: EINEMHOFER WEG, Standortnummer: 3554024013) mit einer Flächengröße von 1250 m².

Die Potenzialfläche wird von mehreren Gräben durchzogen, die die Fläche nach Nordosten hin entwässern. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Als historisches Kulturlandschaftselement eingestufte Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Entlang der Landkreisgrenze entfällt ein Streifen von 60 m Breite, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

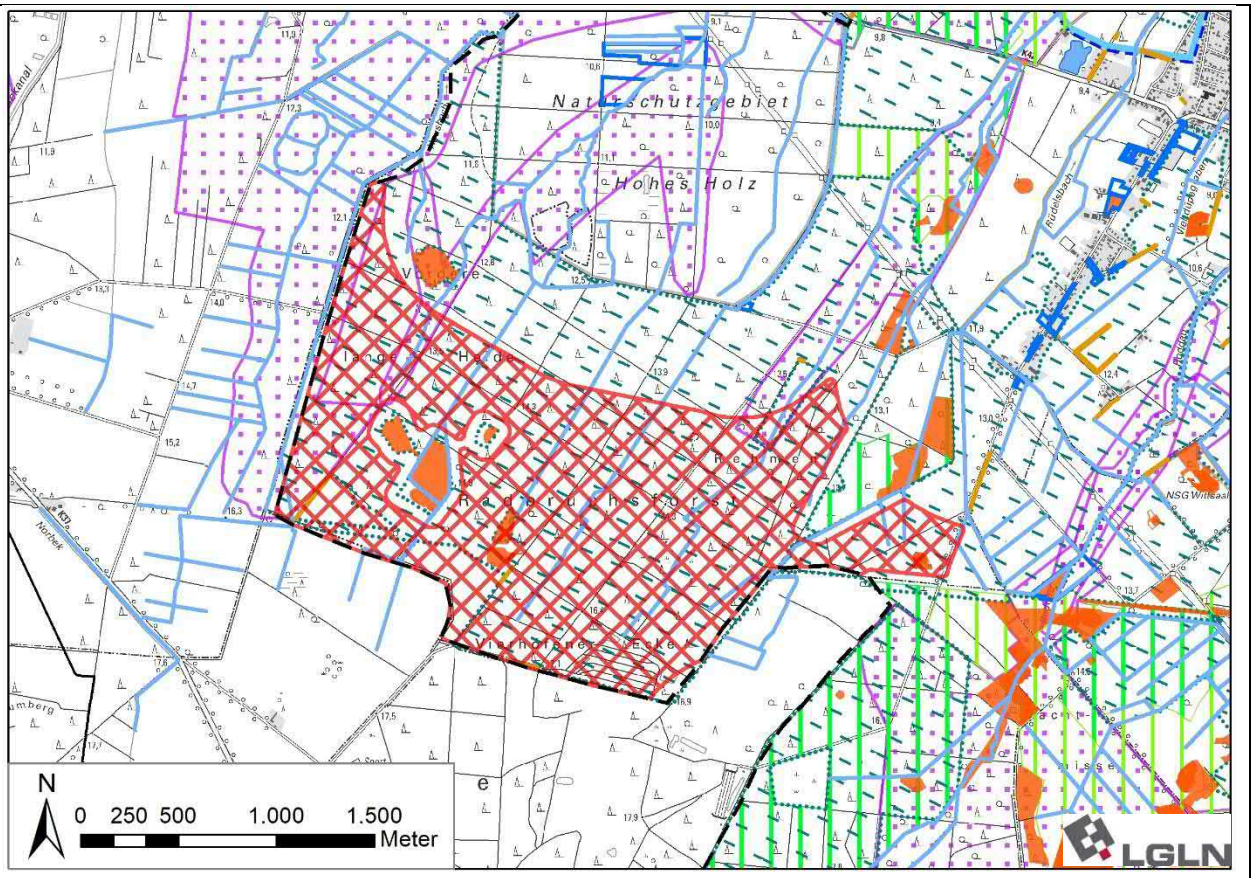
Sonstige Belange

Die Potenzialfläche BAR_02 befindet sich rund 1.600 m östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

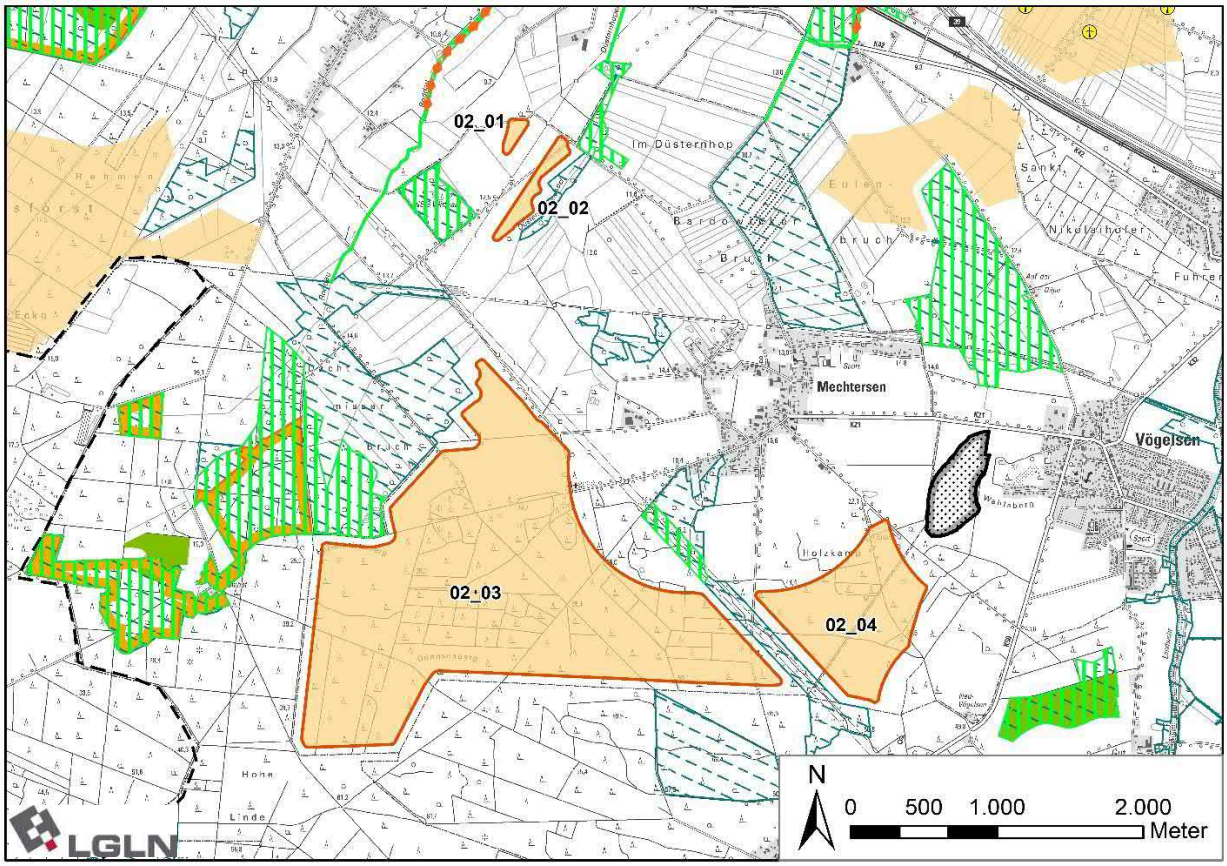
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund des hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials, das durch die Brutnachweise und Brutverdachtsstandorte kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb und im direkten Umfeld der Fläche verdeutlicht wird. Kenntnisse zu Brutvorkommen in Verbindung mit der Biotopstruktur der Fläche lassen darauf schließen, dass hier großräumig besondere Habitatpotenziale für windenergiesensible Vogelarten bestehen, die nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollen.



Potenzialfläche BAR_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 38: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02

Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02[413]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_02	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südlich der Ortschaft Mechtersen, westlich von Vögelsen und nordwestlich von Reppenstedt und Dachtmissen.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 2,3 ha 02_02: 7,5 ha 02_03: 366,6 ha 02_04: 71,3 ha
Gesamtgröße	447,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegung vorhanden.
Erschließung	Die K 50 verläuft etwa 500 m südöstlich und die K 21 etwa 700 m nordöstlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[413] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Radbruch: nördlich in 800 m Entfernung
  Dachtmissen: südlich in 800 m Entfernung
  Reppenstedt: südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Vögelsen: östlich in 800 m Entfernung
  Mechtersen: nordöstlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Mehrere Wohngebäude südlich und südöstlich von Radbruch in 600 m Entfernung
  Einemhof mit wenigen Wohngebäude östlich in 650 m Entfernung
  Einzelhaus nördlich von Dachtmissen in 650 m Entfernung
  Neu Vögelsen mit mehreren Wohngebäuden südöstlich in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser westlich von Mechtersen in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Radbruch nördlich in 1.000 m Entfernung
- Kindergarten Reppenstedt südöstlich in 1.500 m Entfernung
- Kindergarten Mechtersen nordöstlich in 900 m Entfernung
- Kindergarten Vögelsen östlich in 1.400 m Entfernung
- Grundschule Vögelsen östlich in 1.300 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Radbruch nördlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Reppenstedt südöstlich in 1.300 m Entfernung
- Friedhof Vögelsen östlich in 900 m Entfernung
- Sportplatz Mechtersen nordöstlich in 1.100 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour West durchquert die Potenzialfläche
- Radweg SamBa-Tour verläuft nordöstlich angrenzend

Infrastruktur und Technik

Eine 110 kV und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04. Die Freileitungen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04 befinden sich in einem Abstand von rund 70 m zu den Teilflächen großräumige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ befindet sich rund 100 m westlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[414] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher Abstand erforderlich ist.

Der nördliche Bereich der Teilfläche 02_03 stellt gem. NLWKN-Bewertung einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilans dar[415]. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b

[414]Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.h.

[415] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2727.2/4.

BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Fläche um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Südwesten der Teilfläche 02_03 befindet sich ein großflächiges Bodendenkmal, das als historische Kulturlandschaft eingestuft ist[416]. Dabei handelt es sich um Wegespuren, die heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Aufgrund der besonderen Größe und Anzahl der Wegespuren (40 Spuren) und der Erlebbarkeit in der Landschaft wird dieses Denkmal zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen, wodurch das Denkmal vor Beeinträchtigungen geschützt werden kann. Aufgrund der Lage der Wegespuren innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich.

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen 02_01 und 02_02 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Grünland) überlagert. Die Waldflächen der Teilfläche 02_03 sowie die vollständige Teilfläche 02_04 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Zentrum und Osten der Teilfläche 02_03 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 02_03 für WEA ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche BAR_01 befindet sich etwa 1.600 m westlich und BAR_03 etwa 1.700 m östlich der Potenzialfläche. In südliche Richtung befindet sich in 1.300 m die Potenzialfläche GEL_02 und in 1.700 m GEL_03. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Im Südwesten der Teilfläche 02_03 entfallen die gem. LRP als historische Kulturlandschaft bewerteten Wegespuren.

Im Zentrum und Osten der Teilfläche 02_03 entfallen alle Bereiche, die im RROP-Entwurf u.a.

[416] Vgl. EGL, 2017.

als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen sind. Die verbleibende Nordspitze dieser Teilfläche entfällt ebenfalls, da diese nun mit rund 1.000 m zu weit abgetrennt liegt und für sich betrachtet die erforderliche Mindestgröße von 30 ha für einen Windpark mit mindestens 3 WEA unterschreitet.

Die Teilflächen 02_01 und 02_02 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, die eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem sind die Teilflächen mit über 800 m bzw. > 2.000 m nach Verkleinerung der Teilfläche 02_03 sehr weit von der großen Teilfläche 02_03 getrennt. Diese Teilflächen entfallen daher aufgrund des hier fehlenden Kompaktheitskriteriums.

Die verbleibende Teilfläche 02_03 sowie die Teilfläche 02_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf.

Südlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von 1.300 m und 1.700 m die Potenzialflächen GEL_02 und GEL_03. Etwa 2.000 m nördlich der verbleibenden Flächen liegt die Potenzialfläche BAR_03. Die vier Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Dachtmissen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Durch die Verkleinerung der Potenzialflächen GEL_02 und GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche BAR_02 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

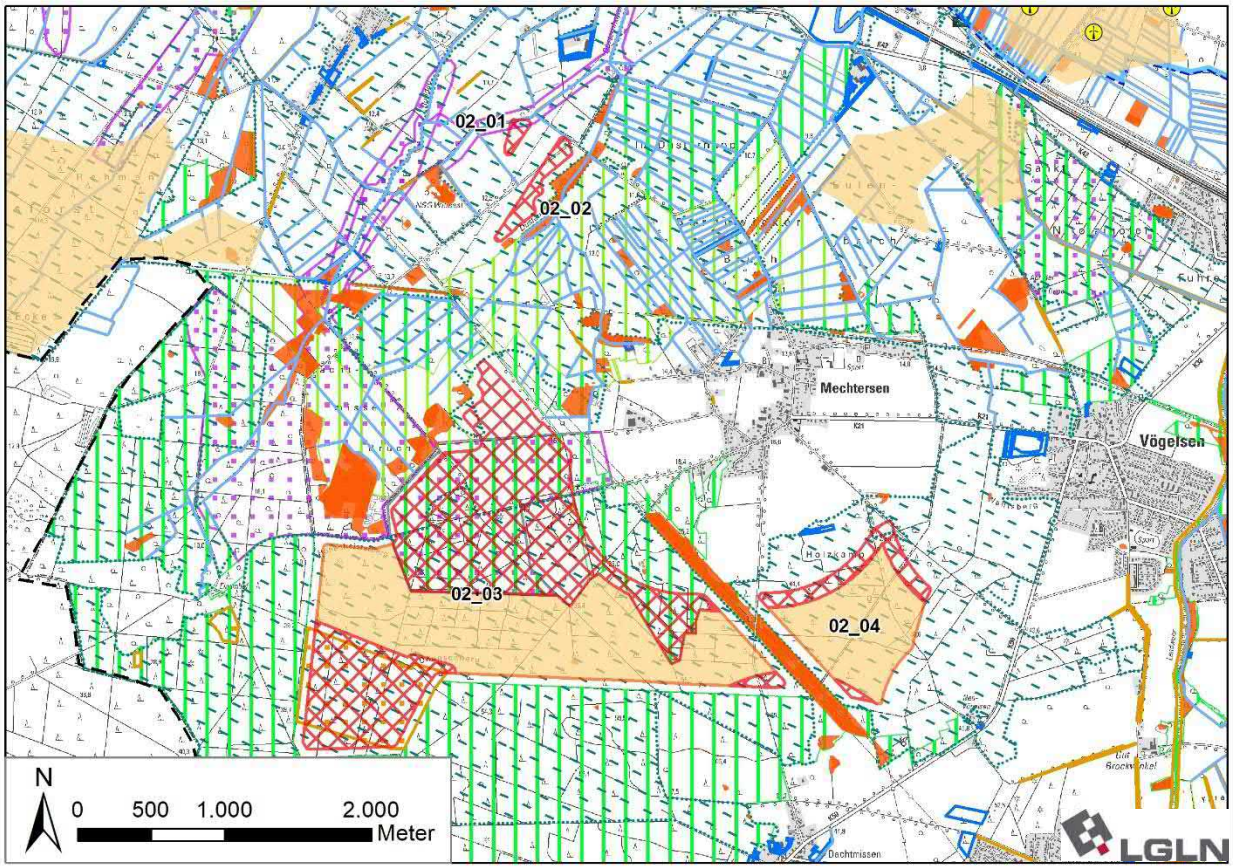
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich für Dachtmissen, Vögelsen und Mechtersen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

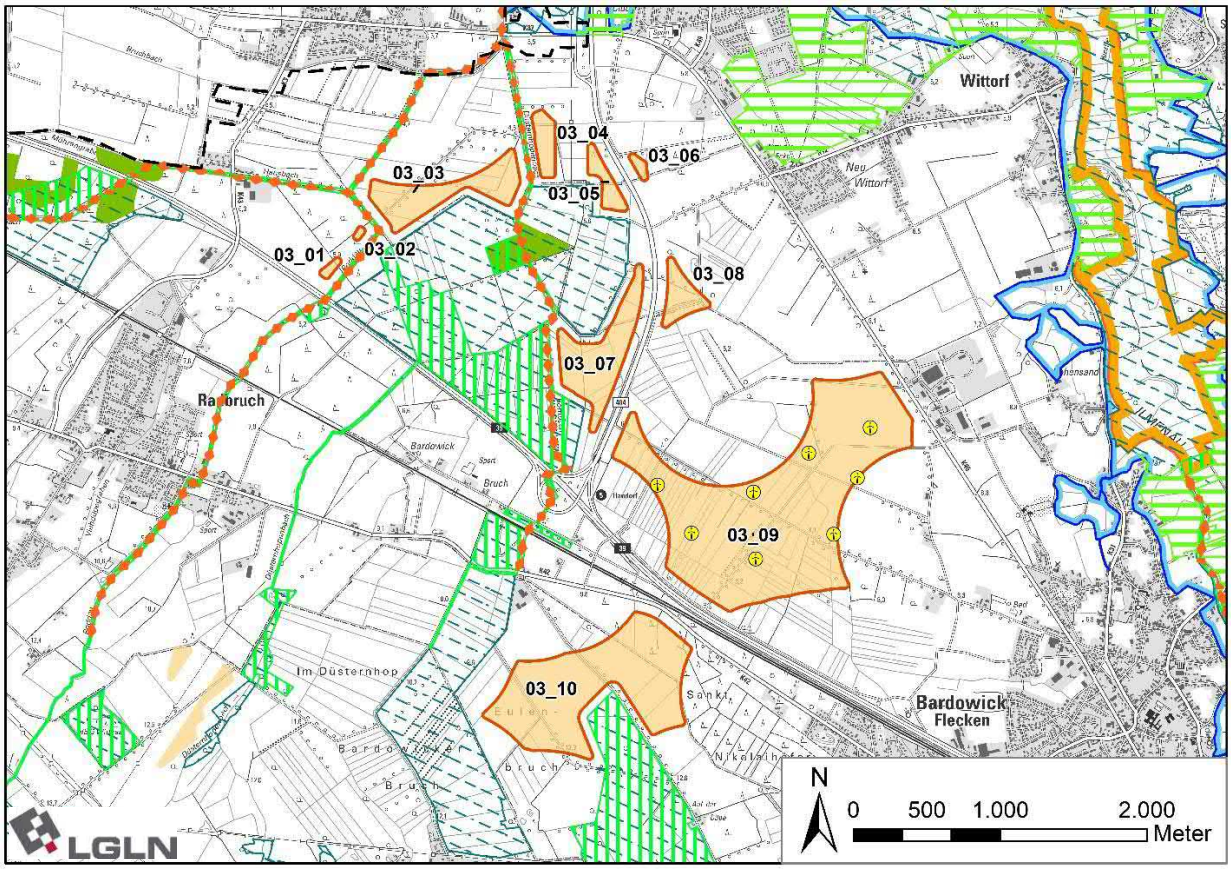


Potenzialfläche BAR_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 39: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03

Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03[417]		
		
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_03		
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südlich von Rottorf und Handorf, südwestlich von Wittorf, nordwestlich von Bardowick, nördlich von Vögelsen und Mechtersen sowie östlich von Radbruch.	
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	03_01: 1,0 ha 03_02: 0,5 ha 03_03: 20,6 ha 03_04: 5,7 ha 03_05: 5,1 ha	03_06: 1,3 ha 03_07: 24,1 ha 03_08: 7,4 ha 03_09: 148,2 ha 03_10: 72,3 ha
Gesamtgröße	286,1 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bardowick ist die Teilfläche 03_09 überwiegend als Sondergebiet Windenergie dargestellt.	
Erschließung	Die A 39, B 404 und K 42 durchqueren die Potenzialfläche und die K 46 verläuft angrenzend im Osten. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

[417] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Rottorf: nördlich in 800 m Entfernung
  Radbruch: westlich in 800 m und südwestlich in 1.000 m Entfernung
  Mechtersen: südlich in 800 m Entfernung
  Bardowick: südöstlich in 800 m Entfernung
  Wittorf: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Neu Wittorf: nordöstlich in 800 m Entfernung
  Handorf: nordöstlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Mehrere Wohngebäude östlich von Rottorf in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude östlich von Radbruch in 600 m Entfernung
  Bardowick-Bruch mit mehreren Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Auf der Düpe mit mehreren Wohngebäuden südlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude westlich und nordwestlich von Bardowick in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Rottorf nördlich in 1.200 m Entfernung
- Kindergarten Bardowick östlich in 1.500 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz Rottorf nördlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Randbruch südwestlich in 1.400 m Entfernung
- Sportplatz Mechtersen südlich in 850 m Entfernung
- Sportplätze Handorf nordöstlich in 800 m Entfernung
- Friedhof Vögelsen in > 1.500 m Entfernung
- Friedhof Bardowick östlich in 850 m Entfernung
- Waldfriedhof Wittorf östlich in 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Freibad „Naturbad Bardowicker Strand“ östlich in 1.000 m
- Radweg Mühlentour West verläuft zwischen den Teilflächen
- Radweg Durch die Elbmarsch verläuft nördlich in 500 m Entfernung
- Radweg SamBa-Tour verläuft südlich in 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die A 39, K 42 und eine Bahntrasse verlaufen zwischen den Teilflächen 03_09 und 03_10. Die B 404 verläuft zwischen den Teilflächen 03_05 bis 03_08. Die K 46 begrenzt die Teilfläche 03_09 im Nordosten. Eine 380 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05. Die Autobahn, Bundesstraße und Kreisstraßen sowie die Freileitung können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb der Teilfläche 03_09 befindet sich der Windpark Bardowick/Vögelsen mit acht WEA.

Östlich an die K 46 angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet Bardowick – Wittorfer Heide, das im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung vorgesehen ist. Um den entsprechend des Wald-Szenarios vorgesehenen Abstand von 200 m zu Industrie- und Gewerbegebieten einzuhalten, entfällt ein Streifen von rund 90 m Breite im Nordosten der Teilfläche 03_09.

Natur- und Artenschutz

In den Teilflächen 03_07, 03_08 und 03_09 befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG sowie

§ 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. In der recht kleinen Teilfläche 03_08 nehmen die geschützten Biotope einen verhältnismäßig großen Anteil der Fläche ein, wodurch die Nutzbarkeit für WEA sehr stark eingeschränkt wird. Um Konflikte mit dem Biotopschutz zu vermeiden, entfällt diese Teilfläche vollständig. Bei den größeren Teilflächen 03_07 und 03_09 können die geschützten Biotope voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

In der Teilfläche 03_01 befindet sich eine Kompensationsfläche, wobei ein Saumstreifen entwickelt werden soll.

Innerhalb der Teilfläche 03_10 sowie an diese angrenzend befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[418].

Die Kompensationsfläche und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden ebenfalls für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt nördlich des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich im direkten Umfeld um die Potenzialfläche. Teilbereiche des FFH-Gebiets erstrecken sich entlang von Fließgewässern angrenzend an die Teilflächen 03_01 bis 03_04 sowie 03_07 (Mindestabstand 60 m). Im Standarddatenbogen[419] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Mindestabstand erforderlich ist.

Die Teilflächen 03_01 und 03_02 liegen innerhalb eines gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Fläche um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.

Der Südosten der Teilfläche 03_10 wird von einem gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilans überlagert[420]. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche sowie ihr weiträumiges Umfeld werden von vielen Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Eine aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Landwehr verläuft von Nordwest nach Südost durch die Teilfläche 03_10. Diese ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen und als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[421] . Zum Schutz des Denkmals wird der Nordos-

[418] Vgl. EGL, 2017.

[419] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[420] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2728.1/3.

[421] Vgl. EGL, 2017.

ten der Teilfläche 03_10 entfernt. Die neue Abgrenzung erfolgt entlang der südwestlich der Landwehr gelegenen Gemeindestraße. Dadurch wird ein etwa gleich großer Schutzabstand wie zu den bestehenden Infrastrukturtrassen (Kreisstraße, Bahntrasse, Autobahn) nordöstlich der Landwehr gewährleistet.

Als historisches Kulturlandschaftselement bewertete Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Bardowick ist die Teilfläche 03_09 zu überwiegenden Teilen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit acht WEA betrieben werden. Diese Fläche stellt zugleich ein Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 dar, das im Norden, Westen und Osten über die Potenzialfläche hinausragt.

Die geringere Größe der Potentialteilflächen im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem von 500 m auf 600 m erhöhten Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 400 m (2-fache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von 200 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich überwiegt und dadurch ein zukünftiges Repowering ermöglicht wird, wird die Teilfläche 03_09 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden.

Alle Teilflächen mit Ausnahmen der südlichen 03_10 befinden sich innerhalb eines Festlegungsvorschlags für Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz (HQ_{extrem}).

Die Teilflächen 03_01, 03_02, 03_03, 03_07 und 03_10 sowie der Westen der Teilfläche 03_09 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (überwiegend Grünland, in Teilfläche 03_09 auch Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Osten der Teilfläche 03_10 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich für WEA ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche BAR_02 befindet sich rund 1.700 m westlich und 2.000 m südlich. Die Potenzialflächen und bestehenden Windenergieanlagen wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 03_01, 03_02 und 03_06 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Darüber hinaus ist die Teilfläche 03_06 durch die B 404 von den benachbarten Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Die Teilfläche 03_08 entfällt aufgrund der verhältnismäßig großen nach § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope im Zentrum der Teilfläche. Da diese für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wird die verbleibende Teilfläche stark verkleinert und eine Nutzbarkeit für Windenergieanlangen soweit verringert, dass die Teilfläche vollständig aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wird.

Im Nordosten der Teilfläche 03_09 entfällt ein Streifen von rund 90 m Breite, um den erforderli-

chen Abstand von 200 m zum Gewerbegebiet Bardowick – Wittorfer Heide östlich der K 46 sicherzustellen.

Die östliche Hälfte der Teilfläche 03_10 entfällt zum Teil aufgrund der Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie einer als Denkmal ausgewiesenen Landwehr (historisches Kulturlandschaftselement[422]).

Die Teilflächen 03_03 bis 03_05 und 03_07 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 03_09 und 03_10 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 03_09 wird randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Bardowick/Vögelsen der 2. RROP Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das weiche – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Ausschlusskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall bei vorliegendem Eignungskriterium unterschritten.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Bewertung der Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf, wobei Neu Wittorf besonders betroffen ist und in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Südlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 2.000 m die Potenzialfläche BAR_02. Die östlich gelegene Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neu Wittorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslage Neu Wittorf zu vermeiden, werden die Teilflächen 03_04 und 03_05 verkleinert. Durch die Verkleinerung dieser Teilflächen wird die Teilfläche 03_09 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde gesichert sowie der maximal zumutbare Umfassungswinkel von 120° für Neu Wittorf nicht überschritten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft in diesem Fall die Siedlungen Rottorf, Radbruch/OT Hausbach, Mechtersen, Bardowick und Neu Wittorf

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

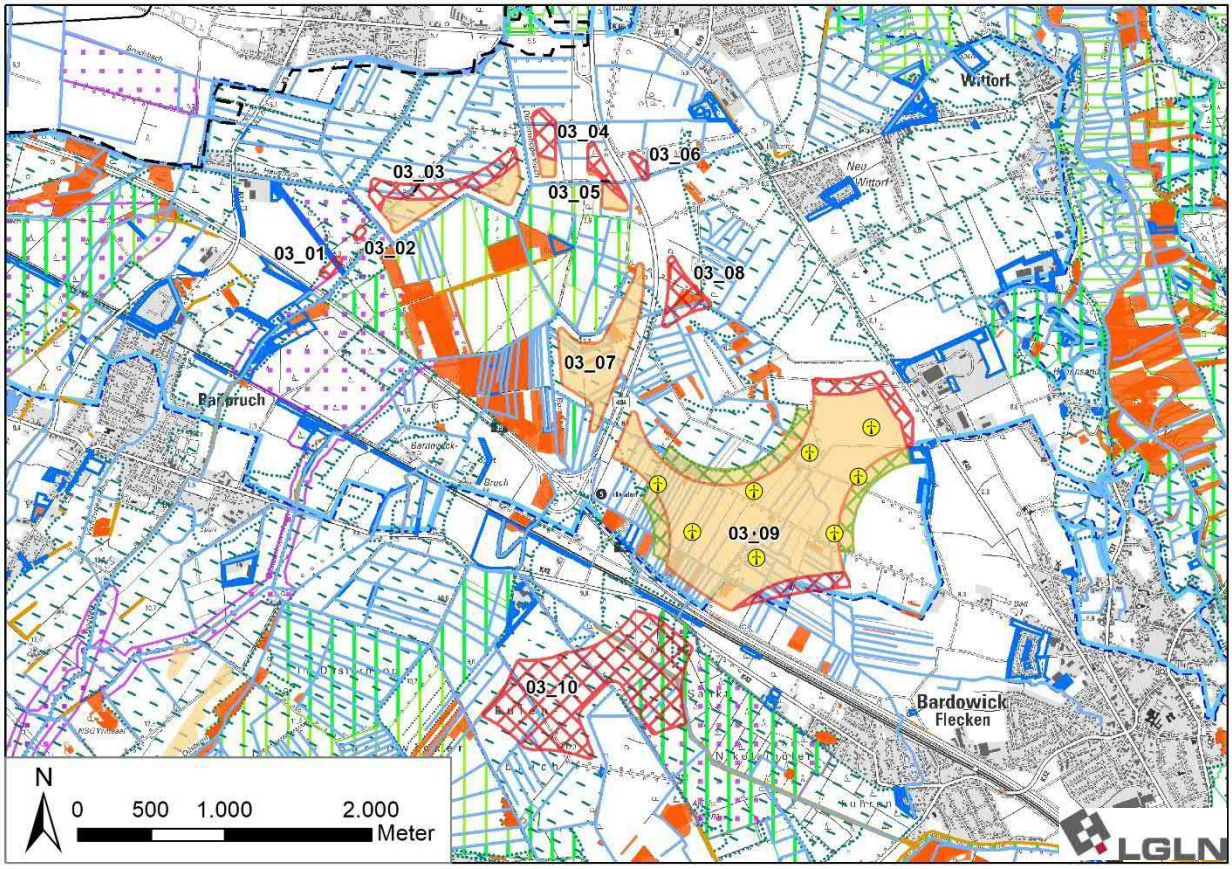
Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

[422] Vgl. EGL, 2017.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die nach 3. verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_10 entfallen ebenfalls, da sie nach Vergrößerung der Siedlungsabstände die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen und aufgrund der nun recht großen Distanz von rund 900 m sowie der Trennung zur benachbarten Potenzialfläche 03_09 durch diverse Infrastrukturtrassen keinen räumlichen Zusammenhang mehr mit den weiteren Teilflächen bilden.

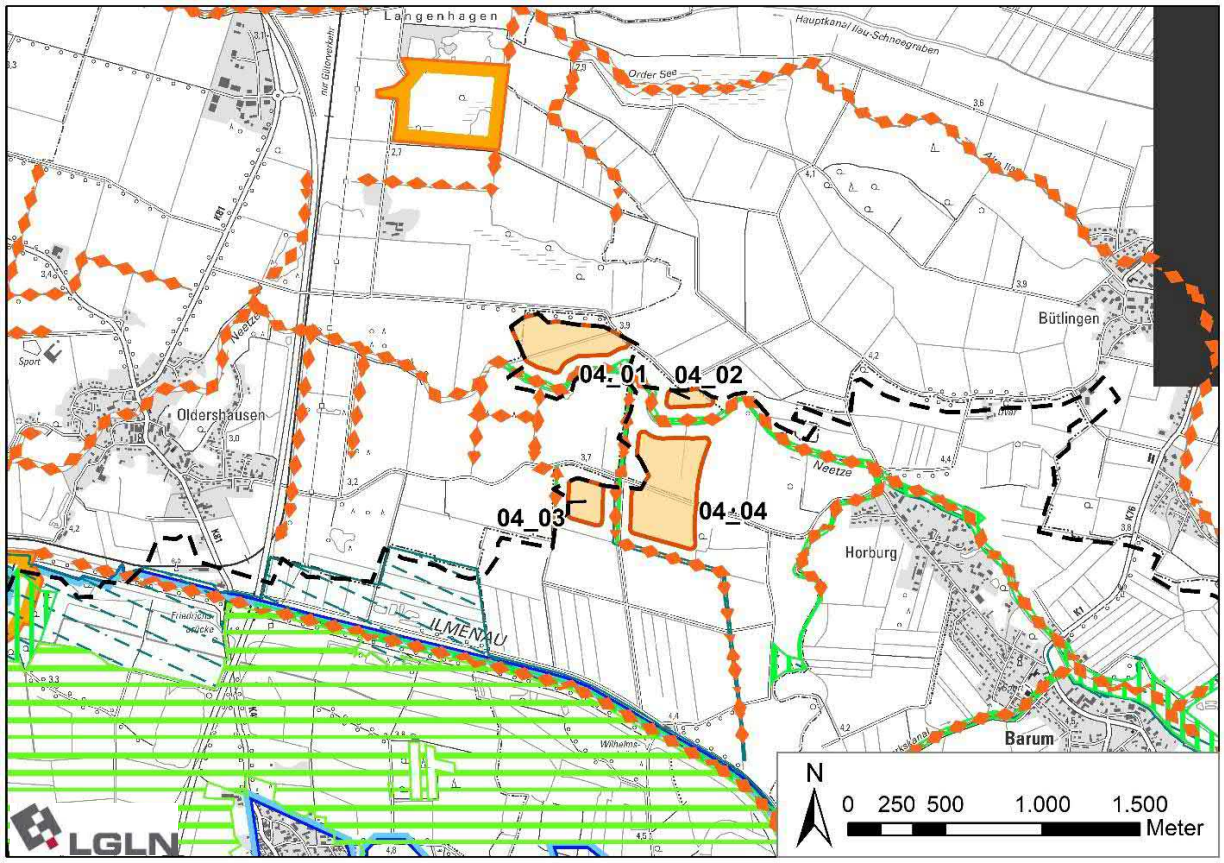


Potenzialfläche BAR_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 40: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_04

Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_04[423]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_04	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises an der Grenze zum Landkreis Harburg in der Samtgemeinde Bardowick, nordwestlich von Barum und östlich von Oldershausen.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	04_01: 10,4 ha 04_02: 1,8 ha 04_03: 3,7 ha 04_04: 17,3 ha
Gesamtgröße	33,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende Ortschaften Oldershausen: westlich in > 1.000 m Entfernung	

[423] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Handorf: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
Horburg: östlich in 800 m Entfernung
Bütingen: östlich in 2.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich
  Xerben mit wenigen Wohnhäusern nordwestlich in 800 m Entfernung
  Einzelaus südlich von Oldershausen: westlich in > 1.500 m Entfernung
  Einzelhaus bei der Wilhelmsbrücke: südlich in 900 m Entfernung
  Over mit wenigen Wohnhäusern östlich in > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Oldershausen westlich in 1.900 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz Oldershausen westlich in 1.800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg SamBa-Tour durchquert die Teilfläche 04_04 und verläuft angrenzend zur Teilfläche 04_03
- Radweg Ilmenau-Radweg verläuft rund 700 m südlich
- Order See wird als Bade- und Angelgewässer genutzt und liegt nördlich in rund 1.200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung „Norddeutsche Erdgasleitung“ durchquert die Teilfläche 04_01 von West nach Ost. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Eine 380 kV-Leitung und die B 404 verlaufen parallel zueinander etwa 1.000 m westlich der Potenzialfläche von Nord nach Süd. Aufgrund der großen Distanz zur Potenzialflächen ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Im direkten Umfeld um die Potenzialfläche befinden sich mehrere kleinräumige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese sind zu erhalten und ggf. auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Teilflächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und untere Neetze“ erstrecken sich entlang der zwischen den Teilflächen verlaufende Neetze sowie einigen weiteren Gräben im Umfeld der Potenzialfläche in einer Entfernung von mindestens 60 m zur Grenze der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[424] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb von gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Nahrungshabitaten des Weißstorchs[425]. Der Weißstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob im Umfeld der Potenzialfläche derzeit Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

[424] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[425] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2628.1/1, 2628.1/7.

Boden und Wasser

Südlich der Teilfläche 04_01 und zwischen den Teilflächen 04_02 und 04_04 verläuft die Neetze in einer Distanz von 60 m. Einige weitere Gräben, die die landwirtschaftlichen Nutzflächen entwässern, durchqueren die Teilflächen oder verlaufen zwischen diesen. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Nördlich und südlich der Neetze verlaufen historische Deiche, die abschnittsweise als flächenhafte oder linienhafte Denkmale abgegrenzt sind. In den Teilflächen 04_02 und 04_04 werden diese Deichlinien randlich angeschnitten. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (überwiegend Grünland, in Teilfläche 04_01 z.T. Fließgewässer/Auen) und Hochwasserschutz überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Biotopverbundflächen für Grünland-Verbund sowie Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die Teilfläche 04_01 wird zusätzlich von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und die weiteren Teilflächen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden dadurch auch die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche für WEA ausgeschlossen.

In allen Teilflächen entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

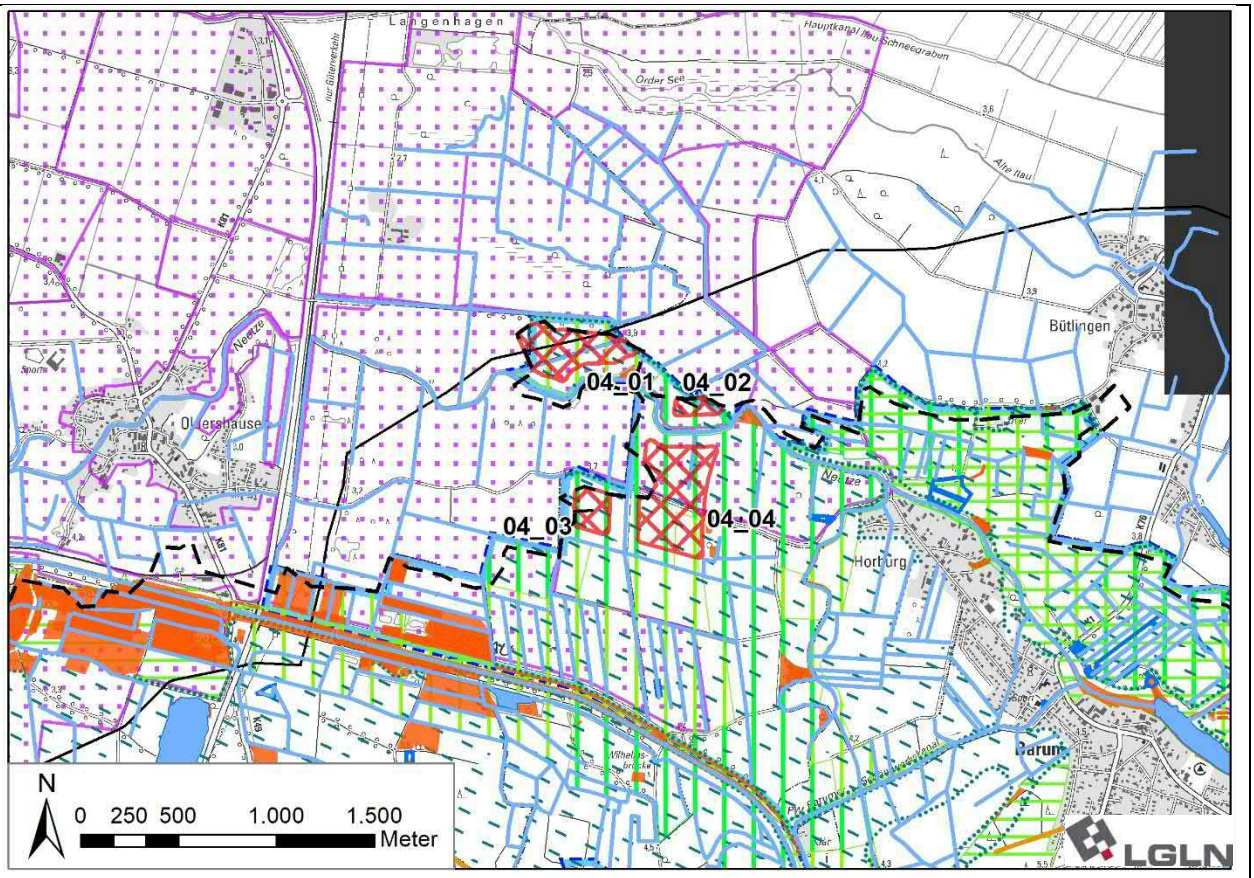
Die nächstgelegenen weiteren Potenzialflächen befinden sich in mehr als 3.500 m Entfernung. Aufgrund der großen Distanz zwischen den Potenzialflächen sind keine visuellen kumulativen Wirkungen zu erwarten.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

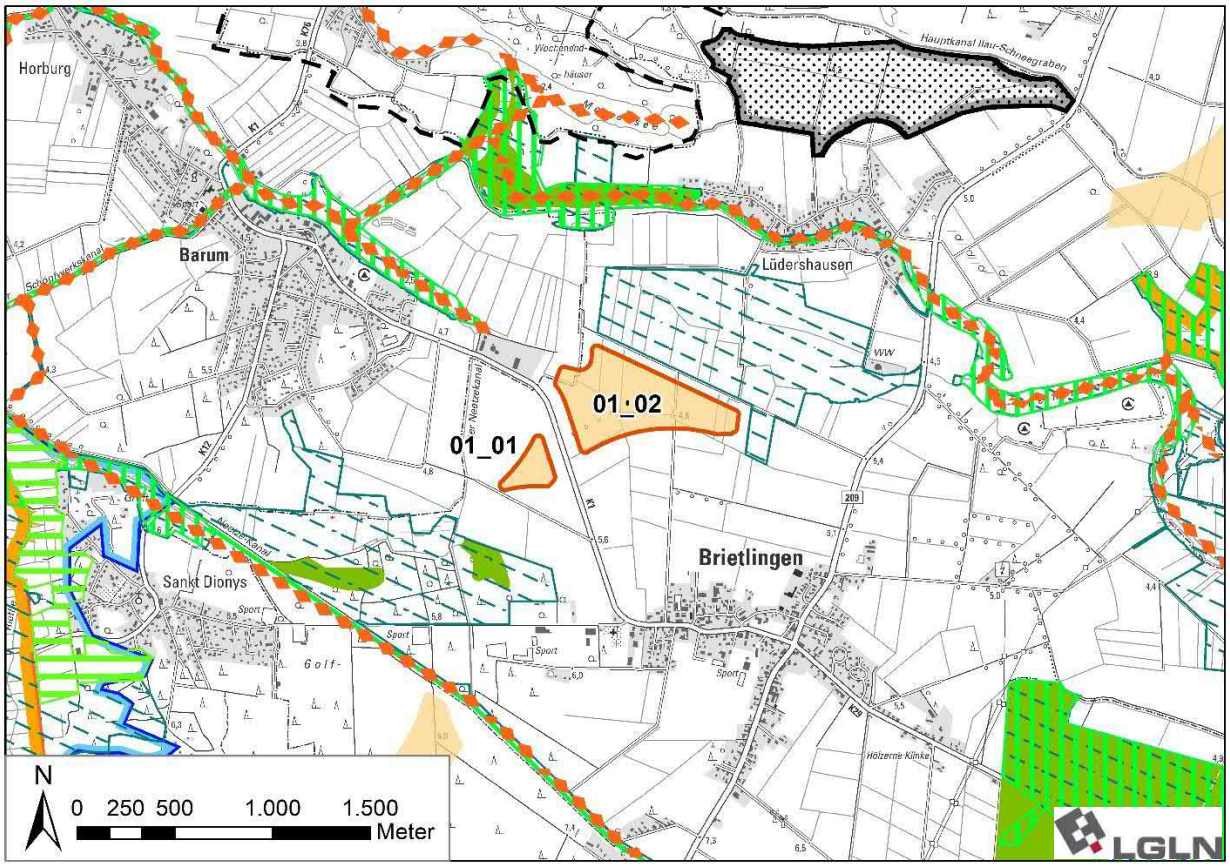
Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund einer Vielzahl von entgegenstehenden Belangen. Zunächst entfällt randlich in allen Teilflächen ein Streifen von 60 m entlang der Landkreisgrenze, wodurch die Flächengröße der Potenzialfläche sehr stark verringert wird. Darüber hinaus entfallen die verbleibenden Bereiche aufgrund der Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) (Teilfläche 04_01) und für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Teilflächen 04_02 bis 04_04).

Durch den Entfall der Potenzialfläche werden Konflikte mit dem Artenschutz (Nahrungshabitat Weißstorch), dem Denkmalschutz (historische Deichlinien) sowie technischen Leitungen (Rohrfernleitung) vermieden, welche im weiteren Verfahren jeweils zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen könnten.



Potenzialfläche BAR_04 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 41: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_01

Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_01[426]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_SCH_01	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises in den Samtgemeinden Bardowick und Scharnebeck östlich von Barum, südwestlich von Lüdershausen und nördlich von Brietlingen.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 4,2 ha 01_02: 27 ha
Gesamtgröße	31,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegung vorhanden.
Erschließung	Die K 01 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften Barum: westlich in 800 m Entfernung Sankt Dionys: südwestlich in > 1.000 m Entfernung	

[426] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Brietlingen: südlich in 800 m Entfernung
Lüdershausen: nordöstlich in 850 m Entfernung
Bütlingen: nördlich in > 1.500 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich
  Mehrere Einzelhäuser westlich von Brietlingen in 600 m Entfernung
  Wenige Einzelhäuser nordöstlich von Brietlingen in 950 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Brietlingen südlich in 900 m Entfernung
- Grundschule Brietlingen südlich in 850 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Brietlingen südlich in 750 m Entfernung
- Sportplätze Barum westlich in 800 m Entfernung
- Golfplatz Sankt Dionys südwestlich in 1.000 m Entfernung
- Reitplätze westlich von Brietlingen in 750 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Wochenendhäuser am Metzensee: nördlich in > 1.000 m Entfernung
- Campingplatz Barumer westlich in 1.000 m Entfernung
- Kanuwanderheim Barum westlich in 850 m Entfernung
- Barum See Badestelle westlich in 1.400 m Entfernung
- Mehrere Campingplätze am Reihersee östlich in 1.300 m Entfernung
- Kanu-Tours am Reihersee östlich in 1.200 m Entfernung
- Naturbad Reihersee östlich in 1.200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 01 verläuft zwischen den beiden Teilflächen. Die Kreisstraße kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die B 209 verläuft rund 650 m östlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Distanz zur Bundesstraße ist nicht mit Einschränkungen durch diese zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Nördlich der Teilfläche 01_02 befinden sich in einer Entfernung von 60 m mehrere großflächige nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope. Diese sind zu erhalten und ggf. auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Teilflächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und untere Neetze“ erstrecken sich entlang des nordwestlich der Potenzialflächen gelegenen Barumer Sees und der nördlich verlaufenden Neetze in einer Entfernung 450 m bis 600 m zur Grenze der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[427] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.

Die Teilfläche 01_02 liegt innerhalb eines gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraums[428]. Da für diesen keine weiteren Angaben über die entsprechenden Arten vorhanden sind, ist dies auf nachfolgender Planungsebene zu erfassen.

Rund 550 m nördlich der Potenzialfläche wurde ein Brutverdacht des Rotmilans verortet. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb des gesetzlich definierten Nahbereichs um den potenziellen

[427] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[428] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2628.4/3.

Brutstandort, erfolgt auf dieser Planungsebene keine Veränderung der Flächenabgrenzung. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen und inwieweit Funktionsbeziehungen in Richtung der Potenzialfläche bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann oder wodurch betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 01_02 wird von einigen Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Nutzflächen entwässern. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz und die Teilfläche 01_02 für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Grünland) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die Teilfläche 01_02 wird im Norden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und im Zentrum und Westen für Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 01_02 für WEA ausgeschlossen.

Sonstige Belange

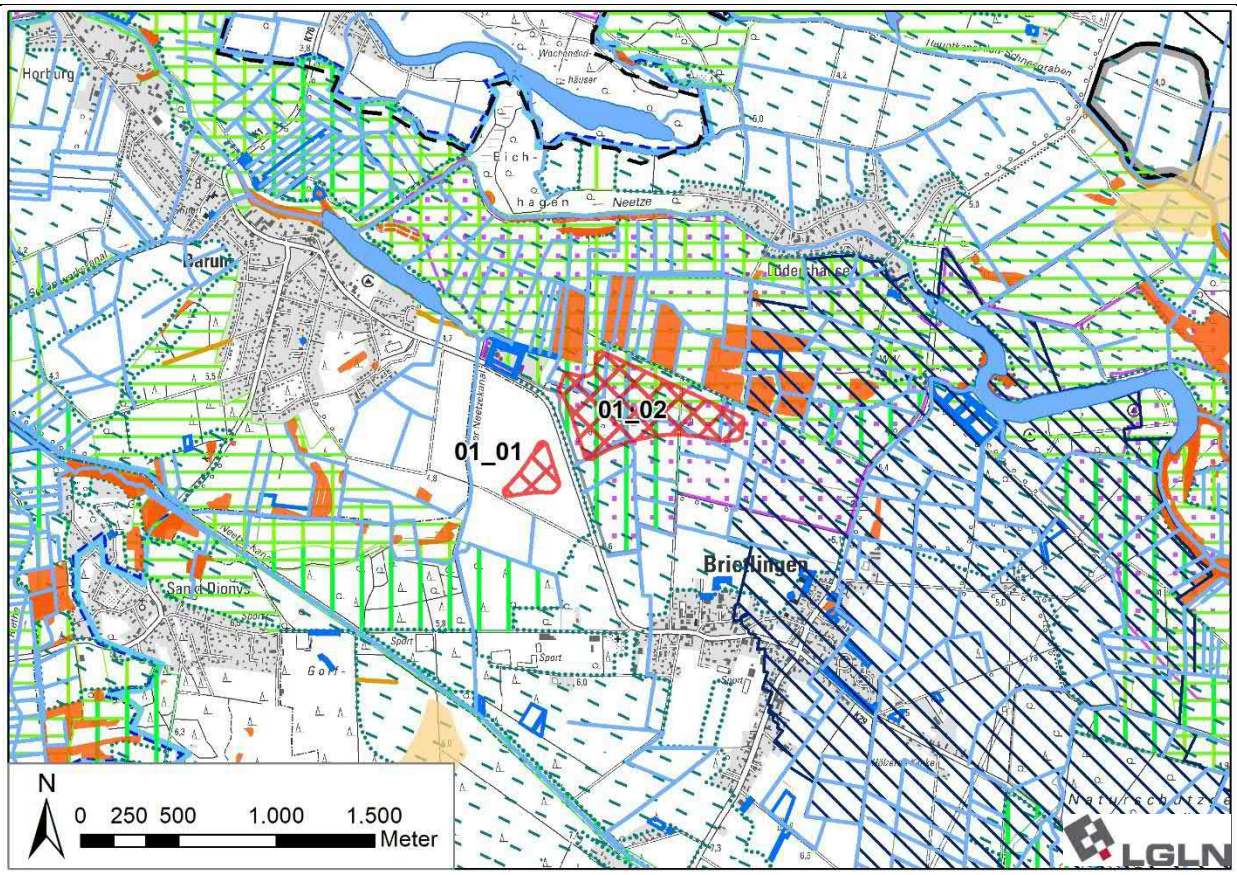
Die Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01 befindet sich etwa 1.100 m südlich und die Potenzialfläche SCH_01 befindet sich etwa 2.100 m nordöstlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

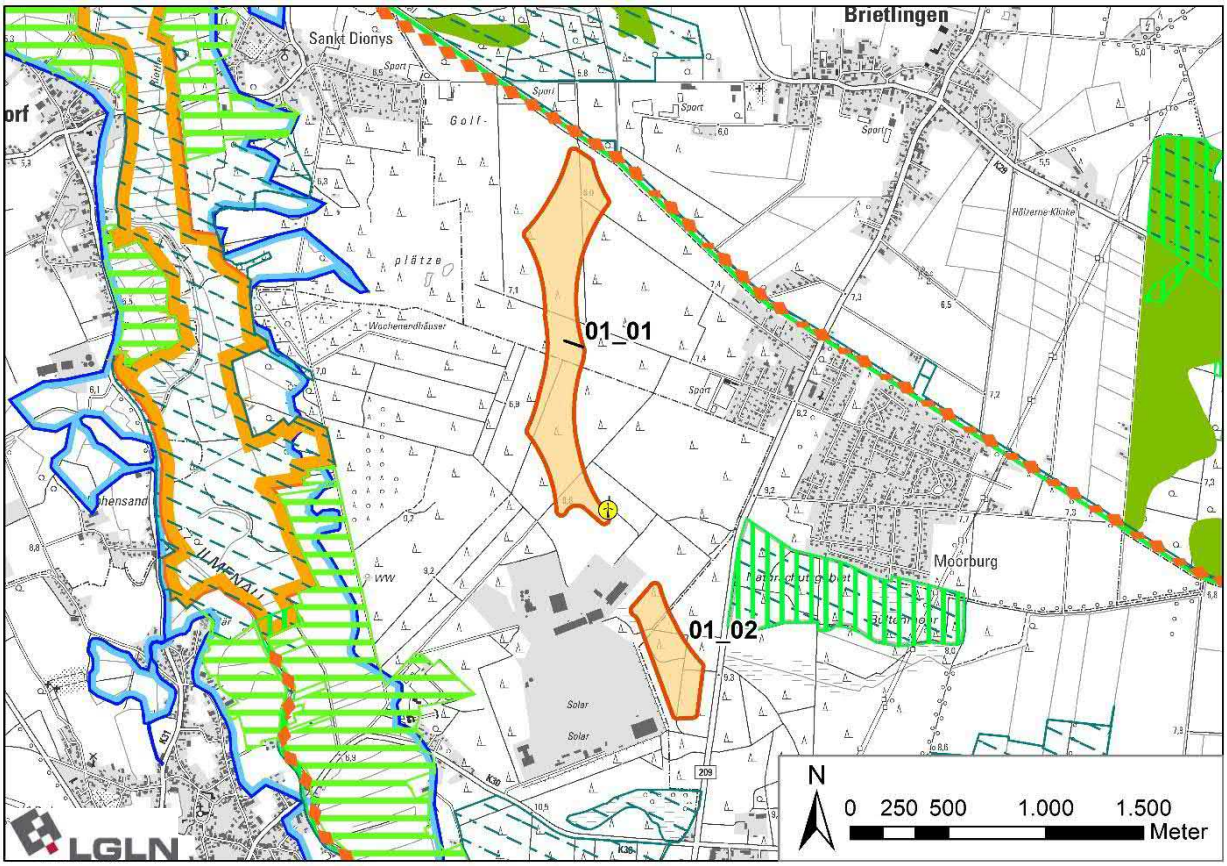
Der überwiegende Teil der Teilfläche 01_02 entfällt aufgrund der Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Diese stehen in diesem Fall einer Windenergienutzung entgegen, da es sich um einen insgesamt naturschutzfachlich hochwertigen Bereich – u.a. mit großflächigen angrenzenden geschützten Biotopen und ausgedehnten Grabensystemen – handelt.

Die Teilfläche 01_01 und die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 01_02 entfallen ebenfalls, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen.



Potenzialfläche BAR_SCH_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 42: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_ADE_01

Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_ADE_01[429]	
 **Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01**	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises und erstreckt sich über die Samtgemeinden Bardowick, Scharnebeck und Adendorf und befindet sich östlich von Wittorf, südöstlich von Sankt Dionys, südwestlich von Brietlingen und westlich von Moorburg.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 39,2 ha 01_02: 12,4 ha
Gesamtgröße	51,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Das südliche Ende der Teilfläche 01_01 sowie das nördliche Ende der Teilfläche 01_02 liegen in einer im FNP der Samtgemeinde Bardowick als Sonderbaufläche (S-Ver- und Entsorgung) dargestellten Fläche. Dies kann einer Windenergienutzung entgegenstehen.
Erschließung	Die B209 verläuft östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[429] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Sankt Dionys: nordwestlich in 800 m Entfernung
  Wittorf: westlich in > 2.000 m Entfernung
  Bardowick: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Adendorf: südöstlich in 900 m Entfernung
  Moorburg: östlich in 800 m Entfernung
  Brietlingen: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser westlich der Deponie in > 1.000 m Entfernung
  Vresdorf mit mehreren Wohnhäusern südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Elba mit mehreren Wohnhäusern südlich in 600 m Entfernung
  Papageienberg mit einigen Wohnhäusern in > 1.000 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser nördlich von Moorburg in 950 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser westlich von Brietlingen in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten und Kindertagesstätte Moorburg westlich in 1.200 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Brietlingen nordöstlich in 900 m Entfernung
- Reitplätze westlich von Brietlingen in 300 m Entfernung
- Reitplätze südlich von Brietlingen in 1.350 m Entfernung
- Sportplätze westlich der Deponie in 900 m Entfernung
- Sportplätze westlich von Moorburg in 600 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Wochenendhäuser westlich in 700 m Entfernung
- Golfplatz Sankt Dionys westlich in 100 m Entfernung
- Golfplatz Adendorf südöstlich in 1.100 m Entfernung
- Mehrere Radwege verlaufen im Umfeld der Potenzialfläche in 350 m bis 1.200 m Entfernung (Ilmenauradweg, SamBa-Tour, Via Scandinavica, Backsteintour)

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft östlich der Teilfläche 01_02. An beide Teilflächen angrenzende befindet sich ein Deponiestandort, welcher im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Siedlungsabfalldeponie vorgesehen ist. Auf Teilen der Deponie werden Solaranlagen betrieben. Die Bundesstraße sowie die Deponie können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Am südlichen Rand der Teilfläche 01_01 befindet sich eine Windenergieanlage.

Natur- und Artenschutz

Im Nordwesten der Teilfläche 01_02 befinden sich kleinflächige nach § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg

(Mindestabstand 100 m). Das Naturschutzgebiet „Bültenmoor“ befindet sich etwa 250 m östlich der Potenzialfläche. In der Verordnung des Schutzgebietes[430] werden keine windenergiesensiblen Arten als Schutzzweck genannt, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.

Boden und Wasser

Eine Siedlungsabfalldeponie liegt im Südwesten im direkten Umfeld um die Potenzialfläche.

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Nördlich der Teilfläche 01_01 verläuft der Neetze-Kanal von Ost nach West. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird überwiegend von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) und die Teilfläche 01_01 wird zu überwiegenden Teilen von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Am südlichen Rand der Teilfläche 01_01 wird bereits eine Windenergieanlage betrieben.

Die Potenzialfläche BAR_SCH_01 befindet sich etwa 1.100 m nördlich der Potenzialfläche. Die Potenzialfläche sowie die bestehende Windenergieanlage wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche weiterhin eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf.

Aufgrund des vollständigen Entfalls der nördlich gelegenen Potenzialfläche BAR_SCH_01 treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen ein. Da der maximal zumutbare Umfassungswinkel von 120° für keine der umliegenden Ortslagen überschritten wird, ist keine Veränderung der Flächenabgrenzung erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Sankt Dionys, Adendorf und Moorburg.

[430] Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Bültenmoor" (NSG LÜ 025).

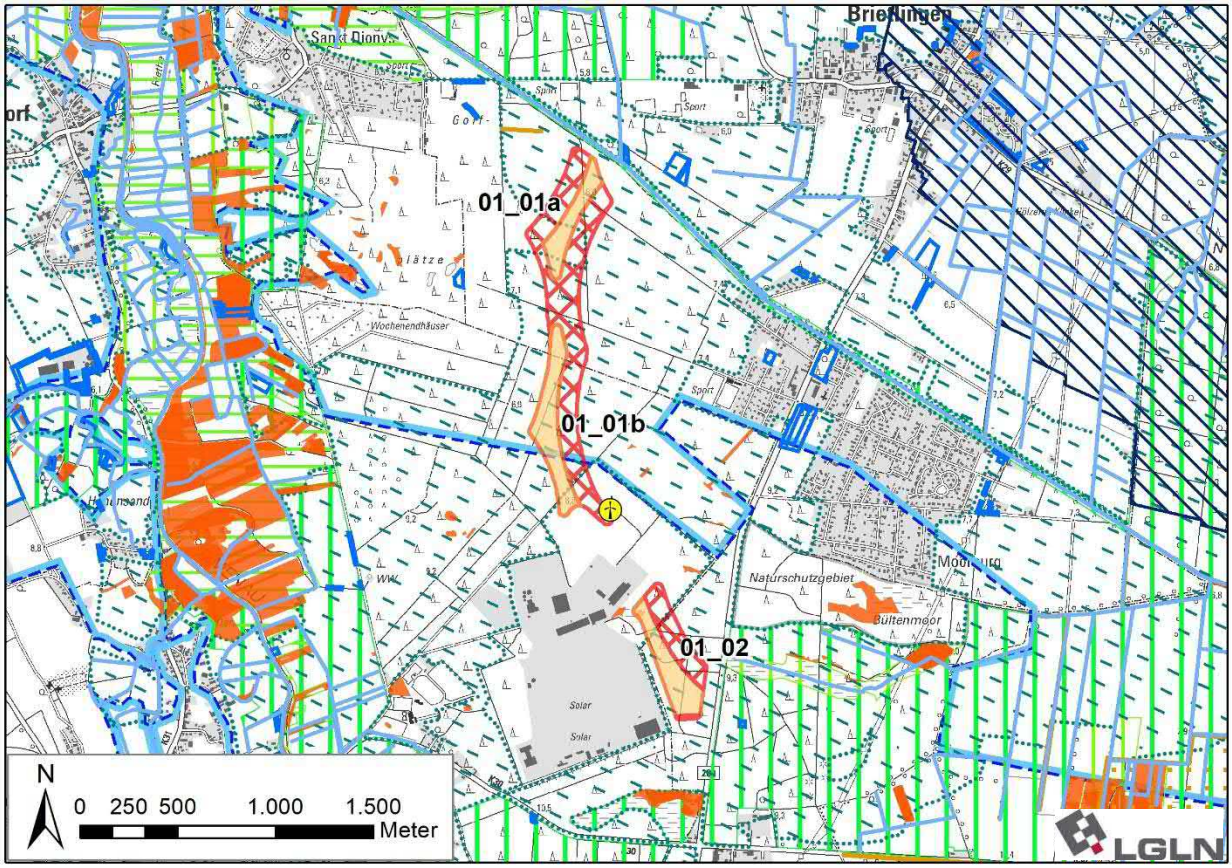
Nach Vergrößerung der Siedlungsabstände werden Teilbereiche entfernt, die für eine Errichtung einer WEA zu schmal sind (Mindestbreite 50 m). In Folge wird die Teilfläche 01_01 auf zwei Flächen aufgeteilt. Die nördliche wird folgend Teilfläche 01_01a und die südlichere 01_01b benannt.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

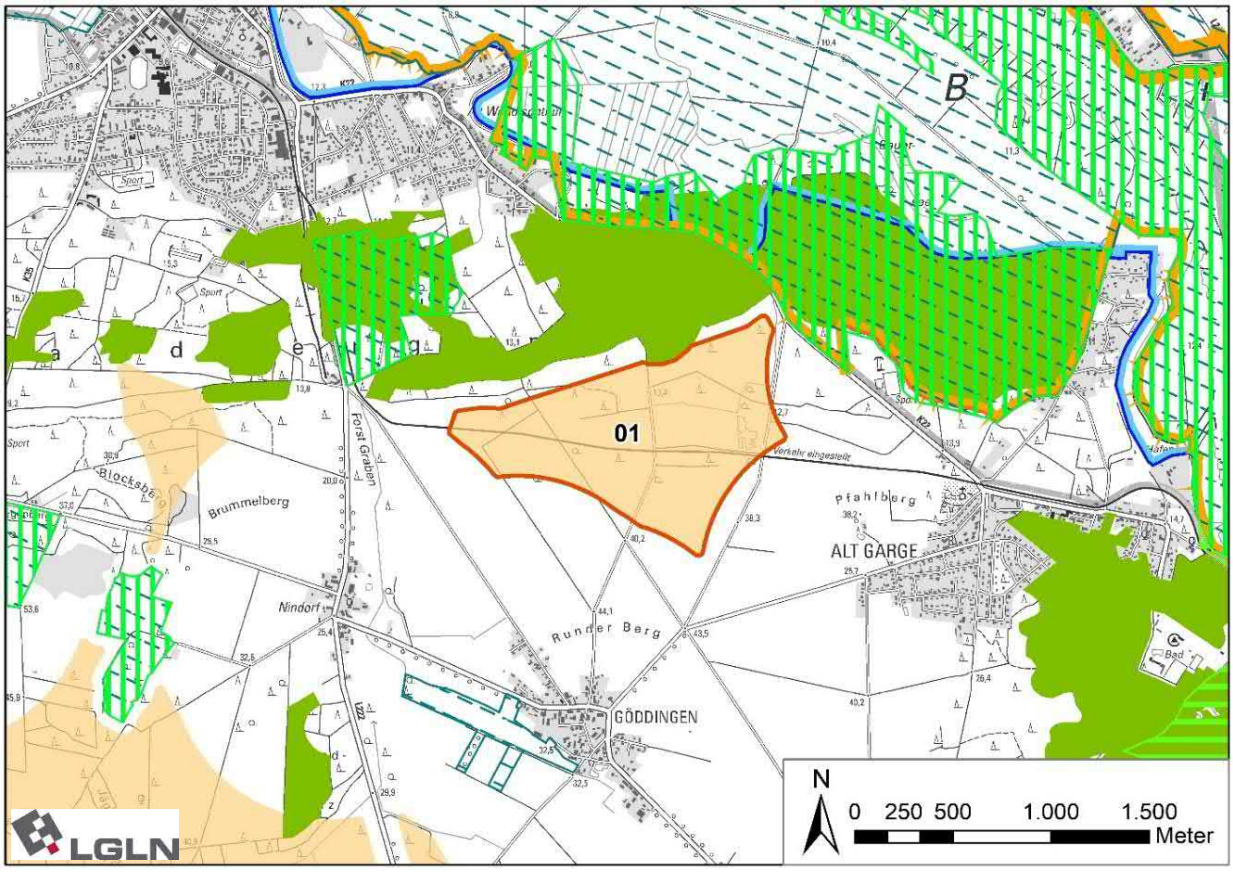


Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 43: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01

Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01[431]	
 **Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BLE_01**	
Lage des Gebiets	Das Potenzialgebiet liegt im Osten des Landkreises in der Einheitsgemeinde Bleckede südöstlich von dessen Hauptort Bleckede, westlich von Alt Garge und nördlich von Göddingen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	102 ha
Gesamtgröße	102 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Streifen im Süden und Südosten entfallen aufgrund FNP Festlegungen Wohnbaufläche (W) in Göddingen und Alt Garge (Puffer jeweils 800 m)
Erschließung	Die K 22 verläuft direkt nordöstlich der Potenzialfläche, die L 222 verläuft rund 500 m westlich und die L 231 rund 1.000 m südwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften:	

[431] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Bleckede: nordwestlich in 800 m Entfernung
Nindorf: südwestlich in 800 m Entfernung
Göddingen: südlich in 800 m Entfernung
Barskamp: südlich in > 2.000 m Entfernung
Alt Garge: östlich in 800 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser an der Dahlenburger Str. zwischen Bleckede und Nindorf in 600 m Entfernung
  Im Wiesbeck mit einem Einzelhaus südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser nordwestlich von Alt Garge in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten nordwestlich in 800 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Alt Garge östlich in 850 m Entfernung
- Sportplatz östlich in 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Fahrraddraisinen-Strecke durchquert die Potenzialfläche
- Eine Vielzahl an Radwegen verlaufen nordöstlich der Potenzialfläche in rund 1.300 m Entfernung (Elberadweg, Göhrde-Neetze-Ringtour, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird im Nordosten von der K 22 begrenzt. Die Kreisstraße kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die L 222 befindet sich rund 500 m westlich und die L 231 befindet sich rund 1.000 m südwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Distanz zwischen den Landstraßen und der Potenzialfläche werden keine Einschränkungen durch diese erwartet.

Eine für den regulären Bahnverkehr stillgelegte Bahntrasse verläuft mittig von West nach Ost durch die Potenzialfläche. Dieser Streckenabschnitt zwischen Alt Garge und dem Café/Restaurant „Waldfrieden“ wird seit 2005 vom Verein „IG Draisine Bleckede e.V.“ für ein Freizeitangebot mit Fahrraddraisinen genutzt. Aufgrund der fortbestehenden Freizeitnutzung der Bahntrasse steht diese zzgl. des Rotor-Radius der Referenzanlage (60 m) nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung und entfällt.

Drei bestehende WEA sind 2.700 m südwestlich nahe des Ortes Breetze vorhanden. Aufgrund der großen Distanz zwischen den Anlage und der Potenzialfläche werden keine Einschränkungen durch diese erwartet.

Natur- und Artenschutz

Es befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Nordosten der Potenzialfläche. Darunter sind vier extensiv genutzte, naturnahe Fischteiche mit überwiegend steilem Ufer, einige verlandete Fischteiche mit Rohrkolben (*Typha latifolia*), Schlank-Seggenriede und Sumpf-Seggenried sowie Erlenbestand am Ufer. Des Weiteren ist ein strukturreiches Stillgewässer mit flachem Ufer und Insel vorzufinden. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Der Bereich des Biotopkomplexes der Fischteiche im Osten der Potenzialfläche entfällt aus der weiteren Planung. Aufgrund der Kleinflächigkeit können die weiteren geschützten Biotope voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Elbhöhen-Wendland und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das FFH-Gebiet 074 „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ befindet sich

100 m nordöstlich der Potenzialfläche an die K 22 angrenzend. Diese Fläche ist zugleich als Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtatlaue ausgewiesen. An den Gebietsteil C angrenzend befinden sich Gebietsteile A in 400 m und 800 m Entfernung zur Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[432] des FFH-Gebiets werden u.a. die Mopsfledermaus und Teichfledermaus als Arten des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Beide Fledermausarten werden gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nieder-sachsen[433] als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet" eingestuft. Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe" befindet sich rund 650 m nördlich der Potenzialfläche, welches große Teile des Biosphärenreservates umfasst. Im Standarddatenbogen[434] des Vogelschutzgebiets werden viele Vogelarten genannt, die gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe (Überwinterungsgast), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke (Nahrungsgast), Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch). Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte dieser Arten, erfolgt auf dieser Planungsebene keine Veränderung der Flächenabgrenzung. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in den weiter gefassten zentralen und erweiterten Prüfbereichen Brutstandorte bestehen und inwieweit Funktionsbeziehungen in Richtung der Potenzialfläche bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann oder wodurch betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Altlastendstandorte (Standortnummer: 3550094005, 3550094006) mit einer Fläche von 1.800 m² bzw. 1.000 m². Diese können ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

In der Potenzialfläche sind mehrere extensiv genutzte sowie verlandete Fischteiche und ein Graben vorhanden. Die Still- und Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Das gesamte Gebiet weist mit den Teichen, dem Bahndamm und der Geländekannte des HQ_{extrem} ein ausgeprägtes Relief auf.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Der Nordosten der Potenzialfläche wird im RROP-Entwurf von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz (HQ_{extrem}) überlagert. Die Waldflächen im Norden der Potenzialfläche werden mit Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 befindet sich in 1.200 bis 1.800 m Entfernung westlich

[432] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.e.

[433] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

[434] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.i.

und südwestlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

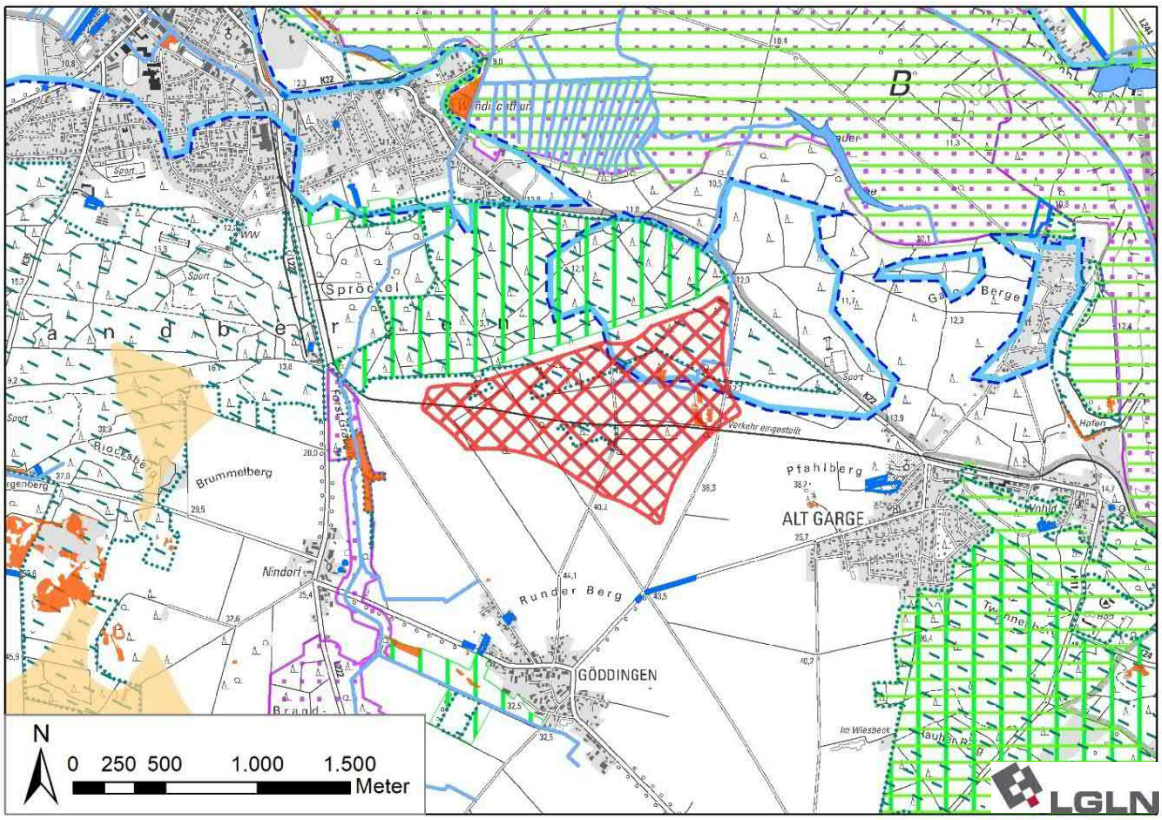
2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Im Zentrum der Potenzialfläche entfällt die für Fahrraddraisinen genutzte Bahntrasse.

Im Osten der Potenzialfläche entfällt der Bereich der Fischteiche, die nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope darstellen.

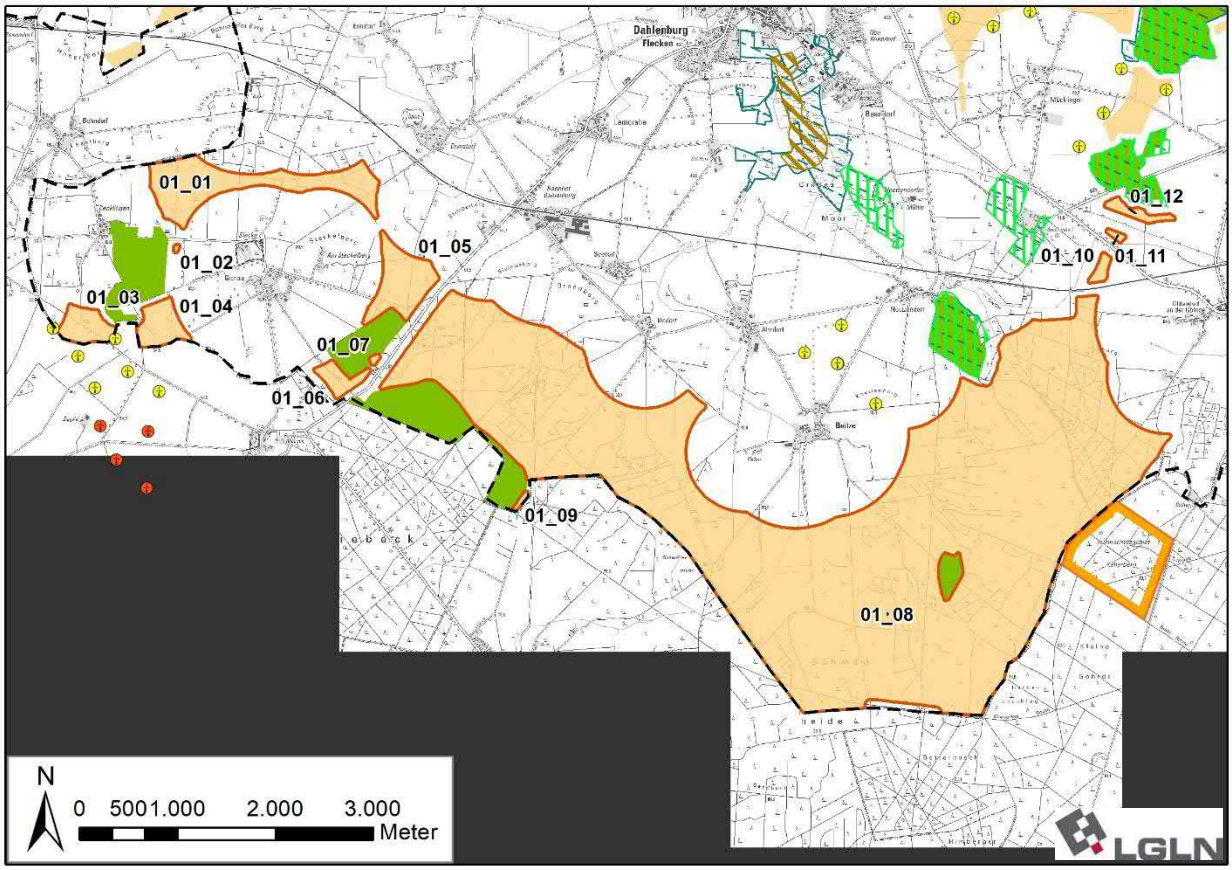
Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche entfallen ebenfalls aufgrund eines Zusammenspiels von mehreren Faktoren. So befindet sich der Potenzialflächenkomplex vollständig innerhalb des Naturparks Elbhöhen-Wendland in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit und besonders aufgrund der Draisinenstrecke mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Durch den Entfall der Fläche werden potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermaus- und Vogelarten der nahgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete vermieden. Zudem erscheint das Relief, das durch den Bahndamm und die Lange an der natürlichen Geländekante hin zur Elbaue geprägt ist, nicht vorteilhaft für die Errichtung von WEA.



Potenzialfläche BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 44: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01

Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01[435]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_01

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg und erstreckt sich südlich von Dahlenburg im Umfeld der Orte Gienau, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf, Ahndorf, Boitze, Neetzendorf und Nahrendorf.	
Anzahl der Teilflächen	12 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 69,9 ha 01_02: 0,46 ha 01_03: 16,3 ha 01_04: 18 ha 01_05: 34,8 ha 01_06: 10 ha	01_07: 0,9 ha 01_08: 1.333,3 ha 01_09: 1,3 ha 01_10: 4 ha 01_11: 1,5 ha 01_12: 6,9 ha
Gesamtgröße	1.497,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Streifen im Norden der Teilfläche 01_08 entfällt aufgrund FNP Festlegung Gemischte Baufläche (M) in Bahnhof Dahlenburg (Puffer 800 m).	
Erschließung	Die L 232 und die B 216 durchqueren die Potenzialfläche, die K 25 begrenzt die Fläche im Nordosten. Darüber hinaus sichern mehrere	

[435] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

	Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Gienau: umschlossen durch die Teilfläche 01_01 bis 01_06 in jeweils 800 m Entfernung
  Bohndorf: westlich in 850 m Entfernung
  Aljarn: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Bostelwiebeck: südlich in 800 m Entfernung
  Groß Thondorf: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Bahnhof Dahlenburg: nördlich in 800 m Entfernung
  Lemgrabe: nördlich in > 1.500 m Entfernung
  Seedorf: nördlich in 800 m Entfernung
  Ahndorf: nördlich in 800 m Entfernung
  Boitze: nördlich in 800 m Entfernung
  Neetzendorf: nördlich in 800 m Entfernung
  Oldendorf an der Göhrde: östlich in 800 m Entfernung
  Nahrendorf: nordöstlich in 800 m Entfernung
  Dahlenburg: nördlich in > 2.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Fladen (Ortschaft Boitze): Drei betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m
  Vindorf: 12 betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m
  Seedorf: Drei betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m
  Am Steckelberg: Elf betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m
  Siecke: Drei betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m
  Becklingen: Acht betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m
  Bohndorf, Vier betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m
  Süschendorf, 12 betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m
  Oldendorf Außenbereich: Sieben betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600-800 m
  Drumstorf: nördlich in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Bohndorf westlich in 1.500 m Entfernung
- Friedhof Nahrendorf östlich in 1.000 m Entfernung
- Friedhof Groß Thondorf südwestlich in 1.400 m Entfernung
- Reitplätze nördlich in 700 m Entfernung
- Reitplätze bei Drumstorf nördlich in 600 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Waldtour bei Lüneburg durchquert die Teilfläche 01_01
- Campingplatz Aljarn westlich in 1.200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Im Nordosten des Flächenkomplexes ist eine Konzentration von Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zu finden. Zwischen den Teilflächen 01_08 und 01_10 verläuft die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Dannenberg, zwischen den Teilflächen 01_10 und 01_11 die B 216 sowie die Freileitungstrasse Dahlenburg-Dannenberg zwischen den Teilflächen 01_11 und 01_12. Die L 232 kreuzt den Komplex im Westen zwischen den westlich der Straße gelegenen Teilflächen 01_05 bis 01_07 und der östlich der Straße gelegenen Teilfläche 01_08.

Jeweils vier bestehende WEA befinden sich nördlich der Teilfläche 01_08 zwischen Boitze und Neetzendorf sowie nördlich der Teilfläche 01_12 östlich von Mücklingen. Südlich von Becklingen, im Nachbarkreis Uelzen, direkt angrenzend zu den Teilflächen 01_03 und 01_04 existieren

ebenfalls WEA im Rahmen eines teilweise umgesetzten Windparks (6 Anlagen errichtet, 4 Anlagen im Baustopp).

Natur- und Artenschutz

Die Teilflächen 01_10, 01_11 und 01_12 sowie mehr als die Hälfte der Teilfläche 01_08 liegen im Naturpark Elbhöhen-Wendland.

In den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind mehrere nach § 30 des BNatSchG schützenswerte Biotope vorzufinden, darunter zwei nährstoffreiche Stillgewässer mit Insel und Schwarzerlenbestand und Schlankseggenried sowie nassem Grauweidengebüsch mit Flutendem Schwaden, Nachtschatten und Gilbweiderich.

In der Teilfläche 01_08 liegt eine rund 2 ha umfassende Kompensationsfläche Wald-Ersatz in der ein Laubwald-Jungbestand gepflanzt werden soll.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Unmittelbar außerhalb der Teilflächen 01_01 bis 01_04 liegt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg. Südöstlich der Teilfläche 01_08, direkt an die Grenze zum Landkreis Lüchow-Dannenberg angrenzend, schließt außerdem das Naturschutzgebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ an, welches einen Brutvogellebensraum darstellt[436]. Dieses NSG deckt sich mit dem FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Laut Verordnung des Naturschutzgebietes[437] dürfen in und innerhalb eines Abstands von 200 m um das Schutzgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden. Ein entsprechender Schutzstreifen entfällt aus Teilfläche 01_08.

Boden und Wasser

Südlich von Boitze verläuft die Strachau von Süden nach Norden durch die Teilfläche 01_08. Außerdem sind in den Teilflächen 01_03 und 01_04 mehrere kleinere Stillgewässer vorhanden. Die Oberflächengewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb des Flächenkomplexes sind keine Denkmale oder Kulturlandschaften bekannt. In der näheren Umgebung sind Wallhecken außerhalb der Teilflächen 01_01, 01_03 sowie 01_04 sowie Grabhügel in ca. 300 m Entfernung östlich der Teilfläche 01_08 zu finden.

Raumverträglichkeit

Bis auf die Teilfläche 01_04 liegen alle Teilflachen anteilig oder vollständig innerhalb des Festlegungsvorschlags des RROP Entwurfs für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch WEA keine Barrierewirkung entsteht.

In den Teilflächen 01_03, 01_04, 01_06 und 01_08 entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden. Teilfläche 01_09 entfällt vollständig, da sie schmaler als 60 m ist und somit keine Anlagen umgesetzt werden können, ohne den Landkreis Uelzen zu überstreichen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungs-verfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für

[436] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2831.3/1.

[437] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.

WEA führen.

Östlich der Potenzialfläche schließt in 800 m Abstand der Potenzialflächenkomplex DAH_02 an. Rund 2.000 m nordöstlich befindet sich der Potenzialflächenkomplex DAH_BLE_01, und etwa 2.000 m nordwestlich schließt der Potentialflächenkomplex OST_DAH_01 an. Die Potenzialflächenkomplexe sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_02 und 01_10 bis 01_12 entfallen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, die eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Dazu kommt, dass die Teilflächen mit Ausnahme von 01_02 durch lineare Infrastruktur (Bahn/Straßen/Freileitung) von den Hauptflächen getrennt und somit einer Konzentrationsflächenplanung entgegenstehen. Teilfläche 01_07 bleibt trotz ihrer geringen Größe erhalten, da sie nah genug an Teilfläche 01_06 liegt, um im Verbund als Anlagenstandort im Sinne einer Konzentrationsplanung zu dienen. Die Fläche 01_09 liegt zu nah an der Kreisgrenze zu Uelzen, und Rotor-Out-Anlagen würden den Nachbarkreis überstreichen. Daher entfällt diese Teilfläche nicht nur aufgrund ihrer geringen Größe.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Der Potentialflächenkomplex hat eine West-Ost-Ausdehnung von über 11 km und umschließt dabei insbesondere die Ortschaften Boitze und Gienau. Hinzu kommen die Bestandsanlagen nördlich von Boitze sowie der Windpark im Landkreis Uelzen sowie die Potenzialflächenkomplexe DAH_02, DAH_BLE_01 und OST_DAH_01. In Summe werden die Ortschaften Bostelwiebeck, Ahndorf, Bahnhof Dahlenburg, Bohndorf, Boitze, Gienau, Lemgrabe, Nahrendorf, Neetzendorf, Oldendorf (Göhrde) und Seedorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Maßgeblich für die Winkelmessungen sind in diesem Fall die Bestandsanlagen nördlich von Boitze sowie des Flächenkomplexes DAH_BLE_01.

Zur Einhaltung der erforderlichen Freihaltewinkel für Bostelwiebeck und Gienau entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig. Ausschlaggebend für die Ausrichtung des Freihaltewinkels sind hier die Bestandsanlagen im Landkreis Uelzen sowie der Vorrang der größeren Teilfläche 01_08 gegenüber der kleineren Teilfläche 01_01. Die Teilflächen 01_05 und 01_06 werden minimal reduziert, um die Freihaltewinkel für Lemgrabe (Teilfläche 01_05) und Gienau (Teilfläche 01_06) einzuhalten. Teilfläche 01_08 muss signifikant reduziert werden, um die erforderlichen Freihaltewinkel für alle nördlich der Teilfläche gelegenen Ortslagen einhalten zu können. Ausschlaggebend für die Ausrichtung der Freihaltewinkel ist dabei der bestehende Windpark zwischen Ahndorf, Neetzendorf und Boitze. Der gesamte östliche Teil sowie ein Großteil der zentralen Fläche entfallen, um die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Bestandsanlagen und den Potentialflächenkomplexen einzuhalten. Durch diese Reduzierungen können die Flächenkomplexe DAH_02 sowie DAH_BLE_01 vollständig erhalten bleiben. Darüber hinaus werden Bereiche, die isoliert im Osten der Teilfläche 01_08 direkt an der Landkreisgrenze liegen, ebenfalls zurückgenommen. Dadurch ist eine räumliche Konzentration der Teilflächen im Westen des Komplexes gegeben. In Folge wird die Teilfläche 01_08 in drei Flächen aufgeteilt. Die westliche wird folgend Teilfläche 01_08a, die mittlere 01_08b und die südöstliche 01_08c benannt.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang

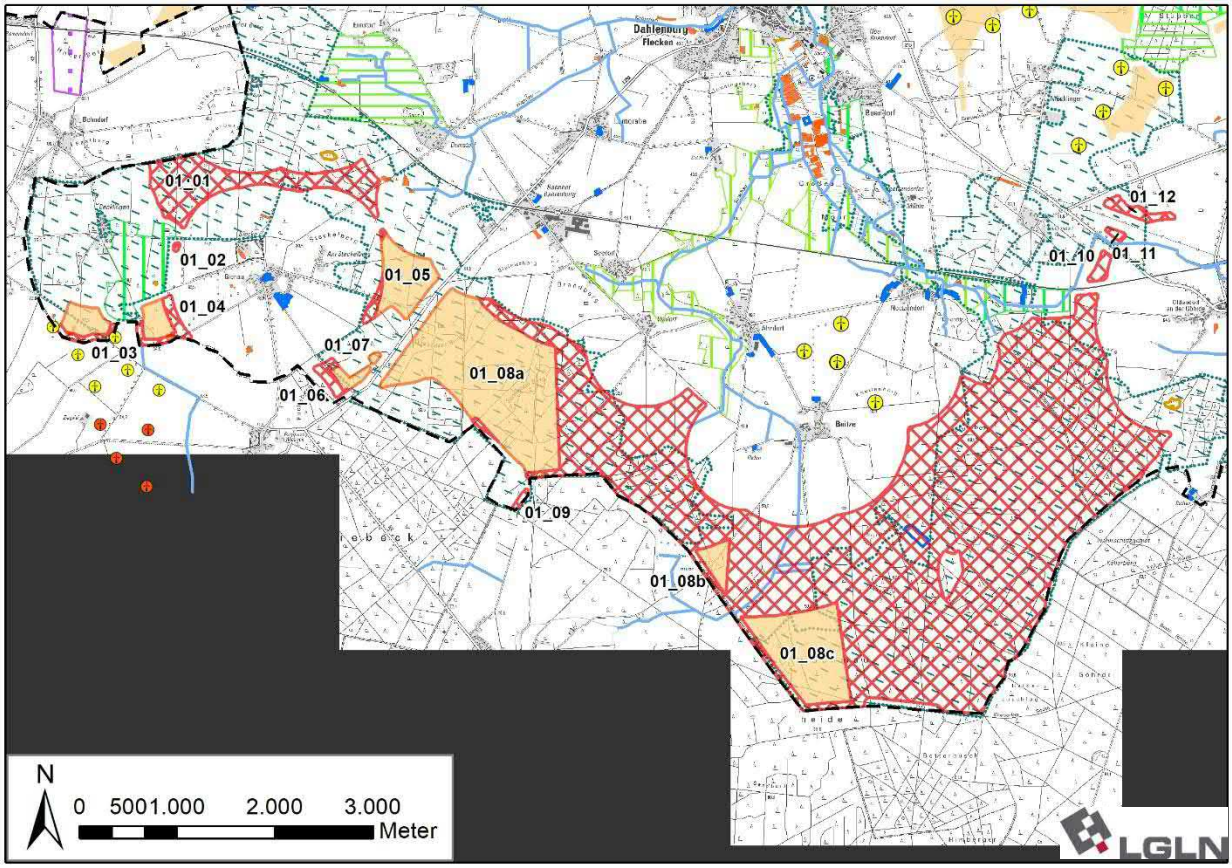
bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Gienau, Bostelwiebeck und Bahnhof Dahlenburg.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.



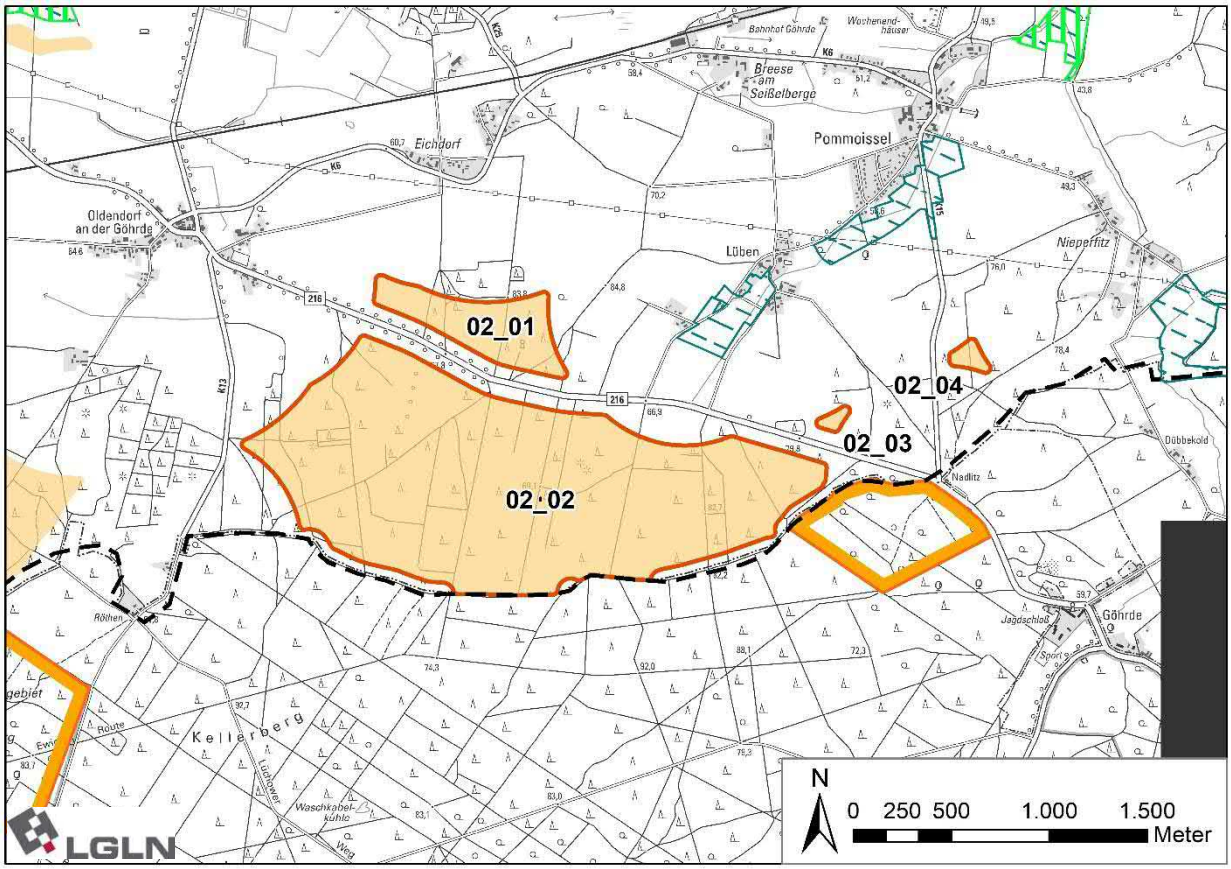
Potenzialfläche DAH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkung

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 45: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02

Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02[438]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_02

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg südlich von Nahrendorf, südöstlich von Oldendorf an der Göhrde und südwestlich von Pommoissel.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 23,8 ha 02_02: 223 ha 02_03: 1,3 ha 02_04: 2,2 ha
Gesamtgröße	250,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 und die K 15A durchqueren die Potenzialfläche und die K 13C begrenzt die Potenzialfläche im Westen. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[438] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Oldendorf an der Göhrde: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Eichdorf (nordöstlicher Teil): nördlich in 800 m Entfernung
  Breese am Seißelberg: nördlich in > 1.500 m Entfernung
  Pommoissel: nordöstlich in 800 m Entfernung
  Nieperfitz: nordöstlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Viele Wohngebäude östlich und südlich von Oldendorf an der Göhrde in 600 m Entfernung
  Eichdorf (südlicher Teil) mit einigen Wohnhäusern nördlich 600 m Entfernung
  Breese am Seißelberge nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Lüben mit vielen betroffenen Wohnhäusern in 600 m Entfernung
  Nieperfitz (südöstlicher Teil) mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung
  Dübbekold mit mehreren Wohnhäusern östlich in 800 m Entfernung
  Einzelhaus Nadlitz in 600 m Entfernung
  Göhrde mit wenigen Wohngebäuden südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser südwestlich in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Göhrde südöstlich in 1.000 m Entfernung
- Sportplatz Oldendorf an der Göhrde westlich in 650 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Flächenkomplex wird von der B 216 in drei Teilflächen zerteilt. Die Teilfläche 02_04 wird zusätzlich durch die K 15A vom übrigen Komplex getrennt.

500 m nördlich verläuft die Freileitung Dahlenburg-Dannenberg.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 02_02 liegen zwei Kompensationsflächen zum Waldersatz mit Laubwald-Jungbestand. Die Flächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Naturpark Elbhöhen-Wendland. Im angrenzenden LK Lüchow-Dannenberg schließt unmittelbar an die Teilfläche 02_02 das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn an, dessen Verordnung keinen Einfluss auf die Potentialfläche hat. Südöstlich, ebenfalls in Lüchow-Dannenberg, liegt das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde (mit Breeser Grund)“, das zusätzlich durch das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ gesichert wird. Laut Verordnung des Naturschutzgebiets[439] dürfen innerhalb und in einem Abstand von 200 m um das Schutzgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden. Im Rahmen der Standortplanung von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass dieser Schutzstreifen eingehalten wird.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- und Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Das östliche Drittel der Teilfläche 02_04 liegt auf einem Grabhügel. Da die Teilfläche relativ weit

[439] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018

vom übrigen Komplex entfernt liegt und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zu klein für eine Nutzung mit Konzentrationswirkung ist, entfällt sie vollständig. Im östlichen Bereich von Teilfläche 01_02 steht in einem Waldstück ein Denkmal der Göhrdeschlacht 1813. Der Wald, in dem das Denkmal steht, entfällt.

Raumverträglichkeit

Ein Großteil der Teilfläche 02_02 liegt innerhalb des RROP Entwurf Festlegungsvorschlags für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch Windenergieanlagen keine Barrierewirkung entsteht.

In der Teilfläche 02_02 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungs-verfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Weitere umliegende Potenzialflächen Wind: 800 m westlich der Fläche schließt das Potenzialgebiet DAH_01 an. Etwa 1.500 m nördlich befindet sich der Potenzialflächenkomplex DAH_BLE_01. Die Potenzialflächen wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 02_04 entfällt, da sie aufgrund des Hügelgrabs im östlichen Teil der Fläche zu klein wird.

Die Teilfläche 02_03 entfällt, da sie von der B 216 von den übrigen Teilflächen getrennt ist und aufgrund ihrer geringen Größe maximal Platz für eine einzelne Anlage bietet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen für die verbliebenden Teilflächen 02_01 und 02_02, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Zusammen mit den Komplexen DAH_01 sowie DAH_BLE_01 werden die Ortschaften Eichdorf, Nieperfitz, Oldendorf (Göhrde) und Pommoissel in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Da jedoch der gesamte östliche Teil des Komplexes DAH_01 und die Teilfläche DAH_BLE_01_18 entfallen, sind keine weiteren Flächenreduzierungen am Komplex DAH_02 notwendig, um die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen einzuhalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

- Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Oldendorf an der Göhrde und Eichdorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen durch Erhöhung der geometrischen Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren:

- Teilfläche 02_01: Entfällt vollständig, um die Ruhe des Göhrdeschlacht-Denkmals nicht

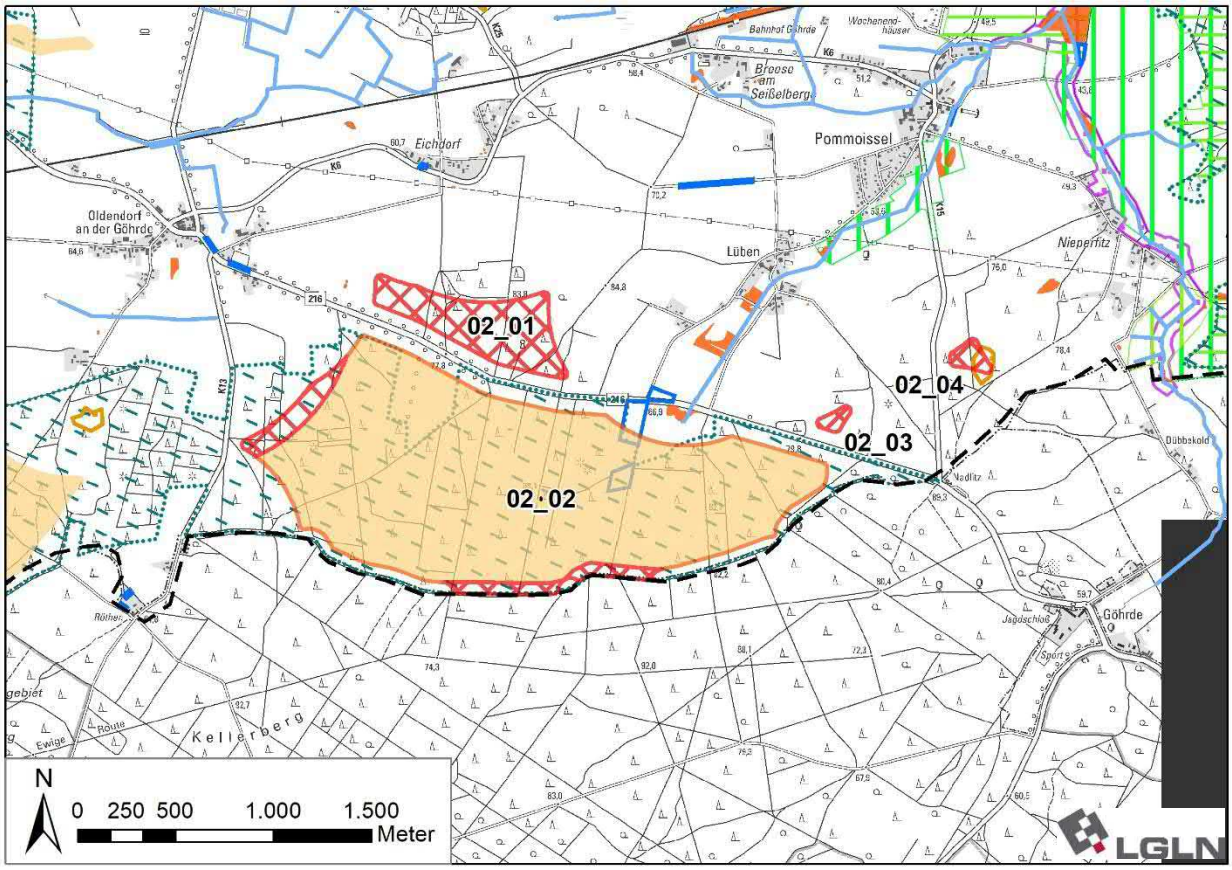
zu stören und die Sichtachse der Ortschaft Oldendorf an der Göhrde entlang der B 216 nicht beidseitig der Straße zu belasten.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Oldendorf an der Göhrde: Verringerung des Umfassungswinkels
- Eichdorf: Vergrößerung des Siedlungsabstandes der Innenbereichslagen auf > 1.000 m

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

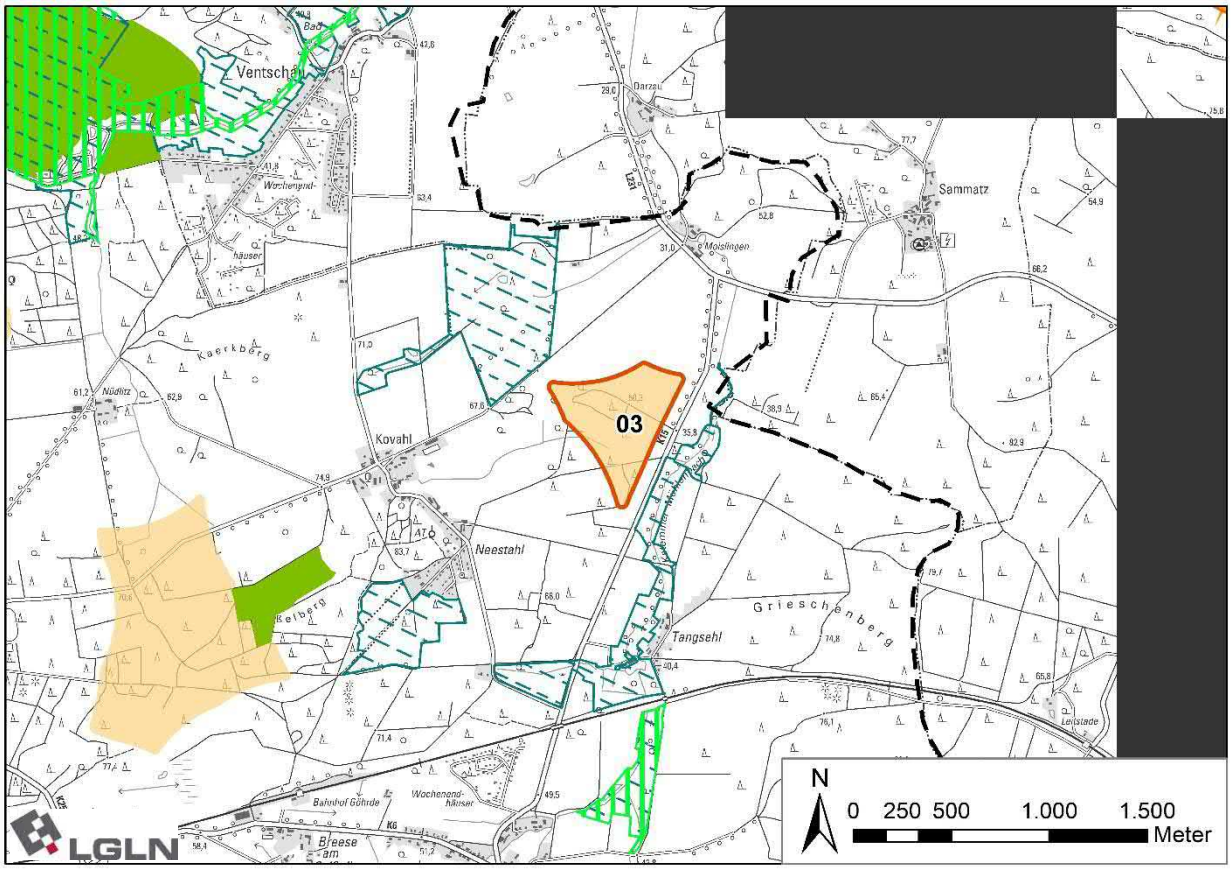


Potenzialfläche DAH_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkung

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 46: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_03

Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_03[440]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_03	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg südlich von Darzau, südöstlich von Ventschau und nordöstlich von Neestahl.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	24,4 ha
Gesamtgröße	24,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 15B begrenzt die Potenzialfläche in Richtung Südosten. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Ventschau: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung Kovahl: westlich in 800 m Entfernung Neestahl: südwestlich in 800 m Entfernung	

[440] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Sammatz: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich
  Moislingen mit wenigen Wohnhäusern nördlich in 600 m Entfernung
  Darzau mit wenigen Wohnhäusern nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser westlich zwischen Kovahl und Neesthal in 700 m Entfernung
  Tangsehl mit mehreren Wohnhäusern südlich in 600 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser nördlich von Pommoissel in > 1.500 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten Tangsehl südlich in 700 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour Ost verläuft östlich entlang der K 15B
- Mehrere Radwege verlaufen westlich in 800 m Entfernung (Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Ringtour, Mühlentour Ost)
- Wochenendhausgebiet Pommoissel südlich in 1.250 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Ventschau nordwestlich in 1.400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Kreisstraße K 15B verläuft mit einem Abstand von 60 m entlang der Potenzialfläche und begrenzt diese somit gen Osten.

Natur- und Artenschutz

An der Westgrenze der Fläche sind § 30 Biotope in Form von Seggen- und Binsenried in der Senke einer Viehweide sowie Jungerlenaufwuchs auf Nassgrünland zu finden, die von artenarmem Extensivgrünland umgeben sind. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Naturpark Elbhöhen-Wendland. Unmittelbar östlich der K 15B grenzt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg an, welches entlang des Kateminer Mühlenbachs einen Lebensraum für den Schwarzstorch darstellt. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich bei der Bachniederung um ein Nahrungshabitat handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Ein Graben, der von dem östlich der Potentialfläche gelegenen Neestahl in den östlich der K 15B verlaufenden Kateminer Mühlenbach fließt, wechselt westlich der Potentialfläche in einen gedeckten Verlauf und quert diese unterirdisch. Das unterirdische Gewässer muss bei der Standortplanung von Windenergieanalgen berücksichtigt werden.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Der südliche Teil der Fläche liegt innerhalb von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch Windenergieanlagen keine Barrierewirkung entsteht.

Sonstige Belange

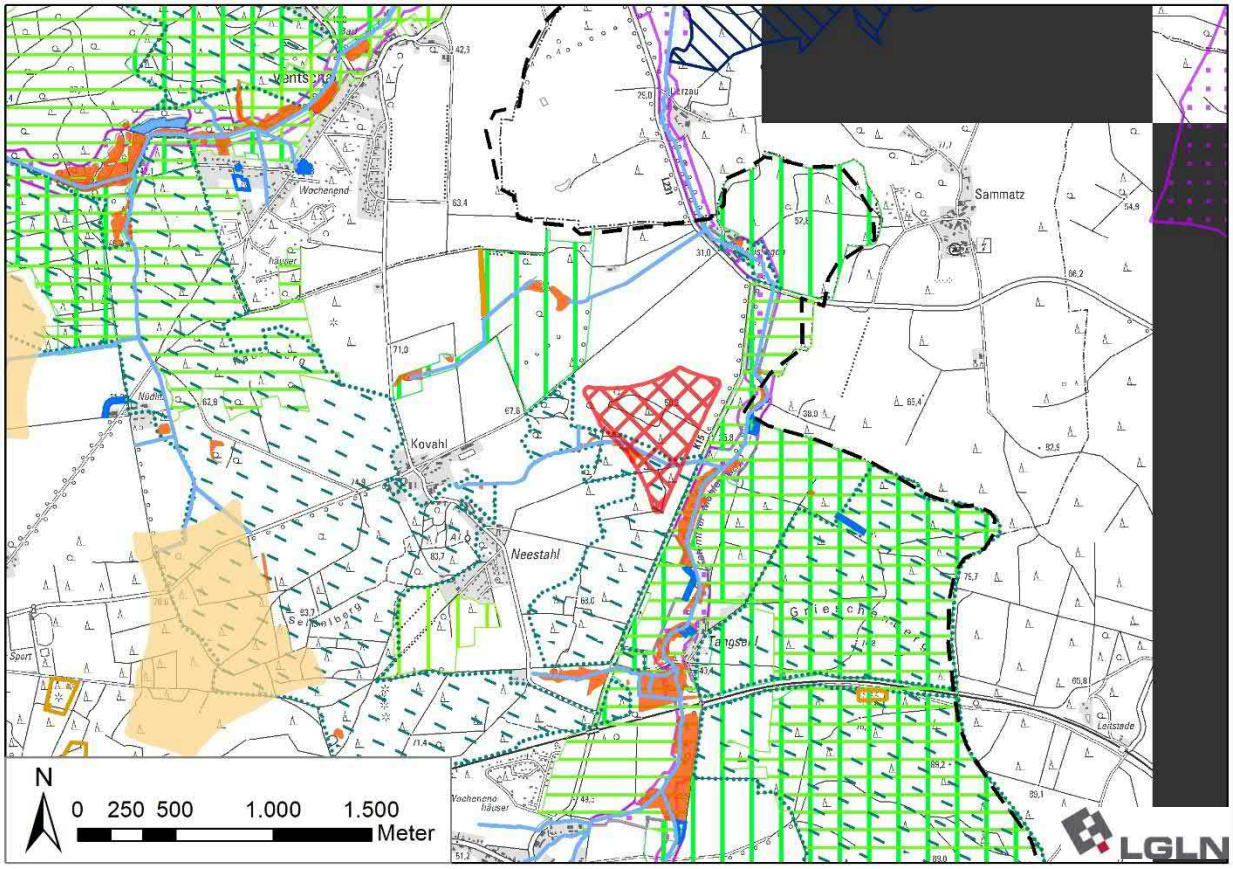
Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungs-verfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Etwa 2.000 m westlich liegt der Potenzialflächenkomplex DAH_BLE_01. Die Potenzialflächenkomplexe wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3 berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

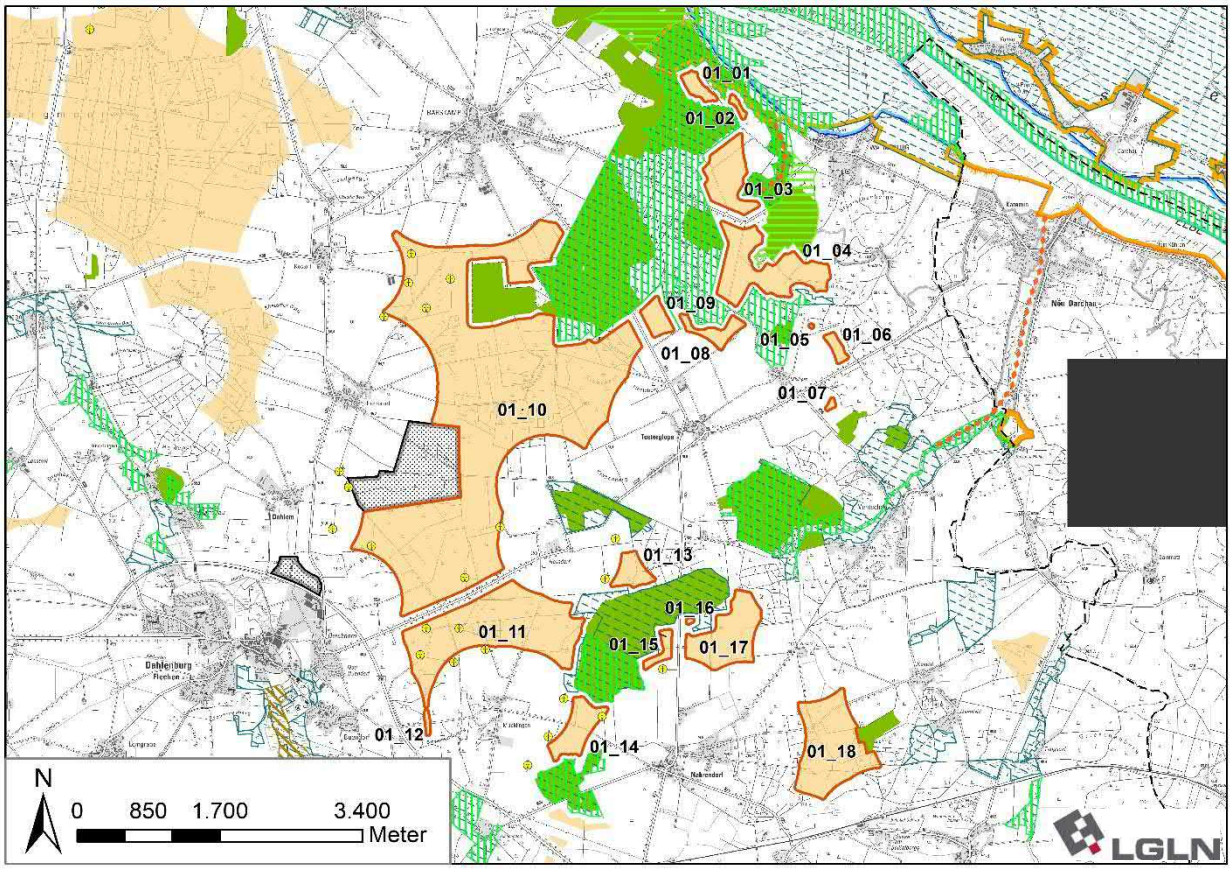
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Durch die § 30 Biotope in Kombination mit dem unterirdisch verlaufenden Graben ist die Eignung des südlichen Teils der Potentialfläche insgesamt stark eingeschränkt. Auch wenn die oben genannten Konfliktpotentiale zuzüglich der Jettiefflugstrecke oder des angrenzenden Schwarzstorchlebensraums in der Regel nicht zu einem Entfall von Potentialflächen führen, ist die hier betrachtete Fläche DAH_03 ein Sonderfall. Mit einer Größe von weniger als 25 ha vor der Prüfung der Raumverträglichkeit ist sie zu klein, um bei möglichen Konflikten ausreichend Raum für mehrere Windenergieanlagen zu bieten. Um dem Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen WEA nicht entgegen zu wirken, entfällt die Fläche vollständig.



Potenzialfläche DAH_03 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 47: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01

Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01[441]			
			
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_BLE_01			
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg sowie der Einheitsgemeinde Bleckede und erstreckt sich nordöstlich von Dahlenburg sowie südlich und östlich von Barskamp.		
Anzahl der Teilflächen	18 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 7,4 ha 01_02: 2,3 ha 01_03: 34,1 ha 01_04: 62,4 ha 01_05: 0,3 ha 01_06: 5 ha	01_07: 1,2 ha 01_08: 11,4 ha 01_09: 10,8 ha 01_10: 610,7 ha 01_11: 137,6 ha 01_12: 1,7 ha	01_13: 13,3 ha 01_14: 24,3 ha 01_15: 6,3 ha 01_16: 0,6 ha 01_17: 48,3 ha 01_18: 76,7 ha
Gesamtgröße	1.054,4 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	In mehreren Teilflächen entfallen randlich Streifen aufgrund FNP Festlegungen der umliegenden Siedlungen: • Norden der Teilfläche 01_01: Wohnbaufläche (W) in Barskamp (Puffer 800 m) • Osten der Teilflächen 01_02 und 01_03: Wohnbauflächen (W) in Walmsburg (Puffer 800 m)		

[441] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

	• Süden der Teilfläche 01_08: Gemischte Baufläche (M) in Breese am Seißelberg (Puffer 600 m, da baurechtlicher Außenbereich) • Westen der Teilfläche 01_11: Wohnbaufläche (W) in Dahlenburg (Puffer 800 m) • Süden der Teilfläche 01_17: Wohnbaufläche (W) in Nahrendorf (Puffer 800 m)
Erschließung	Die L 232 sowie die K 13A und K 13B durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Barskamp: nördlich in Entfernung 800 m
  Köstorf: nordwestlich in Entfernung 800 m
  Harmstorf: westlich in Entfernung 800 m
  Dahlem: westlich in Entfernung 800 m
  Dahlenburg: westlich in Entfernung 800 m
  Buendorf (Dahlenburg): westlich in Entfernung 800 m
  Nahrendorf: südlich in Entfernung 800 m
  Eichdorf (nordöstlicher Teil): Entfernung 800 m
  Kovahl: östlich in Entfernung 800m
  Neestahl: östlich in Entfernung 800m
  Pommoissel: südöstlich in Entfernung 800 m
  Tosterglope: östlich in Entfernung 800 m
  Ventschau: östlich in Entfernung 800 m
  Neu Darchau: östlich in > 1.500 m Entfernung
  Walmsburg: nordöstlich in Entfernung 800 m
- Wohnen im Außenbereich:
  Köstorf Außenbereich: Elf betroffene Wohnhäuser, nordwestlich in 600-800 m Entfernung
  Harmstorf Außenbereich: Zwei betroffene Wohnhäuser, westlich in 600 m Entfernung
  Köhlingen: Vier betroffene Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  Reeßeln: Sechs betroffene Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  Tosterglope Außenbereich: 12 betroffene Wohnhäuser, östlich in600 m Entfernung
  Horndorf: Fünf betroffene Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  Mücklingen: 18 betroffene Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
  Nüdlitz: Zwei betroffene Wohnhäuser, südöstlich in 600 m Entfernung
  Nahrendorf Außenbereich: 15 betroffene Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
  Breese am Seißelberg: südöstlich in 600 m Entfernung
  Eichdorf Außenbereich: nordöstlich in 700 m Entfernung
  Neetzendorfer Mühle: Zwei betroffene Wohnhäuser, südlich in > 1.000 m Entfernung
  Süschendorf: 12 betroffene Wohnhäuser, südlich in > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Grundschule Barskamp nördlich in 1.100 m Entfernung
- Kindergarten Barskamp nördlich in 1.200 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Barskamp nördlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Nahrendorf südlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplätze Barskamp nördlich in 1.050 m Entfernung
- Sportplätze Dahlenburg westlich in 1.250 m Entfernung

- Sportplätze Nahrendorf südöstlich in 500 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Mehrere Radwege durchqueren die Teilflächen 01_11 und 01_14 (Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Ringtour, Mühlentour Ost), die Mühlentour Ost durchquert anschließend auch die Teilfläche 01_18
- Mehrere Radwege verlaufen nordöstlich der Teilfläche 01_01 und 01_02 in 200 m Entfernung (Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour, Elberadweg)
- Radweg Göhrde-Neetze-Ringtour verläuft angrenzend an die Teilflächen 01_07 bis 01_10
- Freibad Dahlenburg westlich in 1.300 m Entfernung
- Campingplatz Elbtalaue „Im Dorn“ Dahlenburg westlich in 1.350 m Entfernung
- Campingplatz „Mutter Grün“ Walmsburg nordöstlich in 1.100 m Entfernung
- Campingplatz „Knaus Campingpark“ Bleckede nördlich in 1.300 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Ventschau östlich in 950 m Entfernung
- Angelteiche westlich von Ventschau in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Landstraße L232 sowie die Kreisstraßen K 13A und K 13B durchqueren die Potenzialfläche.

Auf dem Flächenkomplex existieren bereits mehrere Windparks.

- Vier WEA stehen im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 01_10 und eine weitere knapp außerhalb (Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung Köstorf der 2. RROP Änderung 2016)
- Drei WEA (Einzelanlagen) befinden sich im südlichen Bereich der Teilfläche 01_10
- Drei weitere WEA nahe Dahlem westlich der Teilfläche 01_10
- Außerhalb und westlich der Teilfläche 01_13 stehen zwei WEA
- Eine WEA steht südlich der Teilfläche 01_15
- Innerhalb der Teilfläche 01_11 stehen drei WEA, außerhalb am südlichen Rand der Fläche noch zwei weitere
- Vier WEA stehen am Rande der Teilfläche 01_14.

Etwa 1.000 m südlich der Potenzialfläche verläuft die Freileitungstrasse Dahlenburg-Dannenberg.

Natur- und Artenschutz

Die Teilflächen 01_10 und 01_14 liegen teilweise, die übrigen Teilflächen vollständig im Naturpark Elbhöhen-Wendland.

§ 30 Biotope nach BNatSchG sind in der Teilfläche 01_10 vorhanden (Magerrasenfläche sowie ein naturnaher nährstoffreicher Weiher natürlicher Entstehung). Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Teilflächen 01_01, 01_02 und das nördliche Ende der Fläche 01_03 liegen innerhalb des 500 m Schutzabstandes zu nachgewiesenen Uhu und Seeadler Vorkommen. Um die gesetzlichen Abstandsbestimmungen einzuhalten, entfallen die Teilflächen 01_01 und 01_02 vollständig. Zusätzlich entfällt Teilfläche 01_03 im Norden teilweise. Die Teilfläche 01_04 liegt im Osten innerhalb eines Rotmilan Lebensraums. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Nordöstlich der Teilflächen 01_01 und 01_02 liegt das FFH-Gebiet 074 „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Nördlich der Elbe schließt das großräumige EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ an. Da die beiden Teilflächen bereits durch konkrete Artnachweise entfallen sind, sind keine weiteren Verkleinerungen der Potentialfläche

notwendig.

Boden und Wasser

Oberflächengewässer: Durch die Teilflächen 01_17 sowie 01_18 verlaufen Abschnitte des Nüdlitzer Grabens. Die Gräben können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In und in der Umgebung der Teilfläche 01_10 liegen mehrere historische Wallhecken sowie ein Grabhügel.

Raumverträglichkeit

Nach RROP Entwurf liegt der mittlere Bereich der Teilfläche 01_10 (zwischen den Bestandsanlagen) innerhalb des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund. Die Teilflächen 01_08/11/13/14/17/18 überlagern sich kleinflächig mit diesem Vorbehalt. Zusätzlich überlagern sich die Teilflächen 01_10, 01_11 und 01_13 an einigen Stellen mit dem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Die Teilfläche 01_04 wird teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Trotz dieser hohen Anzahl von Überlagerungen kommt es zu keinem Ausschluss von Flächen. Dies liegt insbesondere an der bestehenden Vorbelastung mit insgesamt 23 WEA, von denen neun innerhalb des Gebietsvorschlags für den Biotopverbund stehen. Darüber hinaus sind die Vorbehaltsflächen insgesamt deutlich größer und breiter als die Potentialflächen, wodurch eine Unterbrechung auch in nicht stark vorbelasteten Bereichen ausgeschlossen werden kann.

In der Teilfläche 01_10 liegt zusätzlich ein aus zwei Teilflächen bestehendes Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, das aus der Gebietskulisse entfällt. In Folge wird die Teilfläche 01_10 in zwei Flächen aufgeteilt. Die nördliche wird folgend Teilfläche 01_10a und die südliche 01_10b benannt.

Sonstige Belange

Bis auf einige Bereiche der Teilfläche 01_10 liegt der gesamte Komplex innerhalb einer Jettieffflugstrecke. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Weitere umliegende Flächenkomplexe sind OST_DAH_BLE_01 (ca. 1.000 m) BLE_01 (ca. 3.000 m), DAH_01 (ca. 600 m), DAH_02 (ca. 1.500 m) und DAH_03 (ca. 1.500 m). Die Potenzialflächenkomplexe wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_01, 01_02 sowie der nördliche Teil der Fläche 01_03 entfallen aufgrund des 500 m Abstands zu Vorkommen des Uhus und Seeadlers. Im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Rohstoffgewinnung entfällt die Teilfläche 01_10 ebenfalls. Die Teilflächen 01_05 und 01_07 entfallen aufgrund ihrer geringen Größe und Lage abseits der übrigen Teilflächen. Teilfläche 01_16 bleibt trotz ihrer geringen Größe erhalten, da sie insbesondere in Verbund mit Teilfläche 01_17 als Anlagenstandort dienen kann.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Zusammen mit den Komplexen OST_DAH_BLE_01, BLE_01, DAH_01, DAH_02 und DAH_03

werden insgesamt 16 Ortslagen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst (Barskamp, Buendorf, Dahlem, Dahlenburg, Eichdorf, Harmstorf, Köstorf, Kovahl, Marienau, Nahrendorf, Neestahl, Neetzendorf, Oldendorf (Göhrde), Pommoissel, Tosterglope und Ventschau).

Die zur Entlastung der Ortslagen anzulegenden Freihaltewinkel orientieren sich an den bereits im Bereich des Komplexes bestehenden WEA, mit dem Ziel, dass alle Bestandsanlagen und das bestehende Vorranggebiet Köstorf der 2. RROP-Änderung 2016 erhalten bleiben. Im Ergebnis entfallen die Teilflächen 01_09, der nordöstliche Teil sowie der gesamte Bereich südlich der Bestandsanlagen von Fläche 01_10a zur Entlastung der Ortslagen Tosterglope, Barskamp und Harmstorf, und die gesamte Teilfläche 01_18 zur Entlastung von Nahrendorf. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen DAH_01 und OST_DAH_BLE_01 können die bestehenden Windparks gesichert und alle oben genannten Ortslagen soweit entlastet werden, dass die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen eingehalten bzw. der Maximalwinkel nicht überschritten wird.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlungen Barskamp, Dahlem, Dahlenburg, Nahrendorf, Tosterglope und Walmsburg.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen:

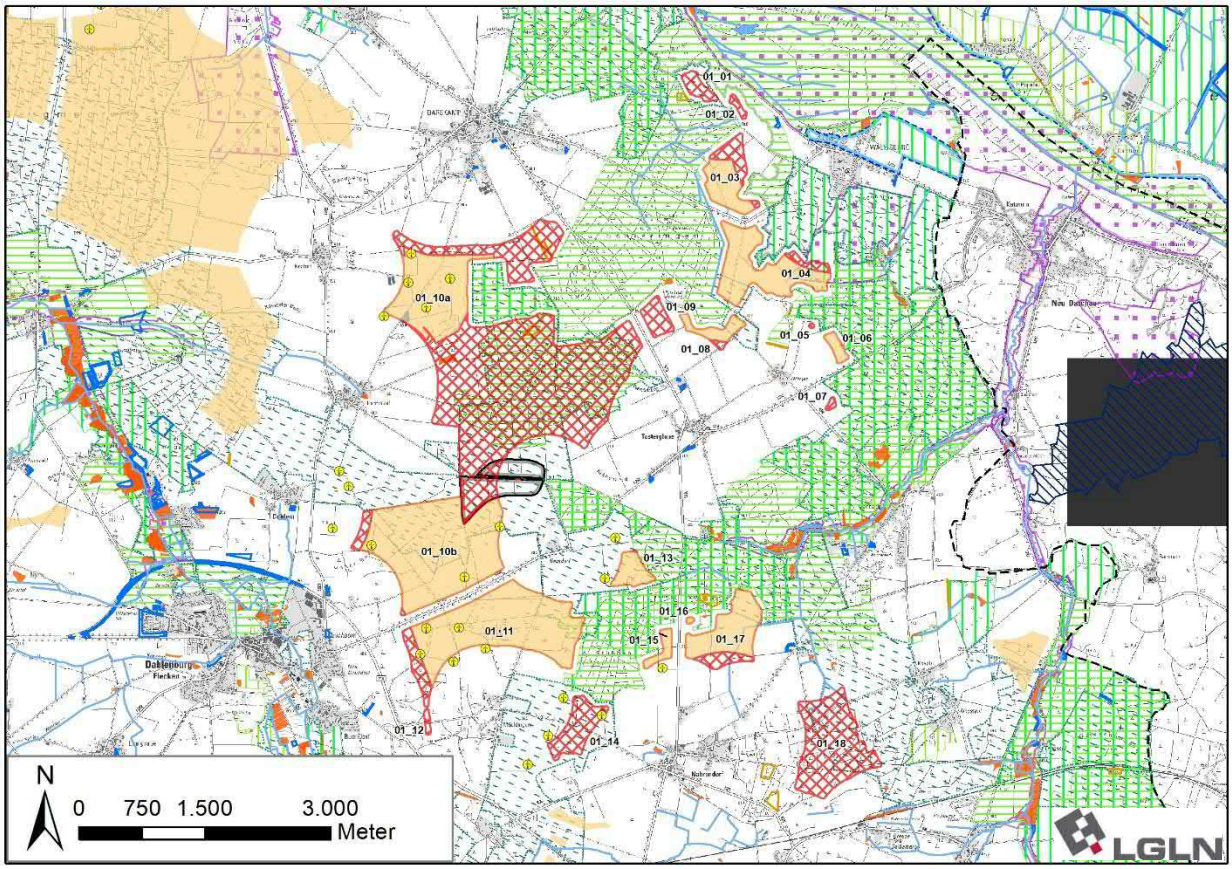
- Teilfläche 01_14: entfällt vollständig, um die Ortslage Mücklingen langfristig zu entlasten. Sie ist durch ihren rechtlichen Status als Außenbereich nicht in der regulären Umfassungsprüfung berücksichtigt und wird durch die Bestandsanlagen um mehr als 180° umfasst.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Mücklingen und Buendorf: langfristig Verringerung des Umfassungswinkels, da der WEA-Standort westlich von Mücklingen nicht durch Festlegung im RROP gesichert wird und damit für ein zukünftiges Repowering ausscheidet
- Nahrendorf: langfristig Verringerung des Umfassungswinkels und in Blickrichtung Westen deutliche Erhöhung des Siedlungsabstands, da der WEA-Standort westlich von Mücklingen nicht durch Festlegung im RROP gesichert wird und damit für ein zukünftiges Repowering ausscheidet

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

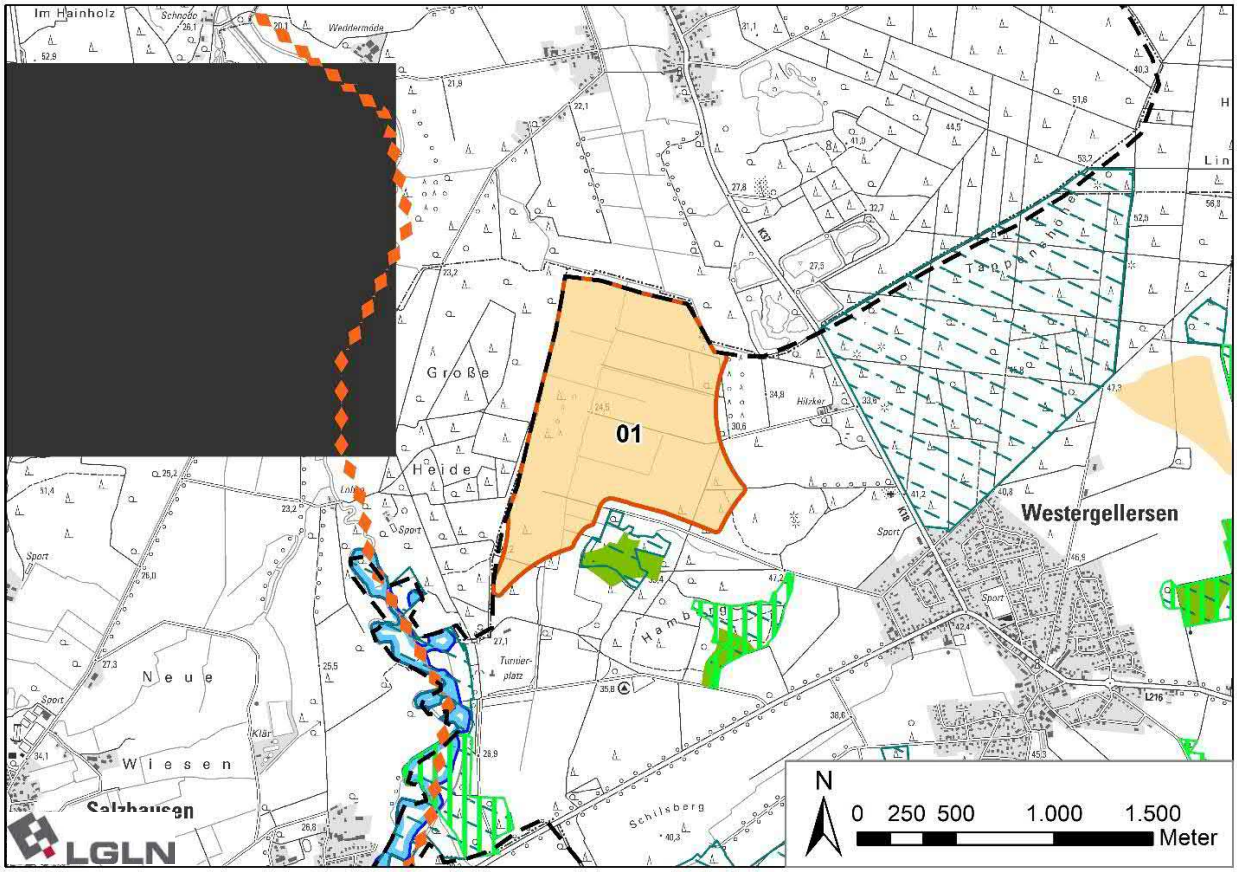


Potenzialfläche DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 48: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01

Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01[442]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_01	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am westlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen und erstreckt sich nordwestlich von Westergellersen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	115,1 ha
Gesamtgröße	115,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen stellt einen kleinen Teil der Potenzialfläche im Süden als Freizeitanlage dar.
Erschließung	Die K 18 verläuft rund 500 m östlich und die L 216 verläuft rund 900 m südlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende Ortschaften: Vierhöfen: nördlich in > 1.000 m Entfernung	

[442] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Luhmühlen: südwestlich in > 1.000 m Entfernung
Salzhausen: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
Westergellersen: östlich in 800 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser südwestlich von Vierhöfen in 700 m Entfernung
  Lobke mit wenigen Wohnhäusern westlich in 600 m Entfernung
  Hitzker mit einem Wohnhaus östlich in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Vierhöfen nordöstlich in 650 m Entfernung
- Friedhof Westergellersen östlich in 700 m Entfernung
- Reitplätze westlich von Westergellersen in 850 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Turniergelände Luhmühlen südlich in 100 m Entfernung
- Wohnmobilstellplatz südlich in 750 m Entfernung
- Angelgewässer Vierhöfen See nordöstlich in 200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal durchquert die Teilfläche 04_01 im Norden. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die K 18 verläuft rund 400 m östlich und die L 216 verläuft rund 900 m südöstlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Distanz zur Potenzialflächen ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Im Zentrum und Nordosten der Potenzialfläche sowie im nahen Umfeld befinden sich mehrere verhältnismäßig großflächige nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope.

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und teilweise im LRP als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft sind.[443]

Die geschützten Biotope im Zentrum der Potenzialfläche sowie die daran angrenzende Wallhecke bilden zugleich Kompensationsflächen, wobei die Entwicklung von Grünland mit einem Kleingewässer sowie Gehölzentwicklung angestrebt wird. Eine weitere Kompensationsfläche im Westen stellt eine Moorrenaturierungsfläche dar.

Die geschützten Biotope, geschützten Landschaftsbestandteile und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Der Biotopkomplex im Nordosten der Potenzialfläche sowie die zentral gelegenen Kompensationsflächen und die südlich daran angrenzenden Flächen werden aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird von mehreren Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Gewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

[443] Vgl. EGL, 2017.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Im Süden und Südosten der Potenzialfläche kommt es randlich zu einer Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsgebundene Erholung und teilweise Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Entlang der Landkreisgrenze entfällt ein Streifen von 60 m Breite, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Interessengebiets der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

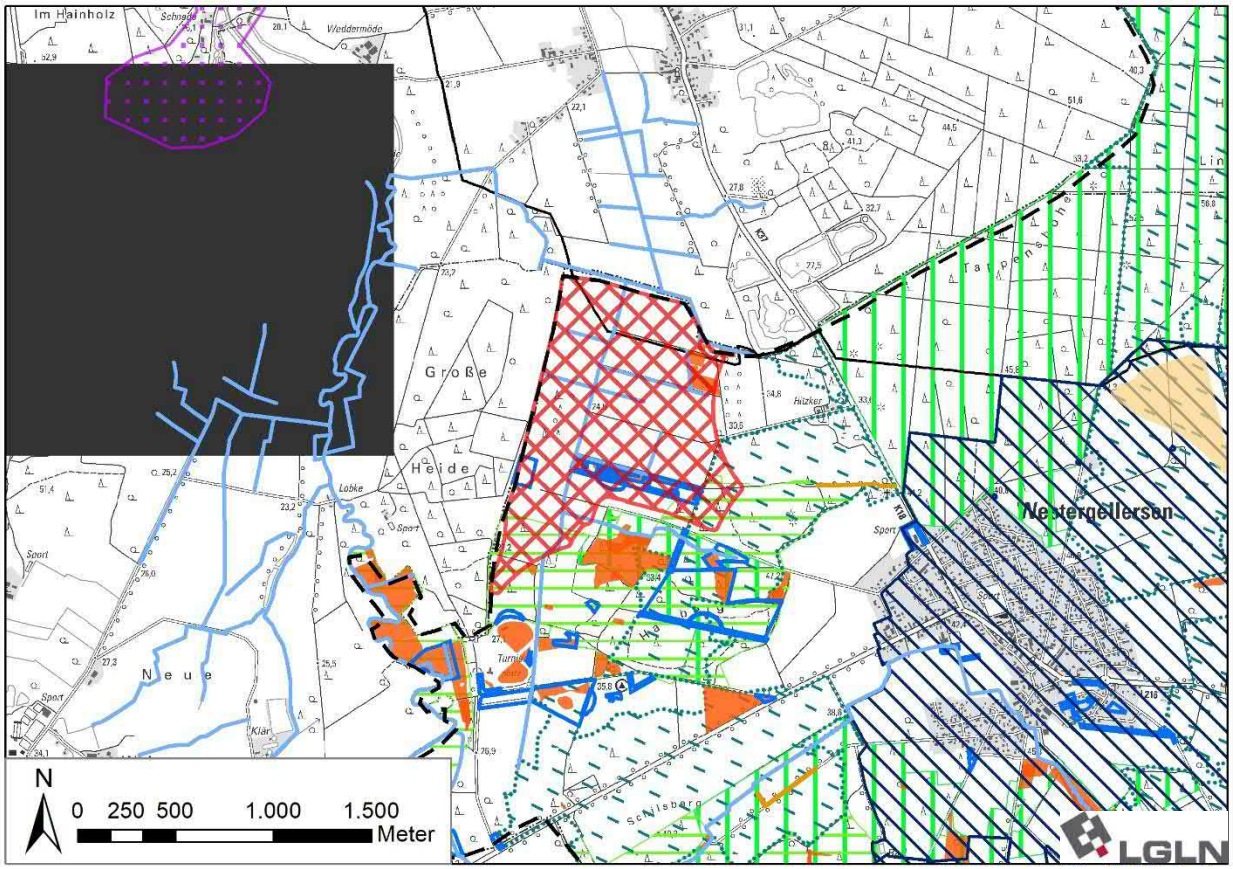
Die Potenzialfläche GEL_02 befindet sich rund 2.000 m östlich und die Potenzialfläche A-ME_GEL_ILM_01 befindet sich rund 3.000 m südlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden bei Bedarf in 3. geprüft, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

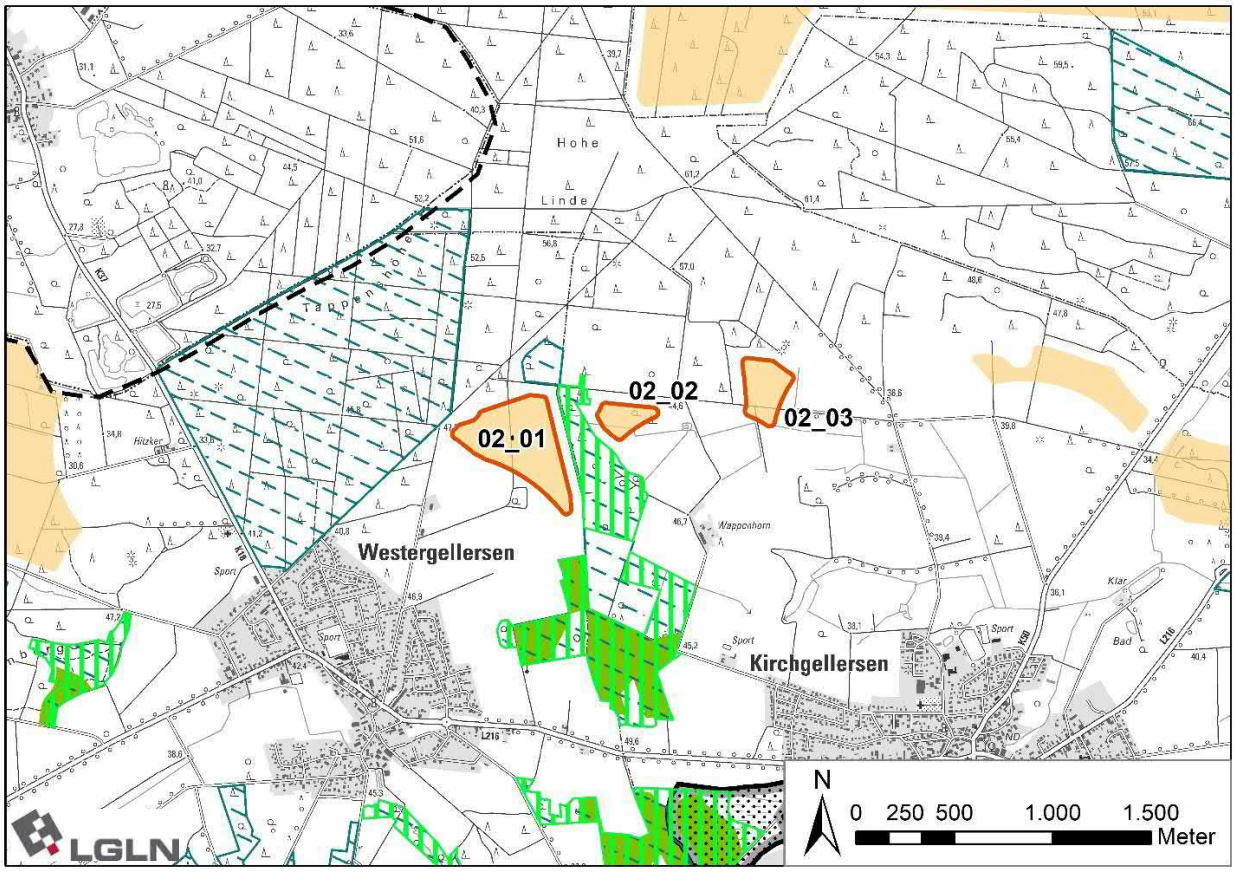
Im Nordosten der Potenzialfläche entfällt der verhältnismäßig große Biotopkomplex, der durch mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope besteht. Im Zentrum der Potenzialfläche entfallen die großflächigen Kompensationsflächen sowie die südlich daran angrenzenden Bereiche, die u.a. an Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft angrenzen, und um Konflikte mit der südlich gelegenen Reitsportanlage zu verringern.

Die verbleibende Potenzialfläche entfällt aufgrund eines Zusammenspiels mehrerer Belange. Es handelt sich hierbei um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch eine hohe Anzahl an regional typischen Kulturlandschaftselementen geprägt ist. Dieser Strukturreichtum an Gräben und begleitenden (Wall-)Hecken sowie der Wechsel zwischen Acker- und Grünlandflächen sorgt für ein hohes Landschaftserleben und Erholungspotenzial. In Verbindung mit der südlich gelegenen regional bedeutsamen Sportanlage und umliegenden strukturreichen Waldbeständen und Fischteichen besteht hier eine besondere Bedeutung für die Naherholung und Freizeitnutzung, die nicht durch WEA beeinträchtigt werden soll.



Potenzialfläche GEL_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 49: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_02

Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_02[444]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_02	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen nordöstlich von Westergellersen und nordwestlich von Kirchgellersen..
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 17,7 ha 02_02: 3,6 ha 02_03: 6,2 ha
Gesamtgröße	27,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungssplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 18 verläuft rund 1.200 m westlich und die L 216 verläuft rund 1.100 m südlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende Ortschaften:	

[444] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Vierhöfen: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung
Westergellersen: südwestlich in 800 m Entfernung
Kirchgellersen: südöstlich > 1.000 m Entfernung
Dachtmissen: östlich in > 2.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Wappenhorn mit einem Wohngebäude südlich in 600 m Entfernung
  Zwei Einzelhäuser östlich in 600 m Entfernung
  Hitzker mit einem Wohngebäude westlich in > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kinderkrippe und Kindergarten Kirchgellersen in 1.600 m Entfernung
- Grundschule Kirchgellersen in 1.500 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Reitplätze nordwestlich von Kirchgellersen in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Kirchgellersen in 1.500 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Modellflugplatz Kirchgellersen östlich in 100 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet nördlich von Kirchgellersen in 1.200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal (PST) durchquert die Teilfläche 02_03 und verläuft nördlich der Teilflächen 02_01 und 02_02. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Der Modellflugplatz Kirchgellersen liegt östlich der Teilfläche 02_03. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei entfällt der Osten der Teilfläche 02_03.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Boden und Wasser

Die Teilflächen 02_02 und 02_03 werden jeweils im Süden von Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilflächen 02_01 und 02_02 sowie der Süden der Teilfläche 02_03 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIA). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen 02_01 und 02_02 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Teilfläche 02_01 liegt zum Teil im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Die Potenzialfläche GEL_01 befindet sich rund 2.000 m westlich, BAR_02 rund 1.300 m nördlich, GEL_03 rund 900 m östlich und AME_GEL_ILM_01 rund 2.100 m südlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Osten der Teilfläche 02_03 entfällt aufgrund der Nähe zum Modellflugplatz Kirchgellersen.

Die Teilflächen 02_01 und 02_02 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_03 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 2.000 m die Potenzialfläche GEL_01 und östlich in rund 900 m Entfernung die Potenzialfläche GEL_03. In Richtung Norden liegt in 1.300 m Entfernung die Potenzialfläche BAR_02 und in Richtung Süden in 2.100 m Entfernung AME_GEL_ILM_01. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Dachtmissen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslage zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 02_03 vollständig. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche GEL_03 wird der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen eingehalten. Auf diese Weise können die im Vergleich zur Potenzialfläche GEL_02 größeren Potenzialflächen im Umfeld erhalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

- Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlung Westergellersen.

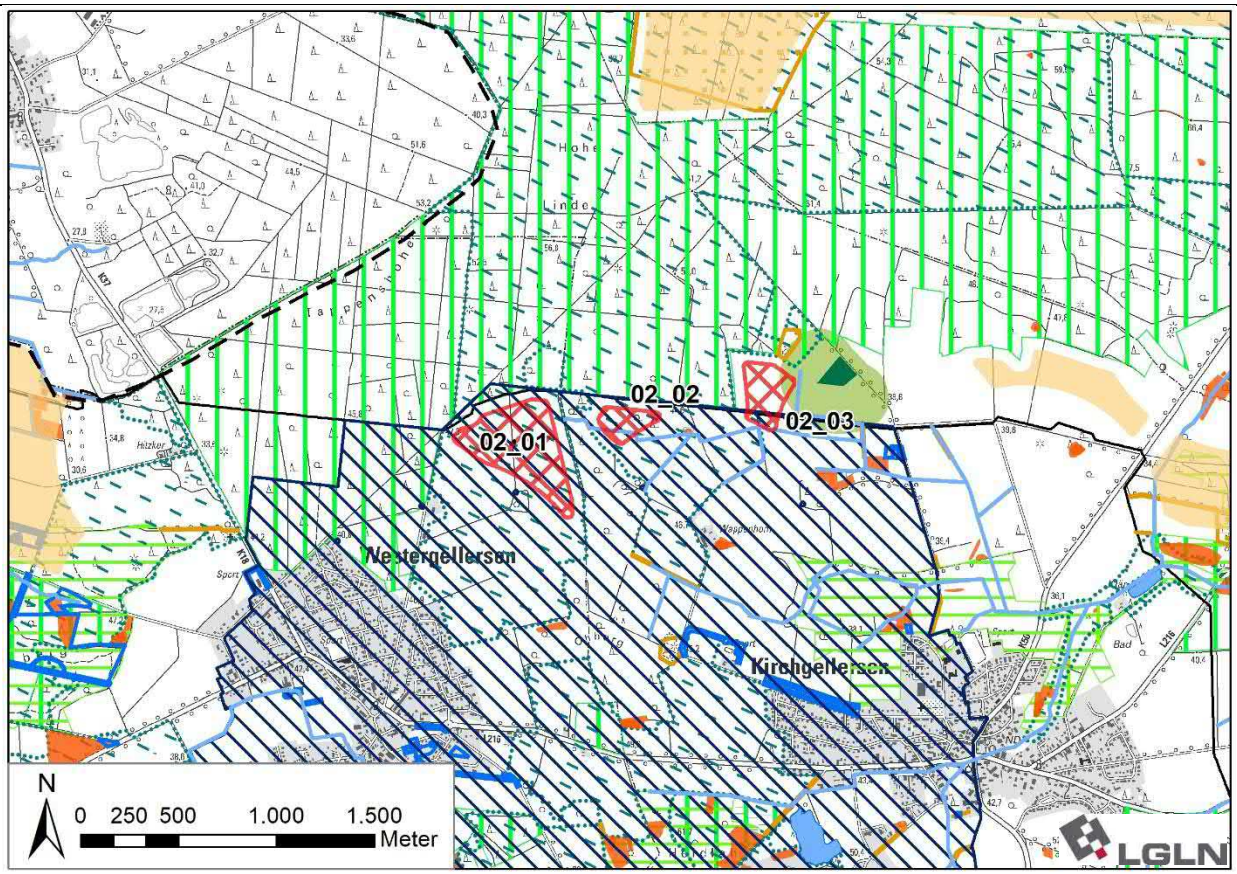
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

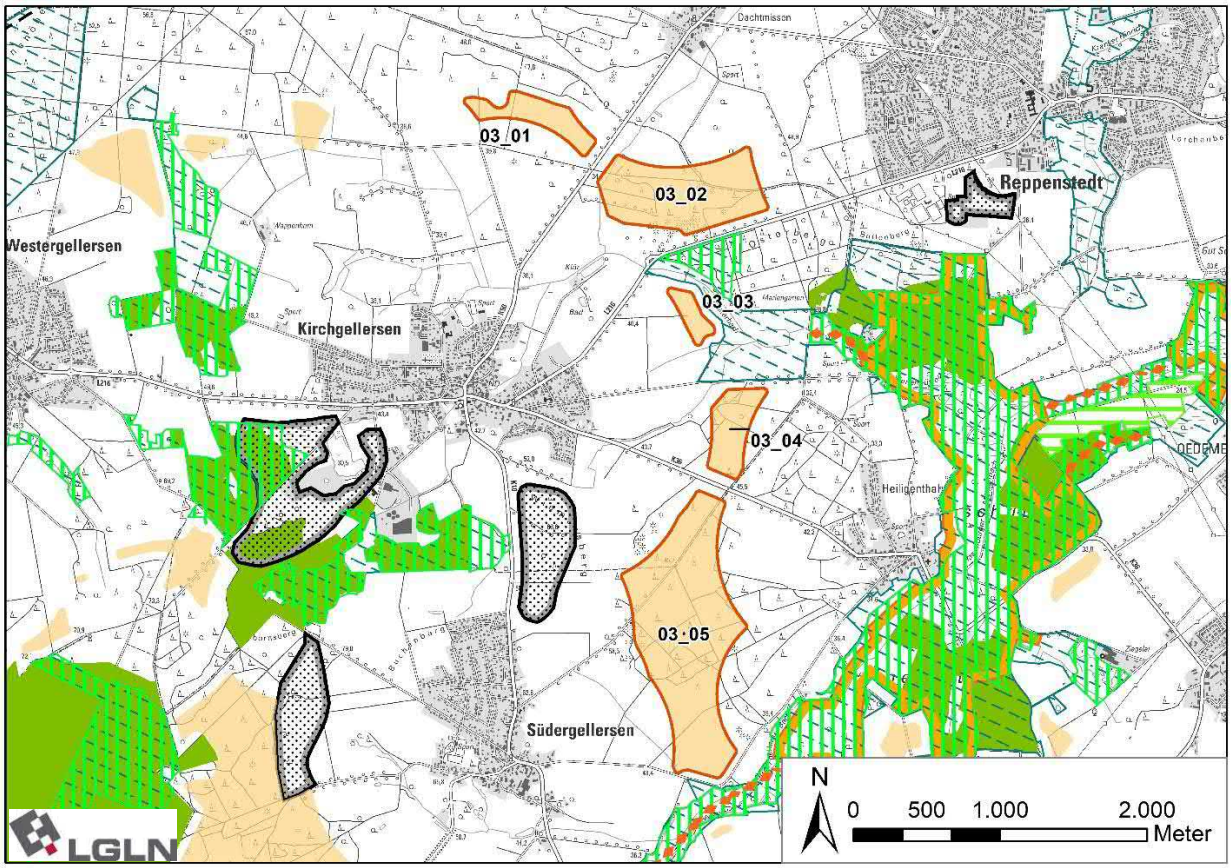
Die verbleibende Potenzialfläche wird als nicht raumverträglich bewertet und wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.

Die nach 3. verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_01 sowie die Teilfläche 02_02 entfallen ebenfalls, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen.



Potenzialfläche GEL_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Tabelle 50: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03

Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03[445]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_03	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen nordöstlich und östlich von Kirchgellersen und Südergellersen sowie westlich von Reppenstedt und Heiligenthal.
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 13,9 ha 03_02: 45,8 ha 03_03: 5,5 ha 03_04: 15,1 ha 03_05: 91 ha
Gesamtgröße	171,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die L 216, K 50 und K 36 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung:	

[445] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

- Umliegende Ortschaften:
  Dachtmissen: nördlich in 800 m Entfernung
  Kirchgellersen: westlich in 800 m Entfernung
  Südergellersen: westlich in 800 m Entfernung
  Oerzen: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Heiligenthal: östlich in 800 m Entfernung
  Reppenstedt: nordöstlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Zwei Einzelhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Einzelhaus nordöstlich von Kirchgellersen in 600 m Entfernung
  Einzelhaus östlich der Teilfläche 03_05 in 600 m Entfernung
  Einzelhaus nördlich in Oerzen in > 1.000 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser südlich von Heiligenthal in > 1.000 m Entfernung
  Böhmsholz mit Einzelhaus östlich 750 m Entfernung
  Mariengarten mit Einzelhaus östlich 750 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Südergellersen westlich in 900 m Entfernung
- Kinderkrippe und Kindergarten Kirchgellersen westlich in 1.050 m Entfernung
- Grundschule Kirchgellersen in westlich 1.300 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Südergellersen tlw. innerhalb der Teilfläche 03_05

Der Friedhof Südergellersen befindet sich am westlichen Rand der Teilfläche 03_05 in Waldrandlage und es kommt tlw. zu einer Überlagerung mit diesem. Die Fläche des Frieshofs steht aus tatsächlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegen. Darüber hinaus wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 400 m (2-fache Höhe der Referenzanlage) für WEA ausgeschlossen, um eine bedrängende Wirkung für die Besucher und Besucherinnen des Frieshofs zu vermeiden.

- Friedhof Reppenstedt nordöstlich in 900 m Entfernung
- Sportplätze südlich von Reppenstedt in 850 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Kirchgellersen in 1.000 m Entfernung
- Reitplätze südöstlich von Dachtmissen in 400 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Naturbad Kirchgellersen südwestlich in 550 m Entfernung
- Modellflugplatz Kirchgellersen westlich in 600 m Entfernung
- Radwege Lüneburger Heidetour verläuft zwischen den Teilfläche 03_03 und 03_04 sowie südlich an die Teilfläche 03_05 angrenzend
- Radweg Mühlentour West verläuft südlich an die Teilfläche 03_05 angrenzend und östlich der Potenzialfläche von Nord nach Süd.
- Wochenendhausgebiet nördlich von Kirchgellersen in 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal verläuft südwestlich der Potenzialfläche und durchquert die Teilfläche 03_05 im Norden. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die L 216 verläuft zwischen den Teilflächen 03_02 und 03_03. Die K 50 verläuft zwischen den Teilfläche 03_01 und 03_02 und die K 36 verläuft zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05. Die Landes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergie-

anlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Südwestlich der Potenzialflächen in etwa 1.300 m Entfernung befindet sich der Windpark Wetzen, in dem derzeit zehn Windenergieanlagen betrieben werden.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von 60 m großräumige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in den Niederungen des Osterbachs (zwischen den Teilflächen 03_02 und 03_03) und des Südergellerser Bachs (südlich der Teilfläche 03_05).

Im den Teilflächen 03_02 und 03_04 sowie im nahen Umfeld um die Potenzialfläche befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen und gemäß LRP teilweise als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[446]. Diese sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt fast vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Östlich und südöstlich erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das hier zugleich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ ausgewiesen ist. Die Schutzgebiete reichen im Süden der Teilfläche 03_05 bis auf 60 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[447] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die sich südlich der Teilfläche 03_05 erstreckende Niederung des Südergellerser Bachs stellt einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich bei der Bachniederung um ein Nahrungshabitat handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Westlich der Teilfläche 03_05 befindet sich ein Brutverdachtsstandort des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da es sich hier lediglich um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesem Standort angelegt. Dennoch legt der Brutverdacht in Verbindung mit der nahegelegenen, als Nahrungshabitat geeigneten Niederung des Südergellerser Bachs eine Eignung als Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten nahe. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden die im Süden dieser Teilfläche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sowie die daran angrenzenden Waldrandbereiche für WEA ausgeschlossen, da Rotmilane ihre Horste häufig am Waldrand erbauen.

Boden und Wasser

Die Teilflächen 02_02 und 02_05 werden randlich jeweils von einem Graben durchquert. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

[446] Vgl. EGL, 2017.

[447] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

Zwischen den Teilfläche 03_02 und 03_03 verläuft der Osterbach und südlich der Teilfläche 03_05 verläuft der Südergellerser Bach. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen diese Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Potenzialfläche befinden sich mehrere an der Oberfläche erkennbare Grabhügelfelder, die als flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen und überwiegend als historische Kulturlandschaftselemente abgegrenzt sind[448] . Im Süden der Teilfläche 03_02 wird die Fläche des dortigen Denkmals zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich. In der Teilfläche 03_02 befindet sich ein weiteres Grabhügelfeld, das ebenfalls als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen ist. Aufgrund geringerer Ausdehnung und Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche.

Die Teilfläche 03_04 entfällt vollständig, da das dortige Denkmal einen großen Anteil der Teilfläche einnimmt. Der verbleibende schmale Streifen wäre nur stark eingeschränkt für WEA nutzbar. Die Grabhügelfelder im Nordwesten der Teilfläche 03_05 werden ebenfalls für WEA ausgeschlossen. Die neue Abgrenzung der Fläche erfolgt entlang einer Gemeindestraße als bestehende Landschaftszäsur.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 03_03 wird vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft überlagert. Diese Festlegung dient als Pufferzone zum Schutz des benachbarten und naturschutzfachlich hochwertigen FFH- und Naturschutzgebiets. Die Teilfläche wird daher für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Süden der Teilfläche 03_05 in der Nähe zur ebenfalls als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet geschützten Niederung des Südergellerser Bachs werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Auen/Gewässer) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung entgegen und dieser Bereich wird für WEA ausgeschlossen.

Die Waldflächen in Teilfläche 03_02 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsgebundene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Teilfläche 03_05 sowie Teile der Fläche 03_04 liegen in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 befindet sich rund 300 m südöstlich, GEL_02 befindet sich rund 900 m westlich, AME_GEL_ILM_01 etwa 1.500 m südwestlich, BAR_02 rund 1.700 m nördlich der Potenzialfläche. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialflächen GEL_03 und GEL_ILM_LUE_01 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

[448] Vgl. EGL, 2017.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 03_03 entfällt aufgrund der Überlagerung mit im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen, die aufgrund ihrer Funktion als Schutzzone für die benachbarten Schutzgebiete einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Die Teilfläche 03_04, der Süden der Teilfläche 03_02 sowie der Nordosten der Teilfläche 03_05 entfallen aufgrund von Grabhügelfeldern, die als historische Kulturlandschaftselement ausgewiesenen sind.

Der Westen der Teilfläche 03_05 entfällt aufgrund des Friedhofs Südergellersen, der sich an der westlichen Grenze der Potenzialfläche befindet. Zum Schutz der Nutzung des Friedhofs wird die Fläche zzgl. eines vorsorgeorientierten Abstands von 400 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Der Süden der Teilfläche 03_05 entfällt aufgrund der Überlagerung mit im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit dem Schwerpunkt der Auen- und Gewässervernetzung sowie des hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials.

Die Teilfläche 03_01 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_02 und 03_05 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf. Dabei wird Kirchgellersen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Südlich liegt in rund 300 m Entfernung die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 und südöstlich in rund 1.500 m liegt die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01. Westlich liegt in rund 900 m die Potenzialfläche GEL_02 und nördlich liegt in rund 1.700 m BAR_02. Innerhalb sowie angrenzend an die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 befindet sich der Windpark Wetzen, in welchem zehn WEA betrieben werden. Die Potenzialflächen und bestehenden Anlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Dachtmissen, Heiligenthal und Oerzen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung von Dachtmissen zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 03_01, wobei die größere und kompaktere nördlich gelegene Potenzialfläche BAR_02 erhalten werden kann. Zudem entfallen der Norden und das Zentrum der Teilfläche 03_05, um die erforderlichen Freihaltewinkel ausgehend von den Bestandsanlagen in Sonderbaugebieten Windenergie der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen in der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 für Oerzen und Kirchgellersen einzuhalten. Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_05 entfallen in der Folge, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen und aufgrund der nun großen Distanz von 2.100 m zu den nördlich gelegenen Teilflächen 03_01 und 03_02 keinen zusammenhängenden Windpark mehr mit diesen bilden.

In Kombination mit dem Entfall der Potenzialfläche GEL_02 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Heiligenthal und Oerzen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlungen Dachtmissen, Reppenstedt und Heiligenthal.

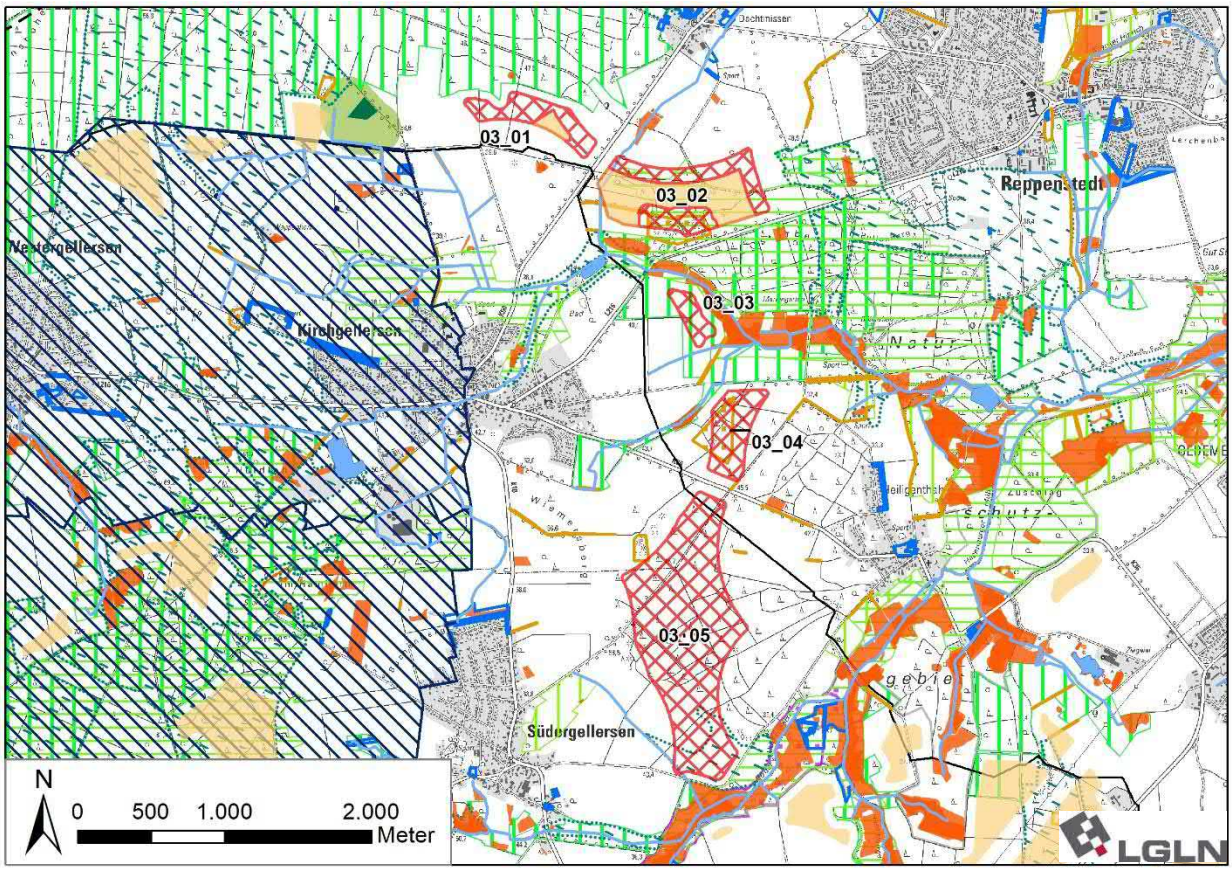
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere

Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.



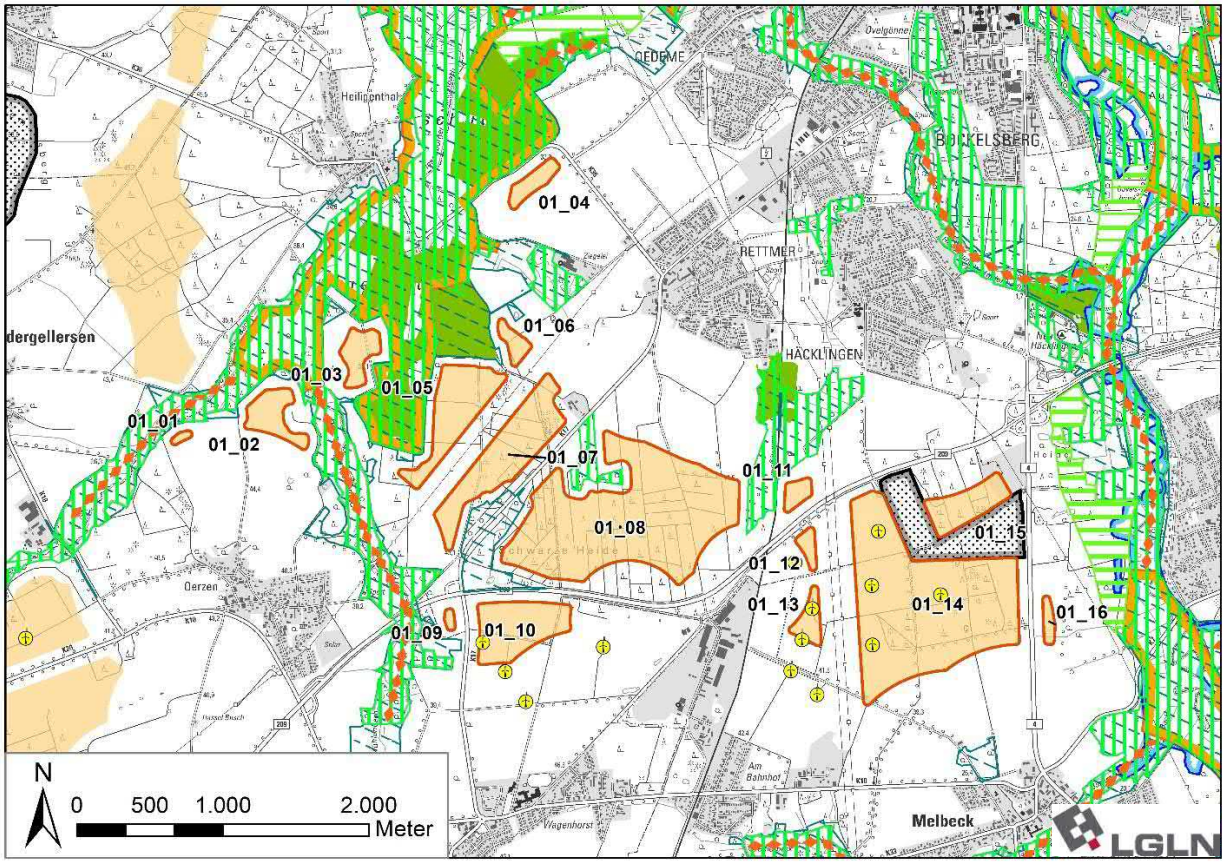
Potenzialfläche GEL_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 51: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01

Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01[449]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in den Samtgemeinden Gellersen und Ilmenau sowie der Stadt Lüneburg und befindet sich südlich von Heiligenthal, südwestlich von Oedeme, Rettmer und Häcklingen, nördlich von Melbeck und Embsen sowie nordwestlich von Oerzen.		
Anzahl der Teilflächen	16 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 0,8 ha 01_02: 9 ha 01_03: 7 ha 01_04: 4,8 ha 01_05: 21,2 ha 01_06: 3,5 ha	01_07: 29,8 ha 01_08: 96,7 ha 01_09: 0,9 ha 01_10: 20,4 ha 01_11: 3 ha 01_12: 2,5 ha	01_13: 4,7 ha 01_14: 96,4 ha 01_15: 12,1 ha 01_16: 2,2 ha
Gesamtgröße	315 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau werden Teile der Teilflächen 01_10 und 01_13 sowie jeweils daran südlich angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt. Streifen im Süden der Teilfläche 01_14 entfällt aufgrund FNP Fest-		

[449] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

	legung Wohnbaufläche (W) in Melbeck (Puffer 800 m)
Erschließung	Die K 17, B 209 und B 4 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Heiligenthal: nördlich in 850 m Entfernung
  Südergellersen: westlich in 1.000 m Entfernung
  Oerzen: südwestlich in 800 m Entfernung
  Embsen: südlich in 800 m Entfernung
  Melbeck: südöstlich in 800 m Entfernung
  Deutsch Evern: östlich in 800 m Entfernung
  Häcklingen: nördlich in 800 m Entfernung
  Rettmer: nördlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Ziegelei Rettmer mit mehreren Wohngebäuden nördlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude südlich von Heiligenthal in 600 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Heiligenthal in 600 m Entfernung
  Einzelhaus nördlich von Oerzen in 750 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Deutsch Evern in 700 m Entfernung
  Neu Häcklingen mit wenigen Wohnhäusern nördlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Gewerbegebiet:

  Mehrere Einzelhäuser innerhalb des Gewerbegebiets Embsen in der landkreisweiten Analyse fälschlicherweise als Wohngebäude im Außenbereich kategorisiert. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Gewerbegebiet wird der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 200 m angewendet. In Folge werden die Teilflächen 01_08, 01_10 sowie 01_12 und 01_13 vergrößert. Die Teilflächen 01_12 und 01_13 bilden nun eine Teilfläche.

Sonderbauflächen:

- Kindertagesstätte und Grundschule Häcklingen nördlich in 1.100 m Entfernung
- Grundschule und Integrierte Gesamtschule Embsen südlich in 800 m Entfernung
- Montessori Bildungshaus in Rettmer nördlich in 1.000 m Entfernung
- Gemeindezentrum Bonhoeffer-Haus Rettmer nördlich in 1.000 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Deutsch Evern östlich in 1.100 m Entfernung
- Friedhof Häcklingen nördlich in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze Embsen südlich in 800 m Entfernung
- Reitplätze Neu Häcklingen nördlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplatz östlich von Häcklingen in 1.050 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Campingplatz Rote Schleuse nördlich in 1.000 m Entfernung
- Radwege Lüneburger Heidetour und Mühlentour West verlaufen nordwestlich in 100 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird von einer Bahntrasse zwischen den Teilfläche 01_08 sowie 01_11 und 01_12 durchquert.

Die B 209 verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 bis 01_14.
Die B 4 verläuft zwischen den Teilflächen 01_14 und 01_16 sowie angrenzend an 01_05.

Die K 17C verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 bis 01_10 sowie angrenzend an Teilfläche 01_04.

Drei 110 kV- sowie eine 380 kV-Leitung verlaufen zwischen den Teilflächen 01_05 bis 01_07, 01_11 bis 01_14 sowie angrenzend an 01_15.

Die Bahntrasse, Kreis- und Bundesstraßen sowie Freileitungen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal durchquert die Teilflächen 01_03, 01_05, 01_07, 01_08, 01_11, 01_12 und 01_14. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 01_10 besteht ein Windpark mit vier WEA. Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen 01_12 bis 14 besteht der Windpark Melbeck mit neun WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von 60 m großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope in den Niederungen des Südergellerser Bachs und des Hasenburger Mühlenbachs sowie deren Zuflüsse. Innerhalb der Teilfläche 01_08 befinden sich zwei verhältnismäßig kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

In den Teilflächen 01_06 bis 01_08 sowie 01_12 bis 01_14 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG eingestuft und gemäß LRP teilweise als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[450].

Die geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Teilflächen 01_01 bis 01_03, 01_05 und 01_07 liegen im Naturpark Lüneburger Heide und die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Westlich und nordwestlich sowie zwischen den Teilfläche 01_02, 01_03 und 01_05 erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das hier zugleich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ ausgewiesen ist. Die Schutzgebiete reichen an die Teilgebiete 01_01 bis 01_05 bis auf 60 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[451] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gem. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 werden von den Schutzgebieten jeweils weit umfasst. Zudem wird die Erschließung durch die angrenzenden Gewässerniederungen erschwert. Um Konflikte mit den Schutzgebieten zu vermeiden, werden beide Teilflächen für WEA ausgeschlossen.

Die Niederung des Südergellerser Bachs (westlich der Teilflächen 01_01 bis 01_03) sowie des Hasenburger Mühlenbachs (südwestlich der Teilflächen 01_09 und 01_10) stellt einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzu-

[450] Vgl. EGL, 2017.

[451] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

nehmen, dass es sich um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 01_08 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3550224007) mit einer Fläche von 6.000 m². Folgende weitere Altlastenstandorte befinden sich im nahen Umfeld um die die Potenzialfläche:

- Nördlich der Teilfläche 01_06: Standortnummer: 3550224006, Fläche: 28.000 m²
- Nordöstlich der Teilfläche 01_06: Standortnummer: 3550224018, Fläche: 25.000 m²
- Nördlich der Teilfläche 01_08: Standortnummer: 3550224020, Fläche: 2.500 m².
- Südlich der Teilfläche 01_10: Standortnummer: 3554054014 (Rettener Weg), Fläche: 1.000 m²
- Nördlich der Teilfläche 01_14: Standortnummer: 3550224021, Fläche: 5.000 m²

Die Altablagerungen können ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilfläche 01_16 wird von einem Graben durchquert, der die landwirtschaftlichen Flächen in Richtung der östlich gelegenen Ilmenau entwässert. Das Fließgewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Umfeld der Teilflächen 01_01 bis 01_03 und 01_05 befinden sich der Südergellerser Bach und der Hasenburger Mühlenbach sowie mehrere ihrer Zuflüsse. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen diese Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Der Teilflächen 01_11 bis 01_16 sowie ein schmaler Streifen im Osten der Teilflächen 01_08 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In den Teilflächen 01_07 und 01_14 befinden sich an der Oberfläche erkennbare Grabhügelfelder. Diese sind als flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen und als historische Kulturlandschaftselemente abgegrenzt.[452] Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, werden diese Denkmale zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich. In den Teilflächen 01_05 und 01_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringerer Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Im rechtsgütigen FNP der Samtgemeinde Ilmenau werden der Süden der Teilfläche 01_10 und südlich daran angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem derzeit vier WEA betrieben werden. Drei dieser Anlagen befinden sich außerhalb der Potenzialfläche. Der Windpark befindet sich außerhalb der bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016.

[452] Vgl. EGL, 2017.

Der Südosten der Teilfläche 01_13 wird im FNP der Samtgemeinde Ilmenau ebenfalls als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem vier WEA betrieben werden. Drei dieser Anlagen befinden sich außerhalb der Teilfläche. Die nördlichste dieser vier WEA sowie fünf weitere befinden sich innerhalb eines Vorranggebiets Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016.

Im Norden der Teilfläche 01_05 kommt es zu Überlagerungen mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Diese Festlegung dient als Pufferzone zum Schutz des benachbarten und naturschutzfachlich hochwertigen FFH- und Naturschutzgebiets. Die Teilfläche wird daher für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Teilflächen 01_05 bis 01_06 werden teilweise von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Innerhalb der Potenzialfläche stehen bereits sieben WEA und direkt angrenzend sechs weitere WEA.

Die Potenzialfläche GEL_03 befindet sich rund 300 m nordöstlich, AME_GEL_ILM_01 befindet sich rund 1.200 m südwestlich sowie ILM_01 und ILM_03 jeweils 1.800 m südlich und südöstlich der Potenzialfläche. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialflächen GEL_ILM_LUE_01 und GEL_03 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_01, 01_04, 01_09 sowie 01_16 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem wird 01_04 durch waldreiche Niederungsbereiche, 01_09 durch Kreis- und Bundesstraßen und 01_16 ebenfalls durch eine Bundesstraße von den übrigen Teilflächen abgetrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 entfallen aufgrund ihrer Nähe zu den strukturreichen und als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesenen Niederungen des Südergellerser Bachs und Hasenburger Mühlenbachs. Zudem sind die Teilflächen durch die Fließgewässer von den weiteren Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Der Norden der Teilfläche 01_05 entfällt aufgrund der Überlagerung mit als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen, die aufgrund ihrer Funktion als Schutzzone für die benachbarten Schutzgebiete einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Im Norden der Teilfläche 01_07 sowie im Westen und Osten der Teilfläche 01_14 entfallen jeweils die gem. LRP[453] als historische Kulturlandschaft eingestuften Grabhügelfelder.

Die Teilflächen 01_08, 01_10, 01_12 und 01_13 werden randlich erweitert, da diese aufgrund eines Fehlers in der Datengrundlage zunächst mit einem zu großen Abstand zu den Wohngebäuden im Gewerbegebiet nördlich von Embsen abgegrenzt wurden.

Die Teilflächen 01_06, 01_10, 01_11 bis 01_13 und 01_15 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_05, 01_07, 01_08 und 01_14 sind nach Abwägung der relevanten Belange für

[453] EGL, 2017.

eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Rettmer, Häcklingen und die Siedlung am Bahnhof (Melbeck) in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Nordöstlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 300 m die Potenzialfläche GEL_03, und westlich liegt in rund 1.200 m die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01. Südlich und südöstlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von jeweils rund 1.800 m die Potenzialflächen ILM_01 und ILM_03. Die fünf Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Oerzen, Neu Oerzen, Embsen, Deutsch Evern und Heiligenthal ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung aus Blickrichtung Rettmer und Häcklingen zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 01_06 vollständig, und es kommt zur Verkleinerung der Teilflächen 01_05 im Norden

Der Südosten der Teilfläche 01_14 entfällt zur Einhaltung des 120° Maximalwinkels aus Blickrichtung der Siedlung am Bahnhof (Melbeck), wobei die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde Ilmenau gesichert werden.

In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen GEL_03, ILM_01 und AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für Oerzen, Neu Oerzen, Heiligenthal, Embsen und Melbeck eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

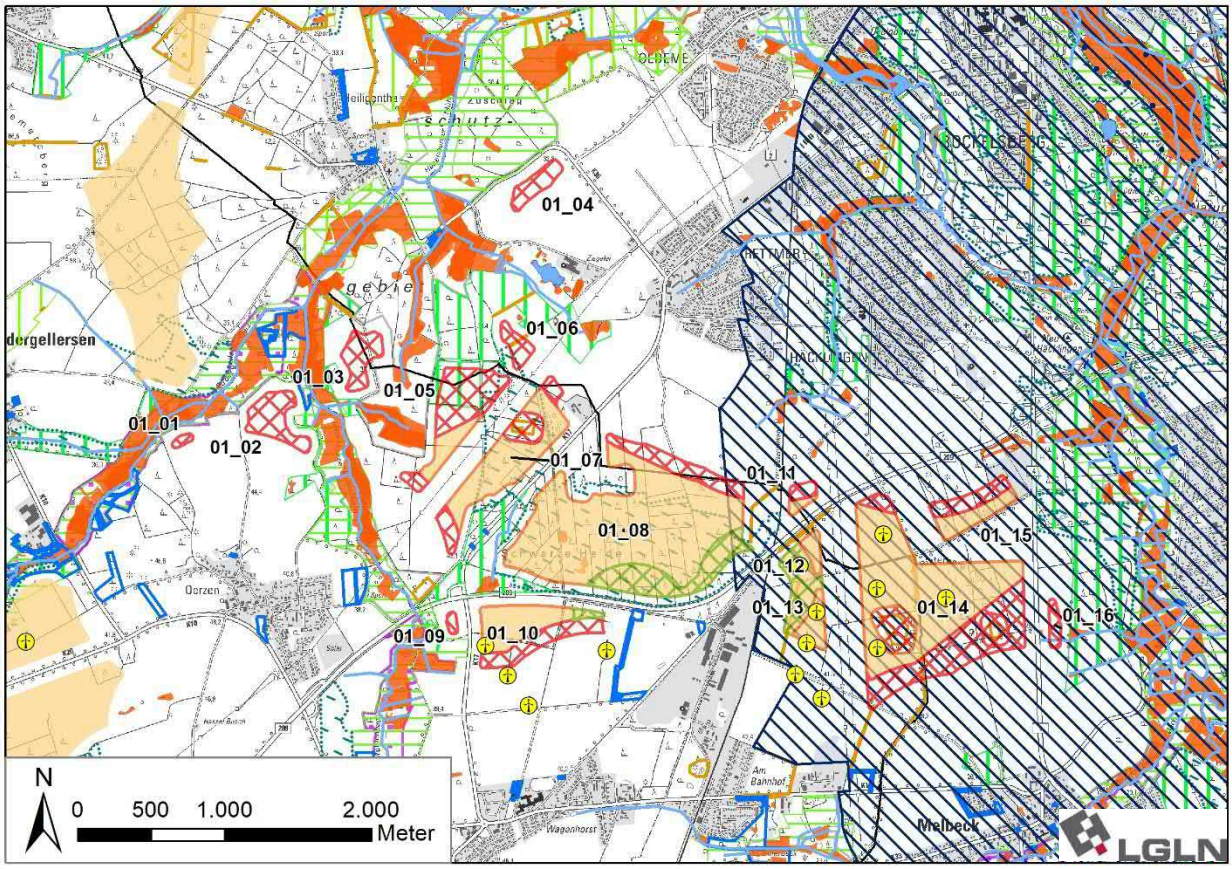
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich der Siedlungen Oerzen, Embsen, Melbeck, Häcklingen und Rettmer.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.



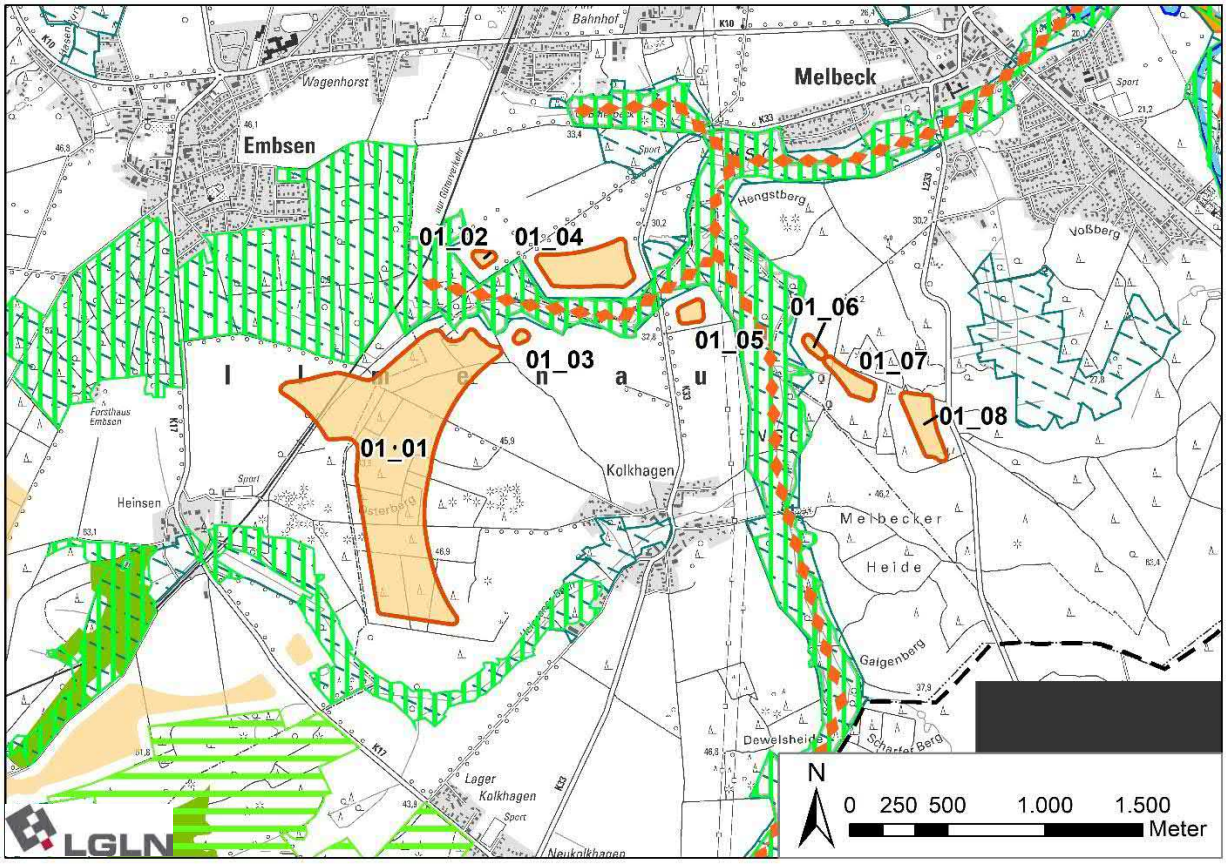
Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 52: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_01

Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_01[454]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_01

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Embsen und Melbeck, nördlich von Kolkhagen und östlich von Heinsen.	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 66,4 ha 01_02: 0,7 ha 01_03: 0,4 ha 01_04: 8,5 ha	01_05: 1,3 ha 01_06: 0,7 ha 01_07: 2,4 ha 01_08: 4,2 ha
Gesamtgröße	84,6 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen innerhalb der Potenzialfläche vorhanden. Ein Streifen im Osten der Teilfläche 01_01 entfällt aufgrund FNP Festlegung Wohnbaufläche (W) westlich von Kolkhagen (Puffer 800 m).	
Erschließung	Die K 33 durchquert die Potenzialfläche und die L 233 begrenzt sie im Osten. Die K 17A verläuft 500 m westlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

[454] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Embsen: nordwestlich in 800 m Entfernung
  Melbeck: nordöstlich in 800 m Entfernung
  Kolkhagen: südlich in 800 m Entfernung
  Lager Kolkhagen: südlich in 800 m Entfernung
  Neu Kolkhagen: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Barnstedt: südlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Heinsen mit einigen Wohnhäusern westlich in 700 m Entfernung
  Forsthaus Embsen mit Einzelhaus westlich in 900 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Kolkhagen in 750 m Entfernung
  Heidehof mit mehreren Wohnhäusern südlich in > 1.500 m Entfernung
  Wenige Einzelhäuser südlich der Siedlung Am Bahnhof (Melbeck) in 800 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten bei Melbeck nordöstlich in 900 m Entfernung
- Grundschule Melbeck nordöstlich in 1.400 m Entfernung
- Eventlocation Wassermühle Melbeck nördlich in 1.250 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Kolkhagen südlich in 600 m Entfernung
- Friedhof Melbeck nordwestlich in 1.700 m Entfernung
- Sportplatz Lager Kolkhagen südlich in 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Kloster-Route und Mühlentour West verlaufen entlang der K 33 zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_05
- Campingplatz mit Kanuverleih „Die Outdoor-Schmiede“ östlich in 1.700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 33 verläuft zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_05 und die L 233 verläuft östlich der Teilfläche 01_08. Die K 17A verläuft rund 500 m westlich der Potenzialfläche.

Eine 110 kV-Leitung und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 01_05 und 01_06.

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal verläuft zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_05.

Die Teilfläche 01_01 wird von einer Bahntrasse durchquert, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zur Unterteilung der Teilfläche 01_01 in die westliche Fläche 01_01a und die östliche Fläche 01_01b.

Die nahgelegenen Kreis- und Landesstraßen, die Freileitungen, Rohfernleitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Nördlich der Potenzialfläche befinden sich der Windpark Melbeck mit neun WEA in rund 1.700 m Entfernung sowie nördlich von Embsen vier weitere WEA in rund 2.000 m Entfernung. Südlich der Potenzialflächen befinden sich weitere vier WEA östlich von Barnstedt in rund 2.600 m Entfernung.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von 60 m großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope in den angrenzenden Niederungen des Glindenbachs und des Barnstedt-Melbecker-Bachs.

Im Norden der Teilfläche 01_01b befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen ist. Die Wallhecke ist zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Der überwiegende Teil der Teilfläche 01_01 sowie die Teilflächen 01_03, 01_05, 01_07 und 01_08 liegen innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“, das zugleich Teil des FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist, erstreckt sich entlang des Glindenbachs und des Barnstedt-Melbecker-Bachs durch die Potenzialfläche und grenzt dabei mit einer Entfernung von 60 m bis an die Teilflächen 01_01 bis 01_07 heran. Im Standarddatenbogen[455] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gem. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die genannten Bachauen im Naturschutz- und FFH-Gebiet stellen zudem gem. NLWKN-Bewertung Nahrungshabitate landesweiter Bedeutung des Schwarzstorchs dar[456]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Am südlichen Rand der Teilfläche 01_04 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554054003) mit einer Flächengröße von 1.400 m². Die Altablagerung kann ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Glindenbach und der Barnstedt-Melbecker-Bach sowie mehrere Zuflüsse verlaufen im nahen Umfeld um die Potenzialfläche und tlw. zwischen den Teilflächen. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche stehen die Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilfläche 01_08 liegt im Wasserschutzgebiet Lüneburg (Zone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Westlich der Teilfläche 01_01b befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesenes Grabhügelfeld, das randlich in die Potenzialfläche hineinragt, zugleich historisches Kulturlandschaftselement[457]. Aufgrund der Größe des Grabhügelfelds (21

[455] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

[456] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2828.1/2, 2828.1/3, 2828.1/4, 2828.1/6.

[457] Vgl. EGL, 2017.

Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Keine Überlagerung mit potenziell entgegenstehenden Festlegungsvorschlägen des RROP-Entwurfs gegeben.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Nördlich der Potenzialfläche bestehen zwei Windparks mit insgesamt 13 WEA in 1.700 m bis 2.000 m Entfernung. Südlich der Potenzialfläche besteht ein weiterer Windpark mit vier WEA in 2.600 m Entfernung.

Die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 befindet sich rund 400 m westlich, GEL_ILM_LUE_01 rund 1.800 m nördlich und ILM_03 rund 2.800 m nordöstlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe AME_GEL_ILM_01 und ILM_01 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In der Teilfläche 01_01 entfällt die sich in Betrieb befindende Bahntrasse.

Ein kleiner Bereich im Westen der Teilfläche 01_01b entfällt aufgrund eines im LRP[458] als historische Kulturlandschaft eingestuften Grabhügelfelds.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01a und 01_01b sowie die Teilflächen 01_04 bis 01_08 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf. Dabei wird Kolkhagen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Westlich liegt in einer Entfernung von 400 m die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 und nordöstlich in 2.800 m die Potenzialfläche ILM_03. Nördlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 1.800 m die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01. In dieser sowie südlich angrenzend befinden sich zwei Windparks mit insgesamt 13 Windenergieanlagen. Die vier Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei

[458] Vgl. EGL, 2017.

Embsen und Melbeck und Neu Oerzen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für Kolkhagen und Melbeck zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 01_04 und 01_05 vollständig, und es kommt zu randlichen Verkleinerungen der Teilfläche 01_01b im Nordosten, wobei die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde Ilmenau gesichert werden.

In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen GEL_ILM_LUE_01 und A-ME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die übrigen genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Embsen, Kolkhagen und Melbeck.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

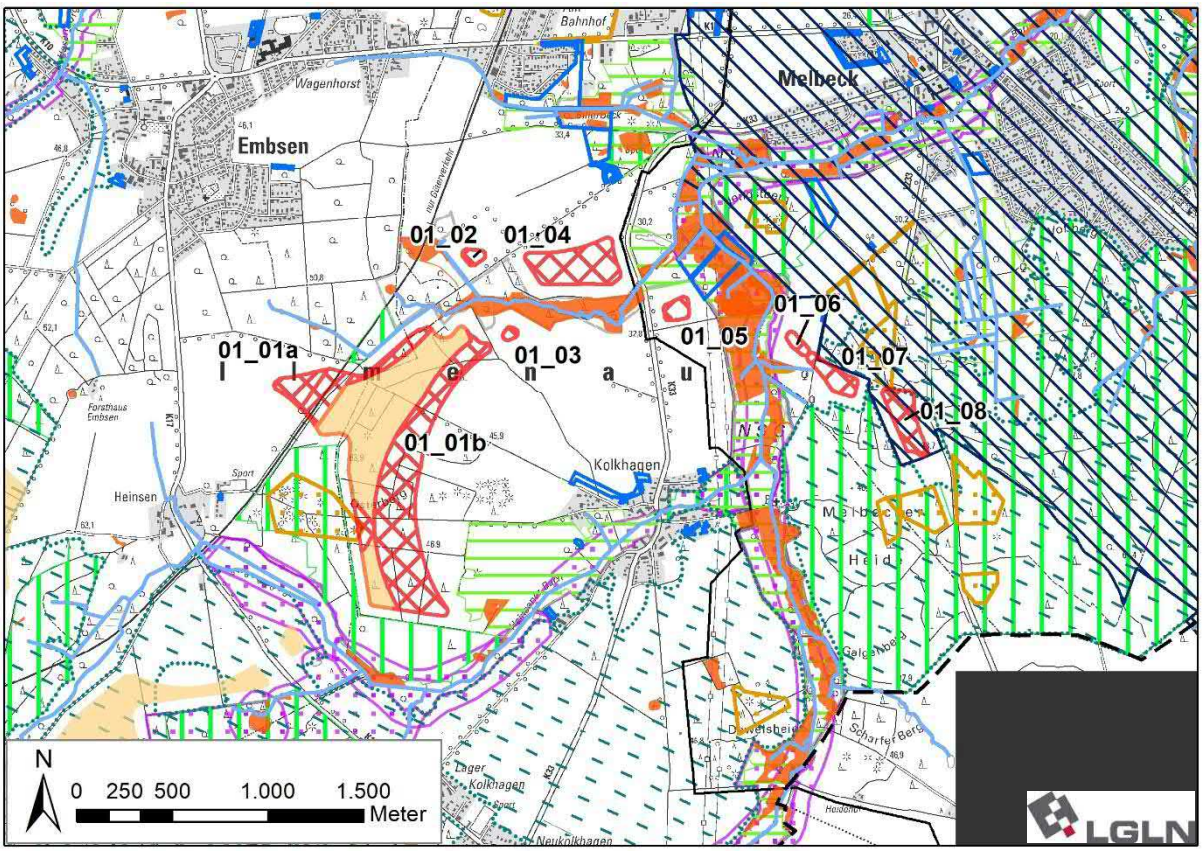
Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_06 bis 01_08 entfallen ebenfalls, da diese die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen und aufgrund der nun großen Distanz von 1.600 m zur westlich gelegenen Teilfläche 01_01b keinen zusammenhängenden Windpark mehr mit dieser bilden.

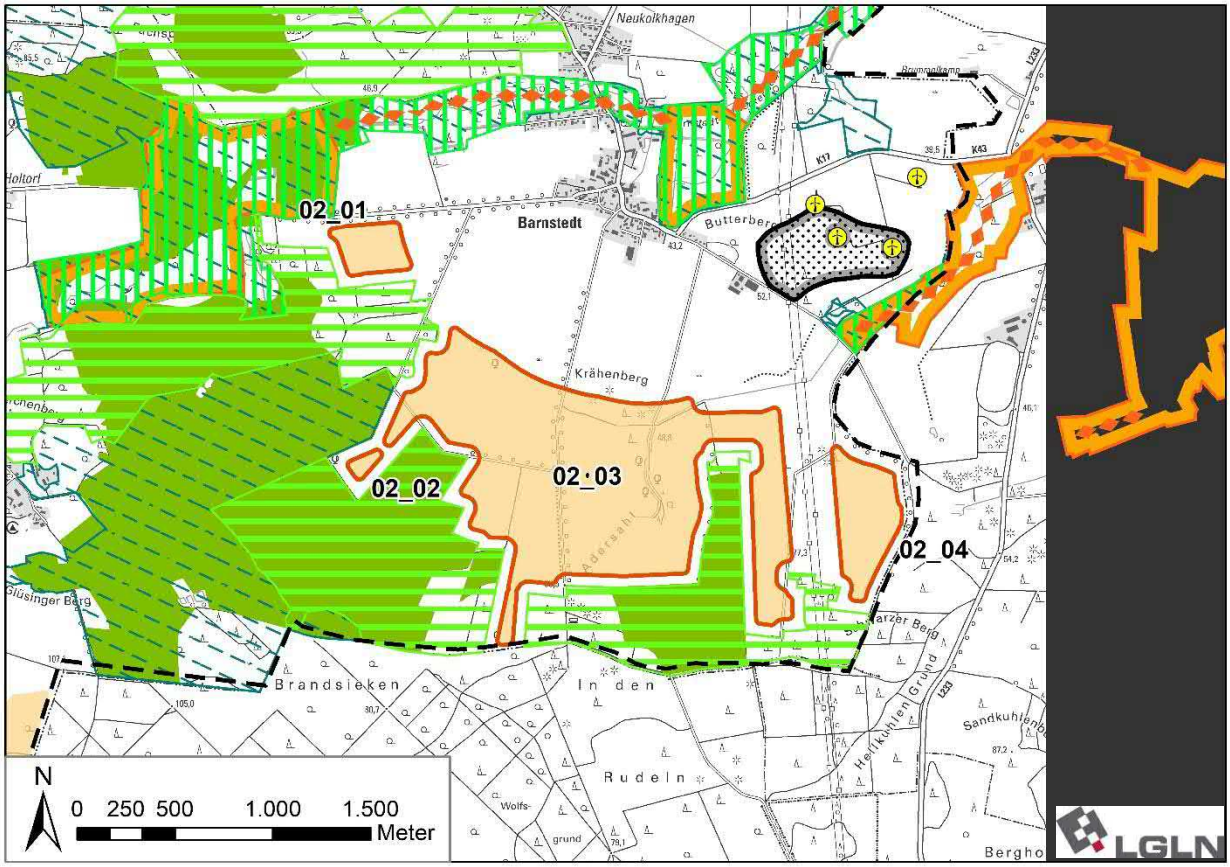
Die Teilfläche 01_01a wird durch die Vergrößerung der Siedlungspuffer soweit verkleinert, dass sie aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, welche die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt, entfällt.



Potenzialfläche ILM_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 53: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02

Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02[459]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_02

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Barnstedt, westlich von Beverbeck sowie östlich von Betzendorf und Glüsingen.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 8,4 ha 02_02: 1,4 ha 02_03: 145,4 ha 02_04: 17,9 ha
Gesamtgröße	173,1 ha

[459] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 17A verläuft 850 m nördlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Barnstedt: nördlich in 800 m Entfernung
  Neukolkhagen / Lager Kolkhagen: nördlich in 1.000 m Entfernung
  Betzendorf: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Glüsingen: westlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Mehrere Wohnhäuser östlich von Barnstedt in 800 m Entfernung
  Einzelhaus östlich in 850 m Entfernung
  Bardenhagen mit einigen Wohnhäusern nordöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser östlich von Glüsingen in 1.500 m Entfernung
  Holtorf mit mehreren Wohnhäusern in > 1.500 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Barnstedt nördlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplatz Neukolkhagen nördlich in 1.350 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Kloster-Route durchquert die Teilfläche 02_03
- Radwege Waldtour bei Lüneburg verläuft im nahen Umfeld der Teilfläche 02_01 und 02_04 und Mühlentour West führt ebenfalls entlang der Teilfläche 02_01
- Campingplatz südlich von Glüsingen in 1.700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 17A verläuft rund 850 m nördlich der Potenzialfläche durch Barnstedt.

Eine 110 kV-Leitung und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 03_02 und 03_04. Dies kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Östlich von Barnstedt befinden sich in rund 900 m Entfernung vier WEA.

Natur- und Artenschutz

In der Teilflächen 02_03 befinden sich zwei nach § 22 BNatSchG geschützte Wallhecken, die zum Teil historische Kulturlandschaftselemente bilden[460]. Diese sind zu erhalten. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg und zum Landschaftsschutzgebiet Süsing im benachbarten Landkreis Uelzen (jeweils Mindestabstand 60 m).

Boden und Wasser

Rund 100 m nördlich der Teilfläche 02_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554054012

Name: LANGER KOPPELWEG) mit einer Fläche von 800 m².

[460] Vgl. EGL 2017.

Der Eitzer Bach entspringt innerhalb der Teilfläche 02_03 und fließt in Richtung Nordosten. Das Fließgewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Am nördlichen Rand der Teilfläche 03_02 befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares Grabhügelfeld als flächenhaftes Bodendenkmal, welches zugleich als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft ist[461]. Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird dieses Denkmal zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 02_01 wird von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Fließgewässer /Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen- stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

In Teilfläche 02_03 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Ein kleiner Teil von 02_03 liegt in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Nordöstlich befinden sich in rund 900 m Entfernung vier WEA.

Die Potenzialfläche ILM_01 befindet sich 2.300 m nördlich, AME_GEL_ILM_01 befindet sich 1.700 m nordöstlich, AME_08 befindet sich 2.800 m westlich und AME_10 befindet sich 1.900 m südwestlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 02_01 entfällt aufgrund ihrer Lage in im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund für Auen- und Fließgewässerentwicklung vorgesehenen Flächen.

Die Teilfläche 02_02 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Im Norden der Teilfläche 02_03 entfällt das im LRP[462] als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfeld.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 02_03 und die Teilfläche 02_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

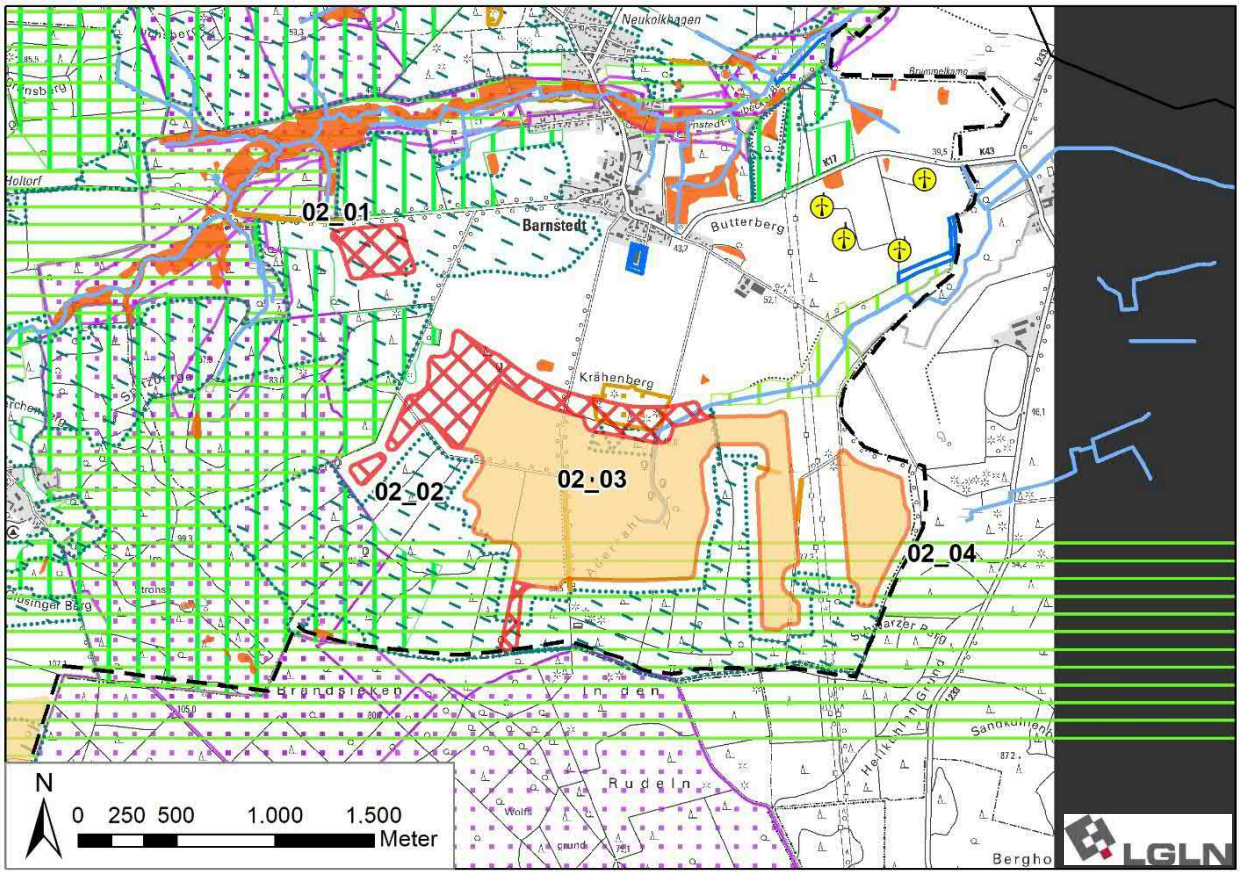
[461] Vgl. EGL 2017.

[462] EGL, 2017.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf. Nördlich liegt in einer Entfernung von 2.300 m die Potenzialfläche ILM_01 und nordwestlich in 1.700 m Entfernung die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01. In westlicher Richtung befindet sich in 2.800 m Entfernung die Potenzialfläche AME_08 und südwestlich in 1.900 m Entfernung die Potenzialfläche AME_10. In nordöstlicher Richtung bestehen vier WEA (Einzelanlagen). Die vier Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Barnstedt und Neukolkhagen besonders betroffen sind und in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Um eine unzumutbare Umfassung für Barnstedt zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 02_03, wobei die nordöstlich gelegenen Bestandsanlagen berücksichtigt werden. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für Neukolkhagen eingehalten.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich von Barnstedt.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

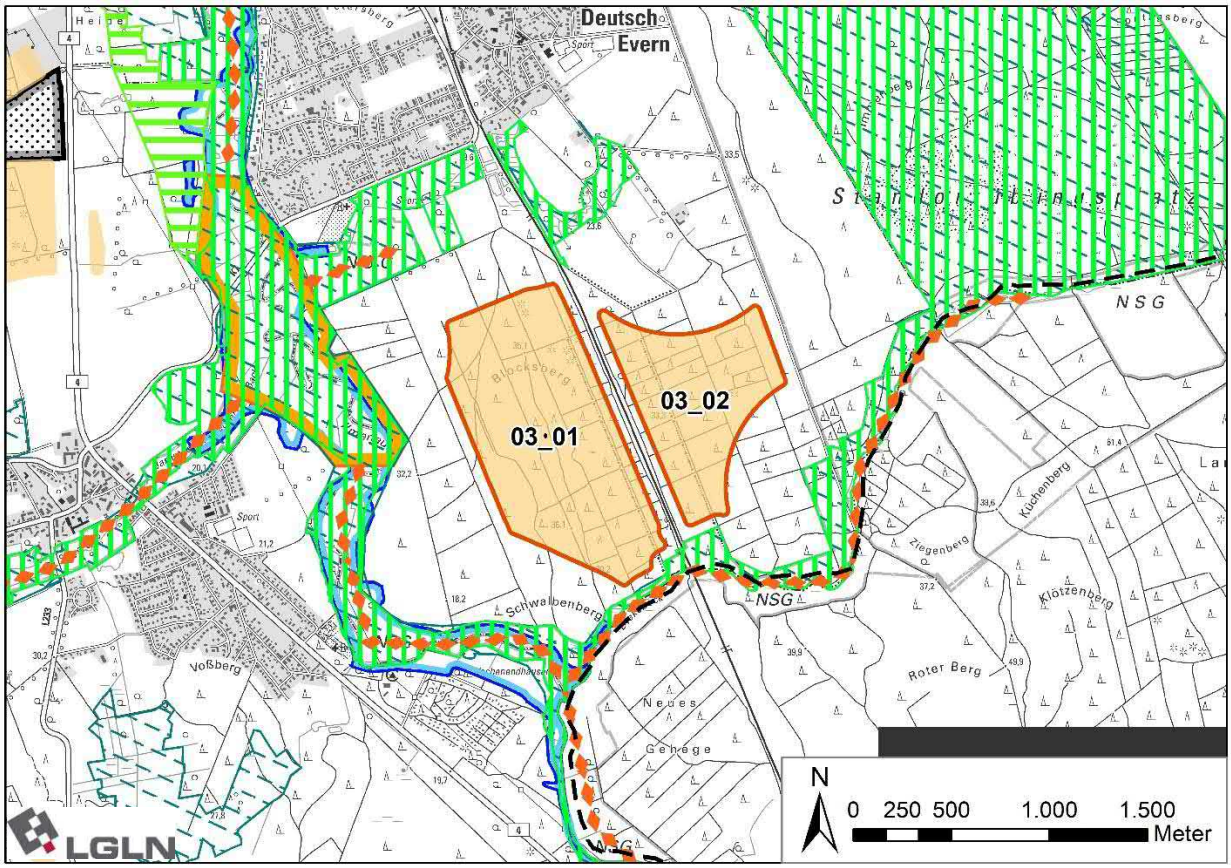


Potenzialfläche ILM_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 54: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03

Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03[463]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_03	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Deutsch Evern und östlich von Melbeck.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 99,5 ha 03_02:54,6 ha
Gesamtgröße	154,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 07 verläuft 800 m nördlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Deutsch Evern: nördlich in 800 m Entfernung Melbeck: westlich in > 1.000 m Entfernung	

[463] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Wochenendhäuser Melbeck: südwestlich in 800 m Entfernung
Grünhagen: südlich in > 2.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude südlich von Deutsch Evern in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser westlich in 600 m und > 1.000 m Entfernung
  Einzelhaus südöstlich in 600 m Entfernung
  Wenige Wohngebäude nördlich von Grünhagen in > 1.500 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Deutsch Evern nördlich in 1.200 m Entfernung
- Grundschule Deutsch Evern nördlich in 1.250 m Entfernung
- Gymnasium Melbeck westlich in 1.350 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Deutsch Evern nordwestlich in 700 m Entfernung
- Friedhof Melbeck westlich in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze Deutsch Evern nördlich in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze Melbeck westlich in 1.200 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Ilmenauradweg, Kloster-Route, Weser-Harz-Heide-Radweg durchqueren Teilfläche 03_01
- Radweg Via Scandinavica verläuft 300 m westlich der Potenzialfläche
- Campingplatz mit Kanuverleih „Die Outdoor-Schmiede“ südwestlich in 1.000 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 07 verläuft rund 800 m nördlich der Potenzialfläche am südlichen Ortsrand von Deutsch Evern.

Eine 110 kV-Leitung verläuft rund 900 m westlich der Potenzialfläche.

Aufgrund der recht großen Distanz zur Kreisstraße und zur Freileitung ist nicht mit Einschränkungen durch diese zu rechnen.

Die Bahntrasse Lüneburg-Hannover verläuft zwischen den beiden Teilflächen. Die Bahnstrecke kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 2.600 m nordwestlich befindet sich der Windpark Melbeck mit neun WEA.

Natur- und Artenschutz

In beiden Teilflächen befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Die südlich und westlich der Potenzialfläche gelegenen Niederungen des Dieksbach und der Ilmenau sind als NSG „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten und Dieksbeck“ und zugleich FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ausgewiesen. Die Schutzgebiete reichen im Süden bis auf 60 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[464] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft.

[464] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Östlich der Potenzialfläche in der Niederung des Dieksbach befindet sich ein aktueller Brutplatz des Seeadlers. Der Seeadler ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. Dennoch sind auf nachfolgender Planungsebene artspezifische Untersuchungen erforderlich, um das avifaunistische Konfliktpotenzial zu ermitteln und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Rund 100 m südlich der Potenzialfläche verläuft der Dieksbach von Ost nach West und mündet südwestlich in die Ilmenau. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche steht dieses Gewässer eine Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Rund 2.600 m nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Melbeck mit neun WEA.

Die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 befindet sich rund 1.800 m nordwestlich und ILM_01 befindet sich rund 2.800 m südwestlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordwestlich liegt in einer Entfernung von rund 1.800 m die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01, in welcher sich der Windpark Melbeck mit neun WEA befindet. Südwestlich liegt in einer Entfernung von 2.800 m die Potenzialfläche ILM_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Melbeck und Deutsch Evern in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Durch die Verkleinerung der Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel für die genannten Ortslagen zwischen den Potenzialflächen eingehalten, und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche ILM_03 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

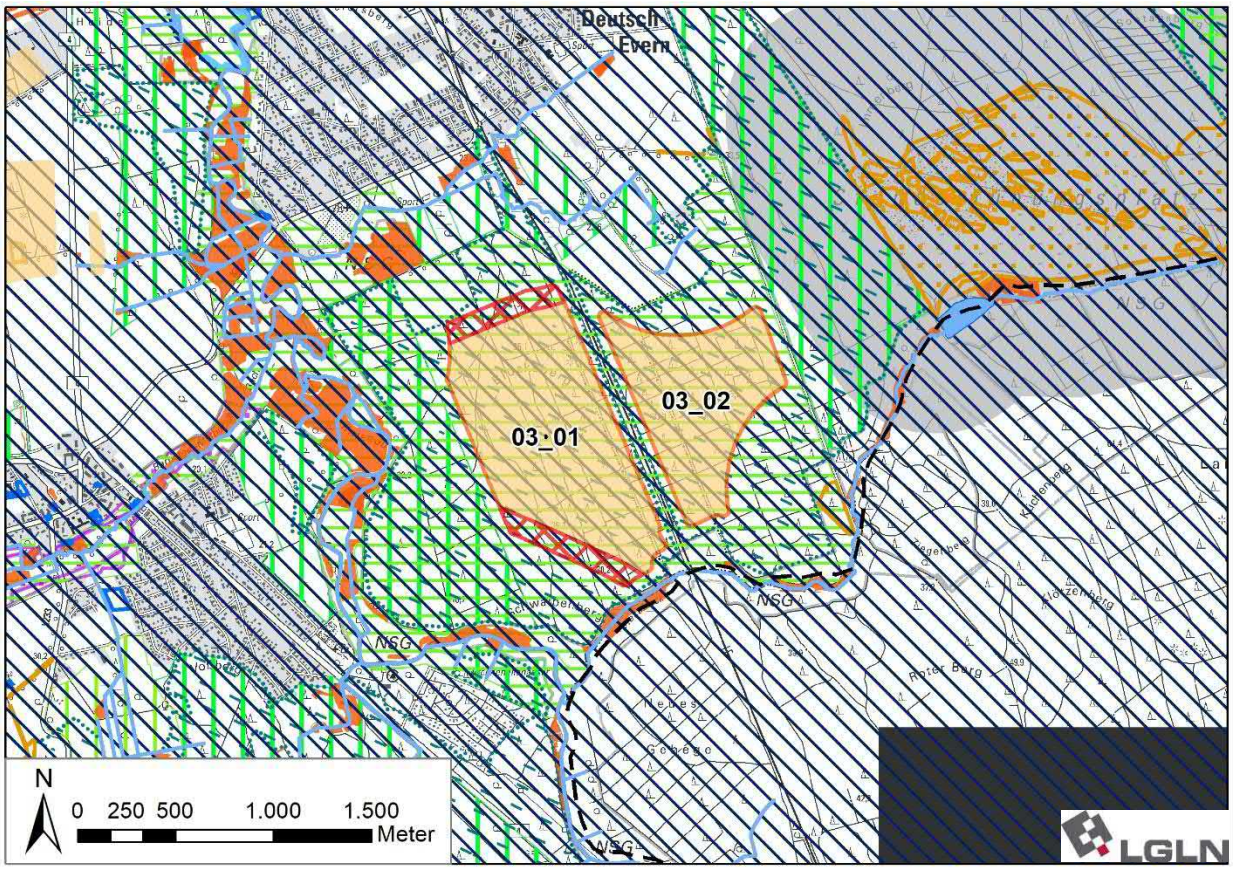
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Deutsch Evern und Melbeck.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

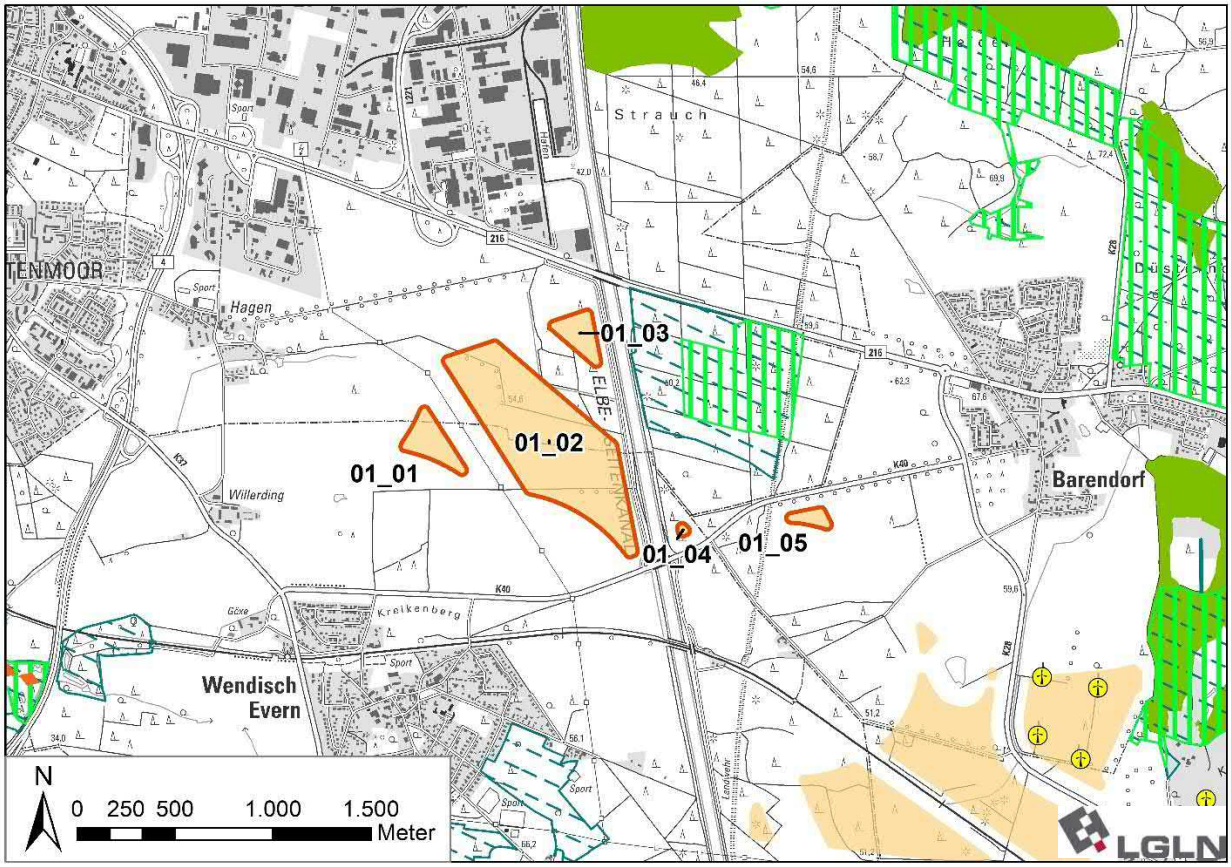


Potenzialfläche ILM_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 55: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung LUE_OST_01

Potenzialfläche Windenergienutzung LUE_OST_01[465]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche LUE_OST_01

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ostheide sowie auf Flächen der Stadt Lüneburg westlich von Ortschaften Barendorf nordöstlich von Wendisch Evern und östlich von Kaltenmoor.
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 5,2 ha 01_02: 45,3 ha 01_03: 4,2 ha 01_04: 0,3 ha 01_05: 1,7 ha
Gesamtgröße	56,7 ha

[465] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lüneburg wird die Nordspitze der Teilfläche 01_01 sowie der Nordwesten der Teilfläche 01_02 als Fläche für Windenergieanlagen dargestellt.
Erschließung	Die K 40 durchquert die Potenzialfläche. Die B 216 verläuft rund 200 m nördlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Lüneburg/Stadtteil Kaltenmoor: westlich in 800 m Entfernung
  Wendisch Evern: südlich in 800 m Entfernung
  Barendorf: östlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude südlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude östlich von Wendisch Evern in > 1.000 m Entfernung
  Göxe mit mehreren Wohngebäuden südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Einzelhaus westlich von Willerding in > 1.000 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Der geplante Verlauf des zukünftigen Abschnitts der A 39 sowie die K 40 verlaufen durch die Potenzialfläche.

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilfläche 01_01 und 01_02.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft zwischen den Teilflächen 01_02 und 01_04 sowie angrenzend an 01_03.

Die Autobahn, Kreisstraße und Freileitung sowie der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Eine Bahntrasse verläuft südlich der Potenzialfläche in 400 m Entfernung. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Bahnstrecke zu erwarten.

Rund 1.300 m südwestlich befindet sich ein Windpark mit vier WEA.

Der Flugplatz Lüneburg befindet sich rund 2.100 m nordwestlich der Potenzialfläche. Die Platzrunden reichen bis auf 60 m (Rotorradius) an die Teilfläche 01_02 und 01_03 heran. Gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb sollen ein Abstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden sowie ein Abstand von 850 m zu weiteren Teilen der Platzrunde von Hindernissen freigehalten werden, um Gefährdungen des Flugbetriebs zu vermeiden. Dieser Empfehlung folgend entfallen die Teilfläche 01_03 sowie jeweils der Norden der Teilflächen 01_01 und 01_02.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 01_02 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützter Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und gemäß LRP[466] als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind. Die Wallhecken sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die östlich des Elbe-Seitenkanals gelegenen Teilfläche 01_04 und 01_05 befinden sich im direk-

[466] EGL, 2017.

ten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Boden und Wasser

Innerhalb der Teilfläche 01_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3550224026, Sandgrube Hagen) mit einer Fläche von 50.000 m². Die Altablagerung kann ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Der Elbe-Seitenkanal durchquert die Potenzialfläche angrenzend an die Teilflächen 01_03 sowie zwischen den Teilflächen 01_02 und 01_04. Aufgrund der Lage des Gewässers außerhalb der Potenzialfläche steht dieses einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr verläuft von Norden nach Süden zwischen den Teilfläche 01_04 und 01_05 und ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Zum Schutz des Denkmals entfällt die Teilfläche 01_05, die sich in geringer Entfernung von weniger als 100 m im Offenland zur Landwehr befindet. Die Belange des Denkmalschutzes sind wegen erhöhter Wahrscheinlichkeit von archäologischen Funden auch im Umfeld der Landwehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 01_03 wird vollständig und die Teilfläche 01_01 und 01_02 werden jeweils im Norden von einem Festlegungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe überlagert. Dieses Planzeichen dient der langfristigen Sicherung von regional bedeutsamen gewerblichen Entwicklungspotenzialen. Um eine zukünftige Gewerbeentwicklung an diesem Standort nicht zu beeinträchtigen wird die Fläche des Vorbehaltsgebiets zzgl. eines Abstands von 200 m für WEA freigehalten. Der Abstand von 200 m entspricht dem im Planungskonzept landkreisweit angewendeten Abstand zu bestehenden und in Flächennutzungsplänen dargestellten Industrie- und Gewerbeflächen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Südwestlich befindet sich in rund 650 m die Potenzialfläche OST_04. Innerhalb dieser Potenzialfläche befindet sich ein Windpark mit vier WEA in rund 1.300 m Entfernung. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

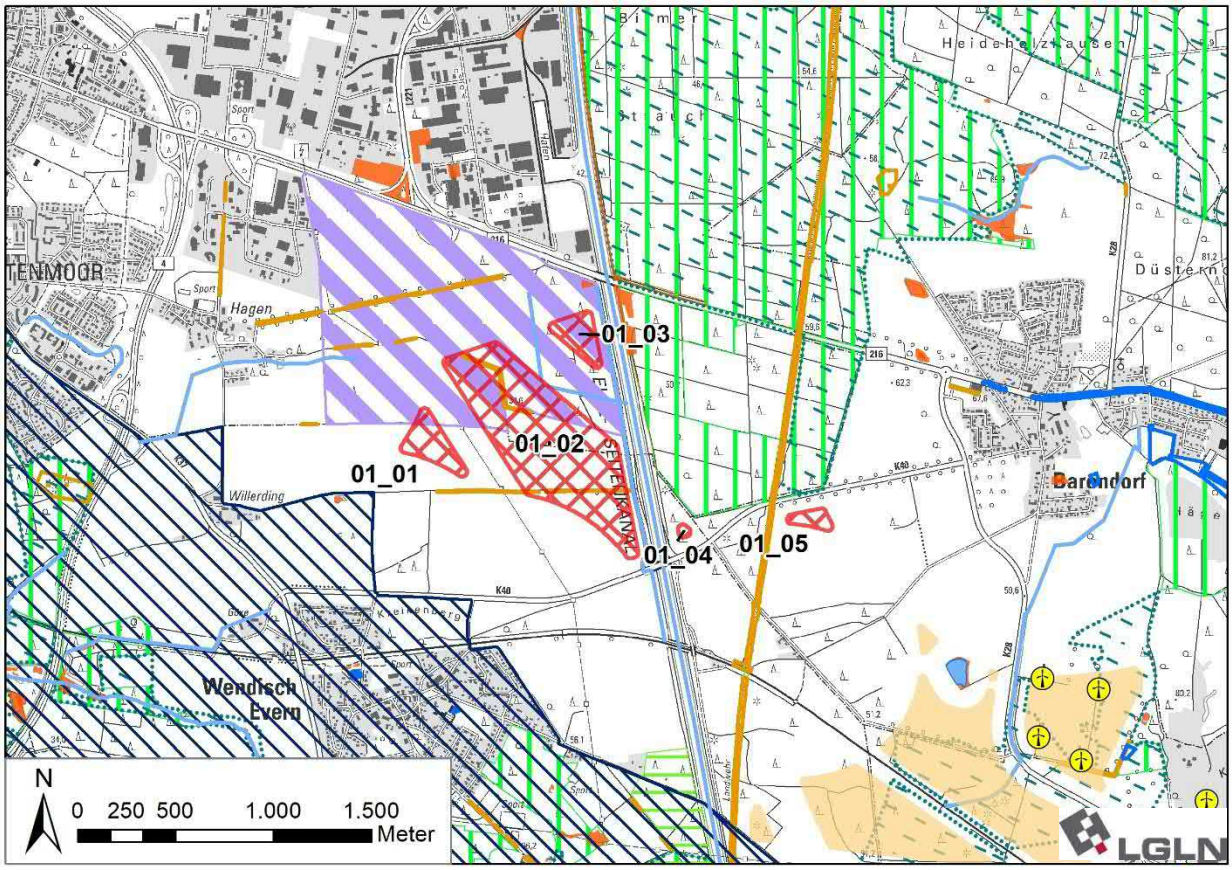
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Teilflächen 01_04 und 01_05 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Diese Teilflächen werden durch den Elbe-Seitenkanal von den westlich gelegenen größeren Teilflächen abgetrennt, wodurch die technische Erschließung erschwert wird. Ein weiterer Belang für den Entfall der 01_05 ist die Konfliktvermeidung mit der nahegelegenen Neuen Landwehr Lüneburg.

Die Teilfläche 01_03 sowie Teile der Teilfläche 01_01 und 01_02 entfallen aufgrund der

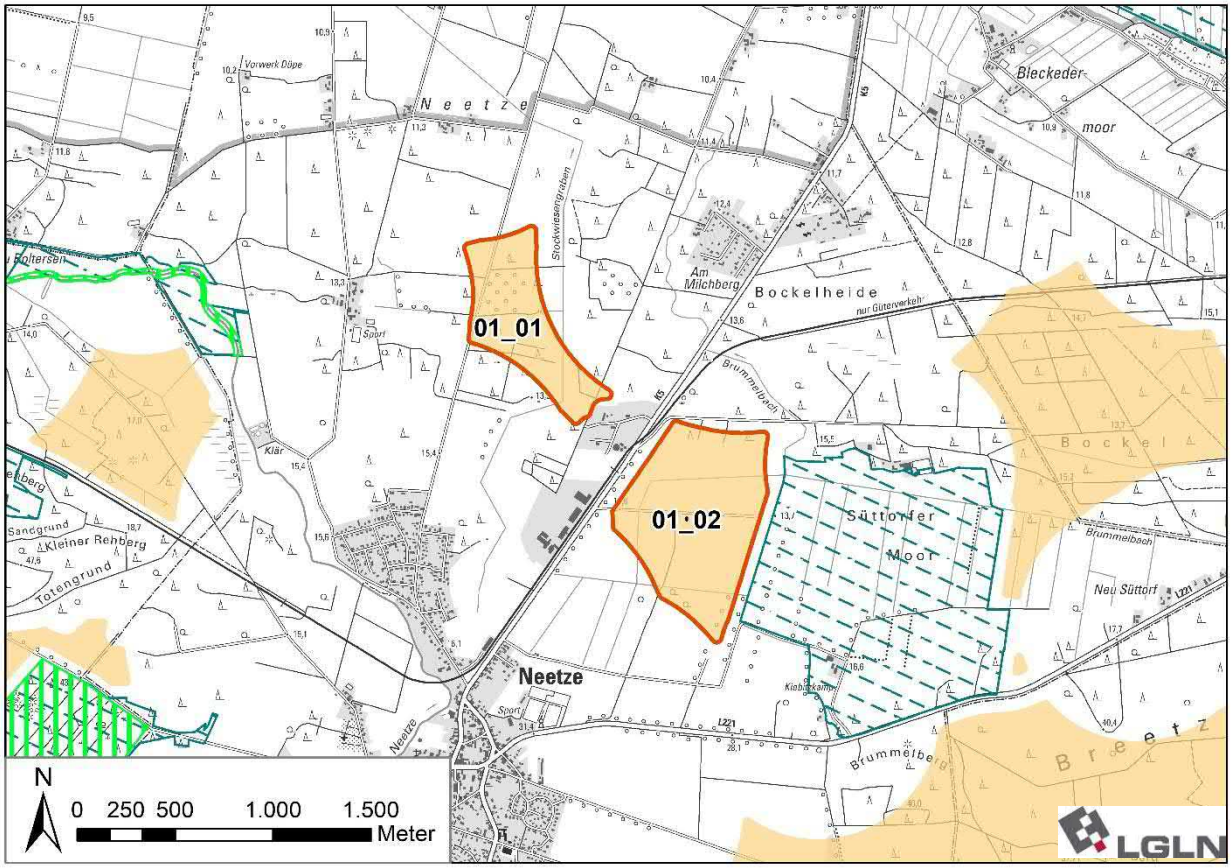
Überlagerung mit dem im RROP-Entwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe. Um die Entwicklung dieses Standorts nicht einzuschränken, entfällt die Fläche des Vorbehaltsgebiets zzgl. eines Mindestabstands von 200 m. Zudem liegen diese Bereiche innerhalb des Bereichs um die Platzrunde des Flugplatzes Lüneburg, welche gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb von baulichen Hindernissen freigehalten werden soll.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01 und 01_02 entfallen ebenfalls, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen.



Potenzialfläche LUE_OST_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 56: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01

Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01[467]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_01	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche befindet mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide nordöstlich von Neetze, südlich von Neu Neetze und südwestlich der Siedlung Milchberg.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 31,7 ha 01_02: 56,7 ha
Gesamtgröße	88,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 05A durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften Neetze: südwestlich in 800 m Entfernung Milchberg-Siedlung Neu Neetze: nordöstlich in 800 m Entfernung	

[467] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Bleckedermoor: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
Süttorf: südlich in > 2.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Neu Neetze mit mehreren Wohnhäusern nördlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohnhäuser westlich der Potenzialfläche in 600 m Entfernung
  Kiebitzkamp mit wenigen Wohnhäusern südöstlich in 600 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser östlich der Potenzialfläche in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sport- und Reitplätze westlich in 500 m Entfernung
- Sportplätze Neetze südlich in 700 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Elbetour bei Lüneburg und Mecklenburgischer Seen-Radweg verlaufen zwischen den Teilflächen entlang der K 05A
- Weitere Radwege verlaufen 600 m westlich und 500 m südlich der Potenzialfläche (Waldtour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Göhrde-Neetze-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die Kreisstraße K 05A sowie eine Bahntrasse verlaufen parallel zueinander zwischen den beiden Teilflächen. Die Kreisstraße und Bahnstrecke können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die L 221 verläuft rund 450 m südlich der Potenzialfläche. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Landesstraße zu rechnen.

Zwischen den Teilflächen westlich an die K 05A angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet Karzer Straße. Um den entsprechend des Wald-Szenarios vorgesehenen Abstand von 200 m zu Industrie- und Gewerbegebieten einzuhalten, entfallen in beiden Teilflächen die Bereiche, in denen dieser Abstand unterschritten wird.

Natur- und Artenschutz

In beiden Teilflächen befinden sich Kompensationsflächen der Bauleitplanung bzw. der Flurbereinigung. In Teilfläche 01_01 handelt es sich um Grünlandextensivierung und in Teilfläche 01_02 um die Entwicklung von wegebegleitenden Saumstreifen.

Im Südosten der Teilfläche 01_01 befinden sich Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind.

Die Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Rund 500 m nördlich der Potenzialfläche befindet sich der Gebietsteil A des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird vom Stockwiesengraben (Teilfläche 01_01) und weiteren Gräben durchquert. Diese Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Teilfläche 01_01 wird von vollständig Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) und zu überwiegenden Teilen für landschaftsgebundene Erholung

überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche SCH_OST_02 befindet sich 1.350 m westlich und die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 rund 1.000 östlich der Potenzialfläche. Innerhalb dieser befindet sich der Windpark Süttorf mit sechs WEA in 2.500 m Entfernung in südöstliche Richtung. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Im Südosten der Teilfläche 01_01 und Westen der Teilfläche 01_02 entfallen die Bereiche, die den Mindestabstand von 200 m zum Gewerbegebiet Karzer Straße unterschreiten.

Die verbleibenden Bereiche beider Teilflächen sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.350 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_02 und östlich in rund 1.000 m Entfernung die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neetze, Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Süttorf und Bleckedermoor in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für Neetze zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig. Zur Entlastung der Ortslage Süttorf entfällt ein kleiner Flächenausschnitt im Südwesten der Teilfläche 01_02. Durch die Ausrichtung der Freihaltewinkel kann die größere und konfliktärmere Teilfläche 01_02 fast vollständig erhalten werden, und die Bestandsanlangen östlich von Süttorf werden berücksichtigt. In Kombination mit der Verkleinerung der beiden benachbarten Potenzialflächen werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die Ortslagen Milchberg-Siedlung Neu Neetze und Bleckedermoor eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

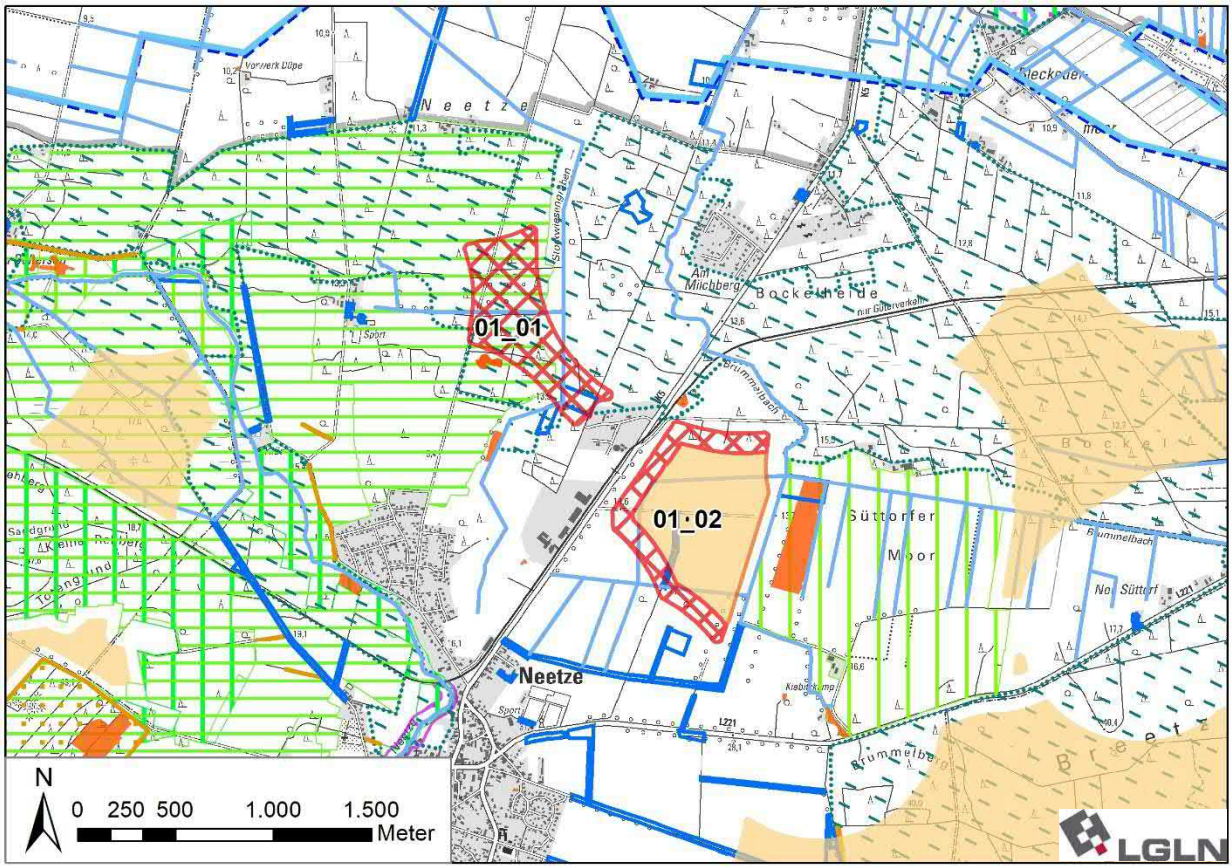
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Neetze und Milchberg-Siedlung Neu Neetze.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

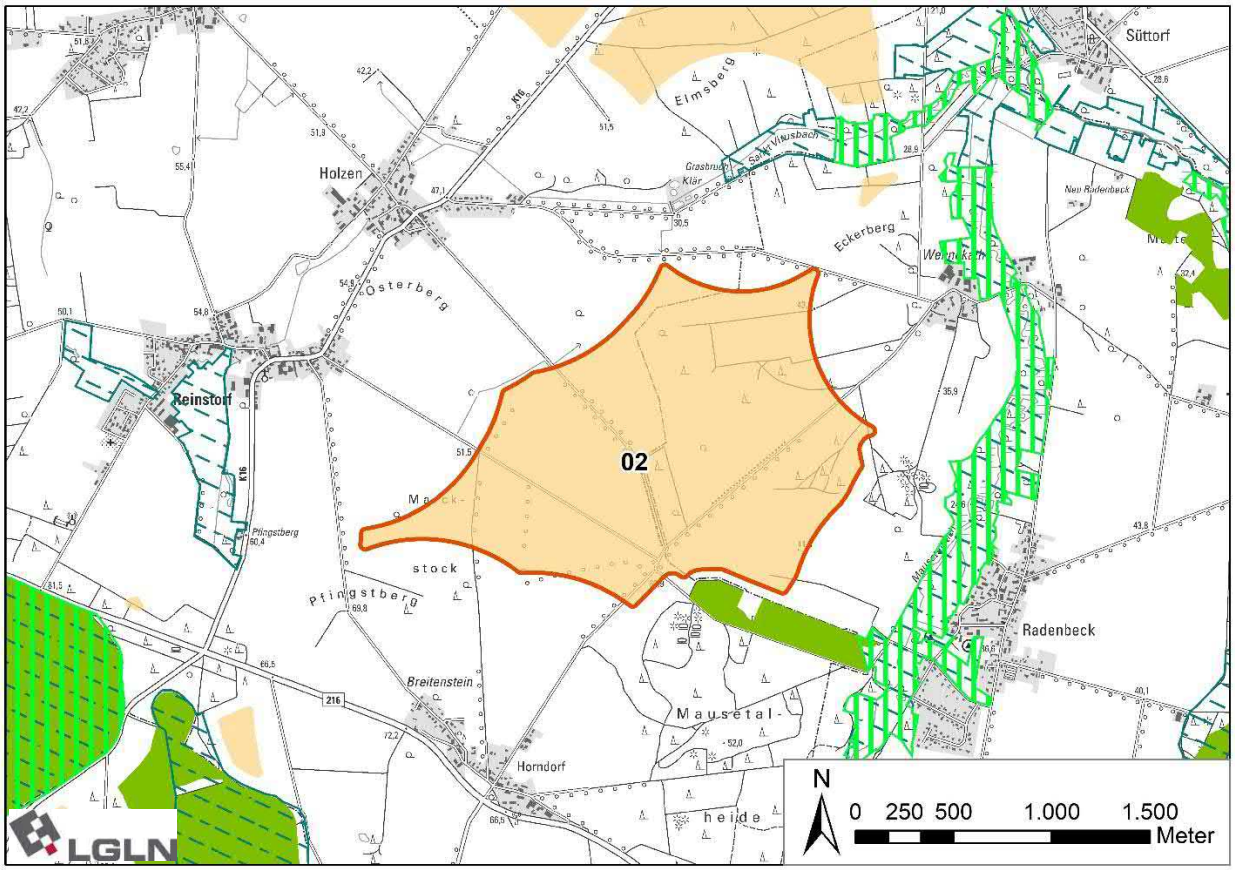


Potenzialfläche OST_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 57: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02

Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02[468]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_02	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide östlich von Reinstorf und Holzen, südwestlich von Süttorf, westlich von Thomasburg und Radenbeck sowie nordöstlich von Horndorf.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	247,4 ha
Gesamtgröße	247,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 16B verläuft 600 m westlich und die B 216 verläuft 800 m südwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Holzen: nordwestlich in 800 m Entfernung	

[468] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Reinstorf: westlich in 800 m Entfernung
Horndorf: südwestlich in 800 m Entfernung
Rohstorf: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
Radenbeck: östlich in 800 m Entfernung
Thomasburg: östlich >1.500 m Entfernung
Süttorf: nordöstlich in >1.500 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Einzelhaus nördlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude südlich von Reinstorf in 600 m Entfernung
  Wennekath mit vielen Wohngebäuden nordöstlich in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude westlich von Thomasburg in > 1.500 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Reinstorf westlich in 1.300 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour-Ost verläuft östlich in 500 m Entfernung
- Campingplatz Heidehof Radenbeck östlich in 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Eine Funklinie des Waldbrand-Frühwarnsystems durchquert die Potenzialfläche. Diese kann die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kleinräumig einschränken und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die K 16B verläuft 500 m westlich und die B 216 rund 800 m südlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Distanzen ist nicht mit Einschränkungen durch die Kreis- oder Bundesstraße zu rechnen.

Rund 1.700 m nördlich befindet sich der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA und rund 2.500 m nordöstlich befindet sich der Windpark Süttorf mit sechs WEA.

Natur- und Artenschutz

Am südlichen Rand der Potenzialfläche befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Die Niederungen des St. Vitus Bach (rund 300 m nördlich) und des Mausetalbachs (rund 400 m östlich) stellen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich bei den Bachniederungen um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein aktueller Brutplatz des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, wird für WEA ausgeschlossen. Die neue Abgrenzung der Fläche orientiert sich am Waldrand als bereits in der Landschaft gegebenen Zäsur.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Keine Überlagerung mit potenziell entgegenstehenden Festlegungsvorschlägen des RROP-Entwurfs gegeben.

Sonstige Belange

Nördlich befindet sich in rund 1.700 m Entfernung der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA und nordöstlich in rund 2.500 m Entfernung befindet sich der Windpark Süttorf mit sechs WEA.

Die Potenzialfläche SCH_OST_02 befindet sich rund 400 m nördlich, OST_03 befindet sich rund 1.000 m südwestlich, OST_06 und OST_DAH_01 befinden sich jeweils rund 1.700 m südlich und südöstlich und OST_DAH_BLE_01 befindet sich rund 2.500 m nordöstlich. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe OST_02 SCH_OST_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Norden der Potenzialfläche entfällt aufgrund eines Brutnachweis des Rotmilans. Zur Verringerung des avifaunistischen Konfliktpotenzials wird der gesetzlich definierte Nahbereich (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) um den Horst aus der weiteren Planung entfernt.

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nördlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 400 m die Potenzialfläche SCH_OST_02 und südwestlich befindet sich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_03. Südlich und südwestlich liegen in einer Entfernung von jeweils rund 1.700 m die Potenzialflächen OST_06 und OST_DAH_01 und nordöstlich liegt in einer Entfernung von rund die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. Die sechs Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Reinstorf, Wendhausen, Holzen, Horndorf, Rohstorf, Radenbeck und Thomasburg in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für die Ortslagen Reinstorf und Wendhausen zu vermeiden, entfällt randlich ein kleiner Bereich im Westen der Potenzialfläche, wobei die Bestandsanlangen nordöstlich von Wendhausen berücksichtigt werden. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen SCH_OST_02, OST_06 und OST_DAH_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die Ortschaften Holzen, Horndorf, Rohstorf, Radenbeck und Thomasburg eingehalten bzw. die Maximalwinkel von 120° nicht überschritten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Holzen, Reinstorf, Horndorf und Radenbeck.

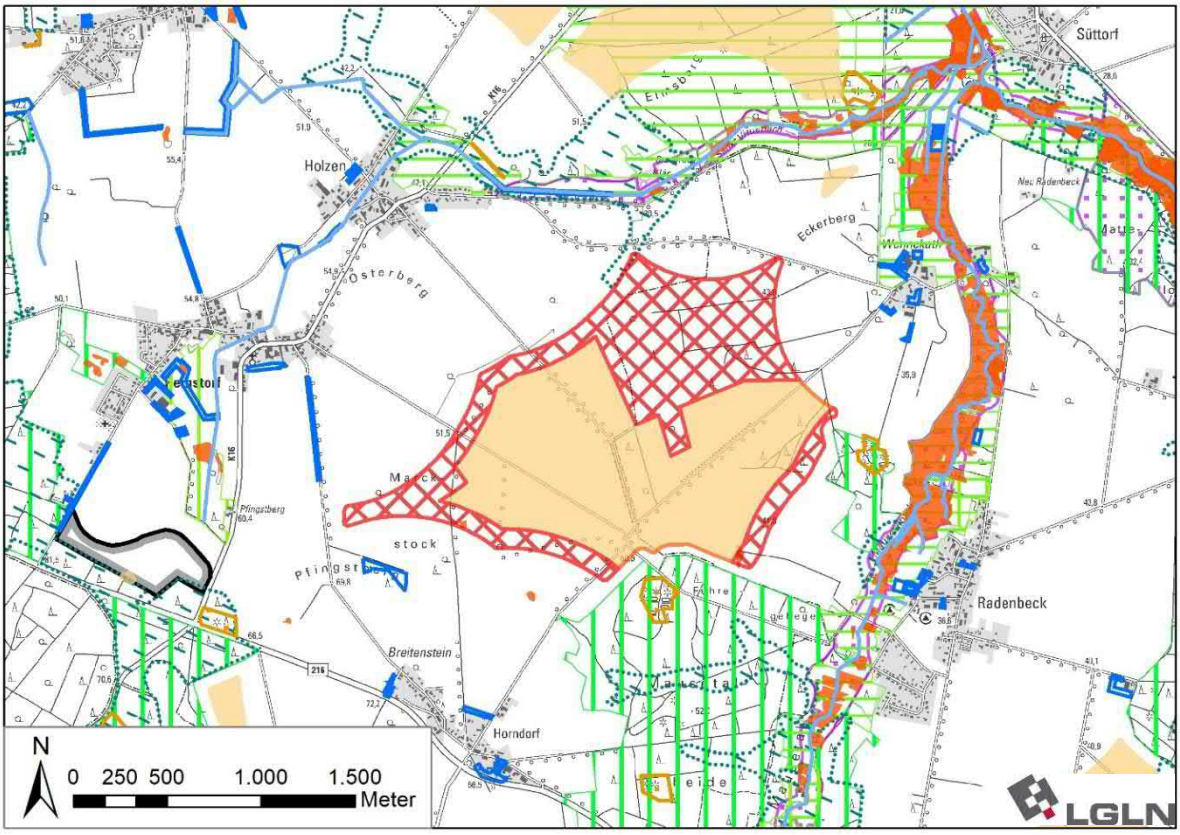
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere

Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

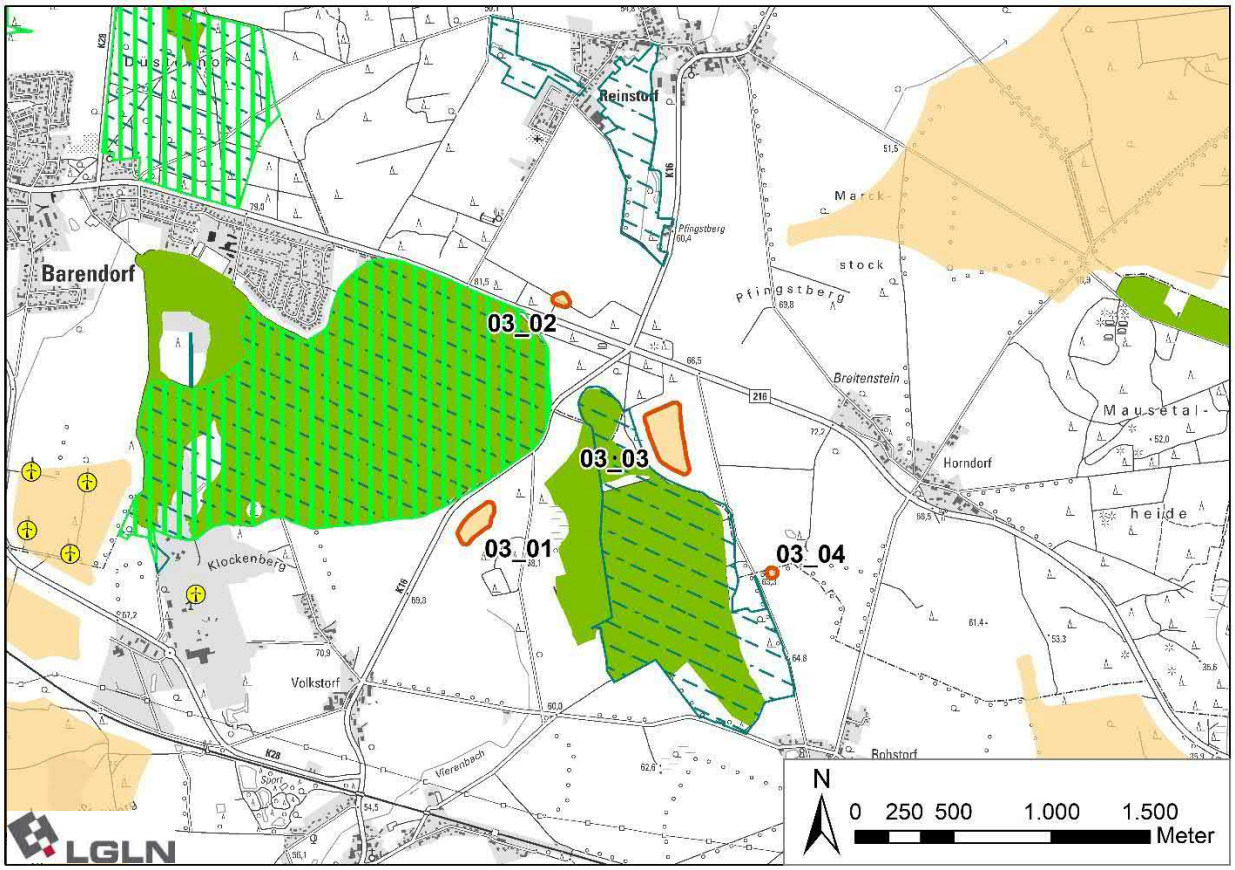


Potenzialfläche OST_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 58: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_03

Potenzialfläche Windenergienutzung OST_03[469]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_03	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide und südlich von Reinstorf, östlich von Barendorf, nordöstlich von Vastorf, nordwestlich von Rohstorf und westlich von Horndorf.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 2,1 ha 03_02: 0,5 ha 03_03: 5,1 ha 03_04: 0,2 ha
Gesamtgröße	7,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 sowie die K 16 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung:</u>	

[469] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

- Umliegende Ortschaften:
  Reinstorf: nördlich in 800 m Entfernung
  Holzen: nördlich in > 2.000 m Entfernung
  Volkstorf (nördlicher Teil): südwestlich in 800 m Entfernung
  Vastorf: südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Gifkendorf: südlich in > 2.000 m Entfernung
  Rohstorf: südöstlich in 800 m Entfernung
  Horndorf: östlich in 800 m Entfernung
  Barendorf: westlich > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser südlich von Reinstorf in 600 m Entfernung
  Volkstorf (südlicher Teil) mit mehreren Wohnhäusern südwestlich in 850 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser nördlich der Bahntrasse bei Vastorf südlich in > 1.000 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Reinstorf nördlich in 750 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Schützenhaus Reinstorf nordwestlich in 450 m Entfernung
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft rund 800 m südlich der Potenzialfläche

Infrastruktur und Technik

Die K 16 verläuft nordwestlich der Teilfläche 03_01 und die B 216 verläuft südlich der Teilfläche 03_02. Die Kreis- und Bundesstraße können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 1.300 m westlich befindet sich eine Windenergieanlage, die innerhalb eines Rohstoffabbaugebiets betrieben wird. Ebenfalls in westliche Richtung befindet sich in 1.900 m ein Windpark mit vier WEA.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Rund 100 m von Teilfläche 03_04 entfernt besteht ein Brutverdacht des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, wird für WEA ausgeschlossen.

Boden und Wasser

Westlich der Teilfläche 03_01 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554064028, VOLKSTORF, N') mit einer Fläche von 100 m²

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Der überwiegende Teil der Teilfläche 03_02 wird von einem Festlegungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung überlagert. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die Teilfläche 03_01 und der südwestliche Rand der Teilfläche 03_02 werden von einem Festlegungsvorschlagen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses

Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Westlich der Potenzialfläche befinden sich ein Windpark mit vier WEA (1.900 m) und eine Einzelanlage (1.300 m).

Rund 1.000 m nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich die Potenzialfläche OST_02, rund 1.700 m westlich die Potenzialfläche OST_04, rund 1.300 m südöstlich die Potenzialfläche OST_06 und rund 2.800 m ebenfalls südöstlich die Potenzialfläche OST_DAH_01.

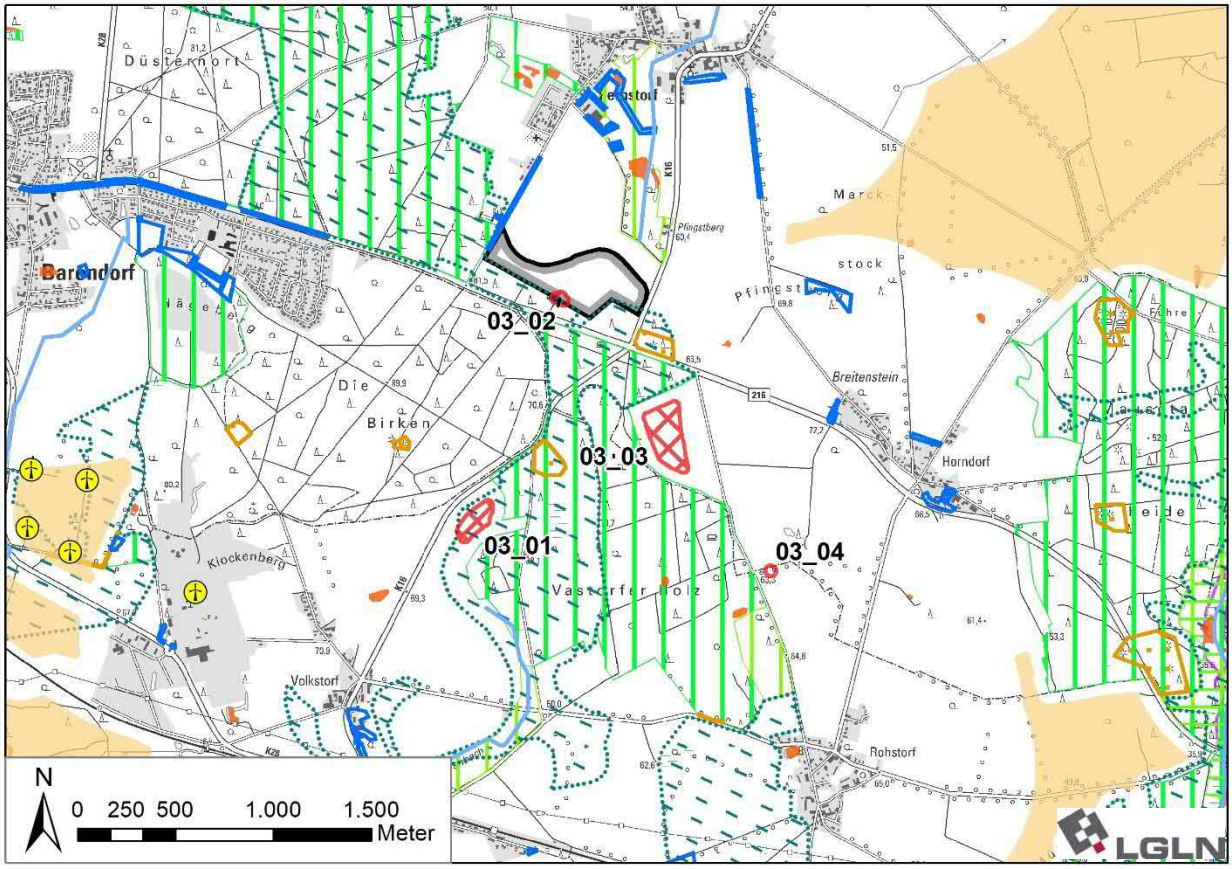
2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Teilfläche 03_02 entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem geplanten Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung.

Die Teilfläche 03_04 entfällt aufgrund ihrer Nähe zu einem aktuellen Brutverdachtstandort des Rotmilans und ihrer geringen Flächengröße, woduch die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark eingeschränkt wird.

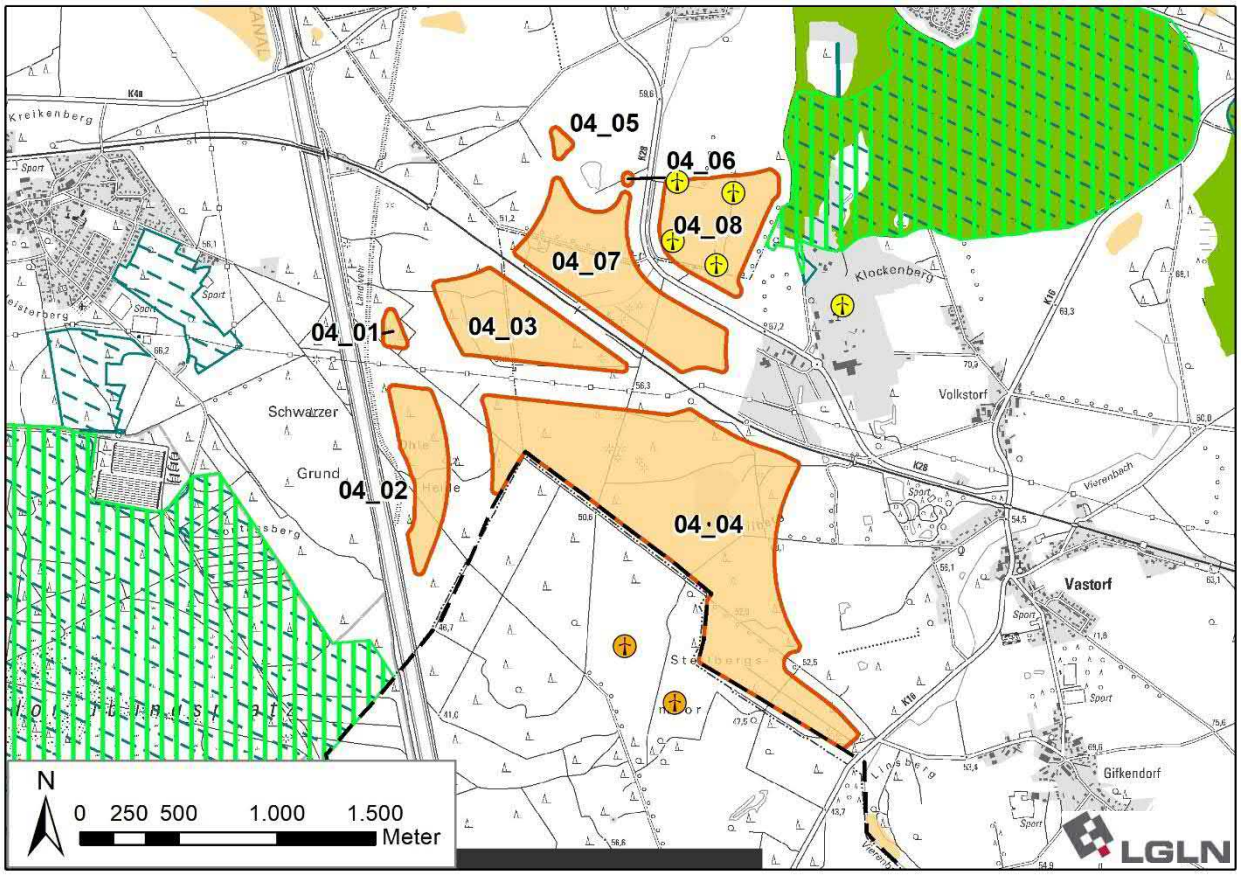
Die verbleibenden Teilfläche 03_01 und 03_03 entallen ebenfalls, da diese – auch gemeinsam betrachtet – nicht ausreichend Fläche für einen Windpark mit mindestens drei Anlagen bieten.



Potenzialfläche OST_03 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 59: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04

Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04[470]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_04

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide südlich von Barendorf, östlich von Wendisch Evern und westlich von Vastorf.	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 1,8 ha 04_02: 16,8 ha 04_03: 26,7 ha 04_04: 116,5 ha	04_05: 1,1 ha 04_06: 0,3 ha 04_07: 40,7 ha 04_08: 25,7 ha
Gesamtgröße	229,6 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Teile der Fläche 04_08 als Sondergebiet Windenergie dargestellt. Streifen im Osten der Teilfläche 04_04 entfällt aufgrund FNP Festlegung Gewerbliche Baufläche (G) angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Vastorf – Volkstorf (Puffer 200 m).	
Erschließung	Die K 28A durchquert die Potenzialfläche, die K 16A verläuft im Südosten angrenzend. Darüber hinaus sichern mehrere Wirt-	

[470] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

	schaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Barendorf: nördlich in 800 m Entfernung
  Wendisch Evern: westlich in 1.000 m Entfernung
  Vastorf: östlich in 800 m Entfernung
  Volksdorf (nördlicher Teil): östlich in > 1.000 m Entfernung
  Wulfstorf: südlich in > 1.500 m Entfernung
  Gifkendorf: südöstlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude nordwestlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude östlich und südöstlich von Wendisch Evern in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude westlich von Gifkendorf in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude westlich von Vastorf in 750 m Entfernung
  Volkstorf (südlicher Teil) mit einigen Wohngebäuden östlich in 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Grundschule Barendorf nördlich in 1.200 m Entfernung
- Kinderkrippe und Kindertagesstätte Barendorf nördlich in 1.000 m Entfernung
- Dorfgemeinschaftshaus Vastorf östlich in 1.000 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendisch Evern westlich in 1.500 m Entfernung
- Friedhof Vastorf östlich in 850 m Entfernung
- Sport- und Reitplätze östlich von Wendisch Evern in 900 m Entfernung
- Sportplätze zwischen Vastorf und Gifkendorf östlich in 1.000 m Entfernung
- Reitplätze bei Gifkendorf südöstlich in 800 m Entfernung
- Sportplätze bei Barendorf in 1.050 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Parkanlage mit Stillgewässer nordwestlich von Vastorf in 400 m Entfernung
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04.

Infrastruktur und Technik

Der geplante Verlauf des zukünftigen Abschnitts der A 39 verläuft zwischen den Teilfläche 01_01 bis 01_04. Die K 28A verläuft zwischen den Teilflächen 04_06 bis 04_08. Die K 16A verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04.

Eine Bahntrasse verläuft zwischen den Teilflächen 04_03, 04_04 und 04_07.

Eine 110 kV-Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen 04_01 bis 04_04 und 04_07.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft westlich an die 04_01 und 04_02 angrenzend.

Die zukünftige Autobahn sowie die bestehenden Kreisstraßen, Bahntrasse, Freileitung und der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb der Teilfläche 04_08 befindet sich ein Windpark mit vier WEA. Eine weitere Einzelanlage befindet sich rund 500 m östlich im benachbarten Rohstoffabbaugebiet. Südlich der Potenzialfläche liegen für zwei WEA im benachbarten Landkreis Uelzen Genehmigungen vor und werden damit als Bestand betrachtet.

Natur- und Artenschutz
In der Teilfläche 04_08 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ein historisches Kulturlandschaftselement bildet.[471] Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Im östlich der Potenzialfläche gelegenen Rohstoffabbaugebiet befindet sich ein aktueller Brutplatz des Uhus. Der Uhu ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. Dennoch sind auf nachfolgender Planungsebene artspezifische Untersuchungen erforderlich, um das avifaunistische Konfliktpotenzial zu ermitteln und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.
Boden und Wasser
Die Teilfläche 04_07 wird von einem Graben durchquert, der im weiteren Verlauf parallel zur K 28A zwischen den Teilfläche 04_06 bis 04_08 verläuft. Der Vierenbach verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04 parallel zur dort verlaufenden K 16A. Das Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Teilfläche 04_02 sowie der Süden und Westen der Teilfläche 04_04 befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
In der Teilfläche 04_04 befindet sich ein Grabhügelfeld, in welchem die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal abgegrenzt und im LRP[472] als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft. Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich. Im Südosten der Teilfläche 04_04 sowie in der Teilfläche 04_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringen Ausdehnung und geringengen kulturellen Bedeutung, erfolgt keinen Ausschluss aus der Potenzialfläche. Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr verläuft von Norden nach Süden westlich an die Teilfläche 04_01 und 04_02 angrenzend und ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Da die Landwehr in diesem Abschnitt einen Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg bildet, wird bereits der einfache Rotorradius (60 m) Abstand zur Grenze der Potenzialfläche eingehalten. Aufgrund der Lage der Landwehr innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Zu Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

[471] Vgl. EGL, 2017.

[472] Vgl. EGL, 2017.

Raumverträglichkeit

Bereiche der Teilflächen 04_03, 04_04 und 04_07 sowie die vollständige Teilfläche 04_08 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die südöstliche Spitze der Teilfläche 04_04 wird von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

In Teilfläche 04_04 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Außerdem liegen die Teilflächen 04_01 bis 04_04 und 04_07 teilweise innerhalb einer Jettiefflugzone. Teile der Flächen 04_02 und 04_04 liegen im Schutzbereich der Standortschießanlage Wendisch Evern. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Innerhalb der Teilfläche 04_08 befinden sich vier WEA und rund 500 m östlich befindet sich eine Einzelanlage. Südlich im angrenzenden Landkreis Uelzen liegen Genehmigungen für den Bau von zwei weiteren WEA vor.

Südöstlich befindet sich in 300 m Entfernung die Potenzialfläche OST_05 und nordwestlich in rund 650 m Entfernung die Potenzialfläche LUE_OST_01. Die Potenzialfläche OST_03 befindet sich östlich in rund 1.700 m Entfernung. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe OST_04 und OST_05 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zueinander wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 04_05 und 04_06 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In der Teilfläche 04_04 entfallen das Grabhügelfeld als historische Kulturlandschaft[473] im Zentrum und die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehene Fläche im Südosten.

Im Osten der Teilflächen 04_04 und 04_07 entfallen jeweils Randbereiche, um den erforderlichen Abstand von 200 m den im FNP gesicherten Erweiterungsflächen zum Gewerbegebiet Vastorf – Volkstorf sicherzustellen.

Die Teilflächen 04_01, 04_02, 04_03 und 04_08 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 04_04 und 04_07 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

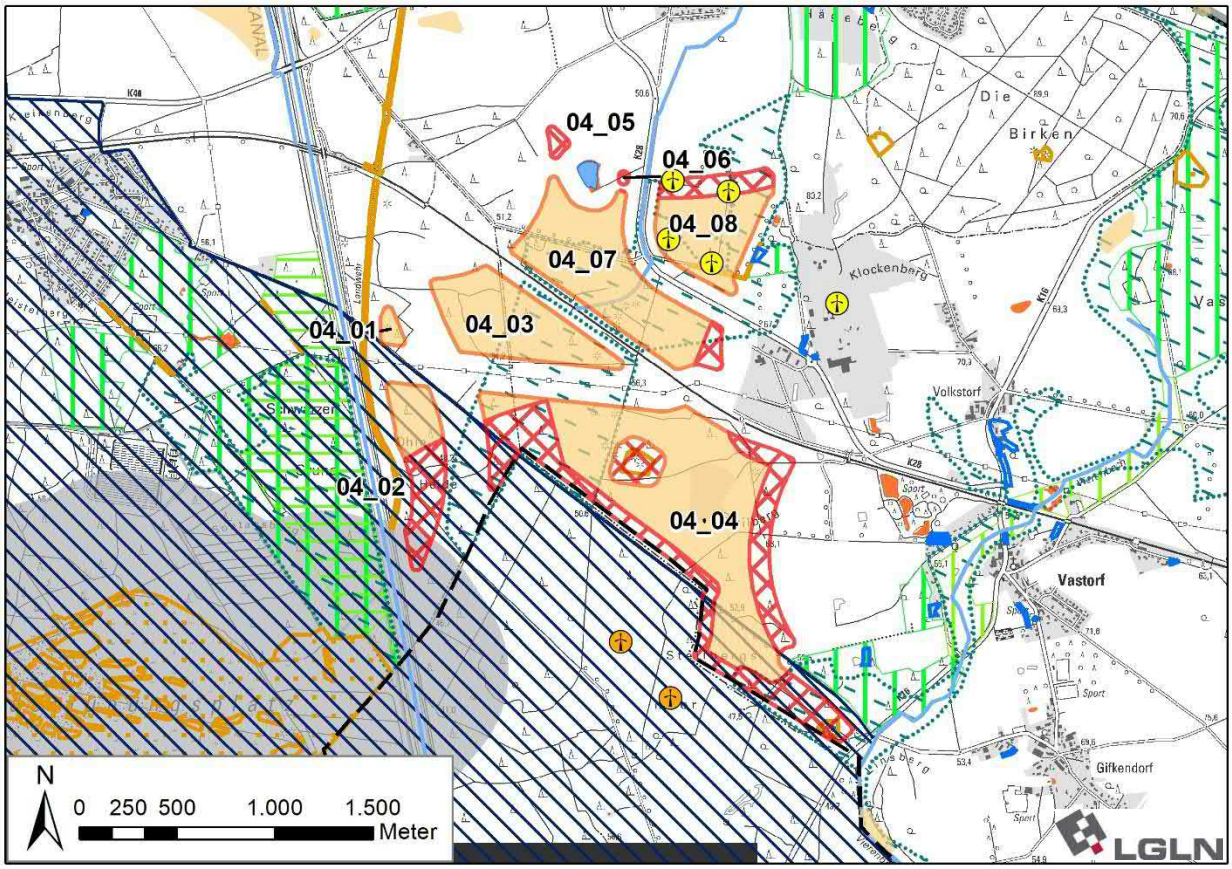
Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

[473] Vgl. EGL, 2017.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Südöstlich der Potenzialfläche liegt in rund 300 m Entfernung die Potenzialfläche OST_05, nordwestlich in rund 650 m Entfernung die Potenzialfläche LUE_OST_01 und östlich in 1.700 m Entfernung die Potenzialfläche OST_03. Die vier Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Wulfstorf, Vastorf, Gifkendorf und Wendisch Evern in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Um eine unzumutbare Umfassung von Wulfstorf zu vermeiden, entfällt der Süden der Teilfläche 04_02 sowie der Westen der Teilfläche 04_04. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels für Wulfstorf sind die beiden genehmigten WEA im Landkreis Uelzen. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche OST_05 kann der zumutbare Umfassungswinkel für Wulfstorf in nordwestlicher Richtung auf 120° begrenzt und der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen von 60° für Gifkendorf und Vastorf eingehalten werden. Durch den Entfall der Potenzialfläche LUE_OST_01 wird eine unzumutbare Umfassung von Wendisch Evern vermieden.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Barendorf und Vastorf.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

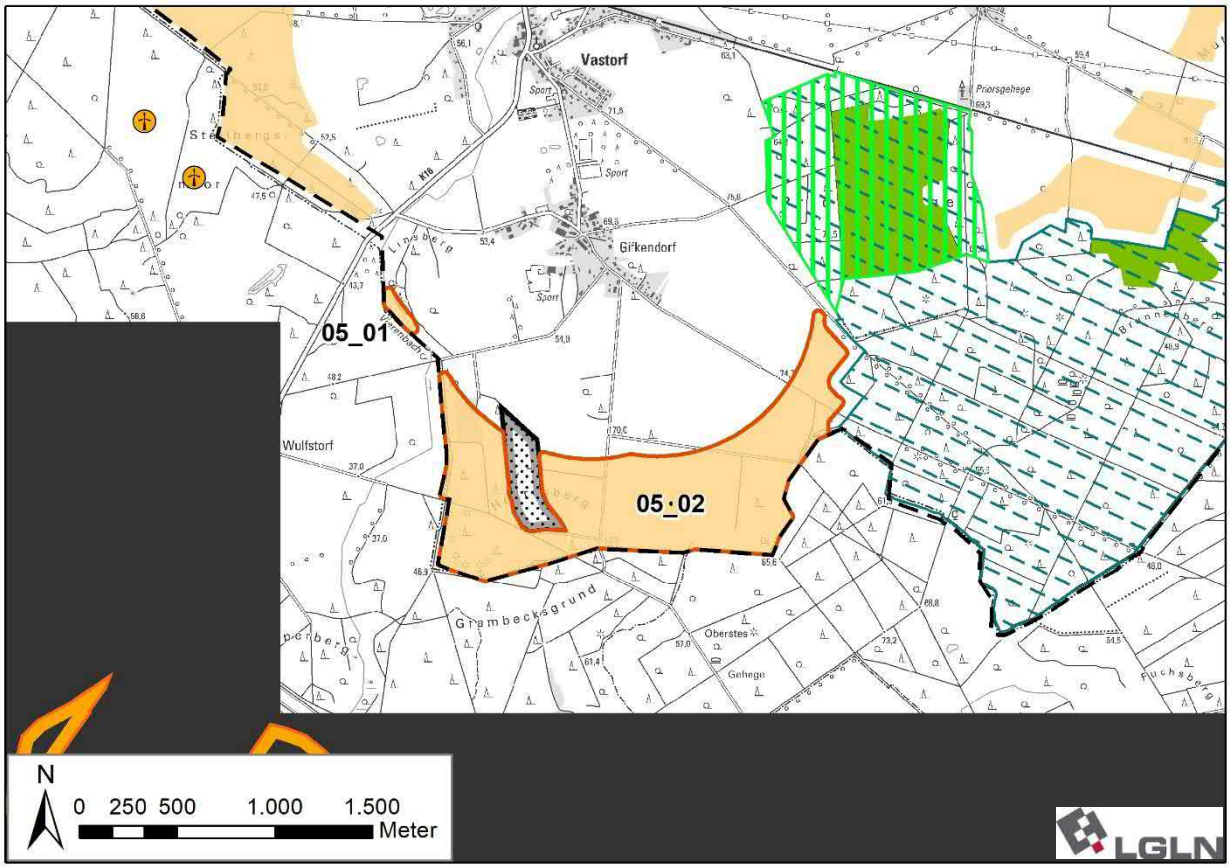


Potenzialfläche OST_04 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 60: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05

Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05[474]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_05	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises in der Samtgemeinde Ostheide südlich von Vastorf und Gifkendorf sowie östlich von Wulfstorf.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	05_01: 1,7 ha 05_02: 114,4 ha
Gesamtgröße	116,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 16A verläuft 300 m nördlich der Teilfläche 05_01. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende Ortschaften: Gifkendorf: nördlich in 800 m Entfernung Vastorf: nördlich in > 1.000 m Entfernung	

[474] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Wulfstorf: westlich in 1.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Einige Wohnhäuser westlich und südwestlich von Gifkendorf in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohnhäuser westlich von Vastorf in > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Dorfgemeinschaftshaus Vastorf nördlich in 1.200 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Vastorf nördlich in 1.100 m Entfernung
- Reitplätze südwestlich von Gifkendorf in 600 m Entfernung
- Sportplätze zwischen Vastorf und Gifkendorf in 1.100 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft entlang der K 16A 300 m nördlich der Potenzialfläche

Infrastruktur und Technik

Die K 16A verläuft rund 300 m nördlich der Teilfläche 05_01.

Rund 1.100 m nordwestlich im benachbarten Landkreis Uelzen liegen Genehmigungen für zwei WEA vor.

Natur- und Artenschutz

Innerhalb der Teilfläche 05_02 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützt Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen ist. Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg reicht im Nordosten bis auf 60 m an die Teilfläche 05_02 heran.

Boden und Wasser

An Teilfläche 05_02 angrenzend befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554064022, GIFKENDORF, LK.) mit einer Flächengröße von 32.000 m².

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Westlich der Potenzialfläche verläuft der Vierenbach. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Westlich des Vierenbachs liegt das Wasserschutzgebiet Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Südwesten der Teilfläche 05_02, direkt an der Landkreisgrenze liegen zwei Grabhügelfelder, in welchen die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Diese sind als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt und im LRP[475] als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft. Aufgrund der besonderen Größe der Grabhügelfelder (in Summe 16 Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage der Grabhügelfelder innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

[475] Vgl. EGL, 2017.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 05_01 wird von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Fließgewässer /Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Entsprechend des RROP-Entwurf wird im Westen der Teilfläche 05_02 ein noch nicht im Abbau befindliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung von drei Seiten umfasst. Im Genehmigungsverfahren müssen ggf. je nach Abbauart Faktoren der Standsicherheit der WEA berücksichtigt werden.

In beiden Teilflächen entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden. Aufgrund ihrer geringen Breite entfällt die Teilfläche 05_01 daher vollständig.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche 05_01 und Teile der Teilfläche 05_02 befinden sich innerhalb der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Für zwei WEA im benachbarten Landkreis Uelzen nordwestlich in rund 1.100 m Entfernung liegen Genehmigungen vor. Demnach werden diese Anlagen als Bestand betrachtet.

Rund 400 m nordwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_04, rund 1.000 m nordöstlich befindet sich die Potenzialfläche OST_06 und rund 2.800 m nördlich befindet sich die Potenzialfläche OST_03. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialfläche OST_04 und OST_05 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung (Zwischenergebnis)

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 05_01 entfällt aufgrund des erforderlichen Abstands zur Landkreisgrenze sowie aufgrund der Lage innerhalb einer als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehenen Fläche.

Im Südwesten der Teilfläche 05_02 entfallen die gemäß LRP[476] als historische Kulturlandschaften eingestuften Grabhügelfelder.

Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 05_02 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine recht große West-Ost-Ausdehnung auf. Dabei wird die Ortslage Gifkendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Nordwestlich in 1.100 m Entfernung liegen Genehmigungen für zwei WEA vor.

Nordwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_04 in einer Entfernung von 400 m, nördlich

[476] Vgl. EGL, 2017.

befindet sich in einer Entfernung von 2.800 m die Potenzialfläche OST_03 und nordöstlich befindet sich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_06. Die vier Potenzialflächen wirken gemeinsam mit den genehmigten Anlagen kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei zusätzlich Vastorf, Rohstorf und Wulfstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortschaften Vastorf, Gifkendorf und Wulfstorf zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 05_02. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche OST_04 und OST_06 sowie dem Entfall der Potenzialfläche OST_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die genannten Ortslagen sowie für Rohstorf eingehalten bzw. die maximal zumutbaren Umfassungswinkel von 120° nicht überschritten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

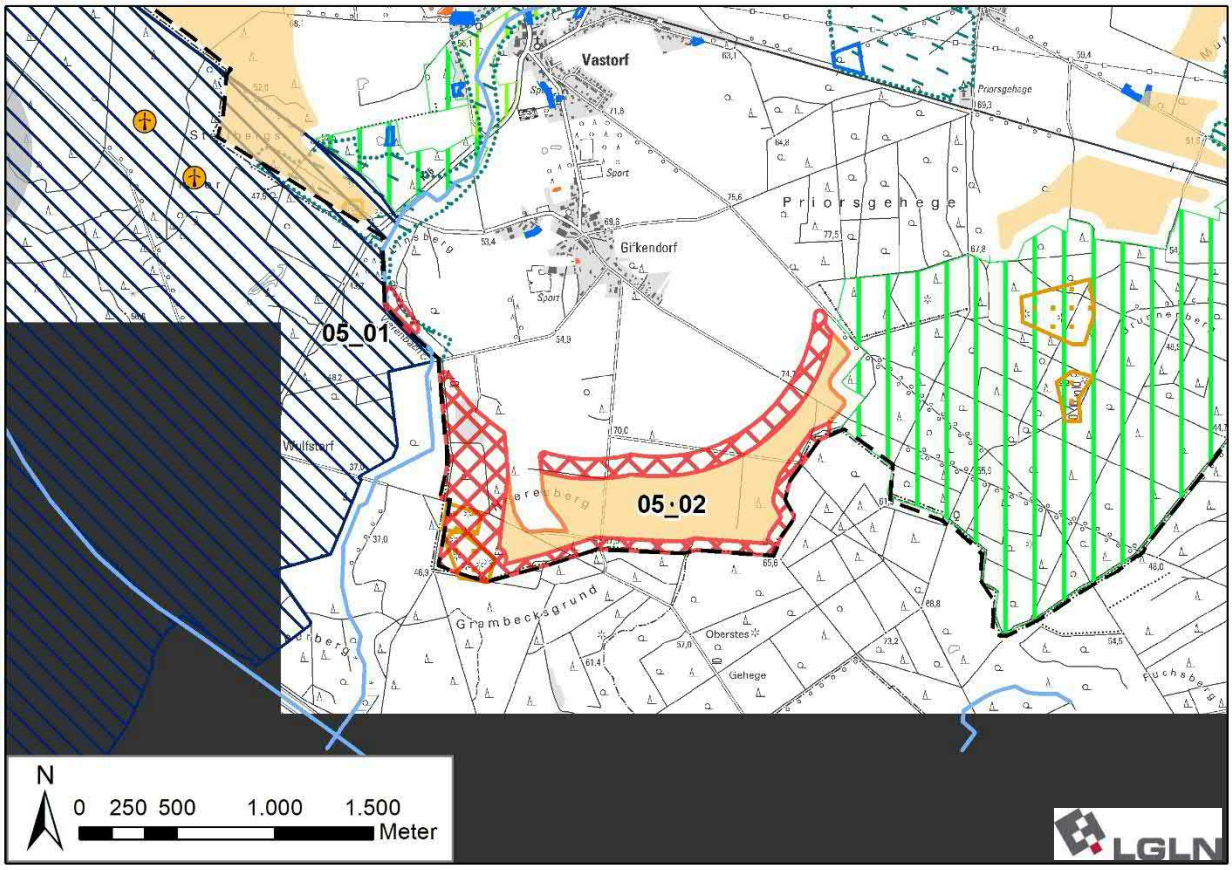
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlung Gifkendorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

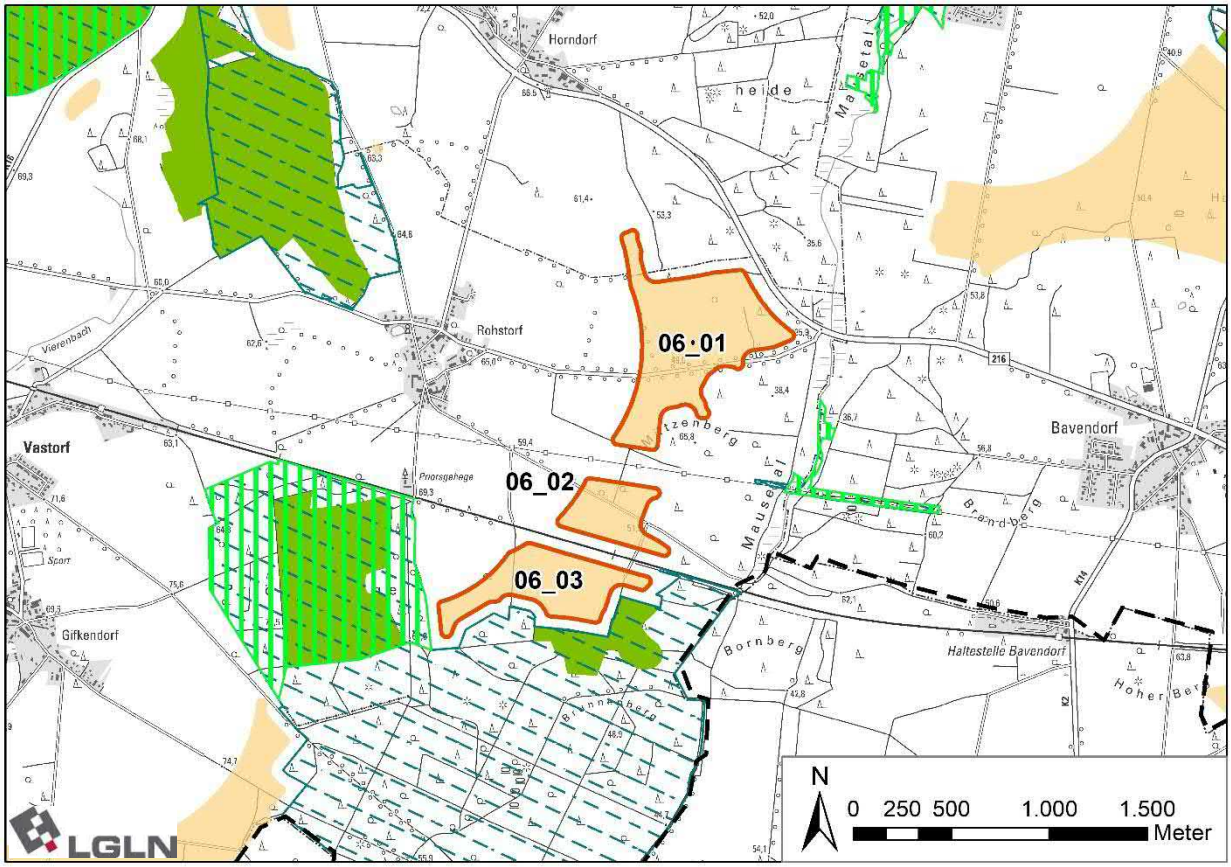


Potenzialfläche OST_05 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 61: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06

Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06[477]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_06

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide östlich von Rohstorf, südöstlich von Horndorf und westlich von Bavendorf.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	06_01: 43,83 ha 06_02: 12,47 ha 06_03: 22,27 ha
Gesamtgröße	78,58 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 begrenzt die Potenzialfläche im Nordosten. Darüber hin-

[477] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

	aus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Rohstorf: westlich in 800 m Entfernung
  Vastorf: westlich in > 1.500 m Entfernung
  Gifkendorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Bohndorf: südöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Bavendorf: östlich in 1.500 m Entfernung
  Radenbeck: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Priorsgehege mit wenigen Wohnhäusern westlich in 600 m Entfernung
  Haltestelle Bavendorf mit vielen Wohnhäusern östlich in > 1.500 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Waldtour bei Lüneburg durchquert die Teilfläche 06_01 von West nach Ost

Infrastruktur und Technik

Die Teilfläche 06_01 wird von der B 216 im Nordosten begrenzt.

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilfläche 06_01 und 06_02.

Eine Bahnstrecke verläuft zwischen den Teilfläche 06_02 und 06_03.

Die Bundesstraßen, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz

Im Westen der Teilfläche 06_02 befinden sich zwei kleinflächige Kompensationsflächen zur Waldrand- und Heckenentwicklung. Die Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Rund 150 m östlich der Teilfläche 06_01 liegt ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs, der sich von dort entlang der Niederung des Mausetalbachs weiter nach Norden erstreckt. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich bei den Bachniederungen um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Keine Überlagerung mit potenziell entgegenstehenden Festlegungsvorschlägen des RROP-Entwurfs gegeben.

Sonstige Belange

Überwiegende Teile der Potenzialfläche befinden sich innerhalb einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Rund 900 m nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich die Potenzialfläche OST_DAH_01, rund 1.800 m nördlich befindet die Potenzialfläche OST_02, rund 1.300 m nordwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_03 und rund 1.000 m südwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_05. Die Potenzialflächen wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordöstlich liegt in einer Entfernung von 900 m die Potenzialfläche OST_DAH_01 und nördlich liegt in einer Entfernung von 1.800 m die Potenzialfläche OST_02. Nordwestlich liegt in einer Entfernung von 1.300 m die Potenzialfläche OST_03 und südwestlich liegt in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_05. Die fünf Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Rohstorf, Bavendorf, Horndorf und Radenbeck in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen Bavendorf, Rohstorf und Radenbeck zu vermeiden, entfällt der Norden der Teilfläche 06_01, wobei die deutlich größere Potenzialfläche OST_02 erhalten werden kann. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche OST_DAH_01 und dem Entfall der Potenzialfläche OST_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten, wodurch eine unzumutbare Umfassung der umliegenden Ortslagen durch das Zusammenwirken dieser Potenzialflächen aufgelöst werden kann.

Vergrößerung Siedlungsabstände

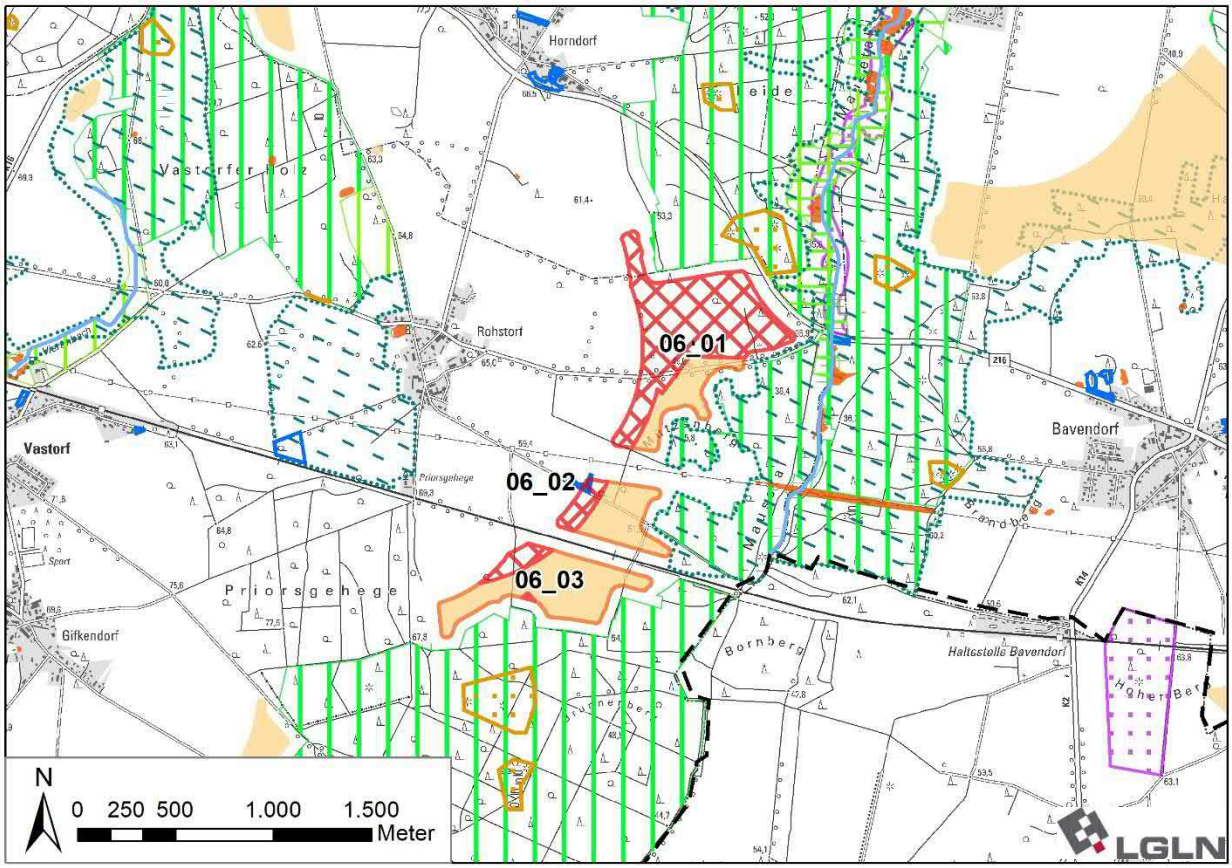
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlung Rohstorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.



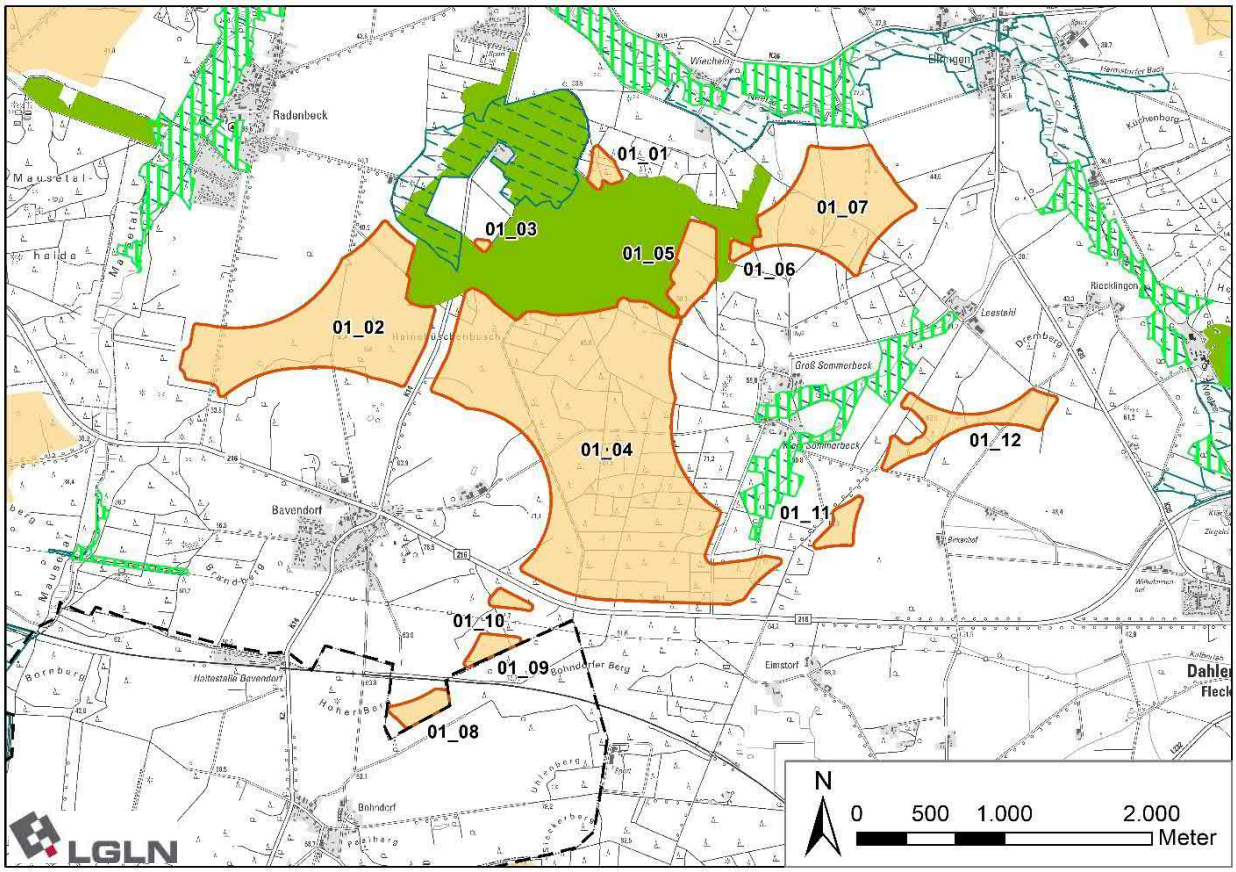
Potenzialfläche OST_06 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 62: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01

Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01[478]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_DAH_01

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg im Südosten des Landkreis Lüneburg. Die Potenzialfläche befindet sich zwischen den Ortschaften Bavendorf und Groß- und Klein Sommerbeck.		
Anzahl der Teilflächen	12 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 4,1 ha 01_02: 93 ha 01_03: 0,6 ha 01_04: 254,6 ha	01_05: 14,3 ha 01_06: 1,4 ha 01_07: 54,4 ha 01_08: 5,8 ha	01_09: 4,4 ha 01_10: 2,5 ha 01_11: 5,7 ha 01_12: 19,3 ha
Gesamtgröße	460,1 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.		
Erschließung	Im Süden der Potenzialfläche verläuft die B 216 und im Westen die K 14B. Die Fläche ist über mehrere Wirtschaftswege erschlossen.		

[478] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Thomasburg: nördlich in 900 m Entfernung
  Radenbeck: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Bavendorf: südwestlich in 900 m Entfernung
  Bohndorf: südwestlich in 800 m Entfernung
  Lemgrabe: südöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Dahlenburg südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Marienau: östlich in 900 m Entfernung
  Ellringen: nordöstlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich: (Einzelhäuser, mehrere, viele betroffene Wohnplätze)
  Wiecheln u. Junkerhof: 15 Einzelhäuser in nördlich in 700-800 m Entfernung
  Haltestelle Bavendorf: 14 Wohnhäuser westlich in 700 m Entfernung
  Bohndorf (nordöstlicher Teil): 5 Wohnhäuser südwestlich in 700 m Entfernung
  Leestahl: 7 Einzelhäuser nordöstlich in 650 m Entfernung
  Groß u. Klein Sommerbeck: 19 Einzelhäuser nordöstlich in 600-700 m Entfernung
  Birkenhof und Eimstorf: mehrere Wohnplätze südöstlich in 600-700 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Reitplätze südlich in 900 m Entfernung
- Sportplatz Thomasburg nördlich in 800 m Entfernung
- Sportplatz Radenbeck nordwestlich in 1.250 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Göhrde-Neetze-Ringtour verläuft nördlich der Teilfläche 01_07 in 150 m Entfernung
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft südlich der Teilfläche 01_02 in 400 m Entfernung
- Campingplatz „Heidehof“ Radenbeck nordwestlich in 1.100 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Im Westen verläuft die K14B, die die Teilfläche 01_02 von den anderen Teilflächen trennt. Die im Süden verlaufende B216 trennt die Teilflächen 01_18, 01_09 und 01_10 vom Rest der Potenzialfläche. Eine Freileitung trennt die Flächen 01_10 und 01_09 und die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Hitzacker die Teilflächen 01_08 und 01_09.

Natur- und Artenschutz

In Teilfläche 01_07 befindet sich ein naturnahes Stillgewässer, welches nach §30 BNatSchG geschützt ist. Das geschützte Biotop ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Im Westen angrenzend und zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_11/01_12 liegt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg.

Die Teilflächen 01_01, 01_04, 01_05 und 01_07 befinden sich in einem Lebensraum des Schwarzstorches. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch am Horst störungsempfindlich ist. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist ein Bruthabitat nicht auszuschließen. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob ein Brutstandort besteht, was zu einer Verkleinerung der für WEA nutzba-

ren Fläche führen kann.

Westlich der Teilfläche 01_08 befindet sich ein landesweit bedeutsames Gebiet für den Rotmilan. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Boden und Wasser

In Teilfläche 01_04 verläuft ein kleiner Teil der Neetze. Dies kann die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen 01_01, und 01_03 bis 01_05 der Potenzialfläche liegen fast vollständig im durch den RROP Entwurf festgelegten Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume). Die Teilfläche 01_02 liegt ca. zur Hälfte innerhalb des Planzeichens, Teilfläche 01_07 überlagert an ihrem westlichen Rand. Der Belang steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch WEA keine Barrierewirkung entsteht.

In den Teilflächen 01_08 und 01_09 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Der Flächenkomplex OST_06 liegt westlich in 900 m Entfernung, die Potentialfläche OST_02 nordwestlich in ca.1000 m Entfernung, sowie die Flächenkomplexe OST_DAH_BLE_01 und DAH_01 nord- bzw. südöstlich in ebenfalls ca. 1000 m Entfernung. Die Potenzialflächenkomplexe wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Kompensationsfläche sowie das nach §30 BNatSchG geschützte Oberflächengewässer innerhalb des Flächenkomplexes müssen auf einer späteren Planungsebene berücksichtigt werden und stehen einer Ausweisung der Fläche für die Windenergie grundsätzlich nicht entgegen.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Die Potenzialfläche weist eine große West-Ost-Ausdehnung auf, wobei Bavendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Nördlich und nordöstlich befindet sich in 1.350 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von 1.750 m Entfernung die Potenzialfläche OST_02, südwestlich in 850 m Entfernung die Potenzialfläche OST_06 und südlich in 1.050 m Entfernung die Potenzialfläche DAH_01. Die fünf Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Horndorf, Rohstorf und Thomasburg ebenfalls in einem Winkel von mehr

als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für Horndorf und Rohstorf zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 01_02. Um den maximal zumutbare Winkel von 120° für Bavendorf einzuhalten, entfallen zusätzlich die Teilflächen 01_08 bis 01_10. Um eine übermäßige Umfassung von Thomasburg im Zusammenhang mit der Potenzialfläche OST_02 zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 01_01 und 01_05 bis 01_07.

Hierdurch ist gewährleistet, dass die größeren Teilbereiche dieser und der umliegenden Potentialfläche erhalten werden können und das Ziel der Konzentrationswirkung erreicht wird.

Vergrößerung Siedlungsabstände

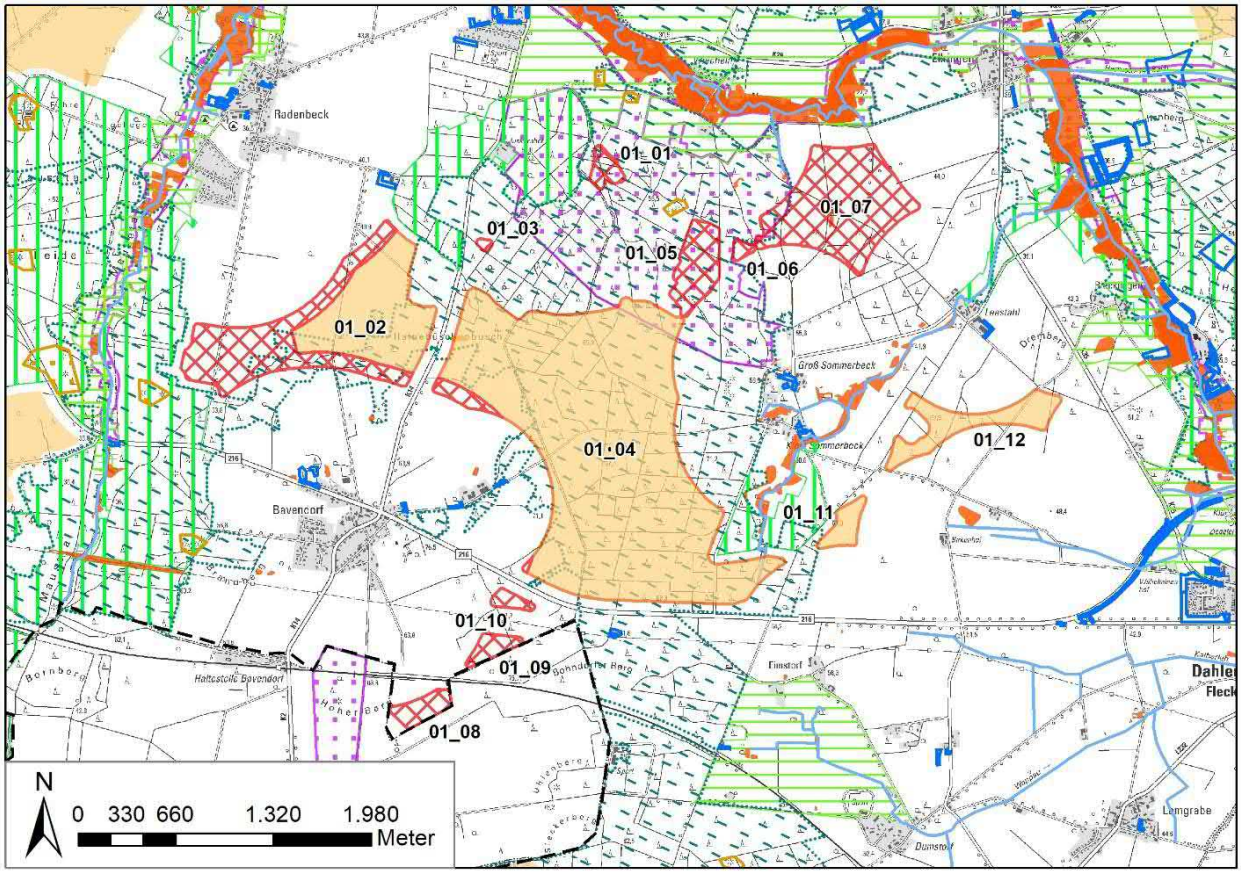
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Radenbeck und Bavendorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

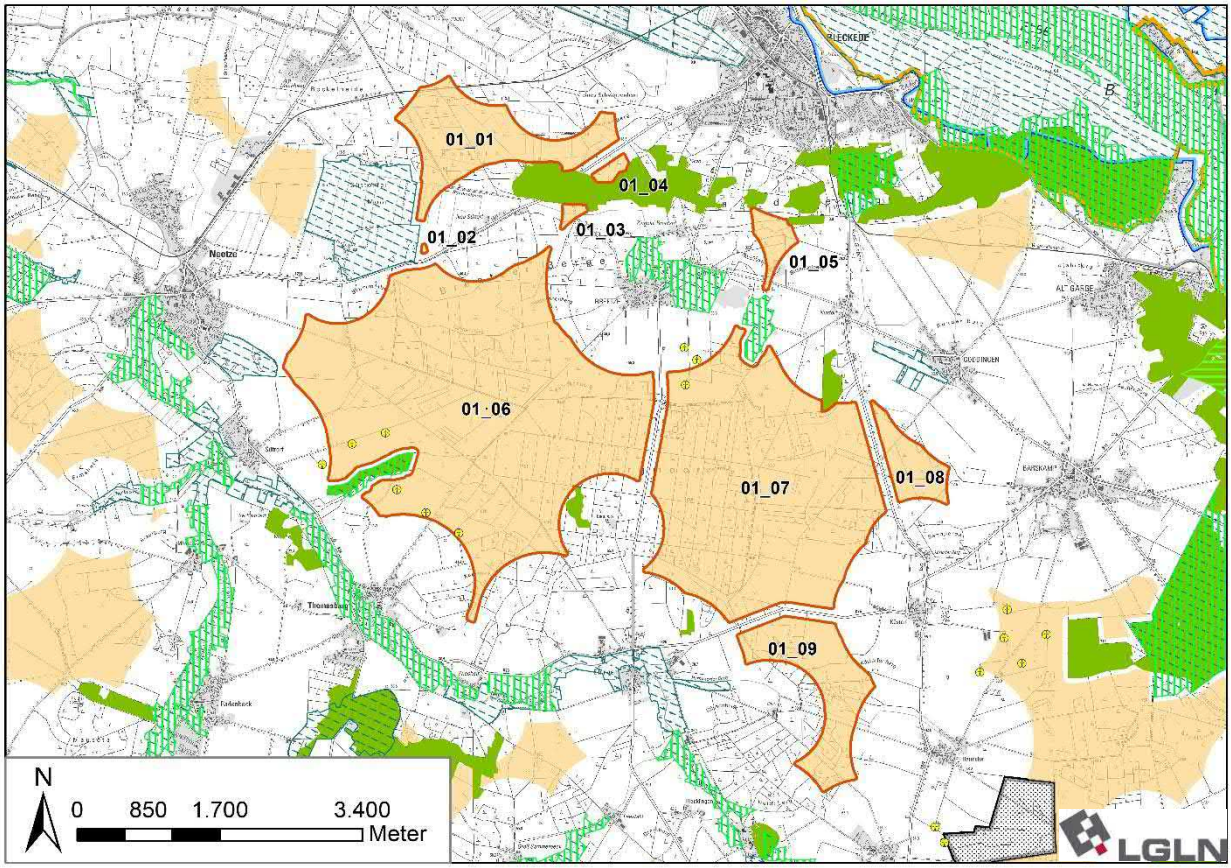


Potenzialfläche OST_DAH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 63: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01

Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01[479]		
		
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01		
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt relativ zentral im Landkreis in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg sowie der Einheitsgemeinde Bleckede südlich von dessen Hauptort Bleckede.	
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 165,7 ha 01_02: 0,7 ha 01_03: 5,4 ha 01_04: 7,8 ha 01_05: 24,8 ha	01_06: 986,6 ha 01_07: 666,1 ha 01_08: 51,8 ha 01_09: 135,8 ha
Gesamtgröße	2.044,7 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bleckede werden die Südspitze der Teilfläche 01_05 sowie die Nordspitze der Teilfläche 01_07 als Abbaufläche dargestellt. Diese Darstellung kann einer Windenergienutzung entgegenstehen. Streifen im Westen und Nordosten der Teilfläche 01_06 entfallen aufgrund FNP Festlegungen Wohnbaufläche (W) in Neetze und	

[479] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

	Breetze (Puffer jeweils 800 m).
Erschließung	Die L 221 und L 222 sowie die K 26 und K 35 verlaufen durch die Potenzialfläche. Ferner sichern Wirtschaftswege die Erschließung des Gebiets.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Bleckede: nördlich in 800 m Entfernung
  Breetze: nördlich in 800 m Entfernung
  Ziegelei Breetze: nordöstlich in 800 m Entfernung
  Bleckedermoor (Innenbereich): nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Michberg-Siedlung Neu Neetze: nordwestlich in 800 m Entfernung
  Neetze: westlich in 800 m Entfernung
  Süttorf: westlich in 900 m Entfernung
  Thomasburg: südwestlich in 800 m Entfernung
  Ellringen: südlich in 800 m Entfernung
  Marienau: südlich in 800 m Entfernung
  Dahlenburg: südlich in > 1.500 m Entfernung
  Dahlem: südlich in 800 m Entfernung
  Harmstorf: südöstlich in 800 m Entfernung
  Köstorf: östlich in 800 m Entfernung
  Barskamp: östlich in 800 m Entfernung
  Göddingen: östlich in 800 m Entfernung
  Nindorf: nordöstlich in 800 m Entfernung
  Bockelheide: 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Bleckedermoor (Außenbereich): Siebzehn Einzelhäuser nördlich in 600 m Entfernung
  Kiebitzkamp: Drei Wohnhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Görgenberg: Drei Wohnhäuser betroffen, nordwestlich in 600 m Entfernung
  Neu Süttorf: Fünf Wohnhäuser von mehreren Teilflächen umschlossen in 600 m Entfernung
  Wiecheln: Dreizehn Wohnhäuser betroffen, südlich in 600 m Entfernung
  Östlich von Ellringen: drei Wohnhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Riecklingen: Zehn Wohnhäuser südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Köstorfer Berg: Sieben Wohnhäuser betroffen, südöstlich in 600 m Entfernung
  Bargmoor: zwischen Teilflächen 01_06 und 01_07 in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindertagesstätte Bleckede nördlich in 800 m Entfernung
- Kindergarten und Grundschule Neetze westlich in 1.050 m Entfernung
- Internatsgymnasium Marienau südwestlich der Teilfläche 01_09 in 1.000 m Entfernung
- Grundschule Barskamp östlich in 850 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Breetze östlich in 400 m Entfernung
- Sportplätze Bleckede nördlich in 900 m Entfernung
- Sportplätze Neetze westlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplatz nördlich Marienau in 900 m Entfernung
- Sportplätze Barskamp östlich in 700 m Entfernung
- Reitplätze östlich von Ellringen in 700 m Entfernung

- Reitplatz Bargmoor in 500 m Entfernung
- Reitplatz westlich Teilfläche 01_09 in 500 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Göhrde-Neetze-Ringtour und Elb-Land-Ringtour verlaufen im Norden der Potenzialfläche angrenzend an die Teilflächen 01_01, 01_02, 01_04 und 01_08, die Göhrde-Neetze-Ringtour durchquert zusätzlich die Teilfläche 01_03
- Mehrere Radwege verlaufen westlich und südwestlich der Potenzialfläche in 400 m Entfernung (Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg, Göhrde-Neetze-Ringtour)
- Wochenendhaussiedlung Bleckedermoor nördlich in 800-1.000 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird durch die L 221, die K 35 und die L 222 in Nord-Süd Richtung zerschnitten. Im Süden verläuft außerdem die K 26 in West-Ost Richtung. Im Norden von Teilfläche 01_01 quert eine Bahnstrecke. Es bestehen bereits fünf Windkraftanlagen in Teilfläche 01_06 und eine in Teilfläche 01_07. Zwei weitere WEA stehen nördlich dieser Anlage außerhalb von Teilfläche 01_07 und eine außerhalb von 01_06.

Natur- und Artenschutz

In Teilfläche 01_06 befindet sich ein Feuchtbiotop als Entwicklungsfläche und in Teilfläche 01_01 ein kleiner Teil einer Sukzessionsfläche mit Waldsaum. Die Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die nördliche Hälfte des Flächenkomplexes liegt im Naturpark Elbhöhen-Wendland. Südlich der Potenzialfläche befindet sich das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg.

In der Nähe zu den Teilflächen 01_05 und 01_07 befindet sich ein Uhuvorkommen. Der Uhu ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft, und da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als erhöht gilt, unterschritten wird, wird die Teilfläche 01_05 im Süden und die Teilfläche 01_07 im Norden minimal zurückgenommen.

Die östliche Hälfte der Teilfläche 01_07 und die Nordspitze der Teilfläche 01_08 sind als Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung eingestuft. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht dies einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob ein Brutstandort besteht, was zur Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Nördlich von Breetze und von den Teilflächen 01_03 bis 01_07 umringt, liegt ein landesweit bedeutsames Gebiet für den gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuften Rotmilan. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Boden und Wasser

In dem Flächenkomplex verlaufen Teile des Brummelbaches und des Forst Grabens. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In den Teilflächen01_06, 01_07 und 01_09 befinden sich historische Wallhecken. Die Hecken sind auf der folgenden Planungseben zu berücksichtigen und zu erhalten.

Ein jüdischer Friedhof liegt ca. 150 m nördlich der Teilfläche 01_01. Aufgrund der Lage außer-

halb der Potenzialfläche und innerhalb einer großräumig zusammenhängenden Waldfläche ist er vor direkten Beeinträchtigungen geschützt. Da es sich zusätzlich um ein reines Denkmal und nicht um einen „aktiven“ Friedhof handelt, ist kein Mindestabstand erforderlich.

Raumverträglichkeit

Mit Ausnahme der Teilflächen 01_02 und 01_08 liegt der überwiegende Teil der Potentialfläche innerhalb der vom RROP Entwurf festgelegten Vorbehaltsgebiete Biotopverbund. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch WEA keine Barrierewirkung entsteht.

Sonstige Belange

Der Flächenkomplex SCH_OST_02 liegt westlich in ca. 2000 m Entfernung und die Komplexe OST_01 nordwestlich, BLE_01 nordöstlich, DAH_BLE_01 südöstlich und OST_DAH_01 südlich in jeweils ca. 1000 m Entfernung. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Kleine Bereiche der Teilflächen 01_05 (südliche Spitze) und 01_07 (nördliche Spitze) entfallen aufgrund des nahe gelegenen Uhu Vorkommens. Alle übrigen Belange sind auf einer späteren Planungsebne im Rahmen der Standortwahl für WEA bzw. der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Breetze, Köstorf und Ellringen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von 900 m die Potenzialfläche OST_01, westlich in 1.600 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_02, südwestlich in 2.500 m Entfernung die Potenzialfläche OST_02, südlich in 1.400 m die Potenzialfläche OST_DAH_01 und östlich in 1.100 m Entfernung die Potenzialfläche DAH_BLE_01. Die sechs Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Neetze, Süttorf, Thomasburg, Harmstorf und Barskamp ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Die Teilfläche 01_09 entfällt zur Entlastung der Ortschaften Ellringen, Harmstorf und Köstorf. Durch die Ausrichtung der Freihaltewinkel kann gleichzeitig der Bestandswindpark östlich von Köstorf gesichert werden. Um den maximal zumutbaren Winkel um Ellringen nicht zu überschreiten, entfällt der südliche schmale Ausleger der Teilfläche 01_06. Für Köstorf entfällt zusätzlich ein Streifen im Osten der Teilfläche 01_08.

Am stärksten vom Flächenkomplex umschlossen ist der Ort Breetze mit der nördlich gelegenen Ziegelei Breetze. Beide Orte sind mit kleinen Unterbrechungen fast vollständig von Teilflächen der Potentialfläche umgeben. Als Ausgangspunkt sämtlicher Winkelmessungen dienen die drei Bestandsanlagen südöstlich von Breetze, da diese zu berücksichtigen sind. Ausgehend von diesen WEA wurde ein 120° Winkel nach Westen gemessen, der die maximal zumutbare Belastung der Ortschaft Breetze darstellt. Alle über diesen Winkel hinausgehenden Flächen im Westen der Teilfläche 01_06 und Osten der Teilfläche 01_07 entfallen bis zu einer Entfernung von 3 km.

Darüber hinaus entfallen, ebenfalls zur Entlastung von Breetze und Ziegelei Breetze, die Teilflächen 01_02 und 01_03 vollständig sowie die Teilfläche 01_01 zum größten Teil. Die Teilflächen 01_04 und 01_05 müssen jeweils im Süden reduziert werden. Um eine Streubebauung der Ortsumgebungen mit WEA zu vermeiden und eine Konzentrationswirkung der Potentialflächen zu gewährleisten, entfallen die verbleibenden Bereiche der vorherig genannten Teilflächen vollständig. Damit bleibt der größte Teil der Flächen 01_06 bis 01_08 erhalten.

In Verbindung mit den jeweiligen Verkleinerungen der umliegenden Potenzialflächen, werden die erforderlichen Freihaltewinkel für alle genannten Ortslagen eingehalten und es können möglichst großflächige Flächen im Sinne einer Konzentrationsplanung erhalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Breetze, Thomasburg, Ellringen, Köstorf, Barskamp und Göddingen.

Da das Vorranggebiet Windenergienutzung Süttorf der 2. RROP Änderung 2016 einen Siedlungsabstand von 800 m zu Süttorf aufweist, erfolgt die Vergrößerung des Siedlungsabstands nur außerhalb dieses Vorranggebiets, um das bestehende Vorranggebiet zu sichern und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf diese Fläche zu ermöglichen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen:

- Teilfläche 01_06: Im Bereich nahe der Bestandsanlagen werden Offenlandflächen aus der Potentialfläche entfernt. Dies betrifft Gebiete im Westen und Süden der Teilfläche. Durch die Konzentration von Neuanlagen auf den Bestandpark und den Wald wird die Fernwirkung der Fläche minimiert und das Landschaftsbild der ungestörten Waldränder erhalten.
- Teilfläche 01_07: Südlich der Linie Bargmoor-Köstorf befindet sich eine stark strukturierte Landschaft entlang des Waldrandes. Diese wird durch den Flächenentfall im Süden von WEA freigehalten. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang eines Wirtschaftswegs.
- Teilfläche 01_06, 01_07 und 01_08: Aus Blickrichtung Breetze wird der Radius des maximalen Belastungswinkels von 120° für den gesamten Flächenkomplex auf bis ca. 4.000 m erhöht. Da Breetze durch die Teilflächen 01_06 und 01_07 maximal zumutbar umfasst wird, wird so verhindert, dass Anlagen außerhalb des erforderlichen Radius von 3.000 m des Belastungswinkels zu einer zusätzlichen Belastung führen. Die Teilfläche 01_08 entfällt dabei vollständig.

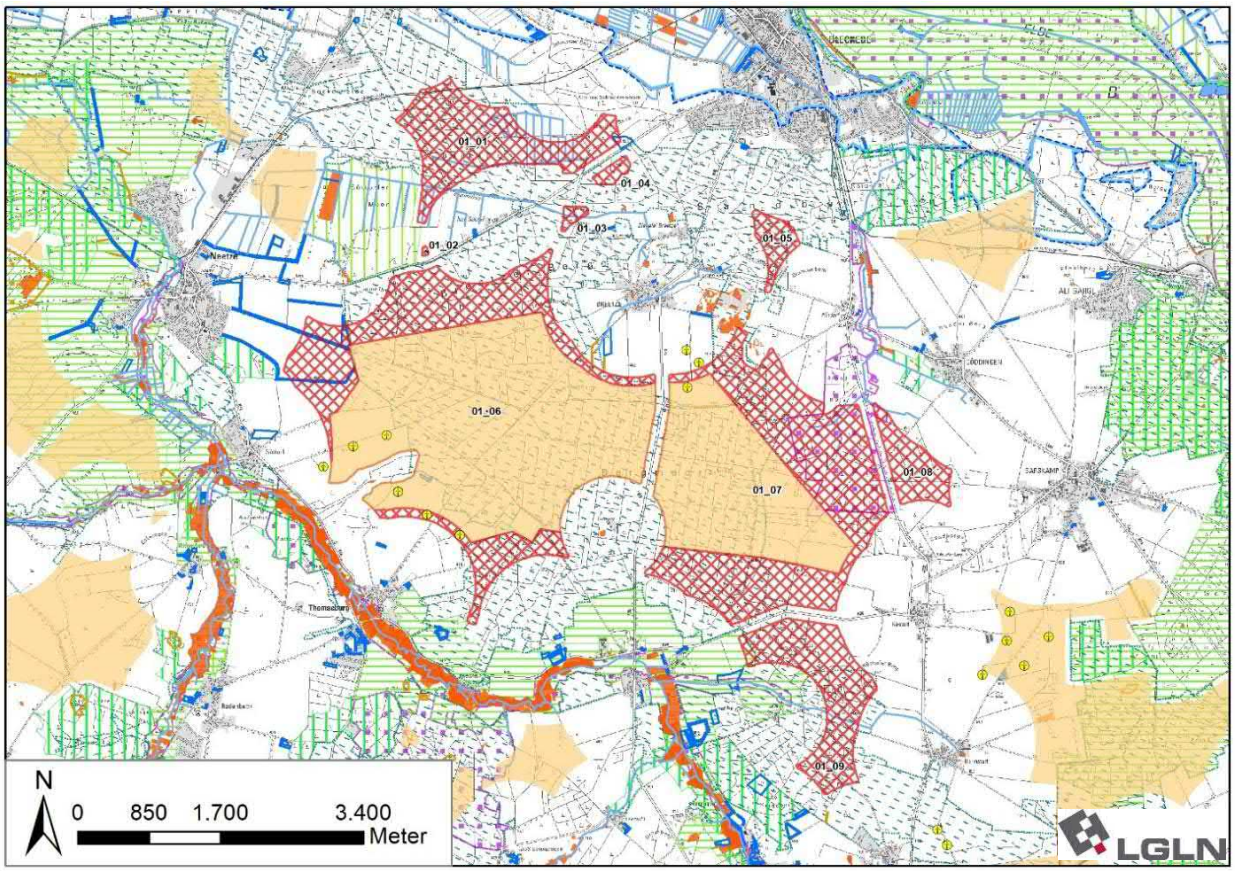
Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Breetze: Einhaltung des maximalen Belastungswinkels über die erforderliche Entfernung hinaus.
- Niendorf: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels
- Göddingen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels
- Barskamp: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels
- Köstorf: Verringerung des Umfassungswinkels
- Ellringen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels
- Thomasburg: Verringerung des Umfassungswinkels
- Süttorf: Verringerung des Umfassungswinkels
- Neetze: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m Entfernung, Verringerung

des Umfassungswinkels
- Bargmoor: Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.



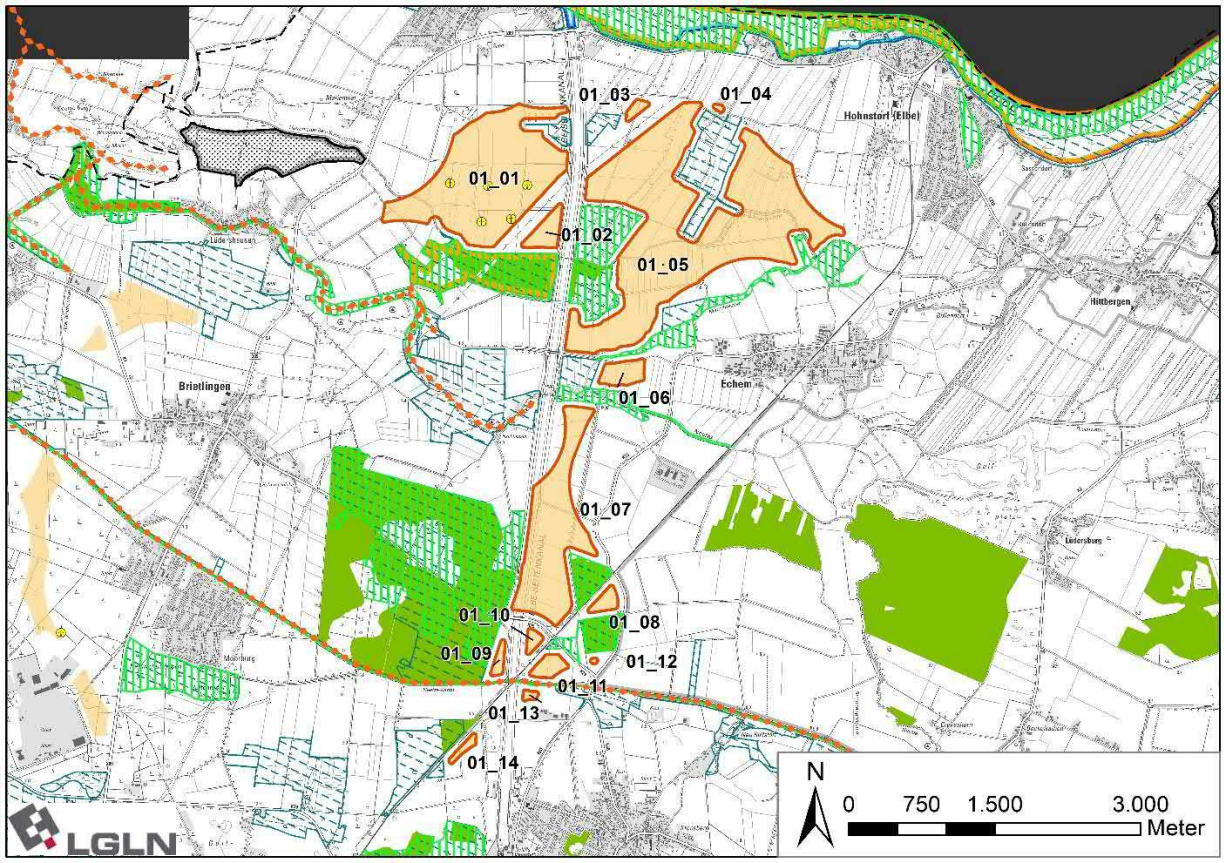
Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 64: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01

Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01[480]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_01

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises in der Samtgemeinde Scharnebeck südlich von Artlenburg, östlich von Lüdershausen, Brietlingen und Moorburg, nördlich von Scharnebeck und westlich von Echem und Hohnstorf (Elbe).		
Anzahl der Teilflächen	14 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 146,4 ha 01_02: 9,9 ha 01_03: 2,8 ha 01_04: 0,7 ha 01_05: 270,4 ha	01_06: 10,1 ha 01_07: 86,2 ha 01_08: 4,9 ha 01_09: 3,2 ha 01_10: 2,9 ha	01_11: 6,3 ha 01_12: 0,4 ha 01_13: 1,4 ha 01_14: 2,7 ha
Gesamtgröße	548,3 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck wird das Zentrum der Teilfläche 01_01 als Versorgungsfläche Elektrizität (Windenergie und Fl. f. d. Landwirtschaft) dargestellt. Teilfläche 01_13 entfällt aufgrund der FNP Festlegung Wohnbaufläche (W) in Scharnebeck (Puffer 800 m).		

[480] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Erschließung	Die K 29 durchquert die Potenzialfläche im Süden und die K 53B begrenzt die Potenzialfläche im Südosten. Die B 209 verläuft 500 bis 700 m nördlich und nordwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Artlenburg: nördlich in 800 m Entfernung
  Marienthal: nordwestlich in 800 m Entfernung
  Lüdershausen: westlich in 800 m Entfernung
  Brietlingen: westlich in > 2.000 m Entfernung
  Moorburg: westlich in > 2.000 m Entfernung
  Adendorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Scharnebeck: südlich in 900 m Entfernung
  Echem: östlich in 800 m Entfernung
  Hohnstorf (Elbe): nordöstlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Viele Wohnhäuser südlich und östlich von Artlenburg und 600 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser südwestlich von Marienthal in 900 m Entfernung
  Fischhausen mit vielen Wohnhäusern westlich in 650 m Entfernung
  Neu Rullstorf mit mehreren Wohnhäusern südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Rethscheuer mit einigen Wohnhäusern nordöstlich in 750 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser westlich und südwestlich von Hohnstorf (Elbe) in 700 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Hohnstorf nordöstlich in 550 m Entfernung
- Sportplätze Hohnstorf nordöstlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Scharnebeck in 1.300 m Entfernung
- Reitplätze nördlich von Scharnebeck in 450 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Diverse Radwege durchqueren die Potenzialfläche mehrfach (Alte Salzstraße, Mühlentour Ost, Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Elb-Land-Ringtour)
- Vogelbeobachtungsturm im Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“ in 200 m Entfernung
- Badestrände am Inselsee in 200 m Entfernung
- Böther Campingplatz Elbstrand nordöstlich in 1.300 m Entfernung
- Mehrere Campingplätze am Reihersee südwestlich in 800 m Entfernung
- Kanu-Tours am Reihersee südwestlich in 1.100 m Entfernung
- Modellflugplatz Artelenburg direkt nördlich an Teilfläche 01_01 angrenzend
- Golfplatz Adendorf südwestlich in 1.600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft rund 500 bis 700 m nordwestlich und nördlich der Teilflächen 01_01 und 01_03 bis 01_05. Aufgrund der recht großen Distanz zur Potenzialfläche ist nicht mit Einschränkungen durch die Bundesstraße zu rechnen.

Die K 29 verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_10 sowie angrenzend an 01_11 und 01_12. Die K 53B verläuft östlich der Teilflächen 01_06 bis 01_08 und 01_12.

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 01_01 bis 01_03 und 01_05.

Eine Bahnstrecke verläuft zwischen den Teilflächen 01_08 bis 01_11 sowie angrenzend an 01_13 und 01_14.

Die Kreisstraßen, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft von Nord nach Süd durch die Potenzialfläche. Aufgrund eines Fehlers in der Datengrundlage wurde der Elbe-Seitenkanal im Bereich der Teilfläche 01_07 nicht vollständig berücksichtigt. Der Kanal sowie ein Abstand von 50 m stehen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Daher wird die Gewässerfläche und zzgl. 110 m (rechtlich erforderlicher Abstand zu baulichen Anlagen zzgl. Rotorradius von 60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die Rohrfernleitung Norddeutsche Erdgasleitung durchquert die Teilflächen 01_01 und 01_05 von West nach Ost. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Der Modellflugplatz Artlenburg liegt nördlich der Teilfläche 01_01. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei entfällt der Norden der Teilfläche 01_01.

Innerhalb der Teilfläche 01_01 befindet sich ein Windpark mit fünf WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Südwesten der Teilfläche 01_01 befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und an mehrere Teilflächen angrenzend befinden sich u.a. in der Niederung der Neetze und nördlich des Fehlingsblecksees großräumige nach § 30 BNatSchG sowie nach § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope.

Innerhalb der Teilfläche 01_02 sowie angrenzend an 01_05 befinden sich Kompensationsflächen, wobei die Entwicklung von Grünland und Sukzessionsflächen angestrebt werden.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Teilflächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstrecken sich entlang des Neetze-Kanals angrenzend an die Teilfläche 01_09 und zwischen den Teilfläche 01_11 und 01_13 sowie im Waldgebiet Weckenstedt südlich der Teilflächen 01_01 und 01_02. Im FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[481] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.

In einem Abstand von 60 m zur Teilfläche 01_05 befindet sich das Naturschutzgebiet Fehlingsbleck und auf der gegenüberliegenden Seite des Elbe-Seitenkanals, westlich der Teilfläche 01_07, befindet sich das Naturschutzgebiet Bennerstedt. In der Verordnung des NSG Fehlingsbleck[482] wird der Schutz wildlebender Vögel als Schutzzweck genannt.

Der Gebietsteil A des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue beginnt östlich der Potenzialfläche an die Bahntrasse und die K 53B angrenzend in 100 m Entfernung zu den Teilflä-

[481] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[482] Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Fehlingsbleck" (NSG LÜ 024).

chen 01_08 und 01_12.

Das Waldgebiet Weckenstedt südlich der Teilflächen 01_01 und 01_02 stellt gem. NLWKN-Bewertung ein landesweit bedeutsamen Brut- und Nahrungshabitat das Seeadler dar.[483]

Im Waldgebiet Weckenstedt befindet sich ein aktueller Brutplatz des Uhus und direkt östlich der Teilfläche 01_07 des Rotmilans. Im NSG Fehlingsbleck sowie innerhalb der Teilfläche 01_05 besteht jeweils ein Brutverdacht des Rotmilans. Alle drei Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, beträgt jeweils 500 m. Da zum Uhu-Brutplatz 500 m eingehalten werden, erfolgt keine Anpassung der Fläche. Im Falle des Rotmilan-Brutnachweises entfällt die südliche Hälfte der Teilfläche 01_07 sowie die Teilfläche 01_08, um den Nahbereich von WEA freizuhalten.

Da es sich bei den zwei weiteren Rotmilan-Standorten um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesen Standorten eingehalten. Dennoch legt der Brutverdacht – auch in Verbindung mit den durch Entwässerungsgräben reich gegliederten und als Nahrungshabitat geeigneten (Feucht-)Grünlandflächen im weiteren Umfeld – eine überdurchschnittliche Eignung der benachbarten Teilflächen 01_05 und 01_06 als Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten nahe.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird von einer Vielzahl an Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Angrenzend an die Teilflächen 01_05 und 01_14 befinden sich mehrere Stillgewässer und der Elbe-Seitenkanal verläuft zwischen den Teilflächen von Süd nach Nord. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der Potenzialfläche stehen die Stillgewässer und der Kanal einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Die Teilflächen 01_09 sowie 01_14 liegen zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüdershausen (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Der Hauptkanal Ilau-Schneegraben, der die Teilfläche 01_01 im Westen durchquert, stellt einen ehemaligen Landwehrgraben dar. Da sich das Gewässer lediglich aufgrund seiner Breite und des leicht geschwungenen Verlaufs visuell von den umliegenden Entwässerungsgräben unterscheidet und durch den Windpark bereits eine Vorbelastung besteht, wird auf einen Ausschluss des Denkmals aus der Potenzialfläche verzichtet.

Innerhalb und im direkten Umfeld mehrerer Teilflächen (01_05, 01_06, 01_07, 01_10) sind mehrere ehemalige Deiche und Wegedämme bekannt und als linien- oder flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen. Da diese überwiegend abgetragen wurden oder heute kaum noch in der Landschaft wahrnehmbar sind, wir auf einen Ausschluss der Denkmale aus der Potenzialfläche verzichtet.

Aufgrund der linearen Ausprägung der Denkmale können diese voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

In der nördlichen Hälfte der Teilfläche 01_05 sowie in deren direktem Umfeld sind anhand der Topographischen Karte und des Luftbildes Relikte der regionstypischen Kulturlandschafsform Marschhufenlandschaft erkennbar. Diese zeichnet sich durch lange schmale Flurtücke aus, die durch Gräben und teilweise Gehölzreihen oder Hecken gegliedert werden und ist aufgrund des

[483] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2628.4/5.

Strukturreichtums von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Scharnebeck wird das Zentrum Teilfläche 01_01 als Versorgungsfläche Elektrizität (Windenergie und Fl. f. d. Landwirtschaft) dargestellt, in der derzeit fünf WEA betrieben werden. Hier liegt kein bisheriges Vorranggebiet Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 vor.

Die Potenzialfläche wird mit Ausnahme der Teilfläche 01_14 von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (überwiegend Grünland, sehr kleinräumig Fließgewässer/Auen) überlagert. Biotopverbundflächen für Grünlandverbund stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden im Falle der Teilfläche 01_13 für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund entlang des Hauptkanals Ilau-Schneegraben in den Teilfläche 01_01 und 01_05 werden aufgrund ihrer linearer Ausprägung nicht aus der Kulisse entfernt, da diese voraussichtlich auf nachfolgender Planungsebene berücksichtigt werden können.

Im Norden sowie Süden der Teilfläche 01_05 und in 01_06 kommt es zusätzlich zu Überlagerungen mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung oder Grünlandnutzung, -pflege und -entwicklung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die westliche Hälfte der Teilfläche 01_06 wird von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 01_06 für WEA ausgeschlossen.

Im Westen der Teilfläche 01_01 kommt es randlich zu einer Überlagerung mit einem benachbarten Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Innerhalb der Teilfläche 01_01 befindet sich ein Windpark mit fünf WEA.

Westlich der Potenzialfläche befindet sich die Potenzialfläche BAR_SCH_01 in rund 2.100 m Entfernung. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_03, 01_04 und 01_08 bis 01_12 und 01_14 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem sind diese Teilfläche durch Infrastrukturtrassen (Freileitung, Bahntrasse, Kreisstraßen, Elbe-Seitenkanal) von den benachbarten Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

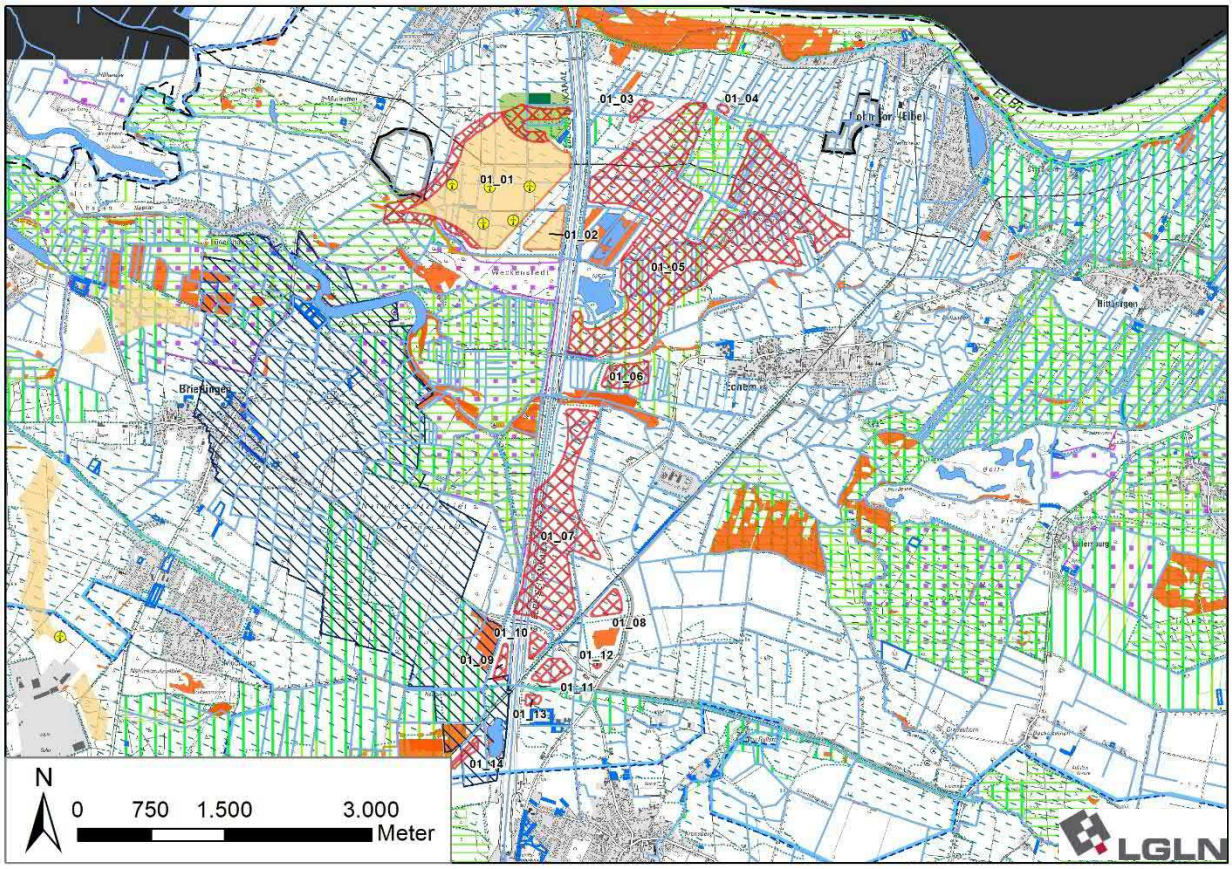
Der Norden der Teilfläche 01_01 entfällt aufgrund der Nähe zum Modellflugplatz Artlenburg. Im Westen der Teilfläche 01_01 entfällt eine Fläche, die im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehen ist.

Die Teilflächen 01_05 und 01_06 sowie die südliche Hälfte der Teilfläche 01_07 entfallen u.a. aufgrund des hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials, das durch die Brutnachweise und Brutverdachtsstandorte kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialfläche verdeutlicht wird. In Verbindung mit der Biotopstruktur der Teilfläche 01_05 und der nahegelegenen Teilfläche 01_06 lässt dies darauf schließen, dass hier besondere Habitatpotenziale für windenergiesensible Vogelarten bestehen, die nicht durch Windenergiean-

lagen beeinträchtigt werden sollen. Durch den Entfall der Teilfläche 01_05 wird zugleich eine weitere technische Überprägung der Relikte der kulturhistorisch wertvollen Marschhufenlandschaft mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild vermieden. Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 01_07 entfallen ebenfalls, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen und aufgrund der nun großen Distanz von > 1.500 m zur nächstgelegenen Teilfläche 01_02 kein räumlicher Zusammenhang mehr mit den weiteren Teilflächen besteht. Die Teilfläche 01_13 entfällt, um den erforderlichen Abstand zu Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Scharnebeck sicherzustellen. Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 01_01 und die Teilfläche 01_02 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Nach Abwägung der relevanten Belange und einer daraus resultierenden Verkleinerung der Flächenkulisse treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen ein, und eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Artlenburg, Marienthal und Lüdershausen.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

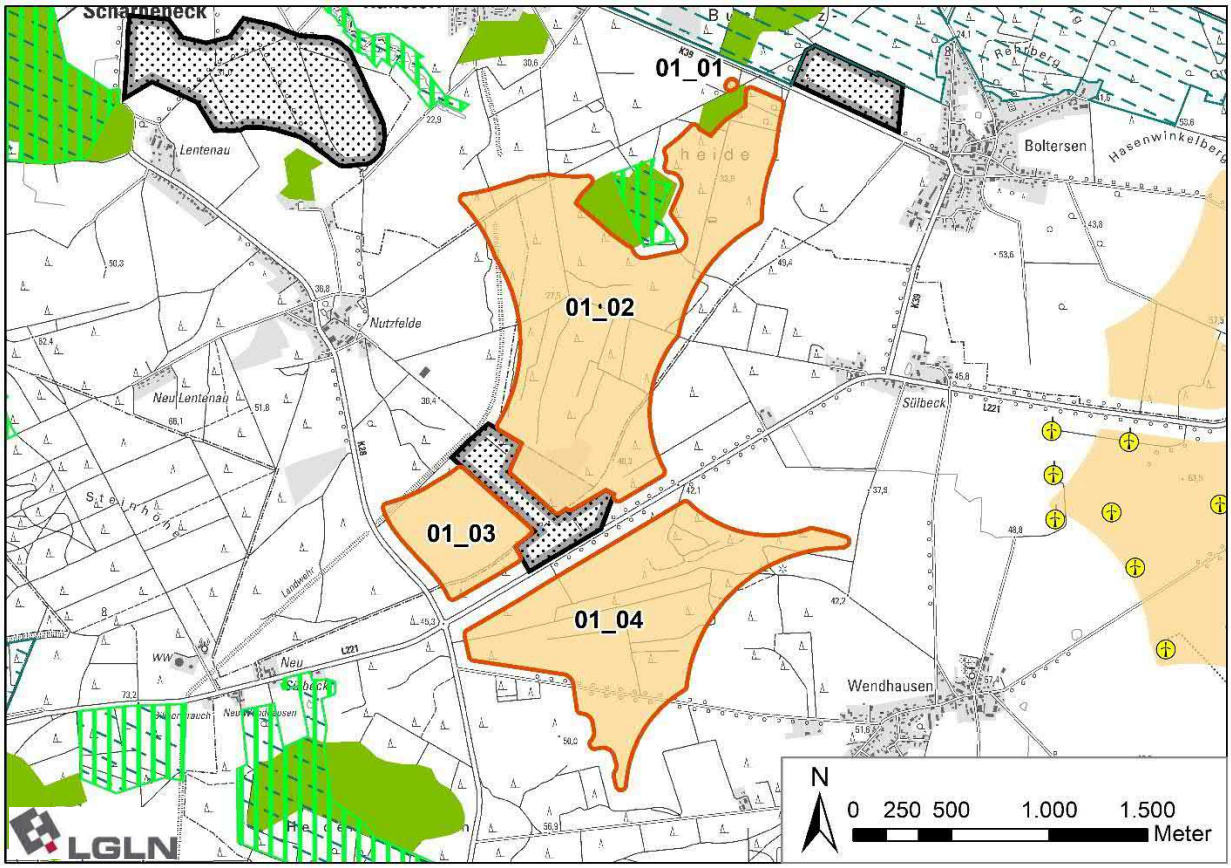


Potenzialfläche SCH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 65: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01

Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01[484]	
	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_OST_01	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Zentrum des Landkreises in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide, südöstlich von Scharnebeck und Rullstorf, östlich von Lüneburg, nördlich von Barendorf und westlich von Boltersen und Wendhausen.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 0,3 ha 01_02: 155,3 ha 01_03: 28,8 ha 01_04: 99,1 ha
Gesamtgröße	283,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die L 221 durchquert die Potenzialfläche, die K39 grenzt im Norden und die und die K 28B grenzt im Südwesten an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[484] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Rullstorf: nördlich in 800 m Entfernung
  Scharnebeck: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Lentenau: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Nutzfelde: westlich in 800 m Entfernung
  Barendorf: südlich in > 1.500 m Entfernung
  Reinstorf: südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Wendhausen: südöstlich in 800 m Entfernung
  Sülbeck: östlich in 800 m Entfernung
  Boltersen: östlich in 900 m Entfernung
  Neumühlen: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Rullstorf / OT Neumühlener Weg: nördlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Wenige Wohnhäuser nördlich von Nutzfelde in 650 m Entfernung
  Neu Lentenau mit mehreren Wohnhäusern in > 1.000 m Entfernung
  Neu Sülbeck mit vielen Wohnhäusern südwestlich in 750 m Entfernung
  Wenige Einzelhäuser westlich und südwestlich von Wendhausen in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten östlich von Rullstorf in 800 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendhausen östlich in 800 m Entfernung
- Sportplätze nordöstlich in 1.200 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Modellflugplatz Sülbeck befindet sich nordöstlich der Teilfläche 01_04
- Mehrere Radwege verlaufen nordöstlich entlang der K 39 (Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Elb-Land-Ringtour, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg)
- Radweg Mühlentour Ost verlauft auch westlich in 400 m Entfernung
- Bahnhof Boltersen mit Haltepunkt Heide Express nordöstlich in 1.400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die L 221 verläuft zwischen den Teilfläche 01_02 bis 01_04. Die K 28B grenzt im Südwesten an die Teilflächen 01_03 und 01_04 an und die K 39 grenzt im Nordosten an die Teilfläche 01_01 und 01_02 an. Die Kreis- und Landesstraßen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Der Modellflugplatz Sülbeck liegt nordöstlich der Teilfläche 01_04. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei entfällt der Nordosten der Teilfläche 01_04.

Westlich befindet sich in rund 1.000 m der Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

In den Teilflächen 01_01 und 01_02 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Land-

kreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen und verläuft von Norden nach Südwesten westlich der Potenzialfläche, wobei es im Nordwesten der Teilfläche 01_02 und im Westen der Teilfläche 01_03 jeweils auf einem kurzen Abschnitt zu Überlagerungen kommt. Im Bereich der Teilfläche 01_02 verläuft die Landwehr in sichtverschattend wirkenden Waldfläche, weshalb zum Schutz des Denkmals ein Abstand von 60 m (einfacher Rotorradius) als ausreichend erachtet wird. Im Bereich der Teilfläche 01_03 verläuft die Landwehr auf einer Länge von 300 m außerhalb des Waldes zwischen Ackerflächen. Aufgrund der hier stärkeren Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigung wird eine Distanz von 200 m zur Landwehr (Höhe der Referenzanlage) für WEA freigehalten.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird mit Ausnahme der Ackerflächen im Süden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Die Teilflächen 01_01 und 01_02 werden ergänzend von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Innerhalb der Teilfläche 01_02 wird ein verhältnismäßig kleiner Bereich zusätzlich von einem Festlegungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Prägung durch strukturarmen Nadelforst, wird dieser Bereich nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Zwischen den Teilflächen 01_02 und 01_03 befindet sich ein Festlegungsvorschlag für ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Dies hat keinen Einfluss auf den Zuschnitt der Flächen, muss aber im Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Sonstige Belange

Die Potenzialflächen SCH_OST_02 befindet sich in östliche Richtung in rund 1.000 m Entfernung. In dieser befindet sich in gleicher Distanz der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_01 entfällt aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In den Teilfläche 01_02 und 01_03 entfallen Bereich im Nordwesten, um ausreichende Abstände zur Neuen Lüneburger Landwehr einzuhalten.

Die Teilfläche 01_04 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_02 und 01_03 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Rund 1.000 m östlich der Potenzialfläche befindet sich die Potenzialflächen SCH_OST_02, in welcher

ein Windpark mit zehn WEA besteht. Die zwei Potenzialflächen und Bestandsanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neumühlen, OT Neumühlener Weg (Rullstorf), Holzen, Reinstorf, Wendhausen und Rullstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Der Nordosten der Teilfläche 01_02 entfällt, um eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen Neumühlen und Wendhausen zu vermeiden. Maßgeblich für das Anlegen des Freihaltewinkels und den daraus resultierenden neuen Zuschnitt der Teilfläche ist der bestehende Windpark in der östlich gelegenen Potenzialfläche SCH_OST_02. Der Nordwesten der Teilfläche 01_02 entfällt um den OT Neumühlener Weg von Rullstorf zu entlasten. Die südöstliche Hälfte der Teilfläche 01_04 entfällt, um die Ortslagen Boltersen, Holzen und Reinstorf zu entlasten. Maßgeblich für das Anlegen des Freihaltewinkels ist auch hier der Bestandspark der Potenzialfläche SCH_OST_02.

Vergrößerung Siedlungsabstände

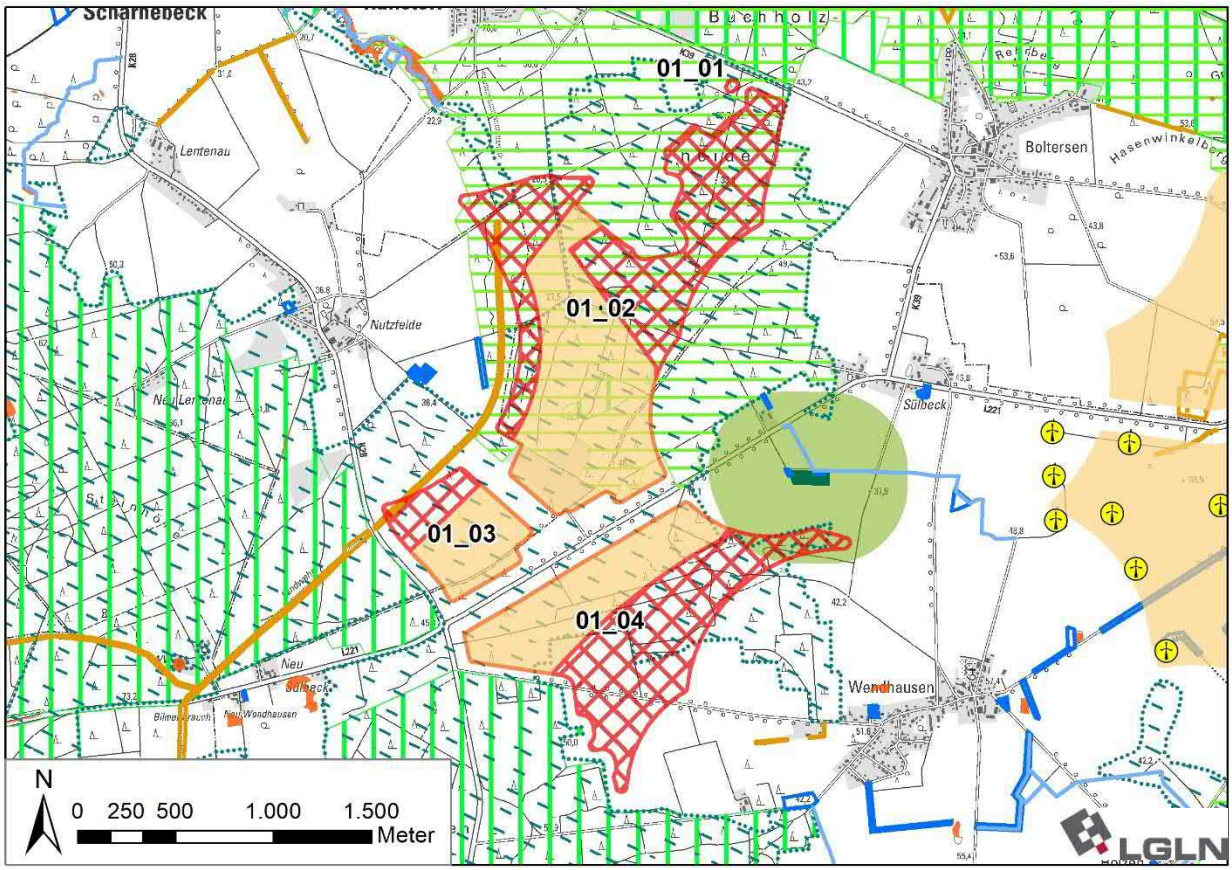
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlung Nutzfelde.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

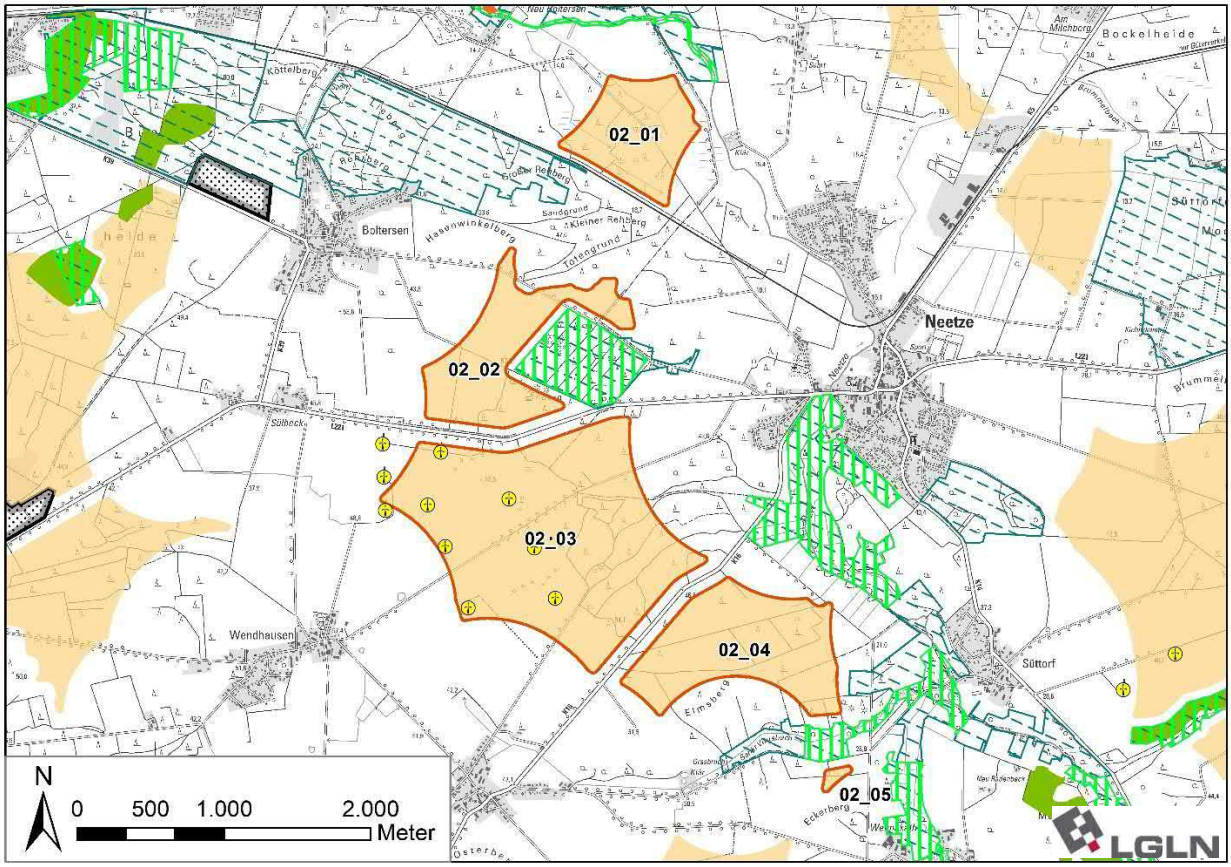


Potenzialfläche SCH_OST_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 66: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02

Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02[485]



Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_OST_02

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Zentrum des Landkreis Lüneburg in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide, westlich von Neetze und Süttorf, östlich von Boltersen und Wendhausen sowie nördlich von Holzen.
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 49,2 ha 02_02: 65,9 ha 02_03: 209,6 ha 02_04: 83,8 ha 02_05: 1,8 ha
Gesamtgröße	410,3 ha

[485] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeitig rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Scharnebeck ist der Nordwesten der Teilfläche 02_03 als Sondergebiet für Windenergie dargestellt. Zusätzlich ist das Zentrum der Teilfläche 02_02 im FNP als Grünanlage – Golfplatz dargestellt. Streifen im Westen der Teilfläche 02_04 entfällt aufgrund der FNP Festlegung Ferienhaus-/Wochenendhausgebiet in Holzen (Puffer 700 m).
Erschließung	Die L 221 und die K 16B durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Neumühlen: nordwestlich in 800 m Entfernung
  Boltersen: nordwestlich in 800 m Entfernung
  Sülbeck: westlich in 800 m Entfernung
  Wendhausen: westlich in 900 m Entfernung
  Holzen: südlich in 800m Entfernung
  Reinstorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Süttorf: östlich in 800 m Entfernung
  Neetze: östlich in 800 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Neu Boltersen mit vielen Wohngebäuden nordwestlich in 700 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser nordöstlich von Holzen in 700 m Entfernung
  Einzelhaus südlich in 600 m Entfernung
  Wennekath mit vielen Wohnhäusern südöstlich in 600 m Entfernung
  Neu Radenbeck mit wenigen Wohnhäusern südöstlich in 900 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendhausen westlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Neetze östlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplätze Neu Neetze nordöstlich in 750 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour Ost durchquert die Teilfläche 02_01 und verläuft (süd-)östlich der Teilfläche 02_04 und 02_05
- Mehrere Radwege durchquerten die Teilfläche 02_02 (Mühlentour Ost, Mecklenburger Seen-Radweg, Elb-Land-Ringtour, Elbe-Land-Tour, Elbetour bei Lüneburg)

Infrastruktur und Technik

Eine Funklinie des Waldbrand-Frühwarnsystems durchquert die Potenzialfläche. Diese kann die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kleinräumig einschränken und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die L 221 verläuft zwischen den Teilfläche 02_02 und 02_03 und die K 16B verläuft zwischen den Teilfläche 02_03 und 02_04.

Südlich der Teilfläche 02_01 verläuft eine Bahntrasse, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch entfällt randlich ein schmaler Streifen von wenigen Metern der Teilfläche 02_01.

Die Kreis- und Landesstraßen und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für

Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im nahen Umfeld der Teilfläche 02_03 befindet sich der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Norden der Teilfläche 02_03 befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05 befinden sich in der Niederung des St. Vitusbach großräumige geschützte Biotope.

Innerhalb der Teilfläche 02_03 befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung, wobei ein Gehölz- und Grabenerhalt vorgesehen ist.

Innerhalb der Teilfläche 02_03 befinden sich zwei Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und gemäß LRP als historische Kulturlandschaftselemente ausgewiesen sind.[486]

Die geschützten Biotope, Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Rund 800 m nördlich der Potenzialfläche befindet sich der Gebietsteil A des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue. Aufgrund der großen Distanz zum Schutzgebiet ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Niederungen des St. Vitus Bach (zwischen den Teilfläche 02_04 und 02_05) und der Neetze (rund 100 m östlich der Teilfläche 02_04) stellen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich bei den Bachniederungen um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 02_01 wird von mehreren Gräben durchzogen, die in westlicher Richtung in die Neetze münden. Rund 100 m südlich der Teilfläche 02_04 verläuft der der St. Vitusbach und nördlich und östlich grenzt die Niederung der Neetze mit einigen Entwässerungsgräben an. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilfläche 02_02 sowie östlich daran angrenzend erstreckt sich ein Grabhügelfeld, das als „Buckelgräberfelds von Boltersen“ bekannt ist. Dieses ist aufgrund seiner Größe und außerordentlich großen Anzahl an Grabstätten (2 Großsteingräber, zahlreiche Grabhügel, mehrere Urnenfriedhofe teils unbekannter Größe, Buckelgräberfeld mit mehreren Hundert Buckeln) von überregionaler Bedeutung und hohem kulturhistorischen und archäologischen Wert. Über den nördlich des Grabhügelfelds verlaufenden Radweg ist das Denkmal für Besucher und Besucherinnen zugänglich und kann über Wanderwege besichtigt werden.

Aufgrund dieser überregionalen Bedeutung und Erschließung für die Öffentlichkeit wird die Teilfläche 02_02 vollständig für WEA ausgeschlossen. So können Beeinträchtigungen der bekannten und möglichweise im Umfeld unbekannterweise vorkommenden Grabstätten vermeiden werden und die Erholungsfunktion der Fläche wird nicht verringert.

Raumverträglichkeit

Im derzeit rechtsgütigen FNP der Samtgemeinde Scharnebeck wird der Nordwesten der Teilflä-

[486] Vgl. EGL, 2017.

che 02_03 sowie daran angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem derzeit vier WEA betrieben werden. Eine Anlage davon befindet sich innerhalb der Potenzialfläche und drei weitere stehen außerhalb. Innerhalb dieser Teilfläche 02_03 erstreckt sich zudem das Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen der 2. RROP Änderung 2016, das sich z.T. mit dem Sondergebiet überlagert und in welchem sechs weitere WEA betrieben werden. In Summe befinden sich zehn Anlagen innerhalb und angrenzend an die Potenzialfläche.

Die Teilfläche 02_01 wird vollständig und in den Potenzialfläche 02_02 bis 02_04 werden jeweils die Waldflächen von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung überlagert. Diese Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Der Nordosten der Teilfläche 02_01 wird zusätzlich von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Fließgewässer/Auen überlagert). Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Südlich befindet sich in rund 400 m die Potenzialfläche SCH_02 und westlich befindet sich in 1.000 m die Potenzialfläche SCH_OST_01. Nordöstlich befindet sich in 1.350 m Entfernung die Potenzialfläche OST_01 und östlich in 1.600 m Entfernung befindet sich die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe SCH_OST_02 und OST_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der Teilfläche 02_01 entfällt die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehene Fläche im Nordosten und im Süden randlich ein schmaler Streifen von wenigen Metern aufgrund der sich angrenzend befindlichen Bahntrasse.

Die Teilfläche 02_02 entfällt vollständig aufgrund des hier gelegenen „Buckelgräberfelds von Boltersen“, das ein Denkmal besonderer Ausdehnung und archäologischer Bedeutung darstellt.

Die Teilfläche 02_05 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist die Fläche durch die Niederung des St. Vitusbachs von der größeren Teilfläche 02_04 getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Die Teilflächen 02_03 und 02_04 und die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_01 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf. Dabei wird Neetze in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

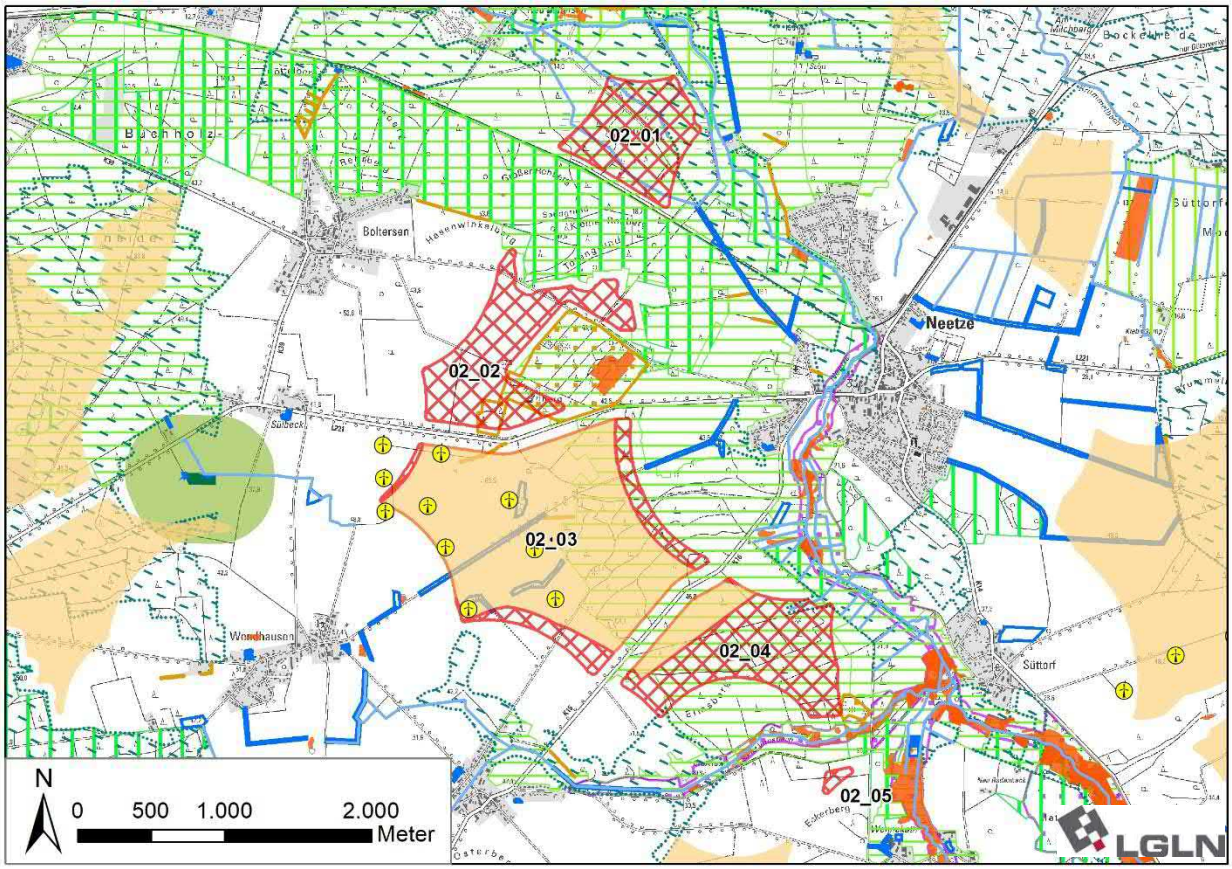
Die Potenzialfläche OST_02 befindet sich rund 400 m südlich, SCH_OST_01 befindet sich rund 1.000 m westlich, OST_01 befindet sich 1.350 m nordöstlich und OST_DAH_BLE_01 befindet sich rund 1.600 m östlich. Die fünf Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei zusätzlich Boltersen, Wendhausen und Reinstorf eben-

falls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Um eine unzumutbare Umfassung für die Ortslagen Holzen und Neetze zu vermeiden, entfällt der überwiegende Teil der Teilfläche 02_04. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels für Holzen ist die größere und kompaktere Potenzialfläche OST_02, die auf diese Weise in ihrem Zuschnitt erhalten werden kann. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels aus Sicht von Neetze sind die WEA der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, die auf diese Weise gesichert werden können. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen OST_01, OST_02 und SCH_OST_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Holzen, Neetze und Neumühlen. Da das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen der 2. RROP Änderung 2016 einen Siedlungsabstand von 800 m zu Wendhausen bzw. ca. 830 m zu Sülbeck aufweist, wird auf eine pauschale Vergrößerung der Siedlungsabstände für diese Orte verzichtet. Um das bestehende Vorranggebiet zu sichern und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche zu ermöglichen, erfolgt die Vergrößerung des Siedlungsabstands nur außerhalb dieses Vorranggebiets.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_01 entfallen ebenfalls, da sie nach Erhöhung der Siedlungsabstände die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr erreichen und aufgrund der nun großen Distanz von rund 1.500 m zur nächstgelegenen Teilfläche 02_03 kein räumlicher Zusammenhang mehr mit den weiteren Teilflächen besteht.



Potenzialfläche SCH_OST_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

5. Ergebnisse der Einzelfallprüfung im Überblick

5.1 Ergebnis der Potentialflächenbildung

Durch Anwendung der für das „Wald-Szenario“ als Vorzugsszenario festgelegten harten und weichen Ausschlusskriterien wurden Flächen einer Gesamtgröße von 16.184,9 ha ermittelt, die vorbehaltlich der Einzelfallprüfung für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Die Schritte der Einzelfallprüfung führen zu folgenden Ergebnissen (vgl. Übersichtsdarstellung in Tabelle 67):

Vorgezogene Prüfung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung

- Militärische Belange
  Nach Rückmeldung der Obersten Landesplanungsbehörde wurden Potentialflächen innerhalb eines in der Samtgemeinde Amelinghausen befindlichen Hubschraubertiefflugkorridors entfernt, soweit nicht bereits Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 vorhanden sind.
- Vorranggebiete des RROP Entwurfs
  Die Festlegungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft, Wald und Biotopverbund des RROP-Entwurfs wurden aufgrund ihrer Bedeutung bei der Festlegung von Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Abwägung flächenhaft ausgeschlossen. Dieses Vorgehen geht davon aus, dass der Landkreis Lüneburg für diese Flächen eine vorrangige Flächensicherung oder -entwicklung für Naturschutzzwecke anstrebt, die einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegensteht.
  Auch Festlegungen der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Rohstoffgewinnung, Torferhalt und Hochwasserschutz des RROP-Entwurfs wurden ausgeschlossen.

Prüfkaskade zur Bildung von Potentialflächen

- Mindestgröße von Einzelflächen
  Das Planungskonzept des Landkreises Lüneburg sieht vor, dass Windenergieanlagen mit dem Mastfuß vollständig innerhalb der festzulegenden Vorrangfläche Windenergienutzung liegen sollen. Die Rotoren dürfen über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen. Unter Berücksichtigung dieser Anforderung ergibt sich für die Potentialflächen eine Mindestbreite von 50 m zur Errichtung mindestens eines Mastes sowie eine Mindestausdehnung entsprechend von 0,2 ha, welche für das Fundament sowie die erforderliche dauerhaft von entgegenstehenden Nutzungen freizuhaltende Kranstellfläche erforderlich ist.

Es verbleiben Flächen mit einer Gesamtgröße von 13.641,2 ha.

- Flächencluster
  Die Bildung von Flächenclustern fasst Flächen zusammen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe – angesetzt wird eine Entfernung < 700 m – im Sinne eines Windparks zusammenwirken. Die verbliebenen Flächen wurden dadurch zu 47 Clustern zusammengefasst.
  Sehr langgestreckte Flächencluster wurden unterteilt, um die Handhabung in den nachfolgenden Prüfschritten zu erleichtern. Kleine Teilflächen in bis zu 1.000 m Entfernung einer benachbarten größeren Fläche wurden dieser zugesprochen, um einen räumlichen Zusammenhang im weiteren Verlauf zu prüfen. Einzelflächen, die für sich allein für die Errichtung eines Windparks von mindestens 3 WEA (Konzentrationswirkung) zu klein sind und auch nicht mit einer benachbarten Potenzialfläche ein Cluster bilden, wurden entfernt. Im Ergebnis verblieben 41 Cluster mit einer Fläche von 13.538,5 ha, das sind 10,2 % der Landkreisfläche. Diese wurden in der Einzelfallprüfung detailliert betrachtet (vgl. Abschnitt 5.2).

Tabelle 67: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potentialflächenbildung

Potentialflächenbildung	ha	% LK-Fläche
Harter Ausschluss gesamt	101.731,6	76,7
Zusätzlicher weicher Ausschluss	14.633,6	11,0
Ausschluss gesamt	**116.365,2**	**87,8**
Verbleibende Flächen	**16.184,9**	**12,2**

Potentialflächenbildung	ha	% LK-Fläche
Berücksichtigung von Hubschraubertiefflugkorridoren, Erfordernisse der Raumordnung, Kleinstflächen < 0,2 ha / < 130 m		
Verbleibend: 41 Flächencluster	13.538,5	10,2

5.2 Ergebnis der Einzelfallprüfung der Potentialflächen

Die Einzelfallprüfung der Potentialflächen des Vorzugsszenarios ergibt 28 Gebiete mit 82 Teilflächen, die grundsätzlich für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung geeignet sind (vgl. Gebietsblätter). Sie haben eine Gesamtgröße von 6.109,2 ha, das entspricht 4,6 % der Landkreisfläche. Tabelle 68 gibt einen Überblick zu den Vorranggebieten. Die auf die Tabelle folgenden Abbildungen verdeutlichen die Änderungen an der Flächenkulisse, die sich ergeben haben

- aufgrund der Einzelfallprüfung insbesondere aufgrund einer Vermeidung von übermäßigen Umfassungswirkungen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)
- aufgrund der Vergrößerung der Siedlungsabstände zu Innenbereichen auf 900 m sowie der Verkleinerung sehr großer Potentialflächen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Tabelle 68: Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

Bezeichnung	Größe (ha)		Bezeichnung	Größe (ha)
AME 02	184,4		GEL_ILM_LUE 01	230,4
AME 03	111,5		ILM 01	29,6
AME 04	305,2		ILM 02	130,4
AME 05	112,3		ILM 03	140,8
AME 08	82,5		OST 01	39,3
AME 09	69,5		OST 02	142,1
AME_GEL_ILM 01	970,5		OST 04	165,2
BAR 02	207,8		OST 05	56,0
BAR 03	197,7		OST 06	37,5
BAR_SCH_ADE 01	20,7		OST DAH 01	323,7
DAH 01	313,1		OST DAH BLE 01	1.028,5
DAH 02	211,2		SCH 01	120,9
DAH_BLE 01	515,8		SCH OST 01	134,4
GEL 03	26,9		SCH OST 02	201,6

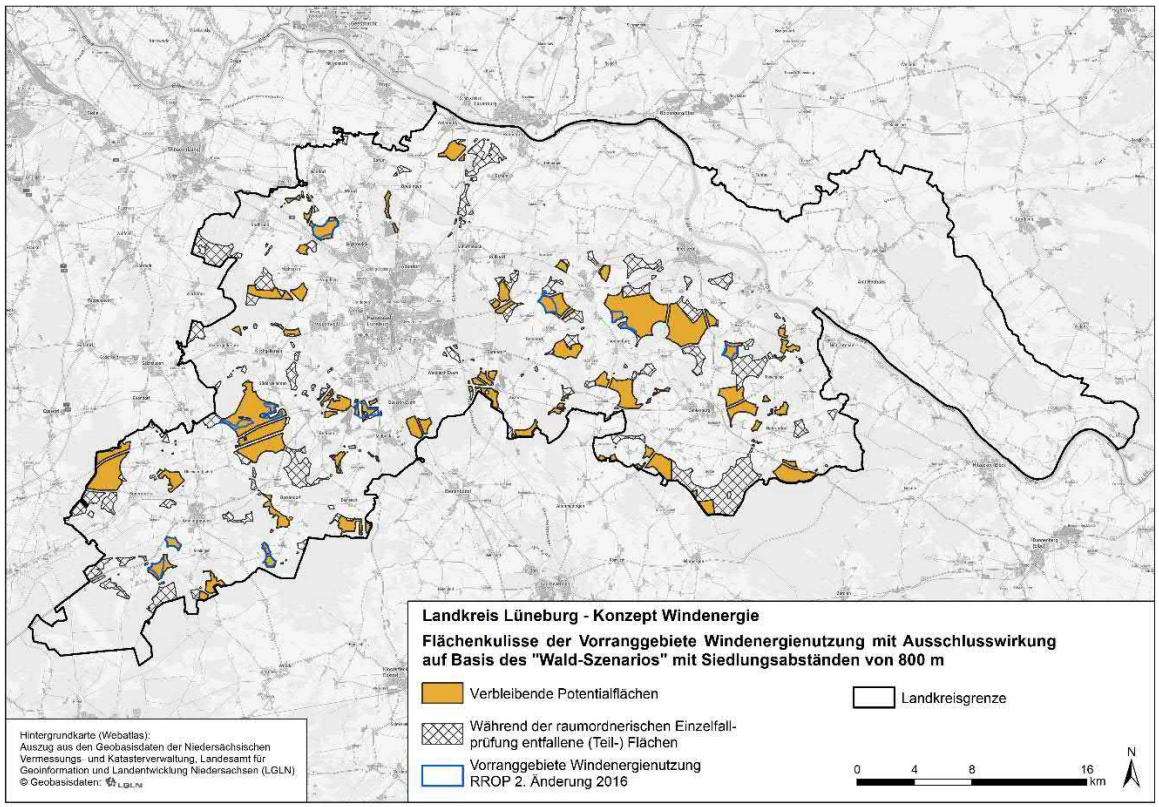


Abbildung 23: Potenzialflächen des „Wald-Szenarios“ nach der Einzelfallprüfung

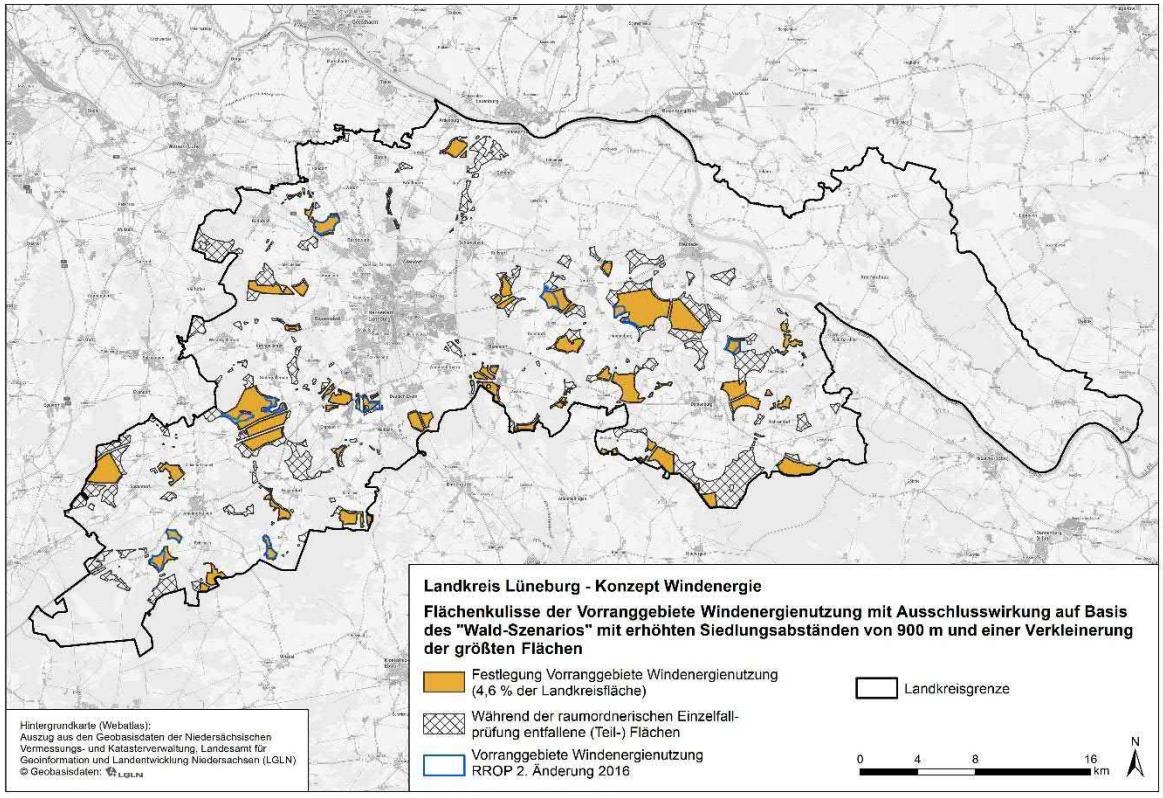


Abbildung 24: Vorranggebiete Windenergienutzung nach Einzelfallprüfung und Begrenzung der Belastungswirkung

5.3 Ergebnis nach Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung führt nicht zu Anpassungen von Potentialflächen (s. Umweltbericht).

6. Substanzieller Raum für Windenergieanlagen

Der Landkreis Lüneburg hat als Plangeber bei der Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung innerhalb des durch die Rechtsprechung gesetzten Rahmens einen planerischen Gestaltungsspielraum. Dieser kommt bei der Festlegung der weichen Ausschlusskriterien, der Abwägung zwischen den unterschiedlichen Szenarien und der Abwägung in der Einzelfallprüfung zum Ausdruck. Diesem planerischen Gestaltungsspielraum werden künftig dadurch Grenzen gesetzt werden, dass die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz für die Bundesländer festgesetzten Flächenbeitragswerte (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG) zu erfüllen sind. Für Niedersachsen sind Flächenbeitragswerte von 1,7 % der Landesfläche bis Ende 2027 bzw. 2,2 % bis Ende 2032 festgelegt, wobei die Flächen gemäß „Rotor-out“ zu ermitteln sind. Nach derzeitigem Stand ist absehbar, dass das Land Niedersachsen diese Verpflichtung als Teilflächenziele an die Landkreise delegieren wird, so dass die Flächenbereitstellung durch Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu leisten ist. Die Bekanntgabe der zu erreichenden Teilflächenziele wird aller Voraussicht nach erst im Jahr 2023 erfolgen. Da der Landkreis Lüneburg über einen hohen Flächenanteil insbesondere von Waldflächen verfügt, die entsprechend der Rahmensetzung des LROP 2022 nunmehr zusätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, ist nicht auszuschließen, dass sich das Teilflächenziel für den Planungsraum gegenüber dem bis Sommer 2022 geltenden Orientierungswert[487] deutlich erhöhen wird.

Die harten Ausschlusskriterien begründen einen Ausschluss von 101.731,6 ha (76,7 % der Landkreisfläche). Die weichen Ausschlusskriterien führen zu einem zusätzlichen Ausschluss von 14.633,6 ha, sodass insgesamt 116.365,2 ha (87,8 % der Landkreisfläche) nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. 13.538,5 ha (10,2 % der Landkreisfläche) werden in die Einzelfallprüfung eingestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die einzelnen Potentialflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung vor dem Hintergrund der Restriktionskriterien weitergehend bewertet.

Die Einzelfallprüfung ergab 28 Gebiete, die für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung geeignet sind. Sie haben eine Gesamtgröße von 6.109,2 ha, das entspricht 4,6 % der Landkreisfläche.

Der Windenergie wird mit der angestrebten Ausweisung von Vorranggebieten in der Gesamtschau, gemessen an den konkreten Verhältnissen im Gebiet des Landkreises und dem erwarteten Teilflächenziel, substantiell Raum gegeben.

Zu Ziffer 4.2.1 04, Satz 1:

Angesichts des geplanten Ausbaus der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie wird die Anzahl der Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg in den nächsten Jahren zunehmen. Der Landkreis verfolgt mit seinem Planungskonzept eine konzentrierte Entwicklung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung, um die Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Windenergieanlagen gering zu halten. Diese Festlegung unterstützt die mit dem zugrundeliegenden Planungskonzept verfolgte konzentrierte Entwicklung von Anlagen für die Windenergienutzung im LK Lüneburg (vgl. Begründung zu 4.2.1 03) und bindet Repoweringvorhaben an die festgelegte Flächenkulisse. Weitergehende Ausführungen sind in Abschnitt 4.3.2 der Begrün-

[487] Bislang waren 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind; dabei waren Waldflächen ausgeschlossen (Windenergieerlass Nr. 2.14).

dung zu 4.2.1 03 enthalten. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete ist unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen entstanden und zudem so umfangreich, dass im Zuge städtebaulicher oder sonstiger privatrechtlicher Vereinbarungen hinreichende Möglichkeiten bestehen, ein Repowering von außerhalb der festgelegten Flächenkulisse gelegenen Bestandsanlagen zu ermöglichen.

Zu Ziffer 4.2.1 04, Satz 2:

Ziele der Raumordnung, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, sind, soweit sie Nutzungs- oder Schutzbelange räumlich verankern, bei Repoweringvorhaben zu beachten. Dies gilt unabhängig von der mit den Festlegungen der Ziffer 4.2.1 03 festgelegten Ausschlusswirkung.

Diese Regelung stellt klar, dass ein Repowering von WEA außerhalb der festgelegten Vorranggebiete auch nach der Feststellung, dass das Teilflächenziel für den Planungsraum erreicht wurde und somit die Ausschlusswirkung der festgelegten Gebiete entfällt, nur möglich ist, soweit die im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung beachtet werden. Damit unterstützt die Regelung die räumliche Steuerungswirkung der Festlegung gemäß Ziffer 4.2.1 03.

Zu Ziffer 4.2.1 05, Satz 1:

Die Festlegung soll eine einheitliche Anlagenkonfiguration für neu zu planende Windparks unterstützen. Dies dient einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die einheitliche Gestaltung bezieht sich nur auf die Art der Windenergieanlage, d. h. die Anzahl der Rotorflügel, Rotorradius, Gesamthöhe sowie Nabenhöhe. Anlagen unterschiedlicher Größe und Drehzahl der Rotoren können im engeren Wirkungsbereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Blickfeldes führen. Von dieser Vorgabe kann im Zuge des Repowerings eines Windparks vorübergehend abgewichen werden, da bei einem solchen meist mit einem Aufbau der neuen Windenergieanlagen begonnen wird, während einige der zu ersetzenden Windenergieanlagen noch in Betrieb sind.

Zu Ziffer 4.2.1 05, Satz 2:

Die Mindestflächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung soll der Errichtung von drei modernen Windenergieanlagen Raum bieten. Dies ist u.a. im Ziel der dezentralen Konzentration von Windenergiestandorten im Landkreis begründet. Die konzentrierte Entwicklung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten soll eine disperse Ansiedlung von Windenergieanlagen verhindern, die restlichen Landschaftsräume freihalten und so vor erheblichen Eingriffen schützen. Ein weiterer Grund für die Mindestflächengröße ist die effizientere Nutzung von Infrastruktur (u.a. Verkehrsflächen, Leitungsanbindung) bei steigender Anlagenzahl pro Standort bzw. Vorranggebiet. Adressat dieser Festlegung ist die Bauleitplanung der Gemeinden im Landkreis.

Zu Ziffer 4.2.1 06:

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung hat der Landkreis Lüneburg darauf geachtet, eine übermäßige Belastung der Bevölkerung zu vermeiden. Im Zuge der Bauleitplanung soll über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus eine Minimierung von Umweltauswirkungen der Windenergienutzung angestrebt werden. Hierbei soll ein besonderer Fokus auf den Immissionsschutz (Schutzgut Mensch) gelegt werden. Der Einsatz der besten verfügbaren Technik zur Minimierung umweltrelevanter Emissionen und Immissionen trägt mit zur Akzeptanz der Windenergienutzung bei. Für die Beurteilung der prognostizierten Umweltauswirkungen sollen vorsorgeorientierte Standards Verwendung finden.

Zu Ziffer 4.2.1 07, Satz 1:

Der Bau und die Nutzung von Anlagen zur Gewinnung von Biogas sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und haben Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltmedien. Insgesamt ist die Nutzung dieser Art der erneuerbaren Energien nicht in jedem Fall konfliktfrei. Grundgedanke muss die Schaffung einer nachhaltigen Energieerzeugungs- und Verwertungsstruktur sein. Daher sind die Abstimmung mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen wie beispielsweise Naturschutz, Wohnen, Gewerbe, Trinkwassergewinnung und Erholung ebenso zu beachten wie die Auswirkungen auf die Umwelt bezüglich der quantitativen und qualitativen Freiraumsicherung, dem Arten- und Biotopschutz, dem Immissionsschutz sowie dem Bodenschutz.

Zu Ziffer 4.2.1 07, Satz 2:

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiert, wenn sie die in § 35 BauGB genannten Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen. Erfüllen sie diese Anforderungen nicht, so ist eine Bauleitplanung erforderlich, die den Zielen der Raumordnung entsprechen muss. Dies gilt sowohl für die Neuerrichtung von nicht privilegierten Anlagen als auch für die Erweiterung von privilegierten Anlagen über das Maß der Privilegierung hinaus.

Die mit unterschiedlichen Vorrangfunktionen versehenen Teilräume des RROP bieten einen Anknüpfungspunkt für die Errichtung von Bioenergieanlagen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung endabgewogen. Der Bau von raumbedeutsamen, nicht privilegierten Anlagen darf den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Unzulässig sind solche Anlagen daher in Vorranggebieten Natur- und Landschaft sowie den aus diesen Vorranggebieten entwickelten Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, da hier der Erhalt und die Sicherung von für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvollen Gebieten, Landschaftsbestandteilen und Lebensräumen Vorrang besitzt.

Der Anbau von Mais im Landkreis Lüneburg ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen und teils großflächig festzustellen. Er steht in einem direkten Zusammenhang mit dem Ausbau von Bioenergieanlagen. Insbesondere dieser flächige Anbau auf großen Ackerschlägen wirkt sich nachteilig auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben aus. In weitläufigen Landschaften führt er zu einer ausgeprägten Monotonie des Landschaftsbildes, was die Erlebbarkeit der Landschaft im besonderen Maße einschränkt. Aufgrund der Wuchshöhen dieser Energiepflanzen von bis zu 3 - 4 m werden die in Teilen des Landkreises Lüneburg charakteristischen weiten Blickbeziehungen unterbrochen. Die Landschaft verliert an Reizen, wirkt trist und eintönig. Dies kann sich negativ auf die landschaftsbezogene Erholung auswirken.[488] Bioenergieanlagen in Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind daher ausgeschlossen.

Das Ziel der ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist die Sicherung regional und landesweit bedeutsamer Rohstoffreserven. In diesen Gebieten haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen oder beeinträchtigen. Eine Errichtung von Bioenergieanlagen ist damit ausgeschlossen.

Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen im Landkreis Lüneburg sind gemäß der textlichen Darstellung in Kapitel 3.2.4 Ziffer 03 Satz 2 als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Sie dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen. Gemäß der textlichen Darstellung in Kapitel 3.2.4 Ziffer 03 Satz 3 sind Einzugsgebiete bestehender und geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen als Wasserschutzgebiete auszuweisen, sofern sie dies nicht bereits sind. Die Errichtung von Bioenergie-

[488] Vgl. EGL, 2017, S. 115.

anlagen in Wasserschutzgebieten und als Wasserschutzgebiet vorgesehenen, durch vorläufige Anordnung gesicherten Gebieten ist in Niedersachsen verboten.[489]

Vorranggebiete Wald sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktion vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Errichtung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen führt zu einer siedlungsbezogenen Beanspruchung, welche mit der Funktion der Vorranggebiete Wald nicht vereinbar ist. Diese wird durch den Ausschluss von nicht privilegierten Bioenergieanlagen vermieden.

Zu Ziffer 4.2.1 08, Satz 1:

Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang ausbaufähig zur Verfügung steht. Heutige Solaranlagen verfügen über eine ausgereifte Technik und lassen sich wirtschaftlich betreiben. Das angestrebte Ziel einer Energiewende mit der schnellen Loslösung von fossilen Energieträgern ist deshalb nur durch einen starken Ausbau der solaren Strahlungsenergie zu erreichen. Um die Inanspruchnahme von unversiegelten Freiflächen gering zu halten, sollen vorrangig Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen an oder auf Gebäuden, auf versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen genutzt werden, bevor Solarparks im Freiraum errichtet werden. Um die Erschließung und Nutzung des Dachflächenpotentials zu verstärken, werden Stadt und Landkreis Lüneburg ein Solar-Dachflächenkataster erstellen.[490]

Zu Ziffer 4.2.1 08, Satz 2:

Freiflächensolaranlagen wirken sich in verschiedener Weise auf Raum und Umwelt aus und berühren eine Vielzahl von Belangen, wie Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Erholung u.a. Diese Belange gilt es, bei der Planung zu berücksichtigen. Eine Raumverträglichkeit ist sicherzustellen. Um eine geordnete Ausbauplanung sicherzustellen, sind die Gemeinden aufgefordert, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen sie anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen Standorte ermitteln, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind.

Zu Ziffer 4.2.1 09:

Aufgrund der in der Norddeutschen Tiefebene fast flächendeckend vorhandenen geologischen Potenziale kommt der Nutzung der Geothermie eine besondere Bedeutung zu. Voraussetzung hierfür sind die im Sinne des Grundwasserschutzes günstigen hydrogeologischen Verhältnisse.[491] Dieses geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärme- und Stromgewinnung entwickelt und ausgebaut werden. Die entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu Ziffer 4.2.1 10, Satz 1:

Eine Energiewende mit dem Ziel der Klimaneutralität erfordert neben einer nachhaltigen Energieerzeugung auch Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie zur effizienten Energienutzung. Die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind besser zu erreichen, wenn der absolute Energieverbrauch gesenkt wird. Energieerzeugungskapazitäten und Energieimporte können dadurch reduziert werden. Die Energiekosten sinken. Die Versorgungssicherheit steigt.

[489] Vgl. SchuVO, 2009, Ziffer 13 rechte Spalte der Anlage zu § 2 Abs. 1, bestätigt durch Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (OVG), Urteil vom 20.12.2017 – 13 KN 67/14.

[490] Vgl. Kreistag des Landkreises Lüneburg, 2021.

[491] Vgl. Umweltbundesamt, 2012, S. 110 f.

Zum gesamten Endenergieverbrauch gehört neben dem Stromsektor auch die Energie, die zum Heizen und im Verkehr genutzt wird.

Möglichkeiten der Energieeinsparung bestehen beispielsweise in einer energetischen Sanierung von Wohngebäuden oder der Modernisierung von Heizungsanlagen.

Eine Effizienzsteigerung der Energienutzung ist zum Beispiel möglich, wenn in industriellen oder gewerblichen Prozessen entstehende Abwärme für andere Wärme benötigende Prozesse, zur Raumheizung, Warmwassererzeugung u.a. genutzt wird.

Zu Ziffer 4.2.1 10, Satz 2:

Der Anteil von Gebäuden am gesamten deutschen Endenergieverbrauch beträgt in etwa 35%. Der größte Anteil entfällt dabei auf Wohnhäuser. Gleichzeitig bietet der Gebäudesektor hohe Einsparpotenziale.[492] Die Ausgestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur kann in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle für die Begrenzung des Energieverbrauchs und klimarelevanter Emissionen spielen und zur Abfederung der Auswirkungen des Klimawandels beitragen. Voraussetzung sind die Anpassung des Gebäudebestandes an die Erfordernisse von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie die Schaffung von energieeffizienten und Verkehrsaufwand mindernden Raum- und Siedlungsstrukturen im Rahmen des Stadtumbaus, der Stadterweiterung und Freiraumentwicklung. Hierzu gehören die Verminderung des Wärmebedarfs von Siedlungsnutzungen sowie die effiziente Produktion von und Versorgung mit emissionsarmen bzw. –freien erneuerbaren Energien (Strom, Wärme).[493] Eine Festlegung, die den Grundsatz einer klimagerechten Siedlungsentwicklung aufgreift und konkretisiert, findet sich im Abschnitt 2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung unter Ziffer 2.1.1 07, Satz 1.

Die Ausgestaltung einer energieeffizienten Siedlungsentwicklung hängt entscheidend von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Eine Rolle spielen die Topografie, die naturräumliche Ausstattung, die Energieversorgungsangebote und ihre Entwicklungspotenziale sowie die jeweiligen städtebaulichen, sozialen und sonstigen Ziele, die verfolgt werden sollen. Um den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, bedarf lokaler und regionaler Energieversorgungskonzepte, die den Anforderungen an eine klimagerechte Entwicklung gerecht werden.

Zu Ziffer 4.2.1 11:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien werden Photovoltaik und Windenergie einen wachsenden Anteil am Strommix einnehmen. Durch die Zunahme an fluktuierenden erneuerbaren Energien wird es häufiger zu Erzeugungssituationen mit Stromüberschuss kommen und umgekehrt zu Situationen, in denen die erneuerbaren Energien nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Stromspeicher können in Zeiten mit viel Wind und/oder Sonne Strom aufnehmen, den sie in Zeiten von Flaute und bedecktem Himmel wiederum in das Netz einspeisen können. Erzeugung und Verbrauch können dadurch zeitlich entkoppelt und Schwankungen in der Energieerzeugung ausgeglichen werden. Darüber hinaus können Stromspeicher auch sogenannte Regelleistung erbringen und dadurch helfen, die Netzfrequenz stabil zu halten. Diese Flexibilität in der Energiebereitstellung und Netzentlastung ist erforderlich, um die System- und Versorgungssicherheit gewährleisten zu können.[494] Technologien und Vorhaben zur Speicherung zeitweise überschüssiger Energie sollen deshalb unterstützt werden.

[492] Vgl. Deutsche Energie-Agentur GmbH, o.J.

[493] Vgl. Umweltbundesamt, 2012, S. 43 ff.

[494] Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2022.

4.2.2 Energieinfrastruktur

Zu Ziffer 4.2.2 01:

Zur Sicherung und Entwicklung der Übertragung von und der Versorgung mit elektrischer Energie sind in der zeichnerischen Darstellung regional und überregional bedeutsame Stromleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse sowie Umspannwerke ab einer Konversionsspannung von 110 kV als Vorranggebiete Umspannwerk festgelegt. Sie sind im Interesse auch der zukünftigen Versorgung mit elektrischer Energie zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die Festlegung der Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse erfolgt aufgrund der Angaben der zuständigen Betreiber. Folgende Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse sind zeichnerisch festgelegt.

Tabelle 69: Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse

ELT-Leitungstrasse	Nennspannung (kV)
Lüneburg – Krümmel	380
Stadorf – Lüneburg	380
Stadorf – Adendorf	110
Lüneburg – Brietlingen	110
Lüneburg – Boizenburg	110
Lüneburg – Mechtersen	110
Uelzen – Hamburg-Harburg	110
Lüneburg – Hamburg-Harburg	110
Lüneburg – Alvern	110
Anschluss Lübberstedt	110
Lüneburg – Dahlenburg	110
Abzweig Lüneburg-Hafen	110
Dahlenburg – Dannenberg	110

Die 380-kV-Leitungen Lüneburg-Krümmel und Stadorf-Lüneburg sind von der Landesplanung als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse festgelegt (4.2 07 LROP). Zwischen Krümmel und Lüneburg sowie Stadorf und Wahle ist eine Verstärkung des Netzes erforderlich: Diese Leitungstrasse stellt einen wesentlichen Transportkanal in Nord-Süd-Richtung zwischen Schlesweig-Holstein und Niedersachsen dar. Durch eine Umbeseilung mit Hochtemperaturseilen der bestehenden Höchstspannungsleitung wird die Stromtragfähigkeit erhöht werden, um eventuellen Überlastungen vorzubeugen. Aus diesem Grunde ist auch ein Umbau des Umspannwerkes Lüneburg-Rettmer erforderlich[495]. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (vgl. 4.2.2 09 LROP). Das Vorhaben wurde 2019 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen und ist seit 2021 Bestandteil des Bundesbedarfsplans (BBPlG 58). Die Gesamtinbetriebnahme ist für 2031 geplant[496].

Folgende Vorranggebiete Umspannwerk sind zeichnerisch festgelegt.

[495] Vgl. Bundesnetzagentur, 2020.

[496] Vgl. Bundesnetzagentur, 2021.

Tabelle 70: Vorranggebiete Umspannwerk

Umspannwerk	Konversionsspannung (kV)
Altenmedingen	110
Brietlingen	110
Dahlenburg	110
Unterwerk Lüneburg	110
Lüneburg-Goseburg/Zeltberg	110
Lüneburg-Hafen	110
Lüneburg-Rettmer	380; 110
Mücklingen	110
Rehrhof	110
Wetzen	110

Zu Ziffer 4.2.2 02:

Eine Bündelung von Leitungstrassen ist anzustreben, um negative Folgewirkungen wie z. B. ökologische Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verringern und andere Bereiche von Freileitungstrassen freizuhalten. Es soll geprüft werden, ob neue Leitungen parallel zu vorhandener Infrastruktur geführt und Trassen so gebündelt werden können. Zu diesen linearen Infrastrukturen zählen insbesondere Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien und bereits bestehende Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Auch Windparks prägen den Raum vor und können daher grundsätzlich eine Möglichkeit der Bündelung darstellen.

So sollen Belastungen durch den Netzausbau minimiert werden. Die Vor- und Nachteile einer Bündelung hängen jedoch immer von der allgemeinen Vorbelastung der Gebiete ab und müssen in jedem Einzelfall genau geprüft werden.

Zu Ziffer 4.2.2 03:

Zur Sicherung und Entwicklung des Gastransportes und der Energieversorgung mit Erdgas sind in der zeichnerischen Darstellung Rohrfernleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse (G) festgelegt. Sie sind im Interesse auch der zukünftigen Versorgung mit Erdgas zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die Festlegung der Vorranggebiete Rohrfernleitung erfolgt aufgrund der Angaben der zuständigen Betreiber.

Die Ethylen- und Propylen-Pipeline Stade-Teutschenthal dient dem Transport von Grundstoffen der Kohlenwasserstoffchemie zwischen Stade an der Unterelbe und Teutschenthal bei Halle (Saale) in Sachsen-Anhalt. Diese Rohrfernleitung durchquert den Landkreis Lüneburg sowie die angrenzenden Landkreise und weist einen Nenndurchmesser von 250 mm auf. Es handelt sich hierbei um eine überregional bedeutsame Rohrfernleitung, die planerisch zu sichern und bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen ist. Sie ist daher als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse (P) festgelegt.

Folgende Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse sind zeichnerisch festgelegt.

Tabelle 71: Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse

Leitungstrasse	Transportgut
NEL Mitte Abschnitt GUD	Erdgas (G)
NEL Teilabschnitt Hittbergen-Heidenau	Erdgas (G)
Pipeline Stade-Teutschenthal (PST)	sonstige Produkte (P)

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 4.3 01:

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ÖrE im Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg ist die GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR). Damit obliegt ihr die Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung für den Landkreis. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 6 KrWG) folgend und nach Maßgabe der Abfallsatzung des Landkreises (AbfS Landkreis Lüneburg) hat die GfA ihre abfallwirtschaftlichen Ziele in einem Abfallwirtschaftskonzept[497] festgelegt und setzt diese um. Dies bedeutet:

- sicherer und umweltverträglicher Umgang mit Abfällen
- Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur zur getrennten Sammlung (Umleerbehälter, Depotcontainer, Straßensammlung)
- Anreize zur Müllvermeidung durch volumenbezogene Gestaltung der Abfallgebühren mit freier Behälterwahl (bei einem vorgegebenen Mindestbehältervolumen)
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Hinblick auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie auf die Vermeidung der Vermüllung der Umwelt
- Nutzung privatwirtschaftlicher Dienstleistungsangebote bei der Bewältigung einzelner abfallwirtschaftlicher Aufgaben

Die zentrale Entsorgungsanlage für Hansestadt und Landkreis Lüneburg ist gemäß Abfallwirtschaftskonzept der GfA das Entsorgungszentrum in Bardowick. Dort betreibt die GfA eine Deponie der Klasse II (Siedlungsabfälle) inklusive Sickerwasserkläranlage, ein Kompostwerk und eine Grünabfallkompostierung, die Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage (MBV) und weitere Anlagen. In Amelinghausen, Nindorf und Zeetze bestehen Recyclinghöfe, von denen aus der Abfall zum Entsorgungszentrum in Bardowick gebracht wird. Das Entsorgungszentrum Bardowick wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung mit dem Zusatz Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung (A), Siedlungsabfalldeponie (D) und Kompostierung (K) festgelegt und ist als solches zu sichern.

Die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Lüneburg erfolgt nach dem Abfallwirtschaftskonzept der GfA wie folgt:

Für Alttextilien erfolgt eine vorbereitende Behandlung zur Wiederverwendung als Second-Hand-Kleidung oder zur Wiederverwertung z.B. als Putzlappen für die Industrie oder als Ausgangsstoff für Dämmplatten.

Altholz, Altpapier, Altglas, Altmetalle, Leichtverpackungen, Elektroaltgeräte, Sperrmüll (Sortieranteil), schadstoffhaltige Abfälle etc. werden einer stofflichen sowie zum Teil energetischen Wiederverwertung zugeführt. Bei Leichtverpackungen und Altglas erfolgt die Entsorgung über das duale System. Schadstoffhaltige Abfälle werden einem externen Dienstleister angedient. Bio- und Grünabfälle wer-

[497] Vgl. GfA Lüneburg, 2022.

den auf dem Gelände der GfA in einem Kompostierungsverfahren zu Fertigkompost umgesetzt und u.a. an die Landwirtschaft vermarktet.

Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Straßenkehricht etc. werden einer mechanisch-biologischen Vorbehandlung unterzogen. Die mechanisch-biologische Behandlung dient u.a. der Reduzierung von Abfallmasse und -volumen und in Verbindung damit der Gewinnung von recycelbaren Materialien sowie der Verbesserung der Abfalleigenschaften für nachfolgende Behandlungsprozesse. Dabei werden die Abfälle in unterschiedliche Fraktionen aufgeteilt und für die weitere Verwertung oder Beseitigung aufbereitet. Zunächst werden in einer mechanischen Stufe Metalle und heizwertreiche Bestandteile zur externen Verwertung abgetrennt. Zurück bleibt die heizwertarme Fraktion, die nach einer biologischen Behandlung (Rotte) mit einer geringen biologischen Restaktivität auf der Deponie abgelagert wird.

Belasteter Bauschutt, Baurestmassen, produktionsspezifische Abfälle und andere Inertabfälle werden ebenfalls auf der Deponie abgelagert. Für asbesthaltige Abfälle wurde ein Monopolder geschaffen.

Die Gesamtabfallmenge lag in den letzten Jahren auf einem relativ konstanten Niveau, ebenso wie die Verwertungsquote, die bei plus minus 65-70% lag. Der Landkreis Lüneburg weist deutlich geringere Restabfallmengen sowie höhere Wertstoffmengen als im Durchschnitt der Vergleichskörperschaften auf. Als ursächlich hierfür kann das umfassende abfallwirtschaftliche Angebot im Landkreis Lüneburg angenommen werden.

Zu Ziffer 4.3 02:

Gemäß 4.3 03 Satz 1 LROP sind in allen Landesteilen unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. In Bezug auf Siedlungsabfälle kann dieses Ziel für den Landkreis Lüneburg sowohl im Hinblick auf die Nähe als auch auf die verfügbaren Kapazitäten als erfüllt angesehen werden.

Die Deponie Bardowick verfügte zum Jahresende 2021 über ein verfüllbares Restvolumen in den bereits errichteten Deponieabschnitten von ca. 730.000 m³. Zusätzlich gibt es noch einen Verfüllabschnitt der Deponie, der bisher noch nicht gebaut ist. Dieser weist ein verfüllbares Volumen von weiteren 500.000 m³ auf. Bei gleichbleibender Verfüllung der Deponie geht die GfA davon aus, dass die bisher errichteten Deponieabschnitte 2031/32 vollständig verfüllt sein werden. Nach Errichtung des letzten Abschnitts bietet die Deponie noch ausreichend Kapazitäten bis etwa 2037-2039.

Das Entsorgungszentrum Bardowick ist nur 2-3 km außerhalb der Stadtgrenze Lüneburgs in nördlicher Richtung gelegen. Es ist gut an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Entfernung zu den Orten des Abfallaufkommens im gesamten Landkreis liegt in der Regel nicht über 50 Straßen-km. Eine Ausnahme besteht hier bezüglich der im östlichen Teil des Landkreises gelegenen Einheitsgemeinde Amt Neuhaus, welche durch die Elbe vom übrigen Kreisgebiet getrennt und nur über zwei Fährverbindungen mit diesem verbunden ist. Für einzelne Ortschaften im südöstlichen Gemeindegebiet des Amt Neuhaus ergibt sich dadurch eine Entfernung zum Entsorgungszentrum Bardowick von bis zu 70 Straßen-km. Angesichts einer Einwohnerdichte von 21 Einwohnern pro km² in der Gemeinde Amt Neuhaus[498] ist die Abfuhr des dort anfallenden Abfalls ins Entsorgungszentrum Bardowick ökonomisch und ökologisch jedoch zweckmäßiger als die Errichtung einer zusätzlichen Abfallentsorgungsanlage für dieses Gebiet.

Das LROP 2017 enthält in Ziffer 4.3 03 Satz 2 ferner den Grundsatz, dass ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I (Deponie für mäßig belasteten Erdaushub, Bauschutt und vergleichbare gewerbliche Abfälle) dort anzunehmen ist, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km Luftlinie (entspricht einer Transportentfernung von max. 50 km) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder wo die Restkapazität nur noch maximal 200.000 t Abfall bzw. das Rest-

[498] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021e.

volumen nur noch maximal 130.000 m³ beträgt oder die Deponie eine Restlaufzeit von weniger als 5 Jahren aufweist. Gemäß der Erläuterung zu diesem Grundsatz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedoch nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung mehr Standorte zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. Für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis kann ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Der Landkreis Lüneburg verfügt über keinen Deponiestandort der Abfallklasse I und hat auch keinen vertraglich geregelten Zugriff auf entsprechende Kapazitäten anderer Deponiebetreiber. Die Deponie in Bardowick nimmt zwar derzeit auch Abfälle der Deponieklasse I entgegen. Dies verknappt jedoch den Deponieraum der Klasse II. Zudem erfordern Deponien der Klasse II einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen als jene der Klasse I. Demgemäß ist die Entsorgung von Abfällen auf einer Deponie der Klasse I im Allgemeinen wirtschaftlich günstiger.

Die nächstgelegenen Standorte von Deponien der Klasse I sind die Bauschuttdeponie Hittfeld-Eddelsen im Landkreis Harburg, die Deponie Grambek im Landkreis Herzogtum-Lauenburg, Schleswig-Holstein, und die Abfallentsorgungsanlage Höfer im Landkreis Celle. Hinsichtlich der Versorgungskapazitäten dieser Standorte stellt sich folgende Situation dar:

- Die Deponie Hittfeld-Eddelsen weist ein Restvolumen von ca. 180.000 m³ mit einer Ablagerungsphase bis zum 31.12.2025 auf. Für eine Erhöhung des Verfüllvolumens um weitere 1,4 Mio. m³ Abfall liegt eine Genehmigung vor. Das Ende der Ablagerungsphase ist auf den 31.12.2040 festgelegt.
- In der Deponie Grambek liegt das Restvolumen der Anlage bei ca. 14.000 m³. Um den regionalen Bedarf zur Deponierung von DK-I-Abfällen decken zu können, nimmt die Deponie keine überregionalen DK-I-Abfälle entgegen. Die Deponie Grambek scheidet demnach als Anlage für die mögliche Entsorgung von Abfall der Klasse I aus dem Landkreis Lüneburg aus.
- Die Abfallentsorgungsanlage Höfer verfügt über eine Restkapazität von etwas über 200.000 t. Es ist eine Laufzeit bis 2028 vorgesehen. Über eine anschließende Erweiterung der Deponie ist noch nicht entschieden.

Mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung ergibt sich folgende Situation:

Zieht man, wie es das LROP vorgibt, einen 35-km-Radius um den DK-I-Standort Hittfeld-Eddelsen, so liegen die Samtgemeinden Bardowick und Gellersen vollständig und die Samtgemeinde Amelinghausen mit weiten Teilen innerhalb dieses Radius. Die Hansestadt Lüneburg und die Gemeinde Adendorf befinden sich jeweils zur Hälfte innerhalb des Radius, die Samtgemeinden Ilmenau und Scharnebeck werden lediglich in ihren Randbereichen von diesem berührt.

Die Entfernung der Anlage Höfer zum Landkreis Lüneburg liegt im Minimum bei ca. 50 km Luftlinie.

Betrachtet man die aus wirtschaftlicher Sicht praxistauglicheren Fahrzeiten, in denen ein Lkw die nächstgelegene Deponie der Klasse I erreichen kann, so zeigt sich, dass ein Fahrer in Teilen des Landkreises maximal ein bis zwei Touren schaffen kann, weil er für Hin- und Rückfahrt zusammen teilweise etwa vier Stunden benötigt (s. Abbildung 25).

Das Kriterium der Nähe kann also nur für den westlichen Teil des Landkreises Lüneburg als erfüllt angesehen werden.

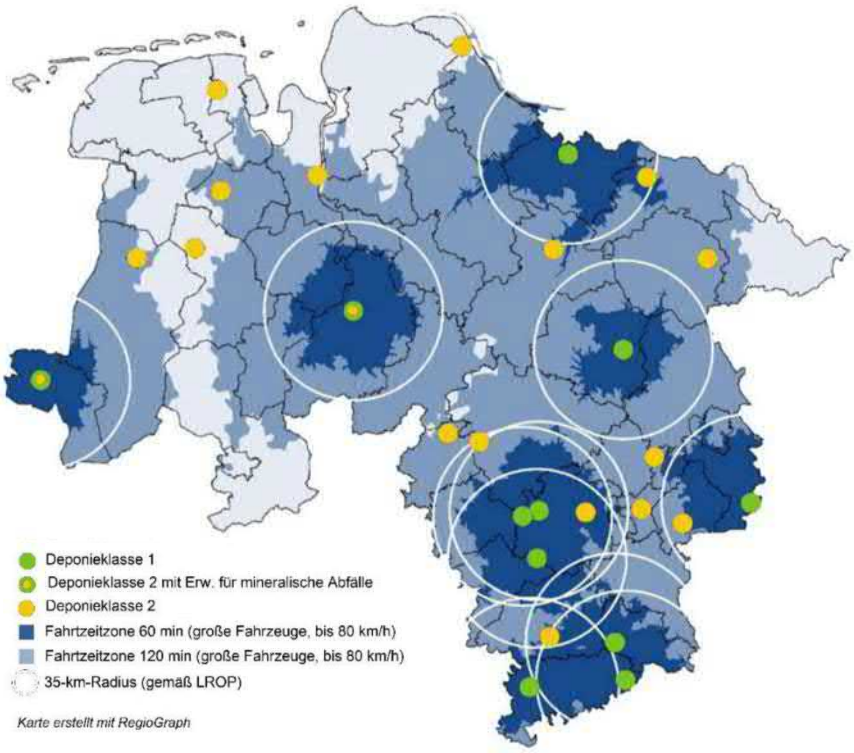


Abbildung 25: Deponiestandorte in Niedersachsen[499]

Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Lüneburg, für die das Kriterium der Nähe eindeutig als nicht erfüllt zu werten ist, sind die Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg, die Stadt Bleckede und die Einheitsgemeinde Amt Neuhaus. Bei diesen Gemeinden handelt es sich gleichzeitig um diejenigen Teilgebiete des Landkreises mit der geringsten Siedlungsdichte (Samtgemeinde Ostheide: 80 Einwohner/km², Samtgemeinde Dahlenburg: 39 Einwohner/km², Stadt Bleckede: 68 Einwohner/km², Amt Neuhaus: 21 Einwohner/km²). Im Vergleich dazu liegt die Siedlungsdichte des Landkreises Lüneburg bei 139 Einwohner je km² und die des Landes Niederachsen bei 168 Einwohner je km².[500] Aufgrund der geringen Siedlungsdichte ist davon auszugehen, dass das Abfallaufkommen der Deponieklasse I in diesen Gemeinden geringer ausfällt, als in den übrigen Gemeinden des Kreisgebietes. Gleichwohl gibt es hier wie auch im übrigen Kreisgebiet keine Erhebung über das Abfallaufkommen der Deponieklasse I. Für die Feststellung eines Bedarfs an Deponieraum der Klasse I bedarf es daher einer Prüfung des Aufkommens dieser Abfallklasse im Landkreis sowie der Orte dieses Abfallaufkommens durch die GfA als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Landkreis Lüneburg. Dies ist im Abfallwirtschaftskonzept abzuarbeiten. Bei Bedarf sind ausreichende Kapazitäten der Deponieklasse I zu schaffen. Mit Blick auf das Prinzip der Nähe ist zur Optimierung der Standortfindung in diesem Zuge eine Zusammenarbeit mit den Entsorgungsträgern der Nachbarlandkreise zu prüfen.

Zu Ziffer 4.3 03:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG sind die Erfordernisse der militärischen Verteidigung zu beachten. Im Landkreis Lüneburg befinden sich die folgenden großflächigen militärischen Sperrgebiete, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und die als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt sind:

[499] Quelle: IHK Niedersachsen, 2018, S. 2. Zur Verdeutlichung der innerhalb einer Wegstrecke von 35 km erreichbaren Versorgungskapazität ist um die Deponieklasse-I-Standorte ein 35-km-Radius dargestellt.

[500] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2022.

- Standortübungsplatz Wendisch Evern mit Standortschießanlage (Gemeinden Deutsch Evern, Wendisch Evern)
- Truppenübungsplatz Munster-Nord (Gemeinde Rehlingen)

Ihre Festlegung dient der Sicherung und damit der Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG. Die festgelegten Sperrgebiete sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und der Möglichkeit alternativer Nutzungen in der Regel entzogen.

Die zur Sicherung der Verteidigung festgelegten Vorranggebiete Sperrgebiet basieren auf den Vorgaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Teile des Landkreises Lüneburg befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Ferner befinden sich Funkdienststellen der Bundeswehr, die Theodor-Körner-Kaserne in Lüneburg-Neu Hagen, das Militärstraßengrundnetz sowie Jet- und Hubschraubertiefflugstrecken im Landkreis.

Quellenverzeichnis

2021 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021) http://www.nlwkn.niedersachsen.de/opendata.

Agatz, M. (2011): Windenergie Handbuch. 8. Ausgabe. Gelsenkirchen.

Agora Energiewende (Hrsg.) (2013): Entwicklung der Windenergie in Deutschland. Eine Beschreibung von aktuellen und zukünftigen Trends und Charakteristika der Einspeisung von Windenergieanlagen. Kurzstudie. Ettlingen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (2020): Dorfentwicklung. [online] https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/forderung_projekte/dorfentwicklung/dorfentwicklung-125377.html [05.03.2020].

Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a.M. (2021): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1992 und 1994 bis 2018. Reihe 2, Kreisergebnisse Band 1. [online] www.vgrdl.de [30.04.2021].

BBS – Bundesverband Baustoffe Steine Erden (2016): Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, Berlin.

BBSR Bonn (2020): Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung. INKAR. [online] https://www.inkar.de/ [03.05.2021].

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) (2016): Die wirtschaftlichen Potenziale des Wassertourismus in Deutschland. Berlin.

beks EnergieEffizienz (2022): Energie- und THG-Bilanz 2017 bis 2019 Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung und Neuland21 e.V. (2019): Urbane Dörfer. Wie digitales Arbeiten Städter aufs Land bringen kann. Berlin.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2020): Coworking im ländlichen Raum. Menschen, Modelle, Trends. Gütersloh und Kiel.

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht – Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Hitzacker.

Bloch, Dr. Ralf, et al (2019): Nachhaltigkeit im Ackerbau – Eckpunkte für eine Ackerbaustrategie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Bredemeyer, J. (2015): Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger. Abschlussbericht. Braunschweig.

BUND (2019): Wegraine und Gewässerrandstreifen als Teil des kommunalen Biotopverbundes – Ein Analyseleitfaden zur Kartierung und ökologischen Aufwertung landwirtschaftlich übernutzter Saumbiotope.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (o.J.a): Die Bedeutung von Grünland für unsere Natur. [online] https://www.bund-naturschutz.de/natur-und-landschaft/wiesen-und-weiden-in-bayern/bedeutung-von-gruenland [10.02.2022].

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (o.J.b): Die Bedeutung von Wiesen und Weiden für das Ökosystem. [online] https://www.bund.net/themen/naturschutz/wiesen-und-weiden/hintergrund/?utm_term=button [10.02.2022].

Bundesagentur für Arbeit (o.J.): Tabellen Gemeindedaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort, Nürnberg, Stichtag 30.06.2020. [online] http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html [15.10.2021].

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.) (2022): Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030. [online] https://www.bvwp-projekte.de/ [24.01.2019].

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021a): 14. Zukunftsforum ländliche Entwicklung. Online-Fachforum 29: Digitalisierung als Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2021b): Ackerbaustrategie 2035, Perspektiven für einen produktiven und vielfältigen Pflanzenbau.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (o.J.): Naturverträgliche Landwirtschaft als ein Schlüssel zur biologischen Vielfalt. [online] https://www.bmu.de/ministerium/kampagnen/dialog-landwirtschaft/naturvertraegliche-landwirtschaft-ein-schluessel-zur-biologischen-vielfalt/ [04.11.2020].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (o.J.): Mantelverordnung. [online] https://www.bmu.de/faqs/mantelverordnung/ [11.12.2019].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2019): Empfehlungen für nachhaltigen Ackerbau veröffentlicht. [online] https://www.bmu.de/pressemitteilung/empfehlungen-fuer-nachhaltigen-ackerbau-veroeffentlicht/ [04.11.2020].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): Speichertechnologien. In: Energiespeicher, [online] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/speichertechnologien.html [08.08.2022].

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2012): Regionalplanerische Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. BMVBS-Online-Publikation 20/2012. [online] https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/bmvbs-online/2012/DL_ON202012.pdf [22.09.2021].

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2020): Beschluss vom 21.08.2020. Beschlusskammer 4. Az: BK4-19-032.

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2021): Netzausbau – Leitungsvorhaben. Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle. [online] https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=58&cms_gruppe=bbplg [15.07.2021].

Bundesstiftung Baukultur (Hrsg.) (2018): Besser Bauen in der Mitte. Ein Handbuch zur Innenentwicklung.

Büro Mehring Stadt + Landschaftsplanung (2019): Samtgemeinde Ostheide Entwicklungsplanung. Auftraggeber: Samtgemeinde Ostheide.

ConTrack Consulting-Gesellschaft für Schienenbahnen mbH; Inros Lackner SE (2022): Standardisierte Bewertung. Reaktivierung der Bahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Deutsche Energie-Agentur (o.J.): Gebäude energieeffizient gestalten. [online] https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/gebaeude/ [09.08.2022].

Deutsche GVZ-Gesellschaft mbH (o.J.): Was ist ein Güterverkehrszentrum?, [online] https://www.gvz-org.de/de/güterverkehrszentren/ [20.09.2021].

Deutsche Windguard (Hrsg.) (2021): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2021. Varel.

Deutscher Bundestag (2002): Bericht der Bundesregierung über die Perspektiven für Deutschland. Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Drucksache des Deutschen Bundestages 14/8953 vom 25.04.2002.

Deutscher Bundestag (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2021.Drucksache des Deutschen Bundestages 19/27530 vom 11.03.2021.

Deutscher Naturschutzring – DNR (Hrsg.) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“. Analyseteil. Lehrte.

Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt (Hrsg.) (2021): Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen. Stand 5. Juli 2021.

Deutsches Salzmuseum (2020): Die Museumsanlage. [online] http://www.salzmuseum.de/das-museum/museumsanlage.html [04.03.2020].

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.

Dr. Lademann & Partner (2021): Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg - Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg, im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Hamburg, März 2021.

Druzynski von Boetticher, Alexandra (2015): Die Leproserie St. Nikolai. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Lüneburg im Mittelalter, Hannover 2015.

DVL – Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2021): Natürlichen Wasserrückhalt in der Agrarlandschaft verbessern, Nr. 29 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“.

EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (2013): Flächendeckende Biotoptypenerfassung/Biotoptypenkartierung im Landkreis Lüneburg, Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (2017): Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Eisenbahnbundesamt (2018): Schienenlärm. Layer Verkehrsweg. [online] http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba [07/2018].

Fachagentur Windenergie an Land e.V. – FA Wind (Hrsg.) (2016): Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen. Hintergrundpapier. Berlin.

Flusslandschaft Elbe GmbH (2016): Tourismuskonzept 2016 – 2020 der Destination Flusslandschaft Elbe. Bleckede.

Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE (Hrsg.) (2019): Windenergie Report Deutschland 2018. Fraunhofer Verlag, Kassel.

Freund, H.-D. (1999): Die Reichweite des Schattenwurfs von Windkraftanlagen. Umweltforschungsdatenbank UFORDAT, Juni 1999.

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2019): Stadtklimaanalyse Lüneburg. Im Auftrag der Hansestadt Lüneburg.

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (o.J.a): Arbeitsgrundlagen. Grundlagenpapiere. [online] https://metropolregion.hamburg.de/grundlagen [09.09.2022].

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (o.J.b): GEFIS Gewerbeflächen-Informationssystem. [online] https://gefis.metropolregion.hamburg.de [20.05.2021].

GEWOS (2018): Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg. Hamburg.

GfA Lüneburg (2022): Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis und die Hansestadt Lüneburg (Entwurf Stand 19.05.2022)

Hafen Lüneburg GmbH (2021): Hafen Lüneburg. [online] https://www.hafen-lueneburg.de/ [15.04.2021].

Handelsverband Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (o.J.): NAHVERSORGUNG AKTUELL - Ein Leitfaden mit bewährten Konzepten aus Baden-Württemberg. Stuttgart.

Hüttig, G.; E. Giumulla; O. Lehmann; et al. (2015): Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH. Berlin.

ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH (2017): Potenzial-Abschätzung für motorbetriebenen Wassertourismus auf der Ilmenau. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

IHK Niedersachsen (Hrsg.) (2018): Deponiekapazitäten in Niedersachsen. In: Fokus Niedersachsen, August 2018, Hannover.

Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH; DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.; IVT Research GmbH; Infas 360 GmbH (2019): Mobilität in Deutschland – MiD Regionalbericht Metropolregion Hamburg und Hamburger Verkehrsverbund GmbH. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bonn, Berlin.

Interministerieller Arbeitskreis „Landesentwicklung und ländliche Räume“/Region Nordost-Niedersachsen – IMAK NON (2007): Leitsätze für die Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit Umfeld in der am 16.02.2007 von der Projektgruppe „Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue mit Umfeld“ verabschiedeten und von der IMAK-Lenkungsgruppe „Nordost-Niedersachsen“ am 01.03.2007 gebilligten Fassung.

Jakobsen, J. (2005): Infrasound Emission from Wind Turbines, In: Jounal of low frequency noise, vibration an active control. Jg. 24, Nr. 3. S. 145-155.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank (Hrsg.) (2022): Basis-Indikatoren KomWoB Niedersachsen. Berichtszeitraum 2005 – 2020. Erstellungsdatum 14.03.2022.

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (2021): Vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung in Niedersachsen. [online] https://www.kvn.de/internet_media/Mitglieder/Praxisf%C3%BChrung/Publikationen/Brosch%C3%BCren+und+Flyer/Versorgung+in+Niedersachsen_+Brosch%C3%BCre-p-29744.pdf [28.07.2022].

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen; Ärztekammer Niedersachsen (o.J.): Arztauskunft Niedersachsen. [online] www.arztauskunft-niedersachsen.de [18.11.2021].

Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“ (2007): Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz. Jg. 50, S. 1582–1589. Springer-Verlag.

Komsis-Netzwerk der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen (Hrsg.) (o.J.): komsis.de [online] https://www.komsis.de [21.05.2021 und 06.01.2022].

Kraftfahrt-Bundesamt (2022): Jahresbilanz 2021. [online] https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Jahresbilanz_Neuzulassungen/jahresbilanz_node.html [22.03.2022].

Kreistag des Landkreises Lüneburg (2020): Beschluss vom 09.03.2020 zur Vorlage 2019/366 Ansätze und Handlungsoptionen auf dem Weg zum „Klimaneutralen Landkreis“ (im Stand der 2. Aktualisierung vom 21.02.2020).

Kreistag des Landkreis Lüneburg (2021): Beschluss vom 24.06.2021 zur Vorlage 2020/498 Solardachkataster (im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.02.2021).

Land Niedersachsen (2020): Der niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz, Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen vertreten durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V., dem BUND Landesverband Niedersachsen e.V., dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (Hrsg.) (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise).

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2020a): Katasterfläche nach Nutzungsarten in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle Z0000000 [05.08.2020].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2020b): Monatserhebung im Tourismus in Niedersachsen. In: LS-Online – Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle Z7360412 31.12.2019 [16.04.2020].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021c): Gewerbeanzeigenstatistik in Niedersachsen 2003 – 2020 (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle Z7900099 [03.05.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021d): Statistik Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt) in %. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle T0902005 [30.04.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021e): Statistik Bevölkerung und Katasterfläche 1) in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle A100001G [01.11.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021f): Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle K70I5101 [15.10.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021g): Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle W70I5102 [30.04.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2022): Einwohnerinnen und Einwohner je qkm am 31.12. In: LSN-Online – Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle T0901005 [15.6.2022].

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2002): Sachinformation – Optische Immisionen von Windenergieanlagen. Essen.

Landkreis Lüneburg (o.J.): Geoportal. [online] www.landkreis-lueneburg.de/geoportal [18.11.2021].

Leuphana Universität Lüneburg (Hrsg.) (2012): 100% Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg. Potentiale der erneuerbaren Energien.

Lüneburger Heide GmbH (2016): Tourismus Konzept Lüneburger Heide. Lüneburg.

Metropolregion Hamburg (o.J.): Erreichbarkeitsportal. In: Geoportal Metropolregion Hamburg, [online] https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrh_erreichbarkeitsanalysen/ [28.07.2022].

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2011): Gewerbeflächenkonzeption für die Metropolregion Hamburg (GEFEK).

Metropolregion Hamburg (2017a): Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2017b): Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) für die Metropolregion Hamburg. Abschlussbericht 2017.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021a): Gewerbeflächenmonitoring Metropolregion Hamburg. Bericht 2020.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021b): Planungs- und Gestaltungshandbuch. Abschlussbericht.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021c): Radschnellweg Lüneburg-Hamburg. Abschlussbericht Machbarkeitsstudie.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg Vorpommern, et. al. (Hrsg.) (2006): Rahmenkonzept für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“, Schwerin.

Mobilitätswerk GmbH (2019): Kommunales Elektromobilitätskonzept für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Møller, H.; C.S. Pedersen (2010): Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. Übersetzung aus der dänischen Studie Lavfrekvent støj fra store vindmølle. Aslborg Universitet 2010.

MORO Nord (2010): Gemeinsame Erklärung des MORO-Nord Teilprojektes 11: „Position beziehen – Ländliche Räume in der überregionalen Partnerschaft“. Stadt und Land in gemeinsamer Verantwortung. Bad Bevenser Erklärung.

NABU Gruppe Niederhausen (2017): Flyer „Hecken, Feldholzinseln und Baumalleen – Warum sie so wichtig sind und wie man sie am besten pflanzt“.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) (2017): Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015. Hannover.

Niedersächsische Landesforsten (2018): Das LÖWE-Programm – 25 Jahre langfristige ökologische Waldentwicklung.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o.J.a): Klimafolgen in Niedersachsen. Hoch- und Niedrigwasser. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/klimawandelkompakt/klimafolgen/klimafolgen_in_niedersachsen/klimafolgen-in-niedersachsen-182052.html [29.07.2021].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o.J.b): Naturschutzgebiete in Niedersachsen. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/statistischer_uberblick/naturschutzgebiete/naturschutzgebiete-in-niedersachsen-122076.html [22.09.2022].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2013): Brutvögel – wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). [online] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/fur_brut_und_gastvogel_wertvolle_bereiche/wertvolle-bereiche-9098.html [07.11.2022].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2017): Abflussverbessernde Maßnahmen an der Unteren Mittelelbe, Rahmenplan, Teil Niedersachsen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020a): Deichbestandsanalyse an der unteren Mittelelbe von Schnackenburg bis Rönne / Geesthacht.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020b): Grundwasserbericht Niedersachsen. Sonderausgabe zur Grundwasserstandssituation in den Trockenjahren 2018 und 2019. Grundwasser Band 41.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2022): Niedersächsischer Auenstrukturplan, untere Mittelelbe von Schnackenburg bis Rönne/Geesthacht. Entwurf.

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2010): Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand November 2010. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2014a): Regionalplanung und Windenergie. Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2014b): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag e.V. (Hrsg.) (2021): Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand März 2021. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen). Stand 15. November 2013.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.a): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Klosterkirche Lüne (ehem. St. Bartholomäus). [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.b): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Schloss Bleckede. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.c): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Siedehaus. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.d): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wartturm (Hasenburg). [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.e): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wehr Bardowick. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.f): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wehr Wittorf. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (2021) (Hrsg.): Denkmalatlas Niedersachsen. Grabungsschutzgebiete. [online] https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/themen/Grabungsschutzgebiete/ [21.01.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1999): Waldprogramm Niedersachsen. Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3. Wolfenbüttel.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.a): Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (NiB-AUM). [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/pfeil_2014_2020/fordermassnahmen/agrarumweltmanahmen-ni-b-aum-140881.html [04.11.2020].

Niedersächsischse Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.b): Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_landlichen_entwicklung/flurbereinigung-in-niedersachsen-4711.html. [02.09.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.c): EU-Förderung in Niedersachsen. ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/eu-foerderung-in-niedersachsen-147111.html [04.11.2020).

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017a): Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017b): Erreichbarkeit der Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel in Niedersachsen. Stand der Karte: April 2017. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/erreichbarkeit-von-mittel--und-oberzentren-152334.html [01.11.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017c): Erreichbarkeit der Oberzentren und Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel in Niedersachsen. Stand der Karte: April 2017. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/erreichbarkeit-von-mittel--und-oberzentren-152334.html [01.11.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018): ROKK – Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer – Fortschreibung Küstenschutz-, zusammen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.a): Natura 2000. [online] https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/natura_2000/natura-2000-8198.html [22.09.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.b): Umweltkarten Niedersachsen. Chemischer Zustand gesamt Fließgewässer. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5893000.00&Y=620100.00&zoom=5&catalogNodes=&layers=Chemischer_Zustand_gesamt_Fliessgewaesser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.c): Umweltkarten Niedersachsen. Chemischer Zustand gesamt Grundwasser. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5894750.00&Y=611050.00&zoom=6&catalogNodes=&layers=Chemischer_Zustand_gesamt_Grundwasser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.d): Umweltkarten Niedersachsen. Mengenmäßiger Zustand Grundwasser. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5894750.00&Y=611050.00&zoom=6&catalogNodes=&layers=Mengenmaessiger_Zustand_Grundwasser [01.10.2020.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.e): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-074-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.f): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-212-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.g): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Ilmenau mit Nebenbächen. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-071-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.h): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-232-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.i): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Niedersächsische Mittelelbe. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V37-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (o.J.j): Umweltkarten Niedersachsen. Ökologischer Zustand/Potenzial Fließgewässer. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5893000.00&Y=620100.00&zoom=5&catalogNodes=&layers=Oekologischer_Zustand_Potenzial_Fliessgewaesser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2020a): Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. Nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Dezember 2020. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2020b): Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Fortschreibung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm – Endfassung Oktober 2021, Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022): Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2021. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Hannover.

Pahlow, Dr. Mario (2020): Archäologische Denkmalpflege im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg. in: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD) (Hrsg.): Denkmalpflege. Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen. 4/2019.

PGM – Planungsgemeinschaft Marienau & Dankelmann, M. (2013): Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Lüneburg in 2013. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg. Marienau.

PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION (2020): Landkreis Lüneburg Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Pries, Prof. Dr. Martin (1999): Lüneburg... auf neuen Wegen. Lüneburg. S. 45. Vom Autor berichtigte Version der Abbildung vom 21.05.2021.

PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH (2018): Integriertes Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg. Berlin. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Rohr-Zänker, Ruth (2014): Wohnungsmärkte im Wandel.

Ruther-Mehlis, Alfred (2009): Szenarien zur Wirtschaftlichkeit der Wohnbauflächenentwicklung in der Region Freiburg. In: Preuß, Thomas; Floeting, Holger (Hrsg.): Folgekosten der Siedlungsentwicklung. Bewertungsansätze, Modelle und Werkzeuge der Kosten-Nutzen-Betrachtung.

Samtgemeinde Elbmarsch (2020): Das Nadelwehr in Fahrenholz. [online] https://www.samtgemeinde-elbmarsch.de/agenda21/nadelwehr.html [24.06.2020].

Schulze, W. (2004): Nachhaltiges Wirtschaften. In: Deutsches MAB-Nationalkomitee (Hrsg.): Voller Leben; UNESCO-Biosphärenreservate – Modellregion für eine nachhaltige Entwicklung, Berlin/Heidelberg.

SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH (2021): Verkehrsgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

SST – Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner (2019): Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg, Aachen. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) (2018): EU-Umgebungslärm/Tag-Abend-Nacht. Stand: April 2018. WMS-Dienst von Umweltkarten-Niedersachsen.

Stadt Bleckede (2017): Gestaltungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“. Bleckede.

Statistisches Bundesamt (2021): Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha/Tag. Stand 30.04.2021. [online] https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Publikationen/Downloads-Flaechennutzung/anstieg-suv.html [05.10.2021].

Technische Universität Hamburg-Harburg (2021): FIS. Forschungsinformationssystem Mobilität und Verkehr. Trimodale Häfen als Binnenhäfen. [online] https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/297936/ [05.10.2021].

Thünen-Institut (2012): Dritte Bundeswaldinventur 2012.

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2012): Klimaschutz in der räumlichen Planung. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung. [online] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4369.pdf [14.07.2022].

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2020): Ökologischer Zustand der Fließgewässer. [online] https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser/fliessgewaesser/oekologischer-zustand-der-fliessgewaesser#okologischer-zustand-der-flusse-und-bache [06.10.2020].

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2022): Klimaschutzinstrumente im Verkehr. Bausteine für einen klimagerechten Verkehr. UBA-Kurzpapiere 25.03.2022. [online] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/366/dokumente/uebersicht_bausteine_fuer_einen_klimavertraeglicher_verkehr_kliv_04-2022.pdf [05.05.2022].

UmweltPlan (Hrsg.) (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Endbericht. Stralsund.

Verband Deutscher Naturparke e. V. (Hrsg.) (2019): Strukturen, Leistungen und Perspektiven der Naturparke in Niedersachsen. Bonn. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (Hrsg.) (2001): VDV-Empfehlungen zur Erschließungsqualität. VDV-Schriften 4 (6/2001): Verkehrserschließung und Verkehrsangebot im ÖPNV, Köln.

VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH (2018): 4. Nahverkehrsplan Landkreis Lüneburg 2018 – 2023, 1. Entwurf in der Fassung vom 13.06.2018.

Wasserstraßen-Neubauamt Hannover (2021): Schleuse Lüneburg. [online] https://www.wna-hannover.wsv.de/Webs/WNA/NBA-Hannover/DE/Projekte/aktuelle/Schleuse-Lueneburg/lueneburg_node.html [15.04.2021].

Weltgesundheitsorganisation - WHO (Hrsg.) (2018): Leitlinie für Umgebungslärm für die Europäische Region. Zusammenfassung. Kopenhagen.

Wiegand, Christian (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen. Heft 49. 1-338. Hannover.

Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (o.J.a): Gewerbepark Bardowick – Wittorfer Heide. [online] www.wirtschaft-lueneburg.de [21.05.2021].

Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (o.J.b): Zahlen, Daten, Fakten. Der Landkreis Lüneburg in der Metropolregion Hamburg. [online] https://www.wirtschaft-lueneburg.de/PortalData/44/Resources/startseite/wirtschaftsregion/21-03-02_Zahlen-Daten-Fakten_LK_Lueneburg_2020.pdf [06.02.2021].

Rechtsverzeichnis

AbfS Landkreis Lüneburg	Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung AbfS) vom 01.01.2022.
AbwV	Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung). In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl- I S., ber. S. 2625). FNA 753-1-5.
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), FNA 213-1. Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des EnergiesicherungsG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) FNA 213-1-2. Zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802).
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), FNA 2129-8. Zuletzt geändert durch Art. 2 Viertes Gesetz zur Änd. des BundesnaturschG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) FNA 791-9. Zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436).
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl. I Nr. 57, S. 3712.
	BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1.11.
	BVerwG, Beschluss vom15.09.2009 – 4 BN 25/09 (VGH Kassel), BauR 2010, 82/83 bestätigt durch Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1.11.
	BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07.
DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1987 (Nds. GVBl. 1978, S. 517), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021). Vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) FNA 754-27. Zuletzt geändert durch Art. 7,8 G zur Änd. des EnergiesicherungsG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726).
DIN EN 50341-2-4	Freileitungen über AC 1 kV. Teil 2-4: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für DEUTSCHLAND (basierend auf EN 50341-1:2012).
EG-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L20/7).
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. L 363 S. 368).
Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Ent-	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000, RdErl. D. MU v. 15.10.2007 (Nds. MBl.

wicklung“	2007 Nr. 44, S. 1226), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 19.03.2012 (Nds. MBl. 2012, S. 251).
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) In der Fassung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201) FNA 912-4. Zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes ÄndG vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) FNA 911-1. Zuletzt geändert durch Art. 1 Zehntes G zur Änd. des BundesfernstraßenG vom 19.6.2022 (BGBl. I S. 922).
	Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 3. August 2012 (LR11/6116.5/18) (BAnz AT 24.08.2012 B3).
Kommunale Abwasserrichtlinie	Richtlinie der Europäischen Union des Rates (91/271/EWG) vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. L 135 vom 30.05.1991, S. 40, zuletzt geändert durch EG-VO Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L311 S. 1).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) FNA 2129-56. Zuletzt geändert durch Art. 20 des PersonengesellschaftsrechtsmodernisierungsG (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), FNA 2129-64, zuletzt verändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 18.8.2021 (BGBl. 3905).
	Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Windenergieerlass 2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). Rd. Erl. D. MUEBK NDS v. 24.2.2016 – MU-52-29211/1/300 (Nds. MBl. S. 190) VORIS 28010.
LÖWE-Erlass	Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten, RdErl. d. ML v. 27.2.2013; 405-64210-56.1, Voris 79100, Nds. MBl. S. 214. VORIS 79100.
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132) GVBl. Sb 23100 01 02, zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 VO zur Änd. der VO über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).
	Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 29.5.2015 (Nds. MBl. 2015 Nr. 25, S.790), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.10.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 49, S. 1194).
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), FNA 752-8. Zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites G zur Änd. des Windenergie-auf-See-G und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325).
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) VORIS 28100. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des G zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer G vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).

NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180) GVBl. SB 94000 02. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des NahverkehrsG vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. S. 188).
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426). VORIS 28100. Zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451, ber. 2020 S. 505)
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) VORIS 23100. Zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des G zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer G vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). In der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) GVBl. Sb 92100 01. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des StraßenG vom 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 420).
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 196). VORIS 21141. Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244).
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112). VORIS 79100. Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des JagdG und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der WolfsVO vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 G vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).
	OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, 2 A 2.09.
	OVG Greifswald, Urteil vom 08.03.1999, Az. 3M 85/98.
	OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10.
	OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 65/07.
	OVG Münster, Urteil vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09.
PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281). FNA 7823-7. Zuletzt geändert durch Art. 3 zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
	Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften. Bearbeitungsstand: 31.05.2022.
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) Vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geänd. durch Art. 3 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).
RROP 2010	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010. (Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7/2012 vom 12.07.2012, S. 184).
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten. Vom 9.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431) VORIS 28200. Geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132).

SGB XI	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014). FNA 860-11. Zuletzt geändert durch Art. 3, Art. 3a G zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022 (BGBl. I S. 1454).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503). Zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 1.6.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006.
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 3. Mai 2006 (Marschhufen).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 – B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27. September 2004 (Neuhauser Marsch).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 10. Oktober 2005 (Rögnitz-Sude-Niederung).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzungen der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-02 bis B-08, B-16, B-17 und B-19 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2005 (Waldbereiche).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau in der Fassung vom 01.07.2019 (Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9/2019 vom 25.07.2019, S. 175 ff.)
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach" in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen vom 6. 12. 2007.
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg vom 10.12.2007.
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardo-wick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde

	Salzhausen, in der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg vom 12.03.2021.
	Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Bültenmoor" (NSG LÜ 025), Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1974, Seite 446.
	Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Fehlingsbleck" (NSG LÜ 024) Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1974, Seite 271.
	VG Bayreuth, Urteil vom 24.11.2015, AZ B 2 K 15.77
	VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754
WaLG	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1237).
Windenergieerlass	Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Rd.Erl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz v. 20.7.2021 – MU-52-29211/1/305 – (Nds. MBl. S. 1398) Voris 28010.

Anhänge

Anhang 1: Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft

Anhang 2: Erläuterungskarte – landesweiter und regionaler Biotopverbund

Anhang 3: Erläuterungskarte – Biotopverbund nach Lebensraumkategorien

Anhang 4: Erläuterungskarte – Habitatkorridore des Biotopverbundsystems

Anhang 5: Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg

Anhang 6: Erläuterungskarte – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Anhang 7: Erläuterungskarte – Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung

Anhang 8: Erläuterungskarte Windkonzept – Harte und weiche Ausschlusskriterien „Basis-Szenario I“ (mit Ausschluss der Waldflächen)

Anhang 9: Erläuterungskarte Windkonzept – Harte und weiche Ausschlusskriterien „Basis-Szenario II“ (mit Ausschluss der Vorranggebiete Wald)

Anhang 10: Erläuterungskarte Windkonzept – Harte und weiche Ausschlusskriterien „Wald-Szenario“

Anhang 11: Erläuterungskarte Windkonzept – Harte und weiche Ausschlusskriterien „Maximal-Szenario“

Anhang 12: Erläuterungskarte – Vorranggebiete Windenergienutzung

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 1: Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft

Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind:

- Natur- und Bodendenkmal
- Biotop
- Sonstige Schutzgebiete
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Wald
- Suchraum für Kompensation
- Ausgleichsflächen für Kompensation
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grünfläche

Wenig genutzte/ungenutzte Freiflächen sind:

- Binnensee, Stausee, Teich
- Strom, Fluss, Bach
- Grünanlage – Grünzug

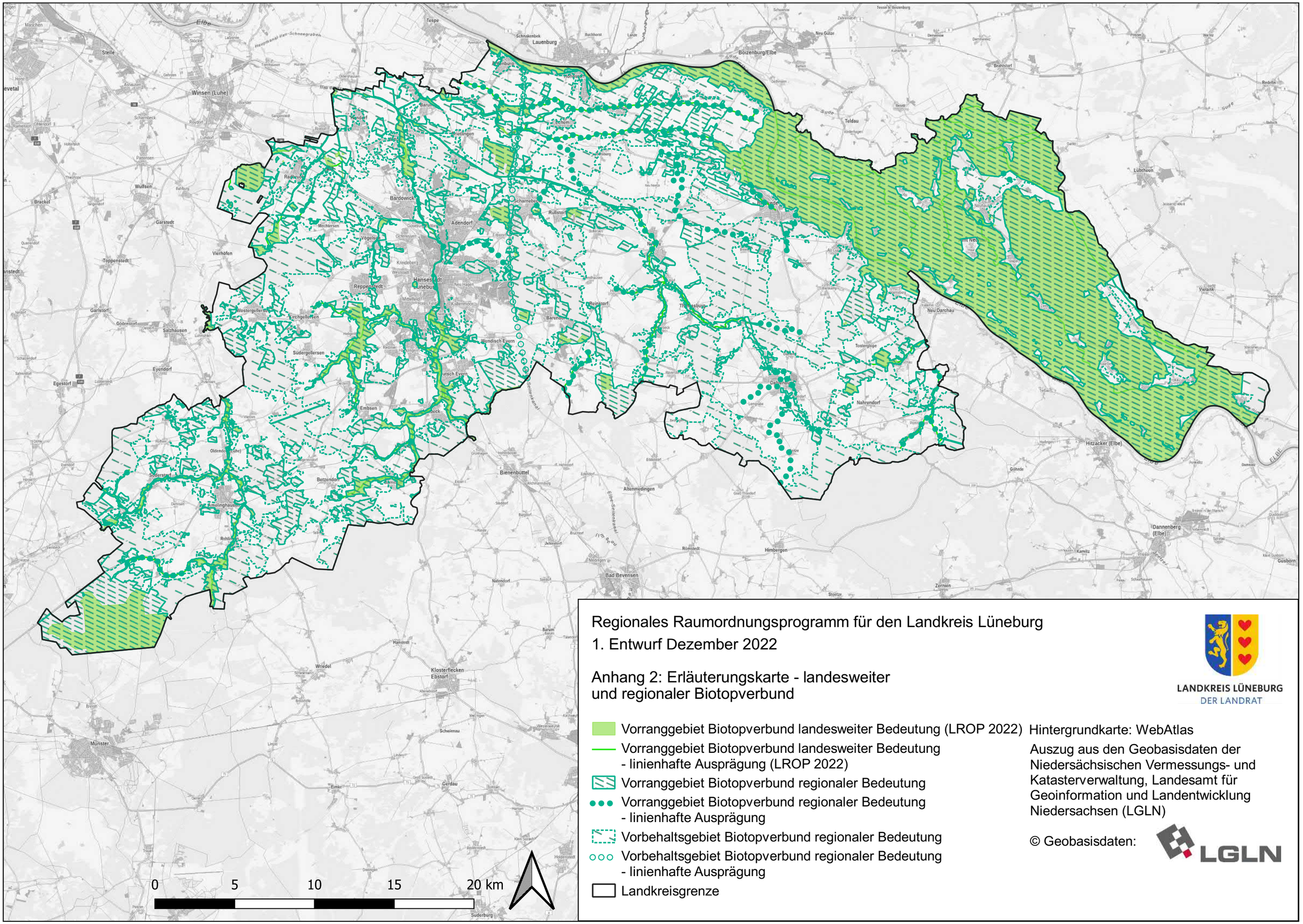
Aktiv genutzte Freiflächen sind:

- Flugplatz, Landeplatz
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grünanlage – Badeplatz, Freibad
- Grünanlage – Regenrückhaltebecken
- Grünanlage – Zeltplatz
- Grünanlage – Camping
- Grünanlage – Spielplatz
- Grünanlage – Sportplatz
- Grünanlage – Friedhof
- Grünanlage/Freizeitanlage – Golfplatz
- Grünanlage – Park
- Freizeitanlage
- Sportanlagen
- Flächen für Sport und Spielanlagen
- Sondergebiet Erholung

Aktiv genutzte Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

- Abbaufläche
- Grünanlage – Dauerkleingärten

Ausnahmen:
Teilgebiet der Theodor-Körner-Kaserne (Sondergebiet) mit halboffener Landschaft



Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 2: Erläuterungskarte - landesweiter und regionaler Biotopverbund

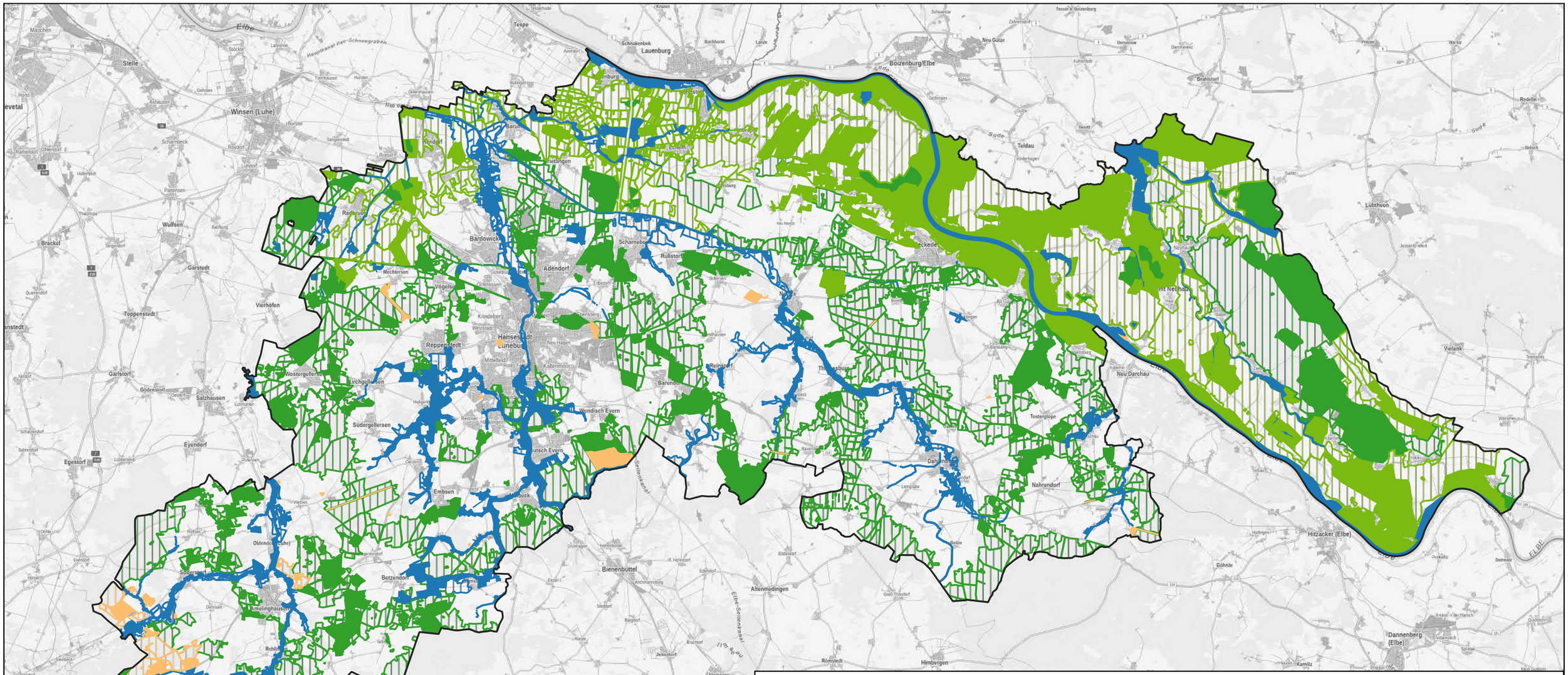
LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

- Vorranggebiet Biotopverbund landesweiter Bedeutung (LROP 2022)
- Vorranggebiet Biotopverbund landesweiter Bedeutung - linienhafte Ausprägung (LROP 2022)
- Vorranggebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung - linienhafte Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung - linienhafte Ausprägung
- Landkreisgrenze

Hintergrundkarte: WebAtlas

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

© Geobasisdaten: LGLN



Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 3: Erläuterungskarte - Biotopverbund nach Lebensraumkategorien

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kernflächen des Biotopverbundsystems

- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften

Entwicklungsflächen des Biotopverbundsystems

- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halbofferner Landschaften
- Landkreisgrenze

Hintergrundkarte: WebAtlas

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

© Geobasisdaten: LGLN

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 4: Erläuterungskarte -
Habitatkorridore des Biotopverbundsystems

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Habitatkorridore (Nr. s. Begründung)
- Fließgewässerverbundachse
- Grünlandverbundachse
- Trockenverbundachse
- Waldverbundachse
- Waldverbund - Grenzübergang
- Trockenverbund - Grenzübergang

Kernflächen des Biotopverbundsystems
- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften

Entwicklungsflächen des Biotopverbundsystems
- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften
- Landkreisgrenze

Hintergrundkarte: WebAtlas

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

© Geobasisdaten: LGLN

0 5 10 15 20 km

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 5: Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg

Nachfolgend sind die Naturschutzgebiete (NSG) und die Gebietsteile C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue mit einer Kurzcharakteristik aufgeführt.

Tabelle 1: Naturschutzgebiete und Gebietsteile C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
Naturschutzgebiete			
LÜ 009	Kalkberg	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	8
LÜ 020	Streitmoor	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	15
LÜ 024	Fehlingsbleck	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	21
LÜ 025	Bültenmoor	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	45
LÜ 128	Wittsaal	Erhalt und Entwicklung des Weihers mit den Verlandungsgesellschaften, des Bruchwaldes und Gagel- und Weidengebüschen, sowie des extensiven Grünlandes und der Hecken	13
LÜ 158	Bennerstedt	Sicherung vor unmittelbaren menschlichen Einflüssen zur natürlichen Sukzession des Erlen-Eschenwalds	152
LÜ 174	Dümpel an der Landwehr	Erhalt und Entwicklung der feuchten bis nassen und moorigen Hochstaudenfluren Rieder, Röhrichte, Gebüsch- und Laubwaldgesellschaften	20
LÜ 187	Schierbruch und Forellenbachtal	Sicherung vor unmittelbaren menschlichen Einflüssen zur natürlichen Sukzession des Naturwaldes im Forellenbachtal. Geprägt ist der Bereich durch u.a. durch Erlenbruchwald und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald	250 (Teilflächen im LK Uelzen)
LÜ 357	Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg	Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung als dynamischer, vielfältig strukturierter Abschnitt der Mittelelbe, einschließlich der von verschiedenen Auengewässern, Grünländern, Auenwäldern und Solitärgehölzen gekennzeichneten Vorlandbereiche	207
LÜ 371	Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern	Erhalt, Pflege und Entwicklung der grundwasserbeeinflussten Waldgebiete, geprägt durch Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder, Eichen-Buchenwälder, und der na-	350 (Teilflächen im LK Harburg)

[1] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
		turnah strukturierten Bachniederungen mit ihren Gewässern Hausbach, Trompeterbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach	
LÜ 265	Dieksbeck	Schutz, Pflege und Entwicklung des Dieksbachs, der Niederung und den naturnahen ungenutzten Laubwäldern	174 (Teilflächen im LK Uelzen)
LÜ 280	Barnstedt – Melbecker Bach	Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung der Niederungen des Barnstedt-Melbecker Bachs und seiner Zuläufe	310 (Teilflächen im LK Uelzen)
LÜ 281	Hasenburger Bachtal	Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung des Hasenburger Bachtals als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften	530
LÜ 282	Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten	Erhalt und Förderung insbesondere des naturnahen, weitgehend unbeeinträchtigten Gewässerlaufs der Ilmenau und ihrer Nebenbäche, der naturnahen Laubwaldbestände, extensiv genutzter Feucht- und Nassgrünländer und der niederungstypischen Hochstaudenfluren und Seggenrieder	389 (Teilflächen im LK Uelzen)
C-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue			
C-01	Elbe	Unterer Mittellauf eines großen mitteleuropäischen, durch Buhnen regulierten Stromes mit Sand- und Schlammbänken und ausgeprägter Hochwasserdynamik mit Winter- und Sommerhochwasser, im Winter zeitweise zufrierend.	1469 (769)
C-02	Elbvorland zwischen Barförde und Sassendorf, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Sassendorf	Schmales, grünlandgeprägtes Elbdeichvorland mit bewegtem Relief.	147 (142+5)
C-03	Elbvorland zwischen Radegast und Barförde, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Radegast und Barförde	Flachwelliges Elbvorland mit zahlreichen Altwässern und Flutrinnen sowie Abgrabungen inmitten von Grünlandbereichen mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsbereich der Elbe, seiner Strukturvielfalt, der unterschiedlichen Nutzungsintensität und der dadurch vielgestaltigen Tier- und Pflanzenwelt.	483 (449+5+29)
C-04	Habekost	Eingedeichter, flacher, nährstoffreicher See mit stark gegliederter Uferlinie und teilweise breiter Verlandungszone, mit besonderer Schönheit und Eigenart und einer vielgestaltigen, artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.	28
C-05	Erweiterung Vitico und Achterholz	Qualmwassergeprägter, naturnaher Laubwald mit darin gelegenen Bracks und Abgrabungsgewässern mit 44 ha Naturdynamikbereich. Besondere Schönheit und Eigenart	162

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
		als Relikt der naturnahen Hartholz-Laubwälder der Flussauen, in stellenweise guter Ausprägung.	
C-06	Deichvorland bei Bleckede, mit siedlungsnahmen Elbvorlandbereich Bleckede	Dieses landschaftlich reizvolle, flachwellige Elbvorland mit zahlreichen Altgewässern und Flutrinnen sowie Abgrabungen inmitten von Grünlandbereichen ist geprägt von seiner Lage im Überflutungsbereich der Elbe. Die unterschiedlichen Nutzungs- und Strukturtypen bilden einen Lebensraum für eine reiche und vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt.	428 (398+30)
C-07	Große Marsch mit Bauersee, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Alt Garge (Verbindungsbereich Platzhirsch)	Grünlandgeprägtes Elbvorland mit Brenndolden-, Sumpfdotter- und Sumpfplatterbsenwiesen, mit Sandtrockenrasen, Altwässern, Kolken, Sumpfflächen und naturnaher Uferzone. Landschaftsprägend sind ferner das Altgewässer Bauersee sowie markante Gehölzstrukturen (alten Solitärgehölze, Weichholzauenwald und Eichenmischwald). Im Übergang zur Geest im Süden des Gebietes erstreckt sich großflächig Kiefernforst auf Dünensand, der teilweise in das FFH-Gebiet einbezogen ist.	648 (645+3)
C-08	Walmsburger Werder	Naturnaher, großräumiger, grünlandgeprägter, welliger Überschwemmungsbereich der Elbe mit unmittelbaren Übergängen zur Geestkante von besonderer Schönheit und Eigenart, geprägt durch Altwässer, Dünen, Weichholzaue, Uferrehnen und bewaldeter Geestkante und Quellbereichen.	302
C-09	Vieler Berg	Buchen-Hangwälder auf der bewaldeten Geest mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seines geomorphologisch geprägten Reliefs. Rd. 40 ha Naturdynamikbereich.	54
C-10	Elbvorland unterhalb Neu Bleckede, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Neu Bleckede (westl. Fähranleger)	Überwiegend grünlandgeprägtes, schmales Elbdeichvorland mit naturnaher Uferzone, Altwasser und Weichholzaue mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsbereich der Elbe.	190 (182+8)
C-11	Elbvorland zwischen Stiepelse und Neu Bleckede, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Stiepelse und Neu Bleckede (östl. Fähranleger)	Strukturreiches, vielgestaltiges Vorland mit naturnaher, ungenutzter Uferzone, z. T. Schardeichlage und naturnahen Kolken und Altarmen, potenziell-natürlicher Hartholzauwaldstandort, Schlafdeich mit magerem mesophilem Grünland, Düne bei Stiepelse, typische Auenlandschaft mit hoher Artenvielfalt.	177 (153+18+6)
C-12	Elbwerder vor Neu Garge, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Viehle	Breites, welliges Vorland, mit Kolken, Flutrinnen und Haken, starker Geschiebesedimentation (Sand) in der Fläche und Flussdünen. Guter Bestand an Feldgehölzen, Hart-	288 (276+12)

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
		holzauenwaldfragmenten und Weidenauenwald, hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum für gefährdete Vogelarten. Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsgebiet der Elbe und als typische halboffene Weidelandschaft mit hoher Struktur- und Artenvielfalt.	
C-13	Vorland zwischen Darchau und Viehle	Vorland mit bewegtem, z. T. anthropogen überformtem Relief, Altwässern, Uferrehnen, Hutewald, Kopfweiden und Schwarzpappeln, Beetstrukturen und Warften und angrenzendem Dünenbereich mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsbereich der Elbe, als typische, vielgestaltige Auenlandschaft mit Nass- und Trockenlebensräumen und hoher Struktur- und Artenvielfalt und als historische Kulturlandschaft. Ehemaliges Vorland mit armen Sandstandorten, Magerrasen und magerem Grünland sowie Waldbereichen mit Bedeutung für Großvögel (Graureiherkolonie).	129
C-14	Elbvorland zwischen Privelack und Darchau, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich süd-östl. Darchau	Langgestrecktes, z. T. schmales Deichvorland mit bewegtem Relief, teilw. durch Beetstrukturen überformt, naturnahe Uferzonen, ausgedehntem Flutrinnen- und Altarmsystem und überwiegendem Offenlandcharakter. Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsgebiet der Elbe, als typische Offenlandschaft der genutzten Aue und als Rastlebensraum. Das Gebiet hat herausragende Bedeutung für Wiesenvögel (insbesondere für Braunkehlchen).	342 (338+4)
C-15	Elbvorland zwischen Herrenhof und Privelack, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Bitter	Tiefgelegener, schmaler Werder mit überwiegenden Offenlandbereichen und Weichholzaue im Uferbereich. Schardeichlage Rassau bis Privelack mit Haken in Höhe Rassau mit naturnahen Buhnenfeldbereichen.	130 (95+28+7)
C-16	Elbvorland zwischen Strachau und Herrenhof, mit siedlungsnahen Elbvorlandbereichen Herrenhof und Strachau	Strukturreiches Vorland mit Hartholz- und Weidenauenwald, Flutrinnen, Altwässern mit und ohne Anbindung an den Strom, Kolken und trockenen (Uferrehnen, Sommerdeiche) bis sehr feuchten Grünlandbereichen.	347 (336+7+4)
C-17	Elbvorland zwischen Bohnenburg und Strachau, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Bohnenburg	Schmales Elbdeichvorland mit stark bewegtem Relief, naturnaher Uferzone, Flutrinnen, Altwässern, Schlammflächen sowie einer Kiesaufspülung in einem Buhnenfeld. Gut ausgeprägter Weidenauenwald.	63 (59+4)

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-18	Wehninger Werder	Elbvorland mit bewegtem Relief und durch ein Wehr regulierbarem ”Alten” Haken. Weite Grünlandbereiche mit Gehölzinseln auf Kuppen und im Uferbereich. Geprägt durch den Löcknitzkanal im Osten sowie den Dünenkiefernwald am Rande der Niederung. Das Gebiet hat große Bedeutung für Wiesenvögel (insbesondere für Braunkehlchen).	303
C-19	Wappauwiesen	Ausgedehnter Grünlandkomplex auf flachwelligem Auenstandort mit vereinzelten Altwässern und Gehölzbeständen und hoher Bedeutung als Vogelrastgebiet mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als auentypische Offenlandschaft in einem qualmwasserbeeinflussten Polder.	128
C-20	Scharzau und Holzweide	Weitläufiges, teilweise qualmwasserbeeinflusstes Binnendeichstromland der Auen mit Altarmresten und einzelnen Gehölzstrukturen von landschaftlicher Schönheit und Eigenart und besonderer Bedeutung als Vogelrastgebiet.	281
C-21	Grünland zwischen Stiepelse und Krusenhof	Ausgedehntes Grünlandgebiet auf frischen Auelehmstandorten mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Binnendeichstromland der Elbe, seiner Großräumigkeit in Verbindung mit der Gliederung durch naturnahe Gehölz- und Heckenstrukturen und als Lebensraum gefährdeter Arten insbesondere als Vogelrastgebiet. Entwicklung als Refugialraum für Auenamphibien (insbesondere Rotbauchunken) aufgrund Vernetzungsfunktion zwischen isolierten Populationen.	584
C-22	Alte Elbe bei Stiepelse	Verlandender, binnendeichs gelegener Altarm im Qualmwasserbereich auf Auelehm- und Niedermoorböden, z. T. mit offenen Wasserflächen, Röhrichten, Seggenriedern, Weidendickicht und angrenzenden Waldbereichen inmitten von Grünland- und Ackerflächen und angrenzendem Auwaldbereich.	71
C-23	Weidenhäger bei Viehle	Alte aufgelassene Bodenabbaustellen und Altarm mit Weidenauenwald, Feuchtgebüsch und Alteichen. Erhaltung und Entwicklung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	29
C-24	Parens und Haarer Holz	Alte Eichen- und Buchenmischwälder in der offenen, heute nicht mehr überfluteten Talaue, zerschnitten durch rinnenförmigen Sumter See mit schmalem Röhrichtgürtel außerhalb des Waldes und randlichen Grünlandgebieten. Im Osten des Haarer Holzes ehemalige Ziegeleiteiche. Diese spielen eine Rolle insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere Rotbauchunken).	334
C-25	Lehmkuhlen bei Popelau	Aufgelassene Lehmkuhlen mit sieben naturnahen, zeitweise trockenfallenden nährstoffreichen Abbaugewässern, gutem Weidenbestand und nördlich angrenzender Grünlandfläche. Erhaltung und Entwicklung insbesondere	10

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
		als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	
C-26	Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See I	Langgestrecktes, nährstoffreiches Auengewässer (ehem. Altarm, 2 km Länge) innerhalb eines gehölzreichen Grünlandgebietes mit wertvollen Altwasser- und Grabenabschnitten. Erhaltung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	199
C-27	Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See II	Ausgedehntes Grünlandgebiet mit wertvollen Altwasser- und Grabenabschnitten. Erhaltung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	135
C-28	Grünlandgebiet um den Banker See	Auengewässer in alter Flutmulde mit Schilfröhrichtzone und Weidengebüsch, ausgeprägte Schwimmblattvegetation mit Krebsschere, Gelber Teichrose und Froschbiss. Erhaltung und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	163
C-29	Grünlandgebiet zwischen Pinnau und Laake	Weitläufiges, flachwelliges, relativ intensiv genutztes Grünlandgebiet und Abschnitt des Krainkelaufs mit ausgebautem Vorflutersystem und wenigen eingestreuten Feldgehölzen mit hoher Bedeutung für Rastvögel. Der Teilraum gehört größtenteils zu der EU geförderten LIFE - Projektgebietskulisse „Erhaltung und Entwicklung von Vordeichsflächen und Binnenstromland in der unteren Mittelelbeniederung“.	857
C-30	Qualmwasserbereich zwischen Wilkensdorf und Herren	Anthropogen geprägtes Grünlandgebiet mit Beetstrukturen und Grüppen sowie Streuobstwiesen im Qualmwasserbereich der Elbe mit wertvollem Gehölzbestand, einem Stillgewässer (Brack) und Sumpfbereichen. Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	98
C-31	Unterlauf der Krainke	Eingedeichter Unterlauf eines Auenflusses im Rückstaubereich der Elbe, mit einer Vielfalt von angrenzenden, auentypischen Lebensräumen.	231
C-32	Krainke von Kaarßen bis Niendorf	Auenfluss mit teilweise naturnahem Verlauf, stillgewässerähnlichen Aufweitungen (Altgewässer der Elbe) und angrenzenden z. T. gut ausgeprägten Biotopkomplexen aus nassem bis trockenem Grünland, Gehölzen und Sandtrockenrasen.	254
C-33	Sudeniederung unterhalb Preten	Eingedeichte Fließgewässer der Auen im Rückstaubereich der Elbe und Überschwemmungsbereich mit einem Komplex von wechselnassem Grünland, Sümpfen, Feuchtgebüschen und Weiden-Auenwald.	89
C-34	Rögnitz- und Sudeniederung	Schmale Flussniederung, eingedeichtes Fließgewässer der Aue im Rückstaubereich der Elbe mit einem Komplex	158

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
		von wechselnassem Grünland, Sümpfen, Feuchtgebüschen und Weiden-Auwald.	
C-35	Niederungsgebiet der Neuen Sude	Ausgedehntes, von einem alten Bahndamm zerschnittenes Grünlandgebiet mit kleinen Beständen an mesophilem und feuchtem Grünland, Gräben, Feldgehölzen und Sümpfen mit stark ausgebautem Entwässerungssystem (Neue Sude).	349
C-36	Bohldamm und Sückauer Moor	Naturnahes, altes, überwiegend feuchtes, von Erlen-, Eichen und Buchenmischwald geprägtes Laubwaldgebiet in der elbfernen Talaue im Einflussbereich der Rögnitz und Sude, davon 149 ha Naturdynamikbereich. Randliche Grünlandgebiete und einem verlandendes Niedermoor.	448
C-37	Rens und Renswiesen	Altes Waldgebiet in der Rögnitzaue, geprägt von aueähnlichem feuchten Erlen- Ulmen- und Eichenmischwald, mit 3 insgesamt > 500 ha großen Naturdynamikbereichen. Auf Rodungen nach 1776 (Renswiesen) teils extensiv genutztes Feucht-Nassgrünland (Zeetzer Renswiesen), teils Grünland auf ebenem bis flachwelligem Gelände und eingestreuten sandigen Erhebungen mit wertvollem Gehölzbestand. Das Gebiet wird durch den Laaver Kanal entwässert.	949
C-38	Zeetzer Moor	Vermoorte Senke mit feuchtem Kiefernwald und Pfeifengras-Degenerationsstadien und umgebendem Kiefernwald auf Dünen mit bedeutendem Vorkommen epigäischer Flechtenarten. Torfstiche mit Scheidenwollgras – Moorheide.	78
C-39	Laaver Moor	Entwässertes Durchströmungshochmoor mit Kiefen-Birken-Moorwald, großem Rauschbeeren-Vorkommen und vereinzeltem Sumpf-Porst. Etwa 13 ha offene Hochmoorfläche mit regenerierenden Torfstichen mit hochmoortypischer Vegetation.	242
C-40	Stixer Sandberge	Hervorragend ausgeprägter Binnendünenbereich mit lichtem Kiefernbestand und offenen Sandflächen mit Restbeständen des Flechten-Kiefernwaldes als Extremlebensraum spezialisierter gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	361
C-41	Kaarßener Sandberge und Heidgrund	Binnendünenbereich mit teils lichtem Kiefernwald, darunter 86 ha Naturdynamikbereich mit Flechten-Kiefernwald, sowie halboffenen Sandflächen. Südlich angrenzend Eschen-Erlen-Eichenwald.	731

Nachfolgende Tabelle 2 enthält eine Übersicht des Landschaftsschutzgebiets (LSG) und der Gebietsteile B des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue mit einer den Schutzzweck erläuternden Kurzcharakteristik.

Tabelle 2: Landschaftsschutzgebiet und Gebietsteile B des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg

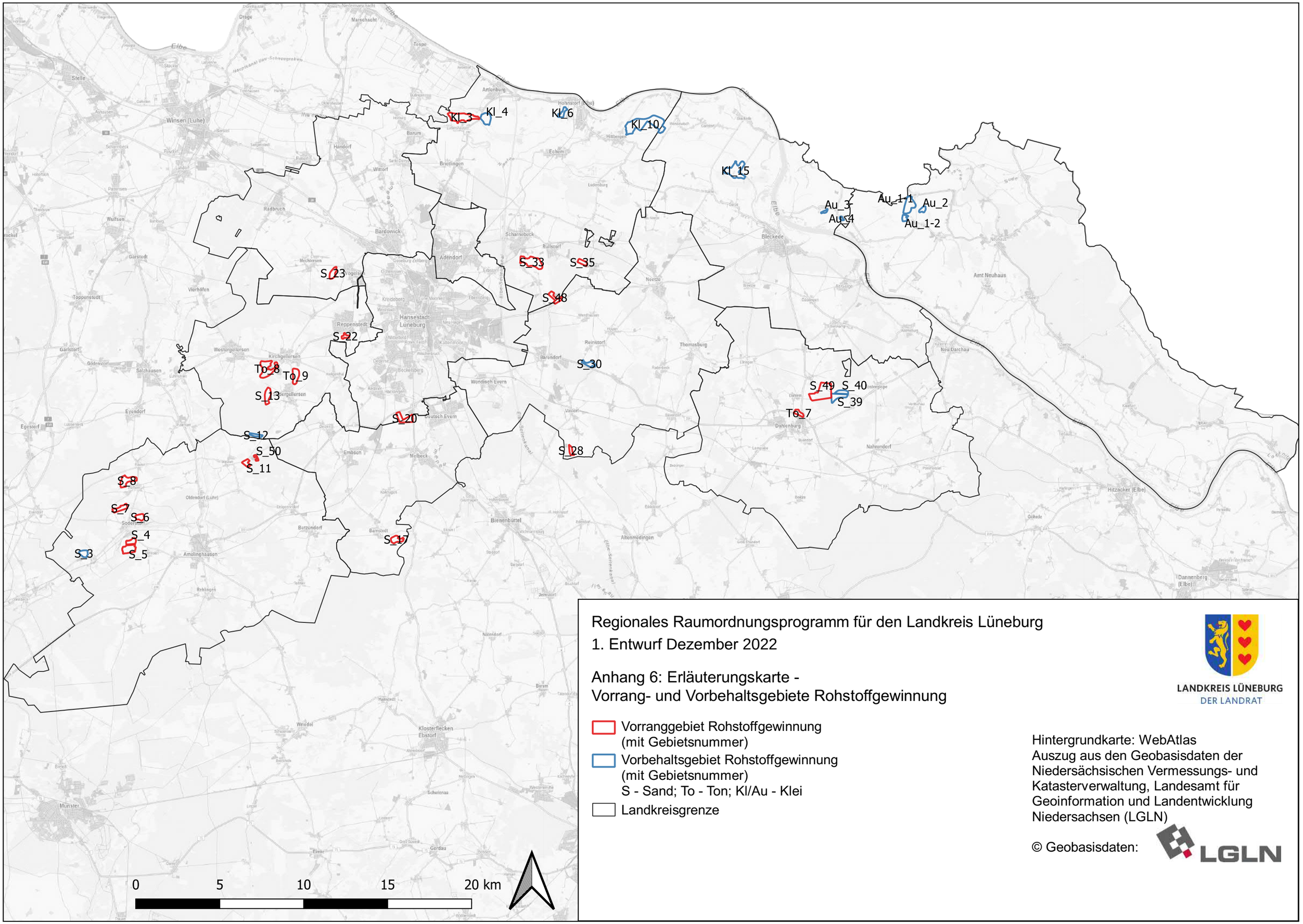
Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
Landschaftsschutzgebiete			
	Landschafts-schutzgebiet des Landkreises Lüne-burg	Aufgrund der Gebietsgröße umfangreicher Schutzzweck. Siehe für weitere Details Verordnung über das Land-schaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. Das LSG stellt eine Zusammenfassung von zahlreichen, alten LSG dar.	18.994
B-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue			
B-01	Marschhufenland-schaft zwischen Marschwetter und Bruchwetter	Die Marschhufenlandschaft ist durch sehr schmale, zum Teil mehrere Kilometer lange, parallel verlaufende Wirt-schaftsflächen gekennzeichnet (Marschhufen). Die land-wirtschaftlichen Flächen (Beetrücken) sind durch flache, zumeist von Baum- und Strauchhecken bestandene Grä-ben (Grüppen) getrennt. Röhricht- und gehölzbestandene Flutmulden kreuzen örtlich die mit unterschiedlicher Bo-denfeuchte versehenen Marschhufen.	1416
B-02	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Im Gro-ßen Ort)	Zwei große Waldkomplexe verbunden durch landwirt-schaftlich genutzte Flächen (Grünlandkomplex mit zuneh-mender Ackernutzung) und vereinzelnd eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen kennzeichnen das Ge-biet. Naturnahe Laubwaldbestände mit teilweise gut aus-geprägten Altbaum- und Bruchwaldbeständen dominieren die Wälder. Das Gebiet wird zudem von Süd nach Nord durch die Neetze durchflossen.	376
B-03	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Im Eschen)	Traditioneller Forstort auf Bruchwaldtorf mit extensiv be-wirtschafteten Au- und Bruchwaldresten im Nortwesten, dort auch relativ starke Vernässung. Im östlich angrenzen-den Bereich teilweise geräumt und ausgedehnte Ru-deralflächen, zum Süden Erlen-Eschenalthölzer mit über-wiegend gut entwickelter seggenreicher Krautschicht.	95
B-04	Waldgebiete rechts und links der Elbe (südlich Bruchwetter)	Großer Komplex aus Laubwald, stark strukturierten land-wirtschaftlich genutzten Flächen und Stillgewässer mit teil-weise ausgeprägtem Röhricht. Bei dem Wald handelt es sich um naturnahen Laubmischwald, teils mit Bruch- und Auwaldresten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zeichnen sich durch eine kleinteilige, gut erhaltene He-cken-Baum-Struktur sowie einzelnen Grünländereien aus. Diese Heckenlandschaft mit besonderer Bedeutung für	121

[2] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
		das Landschaftsbild und mit regionaler Bedeutung wegen der besonderen Art der Flureinteilung (z. B. im Vergleich zur Marschhufenlandschaft) für die regionale Kulturlandschaft.	
B-05	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Köhler Holz)	Feuchtwälder und Extensivgrünland auf teilweise entwässertem Niedermoor mit Erlen-Eschen und Eichen-Mischwäldern und Kleingewässern u.a. mir Bedeutung für den Großvogelschutz (Kranich).	125
B-06	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Grünlandkomplex südlich Vitico)	Kleinteilig genutzter Flächenkomplex mit Feuchtgrünländereien, Feuchtgebüschen und kleinen verstreuten bruchwaldähnlichen Beständen. Unmittelbar angrenzend an die Auwaldgebiete Vitico und Achterholz (C-05, C-06).	96
B-07	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldgebiet Alt Garge)	Elbuferhang mit naturnahem Laubwald sowie anagrenzender, mit Laub- und Nadelwald bestandener Geestrücken mit stark bewegtem Relief.	58
B-08	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldgebiet Walmsburg)	Mit Misch- und Nadelwald bestandener Geesthang mit stark bewegtem Relief.	215
B-09	Neuhauser Marsch (Neu Bleckede)	Großräumig strukturierte, in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gastvögel. Das Grünland ist in Teilen aus Naturschutzsicht wertvoll. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze) in unterschiedlicher Häufigkeit, besonders geschützte Biotope (z. B. Seegraben) kennzeichnen das Gebiet. In Teilbereichen bilden Gehölze und Baumgruppen eine großzügige Kulisse in der ebenen Offenlandschaft mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen. Andere Bereiche ohne das Landschaftsbild auflockernde Gehölze beeindrucken durch die räumliche Weite ("Schauen soweit das Auge reicht").	812
B-10	Neuhauser Elbmarsch (Sumte)	Ausgedehntes Niederungsgebiet in der Elbmarsch mit vereinzelten kleinräumigen Dünenbereichen und Altwasserresten. Grünland- und Ackergebiete mit eingestreuten Strukturelementen (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen, Einzelgehölze, Streuobstwiesen und kleinere Waldbereiche) und besonders geschützten Biotopen (z. B. naturnahe Gewässer mit Krebsscherenbestand) sind großräumig strukturiert und in wesentlichen Teilen intensiv genutzt. Das Gebiet weist Schwerpunkträume für die Grünlandnutzung (Krusendorfer Wiesen, Walmsburger Wiesen, deich-nahe Flächen zwischen Viehle und Darchau) auf. Überwiegende Ackernutzung kennzeichnet die Flächen südwestlich Haar und südöstlich Sumte. Teilweise ist in den Grünlandgebieten das historisch entstandene Beet-Graben-System noch nachvollziehbar. In Teilbereichen ist das Grünland aus Naturschutzsicht wertvoll.	1761

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
		Bedeutender Nahrungs- und Rastlebensraum für Gastvögel.	
B-11	Rögnitz-Sude-Niederung (Dellien)	Ausgedehntes Acker- und Grünlandgebiet in der Sude- und Rögnitzniederung mit eingelagerten bewaldeten Dünenkomplexen.	1596
B-12	Neuhauser Elbmarsch (Stapel)	Lage im Niederungsgebiet von Elbe und Krainke mit vereinzelten kleinräumigen Dünenbereichen. Das Gebiet ist durch großräumige, wenig strukturierte Ackergebiete südöstlich Haar bis Darchau sowie durch Bereiche mit stärker eingestreuten Strukturelementen (Gräben, Senken, Gewässer, gut ausgeprägte Hecken, Baumgruppen, Einzelgehölze und kleinere Waldgebiete) im östlichen Teil im Übergang zu Krainke, Großem See und Carrenziener Forst gekennzeichnet. Besonders geschützte Biotope sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten sind weitere Bestandteile des Gebietes.	1234
B-13	Neuhauser Elbmarsch (Zeetze)	Das eingedeichte Niederungsgebiet der Elbe und der Krainke weist großräumig strukturierte in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit sehr hoher Bedeutung als Nahrungslebensraum für Gastvögel auf. Aus Naturschutzsicht ist das Grünland in Teilbereichen wertvoll. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, verlandete ehemalige Flutrinnen, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze), besonders geschützte Biotopen sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten kennzeichnen das Gebiet. In Teilbereichen bilden Gehölze und Baumgruppen großzügige Kulisse in der ebenen, in der Regel zaunfreien Weite mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen. Andere Bereiche ohne das Landschaftsbild auflockernde Gehölze beeindrucken durch die räumliche Weite ("Schauen soweit das Auge reicht").	1072
B-14	Neuhauser Elbmarsch (Kaarßen)	Das eingedeichte Niederungsgebiet der Elbe ist durch großräumig strukturierte in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit sehr hoher Bedeutung als Rastlebensraum für Gastvögel gekennzeichnet. Teilbereiche weisen aus Naturschutzsicht wertvolles Grünland auf. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze) und besonders geschützte Biotope sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten, z. T. abgängig und durch Neupflanzung verjüngt sind prägende Bestandteile des Gebietes. Gehölze und Baumgruppen bilden großzügige Kulissen in der ebenen, in der Regel zaunfreien Weite, mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen.	396
B-15	Neuhauser Elbmarsch (Tripkau)	Das Niederungsgebiet von Elbe und Rögnitz ist von überwiegend großräumig strukturierten und intensiv genutzten,	999

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
		ausgedehnten Grünland- und Ackergebiete geprägt. Der Schwerpunkt der Ackernutzung ist im Nordosten auf höheren Talsandflächen. Im Südwesten liegt Schwerpunkt in der Grünlandnutzung. Teilbereiche des Grünlandes sind aus Naturschutzsicht wertvoll. Die Dünenausläufer nördlich Tripkau weisen einen Kiefernwald mit eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. In den Senken befinden sich feuchte Standorte mit aus Naturschutzsicht wertvollen Erlenbruch- und Laubwaldgesellschaften und andere charakteristische Lebensräume (§ 6 Nr. 3 NElbtBRG) im kleinräumigen Wechsel.	
B-16	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Wald bei Wehningen)	Dieser Waldkomplex mit Hauptbaumart Kiefer auf trockeneren, sandigeren Standorten z. T. auf Dünen und mit Laubgehölzen auf eingestreuten feucht - nassen Standorten weist kleinflächig auch Erlenbruch-Waldgesellschaften auf. Teilweise gut ausgeprägte historisch nachvollziehbare Wallhecken (überwiegend Alteichen) und abwechslungsreich gestaltete Waldränder sind weitere Bestandteile des Gebietes.	223
B-17	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldflächen nördl. Tripkau)	Überwiegend mit Kiefern bestandenes, flachwelliges Dünengebiet mit Übergang zur Rögnitzniederung im Norden. In den feuchten, tiefer gelegenen Bereichen rd. 20 ha Erlenbruch und Laubwaldgesellschaften.	125
B-18	Rögnitz-Sude-Niederung	Die Rögnitzniederung zwischen Rögnitz und Laaver Kanal. Der Gebietsteil wird von der fast baumlosen Offenlandschaft entlang der Rögnitz bestimmt. Der ausgebaute und begradigte Fluss ist beidseitig eingedeicht. Ruhig fließende, sommerwarme Niederungsgewässer mit Regulierung durch Wehre sowie strukturarme, gerade und in der Regel steil abfallende Ufer kennzeichnen den Landschaftsraum. Der eingedeichte Bereich ist von Grünlandnutzung mit wenigen Strukturelementen wie z.B. Gehölze geprägt und außerhalb des Deiches auf teils sandigen Standorten von Ackernutzung, mit durch häufig nichtheimische Gehölze strukturierte Flächen. Hoher Wert als Nahrungs- und Rastlebensraum für Vögel.	248
B-19	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Carrenziener Forst)	Ausgedehntes Nadelwaldgebiet auf dem Dünenplateau des Carrenziener Forstes mit Resten des Flechten-Kiefernwaldes und kleinen offenen Dünenbereichen.	2604



Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

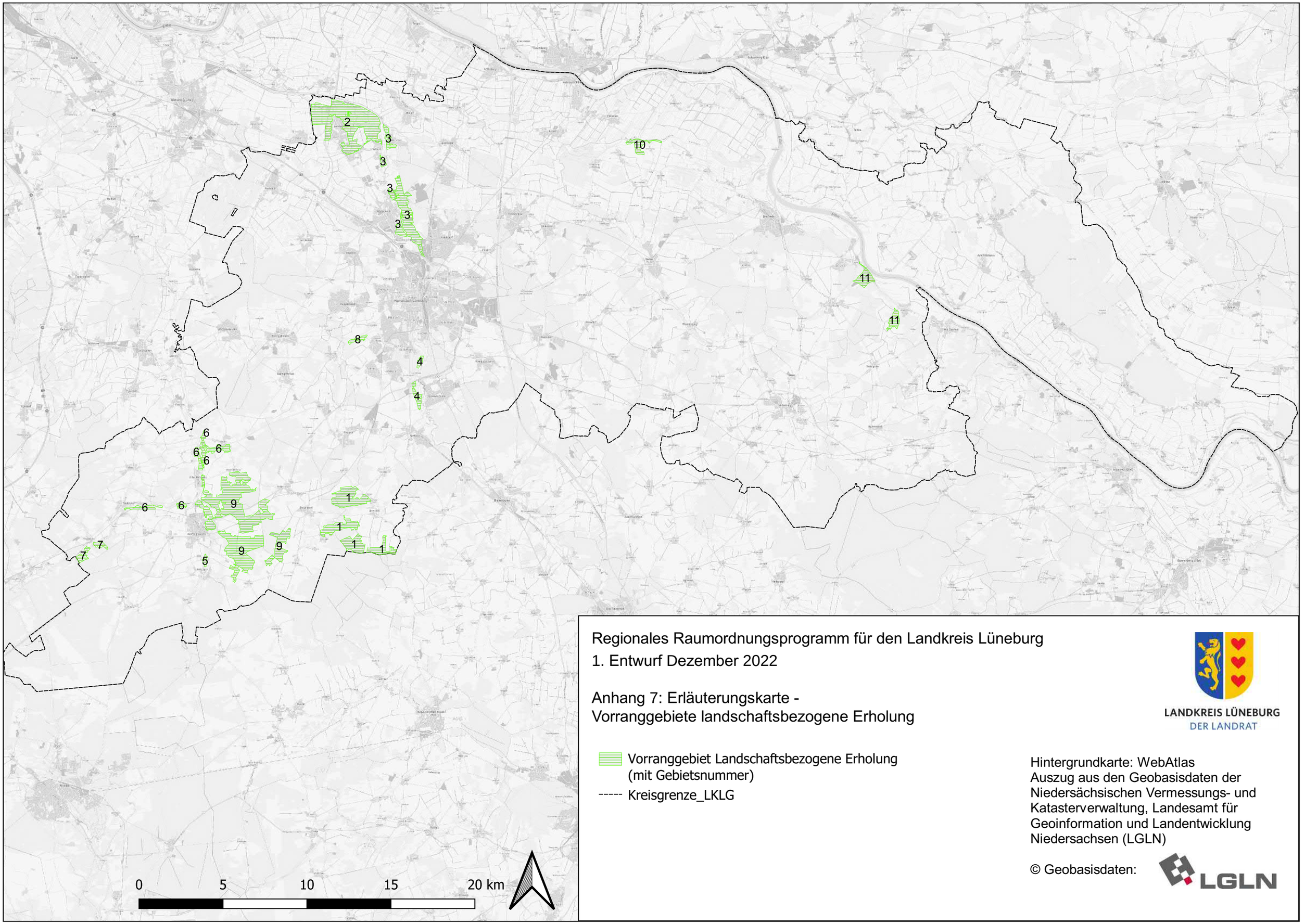
Anhang 6: Erläuterungskarte -
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (mit Gebietsnummer)
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (mit Gebietsnummer)
  S - Sand; To - Ton; Kl/Au - Klei
- Landkreisgrenze

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Hintergrundkarte: WebAtlas
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

© Geobasisdaten: LGLN



Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 7: Erläuterungskarte -
Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung (mit Gebietsnummer)

----- Kreisgrenze_LKLG

Hintergrundkarte: WebAtlas
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

© Geobasisdaten: LGLN

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 8: Erläuterungskarte Windkonzept -
Harte und weiche Ausschlusskriterien "Basis-Szenario I" (mit Ausschluss der Waldflächen)

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Harte

Weiche

aktuelle Vorranggebiete Windenergienutzung
(2. Änderung RROP 2016)

3 km Mindestabstand zwischen
Vorranggebiete Windenergienutzung

Kreigrenze LK Lüneburg

N

0 2,5 5 10 15 20 km

Erstellung und Kartographie:
Planungsgruppe Umwelt

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 9: Erläuterungskarte Windkonzept -
Harte und weiche Ausschlusskriterien "Basis-Szenario II"
(mit Ausschluss der Vorranggebiete Wald)

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Harte

Weiche

aktuelle Vorranggebiete Windenergienutzung
(2. Änderung RROP 2016)

3 km Mindestabstand zwischen
Vorranggebiete Windenergienutzung

Kreigrenze LK Lüneburg

0 2,5 5 10 15 20 km

N

Erstellung und Kartographie:
Planungsgruppe Umwelt

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 10: Erläuterungskarte Windkonzept -
Harte und weiche Ausschlusskriterien "Wald-Szenario"

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Harte

Weiche

aktuelle Vorranggebiete Windenergienutzung
(2. Änderung RROP 2016)

Landkreisgrenze

0 2,5 5 10 15 20 km

N

Erstellung und Kartographie:
Planungsgruppe Umwelt

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 11: Erläuterungskarte Windkonzept -
Harte und weiche Ausschlusskriterien "Maximal-Szenario"

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Harte Ausschlusskriterien

Weiche Ausschlusskriterien

aktuelle Vorranggebiete Windenergienutzung
(2. Änderung RROP 2016)

Kreigrenze LK Lüneburg

0 2,5 5 10 15 20 km

N

Erstellung und Kartographie:
Planungsgruppe Umwelt

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
1. Entwurf Dezember 2022

Anhang 12: Erläuterungskarte -
Vorranggebiete Windenergienutzung

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Vorranggebiete Windenergienutzung

Kreisgrenze LK Lüneburg

0 2,5 5 10 15 20 km

N

Hintergrundkarte Webatlas:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

© Geobasisdaten: LGLN

Erstellung und Kartographie:
Planungsgruppe Umwelt